

Viktor Forian-Szabo

Risiko und Unsicherheit in der modernen islamischen Praxis

**Das Versicherungswesen im Iran
von den Anfängen bis in die Gegenwart**

Viktor Forian-Szabo

Risiko und Unsicherheit in der modernen islamischen Praxis

Leipzig Middle East Studies
Herausgegeben von Sebastian Maisel
Band 7

Viktor Forian-Szabo

Risiko und Unsicherheit in der modernen islamischen Praxis

Das Versicherungswesen im Iran
von den Anfängen bis in die Gegenwart

F Frank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur



Veröffentlicht mit Unterstützung
des Austrian Science Fund (FWF): PUB 1078-G
Grant-DOI: 10.55776/PUB1078

peer reviewed content



ISBN 978-3-7329-1079-3
ISBN E-Book 978-3-7329-8844-0
ISSN 2699-6715
DOI

Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2024.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.
Printed in Germany.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhaltsübersicht

Einleitung	17
1 Gegenstand der Untersuchung	35
2 Formulierung des Problems	91
3 Entwicklung des iranischen Versicherungswesens von den Anfängen bis zur Revolution (1848–1979)	141
4 Theologisch-rechtliche Diskurse in der Zwölfer-Schia rund um das Versicherungswesen	169
5 Die Entwicklung des iranischen Versicherungssektors nach der Revolution. Verstaatlichung und Privatisierung (1979–2008)	199
6 Institutioneller Rahmen des iranischen Versicherungswesens im internationalen Vergleich	249
7 Entwicklung der iranischen Versicherungswirtschaft nach der Liberalisierung (2008–2020)	295
Schluss	387
Danksagung	391
Anhang	393
Personenregister	439
Sachregister	441

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
Relevanz und Ziel der Untersuchung	17
Forschungsstand und Forschungslücken	21
Fragestellungen und Hypothesen	27
Methodologie	30
Gliederung	32
 1 Gegenstand der Untersuchung	35
1.1 Begriffsbestimmungen	35
1.1.1 Schaden, Unsicherheit und Risiko	35
1.1.2 Versicherungsprämie	38
1.1.3 Der Versicherungsvertrag, seine Einordnung und Hauptcharakteristika im Vergleich zu anderen Vertragstypen	39
1.1.4 Versicherungszweige und Unterscheidungsmerkmale	44
1.1.5 Definition der Rückversicherung	47
1.1.6 Der Versicherungsmarkt	49
1.2 Kurzer geschichtlicher Abriss des Versicherungswesens	50
1.2.1 Arten von Risikoteilung in der Vormoderne	50
1.2.2 Die Entstehung des Versicherungswesens (Spätmittelalter – Neuzeit)	51
1.2.3 Moderne (ab 1750)	54
1.2.4 Gesellschaftliche Wahrnehmung und rechtliche Institutionalisierung des Versicherungswesens in Deutschland und Europa	55

1.3 Die sozioökonomische Einbettung des Versicherungswesens in der Gesellschaft	58
1.3.1 Moral Hazard, adverse Selektion und die Begründung des besonderen öffentlichen Schutzes	58
1.3.2 Soziokulturelle Relevanz des Versicherungswesens	61
1.3.3 Die wirtschaftliche Relevanz des Versicherungswesens ...	63
1.3.4 Kennzahlen zur Messung der Versicherungswirtschaft	68
1.4 Der globale Versicherungsmarkt (Statistiken und Tendenzen)	70
1.4.1 Trends, Statistiken und regionale Aufschlüsselung	70
1.4.2 Die Rolle des Staates am Versicherungsmarkt	75
1.4.3 Klimawandel, Katastrophenrisiken und der globale Versicherungsmarkt	78
1.4.4 Akteure am globalen Rückversicherungsmarkt	81
1.5 Die Entwicklung und Institutionalisierung des Versicherungswesens außerhalb Westeuropas und Nordamerikas	82
1.5.1 Anfänge der globalen Ausbreitung des Versicherungswesens	82
1.5.2 Entwicklung der Versicherung in Ostasien	83
1.5.3 Versicherungswesen in Russland	86
1.5.4 Der entwicklungspolitische Aspekt des Versicherungswesens	88
1.6 Zwischenbilanz	89
2 Formulierung des Problems	91
2.1 Grundlegende Charakteristika des islamischen Rechts	93
2.1.1 Das islamische Recht als normatives System	93
2.1.2 Das islamische Recht als „Recht“	96
2.2 Handel, Zinswesen, Unsicherheit und Glücksspiel im klassischen islamischen Recht	99
2.2.1 Charakteristika der Rechtsfindung im islamischen Recht ..	99

2.2.2	Vertrag und Handel im islamischen Recht	101
2.2.3	<i>Ribā</i>	103
2.2.4	Glücksspiel im islamischen Recht	106
2.2.5	<i>Ġarar</i>	109
2.3	Das Versicherungswesen im <i>fiqh</i> und im positiven Recht islamischer Staaten	113
2.3.1	Ablehnung	114
2.3.2	Billigung	119
2.3.3	Das Versicherungswesen im Spannungsfeld zwischen „islamischem“ und „säkularem“ Recht	121
2.4	Die „islamische Versicherung“ (<i>takāful</i>)	126
2.5	Versicherungsmärkte in einigen islamisch dominierten Ländern	131
2.6	Zwischenbilanz	139

3 Entwicklung des iranischen Versicherungswesens von den Anfängen bis zur Revolution (1848–1979) 141

3.1	Kurzer Abriss der sozioökonomischen Situation im Iran der späten Qāğār-Ära und die Entstehung des modernen iranischen Wirtschafts- und Finanzwesens (1848–1890)	141
3.2	Die Anfänge des Versicherungswesens im Iran (1890–1910)	144
3.3	Entwicklung und Institutionalisierung des Versicherungssektors unter Reza Schah (1921–1941)	147
3.4	Jahrzehnte des Protektionismus (1950–1970)	156
3.5	Der Ölboom und der Versicherungssektor am Ende der Pahlavi-Ära (1970–1979)	160
3.6	Zwischenbilanz	167

4 Theologisch-rechtliche Diskurse in der Zwölfer-Schia	
 rund um das Versicherungswesen	169
4.1 Erste Auseinandersetzungen mit dem Versicherungswesen.	
Al-Yazdī (1831–1919)	169
4.2 Bāqir Ṣadr und die Einordnung der Versicherungswirtschaft	
in der „islamischen Ökonomie“	173
4.2.1 Werdegang und ideologische Einordnung Bāqir Ṣadrs	174
4.2.2 Die Charakteristika einer islamischen Volkswirtschaft	
laut Bāqir Ṣadr	175
4.2.3 Risiko in der islamischen Wirtschaft	176
4.3 Der Versicherungsvertrag bei Khomeini	178
4.4 Der Versicherungsvertrag in der Lesart	
der schiitischen Geistlichen im Irak	181
4.4.1 Abū-l Qāsim al-Ḥuṭī	181
4.4.2 ‘Alī as-Sīstānī	182
4.5 Das Versicherungswesen	
bei Murtaḍā Muṭahharī	184
4.5.1 Grundzüge des Versicherungsvertrages,	
sein Zustandekommen und seine Einordnung	
im islamischen Recht	185
4.5.2 Die Frage der Unsicherheit	
und des aleatorischen Moments	188
4.5.3 Vertragsdauer	190
4.5.4 Die unterschiedliche Beurteilung	
der Versicherung seitens der Schia und der Sunna	190
4.5.5 Versicherungszweige	191
4.5.6 Die Haftpflichtversicherung	192
4.5.7 Blutgeld (<i>diya</i>), Versicherung und Islam	193
4.5.8 Die Lebensversicherung	194

5 Die Entwicklung des iranischen Versicherungssektors nach der Revolution. Verstaatlichung und Privatisierung (1979–2008) 199

5.1 Die Iranische Revolution und ihre Implikationen für den Finanzsektor und das Versicherungswesen	199
5.1.1 Die <i>vilāyat-i faqīh</i> und die Verfassung von 1979	199
5.1.2 Die wirtschaftliche Dimension der Revolution von 1979 ...	204
5.1.3 Revolution und Versicherungspolitik	205
5.2 Sozioökonomische Entwicklung und der Versicherungssektor (1980–1989)	209
5.3 Entwicklungen in der Nachkriegszeit (1990–1995)	215
5.4 Die wirtschaftsliberale Wende (1995–2007)	219
5.4.1 Die Lage der iranischen Versicherungswirtschaft im Jahr 1995 im internationalen Vergleich	219
5.4.2 Tendenzen in der iranischen Versicherungswissenschaft und Entwicklungsansätze (1995–2000)	225
5.4.3 Umriss der Versicherungspolitik zur Jahrtausendwende	230
5.4.4 Versicherungspolitik und Versicherungswirtschaft (2000–2007)	234
5.4.5 Das Zwischenergebnis der wirtschaftsliberalen Wende	239
5.4.6 Die Umdeutung von Art. 44 der Verfassung	244
5.5 Zwischenbilanz	247

6 Institutioneller Rahmen des iranischen Versicherungswesens im internationalen Vergleich 249

6.1 Entwicklungsgeschichte, Besonderheiten und Rechtsgrundlagen des iranischen Versicherungsrechts	251
6.2 Grundlagen des iranischen Versicherungsvertragsrechts	254
6.2.1 Zum Vertragsbegriff im iranischen Recht	254
6.2.2 Die zivilrechtliche Einordnung des Versicherungsvertrages	256

6.2.3	Ausgewählte Themen des iranischen Versicherungsvertragsrechts	266
6.3	Die institutionelle Beschaffenheit des iranischen Versicherungsmarkts	276
6.3.1	Kurze Entwicklungsgeschichte und Merkmale der iranischen Versicherungsaufsicht	276
6.3.2	Die Zentrale Versicherung Iran (ZVI). Struktur und Aufgaben	279
6.3.3	Versicherungsgesellschaften	283
6.3.4	Hilfspersonen beim Abschluss des Versicherungsvertrages	284
6.3.5	Kontextualisierung und Zwischenergebnis	287
6.4	Ein Versuch zur Etablierung eines neuen Regelwerks für gewerbliche Versicherungen	290
6.5	Zwischenbilanz	293
7	Entwicklung der iranischen Versicherungswirtschaft nach der Liberalisierung (2008–2020)	295
7.1	Kurzer Abriss der wirtschaftlichen Entwicklung Irans (2008–2020)	295
7.1.1	Haupttendenzen in der iranischen Wirtschaft (2008–2020)	295
7.1.2	Kurze Übersicht über den Privatisierungsprozess	300
7.1.3	Sektorale Struktur der iranischen Wirtschaft	301
7.1.4	Der Finanzsektor	303
7.2	Entwicklungsbestrebungen in der Versicherungswirtschaft nach 2007	304
7.3	Kennzahlen des iranischen Versicherungsmarktes im internationalen Vergleich seit der Privatisierung (2007–2020)	309

7.4	Akteure am iranischen Erstversicherungsmarkt	313
7.4.1	Bīma-yi Īrān	314
7.4.2	Bīma-yi Āsyā	316
7.4.3	Bīma-yi Dānā	319
7.4.4	Bīma-yi Day	321
7.4.5	Bīma-yi Pāsārgād	323
7.4.6	Bīma-yi Alburz	323
7.4.7	Bīma-yi Pārsiyān	326
7.4.8	Bīma-yi Kūṭar	326
7.4.9	Bīma-yi Mu‘allim	327
7.4.10	Andere Akteure	328
7.4.11	Fazit	331
7.5	Entwicklung der Versicherungssparten am iranischen Markt: Statistiken und Trends	335
7.5.1	Gruppe der KFZ-, Rechtsschutz-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen	335
7.5.2	Gruppe der Personenversicherungen	348
7.5.3	Gruppe der Sach- und Transportversicherungen	354
7.5.4	Fazit	364
7.6	Die Auswirkung der Sanktionen auf den iranischen Versicherungsmarkt	366
7.7	Der iranische Rückversicherungsmarkt. Gesetzlicher Rahmen, Akteure und Trends	370
7.7.1	Gesetzliche Grundlagen	370
7.7.2	Übersicht über die Akteure am iranischen Rückversicherungsmarkt	372
7.7.3	Die Rückversicherer Amin Re und Iranian Re	375
7.7.4	Statistiken und Trends	376

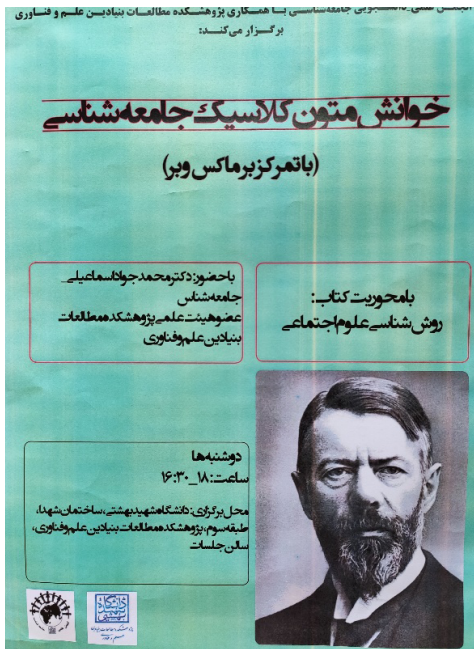
7.8 Der nationale Fonds für Naturkatastrophen.	
Werdegang und Scheitern	378
7.8.1 Hintergründe	378
7.8.2 Geplanter Regelungsinhalt des „Gesetzes zur Errichtung eines öffentlichen Versicherungsfonds für Naturkatastrophen“	380
7.8.3 Die Folgegeschichte	381
7.9 Diskussionen im Iran rund um die „islamische Versicherung“ ...	383
Schluss	387
Danksagung	391
Anhang	393
Literaturverzeichnis	393
InterviewpartnerInnen	429
Transliterationstabelle	430
Abkürzungsverzeichnis	436
Deutscher Abstract	438
Englischer Abstract	438
Personenregister	439
Sachregister	441

„Universalgeschichtliche Probleme wird der Sohn der modernen europäischen Kulturwelt unvermeidlicher- und berechtigterweise unter der Fragestellung behandeln: welche Verkettung von Umständen hat dazu geführt, dass gerade auf dem Boden des Okzidents, und nur hier, Kulturerscheinungen auftraten, welche doch – wie wenigstens wir uns gern vorstellen – in einer Entwicklungsrichtung von universeller Bedeutung und Gültigkeit lagen?“

Max Weber (1920; 1988).

Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie.

Bd. 1, S. 1.



Ein Plakat wirbt für eine Vorlesung zu den Klassikern der Soziologie mit Schwerpunkt auf Max Weber.

Šahīd Bihištī Universitāt,
Teheran. Frūhjahr 2020.
Foto des Verfassers.

Einleitung

Relevanz und Ziel der Untersuchung

Risiko als kalkulierbares Ereignis, ausgedrückt in der statistischen Größe der Varianz bzw. Standardabweichung, ist eine Schöpfung der Moderne. Die **funktionale Notwendigkeit** der Kalkulierbarkeit von Risiken resultiert aus dem Umstand, dass der moderne Mensch jedwede Art von Gefahren für seine Existenz, seien es Katastrophen, finanzielle Schäden oder – besonders aktuell – Pandemien und Kriege, **berechenbarer** gestalten möchte. Die revolutionäre These, dass manche Typen von Risiken bei erfolgreicher Diversifizierung aufhören, ein Faktor im gesellschaftlich-ökonomischen Leben zu sein,¹ ist überhaupt ein Produkt des 20. Jahrhunderts.²

Ungeachtet dessen bereitet die große Fülle von Risiken dem modernen Menschen Unbehagen – ein Phänomen, das der Soziologe Ulrich Beck folgendermaßen auf den Punkt bringt:

„In der entwickelten Moderne, die angetreten war, um die Beschränkungen durch Geburt aufzuheben und den Menschen über eigene Entscheidung und Leistung eine Stelle im gesellschaftlichen Gefüge zu eröffnen, entsteht ein neuartiges ‚askriptives‘ *Gefährdungsschicksal*, aus dem es bei aller Leistung kein Entrinnen gibt.“³

Je größer ihr Wohlstand, desto mehr sind die Menschen diesem Gefährdungsschicksal ausgesetzt. An einer anderen Stelle hält Ulrich Beck Folgendes fest:

.....
1 Vgl. Knight 1921 [2014], S. 46.

2 Heute bildet diese These die Grundlage zahlreicher ökonomischer Modelle für die Bewertung von riskanten Wertpapieren, etwa des Capital Asset Pricing Model.

3 Beck/Lafontaine 1991, S. 8.

„Entsprechend werden mehr und mehr auch die einflußreichen Mittelschichten von Schädigungen erfaßt, ihr erwirtschafteter Wohlstand (Garten, Häuschen, Urlaub) bedroht. Wenn die gesellschaftliche Mitte in die Mitleidenschaft gezogen wird [...] klingelt es im politischen System.“⁴

In dieser „Risikogesellschaft“

„wird das Ringen um Institute der Vorsorge, der Zurechenbarkeit, der Entscheidungsbeteiligung und Prävention, also die Überwindung der Niemandsherrschaft, die der Industrialismus geschaffen hat, zum politischen Leitproblem“.⁵

Die enorme gesellschaftliche Relevanz der Versicherung als wichtiges **Institut der Vorsorge** erwächst eben daraus, dass sie Risiken mittels mathematisch-statistischer Methoden zu erfassen, zu übernehmen und dadurch das „Gefährdungsschicksal“ des modernen Menschen zu mildern imstande ist. Versicherung vermag „jedes Ereignis in ein statistisches Risiko“ zu verwandeln und damit „monetarisierbar zu machen“.⁶ Der französische Philosoph und Soziologe François Ewald nennt die Versicherung „moralische Technologie“,⁷ welche „die Praxis eines Typus von Rationalität ist, der von der Wahrscheinlichkeitsrechnung formalisiert wird“⁸ und „Hindernisse in Möglichkeiten, Übel in Kapital verwandelt“.⁹ In Anlehnung an Werner Sombart und Max Weber bezeichnet Ewald die Versicherung daher geradewegs als „die Tochter der kapitalistischen Ethik“.¹⁰

.....

4 Beck 1991, S. 13f.

5 Ebd., S. 95.

6 Wagner 2019, S. 269.

7 Ewald 1991, S. 291.

8 Ebd., S. 295.

9 Zit. von Wagner 2019, S. 269.

10 Ewald 1991, S. 290.

Demnach scheint die Versicherung – als ein „mit einem Preis versehenes Versprechen (*priced promise*)“¹¹ mit ihren für nicht Sachkundige oft intransparenten Mechanismen, ihren formalisierten, straffen Verträgen und ihrer Ambiguitätsintoleranz¹² – all das zu verkörpern, was viele Menschen mit der Moderne assoziieren, welche ihnen in den Worten Marshal Bermans vielfach folgendermaßen gegenübertritt:

„This inexorable order, capitalistic, legalistic and bureaucratic, ,determines the lives of all individuals who are born into this mechanism with irresistible force.“¹³

So wenig verwunderlich es daher anmutet, dass selbst in den heutigen Industriegesellschaften viele Menschen starke Vorbehalte gegenüber der Branche haben,¹⁴ so wenig denkbar wäre eine moderne Gesellschaft, ein modernes Wirtschaftssystem ohne Versicherungen. In einer Welt, in der die Wirtschaftsteilnehmer für entstandene finanzielle Schäden selbst aufkommen müssten, sähen sich bald viele in den finanziellen Ruin getrieben. Und so gibt beispielsweise eine durchschnittliche Deutsche oder Österreicherin jährlich 2.934 bzw. 2.219 US-Dollar für Versicherungen aus,¹⁵ um sich gegen Gefahren zu schützen. Diese praktische Relevanz ist auch der Grund, warum dieses Institut in so gut wie sämtlichen Ländern der Welt vorhanden ist.

Ein globales Problem ergibt sich aber durch die ungleiche Verteilung der Prämieinnahmen bzw. der versicherten Schäden zwischen den einzelnen Weltregionen, wie aus folgender Tabelle der Schweizer Rückversicherungsgesellschaft (Swiss Re/Schweizer Rück) deutlich hervorgeht:

.....
11 Long 2001, S. 13.

12 Laut Zygmunt Bauman ist eine direkte Folge von Ambivalenz Unsicherheit, die wiederum Ursache von Furcht und Gefahr sei; vgl. Bauman 2005, S. 11 f., 97, insbes. 105 ff. Folglich liege es in der Natur der Versicherung, Unsicherheit und Ambivalenz zu beseitigen.

13 Berman 2010, S. 27.

14 Vgl. exemplarisch Reich/Zerres 2019, S. 47; Versicherungsbote.de; Martenstein 2014.

15 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 31.

				Versicherte Schäden		Wirtschaftliche Schäden	
Region	Anzahl	Opfer	in %	in Mrd. USD	in %	in Mrd. USD	in %
Nordamerika	68	329	2,4	52,9	62,5	80,5	48,8
Südamerika	20	959	7,1	1,3	1,5	4,9	2,9
Europa	44	676	5,0	7,7	9,1	20,7	12,5
Afrika	53	2 488	18,4	0,2	0,2	1,3	0,8
Asien	104	8 823	65,2	20,4	24,0	54,7	33,2
Australien & Ozeanien	9	216	1,6	1,6	1,9	2,3	1,4
Meere & Weltraum	6	32	0,2	0,6	0,7	0,7	0,4
Weltweit	304	13 523	100	85	100	165	100

Tab. 1: Globale Verteilung der Versicherungsprämieinnahmen und Schäden. Tabelle erstellt anhand der Daten der Swiss Re 2020

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, dass 83,6% der menschlichen Opfer und 34% der globalen wirtschaftlichen Schäden auf die Kontinente Asien und Afrika entfallen, diesen Weltregionen jedoch nur 24,2% der ausbezahlten Versicherungsleistungen zugutekommen. Ferner besteht eine erhebliche Kluft in der Versicherungsdurchdringung:¹⁶ Während sich dieser Prozentsatz in den Industriestaaten zwischen 6% und 8% bewegt, liegt er in den Ländern des globalen Südens etwa zwischen 2% und 3%.¹⁷ Zur Illustration dieses Problems mögen die verheerenden Naturkatastrophen im US-Bundesstaat Florida (Hurricane Katrina, 2005), in der japanischen Präfektur Fukushima (Nuklearkatastrophe, 2011) bzw. im Inselstaat Haiti (Erdbeben, 2011) dienen. Während die nationalen Versicherungsmärkte der USA bzw. Japans die Folgen der Katastrophen gut

.....

16 Eine Kennzahl zur Messung der Versicherungskultur, welche sich aus dem Quotienten von Prämieinnahmen einer Volkswirtschaft und Bruttoinlandsprodukt ergibt. Diese Kennzahl wird im späteren Verlauf dieser Arbeit noch näher erörtert.

17 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24.

abfedern konnten,¹⁸ versank Haiti unter anderem mangels eines entwickelten Versicherungsmarktes langfristig in politischem und wirtschaftlichem Chaos.¹⁹

In dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, den Versicherungsmarkt eines Landes des globalen Südens *pars pro toto* zu untersuchen. Als Beispiel bietet sich die Islamische Republik Iran an: Das Land weist eine Versicherungsdurchdringung von 2,66 % auf,²⁰ was etwa der durchschnittlichen Größe dieser Kennzahl in dieser Gruppe von Entwicklungsländern entspricht. Ferner ist der Iran, der mit einer Bevölkerung von fast 86 Millionen hinsichtlich der Einwohnerzahl global auf Platz 17 liegt,²¹ nach Saudi-Arabien und Ägypten²² die drittgrößte Volkswirtschaft unter den Ländern der Organisation für Islamische Zusammenarbeit. Was dieses Land besonders macht, sind die relative Exponiertheit gegenüber Naturkatastrophen,²³ das seit der „Islamischen Revolution“ von 1979 geltende Bekenntnis zum „islamischen Rechts- und Wirtschaftssystem“ als Gegenmodell zum Kapitalismus²⁴ sowie seine relative Abgeschnittenheit vom globalen Versicherungsmarkt als Folge von internationalen Sanktionen.²⁵

Forschungsstand und Forschungslücken

Eine systematische Aufarbeitung der Versicherungswirtschaft der islamischen Länder²⁶ einschließlich Irans in der westlichen Literatur steht nach wie vor aus – ein Umstand, der in erster Linie dem interdisziplinären Charakter des

.....
18 Vgl. Schwepcke/Vetter 2017, S. 12.

19 UN News 2022.

20 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24.

21 CIA, Population – The World Factbook 2021.

22 CIA, Real GDP (purchasing power parity) – The World Factbook 2021.

23 Deutsches Geoforschungszentrum 1999; IranJournal 2020.

24 Verfassung der Islamischen Republik Iran 1989.

25 Business Insurance 2018.

26 In dieser Arbeit sind damit grundsätzlich jene Staaten gemeint, in denen der Anteil von Menschen muslimischen Glaubens an der Gesamtbevölkerung mehr als 50 Prozent beträgt. Es sind dies die arabischen Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens, die Staaten

Themas und den damit verbundenen, nicht unbeträchtlichen methodischen Herausforderungen geschuldet sein dürfte. Der Befassung mit diesem Themenbereich haben sich vor allem drei größere Forschungsdisziplinen verschrieben: erstens die Versicherungswissenschaft, zweitens die Islam- bzw. Rechtswissenschaften und drittens die islamischen Wirtschaftswissenschaften. Diese Disziplinen unterscheiden sich stark voneinander, sowohl hinsichtlich ihrer Forschungsschwerpunkte als auch ihrer Methodologie:

Die Versicherungswissenschaft, deren Erkenntnisobjekt die Risikostreuung ist, gilt in Westeuropa, insbesondere im deutschen Sprachraum, als gut aufgearbeitet und institutionalisiert. Sie kann ihrerseits in die drei traditionellen Subdisziplinen Versicherungsmathematik, Versicherungsrecht und Versicherungswirtschaft unterteilt werden.²⁷ Die wichtigsten Vertreter, die die deutschsprachige Versicherungswissenschaft in den letzten Jahrzehnten nachhaltig geprägt haben, waren Robert Schwebler (1926–2012), Dieter Farny (1934–2013)²⁸ sowie Peter Koch (1935–2015).²⁹ Eine rege akademische Auseinandersetzung mit Versicherungen findet auch in anderen westlichen Ländern statt.³⁰

Hinsichtlich des vorliegenden Themas sind besonders versicherungswissenschaftliche Abhandlungen über Regionen außerhalb von Nordamerika und Westeuropa interessant, deren Qualität und Quantität je nach Weltgegend allerdings sehr stark von der weltpolitischen Lage abzuhängen scheinen,

der Sahelzone, die Türkei, Iran, Afghanistan, Aserbaidshan, die fünf zentralasiatischen Ex-Sowjetrepubliken, Pakistan, Bangladesch, Malaysia und Indonesien.

27 Koch 1998, S. 5.

28 Zu nennen ist hier insbesondere sein umfangreiches Lehrbuch *Versicherungsbetriebslehre*, dessen letzte Ausgabe 2011 erschienen ist und das in der Betriebswirtschaftslehre als Standardwerk zum Thema Versicherungen gilt.

29 Als besonders verdienstvoll gelten Kochs Arbeiten in Bezug auf die Aufarbeitung der Geschichte der deutschsprachigen Versicherungswissenschaft (1998) sowie den Bereich des Privatversicherungsrechts (2006, 2008). Darüber hinaus war er Herausgeber des Gabler Versicherungslexikons (1994, 1996).

30 Exemplarisch Raynes 1950; Dionne 2013; Companje, K. P., 2009, *Two centuries of solidarity: German, Belgian and Dutch social health care insurance 1770–2008*; Clark, Geoffrey Wilson, 2010, *The appeal of insurance*; Van Leeuwen, Marco H. D., 2016, *Mutual Insurance 1550–2015: From Guild Welfare and Friendly Societies to Contemporary Micro-Insurers*. Hellwege, Phillip, 2018, *A comparative history of insurance law in Europe*; Jenkins/Yoneyama 2000.

was wohl mit dem „praktischen Bezug der Versicherungswissenschaft“³¹ zusammenhängt. Hier wäre zum Beispiel das besondere Interesse an der Russländischen Föderation³² vor der Weltwirtschaftskrise 2008 hervorzuheben, das seit den Sanktionen freilich stark abgenommen hat. Gewachsen ist in der internationalen Literatur hingegen das akademische Interesse an ostasiatischen Ländern, insbesondere China³³ und Japan³⁴.

Bemerkenswert ist die wachsende Zahl von Veröffentlichungen, die das Thema aus einem entwicklungspolitischen Blickwinkel betrachten. Gleichgültig ob mit einem stark regionalen³⁵ oder einem spartenbezogenen Schwerpunkt – diese Publikationen stellen seit den letzten zwanzig Jahren vor allem den stark im Aufschwung befindlichen Markt für Mikroversicherungen³⁶ ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit.³⁷

Beim zweiten großen Forschungsbereich handelt es sich im Grunde um eine Ansammlung von diversen Forschungsdisziplinen, die die vom Islam geprägten Kulturen³⁸ zum Untersuchungsgegenstand haben. Deren Kennzeichnung als „islam- und rechtswissenschaftlich“ scheint deswegen angebracht,

.....

31 Koch 1998, S. 3.

32 Exemplarisch Dewald-Werner 2008.

33 Hu, A., 2016, *China's social insurance in the twentieth century: a global historical perspective*; Feng, B./Rao, M., 2011, *Enriching lives: a history of insurance in Hong Kong, 1841–2010*.

34 Moran, R. M., 2014, *Tabling Death: Life Insurance in Modern Japan, 1881–1945*.

35 Exemplarisch Kwon, W. J., 2011, History of Insurance, Market Development and Regulation in Seven Least Developed Countries in Asia: Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Cambodia, Laos, Myanmar and Nepal. *Asia-Pacific Journal of Risk and Insurance*, 5(1), S. 1095.

36 Einer der wichtigsten Pioniere auf dem Gebiet der Mikrofinanzierung ist ohne Zweifel Prahalad, C. K., 2009, *The fortune at the bottom of the pyramid: eradicating poverty through profits*.

37 Exemplarische Auflistung weiterer Veröffentlichungen: Abihiro, G. A. et al., 2014, *Developing Attributes and Attribute-Levels for a Discrete Choice Experiment on Micro Health Insurance in Rural Malawi*; Olaosebikan, O., 2013, The Determinants of the Profitability of Micro-Life Insurers in Nigeria. In: *The Geneva Papers on Risk and Insurance Issues and Practice*, 38 (1), S. 140 ff.; Rösner, H. J., 2012, *Handbook of micro health insurance in Africa*.

38 Hodgson prägte in diesem Zusammenhang den Begriff „islamicate“. S. Hodgson, M. G. S., *The Venture of Islam: Conscience and History in a World Civilization: 1: The Classical Age of Islam*. 1974, S. 57 ff.

weil die Erforschung des Versicherungswesens in der islamischen Welt im deutschsprachigen Raum fast ausschließlich aus juristischer Sicht erfolgte.

In diesen Arbeiten wurde zunächst hauptsächlich der Frage nachgegangen, inwiefern das Konzept der Versicherung mit dem islamischen Recht³⁹ kompatibel ist. Wegbereiter auf diesem Gebiet war Ernst Klingmüller (1914–2006), der sich als Jurist und Islamwissenschaftler auch eingehend mit Fragen des Versicherungsrechts auseinandersetzte.⁴⁰ Rüdiger Lohlker untersuchte das Thema aus islamwissenschaftlicher Sicht und analysierte dazu einige islamisch-rechtliche Diskussionen rund um das Versicherungswesen.⁴¹

Aufgrund der Tatsache, dass der Versicherungsvertrag in den „arabischen Staaten gesetzlich geregelt“ und „von der Judikatur der Gerichte ohne Weiteres akzeptiert“ wird,⁴² hat die Frage der Vereinbarkeit des Versicherungsgeschäfts mit dem Islam nach und nach die Ebene des rechtlichen Diskurses verlassen.⁴³ Eine überaus innovative und von der Wissenschaft positiv rezipierte Arbeit⁴⁴ legte 1997 Kilian Bälz vor. Er verglich darin die Zivilgesetzbücher Ägyptens (1948) und Jordaniens (1976) und zeigte dabei Islamisierungstendenzen im positiven Recht maßgebender islamischer Länder auf. Die Arbeit hätte einen hervorragenden Ansatz für weitere Untersuchungen im islamischen Versicherungswesen geliefert, ist aber in den letzten zwanzig Jahren nicht mehr fortgeführt worden.

Die von Edward Said angeregte Orientalismus-Debatte verlieh der Nahostforschung eine neue Dynamik, nachdem die postmodern und postkolonial geprägten Diskurse auch in der Etablierung der „Islamic Economy“ Nieder-

.....
39 Zum Problem der Definition des „islamischen Rechts“ s. Lohlker 2012, S. 8; Rohe, M. 2011, *Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart* 3, München: C. H. Beck, S. 5. Dieser Aspekt wird wieder in Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit aufgenommen.

40 Seine wichtigsten Werke auf diesem Gebiet sind „Gedanken zur Rezeption der Versicherung in islamischen Ländern“, erschienen im Sammelband *Rechtsfragen der Individualversicherung* (1957), sowie „Die Versicherung aus der Sicht des Islamischen Rechts“, erschienen in der Festschrift für Robert Schwebler *Staat, Wirtschaft, Assekuranz und Wissenschaft* (1986).

41 Lohlker 1996.

42 Krüger 1999, S. 130; Hervorhebung des Verfassers der vorliegenden Dissertation.

43 Vgl. ebd., S. 131.

44 S. exemplarisch die Rezension von Peter Scholz (1988), erschienen in der Zeitschrift *Verfassung in Recht und Übersee*, 31(4), S. 561 ff.

schlag gefunden hatten. Diese stellen die Universalität des „westlich-kapitalistischen“ Wirtschaftssystems in Abrede – die Grundlage einer gerechteren und solidarischeren Ökonomie sei vielmehr der Islam.⁴⁵ Ab etwa der Mitte der 1970er Jahre begann sich eine eigene Forschungsdisziplin zu etablieren, die sich ausdrücklich diesen Prämissen widmet.⁴⁶ Die „islamischen Wirtschaftswissenschaften“ haben in den vergangenen vierzig Jahren, nicht zuletzt dank der Förderung durch die Golfstaaten, eine Fülle an Literatur produziert.⁴⁷ Mit Blick auf den deutschsprachigen Raum sind dazu insbesondere die Arbeiten von Ludwig Stiffl (1964–2017) zu nennen; der Autor hat in seiner Eigenschaft als Koordinator für den islamischen Raum bei einer der weltweit größten Rückversicherungsgesellschaften den Diskurs um wertvolle praxisrelevante Erkenntnisse bereichert.⁴⁸ Die Dissertation von Ramona Evens⁴⁹ war eine der ersten Arbeiten, welche sich eingehend mit der Nachfrage nach „islamischen Versicherungen“ im deutschsprachigen Raum befasste.

Das besondere Forschungsinteresse der islamischen Wirtschaftswissenschaften gilt den „islamischen Versicherungen“ (*takaful*) bzw. dem ihnen auferlegten Verzicht auf „Zins“ (*ribā*) und „übermäßiges Risiko“ (*garar*).⁵⁰ Allerdings haben einschlägige Anstrengungen – abgesehen von einigen theoretischen

-
- 45 S. stellvertretend den Beitrag von Masudul Alam Choudhury. Choudhury M. A. (2007). Development of Islamic economic and social thought. In: Hassan MK (ed.) *Handbook of Islamic Banking*: Cheltenham, Glos. et al., S. 21 ff.
- 46 Die erste einschlägige Konferenz, die sich dediziert mit den Fragen einer „Islamic Economy“ beschäftigte, fand 1976 in Mekka unter dem Namen „First International Conference on Islamic Economics“ statt.
- 47 Eine der Tochterorganisationen der Islamischen Entwicklungsbank, das Islamic Research and Training Institute (www.irti.org), spezialisiert sich etwa ausdrücklich auf Publikations-tätigkeit und die Ausbildung von Experten auf dem Gebiet des islamischen Wirtschafts-wesens.
- 48 Exemplarisch Stiffl, Ludwig, 2011, Deconstructing Qard hasan, in: *Middle East Insurance Review*, Nr. 9, S. 62 ff.; ders. 2010a, *Takaful and Retakaful. Principles and Practices* (Publi-kation der Munich Re), Kuala Lumpur; ders. 2010, *Takaful-Modell. Theorie, Technik und Anwendbarkeit zwischen Birmingham und Brunei* (Präsentation zum PwC-Talk); ders. 2012, *Towards preparing the ground. Munich Re contributions to basic dis-course in takaful and retakaful*, 2011–2012, München.
- 49 S. Evens 2014.
- 50 Diese beiden Rechtsbegriffe werden in Kapitel 2 genauer erläutert.

Versuchen, theologische Begriffe mit aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang zu bringen⁵¹ – bis dato keine nennenswerten Ergebnisse gezeitigt. Kein dem Verfasser bekannter Beitrag über *takāful*⁵² befasst sich ausdrücklich mit den praktischen Problemen der „islamischen Versicherungswirtschaft“, die selbst in den Augen der muslimischen Bevölkerung neben den „konventionellen Versicherungen“ bloß einen Nischenmarkt darstellt.⁵³

Die Kritik an den „islamischen Wirtschaftswissenschaften“ bringt Khan gut auf den Punkt:

„It is amazing that Muslim economists have shown scant interest in the study of Muslim economies. Except for Islamic banking and finance most of the literature on Islamic economics is conceptual and theoretical. It is not related to real-life conditions of any Muslim country.“⁵⁴

Die anhand dieses Überblicks auszumachende Forschungslücke bzw. die mangelnde Aufmerksamkeit des breiten und interdisziplinären Felds der Versicherungswissenschaft gegenüber dem Nahen Osten lässt sich zusammengefasst wohl auf praktische Gründe zurückführen: Der Markt ist relativ klein, die Region politisch instabil. Die Islam- und Rechtswissenschaften untersuchen das Versicherungswesen lediglich von einem rechtlichen Standpunkt aus, womit

.....

51 S. etwa für *gharar* in Tag el-Din, S.E.-D. and Kabir H., 2007, *Islam and speculation in the stock exchange*. In: Hassan MK (ed.), *Handbook of Islamic Banking*: Cheltenham, Glos. et al., S. 240 ff., wo das *gharar*-Konzept in die Markteffizienzhypothese (EMH) implementiert wird. Sami Suwailem implementiert *gharar* in den Rahmen der Spieltheorie und argumentiert, dass *bay' al-gharar* Nullsummenspiele seien. As-Suwailem, Sami. Towards an objective measure of gharar in exchange. In: *Islamic Economic studies*. 7/1,2, S. 61 ff., 2000. El-Gamals Argumentationsweise folgt der von Kahneman und Tversky vorgelegten Prospect Theory (El-Gamal, Mahmoud. *An Economic Explication of the Prohibition of Gharar in Classical Islamic Jurisprudence* 2001).

52 Einer der umfangreichsten Sammelbände, der sich ausdrücklich diesem Thema widmet, ist Ali/Nisar 2016.

53 Eine Statistik der Tageszeitung *Financial Times* aus dem Jahr 2012 zeigt, dass lediglich ca. zehn bis zwölf Prozent der muslimischen Bevölkerung weltweit je ein islamisches Produkt genutzt haben (FT 2012). Der Begriff der „islamischen Versicherungen“ wird im Kapitel 2.4 der vorliegenden Arbeit etwas detaillierter unter die Lupe genommen.

54 Akram Khan 2013, S. 15.

sie nur einer Subdisziplin der Versicherungswissenschaft Genüge tun. Zweitens fokussieren sie sich auf den arabischen Orient und lassen andere Regionen der islamischen Welt außer Acht. Die islamischen Wirtschaftswissenschaften wiederum betrachten das Versicherungswesen aus einer normativ-theologischen Perspektive, für die praktische Aspekte keine Rolle spielen. Schließlich sorgt ihre Beurteilung des „konventionellen“ Versicherungsmodells als nicht islamisch⁵⁵ dafür, dass dieses Feld vom Erkenntnisinteresse der islamischen Ökonomen ausgeschlossen bleibt.

Fragestellungen und Hypothesen

Diese Arbeit versucht, Antwort(en) auf die Metafrage zu geben, durch welche Besonderheiten eine im Zuge der europäischen Moderne⁵⁶ entstandene, praktische Kulturercheinung von universeller Bedeutung in einem besonderen, nämlich nichtokzidentalpolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichem Umfeld gekennzeichnet ist.

Der deutsche Versicherungswissenschaftler Dieter Farny führt diverse Faktoren an, die dem Erfolg des Versicherungswesens förderlich oder hinderlich sein können. Seine diesbezüglichen Überlegungen bringen ihn zur Erkenntnis, dass die Versicherungskultur maßgebend „durch die allgemeine Wirtschafts- und Gesellschaftskultur beeinflusst“ und stark „in die allgemeinen geistes- und kulturgeschichtlichen Entwicklungen eingebettet“⁵⁷ ist.

Dies ist die erste Hypothese, von welcher in dieser Arbeit ausgegangen wird.

In Fortsetzung seines Gedankengangs kommt Farny mit Blick auf sein Heimatland zum Schluss, dass die negativen geschichtlichen Erfahrungen der deutschen Bevölkerung im 20. Jahrhundert risikoscheue und sicherheitsbedürftige Individuen hervorgebracht hätten, was die Nachfrage nach Ver-

.....
55 Zu den verschiedenen Manifestationen von Polemik seitens der islamischen Ökonomie gegen ihr „konventionelles“ Pendant s. Hamoudi 2014, S. 105 ff.

56 Dieser Aspekt soll in der Folge etwas genauer beleuchtet werden.

57 Farny 2011, S. 106.

sicherungen maßgeblich befördert habe.⁵⁸ Dies wirft die Frage auf, **ob das Versicherungswesen in anderen Weltgegenden auf eine ähnliche Erfolgsgeschichte verweisen kann wie in Westeuropa**. Natürlich legt der im Vergleich zum globalen Norden geringe Entwicklungsgrad der Versicherungsmärkte des globalen Südens es nahe, die Frage mit nein zu beantworten – nur sollte in Anbetracht der außerordentlichen gesellschaftlichen Relevanz des Versicherungswesens auch erklärt werden, **warum** das so ist.

Jan Michiel Otto sieht die Notwendigkeit, Entwicklungsphänomene in einem breiteren geografischen, kulturellen und disziplinären Kontext zu beleuchten:

„The term ‚Muslim countries‘ [...] is used merely to describe the setting. It does not imply any social, political, or legal characteristic, and has no explanatory value. The term ‚**developing countries**‘ is more important in this respect. The countries [...] are often societies that face serious development problems. Not only do many developing countries suffer from insecurity, economic stagnation, poverty, injustice, and a lack of quality education and proper health care, they also see first-hand that their traditional rural societies are falling apart in the face of rapid urbanization. Breakdown of **social control** in such transitional societies has led to a rise of social ills [...]. **Often socio-political conditions are not conducive for national law and governance to take over the full and effective regulation of society**. Corruption, lack of resources, and other inefficiencies appear to be endemic.“⁵⁹

Demnach sind Entwicklungsdefizite in erster Linie also weniger auf die normativen Ansprüche einer Religion oder Kultur als vielmehr auf **staatliche Institutionen als verhaltenssteuernde Organe** rückführbar. Dies stellt die zweite Hypothese dieser Arbeit dar.

.....
58 Ebd., S. 107.

59 Otto 2010, S. 22; Hervorhebung d. Verfassers. Für weitere Ausführungen sowie eine eingehende Definition des Institutionsbegriffs s. Kap. 6 der vorliegenden Arbeit.

Die vorliegende Dissertation gilt nun im Wesentlichen dem Versuch, diesen beiden Hypothesen nachzugehen und sie anhand des Versicherungsmarkts der Islamischen Republik Iran zu überprüfen.

Manche Autoren vertreten die Meinung, Versicherung sei ein soziales Konstrukt, da ihre Praktiken nicht auf „objektiven Wahrheiten basieren“⁶⁰ würden – eine These, die der Verfasser der vorliegenden Dissertation jedoch für nur bedingt weiterführend hält. Zwar arbeitet die Versicherungswissenschaft in der Tat nicht mit materiellen, greifbaren Größen, es wird dennoch angenommen, dass ihre Prämissen durchaus **real** sind, insofern, als sie einen **kausalen Zusammenhang** mit einer (*per se* nicht erfassbaren) Wirklichkeit unterstellen.⁶¹ Die Messgrößen der Versicherungswissenschaft sind demnach keine Entitäten *in se*, sondern Ausdruck der Versicherungskultur eines klar umgrenzten geografischen Gebiets. Die Messbarkeit ermöglicht **Vergleiche zwischen den Versicherungskulturen** verschiedener geografischer Entitäten. Diese These wird zunächst in dieser Form in den Raum gestellt und soll später im Zuge weiterer Untersuchungen eingehender überprüft werden.

Da es den Aspekt der Vergleichbarkeit nur bedingt berührt, stellt diese Dissertation ferner, entgegen vielen Arbeiten in diesem Bereich, ausdrücklich **nicht** den Anspruch zu prüfen, ob der Untersuchungsgegenstand den **theologisch-normativen Vorschriften** eines Wertesystems gerecht wird: fragt also etwa nicht, ob und inwieweit das Versicherungswesen mit den Prinzipien des Islams vereinbar ist. Bis zu welchem Grad diese normativen Ansprüche die Institutionalisierung des Versicherungswesens beeinflussen, wird hingegen sehr wohl Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

Im Bemühen, deskriptiv vorzugehen, versucht diese Arbeit insbesondere folgende vier Unterfragen zu beantworten:

- Welche Rolle spielt das Versicherungswesen in der politischen Ökonomie der Islamischen Republik Iran und wie unterscheidet es sich von jenem von Industriestaaten sowie von anderen Ländern in der Region?

.....
60 Im Speziellen Glenn 2003, S. 131.

61 Nach Hacking 1996, S. 43 ff.

- Welche Regulierungsmuster wurden im Untersuchungszeitraum 1979–2019 angewendet, wie ist das Versicherungswesen institutionell beschaffen und welche Rolle kommt dem Staat als Akteur zu?
- Welche Rolle nimmt in den einschlägigen Diskursen der Islam, insbesondere die im Iran praktizierte schiitische Doktrin, ein und inwieweit unterscheiden sich diese vom Diskurs, der in anderen Staaten der Region geführt wird?
- Wie sind die gegenwärtigen Tendenzen am iranischen Versicherungsmarkt zu verstehen? Welche Rolle spielen staatliche und nicht-staatliche Institutionen und in welchen historischen, rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kontext sind sie eingebettet?

Als inhaltliches Enddatum der Untersuchung bietet sich das Jahr 2019 an – das Jahr, in dem die Islamische Republik Iran den 40. Jahrestag ihres Bestehens feierte. Da sich der iranische Kalender vom europäischen unterscheidet, werden noch Daten und Statistiken bis zum Ende des iranischen Kalenderjahres 1398 (19. März 2020) berücksichtigt, diesem Stand entsprechen auch die für die Untersuchung herangezogenen Quellen. Ein weiterer Grund für die Wahl dieses Datums ist der Umstand, dass die globale COVID-19-Pandemie in vielfacher Hinsicht auch für den Iran eine Zäsur darstellt, deren Folgen für das iranische Versicherungswesen leider nur am Rande berücksichtigt werden können.

Methodologie

In modernen Gesellschaften spielen Institutionen insofern eine Schlüsselrolle, als sie Verhalten steuern und Anreize setzen.⁶² Warum das für das Versicherungswesen in besonderem Maß gilt, wird im Verlauf dieser Arbeit diskutiert werden, wenn es darum geht, die kausalen Zusammenhänge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen einerseits und der Versicherungskultur andererseits herauszuarbeiten. Ziel der – in Anlehnung an den deskriptiven

62
Acemoglu/Robinson 2013, S. 73 ff. Für weitere Literaturhinweise sei auf Kapitel 6 verwiesen, wo dieser Aspekt eingehender diskutiert wird.

Zugang von Cryer et al. durchgeführten – Untersuchung ist die Beschreibung der institutionellen Beschaffenheit des Versicherungswesens sowie ihrer **Synergien mit Wirtschaft und Politik**.⁶³

Die Analyse von Institutionen, vor allem von solchen, die in einem anderen politisch-ideologischen und wirtschaftlichen Kontext verortet sind, ist mit erheblichen methodologischen Herausforderungen verbunden. So stellt der Jurist und frühe Experte für das Rechtssystem der Sowjetunion Reinhart Maurach bereits im Jahr 1933 fest, dass „ein Rechtsvergleich nur dann rationell und erfolgsversprechend“ sein könne, „wenn die zur Untersuchung gestellten Rechtsinstitutionen annähernd dem gleichen Boden der Entwicklung erwachsen“⁶⁴ seien, was für seinen Untersuchungsgegenstand, das Strafrecht, freilich nicht gelte.⁶⁵ Schon eher trifft das auf die Versicherungswissenschaft zu, da das funktionale Problem ihres Untersuchungsgegenstands, nämlich das Bedürfnis moderner Gesellschaften nach Sicherheit, universell erscheint.

In Bezug auf Länder mit einem relativ großen Versicherungsmarkt wie Deutschland oder Österreich mit Hunderten von Marktteilnehmern, einer ausdifferenzierten Gesetzeslage und einer großen Fülle von Gesetzeskommentaren ginge das hier angestrebte Unterfangen wohl weit über den Rahmen einer Dissertation hinaus. Nicht so im Fall des Irans, wo der Versicherungsmarkt mit knapp über dreißig Firmen (noch) relativ klein ist und die Gesetzeslage sowie die Quantität an Primär- und Sekundärliteratur relativ überschaubar sind.

Die vorliegende Arbeit ist das Resultat eines 13-monatigen Forschungsaufenthalts an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Šahīd Bihišti Universität in Teheran im Zeitraum September 2019 bis Oktober 2020. Diese Zeit war erfüllt mit Besuchen von universitären und außeruniversitären Vorlesungen und Konferenzen zum Thema, der – sofern deren Besorgung möglich war – Einsichtnahme in relevante Statistiken, Bilanzen, Jahresabschlüsse, Gesetzestexte sowie in Kommentar- und Sekundärliteratur. Darüber hinaus wurden je ein Experteninterview mit zwei hochrangigen Führungspersonen und ein Gruppeninterview mit zwei Vertretern der staatlichen Verwaltung sowie zahlreiche

.....
63 Vgl. Cryer et al. 2011, S. 84.

64 Nach Schroeder 1980, S. 79.

65 Ebd.

informelle Gespräche mit diversen Branchenvertretern, Wirtschaftsakteuren und Wissenschaftlern geführt. Eine detaillierte Liste aller InterviewpartnerInnen findet sich im Anhang.

Abgesehen von den üblichen Barrieren, mit welchen der Forscher im Ausland konfrontiert ist – zumal wenn es sich um ein Land handelt, welches sich sowohl sprachlich, kulturell als auch politisch wesentlich von seiner Heimat unterscheidet –, fiel ein großer Teil des Forschungsaufenthalts in die Zeit der COVID-19-Pandemie. Aufgrund der damit einhergehenden Beschränkungen konnte ein beträchtlicher Teil der Primärliteratur nicht eingesehen werden, sodass in vielen Fällen auf Sekundärquellen ausgewichen werden musste. Diese Beschränkungen betrafen in erster Linie das Archiv der Nationalbibliothek, das Archiv der Versicherungsgesellschaft Bīma-yi Īrān sowie die Archive der Nationalversammlung, die insbesondere für den historischen Kontext viele wertvolle Erkenntnisse hätten liefern können.

Gliederung

Die Arbeit ist in sieben Kapitel gegliedert. Um dem interdisziplinären Charakter des Themas gerecht zu werden, wird in Kapitel 1 zunächst der Untersuchungsgegenstand überblicksmäßig umrissen. In Kapitel 2 werden jene Merkmale vorgestellt, die für das Versicherungswesen im islamischen Raum allgemein charakteristisch sind. In Vorwegnahme der Schlüsselerkenntnis dieses Kapitels sei an dieser Stelle festgehalten, dass die wichtigste Eigenart die trotz augenscheinlicher Übernahme internationaler Regelwerke niedrige Versicherungskultur in diesen Gesellschaften ist.

An diese beiden Einführungskapitel schließt sich die Analyse der Hintergründe und Genese des Versicherungswesens sowie der Folgen von deren Existenz für die Islamische Republik Iran an. Kapitel 3 beginnt mit der Darstellung des geschichtlichen Rahmens, wobei die Entwicklungen des Versicherungswesens vor der Islamischen Revolution (1979) nachgezeichnet werden. Die Revolution begründet eine neue Staatsdoktrin der Statthalterschaft der islamischen Rechtsgelehrten (*vilāyat-i faqīh*), daher werden in einem eigenen Kapitel (4) die relevanten Lehrmeinungen dieser Rechtsgelehrten zum Versicherungswesen

sen vorgestellt. Es sind dies insbesondere jene von Ayatollah Rūḥullāh Mūsawī Ḥumainī (Khomeini) (1902–1989), dem Führer der Revolution, Großayatollah Muḥammad Bāqir aṣ-Ṣadr (1935–1981), dem ideologischen Vater der „islamischen Ökonomie“, und Ayatollah Murtaḍā Muṭahharī (1920–1979), der sich von allen islamischen Rechtsgelehrten am eingehendsten des Themas annahm.

Kapitel 5 hat die Folgen der „Islamischen Revolution“ zum Thema. Darin wird insbesondere der Frage nachgegangen, auf welchen Leitideen die Versicherungspolitik der ersten Jahrzehnte der Islamischen Republik Iran beruhte und wie sich diese in der Versicherungskultur niederschlugen. In Kapitel 6 geht es um die institutionelle Beschaffenheit des iranischen Versicherungsmarkts. Kapitel 7 schließlich liefert eine Bestandsaufnahme des gegenwärtigen iranischen Versicherungsmarkts. Diese umfasst die rezenten Entwicklungen, die wichtigsten Akteure sowie die drängendsten Probleme der Branche und versucht zu klären, welche Rolle die im Vorkapitel beschriebene institutionelle Beschaffenheit hierbei spielt.

Die Umschrift arabischer und persischer⁶⁶ Wörter erfolgt nach den Regeln der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Durch die Verwendung der arabischen Umschrift auch für persische Begriffe können sich starke Abweichungen von der Phonetik des Neupersischen ergeben. Da aber das Persische vor allem in der Rechtssprache auf sehr viele Arabismen zurückgreift, wird dieser Variante der Vorzug gegeben. Eine Umschrifttabelle findet sich im Anhang. Für arabische Begriffe und Eigennamen, die sich in der deutschen Sprache eingebürgert haben, wird die im Duden angegebene Schreibweise verwendet (z. B. Schia, Scharia, Bagdad, Teheran, Khomeini etc.). Alle Übersetzungen aus dem Arabischen und Persischen stammen, wenn nicht anders angegeben, vom Verfasser. Zitate aus dem Koran sind der Übersetzung von Rudi Paret entnommen.⁶⁷

.....
66 Wann immer in dieser Arbeit von Persisch die Rede ist, ist damit die im Iran gebräuchliche Variation des neupersischen Farsi gemeint.

67 Paret 1966.

1 Gegenstand der Untersuchung

1.1 Begriffsbestimmungen

Unter „Versicherung“ wird die systematische und entgeltliche Übernahme von Risiken verstanden. Sie basiert auf dem Prinzip der Risikoteilung: Der Versicherungsnehmer (VN) leistet dem Versicherer (VR), auch Versicherungsgeber genannt, einmalig oder in periodischen Abständen Zahlungen, dafür übernimmt Letzterer die finanzielle Deckung von diversen Schäden infolge bestimmter Vorkommnisse (Versicherungsfälle).⁶⁸ Anders formuliert handelt es sich bei der Versicherung um eine „auf einem Vertrag beruhende Garantie“, der zufolge sich der VR gegenüber dem VN verpflichtet, ihm gegen ein im Vertrag festgelegtes Entgelt bestimmte Schäden zur Gänze oder teilweise zu erstatten. Versicherung kann folglich als „Transfer einer Schadensverteilung vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer“ aufgefasst werden.⁶⁹ Die Versicherung spaltet sich in zwei große Bereiche, jene der Privatversicherung und der Sozialversicherung. Während es sich bei Ersterer um ein privatrechtliches Abkommen zwischen den beiden Vertragspartnern handelt, basiert Letztere auf gesetzlicher Grundlage, um bestimmte gesellschaftspolitische Ziele, wie etwa gesellschaftliche Solidarität, zu verfolgen.⁷⁰ Darüber hinaus gibt es Hybridformen wie etwa die KFZ-Haftpflichtversicherung.

1.1.1 Schaden, Unsicherheit und Risiko

Schäden sind Folgen von Ereignissen, die einen Nachteil in Form des Verlusts von Vermögensgegenständen oder finanzieller Aufwendungen nach sich ziehen.⁷¹ Kann das Ausmaß des Schadens in Geldwerten quantifiziert werden, spricht man von materiellem Schaden, ist dies nicht der Fall, von immateriel-

.....

68 Wagner 2017, s. v. „Versicherungsfall“.

69 Farny 2011, S. 34.

70 Vgl. Wagner 2017, s. v. „Sozialversicherung“; Armbrüster 2019, S. 112.

71 Vgl. Koch 2013, S. 3.

lem Schaden. Unter Ersteren fällt beispielsweise der Diebstahl eines Autos, unter Letzteren etwa der Tod eines Familienangehörigen. Hinsichtlich der Ereignisse mit Schadensauswirkung wird wiederum unterschieden zwischen solchen, die ohne menschliches Einwirken (etwa Naturkatastrophen, natürlicher Tod) eingetreten sind, solchen, die von dritten Personen ausgelöst wurden (etwa Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl), und solchen, die der Geschädigte selbst verursacht hat (Missmanagement, Fahrlässigkeit usw.).⁷² Schäden können auch indirekt entstehen, etwa wenn aufgrund bestimmter Ereignisse potenzielle Gewinne nicht erwirtschaftet werden und dadurch Opportunitätskosten entstehen.⁷³

Der Eintritt eines Schadensereignisses ist Folge zufälliger Phänomene, deren Wahrscheinlichkeit anhand mathematischer Methoden ermittelt werden. Dies geschieht auf Basis der Wahrscheinlichkeitstheorie, die Eigenschaften und Gesetzmäßigkeiten zufallsabhängiger Entwicklungen (stochastischer Prozesse) analysiert.⁷⁴ Demnach impliziert Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen, dass „bestimmte Ereignisse mit einer feststellbaren Regelmäßigkeit eintreten“.⁷⁵ Einen Zustand, für den die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensereignisses 0 % beträgt, bezeichnet man als Sicherheit.⁷⁶

Und auch wenn in der Regel Informationen über die Ausprägung zukünftiger Ereignisse unvollständig⁷⁷ und Entscheidungssituationen unter vollständiger Sicherheit äußerst selten sind, kann die bezüglich des Ausgangs der Ereignisse gegebene Unsicherheit in verschiedenen Formen auftreten. In der Finanzwirtschaft und damit im Versicherungswesen ist entscheidend, ob Schadens- und Ausfallwahrscheinlichkeiten quantifizierbar sind, d. h. ob einem bestimmten Schadenswert Wahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können.

.....
72 Ebd.

73 Wagner 2017, s. v. „Betriebsunterbrechungsversicherung“.

74 Ebd., s. v. „Wahrscheinlichkeitstheorie“.

75 Koch 2013, S. 125.

76 Wagner 2017, s. v. „Risiko“; vgl. Bühlmann 1996, Bd. 172, S. 3 f.; vgl. Geyer/Hanke/Littich 2020, S. 28.

77 Vgl. Wagner 2017, s. v. „Risiko“.

Ist dies nicht der Fall, spricht man von Unsicherheit im engeren Sinn, trifft dies zu, spricht man von **Risiko**.⁷⁸

Wie jedoch der bedeutende Schweizer Versicherungsmathematiker Hans Bühlmann anmerkt, wird Risiko in der Versicherungspraxis weniger nach seinem konkreten **Wesen** als vielmehr nach seinen **Merkmalen** definiert: Risiko ist gegeben, wenn in einem bestimmten Zeitintervall sowohl Prämien erwirtschaftet als auch Schadensauszahlungen getätigt werden. Risiko in der Versicherungsbranche kann somit mathematisch als eine Funktion dieser beiden Variablen aufgefasst werden.⁷⁹ Zur möglichst genauen Erfassung von Risiken werden in der Versicherungsbranche Statistiken über Ursachen, Umfang und Häufigkeit der Versicherungsfälle⁸⁰ geführt, um Unsicherheit möglichst zu minimieren.

Je umfangreicher das statistische Material ist, desto genauere Aussagen lassen sich über den erwarteten Schaden treffen.⁸¹ Diese Prämisse ist auch als „Gesetz der großen Zahlen“ bekannt, es handelt sich hierbei um eine der Grundthesen der Wahrscheinlichkeitstheorie und um einen der wichtigsten Mechanismen des Versicherungswesens.⁸²

Wiewohl in der Finanzwirtschaft „Risiko“ eine mathematisch feststellbare Größe ist, erfolgt dessen Einschätzung immer subjektiv seitens der Entscheidungsträger,⁸³ spricht: Individuen beurteilen Risiko unterschiedlich. Eine mögliche Kennzahl zur Messung von Risikopräferenzen ist das Sicherheitsäquivalent,⁸⁴ d. h. jener Geldbetrag, den Individuen für Versicherungsleistungen auszugeben bereit sind. Ist das Sicherheitsäquivalent einer Person geringer als die erwartete Höhe des Schadens, spricht man von Risikofreude, stimmt es mit

.....
78 Vgl. Laux/Gillenkirch 2012, S. 33.

79 Bühlmann 1996, Bd. 172, S. 35.

80 Vgl. Koch 2013, S. 124.

81 Wagner 2017, s. v. „Gesetz der großen Zahlen“; s. v. „Schadenerwartungswert“; Bühlmann 1996, Bd. 172, S. 73 ff.

82 Exemplarisch Koch 2013, S. 125; Bühlmann 1996, Bd. 172, S. 32.

83 Vgl. Geyer/Hanke/Littich 2020, S. 33.

84 Ebd., S. 34.

dem Erwartungswert überein, von Risikoneutralität, und wenn das Äquivalent den Erwartungswert übersteigt, von Risikoaversion.⁸⁵

Die von Kahneman und Tversky vorgelegte Prospect Theory, welche der Verhaltensökonomik neue Impulse verliehen hat, besagt, dass die Einschätzung eines Risikos von Individuen in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht rational erfolgt, sondern situativ variieren kann. Demzufolge reagieren Entscheidungsträger in Erwartung zukünftiger Gewinne zunehmend risikofreudiger, im Lichte drohender Schäden hingegen risikoscheu. Damit ist etwa zu erklären, dass Individuen Lotterien spielen, aber gleichzeitig Versicherungen abschließen.⁸⁶ Dieser Ansatz begründet im Wesentlichen die Daseinsberechtigung und das Nachfragepotenzial für Versicherungen.

1.1.2 Versicherungsprämie

Die Kernaufgabe jedes Versicherungsbetriebs ist die Ermittlung jenes Entgelts, das für die Gewährung des Versicherungsschutzes erforderlich ist.⁸⁷ Dieses Entgelt wird Beitrag oder Prämie genannt.⁸⁸ Grundsätzlich muss die Versicherungsprämie vom Versicherungsbetrieb so kalkuliert werden, dass sie zwei Bedingungen gerecht wird: Zum einen muss sie die erwarteten Schadensauszahlungen an den Versicherungsnehmer im Versicherungsfall sowie die Rückversicherungsprämien decken können (Risikokosten), zum anderen muss sie den laufenden Betrieb der Versicherungsgesellschaft sicherstellen (Betriebskosten).⁸⁹

Die Risikoprämie wird grundsätzlich auf Basis des Erwartungswerts des Schadens berechnet und ergibt sich mathematisch aus dem Produkt der Zahl der Versicherungsfälle und der Leistung pro Versicherungsfall, dividiert durch die Gesamtzahl der Versicherungen.⁹⁰

.....
85 Ebd.

86 Kahneman/Tversky 1979, S. 269 ff.

87 Koch 2013, S. 124.

88 Wagner 2017, s. v. „Prämie“.

89 Farny 2011, S. 59 ff.

90 Koch 2013, S. 125 f.

Auf welcher Grundlage die Versicherungsprämie berechnet wird, unterscheidet sich je nach Versicherungsbereich. Während im Sozialversicherungsbereich typischerweise die Höhe des Einkommens als Basis für die Prämienkalkulation herangezogen wird, ist diese im Privatversicherungsbereich risikogebunden.⁹¹ Erhebliche Unterschiede gibt es auch innerhalb der einzelnen Bereiche. Lebensversicherungen beispielsweise arbeiten mit Summenversicherung, d. h. der Versicherungsfall begründet den Anspruch auf die gesamte Versicherungssumme.⁹² Die zugrundeliegende Kennzahl ist die Sterbewahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person mit X Jahren das Alter X+1 nicht erreicht.⁹³ Die jeweiligen Sterbewahrscheinlichkeiten können Sterbetafeln entnommen werden. Da sie sich mit zunehmendem Alter erhöhen, müsste mit dem Alter des VN eigentlich auch die Prämie steigen, in der Regel wird diese jedoch für den gesamten Vertragszeitraum errechnet, bleibt daher konstant.⁹⁴ In der Schadensversicherung hingegen, in der die Versicherungssumme im Gegensatz zu den Lebensversicherungen stark variieren kann, kommt der Höhe des zu erwartenden Schadens erhebliche Bedeutung zu. Hier kommen in der Regel Gefahrenklassen zum Tragen, wobei die Versicherungsprämie mit jedem Risikofaktor ansteigt (in der KFZ-Kaskoversicherung beispielsweise zahlen Führerscheinneulinge in der Regel höhere Beiträge als routinierte Fahrer).⁹⁵

1.1.3 Der Versicherungsvertrag, seine Einordnung und Hauptcharakteristika im Vergleich zu anderen Vertragstypen

Im Zuge der Rechtsharmonisierung in der EU wurde das Versicherungsrecht in den meisten europäischen Staaten stark vereinheitlicht.⁹⁶ Der Übersichtlichkeit

91 Vgl. Wieser 2020, S. 1; vgl. Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 1.

92 Farny 2011, S. 399.

93 Koch 2013, S. 127.

94 Ebd.

95 Vgl. Farny 2011, S. 399 f.

96 Balogh-Preininger 2016, S. 6 ff., insbes. ab S. 8; Gründl/Kraft 2019, S. 1 f.; Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 13 ff.

halber werden in der folgenden kurzen Einführung Begrifflichkeiten und Charakteristika des Versicherungsrechts anhand der Rechtslage in Deutschland und Österreich illustriert. Aufgrund der historischen Verwobenheit der beiden Länder stimmt die Rechtslage in den wesentlichsten Fragen überein,⁹⁷ wobei in zeitlicher Hinsicht das deutsche Versicherungsvertragsgesetz 2008 die jüngere Kodifikation ist und vor allem in seiner Systematik moderner erscheint.

In den meisten europäischen Staaten variiert die Rechtsgrundlage für das Versicherungsverhältnis, je nachdem, um welchen Versicherungsbereich es sich handelt. Im Fall der Sozialversicherung wird die Rechtsgrundlage im Normalfall gesetzlich (öffentlich-rechtlich) geregelt, während im Fall der gewerblichen (privaten) Versicherung das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag zustande kommt.⁹⁸

Die einschlägigen vertragsrechtlichen Rechtsgrundlagen für die gewerbliche Versicherung sind in Deutschland das Versicherungsvertragsgesetz 2008 (D-VVG),⁹⁹ in Österreich das 1958 verabschiedete Gesetz gleichen Namens (A-VersVG).¹⁰⁰ Die Urkunde über den Abschluss des Versicherungsvertrages wird gewöhnlich Versicherungsschein, Versicherungspolice (Versicherungspolizze) oder einfach Police (Polizze) genannt;¹⁰¹ deren Ausstellung ist sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht verpflichtend.¹⁰²

Zwischen dem Versicherungsvertrag und anderen zivilrechtlichen Verträgen bestehen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede, die im Folgenden ganz grob beleuchtet werden:

.....
97 S. auch Wandt 2016, S. 73; Fenyves 2016.

98 Looschelders/Pohlmann 2010, S. 7; Wieser 2020, S. 1 ff.; vgl. Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 24.

99 „Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts“ vom 29. November 2007 (BGBl. I S. 2631).

100 „Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag“ (BGBl. Nr. 2/1959 S. 297 ff.).

101 Wagner 2017, s. v. „Versicherungsschein“.

102 § 3 (1) D-VVG, ebd. A-VersVG.

1.1.3.1 Der Versicherungsvertrag als privatrechtlicher Vertrag

Weder das deutsche noch das österreichische VVG enthält eine eigene Definition für den Versicherungsvertrag.¹⁰³ Somit gelten für ihn die üblichen privatrechtlichen Vertragsbestimmungen, etwa in Bezug auf Zustandekommen, Rücktritt oder Widerruf.¹⁰⁴

Was den Versicherungsvertrag besonders macht ist, dass der eigentliche Rechtsanspruch des Versicherungsnehmers erst durch den „Eintritt des Versicherungsfalles“, also durch Eintritt des „verursachten Vermögensschadens“¹⁰⁵ begründet wird, der von „vertragsexternen Umständen abhängig ist“ und „auf deren Entwicklung die Vertragsparteien keinen Einfluss haben“¹⁰⁶. Darin unterscheidet er sich beispielsweise grundlegend von einem herkömmlichen Kaufvertrag, wo laut dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (A-ABGB) „eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen“¹⁰⁷ wird.

Durch die Entrichtung der vereinbarten Prämie¹⁰⁸ erwirbt der VN einen Anspruch auf eine nicht weiter spezifizierte Geldleistung, deren Erbringung in der Zukunft liegt und ungewiss ist. So betrachtet drängt sich der Vergleich mit anderen monetären Austauschverträgen auf, auf deren Grundlage Geldströme in der Gegenwart gegen Geldströme in der Zukunft gehandelt werden, wie dies etwa beim Kreditwesen oder im Anleihehandel der Fall ist.¹⁰⁹

Der Vergleich trifft nach herrschender Lehre jedoch nicht zu.¹¹⁰ Dieser zufolge besteht die Leistung des Versicherers vielmehr darin, „dem Versiche-

103 Wandt 2016, S. 9; Looschelders/Pohlmann 2010, S. 3.

104 S. etwa § 10–11 D-VVG.

105 Vgl. die Formulierung im Gesetz gleich zu Beginn: „Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen.“ § 1 (1) A-VersVG.

106 Wandt 2016, S. 108; vgl. Farny 2011, S. 78 ff.

107 § 1053 A-ABGB.

108 § 1 (2) A-VersVG.

109 Vgl. Geyer/Hanke/Littich 2020, S. 5.

110 Vgl. Armbrüster 2019, S. 110.

rungsnehmer ein wirtschaftliches Risiko abzunehmen“,¹¹¹ was manche Autoren auch gern mit dem Terminus *risk financing* („Risikofinanzierung“)¹¹² belegen. Das persönliche/individuelle Risiko (*personal risk*) wird praktisch „verkauft“. Damit begründet auch der Versicherungsvertrag, ähnlich wie beispielsweise der Arbeits- oder Mietvertrag, die Erbringung einer Leistung gegen Entgelt, womit er gewisse Ähnlichkeiten mit den gegenseitigen schuldrechtlichen Verträgen aufweist.¹¹³

In dieser Hinsicht geht das deutsche VVG etwas weiter als das österreichische VersVG, indem es jene **Leistung** als Gegenstand des Versicherungsvertrages definiert,¹¹⁴ welche das **Risiko des Versicherungsnehmers absichert**. Die Leistung ist vom Versicherer, etwa in Form von Schadensauszahlung, beim „Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen“.¹¹⁵

1.1.3.2 Der Versicherungsvertrag als Glücksvertrag

Sowohl der Versicherungsvertrag als auch der Glücksvertrag stellen auf bestimmte Ereignisse, die in der Zukunft liegen und deren Eintritt ungewiss ist, ab – Gemeinsamkeiten zwischen den beiden zivilrechtlichen Verträgen liegen also auf der Hand.¹¹⁶ Das österreichische ABGB sieht für einen Glücksvertrag (aleatorischen Vertrag) folgende Definition vor:

„Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.“¹¹⁷

.....
111 Wandt 2016, S. 277.

112 Harris Schlesinger 2013, S. 167.

113 Koch 2013, S. 191.

114 § 1 (1) D-VVG.

115 Ebd.

116 S. Koch 1998, S. 96; Ebel 1962.

117 § 1267 A-ABGB.

Zu den Glücksverträgen gehören laut ABGB zum Beispiel

„die Wette; das Spiel und das Los; alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich die Versicherungs- und Bodmeryverträge“.¹¹⁸

Die ausdrückliche Erwähnung im ABGB und in anderen europäischen Gesetzbüchern¹¹⁹ wirft also die berechtigte Frage auf, ob der Versicherungsvertrag dieser Gruppe zuzuordnen ist; dieser Aspekt sollte hier etwas genauer beleuchtet werden.

Glücksverträge sind nach gängiger Auslegung¹²⁰ eine Querschnittsmaterie, auf die sich das Interesse mehrerer juristischer Disziplinen richtet.¹²¹ Diese These scheint auch die exemplarische Anführung sehr heterogener Vertragstypen in § 1269 ABGB, die die „Hoffnung eines ungewissen Vorteils“ gemeinsam haben, zu untermauern. Charakteristisch ist ferner der kombinatorische Aspekt dieser Verträge, sodass auch andere privatrechtliche Verträge aleatorischen Charakter haben können (etwa ein Mietvertrag auf Lebenszeit gegen einen einmaligen Betrag in der Hoffnung, dass der Mieter bald stirbt).¹²²

Dass ein Vertrag auf Grundsätzen der Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht, was ja für das Versicherungswesen typisch ist, ist allein kein Grund, den Vertrag nicht als Glücksvertrag zu klassifizieren, schließlich bleiben der Risikofaktor und das „aleatorische Moment“ erhalten.¹²³ Auch das Argument, dass der Abschluss auf rationaler Grundlage basiert, hat wenig für

.....
118 § 1269 A-ABGB.

119 Etwa in § 762 BGB, § 1694 *Code civil*. Im niederländischen und im italienischen Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich ähnliche Kategorisierungen. Fenyves/Stefula/Klang 2012, S. 20.

120 Als Grundlage dieser Analyse diene der ABGB-Kommentar von Fenyves/Stefula/Klang 2012.

121 Fenyves/Stefula/Klang 2012, S. 20.

122 Ebd., S. 21.

123 Ebd., S. 24.

sich, beruhen doch auch bestimmte Glücksspiele wie etwa Schach auf einer durchaus rationalen Grundlage.¹²⁴

Eine Schlüsseleigenschaft des Versicherungsvertrages, die ihn von aleatorischen Verträgen unterscheidet, liegt nach gängiger Auffassung allerdings im Aspekt der **Gefahrentragung**¹²⁵ sowie in dem Umstand, dass **Spiel und Wette nicht auf die Absicherung eines realen Risikos** abzielen, sondern dieses im Gegenteil künstlich generieren.¹²⁶ Mit anderen Worten: Die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schafft Bedarf an Vorsorge, beispielsweise in Hinblick auf Schadensausgleich durch eine Schadensversicherung oder in Form von finanziellen Mitteln zur Abdeckung des Schadens (Summenversicherung).¹²⁷

Vertreter dieses Standpunkts behaupten, wie bereits im vorigen Abschnitt elaboriert, dass die Hauptleistung des Versicherers nicht darin bestehe, im Versicherungsfall eine **Geldleistung** zu erbringen (Geldleistungstheorie), sondern in der **Risikoübernahme** an sich (Gefahrentragungstheorie).¹²⁸ Die Debatten darüber, ob im Falle des Versicherungsvertrages die Gefahrentragungs- oder die Geldleistungstheorie zur Anwendung kommt, sind, wie Fenyves/Stefula/Klang in ihrem ABGB-Kommentar aufzeigen, keinesfalls abgeschlossen, spielen in der Praxis jedoch kaum mehr eine Rolle.¹²⁹ Umso relevanter sind diese Fragen dagegen in rechtshistorischer und islamrechtlicher Hinsicht, weshalb sie uns im Rahmen dieser Dissertation noch des Öfteren begegnen werden.

1.1.4 Versicherungszweige und Unterscheidungsmerkmale

Das Versicherungswesen ist in der Praxis¹³⁰ nach Zweigen und Sparten gegliedert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Natur von Risiken ver-

.....
124 Ebd., S. 33.

125 Ebd., S. 32.

126 Looschelders/Pohlmann 2010, S. 8.

127 Balogh-Preininger 2016, S. 25.

128 Fenyves/Stefula/Klang 2012, S. 32 f.

129 Ebd., S. 34; Looschelders/Pohlmann 2010, S. 8.

130 Weder das deutsche noch das österreichische Versicherungsrecht kennt eine einheitliche Definition der Begriffe Versicherungszweig sowie Versicherungssparte; vgl. Koch 2013, S. 33.

schieden ist und bei Lebensversicherungen etwa ganz andere Methoden für Prämienberechnung, Marketing und Vertrieb usw. zur Anwendung kommen als bei Sachversicherungen.¹³¹ Selbst innerhalb eines Zweiges kann das zugrundeliegende Risiko ganz unterschiedlicher Art sein. In der Schiffsversicherung spielt es beispielsweise sogar eine Rolle, in welche Richtung sich ein Seefahrzeug bewegt.¹³² Einige Versicherungszweige haben Sparcharakter, zeichnen sich also dadurch aus, dass der Versicherungsnehmer an den Versicherer laufend Sparbeträge zahlt, die verzinst werden und zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter bestimmten Voraussetzungen in Form eines Einmalbetrags oder einer Rente an den VN zurückfließen. Solche Konstruktionen finden sich typischerweise im Zweig der Lebensversicherungen.¹³³

Da sich die Zweige daher mitunter signifikant voneinander unterscheiden, ist es sinnvoll, gleiche oder ähnliche Risikotypen möglichst in einer Gruppe zusammenzufassen. Diese Unterteilung in Zweige bzw. Sparten verdankt sich nicht systematischen Überlegungen, sondern erwuchs historisch aus der empirischen Praxis in der Versicherungsbranche.¹³⁴ Grundsätzlich werden gewerbliche Versicherungen in den Statistiken in zwei große Bereiche unterteilt, jene der Lebensversicherungen („Life“), sowie jene der Nichtlebensversicherungen („Non-Life“).

Zum Zweck des Schutzes des VN ist es geübte Praxis, dass staatliche Aufsichtsbehörden bestimmten Sparten oder Spartengruppen Genehmigungen erteilen.¹³⁵ Ferner sieht das deutsche Recht vor, dass innerhalb eines Unternehmens Lebensversicherungen und einige Arten der Krankenversicherung nicht von anderen Versicherungszweigen angeboten werden dürfen. Diese Beschränkung, in der Praxis auch Spartentrennung genannt, trägt der wichtigen Rolle, die in diesen beiden Sparten – deren Produkte durch Langfristigkeit, Sparfunktion und hohe soziale Bedeutung für die privaten Haushalte gekenn-

.....
131 Ebd.

132 Vgl. Jarzabkowski/Bednarek/Spée 2015, S. 107.

133 Farny 2011, S. 53.

134 Vgl. Koch 2013, S. 33.

135 Vgl. ebd., S. 34.

zeichnet sind – dem Gläubigerschutz zukommt, Rechnung.¹³⁶ Im deutschen Recht wurde dieser Grundsatz beispielsweise in § 8 I a Versicherungsaufsichtsgesetz (D-VAG) kodifiziert, im österreichischen Recht in § 7 Abs. 3 A-VAG aus dem Jahr 2016 verankert.

Laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind in Deutschland zurzeit folgende Versicherungszweige registriert, die Klassifizierung der österreichischen Finanzmarktaufsicht deckt sich weitgehend mit jener der deutschen:

- Kranken, Allgemeine Unfall insgesamt, Kraftfahrt-Unfall
- Allgemeine Unfall insgesamt, Kraftfahrt-Unfall
- Kranken
- Haftpflicht, Luft- und Raumfahrt-Haftpflicht
- Kfz-Haftpflicht
- Fahrzeugvollversicherung, Fahrzeugteilversicherung
- Feuer, Einbruch und Raub, Leitungswasser, Glas, Sturm
- Verbundener Hausrat, verbundene Wohngebäude, Hagel
- Tier, Technische, Einheit, Extended Coverage
- Sonstige (Teil)
- Feuer
- Verbundener Hausrat
- Verbundene Wohngebäude
- Einbruch und Raub, Leitungswasser, Glas, Sturm, Hagel
- Tier, Technische, Einheit, Extended Coverage
- Sonstige (Teil)
- Luft- und Raumfahrt, Transport
- Kredit und Kautions
- Rechtsschutz
- Beistandsleistungen
- Betriebsunterbrechung, sonstige (Teil)

Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht¹³⁷

.....
136 Farny 2011, S. 120.

137 BaFin 2020, S. 83.

1.1.5 Definition der Rückversicherung

Unter Rückversicherung wird die „Versicherung des Versicherers“ verstanden. Dabei tritt die bereits behandelte „konventionelle“ Versicherungsgesellschaft (Erstversicherer) einen Teil ihrer Risiken an einen anderen Versicherer ab. Dieser Dritte wird gewöhnlich Rückversicherer genannt. Bei dieser Form der Versicherung ist statt von Versicherungsnehmer – im Regelfall der Erstversicherer –, auch von Zedent die Rede und statt von Versicherer – diesfalls also der Rückversicherer – von Zessionär.¹³⁸ Der VN kann in diesem Fall ein „konventioneller“ Erstversicherer, aber auch ein anderer Rückversicherer sein, sprich Rückversicherer können ihre Risiken an eine weitere Rückversicherungsgesellschaft abtreten. Demnach sind Rückversicherungen neben Mitversicherung (Beteiligung mehrerer VR an einem Risiko), Versicherungspool (eine eigene Risikoaufteilungsgemeinschaft) und CAT-Bonds (Emittierung von Katastrophenanleihen) Teil einer möglichen Risikomanagementmethode für VR.¹³⁹

Rückversicherungen sind vor allem dann gefragt, wenn es um das Management von Großrisiken geht, die einzelne VR dann nicht mehr allein tragen müssen. Abgesehen davon hat die Rückversicherung auch eine Finanzierungsfunktion, da der Erstversicherer dank der Deckung nun zusätzliche Risiken zeichnen kann.¹⁴⁰ Ferner hat die Rückversicherung auch eine Dienstleistungsfunktion, da Rückversicherer Erstversicherern für gewöhnlich statistische Daten zur Prämienkalkulation zur Verfügung stellen.¹⁴¹ Im Hinblick auf die Risikoteilung operieren die meisten Rückversicherer in einem sehr weiten geografischen Raum bzw. nicht selten auf globaler Ebene, da die Risiken auf diese Weise effektiv diversifiziert werden können.

Indem sie also die Auszahlung von Schadensforderungen seitens der Kunden sicherstellt, erfüllt die Rückversicherung in der Versicherungswirtschaft eine Schlüsselrolle – die Rückversicherungsdeckung garantiert die Liquidität und somit oft das Überleben des Erstversicherers. Laut Dieter Farny ist die Gestaltung der Rückversicherung in vielen Versicherungszweigen „die wichtigs-

.....
138 Wagner 2017, s. v. „Rückversicherung“.

139 Schwepcke/Vetter 2017, S. 4 ff.

140 Nguyen/Romeike 2013, S. 275.

141 Ebd.

te versicherungstechnische Verfahrensfrage“, wenn es darum geht, dass „das ausgewählte Programm realisiert und die vorgegebenen Ziele, darunter die Gewinn- und Erhaltungsziele, erfüllt werden“. ¹⁴² Rückversicherung kann somit als der „Flaschenhals“ des Versicherungswesens gelten, denn die potenzielle Anzahl der Risiken, die Erstversicherer an Rückversicherer abtreten können, ¹⁴³ begrenzt auch das Ausmaß jener Risiken, die Erstversicherer ihren Kunden abzunehmen imstande sind.

Bedingung für das Zustandekommen der Rückversicherung ist ein aufrechtes Versicherungsverhältnis zwischen Erstversicherer und Endverbraucher, da nur jene Risiken an Rückversicherer weitergegeben werden können, die zuvor von Kunden übernommen wurden. Ungeachtet dessen gilt der Rückversicherungsvertrag juristisch als Versicherungsvertrag, ¹⁴⁴ obwohl zwischen dem Rückversicherer und dem Endverbraucher formal keine Rechtsbeziehung besteht. ¹⁴⁵

Die Rückversicherungsprämie wird zwischen dem Zedenten und dem Zessionär in periodischen Abständen (meist jährlich) individuell ausverhandelt, wobei am Ende des Verhandlungsprozesses ein Konsenspreis entsteht. Der Prämienpreis am Rückversicherungsmarkt ergibt sich aus der Gesamtheit der individuellen Konsenspreise. ¹⁴⁶

Hinsichtlich der technischen Abwicklung von Rückversicherungen können grundsätzlich zwei Formen unterschieden werden: die proportionale und die nichtproportionale Rückversicherung. Erstere sieht die Abtretung eines bestimmten Prozentsatzes aller Schäden an den Rückversicherer vor, wobei die Höhe der Schäden keine Rolle spielt. Bei Letzterer ist der Rückversicherer an einzelnen, vertraglich bestimmten Schäden beteiligt, sofern diese eine bestimmte Schadenssumme überschritten haben. ¹⁴⁷

.....

142 Farny 2011, S. 449.

143 Vgl. ebd., S. 450.

144 Merkin 2007, S. 79.

145 Koch 2013, S. 43.

146 Jarzabkowski/Bednarek/Spee 2015, S. 32.

147 Vgl. Farny 2011, S. 450.

Vertragsrechtlich existieren üblicherweise zwei Formen der Rückversicherung, die fakultative sowie die obligatorische. Bei der fakultativen Rückversicherung kann der Rückversicherer je nach Versicherungsfall entscheiden, ob er das Risiko übernimmt oder nicht. Bei der obligatorischen Rückversicherung hingegen verpflichtet sich der Rückversicherer zur Übernahme aller Risiken einer bestimmten Gruppe. Diese Verträge gelten meist über einen längeren Zeitraum. Mischformen aus diesen beiden Formen sind ebenfalls möglich.¹⁴⁸

1.1.6 Der Versicherungsmarkt

Unter Versicherungsmarkt wird jener Ort verstanden, an dem Angebot und Nachfrage im Bereich der Versicherung und Rückversicherung aufeinandertreffen. Zusammen mit dem Devisenmarkt, dem Kapitalmarkt und dem Geldmarkt bildet der Versicherungsmarkt einen Teil des Finanzmarkts. Dieser wiederum unterscheidet sich von anderen Märkten hauptsächlich durch das zeitliche Auseinanderfallen von der Bindung von Kapital und dessen Freisetzung.¹⁴⁹ Auch am Versicherungsmarkt sind der Bindungszeitpunkt des Kapitals und dessen Verteilung zeitlich versetzt, wobei ein Teil des Kapitals als finanzielle Reserven thesauriert und am Kapitalmarkt angelegt wird.¹⁵⁰ Demnach ist die wichtigste Funktion des Versicherungsmarktes zweifelsfrei die Bindung von Kapital, welches bei Eintritt von Ereignissen wieder freigesetzt werden kann, und damit kommt ökonomisch gesehen dem Versicherungsmarkt als Teil des Finanzmarktes eine wichtige Rolle bei der Akkumulation und Verteilung von Geldmitteln in einer Volkswirtschaft zu.

Wie Manfred Wandt ausführt, lautet die Kernfrage bei der Analyse des Versicherungsmarktes, wie der Wettbewerb charakterisiert ist.¹⁵¹ Grundsätzlich lässt sich sagen, dass reife Märkte (wie etwa der europäische und der amerikanische) von einer großen Anzahl von Anbietern bevölkert sind, was den Preis- und Produktwettbewerb entsprechend erhöht.¹⁵² Aufgrund von Moral Hazard

.....
148 Nguyen/Romeike 2013, S. 278.

149 Geyer/Hanke/Littich 2020, S. 3.

150 Vgl. Farny 2011, S. 799.

151 Wandt 2016, S. 65.

152 Ebd.

und asymmetrischer Information (wovon in der Folge noch eingehender die Rede sein wird) sind Versicherungsmärkte weitaus stärker auf das Vertrauen zwischen den Beteiligten angewiesen als andere Wirtschaftszweige.¹⁵³ Schließlich würden, wie Craig Churchill betont, ein bis zwei Firmenpleiten genügen, um das Vertrauen der Kunden in die gesamte Branche nachhaltig zu erschüttern.¹⁵⁴ Dies begründet den starken Regulierungsbedarf dieser Märkte.¹⁵⁵

Im Unterschied zur gewerblichen Versicherung ist die Sozialversicherung wie angemerkt überwiegend gesetzlich geregelt und beruht meist nicht auf Freiwilligkeit. Da sie aus diesem Grund keinen natürlichen Angebots- und Nachfragemechanismen unterliegt, kann sie auch schwer als Markt betrachtet werden. Deshalb wird die Sozialversicherung nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein.

1.2 Kurzer geschichtlicher Abriss des Versicherungswesens

1.2.1 Arten von Risikoteilung in der Vormoderne

Bestimmte Formen der Risikoteilung zwischen wirtschaftlichen Akteuren waren in zahlreichen Kulturen bekannt, manche Formen lassen sich sogar bis in den Alten Orient zur Zeit Hammurabis zurückverfolgen.¹⁵⁶ Von Phönizien ist belegt, dass sich Händler in Schutzgemeinschaften zusammenschlossen, um Mitgliedern verlorengegangene Schiffsladungen zu ersetzen,¹⁵⁷ im Römischen Reich und im alten Griechenland wiederum existierten kultbezogene Vereine, die ihren Mitgliedern bei Todesfällen finanziellen Beistand leisteten.¹⁵⁸ Diese Arten von Risikoteilung können als Vorformen der Lebensversicherung betrachtet werden.

.....
153 Vgl. Farny 2011, S. 107.

154 Churchill 2007, S. 411.

155 Vgl. Dionne 2013, S. 910.

156 Vgl. Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 11.

157 Exemplarisch Nguyen/Romeike 2013, S. 5.

158 Ebd.; Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 11.

In Europa nahm die Risikoteilung im Kollektiv in Form von mittelalterlichen Gilden und Zünften ihren Anfang, die nachweislich bereits unter Karl dem Großen bestanden.¹⁵⁹ Hierbei handelte es sich um eidliche und nicht-eidliche Zusammenschlüsse zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung im Falle von Schäden infolge von Brand oder Schiffsbruch.¹⁶⁰ Im europäischen Mittelalter war gemeinschaftliche Risikoteilung oft religiös motiviert, wovon auch die karitative Grundhaltung dieser Zusammenschlüsse zeugt. Sehr oft waren auch Kirchen und Klöster in der Weise beteiligt, dass sie Geschädigten und Schutzbedürftigen Beistand boten.¹⁶¹

Trotz gewisser Ähnlichkeiten mit der modernen Versicherungswirtschaft kann bei den erwähnten frühen Formen der Risikoteilung dennoch nicht von „Versicherung“ nach heutigem Verständnis die Rede sein, da solche Abmachungen mangels einer statistisch-mathematischen Grundlage weder auf einer Systematik noch auf einer vertraglichen Basis beruhten.

1.2.2 Die Entstehung des Versicherungswesens (Spätmittelalter – Neuzeit)

Als die systematische und entgeltliche Übernahme von Risiken kam das Konzept der Versicherung erstmals im spätmittelalterlichen Norditalien in Form der Seeversicherung auf. Mit dem Beginn der Renaissance bildeten sich die ersten Vorläufer moderner Unternehmen in Gestalt von Partnerschaften heraus, die sich zunehmend am internationalen Handel beteiligten.¹⁶² Da dieser überwiegend über den Seeweg erfolgte, entstand die Notwendigkeit, die Ladungen gegen Verlust und diverse Schäden abzusichern. Die erste bekannte Versicherungspolizze, die zwischen zwei Vertragspartnern aus Pisa bzw. aus Lucca abgeschlossen wurde, ist mit 5. Oktober 1339 datiert.¹⁶³ In der Anfangsphase der zunächst vorwiegend auf den Seehandel beschränkten Versicherungswirtschaft

159 Koch 2012, S. 15.

160 Ebd.

161 Müller-Armack 1959, S. 220 ff.

162 Raynes 1950, S. 1. Das italienische Wort für Gesellschaft, *compagnia*, leitet sich vom lateinischen *com-* und *panis* ab, sprich „Leute, die unser Brot essen“; ebd., S. 3.

163 Ebd.

war Italienisch die *Lingua franca*.¹⁶⁴ Daraus erklärt sich, warum zahlreiche Schlüsselbegriffe des Versicherungswesens italienischen Ursprungs sind und dem Schifffahrtsjargon entstammen.¹⁶⁵

Im deutschen Sprachraum entwickelte sich die Versicherungswirtschaft aus dem Zunftwesen (worauf die bis heute existierende Rechtsform der „Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ hinweist).¹⁶⁶ Im Spätmittelalter wurde damit begonnen, die einzelnen Maßnahmen und Leistungen der Gilde und Zünfte zu Dokumentationszwecken schriftlich festzuhalten. Die Dokumente dieser Zeit wie Zunftordnungen, Zunftbriefe und Zunfturkunden können als rechtliche Vorläufer von Versicherungsverträgen betrachtet werden.¹⁶⁷

In der frühen Neuzeit gingen Zünfte und Gilden zwecks besserer Vorsorge dazu über, die Sterblichkeit ihrer Mitglieder zu erfassen.¹⁶⁸ In den Niederlanden, konkret in der Stadt Amsterdam, wurden im 17. Jahrhundert Sterbetafeln eingeführt, die als Grundlage für die Berechnung von Rentensummen dienten.¹⁶⁹ Parallel dazu entstand die Wahrscheinlichkeitsrechnung als eigenständige Disziplin der Mathematik. Das Erkenntnisinteresse des bedeutendsten Gründungsvaters Blaise Pascal (1623–1662) galt der Ergründung der Erfolgchancen bei gewissen Glücksspielen. Pascals Erkenntnisse wurden anschließend von seinem Schüler Christian Huygens (1629–1695) sowie von Jakob Bernoulli (1654–1705) weiterverfolgt und auf das Leben von Menschen angewandt, um damit erstmals Sterbewahrscheinlichkeiten zu ermitteln.¹⁷⁰ Dies markierte den Beginn der gewerblichen Lebensversicherung.

Der wohl bekannteste Gründungsvater der Versicherungswissenschaft im deutschen Sprachraum war der in Hannover tätige Universalgelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716). Als Rat und Bibliothekar verfasste er im Jahr

.....
164 Ebd.

165 Etwa *ris(i)co* (Klippe, die es zu umschiffen gilt); *polizza* (Versprechen, Zusage); vgl. Nguyen/Romeike 2013, S. 5; *casco* (Schiffsrumpf); Koch 2013, S. 346.

166 Vgl. Farny 2011, S. 205.

167 Koch 2012, S. 17.

168 Koch 1968, S. 41.

169 Koch 1998, S. 26.

170 Koch 1968, S. 47 ff., 59 ff., 119 ff.

1680 eine Denkschrift mit dem Titel „Öffentliche Assekuranzen“, in welcher er argumentierte, dass die Wiedergutmachung von Schäden nicht ausschließlich auf karitativer, sondern auch auf wirtschaftlicher Basis, mittels Versicherungen, erfolgen sollte, also

„in einer wohlbestelten Republic man dem jenigen so ohne seine schuld durch unglücksfälle, vim majorem und casus fortuitos in schaden geräth, nicht nur durch nachlaß einiger onerum wie ins gemein zu geschehen pflegt, sondern auch durch würckliche beysteuern zu hülffe kommen solle, damit er ein dächtiges glied der gemeine seyn und bey Nahrung bleiben möge“¹⁷¹

und damit

„dem unglücklichen sein unglück, gleichsam unempfindlich gemacht werde, mus solches die ganze gemeine über sich nehmen, und der glückliche sowohl als der unglückliche zu der assecurations-Casse beytragen helffen“.¹⁷²

Parallel dazu etablierten sich stufenweise, nicht zuletzt aufgrund der verheerenden Kriegs- und Brandschäden in Magdeburg (1631), London (1666) und Hamburg (1676), Feuerkassen. In England wurden diese großteils aus privaten Geldern gespeist (so etwa 1680 das Fire Office in London),¹⁷³ in Deutschland hingegen kamen dafür überwiegend öffentlich-rechtliche Institutionen, wie zum Beispiel die Hamburger Feuer-Cassa (1676), die Magdeburger General-Feur-Cassa (1685) oder die Berliner Feuersozietät (1718) auf.¹⁷⁴ Damit war der Grundstein der Feuerversicherung gelegt.

.....

171 Leibniz 1986, S. 425.

172 Ebd., S. 427.

173 Jenkins/Yoneyama 2000, S. 9 ff.

174 Koch 2012, S. 30 ff.

1.2.3 Moderne (ab 1750)

Die Erfindung der Dampfmaschine im Jahr 1773 hatte einen noch nie dagewesenen wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge. Mit der einsetzenden Industrialisierung ging die Intensivierung des Handels einher, was der Seeverversicherung enormen Auftrieb verlieh. Eine herausragende Rolle kam in dieser Zeit Großbritannien als erster Industrienation und insbesondere London als Zentrum der Weltwirtschaft zu. Vor allem die Kaffeehäuser der britischen Metropole wurden mangels modernerer Kommunikationsmittel zu wichtigen Orten, an denen Händler Neuigkeiten erfahren und Geschäfte abschließen konnten. Ein besonders stark frequentierter Treffpunkt von Seefahrern und Dienstleistern war aufgrund seiner günstigen Lage in der Tower Street nahe dem Londoner Hafen das Kaffeehaus des Edward Lloyd. Bis 1760 stieg Lloyd's zur wichtigsten Austauschplattform zwischen Händlern und Versicherern auf¹⁷⁵ – und noch heute ist sie die wohl bekannteste Versicherungsbörse weltweit.¹⁷⁶

Neue Fabriken, Werkshallen, Produktionsstätten, Lagerhäuser und die dazugehörige Verkehrsinfrastruktur in Form von Straßen, Häfen und später Eisenbahnen erforderten Schutz gegen allfällige Risiken, was einen regelrechten Boom in der Versicherungswirtschaft auslöste.¹⁷⁷ Der Industriezweig war für Neueinsteiger besonders lukrativ, da er im Gegensatz zu heute keiner staatlichen Regulierung unterworfen war.¹⁷⁸ Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts schossen in England Versicherungsgesellschaften aus dem Boden, die für die kommenden Jahrzehnte den weltweiten Versicherungsmarkt entscheidend prägen sollten, darunter Phoenix, Pelican Life Office, Provident Life, Atlas, Alliance usw.¹⁷⁹

Eine ähnliche Entwicklung begann sich Anfang des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum abzuzeichnen. Zweigstellen ausländischer (hauptsächlich englischer) Versicherungsunternehmen gesellten sich zahlreiche heimische Gründungen hinzu. Die ersten derartigen Aktiengesellschaften

.....
175 Raynes 1950, S. 111 f.

176 Wagner 2017, s. v. „Lloyd's of London“.

177 Vgl. Raynes 1950, S. 205.

178 Ebd., S. 227 ff.

179 Ebd.

waren u. a. die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt (1819),¹⁸⁰ Gothaer Leben (1827)¹⁸¹ und die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (1834), die nach englischem Vorbild gegründet worden war.¹⁸² Der technologische Wandel, etwa die Verbreitung der Eisenbahn, brachte auch neue Gefahren für Güter und Leben und begründete den Bedarf an einer Unfallversicherung.¹⁸³

1.2.4 Gesellschaftliche Wahrnehmung und rechtliche Institutionalisierung des Versicherungswesens in Deutschland und Europa

Die rechtliche Institutionalisierung des Versicherungswesens konnte zunächst nicht mit dessen technischer Entwicklung mithalten. Erste umfassende Kompendien des Versicherungswesens aus dem ausgehenden 18. bzw. beginnenden 19. Jahrhundert belegen, dass aufgrund fehlender Regulierung und fragwürdiger Praktiken der Gesellschaften die ganze Branche in Verruf geraten war.¹⁸⁴

Trotz der Tatsache, dass das Versicherungswesen zu diesem Zeitpunkt bereits seit 150 Jahren integraler Bestandteil des europäischen Wirtschaftslebens war und die Versicherungsmathematik große Fortschritte gemacht hatte, herrschte unter Juristen die Meinung vor, dass Versicherungsverträge grundsätzlich Glücksverträge seien. Das Preußische Allgemeine Landrecht (1792/94) ordnete den Versicherungsvertrag in die Kategorie der gewagten Geschäfte ein,¹⁸⁵ was auch Sanktionierungen seitens des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen hätte.¹⁸⁶ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam, wie bereits dar-

.....
180 Koch 2012, S. 63.

181 Ebd., S. 68 f.

182 Ebd., S. 74 f.

183 Ebd., S. 87.

184 John Weskett, Autor des ersten umfassenden Kompendiums über das Versicherungswesen (1781), sah sich offenbar veranlasst, diesen Umstand gleich am Anfang seines Buches zu bemängeln; vgl. Weskett 1781, S. 1.

185 Demnach gehörte dieser, ähnlich wie Lotterien, Spiel und Wette (§ 546), zu jenen Verabredungen, „nach welchen eine gewisse Sache oder ein bestimmter Preis, gegen die Überlassung künftiger Vorteile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird“. Preußisches Allgemeines Landrecht 1792/94 (§ 527); zit. nach Ebel 1962, S. 57.

186 Ebd., S. 62; Koch 2012, S. 49 f.

gestellt (s. Kap. 1.1.3.2), der Schöpfer des österreichischen ABGB, Franz von Zeiller.¹⁸⁷

In Frankreich fand die vom *Ancien Régime* dem Versicherungsgeschäft entgegengebrachte, prinzipiell fördernde Haltung durch die Revolution ein jähes Ende. Bereits im Jahr 1787 hatte der berühmte Publizist Mirabeau scharfe Kritik geäußert, indem er behauptete, dass Versicherung ein spekulatives Geschäft sei,¹⁸⁸ und im Jahr 1793 wurden Versicherungsgesellschaften in Frankreich sogar per Dekret verboten.¹⁸⁹ Zwar wurde das Verbot in der Kaiserzeit aufgehoben, die Ressentiments gegenüber der Versicherung waren damit jedoch nicht vollständig beseitigt: Im *Code civil* von 1804 wurde der Versicherungsvertrag unter „Glücksverträgen“ angeführt.¹⁹⁰

Auch aus religiöser Sicht galt das Versicherungswesen als nicht unbedenklich. Ausgehend vom kanonischen Zinsverbot waren manche Gelehrte aus dem Bereich der Rechtswissenschaften und darüber hinaus bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts intensiv mit der Frage beschäftigt, ob und in welchem Maße die Einhebung von Zinsen im Versicherungsgeschäft moralisch vertretbar sei.¹⁹¹ Andere religiöse Quellen argumentierten wiederum, dass es zu den Pflichten eines gläubigen Christen gehöre, „Feuer, Tod und andere Heimsuchungen unversichert als Strafgericht Gottes hinzunehmen“.¹⁹² Insbesondere Lebensversicherungen stellten sich in dieser Hinsicht als problematisch dar, da das Geschäft – so die Begründung – das von Gott bestimmte Schicksal als Erwerbsquelle nütze.¹⁹³ In einem protestantischen Gemeindeblatt aus dem Jahr 1875 etwa heißt es:

.....

187 Etwaige Analogien zwischen Glücks- und Versicherungsverträgen wurden bereits in Abschnitt 1.1.3.2 diskutiert. Diese Parallele ruft bei einigen zeitgenössischen ABGB-Komentatoren Sarkasmus hervor, so exemplarisch bei Kodek, *Unbekanntes ABGB – ein kleiner Streifzug*; Zak 2011, S. 103 (105): „Die tiefe Weisheit des Gesetzgebers, die zu dieser Einstufung führte, wird dem geneigten Leser vielleicht aus eigenen Erfahrungen mit Versicherungen erhellen“; zit. nach Fenyves/Stefula/Klang 2012, S. 32.

188 Delbrel 2018, S. 55.

189 Ebd.

190 Ebd., S. 56.

191 Ebel 1962, S. 63 f.

192 Ebd., S. 64.

193 Krause 2004, S. 54 f.

„So wird der frühe Tod, also die Abkürzung der Gnadenzeit, zu einer irdischen Erwerbsquelle gemacht, der Wert der Gnadenzeit in Geld berechnet und umgesetzt, für das Leben, das Gott dem Menschen genommen, eine Geldentschädigung gefordert. Der Christ sagt: ‚Christus ist mein Leben und darum Sterben mein Gewinn.‘ Der Versicherte [sagt]: ‚Ich bin versichert; darum ist Sterben mein Gewinn.‘“¹⁹⁴

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, angesichts der immer höheren Versicherungsdurchdringung, wurden diese Bedenken in Europa endgültig abgelegt; nunmehr herrschte unter den meisten Rechtsgelehrten Einigkeit, dass „der Versicherungsvertrag nützlich, gewohnheitsrechtlich anerkannt und nur mäßig aleatorisch sei, weil die Versicherer das Risiko durch Abschluss mehrerer oder vieler gleichartiger Verträge milderten“.¹⁹⁵ In versicherungsrechtlichen Abhandlungen seit Beginn verfolgte Bestrebungen, nach Parallelen im römischen Recht zu suchen,¹⁹⁶ ließen zunächst allmählich nach, bis sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts endgültig aufgegeben wurden.¹⁹⁷ Von einer vollständigen rechtlichen Institutionalisierung des Versicherungswesens in Europa kann daher im Wesentlichen erst mit der Ratifizierung der ersten Versicherungsvertragsgesetze in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts gesprochen werden.¹⁹⁸

.....
194 Ebd., S. 55.

195 Ebel 1962, S. 70.

196 Koch 1998, S. 21. Hier ist besonders die rechtshistorische Entwicklung im modernen Italien hervorzuheben, da dem Versicherungsvertrag, über die Suche nach möglichen Parallelen im römischen Recht hinaus, von manchen Juristen mit Blick auf den historischen Entstehungsort der Versicherung ein „italienischer Charakter“ zugeschrieben wurde; vgl. Valeri, Giuseppe. Il „periculi pretium“ e i precedenti romani dell'assicurazione, in: *Studi di Salvatore Riccobono nel XL anno del suo insegnamento*, vol. 4 (1936), S. 231 ff. (nach Fortunati 2018, S. 28).

197 Fortunati 2018, S. 28.

198 Einige Beispiele: Marine Insurance Act 1906 (Vereinigtes Königreich), Versicherungsvertragsgesetz 1908 (Deutschland, Schweiz), Versicherungsordnung 1915 (Österreich), Versicherungsvertragsgesetz 1930 (Frankreich).

1.3 Die sozioökonomische Einbettung des Versicherungswesens in der Gesellschaft

Wie Dieter Farny anmerkt, ist ein Versicherungsunternehmen keine isolierte Entität, sondern organisch in seine Umwelt eingebunden.¹⁹⁹ In marktwirtschaftlichen Systemen, so Farny, wirken sich Entscheidungen von VR nicht nur unternehmensintern aus, sondern beziehen zahlreiche Akteure (Stakeholder), die nicht unmittelbar Teil des Unternehmens sind, mit ein. Bei diesen könne es sich etwa um Kapitalgeber, Sachmittellieferer oder Rückversicherer auf der Beschaffungsseite sowie Kunden auf der Absatzseite handeln.²⁰⁰ Konkurrenten spielten insofern eine große Rolle, als sie die Beschaffungs- und Absatzmärkte entscheidend mitprägten und somit sowohl auf das operative als auch das strategische Vorgehen des Versicherungsunternehmens beim Mitteleinsatz starken Einfluss ausübten.²⁰¹ Dem Staat komme hierbei eine Schlüsselrolle zu, weil er durch seine Versicherungspolitik in Form von Gesetzen, Rechtsprechung und Verwaltung unmittelbar auf das Verhalten von VR einwirke.²⁰² Im folgenden Unterkapitel soll kurz beleuchtet werden, welche Faktoren für das Funktionieren des Versicherungswesens in einer Gesellschaft ausschlaggebend sind, warum öffentliche Regulierung essenziell ist und welche Messzahlen zur Anwendung kommen.

1.3.1 Moral Hazard, adverse Selektion und die Begründung des besonderen öffentlichen Schutzes

1.3.1.1 Moral Hazard

So plausibel das Konzept der rationalen Risikokalkulation und Risikodiversifizierung auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so ist doch das tägliche Versicherungsgeschäft nicht vor den negativen Auswirkungen gefeit, die sich aufgrund der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Versicherer

.....
199 S. auch Krause 2004, S. 41 ff.

200 Farny 2011, S. 98.

201 Ebd., S. 100.

202 Ebd., S. 102.

und Versicherungsnehmer ergeben.²⁰³ Eine wesentliche Herausforderung liegt hierbei in der Frage, welche Anreize der VR setzen muss, um den VN ungeachtet der gegebenen Risikodeckung zum verantwortungsvollen Handeln zu animieren. Dieses Problem sei anhand eines praktischen Beispiels geschildert:

Welche Instrumentarien stehen dem VR zur Verfügung, wenn der Abschluss einer Krankenversicherung den VN dazu verleitet, ein ungesundes Leben zu führen?²⁰⁴

Moral Hazard, teils auch bekannt als „Principal-Agent Problem“, beschreibt ein „Verhaltensmerkmal“,²⁰⁵ das darin besteht, dass der „Agent“ in Verfolgung seiner Interessen den Anweisungen des „Principal“ zuwiderhandelt. Was in einer idealen Welt, in der alle Vertragsparteien vollständige Informationen übereinander hätten und rational handeln würden, sodass Versicherungsverträge individuell auf die Bedürfnisse der VN zugeschnitten werden könnten, überflüssig wäre, macht in der Realität, in der der VR nur über wenige Instrumente verfügt, um zu kontrollieren, ob der VN ordnungsgemäß handelt oder nicht, Moral Hazard zu einem viel diskutierten Thema im Versicherungsgeschäft.

In der Realität nämlich herrschen zwischen VR und VN Informationsasymmetrien. Und da Ersterer „damit rechnen kann, dass der Versicherte sein gewähltes Sicherheitsniveau verringert“,²⁰⁶ wird er eine höhere Versicherungsprämie verlangen. Im Derivategeschäft, wo das Problem ebenfalls viel diskutiert wird, tritt Moral Hazard beispielsweise in Form der Überbewertung komplizierter Finanzinstrumente auf.²⁰⁷ Eine Teilung des vorliegenden Risikos zwischen VR und VN ist eine Möglichkeit, das Problem zu mildern. Dies ist auch der Grund dafür, dass Versicherungen von ihren Kunden in der Regel Selbstbehalte fordern.²⁰⁸

.....
203 Vgl. Nguyen/Romeike 2013, S. 129 ff.

204 Vgl. Stulz 2003, S. 107.

205 Doherty 2000, S. 63.

206 Ebd.

207 Vgl. Stulz 2003, S. 107.

208 Vgl. Doherty 2000, S. 71.

1.3.1.2 Adverse Selektion

Wie Moral Hazard ist auch adverse Selektion auf Informationsasymmetrien zwischen den beiden Vertragspartnern zurückzuführen. Während Moral Hazard das Problem versteckter, nicht kontrollierbarer Handlungen beschreibt, ist adverse Selektion ein gesellschaftliches/ökonomisches Phänomen, das daraus resultiert, dass eine Vertragspartei entscheidende Informationen vor der anderen verbirgt. Zum Beispiel hat der Verkäufer eines Gebrauchtwagens wahrscheinlich viel mehr Informationen über die Qualität des angebotenen Gegenstands als der Käufer.²⁰⁹ Ein potenzieller Käufer, dem es an den entsprechenden Informationen mangelt, wird sich höchstwahrscheinlich an allgemeinen Marktstatistiken orientieren²¹⁰ und die aus seiner Perspektive „beste Aktion basierend auf den Informationen, die ihm zur Verfügung stehen“,²¹¹ wählen. Das Problem entsteht, wenn auf einem bestimmten Markt viele minderwertige Produkte gehandelt werden, die aber aufgrund der erwähnten Informationsasymmetrien vom Käufer nicht sofort identifiziert werden können.

Dies gilt etwa für den Gebrauchtwagenmarkt, auf dem typischerweise viele Autos von minderer Qualität gehandelt werden. Woher wüsste ein Käufer, dass ein zum Verkauf stehendes Auto ein gutes Auto ist, für das er auch mehr bezahlen müsste? Als Folge werden Anbieter guter Autos diese vom Markt nehmen, sodass nur Autos mit geringerer Qualität übrigbleiben.²¹²

Adverse Selektion kann als Erklärungsformel für eine Vielzahl anderer gesellschaftlicher Phänomene dienen, z. B. Unterbeschäftigung von Minderheiten in bestimmten Berufen.²¹³ Akerlof weist nach, dass in den USA Menschen mit einem schlechteren Gesundheitszustand eher eine Krankenversicherung abschließen als Gesunde. Grund dafür ist, dass Versicherungsunternehmen, die nicht über den tatsächlichen Gesundheitszustand ihrer Kunden informiert

209 Vgl. ebd., S. 72f.

210 Akerlof 1970, S. 488.

211 Grinblatt/Titman 2002, S. 674.

212 Doherty 2000, S. 73.

213 Akerlof 1970, S. 494.

sind, höhere Gebühren einheben, weswegen gesunde Menschen ihre Verträge kündigen.²¹⁴

Aus diesen Ausführungen sollte hervorgehen, dass die Versicherungsbranche eines besonderen öffentlichen Schutzes bedarf und staatliche Regulierung für das Funktionieren der Branche unerlässlich ist. Der Gesetzgeber versucht diese Informationsasymmetrien mittels Informations- und Auskunftspflichten für den VN zu mildern. Dazu gehört beispielsweise die vorvertragliche Anzeigepflicht²¹⁵ oder die Anzeigepflicht bei Gefahrenerhöhung.²¹⁶ Abgesehen davon haben die meisten Staaten Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen etabliert, deren Aufgabe es ist, Marktversagen zu erkennen und die Solidität des Marktes zu gewährleisten.²¹⁷

1.3.2 Soziokulturelle Relevanz des Versicherungswesens

Die Hauptbedeutung des Versicherungswesens für die Gesellschaft liegt darin, dass es Einzelnen die wirtschaftlichen Folgen negativer Ereignisse abnimmt und somit die Zukunft planbarer macht.²¹⁸ Dadurch verleiht Versicherung als entgeltlicher Risikotransfer auf eine Gefahrengemeinschaft²¹⁹ ein **Gefühl der Sicherheit**.²²⁰ Inwieweit dieses Prinzip in einer Gesellschaft zum Tragen kommt, hängt in hohem Maße davon ab, wie die eingangs erwähnten Faktoren – Moral Hazard und asymmetrische Information – gehandhabt werden, welche Werte vorherrschend sind, wie die lokalen Institutionen beschaffen sind²²¹ und in welchem Maße Mitglieder einer Gesellschaft einander **vertrauen**.²²² Wie sich an Kulturen, in denen gesellschaftliche Solidarität einen höheren Stellenwert

.....
214 Ebd., S. 493.

215 Exemplarisch § 19 D-VVG.

216 Exemplarisch § 31 D-VVG.

217 Vgl. Farny 2011, S. 105 ff.

218 Wandt 2016, S. 3; Looschelders/Pohlmann 2010, S. 529.

219 Armbrüster 2019, Rn106.

220 Borscheid 2010; Farny 2011, S. 96; Hofstede 1995, S. 423.

221 Ebd., S. 424.

222 Dazu Fukuyama: „Economic activity represents a crucial part of social idea and is knit together by a wide variety of norms, rules, moral obligations and other habits that together shape the society.“ Fukuyama 1995, S. 7.

hat, zeigt, scheint diese auch maßgebenden Einfluss auf die Beschaffenheit der Versicherungswirtschaft in einem Land zu haben.²²³ Dieter Farny nennt folgende Faktoren, die die Versicherungskultur einer Gemeinschaft entscheidend prägen können:

- „• Natur und klimatische Verhältnisse (z. B.: Elementargefahren, Verfügbarkeit über natürliche Ressourcen)
- Gesellschaftliche Lebensformen (Verhältnis der Individuen untereinander, Verhältnis zwischen Bürgern und Staat, Selbstbestimmtheit oder Fremdbestimmtheit, Gesetzgebung und Rechtsprechung im Hinblick auf Risiken und deren Bewältigung)
- Wirtschaftssystem (Plan- oder freie Marktwirtschaft, Kapitalismus vs. Staats- und Volkseigentum)
- Religion (explizit oder implizit etwa durch Verbote; Glaubenssysteme haben verschiedene Normen für den Umgang der Individuen mit Risiken und ihren Folgen entwickelt)
- Stand von Wissenschaft und Technik (etwa im Bereich Risiko- und Schadensverhütung, aber auch in der Abwicklung von Geschäftsprozessen, Nutzung von Informationstechnik und mobiler Geräte)
- Sprache und Kommunikationsverhalten von Menschen (spielt vor allem in der Kommunikation beim Absatz der Versicherungsgeschäfte eine wichtige Rolle)
- Ethik und Moral im Wirtschaftsleben (rechtlich vorgegebene oder gefühlte Normen und Regeln über Anstand und Fairness in der Geschäftsführung und bei der Unternehmensführung).“²²⁴

Die weltweite Nachfrage nach Versicherung ist daher keinesfalls einheitlich, sondern hängt eben von zahlreichen Faktoren ab, etwa Kultur, Religion, Demografie, technischem Fortschritt, Rolle des Staates in der Wirtschaft usw. Bei einem hohen Anteil an Personen mittleren Alters etwa steigt die Sparwilligkeit einer Gesellschaft an, was die Verbreitung der Lebensversicherung begünstigt.

.....
223 Hofstede 1995, S. 425.

224 Farny 2011, S. 106 f.

Zwar lassen sich viele dieser Zusammenhänge im Einzelnen nur beschränkt messen, dennoch kann kein Zweifel bestehen, dass sich die „nationale Versicherungskultur“ quantitativ erfassbar in Umsatz und Leistungen der Versicherungswirtschaft niederschlägt.²²⁵ Dieses Argument soll im Anschluss etwas genauer verfolgt werden.

1.3.3 Die wirtschaftliche Relevanz des Versicherungswesens

Wie bereits kurz angesprochen, spielt der Versicherungsmarkt als Teil des Finanzmarktes aufgrund seiner Reservebildungsfunktion eine herausragende Rolle. Die Einnahmen, die ein Versicherungsunternehmen in Form von Prämien generiert, werden in der Folge am Kapitalmarkt als eine Art Finanzpolster angelegt, das im Bedarfsfall wieder liquidiert werden kann. Dadurch wird im Versicherungsbetrieb die Asynchronität zwischen Prämieinzahlungen und Schadensauszahlungen im Normalfall wettgemacht.²²⁶

Grundsätzlich kann zwischen einer einzelwirtschaftlichen und einer gesamtwirtschaftlichen Funktion des Versicherungswesens unterschieden werden.²²⁷

1.3.3.1 Einzelwirtschaftliche Funktionen der Versicherung

Für den einzelnen Versicherungsnehmer bedeutet der Abschluss eines Versicherungsvertrages Planungssicherheit. Diese ergibt sich etwa dadurch, dass er seine Vermögenswerte (Aktivseite der Bilanz) gegen unerwartete Schäden absichern kann, sodass diese im Falle eines Ereignisses nicht an Wert verlieren. Absicherung kann sich auch in der Form zeigen, dass seine Kreditwürdigkeit nicht durch unerwartete Ereignisse in Gefahr gerät (Passivseite der Bilanz).²²⁸ So verhilft ihm Versicherung zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität und damit zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz.

Dank des Umstands, dass er sich nicht mehr um die finanzielle Bewältigung diverser Gefahren kümmern muss, die andernfalls seine Existenz gefährden

.....

225 Vgl. Koch 2013, S. 50.

226 Anschaulich dargestellt bei Farny 2011, S. 648.

227 Nach Armbrüster 2019, S. 106.

228 Ebd.

und ihm die Bildung finanzieller Reserven abverlangen würden, erweitert sich der Handlungsspielraum des VN.²²⁹ Die solcherart gegebene, deutlich bessere Planbarkeit seiner Ausgaben erlaubt es ihm, die nunmehr freigesetzten Ressourcen in gewinnbringende Sektoren zu investieren. Das führt dazu, dass er vermehrt unternehmerische Risiken eingehen sowie sich auf seine Primärziele fokussieren kann.²³⁰ Ein Beispiel dafür ist etwa die Produkthaftpflichtversicherung bei Pharmaerzeugnissen: Die Herstellung von neuen medizinischen Produkten ist mit beträchtlichen Risiken verbunden und bei etwaigen Fehlern können Kunden Haftungsansprüche an den Erzeuger stellen. Würden diese Ansprüche nicht von einem Versicherer übernommen, wäre es für Pharmafirmen nicht mehr rentabel, in neue Technologien zu investieren.²³¹

1.3.3.2 Gesamtwirtschaftliche Funktionen der Versicherung

Die existenzielle Absicherung von Individuen und die bessere Planbarkeit kommen auch der Volkswirtschaft zugute. Risikoteilung und Entlastung des Einzelnen entlasten auch den Staatshaushalt und das Sozialsystem, schließlich muss der Staat für Ausgaben, die von Versicherungsgesellschaften übernommen werden, nicht mehr selbst aufkommen.²³² Individuen, die etwa eine private Renten- oder Unfallversicherung abschließen, fallen nicht dem staatlichen Sozialsystem zur Last. Dasselbe gilt auch, wenn ein Individuum beträchtlichen Schaden erlitten hat, dank des Abschlusses eines Versicherungsvertrages jedoch nicht auf staatliche Zuschüsse angewiesen ist.²³³ Dadurch, dass Risiken und volkswirtschaftliche Ressourcen möglichst effizient zugeordnet werden, erfüllt das Versicherungswesen auch eine Allokationsfunktion.²³⁴ Ferner kann Versicherung auch dazu beitragen, gesellschaftlich erwünschtes Verhalten zu fördern. Ein Beispiel hierfür wäre etwa die KFZ-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, bei der durch die entsprechende Festsetzung von Prämien und

.....
229 Vgl. ebd., S. 108.

230 Nguyen/Romeike 2013, S. 6.

231 Ward/Zurbrugg 2000, S. 491.

232 Vgl. Zweifel/Eisen 2003, S. 19.

233 Armbrüster 2019, S. 110.

234 Farny 2011, S. 96; Zweifel/Eisen 2003, S. 16.

Selbstbehalten Fahrer zu verantwortungsvollem Fahrverhalten bewegt werden können.²³⁵

Dank der Rückversicherungsunternehmen und Brokern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, in einem weiten geografischen Raum eine große Brandbreite von Risiken (Waldbrände, tropische Stürme usw.) zu vermarkten und in Geldwerte umzuwandeln,²³⁶ können sie nach Naturkatastrophen Erstversicherern bei der Auszahlung von Versicherungsansprüchen für die Wiederherstellung von Infrastruktur, Wohnraum, Produktionsstätten etc. Unterstützung leisten.²³⁷

Daran zeigt sich, dass ohne das Versicherungs- und Rückversicherungswesen eine moderne Volkswirtschaft undenkbar wäre – in dieser Hinsicht ist die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens jener des Kredit- und Geldmarktes vergleichbar.²³⁸

1.3.3.3 Faktoren, die die Nachfrage nach Versicherungsleistungen beeinflussen

Wie eingangs erwähnt, ist die Hauptmotivation für Individuen, Versicherungsprodukte zu erwerben, die Angst, in Zukunft Verluste zu erleiden. Diese Angst kann aber von Individuum zu Individuum sowie von Kultur zu Kultur unterschiedlich ausgeprägt sein. Ökonomisch wird die optimale Nachfrage nach Versicherung durch die Nutzentheorie begründet: Der Nutzen aus dem Versicherungsschutz muss für den Einzelnen höher sein als die damit verbundenen (finanziellen) Aufwendungen. Versicherungsökonomisch wird diese These durch das Erwartungsnutzentheorem begründet, das besagt, dass jedes Individuum über eine Nutzenfunktion verfügt und bestrebt ist, seinen Nutzen nach Möglichkeit zu maximieren.²³⁹

.....
235 Stevenson et al. 2018, S. 93; Dionne 2013, S. 8; Farny 2011, S. 96.

236 Jarzabkowski/Bednarek/Spée 2015, S. 60; Schwepcke/Vetter 2017, S. 12.

237 Schwepcke/Vetter 2017, S. 189.

238 Nguyen/Romeike 2013, S. 5.

239 Zweifel/Eisen 2003, S. 60 ff.

Dabei hängt die Nutzenfunktion des VN ökonomisch gesehen von folgenden Variablen ab: Vermögenssituation am Ende der Periode, wenn kein Schaden eingetreten ist, Vermögenssituation am Ende der Periode, wenn ein Schaden eingetreten ist, vereinbarte Versicherungsleistung, Versicherungsprämie, Schadenshöhe, Deckungsgrad (zu wie viel Prozent ein Schaden vom Versicherer gedeckt ist, d. h. Schaden minus Selbstbehalt) sowie Schadenswahrscheinlichkeit.²⁴⁰ Die optimale Versicherungsdeckung kommt durch entsprechende Festsetzung der Prämie und des Selbstbehalts zustande.²⁴¹

Die optimale Versicherungsdeckung in einer Volkswirtschaft wird von zahlreichen wirtschaftlichen Größen beeinflusst; ein erwiesener Zusammenhang zur Versicherungswirtschaft besteht vor allem hinsichtlich der folgenden Faktoren:

Wirtschaftlicher Output: Inwieweit die Versicherungsindustrie Auswirkungen auf den Output einer Volkswirtschaft hat, ist in der Fachliteratur Gegenstand intensiver Diskussionen. Die wohl umfassendste Studie zum Thema wurde von den Ökonomen Ward und Zurbruegg im Jahr 2000 vorgelegt. Darin vergleichen die beiden Autoren die Prämieinnahmen und BIP-Werte von OECD-Ländern im Zeitraum 1961–1996.²⁴² Die Studie zeigte, dass das Maß der Korrelation sehr stark von der jeweiligen Volkswirtschaft abhängt, was in Anbetracht der stark kulturell geprägten Risikoempfindung wenig überraschend anmutet.²⁴³ Eine im Auftrag der Weltbank durchgeführte Studie aus dem Jahr 2003 kam zum Schluss, dass die Leistung einer Volkswirtschaft sich positiv auf die Nachfrage nach Lebensversicherungen auswirkt, da mit einem größeren wirtschaftlichen Output auch der Bedarf einhergehe, für sich selbst und seine Angehörigen vorzusorgen.²⁴⁴ Mit steigendem Einkommen steige

.....
240 Nguyen/Romeike 2013, S. 95.

241 Gollier 2013, S. 121.

242 Ward/Zurbruegg 2000, S. 489.

243 Vgl. ebd., S. 504.

244 Beck/Webb 2003, S. 61.

auch der Konsum und damit die Zahl der versicherbaren Güter, was wiederum zu wachsenden Prämieinnahmen führe.²⁴⁵

Preisstabilität/Inflation: Empirische Studien belegen, dass eine hohe Inflation sich negativ auf die Nachfrage nach Lebensversicherungen auswirkt.²⁴⁶ Da insbesondere Lebensversicherungen im Regelfall eine lange Laufzeit und ein hohes Sparelement haben, bewirkt monetäre Instabilität Unsicherheit sowohl unter Kunden als auch unter Versicherern.²⁴⁷

Entwicklungsgrad des Bankensektors: Je entwickelter der Bankensektor einer Volkswirtschaft ist, desto stärker scheint das Vertrauen der Bevölkerung in Finanzprodukte wie Versicherungen zu sein. Auch für Versicherer wirkt der Bankensektor unterstützend, indem er im Spar- und Entspargeschäft effiziente monetäre Systeme zur Verfügung stellt.²⁴⁸

Institutionelle Faktoren: Die Versicherungskultur eines Landes hängt weiters stark von den institutionellen Rahmenbedingungen sowie von politischer Stabilität ab. In einer Gesellschaft, in der es an gegenseitigem Vertrauen fehlt und in der Betrug allgegenwärtig ist, ist Versicherung mit hohen Kosten verbunden.²⁴⁹ Ein Mangel an Eigentumsschutz und Vertragsdurchsetzung hindert Versicherer daran, effizient zu investieren und den Preis ihrer Produkte zu kontrollieren.²⁵⁰ Unzureichende politische Stabilität verengt den wirtschaftlichen Horizont sowohl potenzieller Käufer als auch potenzieller Anbieter von Lebensversicherungen.²⁵¹

.....
245 Zweifel/Eisen 2003, S. 20 f.

246 Exemplarisch Beck/Webb 2003, S. 61.

247 Ebd.

248 Ebd., S. 62.

249 Ebd., S. 63.

250 Ebd.

251 Ebd.

Auch die folgenden zwei sozialen Faktoren haben erwiesenermaßen eine positive Wirkung auf die Prämieinnahmen einer Volkswirtschaft:

Demografische Struktur: Grundsätzlich werden Menschen mit dem Alter risikoaverser, womit ihr Bedürfnis nach Vorsorge steigt.²⁵² Ferner tut sich in den Industriestaaten eine zunehmende Kluft hinsichtlich der Werteorientierung auf, was für VR aus Marketinggründen essenziell ist. Während älteren Generationen tendenziell Werte wie Familiengründung, Solidarität und Treue wichtig erscheinen, bevorzugen jüngere Kunden eher Unabhängigkeit, Nutzenmaximierung sowie ein breites Angebot an kostengünstigen Produkten.²⁵³ Ebenso legen empirische Daten nahe, dass Urbanisierung die Nachfrage nach Versicherungsleistungen fördert.²⁵⁴

Bildungsniveau: Dass der Bildungsgrad und die Risikoeinstellung von Individuen signifikant miteinander korrelieren, ist wissenschaftlich hinlänglich bestätigt.²⁵⁵ Dies lässt sich damit erklären, dass Menschen mit höherer Bildung eher mit den Methoden des Risikomanagements vertraut sind.²⁵⁶

1.3.4 Kennzahlen zur Messung der Versicherungswirtschaft

Für die Messung der Versicherungsleistung einer Volkswirtschaft können diverse Kennzahlen herangezogen werden. Die wichtigste Kennzahl ist die Summe der **Prämieinnahmen**. Damit sind jene Zahlungsströme gemeint, die die gesamte Versicherungsindustrie einer Volkswirtschaft in Form von Einnahmen generiert.²⁵⁷ Gerade im internationalen Vergleich ist diese Kennzahl aber wenig aussagekräftig, da sich Staaten hinsichtlich ihrer Wirtschaftsleistung und Bevölkerungszahl stark voneinander unterscheiden. Deshalb wird diese

.....
252 Vgl. ebd., S. 59.

253 Reich/Zerres 2019, S. 5.

254 Outreville 2013, S. 91.

255 Für eine Zusammenfassung s. Outreville 2013.

256 Beck/Webb 2003, S. 60.

257 Vgl. Zweifel/Eisen 2003, S. 10.

Kennzahl oft in Relation zu anderen Größen gesetzt, woraus sich wiederum zwei weitere Kennzahlen ableiten lassen:

Versicherungsdurchdringung: Darunter werden die gesamten Prämieinnahmen der Erstversicherungsunternehmen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) verstanden (Prämieinnahmen/Bruttoinlandsprodukt).²⁵⁸

Versicherungsdichte/Prämieinnahmen pro Kopf: Hierbei werden die gesamten Prämieinnahmen einer Volkswirtschaft durch die Einwohnerzahl dividiert. Anders formuliert handelt es sich dabei um das in Geldwerten ausgedrückte Verhältnis von Prämienaufkommen zur Einwohnerzahl.

Abgesehen davon gibt es einige andere Kennzahlen, aus denen sich auf den Entwicklungsstand eines Versicherungsmarktes schließen lässt:

Anzahl der Versicherungsunternehmen in einem Land: Dieser Kennzahl liegt die Annahme zugrunde, dass mit steigender Firmenanzahl ein größerer Markt bedient werden muss.²⁵⁹ Anders ausgedrückt ist eine hohe Anzahl von Firmen ein mögliches Indiz für einen entwickelten und differenzierten Versicherungsmarkt.

Anzahl und Bildungsgrad der Beschäftigten in der Versicherungswirtschaft: Die Anzahl der Beschäftigten in der Versicherungsbranche kann eventuell Aufschluss über die Größe des zu bedienenden Marktes geben.²⁶⁰ Aufgrund der Digitalisierungs- und Automatisierungsprozesse der letzten Jahrzehnte ist auch deren Bildungsgrad eine maßgebende Größe.

Schadensquote: Diese Kennzahl wird aus dem Quotienten aus den Schadensaufwendungen und den Prämieinnahmen berechnet und dient zur Messung der Rentabilität auf einem Versicherungsmarkt.²⁶¹

.....

258 Wagner 2017, s. v. „Versicherungsmarkt“.

259 Zweifel/Eisen 2003, S. 8.

260 Vgl. ebd.

261 Wagner 2017, s. v. „Schadenquote“.

1.4 Der globale Versicherungsmarkt (Statistiken und Tendenzen)

1.4.1 Trends, Statistiken und regionale Aufschlüsselung

Nicht zuletzt dank der rasanten Entwicklung der Versicherungswissenschaft in den letzten vierzig bis fünfzig Jahren sowie infolge globaler Liberalisierungstendenzen ist der weltweite Versicherungsmarkt heute durch eine Vielzahl von Produkten, Dienstleistungen und Akteuren charakterisiert. Ende 2019 zählte beispielsweise der deutsche Versicherungsmarkt 1 200 Akteure, von denen ca. die Hälfte Versicherungsunternehmen waren (der Rest entfiel auf kleinere Gegenseitigkeits-, Pensions- bzw. kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen).²⁶² Am österreichischen Versicherungsmarkt waren zum gleichen Zeitpunkt rund 80 Entitäten registriert, 30 davon in der Form von Aktiengesellschaften (den Rest machten kleinere Vereine aus).²⁶³

Zu spektakulären wissenschaftlichen Fortschritten in der globalen Versicherungswirtschaft kam es vor allem im Bereich der Risiko-, der Versicherungs- und der Verhaltensökonomie. Namentlich die Abkehr von der Annahme der Keynesianischen Ökonomie, dass Wirtschaftsakteure über vollständige Information verfügten und dem Prinzip des *Homo oeconomicus* folgten, leitete in der Versicherungswissenschaft eine Serie neuer Erkenntnisse ein²⁶⁴ – für die Versicherungswirtschaft sollte sich vor allem die bereits in Kapitel 1.4.4.2 kurz vorgestellte Theorie von Akerlof darüber, wie asymmetrische Information zu Marktversagen führen kann, als außerordentlich fruchtbar erweisen, ebenso wie die von Kahneman und Tversky vorgestellte Prospect Theory, nach der das Risikoverhalten von Individuen bei Unsicherheit nicht rationalen Mustern folgt.²⁶⁵ Randgebiete der Versicherungswissenschaft, darunter die Versicherungsmedizin, sowie interdisziplinäre Forschungsgebiete, etwa in Verbindung

.....

262 BaFin 2021, S. 12.

263 FMA Österreich 2021, S. 7.

264 Das gilt insbesondere für die Untersuchungen von Arrow (1953), Pratts (1964), Rothschild/Stiglitz (1970) und Schlesinger/Doherty (1985; 1990).

265 Kahneman/Tversky 1979.

mit Technik und Naturwissenschaften, gewannen in den letzten Jahren gleichfalls an Bedeutung.²⁶⁶

Mit der Globalisierung der Wirtschaft und der Verschärfung der Konkurrenz in allen Bereichen nahm auch die Aufmerksamkeit der Wirtschaftsakteure gegenüber dem Bereich des betrieblichen Risikomanagements (Corporate Risk Management) zu,²⁶⁷ was das Thema Versicherung und andere Methoden des Risikomanagements zum Gegenstand wissenschaftlichen Interesses werden ließ.²⁶⁸

Die dabei gewonnenen neuen Erkenntnisse vor allem in den Bereichen Corporate Finance, Versicherungsmathematik sowie Versicherungsbetriebslehre schlugen sich in der wirtschaftlichen Leistung der Versicherungsbranche nieder. 2018 überschritten die weltweiten Prämieinnahmen in der Versicherungsindustrie die Marke von fünf Trilliarden US-Dollar,²⁶⁹ was in etwa der Größe der Volkswirtschaft Japans entspricht.²⁷⁰ Im Jahr 2019 entfielen etwa 46,3 % auf das Lebensgeschäft und der Rest auf alle anderen Versicherungsarten („non-life“).²⁷¹ Unter den Nichtlebensversicherungen waren 2018 die umsatzstärksten Sparten KFZ mit einem Marktanteil von 33 %. Der Anteil der Zweige Unfall bzw. Gesundheit belief sich auf 32 %, diverse Versicherungen von Eigentum auf 17 %.²⁷² Die globale Versicherungsdurchdringung betrug Ende 2019 7,23 %, die Prämien pro Kopf beliefen sich auf 818 US-Dollar.²⁷³

Je nach Weltgegend fallen die Versicherungsdurchdringung sowie die Marktanteile der einzelnen Zweige am Gesamtgeschäft sehr unterschiedlich aus. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sowohl die Versicherungsdurchdringung als auch der Anteil der Prämieinnahmen aus Lebensversicherungen

.....

266 Koch 1998, S. 387 ff.

267 Vgl. Geyer/Hanke/Littich 2020, S. 7 ff.

268 Vgl. ebd., S. 14.

269 Swiss Re, Sigma 3/2019, S. 8.

270 Gemessen an der Kaufkraftparität; Daten von CIA, Real GDP (purchasing power parity) – The World Factbook 2021.

271 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24.

272 Swiss Re, Sigma 3/2019.

273 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24.

an den Gesamtprämieinnahmen in den entwickelten Industriestaaten höher sind als in den Entwicklungs- sowie Schwellenländern. In der Eurozone betrug die Versicherungsdurchdringung Ende 2019 10,07 %, in den Vereinigten Staaten sowie in Kanada 11,15 % und in den Industriestaaten Ostasiens 9,63 %.²⁷⁴ In Westeuropa macht der Anteil des Lebensgeschäfts knapp über 60 % der Prämieinnahmen aus, in den entwickelten Ökonomien Ostasiens (Japan, Korea) fast 70 %.²⁷⁵ In Schwellenländern (mit Ausnahme Chinas, dessen Versicherungsmarkt in den letzten Jahren spektakulär gewachsen ist und gegenüber den Industriestaaten massiv aufholt) hingegen beträgt die Versicherungsdurchdringung im Durchschnitt 2,51 %.²⁷⁶ Auch der Anteil der Lebensversicherungen fällt in diesen Ländern deutlich geringer aus: In Lateinamerika beläuft er sich auf 47 %, in den Schwellenländern Osteuropas auf nur 25 %.²⁷⁷

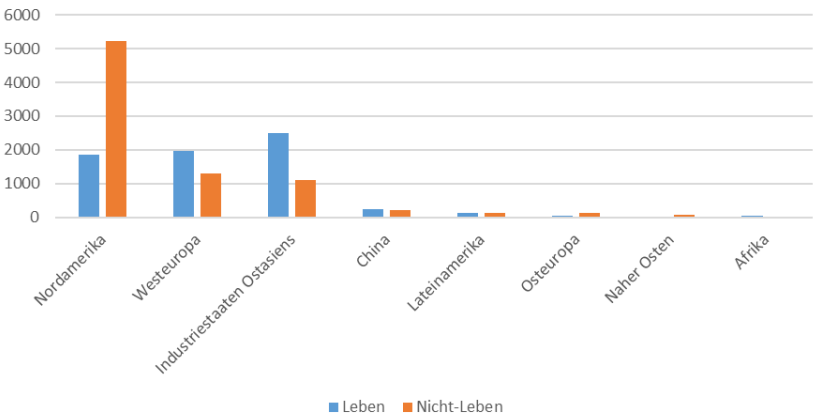


Abb. 1: Prämieinnahmen (USD/Kopf) pro Weltregion. Eigenes Diagramm anhand der Daten von Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24

274 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24.

275 Ebd.

276 Ebd.

277 Ebd.

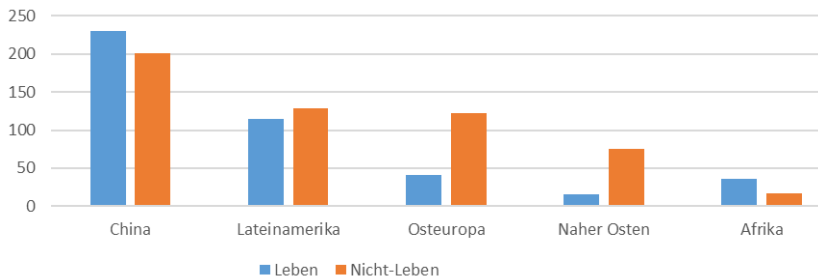


Abb. 2: Prämieinnahmen (USD/Kopf) in aufstrebenden Märkten. Eigenes Diagramm anhand der Daten von Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24

Im Jahr 2019 wuchsen die globalen Prämieinnahmen um 2,9 %, ²⁷⁸ wobei auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern feststellbar sind. Während in den Industriestaaten die Prämieinnahmen um 2,1 % anstiegen, waren es in den aufstrebenden Ökonomien ohne China 3,9 %. ²⁷⁹ Ein global relativ geringes Wachstum von etwa 0,2 % (2018) verzeichnete in den letzten Jahren der Life-Bereich, was den niedrigen Zinssätzen auf den globalen Kreditmärkten geschuldet ist. ²⁸⁰ Aber auch hier treten erhebliche Unterschiede in den einzelnen Märkten zutage: So produzierten die Lebensversicherungsmärkte in Lateinamerika und China beispielsweise ein Rekordwachstum von 8,9 % bzw. 6,7 %. Im Bereich der Nichtlebensversicherungen betrug das globale Wachstum 3,5 % (2019), ²⁸¹ das höchste Wachstum in diesem Bereich weist der chinesische Markt mit 11,8 % auf. ²⁸²

2018 wurden ca. 5 % der direkten Prämien an Rückversicherer weitergeleitet, ²⁸³ ebenfalls je nach Versicherungsweig in unterschiedlichem Ausmaß: Im Bereich der Lebensversicherungen sind unvorhersehbare Großereignisse weniger wahrscheinlich als etwa in der Schadensversicherung, wo eine Na-

278 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 24.

279 Ebd.

280 Swiss Re, Sigma 3/2019, S. 13.

281 Ebd.

282 Ebd.

283 Ebd., S. 12.

turkatastrophe, beispielsweise ein Erdbeben oder ein tropischer Sturm, die gesamte Branche herausfordern kann.²⁸⁴ Im Jahr 2018 wurden über 8 % der in den Nichtlebensversicherungen erzielten direkten Prämien an Rückversicherer weitergegeben, während es im Life-Bereich nur 2 % waren.²⁸⁵ Innerhalb der Nichtlebensversicherung wiederum entfielen die höchsten Raten auf die Bereiche Flug, Marine bzw. technische Versicherungen mit über 30 % der direkten Prämieinnahmen, wohingegen KFZ mit 4 % eine relativ kleine Zessionsrate aufwies.²⁸⁶ Geografisch war 2018 der Rückversicherungsmarkt dominiert vom amerikanischen, europäischen sowie ostasiatischen Markt, deren Anteil am globalen Versicherungsmarkt im Jahr 2018 84 % betrug.²⁸⁷

Prinzipiell war der globale Versicherungsmarkt in den letzten dreißig Jahren einem starken Wandel unterworfen. Einerseits bewirkten technologische Umwälzungen die Diversifizierung der Versicherungsbranche. Durch die voranschreitende Digitalisierung taten sich für die globale Versicherungswirtschaft neue Chancen wie größere Effizienz und Kostensenkung, aber auch Gefahren auf.²⁸⁸ Vormalig unbekannte (potenzielle) Bedrohungen aus dem Internet beispielsweise haben zur Entstehung gänzlich neuer Versicherungszweige geführt, etwa die Cyber Insurance.²⁸⁹ Aufgrund der Digitalisierung sind in naher Zukunft auch erhebliche Veränderungen in den „klassischen“ Versicherungszweigen zu erwarten, so in der KFZ-Haftpflichtversicherung, wo als Folge des autonomen Fahrens die bisherige Rechtslage und die Frage der Haftung wohl grundlegender Revisionen bedürfen.²⁹⁰ Stark im Wandel begriffen sind schließlich die Arten der Vermarktung und des Vertriebs, da konventionelle Vertriebskanäle immer mehr in den Hintergrund geraten und das Fernabsatzgeschäft über das Internet zunehmend an Bedeutung gewinnt.²⁹¹

.....
284 Vgl. Jarzabkowski/Bednarek/Spée 2015, S. 34.

285 Swiss Re, Sigma 3/2019, S. 12.

286 Ebd.

287 Ebd.

288 Reich/Zerres 2019, S. 6.

289 Swiss Re, Sigma 1/2020: Data driven insurance | Swiss Re 2020, S. 2 f.

290 Armbrüster 2019, S. 66.

291 Ebd., S. 67.

Am globalen Versicherungsmarkt zeichnet sich eine merkbare Verlagerung von den entwickelten hin zu den aufstrebenden Märkten ab. 1980 entfielen 42 % der globalen Prämieinnahmen auf den US-amerikanischen Markt, 16 % auf Japan und 8,6 % auf Deutschland.²⁹² Im Jahr 2018 generierte der US-amerikanische Markt 28 % der globalen Prämieinnahmen, der chinesische 11 % und der japanische 8,5 %.²⁹³ Laut der Prognose der Schweizer Rück wird sich diese Tendenz weiter fortsetzen und zu einer Verdopplung des Anteils des chinesischen Marktes bis 2029 führen, während die Signifikanz der „klassischen“ Versicherungsmärkte noch weiter sinken wird.²⁹⁴

1.4.2 Die Rolle des Staates am Versicherungsmarkt

Nachdem eine Vielzahl von negativen Erfahrungen die Erkenntnis gebracht hatte, dass ein vollkommen unregulierter Versicherungsmarkt die Konsumenten massiv benachteiligt, sah sich der Staat ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gezwungen, selbst in die Versicherungswirtschaft einzugreifen.²⁹⁵ Denn es waren ja nicht nur Momente wie die unvorteilhafte Vertragsausgestaltung, in der sich Nachteile manifestierten, sondern beispielsweise auch der durch eine Versicherungspleite bewirkte außerordentliche volkswirtschaftliche Schaden. Diesbezüglich kann gerade ein österreichischer Fall als Negativbeispiel genannt werden: Durch die Pleite des Lebensversicherers Phoenix im Jahr 1936 verloren zahlreiche Kunden ihre Prämieeinlagen und ihr erspartes Kapital. Abgesehen davon, dass der Phoenix-Skandal ganz klar die Schwächen der damaligen Aufsichtsbehörde aufzeigte,²⁹⁶ hatte er auch schwerwiegende politische Folgen für das damalige Establishment.²⁹⁷

Die Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg waren in Westeuropa überwiegend von einer „straffen“ Versicherungsaufsicht sowie starkem staatlichem Interventionismus geprägt: Die Aufsichtsbehörde hatte umfangreiche Voll-

.....
292 Swiss Re, Sigma 3/2019, S. 9.

293 Ebd.

294 Ebd.

295 Ehrenzweig 1952, S. 11.

296 Kilic 2016, S. 29.

297 Wikipedia, Phönix-Skandal 2021.

machten und konnte aufgrund der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegten Genehmigungspflicht extensiven Einfluss auch auf die Vertragsgestaltung nehmen.²⁹⁸ Mit der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes und der Deregulierung der Versicherungswirtschaft ab den 1990er Jahren ging auch eine allmähliche Änderung der Rolle des Staates und der Versicherungsaufsicht im deutschsprachigen Raum einher – in dem Sinn, dass außer bei größeren Katastrophen direkter staatlicher Interventionismus möglichst vermieden werden²⁹⁹ und die Privatautonomie der Vertragsparteien möglichst gewahrt bleiben sollte, ein Eingriff der Aufsichtsbehörde in das Marktgeschehen war nur bei offensichtlichen Mängeln vorgesehen.³⁰⁰ Seitdem bestehen für Versicherer – im deutschen Sprachraum unter dem Begriff „Missstandsaufsicht“³⁰¹ geläufige – umfangreiche Offenlegungs- und Meldepflichten, etwa in Bezug auf Bilanzen und Finanzpläne.

Die laufende Zahlungsfähigkeit der Versicherungsfirmen sollten ausgereifte Solvabilitäts- und Kapitalunterlegungsvorschriften gewährleisten. Die rechtliche Grundlage auf europäischer Ebene liefert die Richtlinie 2009/138/EG, gemeinhin bekannt als Solvency II. Sie ist mittlerweile in allen Staaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt und umfasst eine Reihe qualitativer und quantitativer Vorschriften.³⁰²

Dieter Farny definiert die Ziele der Versicherungsaufsicht folgendermaßen:

- „1. Verhinderung und Beseitigung von Mißständen im Versicherungswesen;
2. Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer;
3. Funktionsfähigkeit der Versicherungswirtschaft, ‚faire‘ und transparente Märkte;

.....
298 Ehrenzweig 1952, S. 10 ff.

299 Vgl. Nguyen/Romeike 2013, S. 60 ff.

300 Vgl. Holoubek/Potacs 2019, S. 130 (1801).

301 Speziell zum deutschen Kontext s. Fahr/Kaulbach/Bähr 2003, § 81.

302 Gründl/Kraft 2019, S. 1.

4. Nutzung des Versicherungswesens für allgemeine und besondere wirtschaftspolitische Zwecke.“³⁰³

Die gewandelte Rolle des Staates warf in Deutschland und Europa neue Fragen auf, und die genaue Rolle der Versicherungsaufsicht ist Gegenstand intensiver Debatten. Einerseits argumentieren Vertreter der Strukturtheorie, dass die oberste Priorität der Versicherungsaufsicht die „Gewährleistung der dauernden Erfüllung der Versicherungsverträge“ zu sein habe, um die „Wahrung der Interessen der Versicherungsunternehmen“ sicherzustellen.³⁰⁴ Auf der anderen Seite finden sich die Vertreter der Schutztheorie, denen der Schutz des Versicherungsnehmers als oberste Maxime gilt.³⁰⁵ Obwohl in europäischen Aufsichtssystemen offenbar letzterer Ansatz mehr Befürworter hat,³⁰⁶ besteht ein wesentlicher Teil der Aufsichtsrechtspolitik in marktwirtschaftlichen Systemen in der Suche nach einem Kompromiss „zwischen den marktwirtschaftlichen Vorteileffekten einerseits und dem Gläubigerschutz des Versicherungsnehmers andererseits“.³⁰⁷

Infolge der weltweiten, umfassenden Liberalisierungstendenzen im Finanzsektor gemäß dem Konsens von Washington³⁰⁸ sind die globalen Versicherungsmärkte heute ähnlich wie in der Europäischen Union entweder vollständig liberalisiert oder in Liberalisierung begriffen.³⁰⁹

.....
303 Farny 2011, S. 108.

304 Ebd., S. 111.

305 Ebd., S. 67.

306 Vgl. Holoubek/Potacs 2019, S. 135 (1800). Dazu das österreichische VAG: „Hauptziel der Versicherungsaufsicht ist gemäß § 267 Abs. 1 VAG 2016 der ‚Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten‘.“

307 Farny 2011, S. 112. Diese Prinzipien kommen im österreichischen Versicherungsaufsichtsrecht auch klar zum Ausdruck; vgl. Balogh-Preininger 2016, S. 1 f.

308 Kono 1997, S. 17 ff.

309 Für eine überblicksmäßige Darstellung s. den Sammelband von Rogan 2019. Insbesondere die Beiträge über die lateinamerikanischen Länder (S. 17 ff.), China (S. 100 ff.) und Indien (S. 212 ff.) scheinen diese These zu belegen.

1.4.3 Klimawandel, Katastrophenrisiken und der globale Versicherungsmarkt

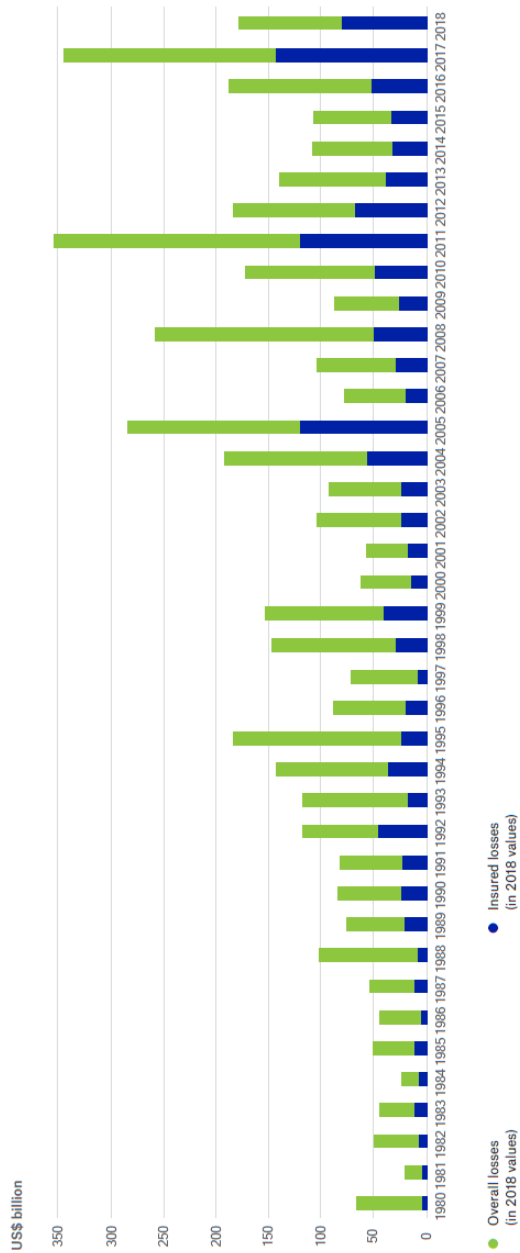
1.4.3.1 Versicherungsbedarf als Folge von Naturkatastrophen

Die Hauptmotivation zur Gründung von Rückversicherungsgesellschaften war die Einsicht, dass bei großen Katastrophen Erstversicherer das Ausmaß an Schadensauszahlungen nicht allein stemmen können. Vor allem der Klimawandel und die damit einhergehende Häufung von Naturkatastrophen stellt die Industrie vor eine große Herausforderung, ist dadurch doch der Ausgleichsbedarf für Schäden in den letzten dreißig Jahren um ein Vielfaches angestiegen. Insbesondere seit der Jahrtausendwende rückt dieses Thema immer mehr ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Im Jahr 2007, drei Jahre nach den verheerenden Verwüstungen durch den Hurricane Katrina, wurde im Bericht über die wirtschaftliche Lage der USA Versicherungen sogar ein eigenes Kapitel gewidmet.³¹⁰ Den weltweiten Anstieg derartiger Vorfälle veranschaulicht folgende Grafik der Münchner Rück:

.....
³¹⁰ Kunreuther/Erwann 2013, S. 538.

Overall and insured losses in US\$

Relevant natural loss events
worldwide 1980 – 2018



Overall / insured losses as a result of natural disasters 1980-2018. Source Munich Re 2019

Abb. 3: Gesamtschäden und versicherte Schäden in US\$. Quelle: Munich Re 2019

Es zeigt sich also, dass nicht nur die Schäden selbst kontinuierlich zugenommen haben, sondern auch – jedenfalls in den Industrieländern – der Schadensanteil, der durch Versicherungen gedeckt ist. Demnach ist in den Industrieländern nicht nur das Bewusstsein der Bevölkerung für die Sinnhaftigkeit von Versicherungen,³¹¹ sondern auch die Leistungsfähigkeit des Versicherungsmarkts in den letzten Jahrzehnten merklich gestiegen: Der Großteil der durch den Hurricane Katrina verursachten Schäden wurde von Versicherern gedeckt,³¹² was das staatliche Budget erheblich entlastete. Weltweit entstanden im Jahr 2018 durch Naturkatastrophen Schäden in Höhe von 165 Milliarden US-Dollar, von denen etwa 85 Milliarden versichert waren.³¹³ Was jedoch die regionale Verteilung betrifft, lassen sich große Unterschiede feststellen: Während traditionell in Nordamerika der Anteil der versicherten Schäden am höchsten ist, sind die Versicherungsmärkte in vielen aufstrebenden Märkten nach wie vor schwach entwickelt. Zum Vergleich: Laut dem Bericht der Schweizer Rück stammten 65,2 % der weltweiten Opfer von Naturkatastrophen aus Asien und 18,2 % aus Afrika. Der Anteil dieser Kontinente an den versicherten Schäden betrug hingegen bloß 24 % bzw. 0,2 %.³¹⁴

1.4.3.2 Trends am globalen (Rück-)Versicherungsmarkt

Der Wandel auf den globalen Versicherungsmärkten betrifft vor allem den Rückversicherungsmarkt. Einerseits beschränken heute zahlreiche Firmen ihre Tätigkeiten anders als in der Vergangenheit nicht mehr auf ein Land, sondern sind in nicht wenigen Fällen sogar weltweit aktiv. Für viele große Versicherer, die weltweit agieren, entfällt die Notwendigkeit, ihre Risiken am Rückversicherungsmarkt zu diversifizieren, da sie dies innerhalb des eigenen Unternehmens tun können.³¹⁵

Andererseits haben neue Technologien, der Strukturwandel innerhalb der Kapitalmärkte und wissenschaftliche Erkenntnisse im Risikomanagement die

.....
311 Vgl. ebd., S. 518.

312 Jarzabkowski/Bednarek/Spee 2015, S. 3, 60.

313 Swiss Re, Sigma 2/2019, S. 4.

314 Wie bereits in der Einleitung dargelegt.

315 Vgl. Jarzabkowski/Bednarek/Spee 2015, S. 161.

internationalen Kapitalmärkte um neue Produkte bereichert und damit Erstversicherern alternative Formen des Risikotransfers bereitgestellt. Noch konnte sich die Fachliteratur nicht auf eine klare Definition für diese Instrumente des alternativen Risikotransfers (ART) einigen,³¹⁶ grundsätzlich meint dieser Begriff Methoden des Risikotransfers, die „keine Versicherungsgeschäfte im üblichen Sinn sind, deshalb auch nicht unmittelbar gesetzlich geregelt sind“.³¹⁷ Einer der bekanntesten ARTs sind CAT-(Katastrophen-)Bonds, die ähnlich wie herkömmliche Anleihen auf den Kapitalmärkten handelbar sind und sich auf ein spezifisches Risiko beziehen.³¹⁸ Damit kann ein Teil der Risiken direkt auf die Kapitalmärkte übertragen werden.

1.4.4 Akteure am globalen Rückversicherungsmarkt

Wie im vorigen Abschnitt festgehalten, ist eines der Hauptmerkmale des Rückversicherungsmarkts sein globaler Charakter, der dafür sorgt, dass auf ihm Angebot und Nachfrage keinen räumlichen Beschränkungen unterliegen. Weltweit betrachtet gibt es drei wichtige Hubs, in denen mit Risiken auf einer globaler Basis gehandelt wird:

Lloyd's of London: Der erste moderne Versicherungsmarkt der Welt spielt im Rückversicherungswesen nach wie vor eine herausragende Rolle. Lloyd's funktioniert nicht wie ein klassisches Unternehmen, sondern eher wie ein loser Bund von Rückversicherern, die durch einen zentralen Kapitalfonds unterlegt sind.³¹⁹

Kontinentaleuropa: Dieser Markt wird dominiert durch die beiden großen Rückversicherer Munich Re (Münchner Rück) und Swiss Re (Schweizer Rück), die beide eher wie klassische Unternehmen organisiert sind. Beziehungen zwi-

.....
316 Vgl. Farny 2011, S. 41.

317 Ebd., S. 40 f.

318 Vgl. Schwepcke/Vetter 2017, S. 148.

319 Jarzabkowski/Bednarek/Spée 2015, S. 12.

schen Zedent und Zessionär sind fester, zudem findet im Vergleich etwa zum Londoner Markt ein relativ reger Informationsaustausch statt.³²⁰

Bermuda: Das britische Überseeterritorium unweit der Ostküste der USA lockte durch seine niedrige Steuerpolitik eine Vielzahl an Rückversicherern aus den USA an. Insbesondere seit den Terrorangriffen vom September 2001 siedelten sich hier zahlreiche Firmen an, womit sich die kleine Insel zu einem der wichtigsten Hubs des globalen Rückversicherungsmarktes entwickelte. Insbesondere mit Risiken aus den USA wird hier gehandelt.³²¹

1.5 Die Entwicklung und Institutionalisierung des Versicherungswesens außerhalb Westeuropas und Nordamerikas

1.5.1 Anfänge der globalen Ausbreitung des Versicherungswesens

Ein Produkt der europäischen Moderne, verbreitete sich das Versicherungswesen ab dem 19. Jahrhundert in dem Maß, in dem die Dominanz Europas infolge des Kolonialismus zunahm, in der ganzen Welt. Nicht zuletzt, um koloniale Interessen zu schützen, suchten westliche Versicherungsfirmen in den verschiedensten Regionen (Französisch-Afrika, Britisch-Indien) Fuß zu fassen.³²² Bereits in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts eröffnete die britische Versicherungsgesellschaft Alliance Niederlassungen in den meisten britischen Kolonien (Kanada, Karibik, Singapur, Indien).³²³ Bald stiegen englische Versicherer zu den führenden Unternehmen in Sachen Transportversicherung auf,³²⁴ während Firmen im deutschsprachigen Raum sich traditionell in der Rückversicherungsbranche engagierten.

.....
320 Jarzabkowski/Bednarek/Spée 2015, S. 13.

321 Ebd.

322 Vgl. Schwepcke/Vetter 2017, S. 22.

323 Raynes 1950, S. 266.

324 Schwepcke/Vetter 2017, S. 22.

Ab den 1850er Jahren begannen große Kompositversicherer, wie etwa die britische London Assurance, Niederlassungen auch außerhalb der Grenzen des Empire zu gründen, so in Rio de Janeiro, Buenos Aires, Nagasaki und Yokohama. Auf diese Art und Weise verschafften sich Firmen beträchtliche komparative Vorteile, da sie einerseits das Risiko weltweit diversifizieren konnten und andererseits die laufenden Kosten an diesen Standorten niedriger waren als am heimischen Markt.³²⁵

Einige Firmen wie die Colonial Life Insurance Company fokussierten ausschließlich auf den Versicherungsmarkt in den britischen Kolonien, wo sie aufgrund der oft nicht eindeutigen Regulierungsbedingungen beträchtliche Profite lukrieren konnten.³²⁶ Andere Firmen wiederum profitierten von der von den Kolonialmächten aufgezwungenen Konzessionspolitik, derzufolge Konzessionsrechte in einem Gebiet ausschließlich einer Firma erteilt wurden, wie das etwa im Falle der Union Insurance Society in Kanton und anderen chinesischen Städten geschah.³²⁷

1.5.2 Entwicklung der Versicherung in Ostasien

In keiner Weltregion traf das Versicherungswesen des 19. Jahrhunderts auf mehr Hindernisse als in Ostasien. Die wichtigsten Gründe dafür waren schwierige geografische Verhältnisse sowie große kulturelle Hürden. Die jahrhundertalten Hochkulturen dieser Region sahen sich dem Westen kulturell überlegen und zeigten sich jeglichem Kulturimport gegenüber äußerst resistent. Während westliche Firmen in Indien, Singapur und Indochina bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren des Jahrhunderts Einzug halten konnten, wählten China, Korea und Japan die Politik der wirtschaftlichen Abschottung, was den Eintritt westlicher Firmen in diese Märkte praktisch unmöglich machte.³²⁸ Nichtsdestotrotz gelang es dem Versicherungswesen in den letzten hundert Jahren, überall Fuß zu fassen, und manche dieser Märkte entwickelten sich zu den umsatzstärksten weltweit.

.....
325 Raynes 1950, S. 267.

326 Ebd., S. 276 f.

327 Ebd., S. 280.

328 Borscheid 2012, S. 415, 420 ff.

Nach dem Ende des Kalten Krieges, Anfang der neunziger Jahre, bot die Region hinsichtlich der Versicherungsdurchdringung ein sehr differenziertes Bild. Während Japan zu diesem Zeitpunkt bereits zu einem der führenden Versicherungsmärkte zählte, war der Versicherungsmarkt in Ländern wie Nepal³²⁹ oder Kambodscha³³⁰ praktisch nicht vorhanden und musste von null aufgebaut werden. Seit den letzten dreißig Jahren jedoch ist das Versicherungswesen in der gesamten Region in einem beispiellosen Aufschwung begriffen. Der südkoreanische Versicherungsmarkt stieg mit einer Versicherungsdurchdringung von 10,78 %³³¹ zu den weltweit führenden Märkten auf. Auch die aufstrebenden Märkte weisen spektakuläre Wachstumszahlen auf – so wuchsen im Jahr 2019 die Prämieinnahmen in China, Indien und Vietnam um 9 %, 6,9 % bzw. 19,2 %.³³² Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die drei größten Märkte – Japan, China und Korea – präsentiert.

In Japan war bereits ab dem 17. Jahrhundert eine rudimentäre Form der Seeversicherung bekannt, welche wohl von portugiesischen Händlern ins Land gebracht worden war.³³³ Die weitgehende gesellschaftliche Verbreitung des Versicherungswesens nahm erst mit der erzwungenen Öffnung japanischer Häfen für westliche Händler im Jahr 1859 ihren Anfang.³³⁴ Die ersten Versicherer waren westliche Firmen, die in den Hafenstädten Yokohama, Nagasaki und Hakodate Leistungen für Handelsgüter anboten.³³⁵ Im Zuge der ab 1866 einsetzenden Meiji-Reformen erkannte man die Wichtigkeit des Versicherungswesens und bald boten auch japanische Firmen Versicherungsleistungen nach westlichem Vorbild an (ab 1879 Sach-, ab 1885 auch Lebensversicherungen).³³⁶ Die Gesetzgebung orientierte sich weitgehend an Deutschland, das japanische

.....

329 Borscheid/Haueter 2012, S. 436.

330 Antoine Fontaine 2019, S. 63 ff.

331 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 32.

332 Ebd., S. 26.

333 Yoneyama 2012, S. 495.

334 Ebd., S. 496.

335 Ebd.

336 Ebd., S. 496 f.

VAG wurde nur einige Monate nach dem deutschen VAG verabschiedet.³³⁷ Dabei war der japanische Versicherungsmarkt bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs im Vergleich zu westlichen Ländern ausgesprochen schwach, was sich auch anlässlich der Erdbebenkatastrophe von Kantō 1923 zeigte,³³⁸ erst in den späten fünfziger und sechziger Jahren nahm das japanische Versicherungswesen mit dem Wirtschaftswunder und der Motorisierung der Gesellschaft eine rasante Entwicklung. Während im Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg Joint Ventures mit angelsächsischen Firmen den japanischen Markt dominierten, schnellte danach der Anteil japanischer Firmen in die Höhe. Zwischen 1971 und 1992 sollten sich die Nettoprämien japanischer Versicherungsfirmer fast verachtfachen, sodass sie im Jahr 1992 bereits 98,4 % des Marktes abdeckten.³³⁹ Heute ist der japanische Markt nach den USA und China mit einem Prämienvolumen von 459 Mrd. US-Dollar³⁴⁰ der drittgrößte Versicherungsmarkt der Welt.

Die Anfänge des chinesischen Versicherungswesens verdankten sich ähnlichen historischen Ereignissen, wie sie Japan erlebte. In China waren es zunächst westliche Enklaven und Kolonien wie Macao und Kanton, wo westliche Versicherer auftauchten. Die Entstehung der ersten chinesischen Versicherungsfirmer ist auf die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts datierbar.³⁴¹ Die Wirren des 20. Jahrhunderts, der Bürgerkrieg, der Zweite Weltkrieg und die ersten Jahrzehnte der kommunistischen Herrschaft schufen freilich keine günstigen Bedingungen für die Entwicklung des Versicherungsmarktes. Die wirtschaftliche Liberalisierung ab 1978 begann erst später Früchte zu tragen, zur schubhaften Entwicklung des kundenmäßig wohl größten Versicherungsmarktes der Welt kam es ab der Jahrtausendwende.³⁴² Prämienmäßig ist der

.....
337 Yoneyama 2012, S. 501 f.

338 Ebd., S. 505.

339 Ebd., S. 515.

340 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 26. Die Daten spiegeln den Stand von 2019 wider.

341 Faure/Köll 2012, S. 473.

342 Ebd., S. 492 ff.

chinesische Markt mit 618 Mrd. US-Dollar der zweitgrößte Versicherungsmarkt nach den Vereinigten Staaten.³⁴³

Auch in Südkorea waren die Bedingungen für die Etablierung eines Versicherungsmarktes zunächst ungünstig. In den ersten zwei Dritteln des 20. Jahrhunderts war die Geschichte des Landes geprägt durch Kolonialismus, Kriege und Armut. Einen Wendepunkt stellte das Jahr 1962 dar, als die Militärjunta eine Reihe von Wirtschaftsreformen in Angriff nahm, zu denen auch die Verabschiedung von drei Gesetzen im Versicherungsbereich zählte.³⁴⁴ Die Entwicklung der Branche ging nur schleppend voran, in den ersten Jahren verschwanden zahlreiche Akteure vom Markt. Der bis Ende der 1980er Jahre in der Versicherungspolitik des Establishments herrschende Protektionismus erschwerte zwar den Eintritt westlicher Firmen, förderte aber die Entstehung eines heimischen Versicherungsmarktes. Zwischen 1962 und 1980 verzeichnete das Land ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 8,9 %, was auch die Nachfrage für Versicherungsleistungen stark begünstigte. Die Versicherungsprämien wuchsen von 66.000 US-Dollar im Jahr 1963 auf 1,5 Mrd. US-Dollar im Jahr 1980.³⁴⁵ Mit dem rasanten Wachstum des Lebensstandards der Bevölkerung ging auch eine verstärkte Nachfrage nach Lebensversicherungen einher, welche bereits im Jahr 1980 die umsatzmäßig stärkste Sparte stellten.³⁴⁶ Mit einer Versicherungsdurchdringung von über 10 % ist der südkoreanische Markt im Verhältnis zum BIP der viertgrößte Markt weltweit.³⁴⁷

1.5.3 Versicherungswesen in Russland

Der russische Versicherungsmarkt ist für die vorliegende Arbeit deshalb von Interesse, da er, wie später noch zu zeigen sein wird, auch in der Geschichte des iranischen Versicherungswesens eine bedeutende Rolle spielte. Als peripherer Markt zunächst Zielpunkt westeuropäischer Investitionen, sollte das Russländische Imperium später selbst das Versicherungswesen für seine machtpoliti-

.....
343 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 26. Die Daten spiegeln den Stand von 2019 wider.

344 Kim/Hwi Lee 2012, S. 529.

345 Ebd.

346 Ebd., S. 530.

347 Mordor Intelligence 2020.

schen und wirtschaftlichen Interessen instrumentalisieren. Die Geschichte der russischen Versicherungswirtschaft geht auf die Zeit der Herrschaft Katharinas der Großen zurück, als in Moskau und Sankt Petersburg holländische und englische Versicherungsgesellschaften ihre Filialen errichteten und zunächst Transport- und Feuerversicherung anboten.³⁴⁸

Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten und der bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eher langsam verlaufenden Entwicklung³⁴⁹ entstand in Russland bereits vor der Oktoberrevolution 1917 ein bedeutender Versicherungssektor nach europäischem Vorbild. Bedeutende russische Versicherer, wie zum Beispiel Žizn' (Leben), die Russische Transport-Versicherungsgesellschaft Salamandra oder Nadežda (Hoffnung) deckten zunächst den Bedarf am russischen Markt ab,³⁵⁰ doch bald gründeten zahlreiche Firmen Filialen außerhalb der Grenzen des Imperiums. In deren Visier standen insbesondere die Märkte der angrenzenden asiatischen Länder wie der Mongolei, der Mandschurei und Irans, die abgesehen von der Generierung von Umsatz für russische Firmen³⁵¹ auch als Mittel der *pénétration pacifique* seitens der russischen (und später sowjetischen) Politik explizit gefördert wurden.³⁵²

Nach der Oktoberrevolution verfügte Lenin 1918 per Dekret die Verstaatlichung des Versicherungsmarkts. Im Rahmen der Neuen Ökonomischen Politik (1921) der bolschewistischen Regierung wurde am 6. Oktober 1921 die „Hauptverwaltung der staatlichen Versicherung“ (Glavnoe Upravlenie Gosudarstvennogo Strachovanija v SSSR, abgekürzt Gosstrach) im Rahmen des Volkskommissariats (Ministeriums) für Finanzen ins Leben gerufen,³⁵³ welche praktisch bis zum Zerfall der Sowjetunion das staatliche Monopol auf Versicherungsgeschäfte im Land innehatte.

Infolge des gewachsenen Einflusses der Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Rückversicherungs- und Auslandsgeschäfte der Goss-

.....
348 Schütte 1966, S. 4.

349 Ebd., S. 8.

350 Ebd., S. 8 f.

351 Vgl. Petrov 2012, S. 223.

352 Vgl. Schütte 1966, S. 284.

353 Ebd., S. 87.

trach im Jahre 1948 in eine neue Entität mit der Bezeichnung Ingosstrach (Inostrannoe Gosudarstvennoe Strachovanie – Staatliche Auslandsversicherung) ausgegliedert. Durch ihre Monopolstellung im Rückversicherungswesen in den sowjetischen Einflusszonen Osteuropas und Asiens (darunter in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg auch der nördliche Teil Irans) stieg die Ingosstrach zu einem nennenswerten Akteur am globalen Versicherungsmarkt auf und war ein besonderes Instrument sowjetischer Hegemonialpolitik.³⁵⁴

Mit dem Zerfall der Sowjetunion brach auch ihr Versicherungssystem zusammen und der russische Versicherungsmarkt wurde nach marktwirtschaftlichen Prinzipien wiederaufgebaut.³⁵⁵ Bei der Etablierung des institutionellen Rahmens und der Versicherungsaufsicht orientierte sich der Gesetzgeber vorwiegend an Deutschland.³⁵⁶

1.5.4 Der entwicklungspolitische Aspekt des Versicherungswesens

Der globale Süden ist wesentlich stärker Naturgewalten wie Erdbeben, Dürren und Überschwemmungen ausgesetzt als der globale Norden, weswegen, wie bereits in der Einleitung gezeigt, der überwiegende Anteil aller Todesopfer auf Asien und Afrika entfällt. Soziale Versorgungssysteme sind in diesen Ländern – sofern überhaupt vorhanden – zumeist sehr mangelhaft, mit der Folge, dass Naturereignisse oft zu humanitären Katastrophen ausarten. Ein trauriges Beispiel ist das in der Einleitung erwähnte Haiti, wo als Folge des Erdbebens von 2010 aufgrund der immanenten Schwächen staatlicher Institutionen selbst zehn Jahre danach keine signifikante Besserung der Lage in Sicht ist.³⁵⁷

Wie Olaosebikan und Adams hervorheben, trägt ein funktionierender Versicherungsmarkt auch in den Ländern des globalen Südens maßgeblich zur makroökonomischen Stabilität bei, indem er die Effekte von externen Schocks und damit auch die Angewiesenheit auf humanitäre Hilfe verringert.³⁵⁸ Ferner

.....
354 Ebd., S. 284, 288 f.

355 Dewald-Werner 2008, Bd. 60, S. 34 ff.

356 Ebd., S. 43 f.

357 Sael/Savard/Clormeus 2022.

358 Vgl. Olaosebikan/Adams 2014, S. 234.

würde er dadurch, dass er Arbeitsplätze schafft, es immer mehr Menschen erlauben, zum Wirtschaftswachstum des Landes beizutragen.³⁵⁹

Die globale Bedeutung des Versicherungswesens wurde auch auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) festgehalten, indem betont wurde, dass ein funktionierender (Rück-)Versicherungsmarkt eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung sei.³⁶⁰

Noch aber leiden diese Regionen sowohl an einer niedrigen Versicherungskultur als auch an einer geringen Versicherungsdurchdringung. Dazu kommen die begrenzten administrativen und finanziellen Kapazitäten dieser Staaten, was die Etablierung einer effektiven Versicherungs- und Finanzmarktaufsicht³⁶¹ erschwert.³⁶² Ausländische Versicherer sehen sich vielfach vor große bürokratische Hürden gestellt, die die Behörden zum Schutz des heimischen Versicherungsmarktes errichten. Der Umstand wiederum, dass eine laufende Versicherungsaufsicht beträchtliche staatliche Ressourcen beansprucht, schlägt sich darin nieder, dass die Versicherungsmärkte oftmals von staatlichen Großfirmen dominiert werden, weil dies ungeachtet des damit einhergehenden Effizienzverlusts mit weniger Aufwand verbunden ist.³⁶³ Ein anderes Problem sind die dem Fehlen von ausgebildetem Personal geschuldeten Defizite bei Versicherungsleistungen, die dazu führen, dass diese Länder nach wie vor auf die Expertise des globalen Nordens angewiesen sind.³⁶⁴

1.6 Zwischenbilanz

Das Versicherungswesen in seiner modernen Form entstand im Norditalien des Spätmittelalters und hat sich seitdem in nahezu sämtliche Länder der Welt

.....
359 Ebd., S. 240 ff; vgl. auch oben Abschnitt 1.3.3

360 UNCTAD 1964.

361 Vgl. Kono 1997, S. 26.

362 Vgl. Outreville 2013, S. 83.

363 Vgl. ebd.

364 Ebd.

verbreitet. Einerseits eine dynamische Branche, die praktisch alle Bereiche des modernen Lebens umfasst, stieß das Versicherungswesen andererseits in seiner Geschichte immer wieder auf viel Skepsis – dies hauptsächlich, weil unter vollständig marktwirtschaftlichen Bedingungen dem Versicherungsnehmer grobe Nachteile entstanden. Dessen Schutz war denn auch das Hauptmotiv der Entscheidungsträger in Westeuropa für die Regulierung der Branche. Daher entstanden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts staatliche Regelwerke und versicherungsrechtliche Kodifizierungen. Alleine die zugrundeliegende Zeitspanne zeigt, dass, in den Worten von Max Weber, der „Prozess zur universalen Bedeutung und Gültigkeit“³⁶⁵ der Versicherung weder selbstverständlich noch mühelos war: Vom Aufkommen des modernen Versicherungswesens bis zu seiner rechtlichen Institutionalisierung verstrich etwa ein halbes Jahrtausend.

Immer neue wissenschaftliche Erkenntnisse sorgen dafür, dass die Branche mit ständiger Innovation auf sich aufmerksam macht. Die wachsenden Herausforderungen der Gegenwart, wie etwa Klimawandel und Pandemien, sowie das Streben moderner Gesellschaften nach Berechenbarkeit und Sicherheit begründen die funktionale Notwendigkeit dieses Instituts, dessen Relevanz in der Gegenwart nicht genug betont werden kann – und sie wird in der Zukunft wohl noch weiter steigen. Tatsächlich hat die Bedeutung der Versicherungsmärkte außerhalb des Okzidents massiv zugenommen – zwei der drei umsatzstärksten Versicherungsmärkte weltweit liegen außerhalb Europas und Nordamerikas. Gleichzeitig weist die Branche je nach Weltregion beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des Entwicklungsstandes auf, wobei die im globalen Norden erwirtschafteten Prämieineinnahmen jene des globalen Südens nach wie vor um ein Vielfaches übersteigen.

Im nächsten Kapitel geht es darum, die Besonderheiten des Versicherungswesens im islamisch geprägten Raum herauszuarbeiten und auf dieser Grundlage seine Hauptherausforderungen zu benennen.

.....

365 Vgl. Motto der vorliegenden Arbeit, S. 1.

2 Formulierung des Problems

In diesem Abschnitt wird – zum besseren Verständnis des in der Folge zu diskutierenden iranischen Kontexts – in Ansätzen der Frage nachgegangen, **mit welchen Problemen die Versicherungsmärkte in den islamisch geprägten Ländern konfrontiert sind.**

Weit bis in das 19., in manchen Regionen sogar bis ins 20. Jahrhundert hinein lebte der Großteil der Bevölkerung der vom Islam geprägten Welt auf Subsistenzniveau bei entsprechend niedrigem Lebensstandard. Finanzpolster zur Absicherung gegen unerwartete Ereignisse waren nicht vorhanden,³⁶⁶ Personenversicherungen galten vielmehr als unnötiger Luxus.³⁶⁷ Da in einem Großteil der Region relativ gemäßigte klimatische Verhältnisse ohne große saisonale Schwankungen herrschen,³⁶⁸ waren Wetterschäden bis zur jüngsten Zeit ein relativ rares Phänomen. Zudem war die Verwendung von Holz als Baumaterial in Städten – ein Faktor, der in Europa für große Brände mitverantwortlich war – im Orient kaum üblich, weswegen sich in großen Teilen der Region auch die Feuerversicherung erübrigte.³⁶⁹ Daher stand das moderne Konzept der Versicherung, vielleicht mit Ausnahme der Seeversicherung,³⁷⁰ der Lebensrealität der lokalen Bevölkerung in vielfacher Hinsicht fern. Wo immer im Handel in der vormodernen islamischen Welt³⁷¹ Risikoteilung praktiziert wurde, geschah dies nie innerhalb eines organisierten und institutionalisierten Rahmens, wie er für die Moderne typisch war.³⁷² Erst mit dem Anbruch der Moderne und

.....
366 Saul 2012, S. 373.

367 Ebd.

368 Vgl. ebd.

369 Ebd.

370 Vgl. Rispler-Chaim 1991, S. 143.

371 Grundsätzlich zeitlich datierbar ab Napoleons Ägyptenfeldzug. Zum besseren Verständnis des zugrundeliegenden Kontextes s. Kap. 2.1.1, sowie 2.3.3

372 Vgl. Goitein 1999, S. 175 f.

den damit einhergehenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen entstand in der islamischen Welt die funktionale Notwendigkeit für dieses Institut.

Für das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit spielen diese, in der Nahostforschung wenig diskutierten, praktischen Ursachen für die langsame Institutionalisierung des Versicherungswesens³⁷³ jedoch keine Rolle, zumal die islamische Welt in dieser Hinsicht gegenüber anderen nichtokzidentalisch geprägten Weltgegenden keine Ausnahme darstellt. Zahlreiche Versicherungsmärkte, die in der Anfangszeit vor ähnlichen Herausforderungen standen, sind mittlerweile zu weltweit führenden Versicherungsmärkten aufgestiegen.

Die Hinwendung der Nahostforschung zum Versicherungswesen im islamischen Kontext verdankt sich in erster Linie religiös-dogmatischen und rechtlichen Bedenken aufseiten mancher Vertreter des „islamischen Rechts“. In Anbetracht der im vorigen Kapitel getroffenen Feststellungen zur Natur des Versicherungswesens dürfte dies freilich wenig überraschen, zumal diesem auch in zahlreichen anderen Rechtskreisen, einschließlich an seinem Entstehungsort Europa, in der Geschichte vielfach mit Skepsis begegnet wurde. Dieser Ausgangspunkt ist für die Beantwortung der Forschungsfrage, wie später auch am Beispiel des Irans zu sehen sein wird, tatsächlich zentral und wirft hinsichtlich unseres Erkenntnisinteresses einige zusätzliche Fragen auf, die in vollem Umfang erst in späteren Kapiteln eingehend behandelt werden.

Der vielleicht größte Kenner des islamischen Rechtskreises im Okzident, Joseph Schacht (1902–1969), begründet die akademische Beschäftigung mit Fragen des „islamischen Rechts“ mit dessen außerordentlicher Bedeutung für diese Gesellschaften:

„Islamic law is the epitome of Islamic thought, the most typical manifestation of the Islamic way of life, the core and kernel of Islam itself.“³⁷⁴

In Anknüpfung an Schacht sollen daher zunächst die Grundcharakteristika des islamischen Rechts im Allgemeinen und die Versicherung aus der Sicht des islamischen Rechts im Besonderen untersucht werden.

.....

373 An dieser Stelle sei auf den Literaturüberblick in der Einleitung verwiesen.

374 Schacht 1991, S. 1.

2.1 Grundlegende Charakteristika des islamischen Rechts

2.1.1 Das islamische Recht als normatives System

Vor dem Zeitalter des Kolonialismus, das in der islamischen Welt mit dem Ägyptenfeldzug Napoleons eingeleitet wurde,³⁷⁵ war die Rechtsordnung in dieser Weltregion geprägt von einem normativen System, welches auf den Moralvorstellungen der islamischen Religion basierte.³⁷⁶ Wie Judentum und Christentum ist auch der Islam eine Offenbarungsreligion, deren Botschaften mittels des Propheten Mohammed zu den Menschen gelangten. Der Islam bedient sich zweier Hauptquellen – des Korans, in dem die Botschaften Gottes an Mohammed schriftlich festgehalten sind, einerseits und der Überlieferungen (*ḥadīṭ*, Pl. *aḥādīṭ*) aus dem Leben des Propheten, der Sunna („Tradition“), andererseits. Ein Schlüsseldatum im Islam ist der 24. September 622, der Tag, an dem die Anhänger Mohammeds aus Mekka nach Medina auswanderten, um dort das erste Gemeinwesen der Muslime zu gründen. Dieses Datum markiert gleichzeitig den Beginn der islamischen Zeitrechnung.

Unmittelbar nach dem Ableben Mohammeds im Jahr 632 (unserer Zeitrechnung) setzten im Orient rege Debatten darüber ein, wie sich die *per definitionem* von Gott gewollte und in den Quellen des Islams manifestierte Ordnung auf der Erde umsetzen ließe. Diese Idealvorstellung von der göttlichen Ordnung wird als Scharia (wörtl. „der Weg zur Quelle [des Heils]“) bezeichnet.³⁷⁷ Vollständiges Wissen über diese Ordnung hat definitionsgemäß allein Gott (Allah),³⁷⁸ Sterbliche können sich diesem Wissen nur annähern, ohne es je vollständig zu erlangen.³⁷⁹ Die Wissenschaft von den möglichen Interpretationen dieser Ordnung und ihrer praktischen Auslegung im Alltag heißt

.....
375 Otto 2010, S. 41; al-Azm 2012.

376 Vgl. Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 85.

377 Zubaida 2005, S. 145; Khadduri/Liebesny 1955, S. 7.

378 Ebd., S. 6; Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 79; Johansen 1999, S. 24.

379 Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 83.

fiqh (wörtl. „intensives Nachdenken“),³⁸⁰ ein Gelehrter, der sich mit dem *fiqh* auseinandersetzt, nennt sich *faqīh* (Pl. *fuqahā*’).

Demnach sind der Untersuchungsgegenstand des *fiqh* menschliche Handlungen³⁸¹ und ihre normative Beurteilung gemäß dem Koran und der Sunna.³⁸² Für die Beurteilung der menschlichen Handlungen haben die *fuqahā*’ fünf normative Kategorien entwickelt, die von obligatorischer Ausführung bis zu kompletter Ablehnung reichen. Die entsprechende Skala gestaltet sich wie folgt: *wağib* (obligatorische Handlungen), *mandūb* (Handlungen, deren Verrichtung empfohlen wird), *ḥalāl* bzw. *mubāḥ* (Handlungen, denen die Rechtswissenschaft indifferent gegenübersteht), *makrūḥ* (Handlungen, die nicht wünschenswert sind) und *ḥarām* (Handlungen, die explizit untersagt sind).³⁸³ Normen werden anhand von Einzelfällen erarbeitet und in dieses Bewertungsschema eingeordnet.³⁸⁴

Ungeachtet der Bestrebungen der islamischen Rechtswissenschaft, aus den Quellen ein einheitliches, möglichst alle Lebensbereiche des Menschen umfassendes Regelwerk zu erarbeiten,³⁸⁵ hat sich die Umsetzung dieses Anspruchs in der Praxis immer wieder als sehr schwierig erwiesen, sind doch die Überlieferungen nicht selten inkonsistent oder widersprüchlich.³⁸⁶ Dies macht weitere Interpretationen der göttlichen Ordnung notwendig.³⁸⁷ In der formativen Periode des islamischen Rechts (ca. 750–1000)³⁸⁸ gingen die Meinungen der einzelnen Rechtswissenschaftler über die Auslegung der göttlichen Ordnung oft weit auseinander. Die Herstellung einheitlicher Normen mittels Überein-

.....

380 Johansen 1999, S. 1; vgl. Zubaida 2005, S. 176.

381 Vgl. Johansen 1999, S. 12.

382 Ebd., S. 30.

383 Hallaq 2004, S. 131.

384 Schacht 1991, S. 205; Hallaq, *Shari’a* 2009, S. 239; Otto 2010, S. 23.

385 Vgl. Schacht 1991, S. 11.

386 Dies wird später am Beispiel von Alkohol, Wucher und Glücksspiel zu zeigen sein.

387 Khadduri/Liebesny 1955, S. 16.

388 Vgl. Vikør 2005, S. 22 f., 89 ff.

kunft zwischen Rechtswissenschaftlern (*iğmā'*) gestaltete sich allein aufgrund der riesigen Ausdehnung des islamischen Weltreichs zusehends schwieriger.³⁸⁹

So rückten zunehmend andere Methoden der Normenbildung in den Vordergrund, wie beispielsweise die Analogiebildung (*qiyās*), welche Normen aus früheren Rechtsfällen ableitete.³⁹⁰ Eine Weiterentwicklung des *qiyās* war die Berufung auf das öffentliche Interesse (*maṣlaḥa*),³⁹¹ eine Methodologie, die versuchte, aus den Offenbarungstexten Prinzipien für die praktischen Anliegen der Gemeinschaft wie etwa „Schutz des Lebens, des Eigentums, der Nachkommen bzw. der Religion“³⁹² zu formulieren. Manche *fuqahā'* waren der Auffassung, dass für die Interpretation von Gottes Willen die menschliche Vernunft unabdingbar sei,³⁹³ deshalb bedienten sie sich bei der Normenfindung der rationalen Argumentation (*iğtihād*) – eine Methode, die jedoch ab dem Mittelalter immer mehr in den Hintergrund trat. Eine theoretische Ursache dafür könnte gewesen sein, dass die Autorität des Rechtsgelehrten bei der Interpretation göttlicher Botschaften aufgrund seiner menschlichen Fehlbarkeit immer stärker in Zweifel gezogen wurde.³⁹⁴ Als praktische Ursache gilt die Tatsache, dass im islamischen Weltreich sich immer mehr Menschen zum Islam bekannten³⁹⁵ und in Bezug auf heilige Texte der Nachahmung wachsende Bedeutung zukam,³⁹⁶ während das „eigenständige verstandesgeleitete Nachdenken“³⁹⁷ immer mehr an Boden verlor.³⁹⁸

Fuqahā' mit ähnlichen Auffassungen scharten sich zumeist um einen angesehenen Lehrer,³⁹⁹ dessen Lehrmeinung in der Folge in einer Stadt oder in

.....
389 Vgl. Schacht 1991, S. 63.

390 Hallaq, *Sharī'a* 2009, S. 101; Rohe 2009, S. 62.

391 Hallaq, *Sharī'a* 2009, S. 109.

392 Hallaq 2004, Bd. 1, S. 145.

393 Vgl. Hallaq, *Sharī'a* 2009, S. 110.

394 Ebd., S. 57.

395 Ebd., S. 131.

396 Schacht 1991, S. 71.

397 Die Definition von *iğtihād* bei Rohe 2009, S. 44.

398 Vgl. Johansen 1999, S. 53; Hallaq, *Sharī'a* 2009, S. 57; Khadduri/Liebesny 1955, S. 19.

399 Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 32.

einem geografischen Gebiet maßgebend wurde.⁴⁰⁰ Daraus entstanden ab dem Frühmittelalter die Rechtsschulen. Bei den Sunniten heißen die vier einflussreichsten Rechtsschulen, abgeleitet von der jeweiligen Gründerfigur, schafitisch, hanafitisch, malikitisch sowie hanbalitisch.⁴⁰¹ Bei den Schiiten wird zwischen der Fünfer-, der Siebener- und der Zwölfer-Schia unterschieden, letztere Rechtsschule ist auch als die dschafaritische bekannt. Während es zwischen den Rechtsschulen in vielen Fragen Überschneidungen gibt,⁴⁰² können in manchen Gebieten sehr unterschiedliche Lehrmeinungen zustande kommen.⁴⁰³ Diese Meinungspluralität stellt auch eines der Hauptcharakteristika des islamischen Rechts dar.⁴⁰⁴

2.1.2 Das islamische Recht als „Recht“

Großteils bedingt durch die praktischen Anforderungen des Kolonialismus im 19. Jahrhundert, nahm das akademische Interesse am islamischen Recht in europäischen Kreisen zu,⁴⁰⁵ wobei unweigerlich die Frage aufkam, ob das islamische Recht sich in den bestehenden Korpus der Rechtswissenschaften einordnen lässt. Frühe Rezipienten des islamischen Rechts, zumeist Arabisten aus Europa, beantworteten diese Frage negativ.⁴⁰⁶ Das islamische Recht, so die Begründung, gehöre zu einem System von religiösen Pflichten, welches auch zahlreiche nichtrechtliche Elemente einschließe.⁴⁰⁷ Diese Kreise argumentierten, dass das islamische Recht nicht anhand rechtlicher Begriffe und mit rationalen Methoden analysiert werden könne; vielmehr stelle es eine Art „Pflichtenlehre“ dar, für deren Beurteilung europäische Juristen nicht ausreichend qualifiziert seien.⁴⁰⁸ Eine ähnliche Auffassung vertreten in der Gegenwart Anhänger der

.....
400 Johansen 1999, S. 28; Schacht 1991, S. 57.

401 Hallaq 2004, Bd. 1, S. 152.

402 Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 63.

403 Hallaq 2004, Bd. 1, S. 151.

404 Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 37; vgl. Bauer 2011, S. 43.

405 Vgl. Johansen 1999, S. 42 f.

406 Ebd., S. 43.

407 Schacht 1991, S. 201.

408 Vgl. Johansen 1999, S. 45.

Postmoderne, denen zufolge Untersuchungen des islamischen Rechts durch „Außenstehende“ „das Andere“⁴⁰⁹ repräsentieren. Ein Anhänger dieser „kritischen Schule“ fasst diese These folgendermaßen zusammen:

„By not employing language appropriate to the meaning at stake, and thus by not recognizing Islam for what it is, we—Muslims and non-Muslims—at best misrepresent, and at worst commit an outright injustice to the human and historical existences and endeavours of one-fifth of humanity. We also do an injustice to ourselves by preventing ourselves from apprehending and benefiting from what those existences and endeavours have to offer us by way of understanding and experiencing the human predicament, as well as from apprehending and benefitting from what those existences and endeavours have to offer us by way of making meaning for ourselves. Let us understand, apprehend and benefit from the importance of being Islamic.“⁴¹⁰

Gerade bei der Untersuchung von globalen wirtschaftlichen Phänomenen – und um eine solche handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit –, in der zeitliche und räumliche Vergleiche zu anderen Regelwerken und Systemen unerlässlich sind, stößt dieses Modell jedoch schnell an seine Grenzen. Nach Baber Johansen birgt dieses Modell den Nachteil, dass

„it withdrew the *fiqh* from all comparison from other forms of legal systems and from all efforts to situate it within evolutionary models of social and cultural history“.⁴¹¹

Um dieses Dilemma zu lösen, greift Johansen auf die Ausführungen des Islamwissenschaftlers Joseph Schacht und die Rationalitätsbegriffe Max Webers zurück, welche die Entwicklung moderner Rechtssysteme in einen historisch-soziologischen Kontext einzuordnen versuchen.

.....

409 Exemplarisch Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 1; vgl. Ahmed 2016, S. 113.

410 Ahmed 2016, S. 546.

411 Johansen 1999, S. 46.

Laut Max Weber ist der Idealtypus moderner Rechtssysteme „formalistisch-rational“⁴¹², was bedeute, dass das Recht als Produkt der „Gewaltenteilung“⁴¹³ durch die „Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Beamten, Rechtshonoratioren und Wehr- und Dinggemeinde“⁴¹⁴ bedingt sei. Ein formelles Rechtssystem sei ein „Komplex bewußter Entscheidungsmaximen“⁴¹⁵, seine Begriffe seien „abstrakte Normen“, welche „streng formal und rational durch logische Sinndeutung gebildet und gegeneinander abgegrenzt werden“.⁴¹⁶ Formalistisch-rationale Rechtssysteme beförderten die „**Emanzipation von den Alltagsbedürfnissen der Rechtsinteressenten**“⁴¹⁷ und die Ausschaltung von „Interessensbedürfnisse[n] als treibende Kraft für die Gestaltung des Rechts“⁴¹⁸.

Diesem Rechtssystem stellt Max Weber materiell rationale Rechtssysteme gegenüber. Die Grundlage solcher Systeme sei ein „heiliges Buch“ oder „durch feste mündliche oder, später, literarische Tradition fixiertes heiliges Recht“.⁴¹⁹ Die „Rechtslehre solcher Schulen“ sei rational in dem Sinne, dass „sie mit Vorliebe eine rein theoretisch konstruierte, **weniger an den praktischen Bedürfnissen orientierte**, als den Bedürfnissen [eines] frei bewegten Intellektualismus der Gelehrten entsprungene Kasuistik treibt“.⁴²⁰ Im Gegensatz zu formal rationalen Systemen vermittelten material rationale Systeme „ideale religiös-ethische Forderungen an die Menschen oder die Rechtsordnung“, „**nicht aber die logische Bearbeitung einer empirisch geltenden Ordnung**“.⁴²¹ Laut Max Weber gehören in diese Kategorie, abgesehen vom islamischen Recht,⁴²² auch

.....
412 Weber 2013, cop. 1972, S. 454.

413 Ebd.

414 Ebd.

415 Ebd., S. 455.

416 Ebd., S. 459.

417 Ebd.; Hervorhebung d. Verfassers.

418 Ebd.

419 Ebd.

420 Ebd.; Hervorhebung d. Verfassers.

421 Ebd.; Hervorhebung d. Verfassers.

422 Ebd., S. 474 ff.

das alte persische Recht,⁴²³ das jüdische Recht,⁴²⁴ das indische Recht⁴²⁵ sowie das kanonische Recht des Christentums.⁴²⁶

Dieser Argumentation zufolge ist das islamische Recht als „heiliges Recht“ einzustufen – nicht nur deshalb, weil es keine anderen Materien als Konfessionsfragen behandelt,⁴²⁷ sondern auch, weil es in nicht geringem Ausmaß von „außerrechtlichen Interessen“ bestimmt sei,⁴²⁸ welche im Gegensatz zu formalisierten Rechtssystemen nicht primär auf die praktischen Erfordernisse einer Gemeinschaft (etwa Handel, Städtebau oder Warenaustausch) abzielen.⁴²⁹ Aus der Perspektive formal rationaler Rechtssysteme erscheint die Struktur des islamischen Rechts „formal irrational“, da sie „auf einem Prozess der Rechtsoffenbarung“ basiere und „keinen Mechanismus zur Schaffung neuen Rechts“⁴³⁰ kenne.

Diese These soll nun anhand des konkreten Falles der Versicherung überprüft werden – in der Erwartung, dabei auch einen Einblick in die Rechtsfindung im islamischen Recht zu gewinnen.

2.2 Handel, Zinswesen, Unsicherheit und Glücksspiel im klassischen islamischen Recht

2.2.1 Charakteristika der Rechtsfindung im islamischen Recht

Die Frage der Vereinbarkeit des Versicherungswesens als Produkt der europäischen Moderne mit der Scharia führte in der islamischen Welt ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert zu vielschichtigen Debatten. Wie noch zu zeigen sein wird, umfassten diese ein Spektrum von kompletter Ablehnung bis

.....
423 Ebd., S. 476.

424 Ebd., S. 477.

425 Ebd., S. 472.

426 Ebd., S. 480.

427 Vgl. Bauer 2011, S. 157.

428 Crone 1987, S. 296; vgl. Schacht 1991, S. 202.

429 Johansen 1999, S. 49.

430 Afsah 2008, S. 263; Hervorhebung d. Verfassers.

hin zu expliziter Förderung. Bei der Entscheidungsfindung spielten die unterschiedlichen Rechtsschulen des Islams (*maḏāhib*) ebenso eine Rolle wie die Unterscheidung zwischen den Hauptströmungen des Islams, Sunnitentum und Schiitentum.

Auch wenn ein *faqīh* im Lauf seiner Karriere sich formal einer bestimmten Rechtsschule verpflichten muss, sind die einzelnen *maḏāhib* keinesfalls scharf voneinander abgegrenzt und die Trennlinien zwischen ihnen oft fließend,⁴³¹ sodass etwa nicht nur die vier großen sunnitischen Rechtsschulen einander anerkennen,⁴³² sondern deren Werke auch von den schiitischen Rechtsgelehrten breit rezipiert werden.⁴³³ Ein grundlegender Unterschied zwischen Schiitentum und Sunnitentum besteht hingegen darin, dass laut schiitischer Doktrin ausschließlich Blutsverwandte des Propheten als Anführer (*Imām*) der Gemeinschaft der Muslime infrage kommen und neben den Überlieferungen des Propheten auch deren Überlieferungen als mögliche Quelle der Rechtsfindung in Betracht gezogen werden.⁴³⁴ Daher ist im schiitischen *fiqh* der Analogieschluss (*qiyās*) von geringerer Relevanz als bei den Sunniten, während der Spielraum für eine eigenständige Interpretation der Quellen (*iğtihād*) wesentlich größer ist.⁴³⁵ Je nachdem, wie viele Imame als legitime Nachfolger des Propheten angesehen werden, unterscheidet man in dieser Gruppe zusätzlich zwischen der Fünfer- (*Zaidīya*), Siebener- (*Ismailīya*) und Zwölfer-Schia (*Ġa'farīya/Dschafaria*).

Auch wenn zur Zeit der Entstehung der wichtigsten Rechtsquellen des Islams Versicherung als entgeltliche und systematische Übernahme von Risiken in der islamischen Welt unbekannt war, behandeln die Hauptquellen des Islams und die Rechtsliteratur eine Reihe von Aspekten des islamischen Wirtschaftslebens, die in vielerlei Hinsicht auch die modernen religiösen Debatten über das Versicherungswesen prägen. Als die wohl wichtigsten sind das Verbot der unrechtmäßigen Bereicherung (*ribā*), die Unsicherheit beim Kaufgeschäft

.....
431 Vgl. Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 55; Schacht 1991, S. 16; Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 113 f.

432 Vgl. Rohe 2009, S. 54.

433 Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 55; Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 114.

434 Vgl. Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 114 f.; Ende 2005, S. 77.

435 Hallaq, *Shari'a* 2009, S. 118 f.; Khadduri/Liebesny 1955, S. 22 f.

(*ġarar*) und das Glücksspiel (*qimār*) zu nennen. Bevor auf diese Rechtsbegriffe näher eingegangen wird, seien kurz die Hauptcharakteristika des islamischen Handels- und Vertragsrechts erläutert.

2.2.2 Vertrag und Handel im islamischen Recht

Die Rechtsbücher des *fiqh* unterscheiden üblicherweise Handlungen zwischen Gott und den Menschen (*‘ibādāt*) von Handlungen zwischen den Menschen (*mu‘āmalāt*). In den Regelungsbereich Letzterer fallen abgesehen vom Handelsrecht auch Anliegen des Familienrechts und des Erbrechts. Der Grad der Regelung hängt sehr stark vom Vorhandensein von Offenbarungen zu den einzelnen Rechtsthemen in den Primärquellen ab. Da es zum Familien- und Erbrecht im Koran und in der Sunna relativ viele Offenbarungen gibt, gehören diese Bereiche zu den traditionellen Stärken des islamischen Rechts.⁴³⁶ Auf der anderen Seite ist das islamische Recht in Sachen Strafrecht, Steuerrecht, Verfassungsrecht und Kriegerrecht – wenn es sich überhaupt dazu äußert – nur schwach ausgeprägt.⁴³⁷ Handelsrechtliche Aspekte sind in diesem Spektrum ungefähr in der Mitte anzusetzen.

Im islamischen Recht ist die Grundlage der zwischenmenschlichen Transaktionen der Vertrag (*‘aqd*), welcher im Gegensatz zur westlichen Rechtstradition auch im Familienrecht weithin üblich ist (im islamischen Recht werden auch Ehen per Vertrag geschlossen). Das Zustandekommen des Vertrages basiert auf Angebot (*iġāb*) und Annahme (*qabūl*) der Vertragsparteien.⁴³⁸ Das im römischen Recht verwurzelte Konzept des *bonae fidei* kennt das islamische Recht nicht,⁴³⁹ ebenso wenig wie das moderne Konzept der Vertragsfreiheit.⁴⁴⁰ Um die ethische Kontrolle über das Wirtschaftsleben zu gewährleisten, orientiert sich der *fiqh* an einer Liste von vordefinierten Vertragstypen. Diese umfassen unter anderen Kauf (*bay‘*), Schenkung (*hiba/tabarru‘*), Darlehen (*qarḍ*), Miete (*iġāra*), Vergleich/Kompensationsgeschäft (*ṣulh*) sowie eine Reihe von

.....
436 Schacht 1991, S. 76.

437 Ebd.

438 Ebd., S. 145.

439 Ebd., S. 144.

440 Vgl. Rohe 2009, S. 107.

Gesellschaftsverträgen wie etwa den *muḍāraba*, welcher in etwa mit der deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar ist⁴⁴¹ (davon wird in der Folge noch eingehender die Rede sein).

Die genaue Ausprägung dieser Vertragstypen sowie Maßgaben, inwieweit diese für die Vertragsparteien obligatorisch sind, fallen je nach Rechtsschule unterschiedlich aus. Anhänger der hanbalitischen Rechtsschule und der Zwölfer-Schia beispielsweise tendieren diesbezüglich zu einer „nachsichtigen“ Auslegung und meinen, dass alle Verträge erlaubt seien, sofern sie sich mit anderen Prinzipien des islamischen Rechts vereinbaren ließen.⁴⁴²

Abgesehen von einseitigen Vermögensübertragungen wie der Schenkung sieht das islamische Recht grundsätzlich eine Gegenleistung (*ʿiwaḍ*) vor.⁴⁴³ Klassisch-islamische Rechtsgelehrte waren sich untereinander einig, dass ein Kaufgeschäft ohne „Ursache und Wirkung“ (*sabab wa al-musabbab*) sowie eine angemessene Gegenleistung null und nichtig ist.⁴⁴⁴ Die Gegenleistung des Vertrags muss bekannt (*ma ʿlūm*) sein.⁴⁴⁵ Betrug und unberechtigte Bereicherung, d. h. die Erzielung eines Geldvorteils ohne Erstattung eines Gegenwerts, sind laut Koran streng verboten.⁴⁴⁶ Dieses Prinzip spiegelt sich auch im Koranvers 4,29 wider: „Ihr Gläubigen! Bringt euch nicht untereinander in betrügerischer Weise um euer Vermögen!“ Manche Rechtsschulen sehen für den Käufer auch umfassende Rücktrittsrechte vor, etwa wenn die Ware Mängel aufweist (*ḥiyār al-ʿayb*)⁴⁴⁷ oder der Käufer keine Möglichkeit hat, diese zum Zeitpunkt des Kaufs zu besichtigen (*ḥiyār ar-ruʿya*).⁴⁴⁸ Termingeschäfte, d. h. Transaktionen, bei denen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung zeitlich auseinanderfallen, sind im klassischen islamischen Recht nur in einem sehr begrenzten Rahmen vorgesehen.⁴⁴⁹

.....

441 Vgl. ebd., S. 108.

442 Vgl. Hallaq, *Sharīʿa* 2009, S. 246.

443 Vgl. Schacht 1991, S. 145.

444 Rosly 2001, S. 192.

445 ʿUrfānī 1993, S. 78.

446 Schacht 1991, S. 145.

447 Al-Ġazīrī 2003, 2/171.

448 Vgl. Ribāhī 2007, S. 2 f.

449 Vgl. Rohe 2009, S. 111.

2.2.3 Ribā

Im klassischen Arabisch bedeutet die Wurzel *r-b-w* „Vergrößerung“ oder „Vermehrung“, sowohl im Sinne von heranwachsen oder anschwellen als auch im Sinne von kultivieren oder aufziehen. Im Koran erscheint die Wurzel auch im Zusammenhang mit *أُمَّةٌ هِيَ أَرْبَىٰ مِنْ أُمَّةٍ* („eine Gemeinschaft möge zahlreicher sein als eine andere Gemeinschaft“).⁴⁵⁰ Das Verb im vierten Stamm – *arbaytu* – kann grob übersetzt werden mit „ich habe mehr genommen als ich gegeben habe“⁴⁵¹. Der arabische Begriff für Erziehung/Ausbildung – *tarbiya* – leitet sich ebenfalls von dieser Wurzel ab.

Das klassische Arabisch kannte zahlreiche Schreibweisen für den Begriff. Im Koran taucht der Begriff in der Form von ربا auf. In anderen Literaturquellen finden sich auch die Schreibweisen ربواً, ربوا, oder رباء. Der Begriff bezeichnet einen Überschuss oder einen Zuschlag, überwiegend im wirtschaftlichen Sinne. Es ist zu beachten, dass die üblichen englischen und deutschen Übersetzungen „Zins“ und „Gewinn“ das arabische Wort *ribā* nicht vollständig abdecken, weil *ribā* praktisch jeden Aufschlag bedeuten kann, welcher über einen unterstellten Grundbetrag hinausgeht.⁴⁵² Nach dem Rechtsgelehrten Ibn Iṣḥāq (704–768) kann *ribā* jede Zahlung bedeuten, die den Wert der tatsächlichen Gegenleistung übersteigt.⁴⁵³ In anderen semitischen Sprachen wird das Wort in der Bedeutung „gewinnen“, „profitieren“, „Vorteil ziehen“, „Geld verdienen“ (𐤒𐤍𐤅-Ge’ez), „Gewinn machen“ oder „Erwerb erzielen“ (ʿarwaḥ – aramäisch) verwendet.⁴⁵⁴

Im Koran und im Hadith ist *ribā* überwiegend negativ konnotiert, oft im Sinne von Wucher⁴⁵⁵ oder „jeder ungerechtfertigten Kapitalerhöhung, für die keine Entschädigung gegeben wird“⁴⁵⁶. Der Satz *ḥaṣṣala fī ribwan* bedeutet grob übersetzt: „Er erwarb Reichtum in der Ausübung von Wucher oder Ähn-

450 Koran 16:92; s. auch Nadwi 2018, s. v. „*r-b-w*“.

451 Lane 1863, s. v. „*r-b-w*“.

452 Ebd.

453 Ibn-Manzūr 1969, s. v. „*ribā*“.

454 Leslau 1987, s. v. „*rabḥa*“.

455 Farid 2018, s. v. „*r-b-w*“.

456 Schacht 2012.

lichem.“⁴⁵⁷ Darüber hinaus wird auch Essen oder Verzehren häufig mit *ribā* in Verbindung gebracht, um die damit zur Schau gestellte Gier und Erwerbssucht zu betonen, beispielsweise in Koran 2:275: *allaḏīna yaʿkulūna ar-ribā*.⁴⁵⁸

Der Koran bezieht sich an vier Hauptstellen auf *ribā*. Das ausdrückliche Verbot des Wuchers findet sich in den Versen 2:275–280, die auch oft als *āyāt ar-ribā* bezeichnet werden. In der Sure 2:275 heißt es:

„Diejenigen, die Zins nehmen, werden (dereinst) nicht anders dastehen als wie einer, der vom Satan erfaßt und geschlagen ist (so daß er sich nicht mehr aufrecht halten kann). Dies (wird die Strafe) dafür (sein), daß sie sagen, ‚Kaufgeschäft und Zinsleihe ist ein und dasselbe‘. Aber Gott hat (nun einmal) das Kaufgeschäft erlaubt und die Zinsleihe verboten.“⁴⁵⁹

Bezüglich des Zeitpunkts ihrer Offenbarung besteht Konsens darüber, dass die Suren 2:275–280 zu jenen gehören, die relativ spät offenbart wurden. Daher kommt ihnen gemäß der Tradition der Offenbarung eine größere Bedeutung zu als früheren Versen. Wie bei vielen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse (z. B. Alkoholkonsum) ist eine Verschiebung von einer Empfehlung zum Verzicht hin zu einem totalen Verbot zu beobachten. In Vers 30:39, welcher zu einem früheren Zeitpunkt offenbart wurde, wird *ribā* noch als Gegenstück zu *zakāt* dargestellt, also nicht ausdrücklich verboten:

„Und was ihr an Zinsleihe (*ribā*) gebt (zu dem Zweck), daß es im Vermögen der Leute (anwachse und euch) Zins einbringe, das bringt bei Gott keinen Zins ein. Wenn ihr aber in frommer Gesinnung Almosen (*zakāt*) gebt – (die so handeln) das sind die, die (ihr Guthaben tatsächlich) verdoppeln.“⁴⁶⁰

.....

457 Lane 1863, s. v. „*r-b-w*“.

458 Vgl. Lohlker 1999, S. 24.

459 Koran 2:275.

460 Koran 30:39.

Was hingegen das genaue Wesen von *ribā* angeht, lassen der Koran und die Hadith-Literatur viele Fragen unbeantwortet, was *ribā* schon in der Frühzeit des Islams zu einem Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen Gelehrten werden ließ. Die Diskussionen in der klassischen Zeit drehten sich um den genauen Umfang, die Umstände der Offenbarung (*asbāb an-nuzūl*) und die Höhe der Strafen bei Gesetzesverstößen; soziale und komplexe wirtschaftliche Aspekte spielten vor dem 20. Jahrhundert eine marginale Rolle. Das zeigen auch die Diskussionen in der *fiqh*-Literatur, wo *ribā* einfach als „jede Art von Gewinn oder Gewinn ohne entsprechendes Gegenstück“ definiert wird.⁴⁶¹

Innerhalb dieser Definition war der Interpretationsspielraum in der klassischen Zeit sehr breit. Nach den in der klassischen Periode vorherrschenden Interpretationen wurden aus *ribā* Regelungen über vertragliche Bestimmungen (*bayʿ*) betreffend bestimmte Güter wie Gold und Silber (*māl ar-ribā*), deren Tausch strengen Vorschriften unterlag, abgeleitet. Die *fuqahāʾ* bezogen sich auf das Gros der Hadith-Literatur, welche *ribā* im Kontext des Austauschs bestimmter Güter betrachtete und weniger in Verbindung mit Krediten. Tatsächlich wird das Verbot von Krediten, die Zinsen abwerfen (*qarḍ ǧarra manfaʿa*), in keiner der autoritativen Hadith-Sammlungen ausdrücklich erwähnt.

In der Hadith-Sammlung Ṣaḥīḥ Muslim etwa heißt es:

الذَّهَبُ بِالذَّهَبِ وَالْفِضَّةُ بِالْفِضَّةِ وَالْبُرُّ بِالْبُرِّ
وَالشَّعِيرُ بِالشَّعِيرِ وَالتَّمْرُ بِالتَّمْرِ وَالْمِلْحُ بِالْمِلْحِ مَثَلًا
بِمِثْلِ سَوَاءٍ بِسَوَاءٍ يَدًا بِيَدٍ فَإِذَا اخْتَلَفَتْ هَذِهِ
“الْأَصْنَافُ فَبِيعُوا كَيْفَ شِئْتُمْ إِذَا كَانَ يَدًا بِيَدٍ

„Gold für Gold, Silber für Silber, Weizen für Weizen, Gerste für Gerste, Datteln für Datteln, Salz für Salz, Gleiches für Gleiches, von Hand zu Hand. Wenn sich diese Typen unterscheiden, dann verkauft ihr sie nach Belieben, wenn es von Hand zu Hand ist.“⁴⁶²

461 Al-Ġazīrī 2003, 2/245; zit. nach Lohlker 1999, S. 116.

462 Muslim 2020, S. 102; Übersetzung basiert auf Vogel/Hayes 1998, S. 73.

Das bedeutet, dass Gold, Silber und einige Lebensmittel nur in gleicher Menge getauscht werden durften und der Tausch sofort, von Hand zu Hand, erfolgen musste (*yad an bi-yad in*).⁴⁶³ Später gingen die Gelehrten dazu über, zwischen zwei Arten von *ribā* zu unterscheiden: *ribā an-nasī'a* und *ribā al-faḍl*. Während Erstere sich auf Gewinne aufgrund von Zahlungsaufschüben bezog, betraf Letztere (unrechtmäßige) Einnahmen aus Mengen- oder Qualitätsunterschieden der gehandelten Waren.

Mangels einer eindeutigen Definition können Aussagen zum Wesen von *ribā* lediglich auf Basis der Primärquellen des Islams getroffen werden. Die Analogien von *ribā* zu Zins bzw. Wucher ist Ergebnis einer späteren Interpretation der *fuqahā'* und wird von den Anlässen der Offenbarung (*asbāb an-nuzūl*) abgeleitet. Eine deutliche Erhöhung der Schulden (die im vorislamischen Arabien nicht selten das Doppelte des entlehnten Betrags ausmachte) im Gegenzug für eine Verlängerung der Kreditfrist war unter Mekkanern in der Zeit vor der *hiğra* gängige Praxis.⁴⁶⁴ Nach frühen Exegeten, zum Beispiel aṭ-Ṭabarī, setzte sich diese Praxis auch unter den ersten Muslimen fort. Die *āyāt ar-ribā* sollten solchen Praktiken Einhalt gebieten, aber auch bestehende Schuldverhältnisse beim Übertritt zum Islam regulieren.⁴⁶⁵

2.2.4 Glücksspiel im islamischen Recht

Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt, wurde Versicherung in zahlreichen Rechtskulturen oft mit dem Glücksspiel in Zusammenhang gebracht. Wie noch zu zeigen sein wird, ist dies im islamischen Recht nicht anders (s. Folgekapiel), daher soll der koranische Glücksspielbegriff etwas genauer beleuchtet werden.

Der gängige arabische Ausdruck für Glücksspiel ist *qimār*. In klassischen Texten (wie auch im Koran in den Versen 2:219 und 5:90) wird das Glücksspiel oft durch *maysir* – ein im vorislamischen Arabien sehr beliebtes Spiel – exemplifiziert. Laut dem Enzyklopädisten an-Nuwayrī (1272–1332) handelte es sich dabei um ein Spiel, bei dem mehrere Leute zusammenkamen, um ein Kamel zu kaufen, es anschließend zu schlachten und daraufhin in zehn Teile

.....
463 Vgl. Schacht 2012.

464 Vgl. ebd.

465 Vgl. Lohlker 1999, S. 76.

zu zerlegen. Danach verteilte einer der Männer unter den Anwesenden elf beschriftete Pfeile ohne Spitzen oder Federn. Die Teile des Kamels wurden unter jenen Männern aufgeteilt, die die „gewinnbringenden“ Pfeile zogen.⁴⁶⁶ Oft gab ein Gewinner seinen Teil den Armen und demonstrierte damit seine Großzügigkeit.⁴⁶⁷ Daher galt die Nichtteilnahme am Spiel als gesellschaftlich verpönte Verhalten.⁴⁶⁸ Bei all seinen „karitativen“ Elementen war *maysir* zugleich ein sehr riskantes Spiel, das die Teilnehmer nicht selten um ihr gesamtes Hab und Gut brachte und für Konflikte unter den Arabern sorgte.

Es gibt zwei Schlüsselstellen im Koran, an denen *maysir* erwähnt wird: Vers 2:219 bzw. Vers 5:90. Nach dem Zeitpunkt der Offenbarung zu schließen, dürfte 2:219 der ältere Vers sein:⁴⁶⁹

„Man fragt dich nach dem Wein und dem Losspiel (*maysir*). Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. Und dabei sind sie für die Menschen (auch manchmal) von Nutzen. Die Sünde, die in ihnen liegt, ist aber größer als ihr Nutzen.“⁴⁷⁰

Der zweite und wahrscheinlich später offenbarte Vers, der *maysir* im Detail behandelt, ist 5:90:

„Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel (*maysir*), Opfersteine (*anṣāb*) und Lospfeile (*azlām*) sind (ein wahrer) Greuel (*riḡs*) und Teufelswerk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen.“⁴⁷¹

In Koran 5:90 wird *maysir* in Verbindung mit *ḥamr*, *anṣāb* und *azlām* erwähnt. *Ḥamr* kann als Wein, Gift oder Toxin interpretiert werden.⁴⁷² *Nuṣb* (Pl. *anṣāb*)

.....

466 Vgl. an-Nuwayrī; zit. nach Huber 1883, S. 4.

467 Ebd.

468 Ebd., S. 5.

469 Vgl. Nöldeke 1909, S. 134 f.

470 Koran 2:219.

471 Koran 5:90.

472 Lane 1863, s. v. „*ḥamr*“.

ist nach Hans Wehr eine „Statue“, ein „Idol“, ein „Grafenbild oder ein Denkmal“. Lane deutet den Begriff als einen Götzenstein, an welchem alte Araber Tiere opferten.⁴⁷³ *Zalam* (Pl. *azlām*) ist ein Ausdruck für einen Pfeil ohne Spitze und Federn, welcher den frühen Arabern dem Zweck der Auslosung diente.⁴⁷⁴

Ähnlich wie beim oben erwähnten *ribā*-Verbot zeichnet sich auch in der später offenbarten Sure eine Tendenz zu einer strengeren Behandlung ab. Der in dem Vers gegebene breitere Kontext ließ die meisten Exegeten zu dem Schluss kommen, dass der Anlass (*‘illa*) dieses Verses Dingen galt, die leicht ohne Anstrengung erworben werden konnten, wie es beim Glücksspiel der Fall ist, und Handlungen mit unvorhersehbarem Ausgang im Allgemeinen. Einer der berühmtesten persischen Universalgelehrten der klassischen Zeit, aṭ-Ṭabarī (839–923), gibt darüber wie folgt Aufschluss:

„Und was *maysir* betrifft, so lenkt es vom Rezitieren des Namens Gottes und vom Gebet ab, außerdem verursacht es Feindschaft und Hass zwischen denen, die [ihren Reichtum] mit Leichtigkeit erlangten.“⁴⁷⁵

Der persische Koranexeget Zamaḥṣarī (1075–1144) schlug vor, jede Art von Glücksspiel wie Backgammon und Schach genauso zu behandeln wie *maysir*.⁴⁷⁶

Die Frage, ob *maysir* ein bestimmtes Spiel oder ein Synonym für alle Glücksspielaktivitäten ist, beschäftigte auch den persischen Theologen ar-Rāzī (1149–1209) als zentrale Frage. Er kommt zum folgenden Schluss:

„Alles, was mit Gefahr verbunden ist, gilt als *maysir*. Auch wenn Kinder mit Nüssen spielen.“⁴⁷⁷

Für ar-Rāzī ist entscheidend, ob im Spiel Geld involviert ist oder nicht. So sei Schach, das ohne Geld oder Wetten gespielt wird, anders zu behandeln als

473 Ebd., s. v. „*nuṣb*“.

474 Vgl. Wehr/Kropfisch 2020, s. v. „*z-l-m*“.

475 Aṭ-Ṭabarī 1954, 2/219.

476 Zamaḥṣarī. *Al-kaššāf ‘an ḥaqā’iqi ‘t-tanzīl*; zit. nach Huber 1883, S. 8.

477 Abū Bakr Muḥammad ibn Zakarīyā ar-Rāzī 2018 (1209).

maysir. Ar-Rāzī argumentiert, dass jemand, der seinen Reichtum ohne Anstrengung verdient hat, das ohne Mühe verdiente Geld nicht genug schätzen würde und dies Feindschaft gegenüber anderen begründe.⁴⁷⁸ Bemerkenswert ist aus heutiger Sicht, dass ar-Rāzī bei aller offensichtlichen Ablehnung auch die positiven Aspekte des Alkoholkonsums und des Glücksspiels ausführlich diskutiert. In Anspielung auf die alten arabischen Praktiken erwähnt er dann einige Spieler, die ihr Vermögen an Bedürftige verteilt hätten.⁴⁷⁹

Zusammenfassend wurde *maysir* als Gegenstand oder Vorteil angesehen, der ohne Mühe und Arbeit leicht zu erwerben ist. Den koranischen Kontext, in dem das Wort erwähnt wird, sahen Theologen und Juristen als Anlass, von *maysir* Analogien zum Glücksspiel und zu ungerechtfertigter Bereicherung zu ziehen.

2.2.5 Ġarar

Kein anderer Rechtsbegriff übte einen dermaßen großen Einfluss auf die islamrechtliche Beurteilung des Versicherungswesens aus wie jener des *ġarar*, welcher in der einschlägigen Islamic-Finance-Literatur sehr oft mit Risiko und Unsicherheit in Zusammenhang gebracht wird.⁴⁸⁰ Das in London ansässige Institute of Islamic Banking and Insurance definiert *ġarar* als „Unsicherheit, Gefahr, Chance oder Risiko“.⁴⁸¹ Eine ähnliche Interpretation findet sich auch bei Joseph Schacht.⁴⁸² Ein Blick in die Primärquellen bzw. die einschlägige *fiqh*-Literatur zeigt aber, dass wie im Falle von *ribā* und *maysir* auch in diesen keine eindeutige Definition vorliegt, weswegen der Begriff als Ergebnis späterer Interpretationen der *fuqahā'* zu verstehen ist. An dieser Stelle sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass **Risiko als objektiv kalkulierbare mathematische Größe** erst ein Produkt der Moderne ist.

478 Abū Bakr Muḥammad ibn Zakariyā ar-Rāzī 2018 (1209).

479 Ebd.

480 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Jamaldeen 2012, S. 341; El-Gamal 2001, S. 5; as-Suwailem 2000, S. 66; Al-Saati 2003, S. 15.

481 IIBI – Institute of Islamic Banking and Insurance 2018.

482 Schacht 1991, S. 144.

In den klassisch-arabischen Texten hat *ġarar* eine überwiegend negative Konnotation. In seiner ersten Stammform *ġarra/yaġurru* bedeutet das arabische Verb „irreführen“, „täuschen“, „verblenden“,⁴⁸³ im zweiten Stamm lässt es sich mit „verführen“, „einer Gefahr aussetzen“, „gefährden“, „aufs Spiel setzen“ assoziieren.⁴⁸⁴ Lane übersetzt *ġarara* auch als „Er (der Teufel) hat ihn getäuscht, betört, ihn dazu gebracht, das Vergebliche oder Falsche zu begehren.“⁴⁸⁵ In dieser Bedeutung erscheint das Wort auch mehrmals im Koran, wie beispielsweise in Vers 82:6:

„Du Mensch! Was hat dich hinsichtlich deines vortrefflichen Herrn betört (*ġarraka*) (und zur Undankbarkeit verführt)!“⁴⁸⁶

2.2.5.1 Ġarar in der Hadith-Literatur

Im Koran wird *ġarar* im wirtschaftlichen Sinne (*bayʿ al-ġarar* – wörtl. *ġarar*-Kauf) an keiner einzigen Stelle erwähnt – anders als in den größten Hadithsammlungen, in denen *ġarar* ausführlich diskutiert wird. Buḥārī beispielsweise widmet dem Thema ein ganzes Kapitel, welches den vollen Titel *Bābu bayʿi-l-ġarari wa ḥabali-l-ḥabalati* trägt („Kapitel über den *ġarar*-Kauf und ungebo- renes Vieh“).

Wiewohl Buḥārī eine exakte Definition von *ġarar* schuldig bleibt, erwähnt er in diesem Zusammenhang mehrere Handelspraktiken aus vorislamischer Zeit, die als *ġarar* interpretiert werden können. Eine davon war *ḥabali-l-ḥabalati*, eine Handelspraxis, bei der ungebo- rene Kamele gekauft und verkauft wurden. *Munābaḡa* und *mulāmasa* waren weitere Handelspraktiken, die Muḥammad ausdrücklich verboten haben soll. Alle drei bezogen sich auf Arten von Geschäften, bei denen der Käufer eingeschränkte Möglichkeiten hatte, die zu kaufenden Waren zu prüfen.⁴⁸⁷

483 Wehr/Kropfisch 2020, s. v. „ġ-r-r“.

484 Ebd.

485 Lane 1863, s. v. „ġarra“.

486 Koran 82:6.

487 Muḥammad b. Ismāʿīl b. Ibrāhīm b. al-Muġīra al-Buḥārī 2021.

Ähnlich wie al-Buḥārī widmet auch Abū Dawūd in seiner Hadithsammlung Aspekten des Wirtschaftslebens breiten Raum. Er charakterisiert ein *ġarar*-Geschäft folgendermaßen:

„Und er (der Gesandte) verbot erzwungene Verträge, den *ġarar*-Kauf und den Verkauf von Früchten, bevor sie reif sind.“⁴⁸⁸

In eine ähnliche Richtung tendiert auch der Hadithgelehrte at-Tirmidī (825–892):

„Laut aš-Šāfi‘ī umfassen *ġarar*-Verkäufe den Verkauf von Fischen, die im Wasser sind, den Verkauf eines entflohenen Sklaven, den Verkauf eines Vogels, der am Himmel ist, und [alle Arten von] ähnlichen Transaktionen.“⁴⁸⁹

Weiters gibt er im Zusammenhang mit der Transparenz des Geschäftsverkehrs folgenden Hinweis:

„Und für den Verkauf von *muḥaffala*, der von Gelehrten abgelehnt wird, gilt Folgendes: Es handelt sich um ein milchproduzierendes Tier, das von seinem Besitzer in der Absicht, den Käufer zu täuschen, tagelang nicht gemolken wird, damit sich Milch in seinem Euter ansammle. Und das ist eine Form von Betrug und *ġarar*.“⁴⁹⁰

2.2.5.2 Ġarar im fiqh

Der sunnitische *fiqh*-Gelehrte Ġazīrī erwähnt *ġarar* im Zusammenhang mit dem „Verkauf von Vögeln vom Himmel“. Dies, so Ġazīrī, sei nach der schafitischen Rechtsschule deshalb nicht zulässig, da das Ergebnis der Transaktion nicht garantiert werden könne (*maġhūl al-‘āqiba*). Niemand könne verspre-

.....
488 Abū Dawūd, Sulaimān Ibn-Dāwūd Ibn-al-Ġarūd aṭ-Ṭayālīsī 1903, Hadith Nr. 57.

489 At-Tirmidī, Muḥammad b. ‘Īsā b. Saura as-Sulamī 1900, Hadith Nr. 30.

490 Ebd., Hadith Nr. 70.

chen, dass er einen Vogel vom Himmel fangen werde, schließlich seien Vögel im Gegensatz zu Bienen nicht an einen bestimmten Ort gebunden.⁴⁹¹

Eine nähere Beschreibung von *ġarar* liefert Ġazīrī später im Zusammenhang mit der Untersuchung von Vertragsabschlüssen vor der Übergabe der Ware.⁴⁹² Ein *ġarar*-Geschäft liegt laut Ġazīrī dann vor, wenn sich beide Vertragsparteien auf den Abschluss eines Geschäfts einigen, bei dem entweder der Tauschwert unbekannt oder die Realisierung der Lieferung zweifelhaft ist. Als typisches Beispiel für letzteren Fall erwähnt Ġazīrī den Verkauf von Fischen im Wasser oder Vögeln am Himmel.⁴⁹³

Der Begründer der nach ihm benannten Rechtsschule Mālik ibn Anas (711–795) sieht einen *ġarar*-Kauf dann gegeben, wenn für eine Ware mehr bezahlt wird, als ihrem Wert entspricht, oder wenn er glücksspielartige Züge aufweist:

„Dies [der *ġarar*-Kauf] ist kein gültiger Kauf[akt], da es riskant (*muḥāṭira*), betrügerisch (*ġarar*) und glücksspielartig (*qimār*) ist, daher kann es nicht als gültige Transaktion gewertet werden.“⁴⁹⁴

In seinen weiteren Ausführungen zählt Mālik *ġarar*-Geschäfte auf und gibt folgende Beispiele:

„Ein Mann beabsichtigt, den Preis für ein streunendes Tier oder einen entflohenen Sklaven [sic!] auf fünfzig Dinar festzusetzen. Ein [anderer] Mann sagt: ‚Ich werde ihn dir für zwanzig Dinar abkaufen. [Das impliziert,] wenn die Ware auftaucht, verliert der Verkäufer dreißig Dinar, und wenn die Ware nicht auftaucht, gewinnt der Verkäufer zwanzig Dinar am Geschäft [wörtl.: nimmt vom Käufer zwanzig Dinar].“⁴⁹⁵

.....
491 Al-Ġazīrī 2003, 2/209.

492 Ebd., 2/210 ff.

493 Ebd., 2/211.

494 Mālik 2013, buyū‘ 1318.

495 Ebd., buyū‘ 1365.

Auch bei Mālik ist der Verkauf von ungeborenem Vieh ein typischer Fall von *ġarar*:

„Wir argumentieren, dass *ġarar* und Gefahr (*muḥāṭira*) in der Transaktion vorliegen, wenn jemand den Fötus einer Frau oder eines Tieres verkauft, da man nicht weiß, ob er zur Welt kommt. Wenn es ihm gelingt, weiß man nicht, ob er schön oder hässlich wird, ob gesund oder behindert, ob männlich oder weiblich. Und all diese Dinge machen einen Unterschied im Preis.“⁴⁹⁶

Ähnlich argumentiert der schiitische Rechtsgelehrte aṭ-Ṭūsī (995–1066), wenn er sagt, dass in Fällen, in denen die Gegenleistung ungewiss sei (*mağḥūl*), Garantien (*ḍamān*) islamrechtlich nicht legitim seien.⁴⁹⁷ Er untermauert seine Argumentation mit dem bereits zitierten Hadith, demzufolge der Prophet *ġarar*-Geschäfte verboten hat, und beruft sich dabei auf die Rechtsgelehrten Abū Ḥanīfa und aš-Šāfi‘ī.⁴⁹⁸

2.3 Das Versicherungswesen im *fiqh* und im positiven Recht islamischer Staaten

Die erste bekannte umfassende juristische Auseinandersetzung mit dem Versicherungswesen in der islamischen Welt erfolgte um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert durch den hanafitischen Rechtsgelehrten Ibn ‘Ābidīn. Dieser gilt bis heute als maßgebende Autorität in seiner Rechtsschule, wovon auch der Umstand zeugt, dass sich ein pakistanisches Gericht noch im Jahr 1990 primär auf seine Rechtsmeinung berief.⁴⁹⁹

Ibn ‘Ābidīn beschrieb das Versicherungswesen, das in der islamischen Welt vor der Zeit Ibn ‘Ābidīns vor allem in Gestalt der Seeversicherung bekannt

.....
496 Ebd., buyū‘ 1318.

497 Aṭ-Ṭūsī 1987, S. 319.

498 Ebd., S. 319 f.

499 Vgl. Mallat 2007, S. 342.

gewesen sein dürfte, als Praxis von Ungläubigen.⁵⁰⁰ Seinem Urteil zufolge stand es muslimischen Händlern frei, solche Geschäfte außerhalb der islamischen Welt abzuschließen,⁵⁰¹ in den islamischen Ländern selbst sei ein Versicherungswesen jedoch nicht angebracht,⁵⁰² da diese Vertragsform – so Ibn ‘Abidins Begründung – im klassischen islamischen Recht nicht existiere.⁵⁰³

Die Meinungen der ersten Rechtsgelehrten waren aber keinesfalls nur ablehnend. Der große Reformler Muḥammad ‘Abduh (1904) etwa sah gewisse Parallelen zwischen der Lebensversicherung und dem klassisch-islamischen *muḍāraba*-Vertrag, womit für ihn feststand, dass der Versicherungsvertrag mit der Scharia vereinbar ist.⁵⁰⁴

Die Lehrmeinungen lassen sich anhand der zugrundeliegenden Rechtsgutachten (Fatwas) im Wesentlichen in zwei Gruppen einteilen. Die eine bilden jene, für die der Versicherungsvertrag *ḥarām*, d. h. mit den Prinzipien der Scharia inkompatibel ist, in die zweite fallen jene, die das Versicherungswesen als legal (*ḥalāl/mubāḥ*) erachten. Im Folgenden sollen die Lehrmeinungen, gruppiert nach der zugrundeliegenden Argumentationsweise, kurz zusammengefasst werden. Jene Lehrmeinungen, die für die Staatsdoktrin der Islamischen Republik Iran unmittelbar relevant waren (zum Beispiel die von Ayatollah Khomeini oder von Ayatollah Bāqir Ṣadr), werden in Kapitel 4 vorgestellt.

2.3.1 Ablehnung

Wie bereits in Kapitel 2.2.2 gezeigt, orientiert sich der *fiqh* auch im Wirtschaftsleben an einem Katalog von Vertragstypen. Wie eng dieser Typenzwang ausgelegt wird, hängt jedoch stark vom jeweiligen Rechtsgelehrten und von der Rechtsschule ab. Befürworter des strikten Typenzwanges argumentieren, dass Vertragstypen, die außerhalb der von den im islamischen Recht (*fiqh*) definierten Vertragstypen liegen, nicht kompatibel mit der Scharia seien. Da dazu auch die Versicherung (arabisch: *ta’āmīn*) gehöre, sei sie als *ḥarām* ein-

.....
500 Lohlker 1996, Bd. 51,3, S. 54.

501 Lohlker 1996, Bd. 51,3, S. 54.

502 Vgl. ebd., S. 54f.

503 Vgl. Bälz 1997, Bd. 99, S. 13 ff.

504 Vgl. Lohlker 1996, Bd. 51,3, S. 55; Bälz 2009.

zustufen.⁵⁰⁵ Damit folgen sie der bereits von dem Hanafiten Ibn ‘Ābidīn angeführten Begründung dafür, dass das Versicherungswesen nicht als scharia-konform gelten könne.

Andererseits zeigt das Beispiel von Muḥammad ‘Abduh, dass ungeachtet dessen sehr wohl Anschluss zum klassisch-islamischen Recht gesucht wurde: Parallelen entdeckte man insbesondere zu den klassisch-islamischen Vertragstypen wie *muḍāraba*,⁵⁰⁶ Vergleich (*ṣulḥ*),⁵⁰⁷ Schenkung (*hiba*),⁵⁰⁸ Garantie (*ḍamān*)⁵⁰⁹ sowie Leihe (*iğāra*).⁵¹⁰

Die Begrenzung der zulässigen Verträge auf die vom *fiqh* definierten Kategorien wird aber keinesfalls von allen Rechtsschulen geteilt (s. Kap. 2.2.1). Es gibt Meinungen, wonach auch andere Vertragstypen zulässig seien, sofern sie nicht offensichtlich gegen die Grundprinzipien des Korans und der Sunna verstoßen.⁵¹¹ Diese Arten von Vertragstypen werden in der Literatur als „eigenständige Verträge“ (*‘uqūdu-l mustaqill*) bezeichnet.⁵¹² Doch gerade diese essenzielle Voraussetzung ist für viele Rechtsgelehrte speziell im Falle des Versicherungswesens aufgrund von *ribā*, *ḡarar* und Glücksspielverbot (s. die Ausführungen in den Vorkapiteln) nicht gegeben.

Ribā: *Fiqh*-Gelehrte, die Analogien zum koranischen *ribā*-Begriff sehen, argumentieren damit, dass bei manchen Versicherungsarten die Versicherungsleistung die Summe der eingezahlten Prämien übersteigt. Einigen Rechtsgelehrten zufolge ist beispielsweise der verzinste Geldbetrag, den bei manchen Arten der Lebensversicherungen der Begünstigte am Ende der Versicherungsperiode erhält, als *ribā* zu sehen.⁵¹³ Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn also

.....
505 ‘Abduh 1976, S. 49.

506 Vgl. ‘Urfānī 1993, S. 129 ff.

507 Amīrī 2015, S. 90 ff.; ‘Urfānī 1993, S. 134 ff.

508 Amīrī 2015, S. 125.

509 Ebd., S. 132 ff.; ‘Urfānī 1993, S. 134 ff.

510 Amīrī 2015, S. 140.

511 Vgl. ‘Urfānī 1993, S. 69 f.

512 Vgl. Bälz 1997, Bd. 99, S. 50.

513 ‘Urfānī 1993, S. 102.

die Versicherungsleistung kleiner ist als die Summe der Versicherungsprämien (wenn etwa in der Versicherungsperiode kein Versicherungsfall eintritt).⁵¹⁴ Für weitere Dilemmata sorgt die Praxis von Versicherungsgesellschaften, die Prämieinnahmen am Kapitalmarkt zu veranlagen, um damit Profite zu erzielen,⁵¹⁵ bzw. der Umstand, dass Versicherungsgesellschaften in Geschäftszweige, Wertpapiere und Finanzinstrumente investieren, die islamrechtlich als *ḥarām* gelten.⁵¹⁶ Der syrische Rechtsgelehrte und Prediger Wahba Mustafā az-Zuhailī hält Versicherungsleistungen aufgrund dessen, dass ein Teil der Profite von Versicherungsfirmen aus solchen Tätigkeiten stamme, für „verseucht“.⁵¹⁷ Auch andere einflussreiche Rechtsgelehrte wie der Jordanier Abd Allah al-Qalqili machten mit Verweis auf die starken Analogien zwischen Versicherung und *ribā* geltend, dass es gar keine andere Möglichkeit gebe, als sie als *ḥarām* einzustufen⁵¹⁸ – das Argument, wonach ihre Existenz durch wirtschaftliche Notwendigkeit legitimiert werde, sei keine hinreichende Rechtfertigung.⁵¹⁹ Skepsis gegenüber dem Versicherungsgeschäft aufgrund des *ribā*-Verbots äußerte auch der einflussreiche ägyptische *faqīh* Muḥammad Abū Zahra.⁵²⁰

Glücksspiel: Teile sowohl des sunnitischen⁵²¹ als auch des schiitischen⁵²² Gelehrtentums sehen Analogien zwischen dem Versicherungswesen und dem koranischen Glücksspielbegriff. So argumentiert der libanesische schiitische Rechtswissenschaftler Hāšim Ma‘rūf al-Ḥasanī damit, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag in der Hoffnung abschließe, in Zukunft einen Gewinn zu lukrieren. Trete der Versicherungsfall (etwa der Tod

514 ‘Abduh 1976, S. 72; ‘Abduh 1972, S. 41.

515 ‘Urfānī 1993, S. 102.

516 Ebd.

517 Zit. von ebd., S. 103 (Originalzitat im Werk fehlt).

518 Zit. von Ad-Dasūqī 1965, S. 101.

519 Vgl. ebd.

520 Vgl. ebd.

521 Siddiqi 1985, Bd. 10.

522 ‘Urfānī 1993, S. 97.

eines Angehörigen) nicht ein, würde er auch keinen Geldbetrag erhalten.⁵²³ Al-Hasanī begründet sein Argument damit, dass der Versicherungsnehmer, wäre ihm der Umstand des Nichteintretens des Schadensfalles noch vor dem Vertragsabschluss bekannt, den Versicherungsvertrag gar nicht abschließen würde.⁵²⁴ Unter umgekehrtem Vorzeichen, aber nach der gleichen Logik würde auch der Versicherer handeln: Er würde darauf spekulieren, vom VN die volle Höhe der Prämienzahlungen zu erhalten, ohne ihm Schadenszahlungen leisten zu müssen.⁵²⁵ Daher hielte er sich von den Todkranken, den Heilsuchenden oder jenen, die echter Gefahr ausgesetzt seien, bewusst fern – zu gering erschienen ihm die Gewinnchancen aus dem Geschäft. Ähnlich verhielte sich ein potenzieller Lotterieteilnehmer, der, wüsste er im Vorhinein, dass er nicht gewinnen wird, auf eine Beteiligung am Spiel verzichten würde. Demnach sei das Setzen auf Chance und Opportunität ein wesentlicher Aspekt sowohl des Versicherungswesens als auch des Glücksspiels. Dies sei der Grund, warum das Versicherungswesen als *ḥarām* einzustufen sei.⁵²⁶

Zu einer ähnlichen Folgerung gelangt eine Reihe sunnitischer Rechtswissenschaftler, die insbesondere in der Lebensversicherung Analogien zum Glücksspiel sehen, nur dass hier Menschenleben zum Gegenstand von Spekulation gemacht würden.⁵²⁷ Auch die *fiqh*-Konferenz von 1985 kam zum Schluss, dass gewerbliche Versicherungen eine Vielzahl an glücksspielähnlichen Elementen aufwiesen und daher mit den Prinzipien des islamischen Rechts nicht kompatibel seien.⁵²⁸

Ġarar: Wie bereits gezeigt wurde, war das ihnen innewohnende Betrugspotenzial der Grund dafür, dass Termingeschäfte mit einigen Ausnahmen im klassischen islamischen Recht nicht vorgesehen waren bzw. dass die Gegenleistung eines Geschäfts so genau wie möglich spezifiziert werden musste.

523 Al-Hasanī 1996, S. 118 ff.

524 Ebd., S. 119.

525 Ebd.

526 Ebd., S. 119 f.

527 Ad-Dasūqī 1965, S. 120; ‘Urfānī 1993, S. 98; Siddiqi 1980, S. 27 ff.

528 Muğma ‘i-l fiqhī-l islāmī 1985, S. 557.

Unter manchen Rechtsgelehrten herrscht Übereinkunft (*iğmāʿ*),⁵²⁹ dass im Falle der Versicherung dieser essenziellen Voraussetzung zur beidseitigen Vertragserfüllung nicht entsprochen werden kann: Die Leistung des VR sei ungewiss (*mağhūl*) und an außervertragliche Umstände geknüpft, die womöglich nie eintreten.⁵³⁰ Betrugspotenzial berge umgekehrt auch die Möglichkeit, dass der VN ein Vielfaches der eingezahlten Prämien in Form von Schadenszahlungen erhält.⁵³¹ Dies sei ein ausreichender Grund, den Versicherungsvertrag als *ğarar*-Geschäft (*bayʿ al-ğarar*) zu klassifizieren und ihn damit islamrechtlich für nichtig (*baṭlān*) zu erklären.⁵³² Ob dabei eine gegenseitige Willensübereinstimmung (*riḍāya*) zwischen den Vertragsparteien vorliegt, spiele keine Rolle, da Unwissenheit (*ğahāla*) automatisch ein Grund für die Nichtigkeit des Vertrags sei.⁵³³

Im Jahr 1985 kam die *fiqh*-Konferenz, an der Gelehrte aus Katar, Oman, Sudan, Kuwait, Marokko, Ägypten, Tunesien, Irak, Bahrain, Pakistan, Iran sowie Syrien teilnahmen, zur Übereinkunft (*iğmāʿ*), dass Versicherungen islamrechtlich als *ḥarām* einzustufen seien.⁵³⁴ Die einzige Ausnahme stellten die „kooperativen“ Versicherungen (*takāful*) dar, welche als *mubāḥ*, d. h. islamrechtlich legal, gelten könnten.⁵³⁵ Andere einflussreiche *fiqh*-Institutionen, etwa der saudische Fatwa-Ausschuss des Nationalen Rates für religiöse Angelegenheiten⁵³⁶ oder die in Bahrain ansässige Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI), übernahmen diese restriktive Haltung.⁵³⁷

.....

529 Imāmī 1968, Bd. 1, S. 167 ff.; vgl. ʿUrfānī 1993, S. 84.

530 ʿUrfānī 1993, S. 84; Amīrī 2015, S. 167.

531 Zu diesem Ergebnis kommen der bereits vorgestellte Rechtsgelehrte az-Zuhailī und andere prominente *fiqh*-Gelehrte. Muğmaʿi-l fiqhī-l islāmī 1985, S. 618 ff.

532 Ebd.; eine ausführliche Diskussion der Literatur s. bei ʿUrfānī 1993, S. 84.

533 Vgl. Muğmaʿi-l fiqhī-l islāmī 1985, S. 552.

534 Zit. von ʿUrfānī 1993, S. 120 f.; zum Konferenzband s. Muğmaʿi-l fiqhī-l islāmī 1985; eine Diskussion früherer Konferenzen mit ähnlichem Ergebnis s. bei Siddiqi 1980, S. 217.

535 Zit. von ʿUrfānī 1993, S. 121.

536 IBFIM 2019.

537 Vgl. AAOIFI 2019.

2.3.2 Billigung

Teils als Ergebnis der intellektuellen Beschäftigung mit der „islamischen Ökonomie“ und teils wegen der hinter dem Islamic Banking stehenden machtvollen Lobby hat sich auch in Teilen der westlichen Literatur die Annahme durchgesetzt, dass „konventionelle“ Versicherungen nicht mit den „Prinzipien des Islams“ vereinbar seien.⁵³⁸ Die folgenden Ausführungen sollen dieses einseitige Bild etwas relativieren und aufzeigen, dass eine nicht unbedeutende Gruppe des *fiqh*-Gelehrtentums darum bemüht ist, den Versicherungsvertrag in den Kanon des islamischen Rechts aufzunehmen.⁵³⁹ Diese Bemühung spiegelt sich auch an der Argumentation von Muḥammad ‘Abduh wieder, welche bereits am Anfang dieses Kapitels kurz vorgestellt wurde. Dabei wird nicht selten der Gelehrtenkonsens (*iğmā’*) über das Verbot von Versicherungen infrage gestellt und bemängelt, dass zahlreiche Gelehrte nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.⁵⁴⁰

Den Befürwortern des Versicherungsvertrages zufolge gälte es, die in Zusammenhang mit *ribā*, *ḡarar* und Glücksspiel formulierten schweren Vorwürfe zu relativieren und in den jeweiligen Kontext zu stellen. Bezüglich *ribā* lautet ein häufig wiederkehrendes Argument, dass dieser Begriff in den Primärquellen des Islams nie eindeutig definiert wurde. Manche Rechtsgelehrte sehen im *ribā*-Begriff Analogien zu Betrug und Missbrauch im Geschäftsleben, der gleichen fände sich freilich auch in Geschäftsarten, die aus islamrechtlicher Sicht als legal gelten. Rechtsgelehrten dieser Auffassung ist das Verbot des Versicherungsgeschäfts mit Verweis auf das *ribā*-Verbot nicht überzeugend

.....

538 In der Dissertation von Evens (2014) – zweifelsohne eine Pionierarbeit in diesem Bereich – ist zum Nachfragepotenzial betreffend islamische Versicherungen in Deutschland zu lesen: „Einige Merkmale in der Ausgestaltung der konventionellen Versicherungswirtschaft lassen sich schwer mit Prinzipien des islamischen Rechts [sic!] vereinbaren.“ Evens 2014, S. 4. Aufgrund der zuvor angesprochenen ambivalenten Natur des islamischen Rechts sind Generalisierungen solcher Art nach Ansicht des Verfassers kritisch zu betrachten. Das qualitativ hochwertigste und umfangreichste der dem Verfasser bekannten Werke ist der Sammelband von Ali/Nisar (2016), der sich im Wesentlichen ähnlich generalisierend äußert.

539 Muqadam 2013, S. 41.

540 Exemplarisch ‘Urfānī 1993, S. 123 ff.; Muqadam 2013, S. 41.

genug.⁵⁴¹ Andere verweisen auf Ähnlichkeiten zwischen der Versicherung und dem klassisch-islamischen Garantievertrag (*ḍamān*), woraus folge, dass es sich bei Prämieeinkünften (sowie Erträgen aus Versicherungszahlungen) eben nicht um unrechtmäßige Bereicherung handle.⁵⁴²

Eine ähnliche Relativierung erfahren Vorwürfe bezüglich *ḡarar* und Glücksspiel: So interpretiert eine Gruppe von Rechtsgelehrten den *ḡarar*-Begriff dahingehend, dass er aufgrund des Offenbarungskontexts nur für Kaufverträge (*‘uqūdu-l-bay’*) gelte, weswegen sonstige Verträge davon ausgenommen seien.⁵⁴³ Streng genommen müssten nach dieser Logik auch andere islamrechtliche Vertragstypen wie z. B. *muḍāraba* und der Garantievertrag (*ḍamān*) als *ḥarām* eingestuft werden, da diesen ebenfalls ein hohes Maß an Unsicherheit anhafte.⁵⁴⁴ Ferner argumentiert ein Teil des Gelehrtentums damit, dass die im Versicherungsvertrag versprochene Gegenleistung nicht in einer Zahlung in der Zukunft bestehe, sondern in der Sicherheit, welche der Versicherungsnehmer durch den Abschluss des Vertrags erwirbt.⁵⁴⁵ Darin liegen gewisse Analogien zur Gefahrentragungstheorie, welche im deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Diskurs ebenfalls eine große Rolle spielt.

Nicht zu unterschätzen sind ferner Lehrmeinungen, die dafür plädieren, den Versicherungsvertrag nach seinem ökonomischen und sozialen Nutzen (*maṣlaḥa*) zu beurteilen.⁵⁴⁶ Die Verfechter dieser juristischen Theorie, wonach die Quellen des Islams im Lichte ihres gesellschaftlichen Nutzens auszulegen seien,⁵⁴⁷ argumentieren damit, dass Versicherungen aufgrund ihrer ungemeinen ökonomischen Relevanz islamrechtlich als *ḥalāl* einzustufen seien.⁵⁴⁸

.....
541 Der syrische Rechtsgelehrte Muṣṭafā az-Zarqā verlautbarte diese Meinung auf einer Konferenz in Damaskus im Jahr 1961; zit. von ‘Urfānī 1993, S. 105. Eine weitere Zusammenfassung der Anhänger dieser Lehrmeinung s. bei ad-Dasūqī 1965, S. 110 f.

542 Vgl. ‘Urfānī 1993, S. 106.

543 Vgl. Amīrī 2015, S. 178.

544 Vgl. ‘Urfānī 1993, S. 92.

545 Ebd.

546 Exemplarisch ebd., S. 91, 107; ‘Abduh 1970, S. 72 f.; ‘Abbāsẓāda Aḥarī 2012, S. 62 ff.; Karīmī 2017, S. 464.

547 S. Kapitel 2.1.1, Khadduri 2012

548 Vgl. ‘Urfānī 1993, S. 107.

Einige Rechtsgelehrte argumentieren mithilfe des Analogieschlusses (*qiyās*), dass der Versicherungsvertrag zwar in maßgeblichem Umfang *ribā*, *ġarar* und Elemente des Glücksspiels enthalte, aber ohne das Versicherungsgeschäft der Gemeinschaft der Muslime (*umma*) ein viel größerer Schaden entstünde, weswegen es unbedingt zu erhalten sei.⁵⁴⁹ Andere Autoren wiederum erachten den gesellschaftlichen Fortschritt als Gebot des Korans⁵⁵⁰ – und dies spräche auch für die Akzeptanz und Durchsetzung des Versicherungswesens.

2.3.3 Das Versicherungswesen im Spannungsfeld zwischen „islamischem“ und „säkularem“ Recht

Das klassische islamische Recht als nicht kodifiziertes – aber großteils auch nicht kodifizierbares⁵⁵¹ – Fallrecht⁵⁵² hat weder einen klar umschriebenen Geltungsbereich⁵⁵³ noch ist es normiert.⁵⁵⁴ Wie oben anhand des Versicherungswesens ausgeführt, ist die Bandbreite der Lehrmeinungen zu bestimmten Themen oft sehr groß und oft widersprüchlich. Dies ist nicht verwunderlich, geht doch die Rechtsschöpfung im islamischen Recht nie von einer zentralen Behörde oder einem zentralen Gremium aus, wie dies in formalisierten Rechtssystemen der Fall ist, sondern von frommen Individuen.⁵⁵⁵ Als die großen Regelwerke des *fiqh* entstanden, gab es keine Staaten im modernen Sinne und keine entsprechenden Organe, die zur Rechtsdurchsetzung imstande gewesen wären. Der *fiqh* sollte diese Lücke füllen, indem er es den Gläubigen „zur moralischen

549 Wikifiqh, Bima dar fiqh-i islāmī (Versicherung im islamischen Recht) 2021.

550 Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 50.

551 „Strict Islamic law is by its nature not suitable for codification because it possesses authoritative character only in so far as it is taught in the traditional way by one of the recognized schools.“ Schacht 1991, S. 92.

552 Ebd., S. 205; Otto 2010, S. 23; Hallaq, *Shari‘a* 2009, S. 239, 545.

553 Das islamische Recht erhebt keinen Anspruch auf universelle Gültigkeit, es gilt ausschließlich für Muslime und Angehörige ausgewählter Religionen auf muslimischem Gebiet; vgl. Schacht 1991, S. 199.

554 Im Gegensatz zur Systematik formalistischer Rechtssysteme kennt das islamische Recht keine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechtsgebieten; vgl. ebd., S. 113.

555 Vgl. Hallaq 2004, Bd. 1, S. 165.

Pflicht machte, Recht durchzusetzen“.⁵⁵⁶ Die „Vorzüge“ dieses Systems fasst Hallaq folgendermaßen zusammen:

„Morality, especially its religious variety, thus provided a more effective and pervasive mechanism of self-rule and did not require the marked presence of coercive and disciplinarian state agencies, the emblem of the modern body-politic.“⁵⁵⁷

Andererseits stieß dieses System bei praktischen Fragen des Wirtschaftslebens schnell an seine Grenzen. Insbesondere manch ethischer Einwand hinsichtlich *ribā* und *ḡarar* erwies sich für Proto-, Termin- und Bankgeschäfte als hinderlich, was nach gewissen Ausnahmen vom heiligen Recht rief.⁵⁵⁸ Innerhalb des *fiqh* entwickelte sich sogar ein eigener Wissenschaftszweig, der damit befasst war, konkrete *causae* trotz offenkundiger ethischer Bedenken islamrechtlich zu legitimieren. Diese institutionalisierte „Umgehung rechtlicher Regelungen“⁵⁵⁹ (*hīla*, Pl. *hiyal*) trug möglicherweise dazu bei, dass im islamischen Raum im Mittelalter ein für die Zeit hoch entwickeltes Kreditwesen entstand.⁵⁶⁰

Ab den napoleonischen Kriegen stieg der europäische Einfluss in der Region rasant an. Dies machte sich auch in den Rechtssystemen der vom Islam dominierten Gebiete bemerkbar, in die schrittweise französische, britische sowie russische Rechtssysteme eingeführt wurden. Vielerorts passierte das unfreiwillig als unmittelbares Resultat der Kolonisierung, etwa in Französisch-Nordafrika, Britisch-Indien oder in Russisch-(später Sowjetisch-)Zentralasien. In anderen Gegenden der islamischen Welt kopierten neu entstandene Nationalstaaten (kontinental-)europäische Rechtssysteme freiwillig, um eine einheitliche Verwaltung zu schaffen⁵⁶¹ und dadurch die Staatseinnahmen zu

.....
556 Khadduri/Liebesny 1955, S. 7; Hervorhebung d. Verfassers.

557 Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 57.

558 Vgl. Hallaq, *Sharīʿa* 2009, S. 244.

559 Lohlker 2012, Bd. 3562, S. 158.

560 Davon zeugt unter anderem, dass ein nicht geringer Teil der einschlägigen Fachterminologie arabischen Ursprungs ist. Z. B. *ḥawāla* (Aval), *sakk* (Scheck), *simsār* (Sensal, veraltet für Broker) usw.; vgl. Schacht 1991, S. 78.

561 Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 80.

erhöhen.⁵⁶² Aufgrund der Tatsache, dass diese Zielsetzung größtenteils keine gesellschaftliche Basis hatte,⁵⁶³ kam es unweigerlich zum Konflikt zwischen säkula-rem staatlichem und traditionellem islamischem Recht. Das vorherrschende Spannungsfeld bringt Hallaq folgendermaßen auf den Punkt:

„Considerations of economy, as always, are paramount. But the primary attribute of the code is its capacity to create uniformity, an attribute in keeping with the homogenizing ethic of universal modernity. This also explains why it was to the civil codes of western Europe – and not to the English common law – that, as a rule, the Afro-Asian reformers turned. Thus, codes must achieve uniformity not only within themselves but also in their application.“⁵⁶⁴

Ein rechtshistorisch denkwürdiges Unterfangen war der Versuch der Kodifizierung des islamischen Rechts: Die *Mağalla* entstand zwischen 1869 und 1876 im Osmanischen Reich und orientierte sich vorwiegend an der dort vorherrschenden hanafitischen Rechtsschule. In der Türkei blieb sie bis 1926 in Kraft, ehe sie durch das neue Zivilgesetzbuch der Republik Türkei abgelöst wurde, welches gänzlich auf schweizerischem Vorbild basiert. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurde das klassische islamische Recht im überwiegenden Teil der vom Islam geprägten Staaten ähnlich wie jenes der Republik Türkei durch säkulare Rechtssysteme verdrängt, welche fast ohne Ausnahme auf europäischen Vorbildern basierten. Etwa bis zum ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wurde das klassische islamische Recht im Wesentlichen auf das Gebiet des Familienrechts zurückgedrängt.⁵⁶⁵

Im Zuge der „islamischen Wiedergeburt“, d. h. der Wiedererlangung der Selbstbestimmung nach der Kolonialzeit ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, waren die neuen Eliten verstärkt bemüht, „islamische Normen“ in die

.....
562 Hallaq, *Sharīʿa* 2009, S. 407.

563 Vgl. Schacht 1991, S. 105.

564 Hallaq, *Sharīʿa* 2009, S. 368.

565 Ebd., S. 443.

von Europa übernommenen Gesetzesbücher zu integrieren.⁵⁶⁶ Die Wahrnehmung, dass die aus dem Westen importierten Ideologien keine überzeugenden Antworten auf die in diesen Gesellschaften herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Missstände liefern konnten,⁵⁶⁷ bewog viele, diese in der eigenen rechtskulturellen Tradition zu suchen.⁵⁶⁸ Eine Rückkehr zum alten, klassischen islamischen Normensystem fand aber praktisch in keinem Land statt,⁵⁶⁹ selbst vehemente Befürworter eines „Polit-Islams“,⁵⁷⁰ wie beispielsweise der Vater des Islamismus Sayyid Quṭb, wurden nicht in den Disziplinen des islamischen Rechts ausgebildet.⁵⁷¹

Ungeachtet dessen setzte sich der „normative Widerstand“ gegen dieses „Bündel der Moderne“⁵⁷² in praktisch allen Lebensbereichen auf verschiedenen Ebenen fort, das Wirtschaftsleben blieb davon nicht ausgenommen. Insbesondere die Frage des „Zinsverbots“ (*ribā*) führten in nahezu allen Ländern der islamischen Welt zu heftigen Debatten.⁵⁷³

Die Diskussionen über das Versicherungswesen sind auch im Lichte dieser Entwicklungen zu sehen, wobei sich die Erfolge in Sachen Rückbesinnung auf islamische Traditionen im Bereich des Versicherungsrechts in engen Grenzen hielten.

Warum das so war, sollte vor dem Hintergrund der Ausführungen in den letzten zwei Abschnitten nun besser nachvollziehbar sein. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses der islamischen Rechtsgelehrten stand nämlich die Frage, **ob** und **wie** sich dieses Institut in das bestehende Regelwerk des heiligen Rechts **einordnen** ließe, und **nicht**, wie diese äußerst komplexe und dynamische Branche im Spannungsfeld zwischen ökonomischen Effizienzerwartun-

.....

566 Vgl. Otto 2010, S. 27.

567 Afsah 2008, S. 269.

568 Vgl. Rohe 2009, S. 398.

569 Exemplarisch Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 143 ff.; vgl. Ebert 2005, S. 199 ff.; Afsah 2008, S. 276.

570 Rohe 2009, S. 398.

571 Hallaq, *An introduction to Islamic law* 2009, S. 142.

572 Afsah 2008, S. 276.

573 Exemplarisch Nienhaus 2005, S. 163 ff.; Lohlker 1999; Hamoudi 2013.

gen und Verbraucherschutz zu **regulieren** sei – eine Frage, die die westliche Rechtswissenschaft seit Jahrhunderten beschäftigt. Abgesehen davon findet sich im islamischen Recht eine breite Fülle von Lehrmeinungen, was die Ableitung einheitlicher Normen praktisch unmöglich macht. Der Werdegang der Kodifizierung des Versicherungsrechts im arabischen Raum, welches heutzutage, mangels einer gangbaren Alternative im islamischen Recht, ausschließlich auf westlichen Kodifikationen basiert, scheint dies zu bestätigen.

Die erste Kodifizierung des Versicherungsvertrages im arabischen Raum erfolgte in Marokko im Jahr 1934 in Form eines Spezialgesetzes, welches im Wesentlichen eine Kopie des einschlägigen französischen Gesetzes aus dem Jahr 1930 darstellte.⁵⁷⁴ In Ägypten, dem bevölkerungsreichsten arabischen Land, wurde der Versicherungsvertrag entgegen der französischen Praxis direkt im ZGB kodifiziert (1948), wobei sich der Gesetzgeber auch hier an europäischen Vorbildern orientierte.⁵⁷⁵ Das ägyptische Modell wurde anschließend in den meisten arabischen Staaten zum Vorbild.⁵⁷⁶ Die „islamische Wiedergeburt“ änderte die Systematik der Kodifikationen nicht maßgebend. Inhaltlich wurden vielerorts die „islamischen“ oder „genossenschaftlichen“ Versicherungen (welche im nächsten Teil behandelt werden) zusätzlich zu den „konventionellen“ Versicherungen in den Rechtskanon aufgenommen,⁵⁷⁷ womit dem „dualen“, „islamisch-westlichen“ Charakter des Finanzmarkts verstärkt Rechnung getragen werden sollte.⁵⁷⁸

Mit der Implementierung des Versicherungsvertrages nach westlichem Muster durch die jeweiligen Gesetzgebungsorgane waren diese Debatten keineswegs beendet, sondern verlagerten sich lediglich von der Domäne positivrechtlicher Diskurse in jene der Theologie und Politik.⁵⁷⁹

.....
574 Bälz 1997, Bd. 99, S. 185 f.

575 Ebd., S. 79.

576 Ebd., S. 71.

577 Exemplarisch Malaysia Takaful Act 1984, ebd., S. 168 ff.

578 Statt vieler Nienhaus 2005, S. 163 ff.; Heard-Bey 2012, S. 404 ff.

579 Bereits treffend festgestellt von Krüger 1999, S. 131.

2.4 Die „islamische Versicherung“ (*takāful*)

Als Antwort auf die Bedenken islamischer Rechtsgelehrter hat sich in den islamischen Ländern ab den späten siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein eigenes Versicherungsprodukt namens *takāful* oder „islamische Versicherung“⁵⁸⁰ entwickelt. Dieses will das Versicherungsgeschäft „islamkonform“⁵⁸¹ machen, indem es bestimmte, islamrechtlich besonders problematische Elemente des Versicherungsgeschäfts zu umgehen sucht. Die Bedeutung des arabischen Worts *takāful* kann in etwa mit „gegenseitige Garantie“, „Bürgschaft“ oder „Solidarität“ übersetzt werden.⁵⁸² Obwohl an vielen Stellen betont wird, dass *takāful* auf den Prinzipien des klassischen islamischen Rechts beruhe,⁵⁸³ war *takāful* als Vertragstyp im klassischen islamischen Recht unbekannt;⁵⁸⁴ in der Tat handelt es sich dabei um eine Neuschöpfung der letzten Jahrzehnte.

Das Grundmotiv von *takāful* besteht darin, die Risikotragung weniger gewinnorientiert, sondern auf gemeinschaftlicher Basis zu gestalten und das zugrundeliegende Geschäft in Einklang mit „islamischem Recht“ zu bringen.⁵⁸⁵ Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers werden nicht als Entgelt für Leistungen gesehen, sondern als eine Art bedingte Schenkung an einen Fonds, aus welchem im Schadensfall die Versicherungsansprüche der VN (Fondsteilnehmer) beglichen werden. Die zugrunde liegende theologische Argumentation ist die, dass einseitige Vermögensübertragungen⁵⁸⁶ vom *ġarar*-Verbot ausgenommen seien.⁵⁸⁷ Der Fonds wird in der Regel von einem *takāful*-Betreiber (*takāful operator*) verwaltet, welcher die Vermögenswerte des Fonds am „schariakonformen“ Kapitalmarkt anlegt, von dem bestimmte

.....
580 Vgl. die durchgehenden einschlägigen Verweise bei van Greuning/Iqbal 2008. In der Islamic-Finance-Branche ist diese Bezeichnung durchaus geläufig. S. AAOIFI 2019, S. 674.

581 S. unter anderem die Wortwahl von Evens 2014, S. 1.

582 Wehr/Kropfisch 2020, s. v. „*takāful*“.

583 Exemplarisch Fisher/Taylor 2000, S. 3.

584 Vgl. Vogel/Hayes 1998, S. 150.

585 Wagner 2017, s. v. „*takāful*“.

586 Allg. *hiba*, im malikitischen Recht auch *tabarru* ‘.

587 Vgl. Nienhaus 2016, S. 30.

derivative Finanzinstrumente wie REITS⁵⁸⁸ sowie Branchen wie Alkohol, Pornografie und Waffenhandel explizit ausgeschlossen sind.⁵⁸⁹ Etwaige Gewinne und Verluste werden zwischen den Fondsteilnehmern aufgeteilt. Vergleiche mit dem deutschen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)⁵⁹⁰ treffen nur beschränkt zu, da beim *takāful* das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht vollständig umgesetzt wird; oft fungieren *takāful*-Betreiber als gewinnorientierte Aktiengesellschaften⁵⁹¹

Zwar gelten die oben genannten Leitprinzipien mehr oder minder für alle *takāful*-Unternehmen, bezüglich der genauen Realisierung besteht aber keine Einigkeit. Dies liegt einerseits an schwerwiegenden theologischen/islamrechtlichen Bedenken, etwa der Art, ob die Zuwendung an den Versicherungsfonds tatsächlich als Schenkung anzusehen sei, für welche keine Gegenleistung in Aussicht gestellt wird.⁵⁹² Für Zwiespalt unter Branchenvertretern sorgt andererseits auch die Frage der Umsetzbarkeit der theoretischen Konzepte in die Praxis. Im Folgenden sollen die Hauptkonzepte, die Herausforderungen bzw. die derzeitige Verfasstheit der Branche kurz beschrieben werden.

Weit verbreitet ist das *muḍāraba*-Modell, gemäß dem die VN einen eigenen Pool bilden, aus welchem alle entstandenen Schäden gedeckt werden. *Muḍāraba* ist eine der populärsten Formen von Beteiligungsfinanzierung im Islamic Banking, grob vergleichbar mit der Funktionsweise der deutschen KG, bei der eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei Geldmittel zur Verfügung stellt, damit diese einen bestimmten Auftrag erfüllt.⁵⁹³ Im *muḍāraba*-Modell fungiert der *takāful*-Betreiber als eine Art Kommanditist, d. h. er verwaltet den *takāful*-Pool, welcher sich aus den Einlagen der Beteiligten speist. Erwirtschaftet der Pool Gewinne, werden diese aliquot zwischen den Parteien aufgeteilt, im Falle von Verlusten haften zur Gänze die Beteiligten.⁵⁹⁴ Der *muḍāraba*-Modell wird

.....
588 Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 136.

589 Wagner 2017, s. v. „*takāful*“.

590 Vgl. Sultan/Syed 2016, S. 249.

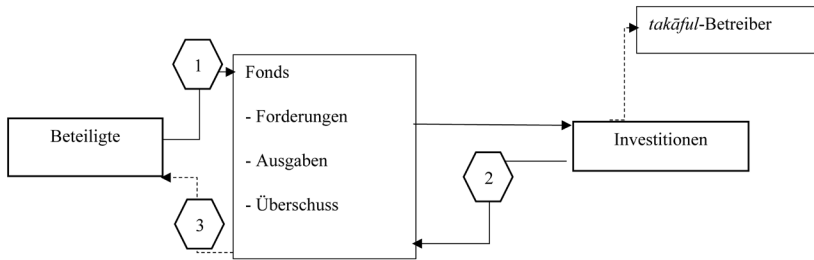
591 Vgl. Archer/Abdel Karim/Nienhaus 2009, S. 11.

592 Vgl. Abozaid 2016, S. 93 ff.; Bhatti/Shariq 2016, S. 12.

593 Vgl. Usmani 2002, S. 12 f.

594 Vgl. Lewis 2011, S. 190.

aus verschiedenen Gründen kritisiert – *fiqh*-Gelehrte monieren etwa, dass in der Praxis auch die Einlagen der VN als Gewinne verrechnet werden, was gemäß der klassischen *muḍāraba*-Beteiligungsfinanzierung nicht zulässig sei.⁵⁹⁵ Ein weiteres, eher praktisches Problem besteht darin, dass der Aufbau des *takāful*-Pools den Betreiber vor große finanzielle Hürden stellt. Obwohl es dem *takāful*-Betreiber gemäß den Prinzipien des Islamic Banking untersagt ist, Mehrgebühren von den VN zu verlangen, pflegt er dies in der Praxis trotzdem zu tun, da ansonsten seine laufende Solvabilität gefährdet wäre.⁵⁹⁶



1. *Tabarru'*-Beitrag (Prämienzahlungen)
2. Investitionen
 - *Muḍāraba*-Gewinnanteil an *takāful*-Betreiber
 - *Muḍāraba*-Gewinnanteil an den Fonds
3. Forderungen im Versicherungsfall

Abb. 4: Das „*muḍāraba*-Modell“ im *takāful*-Geschäft nach Bhatti/Shariq 2016, S. 8

Abgesehen vom *muḍāraba*-Modell existieren noch zwei relativ verbreitete Modelle, das *wakāla*-Modell und das *waqf*-Modell. Beim *wakāla*-Modell handelt es sich nicht um Beteiligungsfinanzierung wie beim *muḍāraba*-Modell, vielmehr zahlt hierbei der VN dem *takāful*-Betreiber eine Gebühr, wofür dieser den Versicherungsfonds verwaltet. Gewinne des Fonds werden im Gegensatz zum *muḍāraba*-Modell nicht zwischen den Beteiligten aufgeteilt, sondern ver-

595 Vgl. Archer/Abdel Karim/Nienhaus 2009, S. 14; Bhatti/Shariq 2016, S. 14.

596 Archer/Abdel Karim/Nienhaus 2009, S. 14.

bleiben im Fonds.⁵⁹⁷ Demnach ist der *wakāla*-Vertrag im Wesentlichen ein klassischer Dienstleistungsvertrag.⁵⁹⁸

Gemäß dem ebenfalls recht weit verbreiteten *waqf*-Modell wiederum gelten die Versicherungsprämien als wohltätige Zahlungen. Eine Abwandlung des *muḍāraba*-Modells, sieht das *waqf*-Modell zwischen dem Fonds und den VN die Einschaltung einer zusätzlichen Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit vor, die nach den wohltätigen Stiftungen der klassisch-islamischen Zeit *waqf* genannt wird. Deren Einschaltung hat den Zweck, etwaige Verluste der VN aufzufangen, sollte der *takāful*-Fonds Verluste erwirtschaften.⁵⁹⁹ So soll zumindest in der Theorie das Haftungsrisiko der VN im *muḍāraba*-Modell vermindert werden. Schadensauszahlungen an den VN werden als „wohltätige Leistungen“ aufgefasst.⁶⁰⁰ Das *waqf*-Modell erfreut sich heutzutage vor allem in Pakistan großer Popularität.⁶⁰¹

Das erste Mal wurden *takāful*-Produkte im Jahr 1979 von der Islamic Insurance Company of Sudan angeboten. Zunächst auf den Nichtleben-Bereich fokussiert, erweiterte die Firma ihr Produktsortiment schrittweise auf alle gängigen Versicherungsarten.⁶⁰² Bis zur Jahrtausendwende hielt sich die Nachfrage nach islamischen Versicherungen eher in Grenzen – so gab es 1999 weltweit insgesamt nur 34 Unternehmen, die auf islamische Versicherungen spezialisiert waren.⁶⁰³

Dies änderte sich ab der Jahrtausendwende schlagartig, als sowohl die Anzahl als auch der Umsatz der *takāful*-Firmen exponentiell anwuchsen. Im Jahr 2008 lag die Anzahl der islamischen Versicherer bereits zwischen 100 und 150,⁶⁰⁴ zwei Jahre später bei 195.⁶⁰⁵ Die globale Finanzkrise verlieh der

.....
597 Vgl. Lewis 2011, S. 191.

598 Vgl. ebd.

599 Vgl. ebd., S. 192.

600 Vgl. Wan Ahmad/Rahman o. J., S. 209.

601 Archer/Abdel Karim/Nienhaus 2009, S. 17.

602 Šarika at-ta' amini-l islāmiyya 2020.

603 Lewis 2011, S. 185.

604 Ebd.

605 Deloitte 2010, S. 11.

Branche weiteren Auftrieb,⁶⁰⁶ sodass im Jahr 2019 schon um die 300 VR aktiv waren. Im Jahr 2018 betrug das Volumen des *takāful*-Marktes neun Mrd. US-Dollar, zwei Jahre später bereits 24,85 Mrd. US-Dollar, bis zum Jahr 2030 soll das Marktvolumen beinahe 100 Mrd. US-Dollar erreichen.⁶⁰⁷ Für den Umsatz der Branche kommen hauptsächlich die Länder des Golf-Kooperationsrates (GCC) auf, wo beinahe 80 % des Umsatzes erwirtschaftet werden,⁶⁰⁸ an zweiter Stelle liegt Malaysia mit etwa 15 %.⁶⁰⁹ In den letzten Jahren waren zwei wichtige Trends zu beobachten: einerseits das Bestreben von *takāful*-Firmen, die muslimische Bevölkerung in westlichen Ländern anzusprechen,⁶¹⁰ andererseits die wachsende Zahl von Global Playern am Versicherungsmarkt,⁶¹¹ die islamische Versicherungsleistungen anbieten.⁶¹²

Trotz des beträchtlichen Wachstums des *takāful*-Geschäfts seit der Weltwirtschaftskrise wurde das ursprüngliche Ziel, das herkömmliche Versicherungsgeschäft in islamischen Ländern zu ersetzen,⁶¹³ nicht erreicht. Nur ein kleiner Prozentsatz der Muslime kauft „islamische Versicherungen“.⁶¹⁴ Aufgrund der ethischen Bedenken sind die Investitionsmöglichkeiten von *takāful*-Firmen sehr beschränkt⁶¹⁵ und in den meisten Ländern, vielleicht mit Ausnahme Malaysias, hat sich kein maßgebender islamischer Kapitalmarkt entwickeln können.⁶¹⁶ Somit sind auch *takāful*-Firmen zur Deckung ihres Bedarfs an Rückversicherung meist auf globale Firmen angewiesen,⁶¹⁷ die nicht

.....

606 Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 152.

607 Allied Market Research 2021.

608 Milliman 2018, S. 11.

609 Ebd.

610 Exemplarisch Evens 2014, S. 1.

611 Ching 2018.

612 S. auch Takaful Market Share, Growth, Trends and Analysis 2022–2027 | IMARC Group 2021.

613 S. exemplarisch Lohlker 1996, Bd. 51,3, S. 63 ff.; Evens 2014, S. 35 ff.; Karīmī 2017, S. 453.

614 Vgl. Milliman 2018, S. 7 f.; in deutscher Relation zum gleichen Ergebnis kommt auch Evens 2014, S. 175.

615 Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 136.

616 Ebd., S. 132, 134.

617 Karīmī 2017, S. 462.

an die ethischen Standards von *takāful*-Firmen gebunden sind. Versuche zur Etablierung eines eigenen „islamischen Rückversicherungsmarkts“ waren bis jetzt nur mäßig erfolgreich.⁶¹⁸

2.5 Versicherungsmärkte in einigen islamisch dominierten Ländern

Die vom Islam dominierten Länder⁶¹⁹ stellen rund 15 % der Weltbevölkerung,⁶²⁰ kommen jedoch für lediglich 1,6 % der weltweit erwirtschafteten Prämieinnahmen auf.⁶²¹ Die Versicherungsdurchdringung in dieser Region betrug im Jahr 2019 durchschnittlich 2,23 %, ⁶²² während der globale Wert zu diesem Zeitpunkt bei 7,23 % lag.⁶²³ Große Unterschiede bestehen – hinsichtlich des jeweiligen Entwicklungsstands der Märkte – auch innerhalb der Region: Den höchsten Wert erreicht Malaysia mit 4,72 %, gefolgt von Marokko mit 3,89 % und den Vereinigten Arabischen Emiraten mit 3,13 %.⁶²⁴ Selbst bedeutende Märkte wie Indonesien, die Türkei und Saudi-Arabien weisen im weltweiten Vergleich mit 1,99 %, 1,45 % sowie 1,27 % eine sehr bescheidene Versicherungsdurchdringung auf, zahlreiche Länder der Region, darunter Pakistan und Ägypten, bleiben gar unter der Ein-Prozent-Marke. Der Iran schneidet in Sachen Versicherungsdurchdringung mit 2,66 % zwar etwas besser ab als der Durchschnitt der Länder der Region, liegt aber nur knapp über einem Drit-

.....
618 Zum Konzept von *Retakāful* s. Ahmad/Mahbob/Ayub 2016; Archer/Abdel Karim/Nienhaus 2009, S. 143 ff.

619 In diese Aufzählung fallen die arabischen Staaten Nordafrikas, alle Staaten des Mittleren Ostens außer Israel, die fünf zentralasiatischen Ex-Sowjetrepubliken, Afghanistan, Aserbaidschan, der Sahel, Pakistan, Bangladesch, Malaysia und Indonesien.

620 Quelle: Weltbank, Population, total – World | Data 2021.

621 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 26.

622 Berechnet anhand der Daten der Weltbank, GDP (current US\$) – Middle East & North Africa, Indonesia, Malaysia, Pakistan, Bangladesh | Data 2021 sowie der Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 26.

623 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 32.

624 Ebd.

tel des globalen Werts.⁶²⁵ Noch krasser ist der Rückstand einiger islamischer Länder gegenüber dem weltweiten Durchschnitt (3,35 % im Jahr 2019)⁶²⁶ bei der Lebensversicherung: Während ostasiatische und eher europäisch geprägte Länder wie Malaysia (3,35 %), Marokko (1,75 %), Indonesien (1,41 %) und der Libanon (0,83 %) traditionell etwas besser abschneiden, ist in anderen Ländern, darunter Algerien (0,07 %), Saudi-Arabien und Katar (jeweils 0,03 %) praktisch kein Markt für Lebensversicherungen vorhanden.

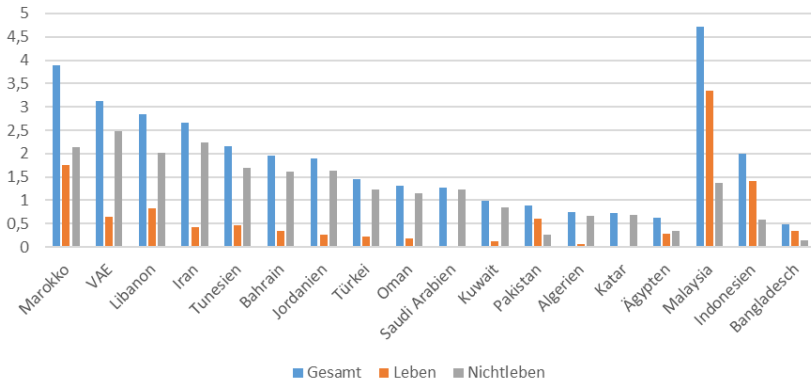


Abb. 5: Versicherungsdurchdringung (%) in einigen ausgewählten islamischen Ländern. Swiss Re 2020, S. 34

Über die Ursachen für die drastische Unterentwicklung der Versicherungsmärkte in der islamischen Welt liegt bislang nur spärlich Literatur vor. Die Weltbank veröffentlichte letztmals im Jahr 2011 einen umfassenden Bericht über die Herausforderungen der Versicherungsindustrie im arabischen Raum. Als solche werden genannt große regulatorische und aufsichtsrechtliche Lücken,⁶²⁷ das Fehlen von Compliance seitens Firmen insbesondere in Zweigen der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung (etwa KFZ-Haftpflicht),⁶²⁸ staatliche Preiskontrollen in zahlreichen Versicherungszweigen, die zu Ineffi-

625 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 32.

626 Daten jeweils von ebd.

627 Lester 2011, S. 9, 18 f., 23.

628 Ebd., S. 11.

zienen und falschen Preisbildungen führen,⁶²⁹ weiters die vielfache Unkenntnis in der Bevölkerung über Versicherungsprodukte und dass ein Großteil der Nachfrage der öffentlichen Hand entstamme (daher möglicherweise auch die oft geringe bis gänzlich fehlende Versicherungsdurchdringung im Bereich der Lebensversicherungen)⁶³⁰ Überdies würden Firmen nicht auf die tatsächlichen wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen,⁶³¹ Verbraucherschutz habe keine hohe Priorität⁶³² und das Versicherungspersonal sei vielfach unterqualifiziert.⁶³³ Angesichts der bescheidenen Statistiken der letzten Jahre darf bezweifelt werden, insbesondere im Lichte der rezenten Tendenzen in der Region, dass es im letzten Jahrzehnt ernsthafte Versuche gab, den endemischen Herausforderungen der Versicherungsindustrie in der arabischen Welt effektiv zu begegnen.

Nachstehend folgt ein kurzer Überblick über die Versicherungsmärkte einiger bedeutender Länder der Region:

Türkei: Die Türkei und ihr Vorgängerstaat, das Osmanische Reich, spielten eine Schlüsselrolle bei der Institutionalisierung des Versicherungswesens in der islamischen Welt. Der erste Versicherer war der britische Phoenix, welcher im Jahr 1793 in der Stadt Smyrna (Izmir) seine Tätigkeit aufnahm.⁶³⁴ Die gemäß den Kapitulationen ab 1838 für zahlreiche westliche Firmen geltende Befreiung von jeglichen Abgaben erlaubte es europäischen Versicherern, am osmanischen Markt besonders hohe Gewinne zu lukrieren, wovon insbesondere britische Firmen profitierten.⁶³⁵ Das von westlichen Versicherungsfirmen in einer weitestgehend unregulierten Branche verfolgte offene Streben nach Profit rief vielerorts den Missmut der Mehrheitsgesellschaft hervor. Als besonders hinderlich für die lokale Akzeptanz der Versicherung erwies sich der Umstand,

.....
629 Ebd.

630 Ebd., S. 12.

631 Ebd., S. 31.

632 Ebd., S. 21.

633 Ebd., S. 17.

634 Borscheid/Haueter 2012, S. 350.

635 Ebd.

dass westliche Firmen ihre Leistungen zunächst ausschließlich Ausländern und Christen anboten.⁶³⁶

Es sollte mehr als ein Jahrhundert vergehen, bis die erste heimische Versicherungsgesellschaft, Osmanli Umum Sigorta Kumpanyasi, gegründet wurde (1893).⁶³⁷ Die staatliche Regulierung begann im Jahr 1906 mit der Verabschiedung des auf belgischem Vorbild basierenden Versicherungsaufsichtsgesetzes,⁶³⁸ aufgrund des Widerstands seitens westlicher Firmen dauerte es allerdings bis 1914, ehe dieses Gesetz in vollem Umfang angewandt wurde.⁶³⁹ Die Ausrufung der Republik Türkei (1923) leitete die weitgehend Säkularisierung des Staates ein und im Jahr 1926 wurde nach Schweizer Vorbild das ZGB erlassen, in welchem auch das Versicherungsvertragsrecht kodifiziert wurde. Im Jahr 2019 waren am türkischen Markt 63 Firmen tätig, die umsatzstärkste Sparte ist mit 40,6 % Marktanteil jene der KFZ-Versicherungen (Haftpflicht und Kasko).⁶⁴⁰ Islamische Versicherungsfirmen existieren in der Türkei seit 2009 und konnten seitdem einen relativ starken Aufschwung verzeichnen – so ist ihre Zahl seit 2019 von vier auf zwölf gewachsen,⁶⁴¹ der Marktanteil von *takaful* stieg von 2014 bis 2019 von 1,5 % auf 5 %.⁶⁴²

Nordafrika: Ägypten ist das bevölkerungsreichste Land der arabischen Welt und maßgebendes kulturelles Zentrum, das in vielerlei Hinsicht jene gesellschaftlichen Prozesse widerspiegelt, die für die gesamte arabische Welt typisch sind. Dies gilt auch für das Versicherungswesen: Auf eine Phase der Fremdbestimmtheit folgte starker staatlicher Interventionismus, der seinerseits von marktliberalen Tendenzen abgelöst wurde.⁶⁴³ In Ägypten entstand das Versicherungswesen als unmittelbare Folge von Muhammad Alis Reformpolitik.

.....
636 Borscheid/Haueter 2012, S. 351.

637 Ebd.

638 Ebd., S. 352.

639 Ebd., S. 350.

640 Insurance Association of Turkey 2020, S. 22.

641 Ebd., S. 60.

642 Bicer 2019.

643 Exemplarisch Bälz 2009; vgl. auch die Periodisierung nach Borscheid 2012, S. 349 ff.

Die erste Versicherungsfirma, welche in Ägypten ihre Tätigkeit aufnahm, war die britische Gresham in den 1860er Jahren.⁶⁴⁴ Der Baumwollhandel, die rege Bautätigkeit rund um den Suezkanal und der unregulierte Markt waren wichtige Gründe dafür, dass Ägypten zum „Eldorado“ für westliche Versicherungsfirmen wurde.⁶⁴⁵ Wie schon in der Türkei machten diese auch in Ägypten durch teils höchst unethisches Verhalten von sich reden.⁶⁴⁶ Im Maghreb war das Aufkommen der Versicherungswirtschaft die unmittelbare Folge der französischen Kolonialherrschaft – erst die Präsenz französischer Siedler ließ einen potenziellen Kundenkreis entstehen.⁶⁴⁷ Die erste Versicherungsgesellschaft im Maghreb war die L'Union incendie, die ihre Niederlassung im Jahr 1845 gegründet hatte.⁶⁴⁸ Die Versicherungsmärkte dieser Länder waren zu jener Zeit von ausländischen Firmen abgedeckt, in Ägypten beispielsweise betrug deren Marktanteil im Jahr 81 %.⁶⁴⁹

Mit dem in den 1920er Jahren aufkeimenden arabischen Nationalismus sollte sich die Lage in der Region grundlegend ändern. Nachdem dieser in den ägyptischen Militärputsch von 1952 gemündet war, wurde die Versicherungsbranche verstaatlicht und nationalisiert, ausländische Versicherer wurden zurückgedrängt und der Rückversicherungsbedarf aus dem eigenen Markt gedeckt.⁶⁵⁰ Ähnliche Entwicklungen spielten sich auch im Maghreb ab. Während Tunesien und Marokko ab den 1950er Jahren die Nationalisierung der Branche ins Auge fassten, ohne sie vollständig unter staatliche Kontrolle zu bringen, wurde sie in Algerien ab 1966 zur Gänze umgesetzt.⁶⁵¹

Als Resultat des Konsenses von Washington⁶⁵² setzten auch in Ägypten und anderen arabischen Staaten Liberalisierungstendenzen ein, wenngleich

.....
644 Borscheid 2012, S. 353.

645 AssJb 1902, III, S. 393; Swiss Re 1964, S. 410; zit. nach ebd.

646 Bälz 2009.

647 Saul 2012, S. 373.

648 Ebd., S. 374.

649 Nach Bälz 1997, Bd. 99, S. 155.

650 Borscheid 2012, S. 359.

651 Saul 2012, S. 382 ff.

652 Der Washington Consensus ist ein 1989 von der Weltbank und dem IWF ausformuliertes 10-Punkte-Paket von wirtschaftspolitischen Maßnahmen, das eine globale Deregulierung

in geringerem Umfang als in anderen aufstrebenden Märkten. Zahlreiche Autoren machen für die steckengebliebenen Reformen sowie den technologischen Rückstand im Versicherungssektor in Ägypten und anderen arabischen Ländern die in der Region herrschende niedrige Versicherungskultur verantwortlich.⁶⁵³ Gewisse Fortschritte brachten die Liberalisierungsbestrebungen in Marokko: Seit der Öffnung des Versicherungsmarktes zur Jahrtausendwende wuchs die Versicherungsdurchdringung von 2,78 % auf 3,89 %, ⁶⁵⁴ die Durchdringungsrate bei den Lebensversicherungen von 0,77 % auf 1,75 %. Damit wurde Marokko zum höchstentwickelten Versicherungsmarkt in der arabischen Welt.

Golfländer: Dank der großen Erdölvorkommen und der niedrigen Bevölkerungsdichte stiegen die Monarchien des Arabisch-Persischen Golfs binnen zweier Generationen von einem relativ rückständigen Gebiet zur reichsten Region der islamischen Welt auf. Gemessen am BIP pro Kopf weisen diese Länder durchaus die Charakteristika eines Industriestaats auf, im weltweiten Vergleich belegt Katar den sechsten, die Vereinigten Arabischen Emirate belegen hinter der Schweiz und vor Norwegen den zwölften, Kuwait vor Australien den 29., Saudi-Arabien knapp hinter Kanada den 35., Bahrain hinter Japan den 42., Oman zusammen mit Griechenland den 69. Platz.⁶⁵⁵

Hinsichtlich der Versicherungsdurchdringung gleichen die Versicherungsmärkte dieser Länder trotz des relativen Reichtums eher jenen von Schwellenländern. Auf der Skala der Schweizer Rück (Swiss Re) liegen die Emirate einen Platz hinter Indien auf Platz 43, Bahrain hinter Indonesien auf Platz 62, Oman und Saudi-Arabien (Platz 73 bzw. 74) befinden sich im Ranking zwischen Russ-

der Wirtschaft und eine Verringerung der Rolle des Staates in der Wirtschaft beinhaltet. Ursprünglich lag der Schwerpunkt des Programms auf Lateinamerika, aber später, infolge der Übernahme des Begriffs durch verschiedene Schulen und Finanzorganisationen, begann der Begriff ein Eigenleben zu führen und wird heute in verschiedenen Kontexten verwendet. Seine Nachwirkungen sind heftig umstritten, und die damit verbundene Wirtschaftsdoktrin wird oft als „Neoliberalismus“ bezeichnet.

653 Siehe etwa Borscheid 2012, S. 369; Fitch Ratings, Industry Profile and Operating Environment: Egyptian Insurance 2021.

654 Swiss Re, Sigma 2000, S. 33; Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 34.

655 CIA, Real GDP per capita – The World Factbook 2021.

land und Rumänien, Kuwait (Nr. 78) ist knapp vor Pakistan und das ölreiche Katar kommt knapp hinter Kuba auf den 82. Platz.⁶⁵⁶ Was den Bereich der Lebensversicherungen anbelangt, so bietet sich ein noch dürftigeres Bild: Die jeweiligen Werte entsprechen in etwa jenen der ärmsten Staaten Mesoamerikas oder Subsahara-Afrikas. In Saudi-Arabien und Katar ist praktisch kein Markt für Lebensversicherungen vorhanden.⁶⁵⁷

Die Gründe dafür sind vielfältig: Einerseits ist es der Struktur dieser Rentierökonomien geschuldet, dass ein Großteil der nicht obligatorischen Versicherungsleistungen mit dem Ölsektor in Zusammenhang steht, andererseits dürften auch kulturelle Faktoren eine Rolle spielen.⁶⁵⁸ Gesetzliche Hürden setzen diese strengen religiösen Traditionen folgenden Staaten dem Versicherungswesen jedenfalls nicht – die Regulierungsrahmen folgen selbst im Bereich der „islamischen Versicherungen“ überwiegend internationalen Standards.⁶⁵⁹ Die Länder des Arabisch-Persischen Golfs spielen zudem eine wichtige Rolle im Bereich des *takāful*. Über ein Drittel aller weltweit registrierten *takāful*-Firmen haben ihren Sitz in den Golfländern,⁶⁶⁰ mehr als 70 % aller erwirtschafteten *takāful*-Prämien sind dieser Region zuordenbar.⁶⁶¹ Dennoch werden diese Märkte nach wie vor von „konventionellen Versicherern“ dominiert, in den Emiraten beispielsweise betrug der Marktanteil von *takāful* lediglich 15 %.⁶⁶²

Indonesien: Indonesien ist mit fast 275 Millionen Einwohnern, 230 Millionen davon muslimischen Glaubens, das bevölkerungsreichste Land mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit. Wie in den meisten Ländern der islamischen Welt liegt der Ursprung der Versicherung in der kolonialen Vergangenheit. Die erste Gesellschaft war die im Jahr 1853 gegründete und auf Versicherungsleistungen

.....
656 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 34.

657 Ebd.

658 Heard-Bey 2012, S. 411.

659 Siehe exemplarisch ebd., S. 404 ff.; Milliman 2018, S. 32; Wakerley/Barlow 2019, S. 415, oder den saudi-arabischen Regulierungsrahmen Saudi Central Bank 2020.

660 Global Takaful Directory 2019.

661 Milliman 2018, S. 11.

662 Statista 2021.

rund um den Abbau und die Beförderung von landwirtschaftlichen Gütern spezialisierte Bataviasche Zee End Brand Asrantie Maatschappij.⁶⁶³ Nach der Erlangung der Souveränität im Jahr 1949 wurde die Versicherungswirtschaft auch hier bei starkem staatlichem Interventionismus nationalisiert und ab den achtziger Jahren liberalisiert.⁶⁶⁴ Trotz des dynamischen Wirtschaftswachstums und des wirtschaftsliberalen Umfelds⁶⁶⁵ ist die Versicherungsdurchdringung des Inselstaats mit 1,99 %⁶⁶⁶ relativ gering. Der Marktanteil von islamischen Versicherungen beträgt rund 7 %.⁶⁶⁷ 2016 wurde ein Marktanteil von 15 % noch vor dem Ende des Jahrzehnts prognostiziert.⁶⁶⁸

Sudan: Dieses Land ist ob seiner wichtigen Rolle im Bereich der „islamischen Versicherungen“ von besonderem Interesse. Hier wurden das erste Mal islamische Versicherungsleistungen angeboten und der Sudan ist das einzige Land der arabischen Welt, in welchem der Versicherungssektor vollständig „islamisiert“ ist, d. h. der Versicherungsmarkt gänzlich von islamischen Versicherern bedient wird (Stand 2019). Formal war das Finanzwesen zwar dual, räumte also auch nichtislamischen Versicherern theoretisch die Möglichkeit ein, sich zu beteiligen;⁶⁶⁹ das Bankengesetz von 2003 hielt aber fest, dass das gesamte Kredit- und Finanzwesen „islamischen Normen“ zu entsprechen habe,⁶⁷⁰ zwecks deren Einhaltung eine eigene Scharia-Behörde errichtet wurde.⁶⁷¹ Laut einem Dekret aus dem Jahr 1993 waren ausländischen konventionellen Unternehmen Versicherungsgeschäfte ohnehin untersagt.⁶⁷² Investitionen in den sudanesischen Markt wären für diese Firmen aufgrund der US-Sanktionen

.....

663 Asura 2019.

664 Ebd.

665 KPMG 2016, S. 9.

666 Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 34.

667 Fitch Ratings, Indonesia Takaful Dashboard 2021, 2021.

668 KPMG 2016, S. 15.

669 CBOS 2018.

670 CBOS 2022.

671 Ebd.

672 APANEWS 2017.

wirtschaftlich wohl auch nicht rentabel gewesen. 2019 versank das Land in politischem Chaos, laut den letzten Daten der Afrikanischen Entwicklungsbank oszillierte die Versicherungsdurchdringung im Land um die 0,5 %, was auf einen sehr kleinen Versicherungsmarkt hindeutet.⁶⁷³

2.6 Zwischenbilanz

Wie aus den obigen Darstellungen hervorgeht, konnte sich das Versicherungswesen in der islamischen Welt nie richtig verwurzeln, besonders vielsagend sind diesbezüglich die Zahlen aus den reichen Golfmonarchien. Weltregionen mit kolonialer Vergangenheit, die vor einem halben Jahrhundert wirtschaftlich deutlich schwächer waren, verfügen heute über einen signifikant leistungsstärkeren Versicherungsmarkt; manche, etwa Südkorea, zählen mittlerweile gar zu den am meisten entwickelten Versicherungsmärkten der Welt.

Das Argument, dass dieser Rückstand der einstigen Fremdbestimmung geschuldet ist, wirkt vor diesem Hintergrund wenig überzeugend, zumal die Versicherungsdurchdringung gerade in jenen Märkten am höchsten ist, die einst Kolonien von westlichen Mächten waren. Praktisch überall wurde das Versicherungsrecht nach westlichen Modellen kodifiziert – auch in Staaten, die nie unter kolonialem Einfluss standen. Die Rolle des islamischen Rechts ist hierbei differenziert zu sehen, auch wenn Staaten offiziell den Versicherungsvertrag nicht sanktionieren, ist es durchaus möglich, dass er auf individueller Ebene bei Kaufentscheidungen eine Rolle spielt. Untersuchungen dazu liegen für den Orient leider nicht vor.

Während der Iran viele Gemeinsamkeiten mit anderen Ländern der islamischen Welt aufweist, zeichnet er sich auch durch einige wichtige Besonderheiten aus: Einerseits wurde durch die Revolution im Jahr 1979 ein säkulares Regime offiziell durch eine religiös begründete Herrschaft⁶⁷⁴ islamischer Rechtsgelehrter abgelöst, andererseits ist er das einzige Land der islamischen Welt, in dem das schiitische Dogma zur Staatsdoktrin erhoben wurde.

.....
⁶⁷³ AfDB 2016.

⁶⁷⁴ Wortwahl von Rohe 2009, S. 399.

Was dies für die institutionelle Entwicklung der iranischen Versicherungswirtschaft bedeutet, wird in den nachfolgenden Abschnitten diskutiert. Dem sei aber ein historischer Überblick vorangestellt.

3 Entwicklung des iranischen Versicherungswesens von den Anfängen bis zur Revolution (1848–1979)

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Analyse des Versicherungsmarkts der Islamischen Republik Iran, ihr Fokus liegt daher auf der Darstellung der Entwicklungen der vier Jahrzehnte zwischen 1979–2019. Jene Prozesse aber, die die iranische Versicherungswirtschaft auch später nachhaltig beeinflusst haben, haben sich in der Zeit davor abgespielt: Die Institutionalisierung des Versicherungswesens und viele Elemente, die die Branche bis in die Gegenwart prägen, nahmen zur Zeit der Herrschaft der Pahlavi-Dynastie (1926–1979) Gestalt an.

Die erste Versicherungsfirma auf iranischem Boden nahm ihre Tätigkeit im Jahr 1905 auf. Damit ist der Iran, sowohl weltweit als auch in der islamischen Welt, einer der letzten Staaten, in denen das Versicherungswesen Einzug hielt. In den Nachbarländern – im Osmanischen Reich, in Britisch-Indien und ebenso im Russischen Zarenreich – war Versicherung zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als ein Jahrhundert gängige Praxis und in Grundzügen auch schon institutionalisiert. Das späte Aufkommen des Versicherungswesens im Iran ist politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren geschuldet, die nachfolgend erläutert werden.

3.1 Kurzer Abriss der sozioökonomischen Situation im Iran der späten Qāğār-Ära und die Entstehung des modernen iranischen Wirtschafts- und Finanzwesens (1848–1890)

Trotz über zweitausend Jahren historischer Kontinuität konnten sich im Iran bis zum zweiten Drittel des 20. Jahrhundert keine sozialen und wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen ausbilden, die die Entstehung eines Versicherungsmarktes ermöglicht hätten. Die Dynastie der Safawiden (1501–1722) trug mit der politischen Vereinigung Irans sowie der Erhebung des Schiitentums dschafaritischer Prägung zum Staatsdogma zwar wesentlich zur Bildung der modernen iranischen nationalen Identität bei, hinterließ jedoch eine schwache Zentralregierung und tribale Strukturen.⁶⁷⁵ Die Folgen waren innere Wirren und wachsende Machtansprüche der Imperialmächte. Insbesondere die beiden Kriege mit dem Russischen Zarenreich (1804–1813, 1826–1828) und Großbritannien (1857) endeten für den Iran katastrophal: Sie gingen nicht nur mit beträchtlichen Gebietsverlusten einher, sondern zogen auch ernsthafte innenpolitische und wirtschaftliche Konsequenzen nach sich.⁶⁷⁶ Es ist in erster Linie dem Wettstreit zwischen Großbritannien und Russland zu verdanken, dass das Gebiet des heutigen Irans als „Pufferzone“⁶⁷⁷ zwischen diesen Mächten anders als viele andere Regionen der islamischen Welt dem kolonialen Schicksal entging.⁶⁷⁸

In der späten Qāğār-Ära, unter der Herrschaft Mohammad Schahs (1834–1848) und Nāsiru-d-Dīn Schahs (1848–1896) und seines Großwesirs Amīr Kabīr (1848–1851), kam es im Land zu den ersten Modernisierungsversuchen im Bereich Verwaltung und Wirtschaftsleben. Mit dem Namen Amīr Kabīrs ist etwa die Gründung der ersten modernen Hochschule des Landes, des Dāru-l-funūn, verbunden. Im Wirtschaftsleben waren die brennenden Herausforderungen die Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols, die Schaffung eines Steuersystems und die Konsolidierung des Staatshaushalts.⁶⁷⁹ Mit diesen Einnahmen gedachte der Staat erste Fabriken zu errichten und – mithilfe frisch ausgebildeter Geologen – den Abbau und die Förderung der Naturschätze des

675 Für einen geschichtlichen Überblick über die vormoderne Ära s. insbesondere Goudge 2015; Avery 1991; Lambton 1991; Hambly 1991; Amirahmadi 2012, Bd. 30, S. 11 f.

676 Exemplarisch Abrahamian 2018, S. 37; Kazemzadeh 1991.

677 Abrahamian 2018, S. 37.

678 Für eine ausführliche Darstellung s. Sergeev 2013.

679 Algar 1996.

Landes in die Wege zu leiten.⁶⁸⁰ Gleichzeitig sollte die rudimentäre Industrie des Landes mittels Zöllen und Tarifen geschützt werden.⁶⁸¹

Zur Durchsetzung der geplanten Reformen fehlte es der Zentralregierung allerdings nicht nur an militärischen Kräften,⁶⁸² sondern auch an Expertise und finanziellen Mitteln.⁶⁸³ Das Gewaltmonopol der Regierung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Hauptstadt, der Rest des Landes befand sich nach wie vor in den Händen von lokalen Kriegsherren. Der Güter- und Personenverkehr verlief selbst an den Hauptverkehrsachsen des Landes alles andere als reibungslos und war mit ernsthaften Gefahren verbunden: Eisenbahnlinien waren nicht vorhanden, die Qualität der Straßen ließ zu wünschen übrig.⁶⁸⁴ Die Folgen waren sehr lange Reisezeiten,⁶⁸⁵ und Raubüberfälle waren an der Tagesordnung.⁶⁸⁶ Russland und Großbritannien hatten kraft ihrer Monopolstellung in ganzen Wirtschaftszweigen de facto die Kontrolle über das gesamte Wirtschaftsleben inne.⁶⁸⁷ Um Einnahmen für den Staat zu generieren, erteilte der Schah fremden Unternehmern Privilegien – der deutsch-britische Geschäftsmann Paul Reuter beispielsweise erhielt vom Schah weitreichende Konzessionen für den Ausbau der Infrastruktur und des Finanzwesens. Mit dem Namen Reuter ist unter anderem die Gründung der ersten Zentralbank des Landes, der Persischen⁶⁸⁸ Reichsbank (1889), verbunden, welche sich allerdings zur Gänze in britischem Besitz befand.⁶⁸⁹

.....
680 Ebd.

681 Ebd.

682 Abrahamian 2018, S. 8 ff.

683 Vgl. Amirahmadi 2012, Bd. 30, S. 28.

684 Issawi 1991, S. 590 ff; Issawi 1971, Bd. 8, S. 292 ff.

685 Amirahmadi 2012, Bd. 30, S. 27; Issawi 1971, Bd. 8, S. 203 ff.

686 Abrahamian 2018, S. 3 f.

687 Lapidus 2014, S. 546.

688 Bei dem Namen „Persien“ handelt es sich um eine auf die Antike zurückreichende Fremdbezeichnung Irans, welche in der Diplomatie und im internationalen Wirtschaftsleben üblich war, ehe sie ab 1934 allmählich vom Eigennamen „Iran“, der Eigenbezeichnung des Landes (im Deutschen sowohl mit als auch ohne maskulinen Artikel gebräuchlich) abgelöst wurde. Es geht auf die zentraliranische Provinz Pärs/Färs zurück, wovon sich auch die im Iran gebräuchliche Variation der neupersischen Sprache Farsi ableitet.

689 Vgl. Amirahmadi 2012, Bd. 30, S. 45.

3.2 Die Anfänge des Versicherungswesens im Iran (1890–1910)

Auf ähnliche Weise erteilte Nāsiru-d-Dīn Schah dem russischen Bankier und Geschäftsmann Lazar Solomonovič Poljakov im Jahr 1890 eine Konzession zur „Gründung der Direktion für Transport und Versicherungsfirmen im Iran“ (Idāra-yi bīma va ḥamal-u naql). Aus der Konzessionsurkunde geht hervor, dass das Hauptmotiv der iranischen Behörden der „Schutz sowohl des Binnen- als auch des Außenhandels vor allen Arten von Schäden und Gefahren, die beim Transport sowie bei Lieferung und Lagerung der Wirtschaftsgüter entstehen können“, war.⁶⁹⁰

In seiner Heimat gebot Poljakov über ein großes Bankenimperium und pflegte hinlänglich gute Kontakte zu russischen Regierungskreisen.⁶⁹¹ Abgesehen vom Bankengeschäft war er auch in zahlreichen anderen Geschäftszweigen tätig – so war er Eigentümer zahlreicher Fabriken und einer Moskauer Versicherungsfirma, und seine Familie engagierte sich auch im Eisenbahnbau.⁶⁹² In den persischen Markt trat Poljakov, der Ende der achtziger Jahre bereits über ein internationales Geschäftsnetzwerk verfügte, im Jahr 1889 ein, als er von einem belgischen Unternehmer das Monopol für die Herstellung von Zündhölzern erwarb.⁶⁹³ Dank seiner guten Kontakte zum Schah wurde Poljakov im folgenden Jahr zum Generalkonsul von Persien in Moskau ernannt, im gleichen Jahr gründete er mit einem Grundkapital von zwei Millionen Francs die Persische Versicherungs- und Transportgesellschaft.⁶⁹⁴

Dieses Ereignis wird in der Tagebucheintragung von Muḥammad Ḥusayn-Ḥān, dem Hofdolmetscher der persischen Delegation, vom 14. Dezember 1890 folgendermaßen festgehalten:

.....
690 Zit. aus Šibānī 1974, S. 220.

691 Vgl. Anan'ič 1991, S. 72 ff.

692 Ebd., S. 79 ff., 87.

693 Begrov 2020.

694 Anan'ič 1991, S. 88.

„Ich fuhr mit Minister Muḥtār auf Staatsbesuch nach Russland. Der Staatskorrespondent war dort. Ich habe gehört, dass der iranische Staat einer russischen Firma eine Konzession für Sach- und Personenversicherungen (*itmīnān-i māl va ḡān*) erteilt hat, was in Frankreich als ‚assurance‘ bezeichnet wird.“⁶⁹⁵

Husayn-Ḥān verwendet hier noch den arabischen Begriff für Versicherungen, später hat sich im Persischen dafür jedoch der Neologismus *bīma* eingebürgert. Beim persischen Wort *bīma* handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Spiegelübersetzung des russischen Worts *strachovanie*,⁶⁹⁶ wobei der persische Wortstamm *bīm*, analog zum russischen Wort *strach*, „Furcht“ bzw. „Angst“ bedeutet.⁶⁹⁷

Anders als seine ambitionierten Pläne, die auch die Errichtung einer Eisenbahnstrecke zwischen der kaspischen Hafenstadt Anzali und dem zentraliranischen Hamadān vorsahen,⁶⁹⁸ vermuten lassen, war Poljakov angesichts der Nichtrentabilität seiner persischen Interessen⁶⁹⁹ offenbar nicht wirklich an der Umsetzung der versprochenen Investitionen gelegen, vielmehr spekulierte er auf deren Finanzierung durch andere russische Transport- und Versicherungsfirmen.⁷⁰⁰ Allerdings begann die russische Regierung ihrerseits Interesse am Irangeschäft zu zeigen und so erwarb der russische Staat im Jahr 1902 auf Anordnung von Finanzminister Vitte⁷⁰¹ eine 100-prozentige Beteiligung an der Persischen Versicherungs- und Transportgesellschaft.⁷⁰² Mit der Ausübung von deren Tätigkeit wurde das Versicherungsunternehmen Nadežda beauf-

.....

695 Zit. aus Šibānī 1974, S. 218.

696 Vgl. Šālīhī 2014–2015 [1393], S. 79.

697 Dahḥudā, ‘Alī, Akbar 2022, s. v. „bīm“.

698 Anan’ič 1991, S. 88.

699 Begrov 2020.

700 Anan’ič 1991, S. 90.

701 Sergej Juľevič Vitte, russischer Staatsmann, 1892–1903 Finanzminister.

702 Anan’ič 1991, S. 88, 97 f.

tragt, welches von der russischen Regierung einen Kredit mit sehr günstigen Konditionen erhielt.⁷⁰³

Der zweite Akteur, der maßgeblich am Aufbau des persischen Versicherungsgeschäfts beteiligt war, war die Reederei Kavkaz i Merkurij. Die Reederei, die seinerzeit zu den größten Schifffahrtsunternehmen des Zarenreichs gehörte, hatte wesentliche Interessen am Kaspischen Meer, namentlich an der Beförderung von Truppen und Rohöl.⁷⁰⁴ 1903 eröffnete die Firma, die seit den achtziger Jahren die nordiranische Hafenstadt Anzali anlief, Filialen in den Städten Teheran, Mašhad, Rašt und Qazvīn.⁷⁰⁵ Der erste Versicherungsvertrag auf dem Staatsgebiet Irans ist mit 18. Februar 1905 datiert – ab diesem Tag wurden also erstmals in der Geschichte des Landes Versicherungsdienstleistungen angeboten.⁷⁰⁶

Durch die Konzessionen konnten die beiden beteiligten Unternehmen beträchtliche Gewinne lukrieren, da sie damit über das Versicherungsgeschäft hinaus praktisch die gesamte Lieferkette vom Abbau bis zur Beförderung von Rohstoffen kontrollierten.⁷⁰⁷ Zu den Rohstoffen gehörte unter anderem Baumwolle, die für die russische Leichtindustrie von essenzieller Bedeutung war.⁷⁰⁸ Allein im Zeitraum 1903–1906 erhöhte sich der Warenverkehr zwischen Russland und Iran um 62 %. Die Zahlung der Versicherungsprämien war durch die russische Regierung sichergestellt,⁷⁰⁹ das Persiengeschäft war für die Firmen so gut wie risikolos. Auch seitens der lokalen Behörden war mit keinem Widerstand zu rechnen, nach den im Zuge der Konstitutionellen Revolution (1906) entfachten Massenprotesten gegen die ökonomische Ausbeutung des Landes durch Russland⁷¹⁰ teilten Russland und Großbritannien Iran unter sich in Ein-

.....
703 Anan'ič 1991, S. 88.

704 Naš Baku 2021.

705 Ebd.

706 Muqadam 2013, S. 45 f.

707 Begrov 2021.

708 Ebd. Laut russischen Statistiken hatte sich der Warenwert der aus dem Iran importierten Baumwolle zwischen den Jahren 1877 und 1909 fast verzehnfacht. Issawi 1971, Bd. 8, S. 146.

709 Begrov 2021.

710 Abrahamian 2018, S. 42.

flusssphären auf (1907). Russland wurde der Norden des Landes zugesprochen, den es bald auch militärisch unter seine Kontrolle brachte (1909).⁷¹¹

Die Entdeckung größerer Erdölreserven ab 1905 ließ das Interesse am iranischen Markt auch seitens anderer Staaten wachsen. 1910 waren bereits zwei deutsche Unternehmen – der deutsche Lloyd und die Deutsch-Persische Versicherungsgesellschaft – am iranischen Versicherungsmarkt registriert, beide boten ausschließlich Transportversicherungen an.⁷¹² Währenddessen ging die Bedeutung russischer Firmen zurück: Aufgrund der Niederlage im Russisch-Japanischen Krieg wuchsen die Staatsschulden des Zarenreichs an, was dessen Spielraum für die Finanzierung des Irangeschäfts erheblich einschränkte.⁷¹³ Im Ersten Weltkrieg wurde der Iran zum Schlachtfeld, die Handelstätigkeit wurde großteils eingestellt und das Versicherungsgeschäft, das auf die Versicherung von Handelswaren ausgerichtet war, kam wohl vollständig zum Erliegen.⁷¹⁴

3.3 Entwicklung und Institutionalisierung des Versicherungssektors unter Reza Schah (1921–1941)

Der Militärputsch Reza Khans (ab 1926 Reza Schah Pahlevi) im Jahr 1921 läutete eine neue Ära in der Geschichte Irans ein. In der Regierungszeit Reza Khans (bis 1941) bzw. der seines Sohnes Mohamed Reza Schah (1941–1979) sollten die institutionellen Fundamente des modernen Irans gelegt werden, die auch – wie in den folgenden Abschnitten gezeigt werden wird – den Versicherungssektor einschlossen.

Als Reza Khan die Macht übernahm, waren im Iran weder die sozioökonomischen noch die institutionellen Voraussetzungen für die Herausbildung

.....

711 Ebd., S. 60.

712 Floor 1996.

713 Begrov 2021.

714 In einem Firmenverzeichnis aus dem Jahre 1920 waren ausschließlich russische Versicherungsfirmer eingetragen; in Anbetracht der herrschenden politischen Situation ist jedoch stark zu bezweifeln, dass diese aktiv waren. Issawi 1971, Bd. 8, S. 358 ff.

eines Versicherungswesens gegeben. Die durchschnittliche Lebenserwartung lag aufgrund von Hunger und Seuchen bei etwa dreißig Jahren,⁷¹⁵ weniger als 20 % der Bevölkerung lebten in Orten mit mehr als 30 000 Einwohnern,⁷¹⁶ etwa 25 % bis 30 % waren Nomaden ohne festen Wohnsitz.⁷¹⁷ Ca. 85 % der Bevölkerung waren in der Landwirtschaft tätig und lebten praktisch auf Subsistenzniveau⁷¹⁸ in meist kleinen geschlossenen Gemeinschaften, die sich aufgrund der großen sprachlichen bzw. dialektalen Unterschiede oft nicht untereinander verständigen konnten.⁷¹⁹ Noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein wurde im Iran offen Sklaverei praktiziert.⁷²⁰ Die Alphabetisierungsrate der iranischen Bevölkerung lag in den letzten Friedensjahren vor dem Ersten Weltkrieg bei ca. 5 %.⁷²¹

Politisch regierte Reza Schah, ähnlich wie seine Vorgänger, mit autoritären Methoden, doch im Unterschied zu jenen gelangen ihm beim Aufbau des Staats- und Wirtschaftswesens wesentliche Fortschritte, wobei ihm auch die neue, durch den ideologischen Wettstreit zwischen dem Westen und der Sowjetunion geprägte weltpolitische Konstellation in die Hände spielte.⁷²² Im Zeitraum 1921–1941 wurde die Größe des iranischen Militärs verfunffacht,⁷²³ ein staatliches Gewaltmonopol errichtet⁷²⁴ sowie ein Verwaltungsapparat aufgebaut, der sich am Ende der Periode über das gesamte Land erstreckte.⁷²⁵

Infolge der Etablierung eines Steuerwesens⁷²⁶ und dank kontinuierlich steigender Öleinnahmen⁷²⁷ standen der Regierung nun finanzielle Reserven

715 Abrahamian 2018, S. 6.

716 MacLachlan 1991, S. 609.

717 Ebd.

718 Ebd.

719 Vgl. Abrahamian 2018, S. 21.

720 Mirzai 2021.

721 Abrahamian 2018, S. 6.

722 Kazemzadeh 1991, S. 349.

723 Abrahamian 2018, S. 69.

724 MacLachlan 1991, S. 609.

725 Abrahamian 2018, S. 69.

726 Ebd.; MacLachlan 1991, S. 609.

727 Ferrier 1991, S. 643; Karshenas 1990, S. 69 ff.

zur Verfügung, die umfassende Investitionen in Infrastruktur und Wirtschaft ermöglichten. Größere Wirtschaftszweige wie die Baumwoll-, Tabak-, Tee-, Zucker- und Opiumproduktion wurden staatlichem Monopol unterstellt, der Aufbau neuer Produktionseinheiten vorangetrieben.⁷²⁸

Die Fortschritte wurden auch von der internationalen Fachwelt gewürdigt. In einer im Jahr 1934 an der Wiener Hochschule für Welthandel⁷²⁹ eingereichten Dissertation beispielsweise heißt es:

„Innerhalb von wenigen Monaten aus einer ausgesprochen passiven Handelsbilanz eine stark aktive zu machen, ist zu jeder Zeit eine anerkennenswerte Leistung. Wenn man aber in Rechnung zieht, daß dies zur Zeit einer die ganze Welt beherrschenden Wirtschaftskrise geschah, und zwar in einem Gebiet, das bis heute dem Weltverkehr nur mangelhaft erschlossen ist und bis vor kurzem noch in hemmenden innerpolitischen Wirren befangen war, dann berechtigt diese Wandlung zu dem Schluß, daß das Land große Wirtschaftskräfte in sich bergen müsse, die bei geschickter Entfaltung und rationeller Ausnützung zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor anwachsen können. Dieses Land ist Persien.“⁷³⁰

Die Entwicklungsbestrebungen Reza Pahlavis erreichten auch den Finanzsektor. Im Jahr 1927 erfolgte die Gründung einer neuen Nationalbank (Bank-i Milli), welche per Dekret die Gelddruckrechte von der British Imperial Bank übertragen bekam.⁷³¹ Im selben Jahr wurde das System der Kapitulationen aus der Qāğār-Ära annulliert⁷³² und die dezentralisierte Scharia-Gerichtsbarkeit durch ein einheitliches Justizwesen nach französischem Vorbild ersetzt. Die intellektuellen Sympathien für Frankreich waren ein Erbe der Qāğār-Ära, während der am Dāru-l-funūn großzügige Stipendien für Studienaufenthalte

.....
728 MacLachlan 1991, S. 612.

729 Heute Wirtschaftsuniversität Wien.

730 Artzt 1934, S. 3.

731 MacLachlan 1991, S. 612.

732 Abrahamian 2018, S. 79.

in Frankreich vergeben wurden⁷³³ – deren Zweck war es, den intellektuellen Einfluss Großbritanniens und Russlands zu verringern. Unter Justizminister Fīrūz Nuṣratu-l Duwla (1925–1927), der selbst in Frankreich ausgebildet worden war,⁷³⁴ wurde ein neues Zivilgesetzbuch nach französischem Vorbild ausgearbeitet, welches ab 1928 schrittweise in Kraft trat.

Nach der politischen und wirtschaftlichen Konsolidierung des Landes nach dem Ersten Weltkrieg kehrten ausländische Versicherer auf den iranischen Markt zurück.

Der Hauptzweig war nach wie vor die Versicherung für Handelsgüter, daneben zeichneten sich aber auch neue Trends ab. Die britische Alliance Assurance Ltd bzw. Fowler and Company beispielsweise, welche ab 1921 bzw. 1929 am iranischen Markt tätig waren, boten erstmals auch Feuer- und KFZ-Versicherungen an.⁷³⁵ Dieser Schritt trug dem Umstand Rechnung, dass die Anzahl der Kraftwagen auf Irans Straßen in der Zeit zwischen 1925 und 1931 explosionsartig angestiegen war, nämlich fast auf das Zehnfache.⁷³⁶ Die erste Versicherungsfirma am iranischen Markt, die sich explizit auf Lebensversicherungen spezialisierte, war die Western Australian Insurance Company, welche im Jahr 1930 eine iranische Niederlassung gründete.⁷³⁷

Auch die russische Präsenz am iranischen Versicherungsmarkt, der der Erste Weltkrieg und die Oktoberrevolution ein vorläufiges Ende gesetzt hatten, fand Anfang der dreißiger Jahre eine Fortsetzung. Die staatliche Versicherungsgesellschaft der Sowjetunion Gosstrach, welche ab 1921 das Monopol über das Versicherungsgeschäft in der Sowjetunion innehatte,⁷³⁸ gründete im Jahr 1931 eine Niederlassung in Teheran mit Zweigstellen in Mašhad, Anzālī, Qazvīn und anderen wichtigen Städten.⁷³⁹ Nennenswerte Aktivitäten am iranischen Markt verfolgte schließlich die deutsche Firma Allianz und Stuttgarter

.....
733 Abrahamian 2018, S. 41.

734 Wikipedia, Firuz Nosratdoleh 2021.

735 Šībānī 1974, S. 225, 227.

736 Vgl. Artzt 1934, S. 74.

737 Šībānī 1974, S. 228.

738 Schütte 1966, S. 86.

739 Šībānī 1974, S. 231.

Verein, welche Versicherungsleistungen in den Zweigen Feuer, Transport und KFZ anbot.⁷⁴⁰ Die Firma, die vor dem Zweiten Weltkrieg ihren Umsatz stark steigern konnte, stellte ihre Tätigkeit infolge der Besetzung Irans durch die Alliierten im Jahr 1941 ein.⁷⁴¹

Schadensquote (Verhältnis der Schadensauszahlungen zu den Prämieeinnahmen) des Versicherers Allianz und Stuttgarter Verein im Iran (1931–1936)

Jahr	Schadensquote
1931	27,10 %
1932	17,87 %
1933	92,44 %
1934	107,05 %
1935	85,23 %
1936	63,32 %

Tab. 2: Schadensquote (Verhältnis der Schadensauszahlungen zu den Prämieeinnahmen) des Versicherers Allianz und Stuttgarter Verein im Iran (1931–1936). Šibānī 1974, S. 240

Diesen Zahlen nach zu schließen, dürfte das Irangeschäft vor allem Anfang der dreißiger Jahre sehr lukrativ gewesen sein, immerhin überstiegen bei der Firma beispielsweise die Schadensauszahlungen die Prämieeinnahmen in der Periode in nur einem Bilanzjahr. Es verwundert daher nicht, dass offiziellen Statistiken zufolge im Jahr 1935 bereits mindestens neun ausländische Versicherungsunternehmen am iranischen Markt tätig waren.⁷⁴²

Zu dieser Zeit war das Versicherungsgeschäft im Iran – abgesehen von einer erst seit 1931 bestehenden Registrierungspflicht⁷⁴³ – weitestgehend unreguliert. Der Umstand, dass der iranische Markt zur Gänze von ausländischen Firmen kontrolliert wurde, deren Praktiken sich vielfach als fragwürdig erwie-

.....

740 Šibānī 1974, S. 241.

741 Ebd.

742 Taqvāyī 2010, S. 29.

743 Gesetz über die Registrierung von Versicherungsgesellschaften (*Qānūn-i taḡt-i širkathā*) vom 2. Ĥurdād 1310 (24. Mai 1931).

sen, rief bei den Entscheidungsträgern oft Unmut hervor. Ein Abgeordneter der iranischen Nationalversammlung (*Mağlis-i Milli*) übt folgende Kritik an der Branche:

„[...] diese [Versicherungs-]Firmen erwirtschaften hohe Umsätze und diese immensen Summen, die sie den Leuten abknöpfen, kommen jenen Staaten zugute, aus denen diese Firmen stammen. [...] [Aber wenn Schaden entsteht,] dann findet die Firma tausend Gründe, warum sie nicht zuständig ist [...]. Jene Phänomene, die in Europa vorhanden sind, gibt in diesem Land [Iran] ja nicht: Dinge, die in Europa Feuer verursachen, wie Gas und Elektrizität, haben wir nicht, folglich ist dieses Geld [das die Versicherungsfirmen] von den Leuten nehmen, umsonst und zwecklos.“⁷⁴⁴

Im Jahr 1935 wurde ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, der je Polizze eine prozentuelle Abgabe vorsah. Ein Staatsfunktionär war der Meinung, dass die „Verhängung von Strafen“ allein das Problem nicht lösen würde und forderte weitere Maßnahmen:

„Natürlich ist der Staat der Meinung, dass Versicherungsgesellschaften nur Unheil bringen, weil sie das Geld nehmen und den Leuten ein Dokument ausstellen, von dem die Leute nicht wissen, welche Gültigkeit es hat. Aus finanzieller, wirtschaftlicher und juristischer Sicht ist dies für das Land [Iran; Anm. d. Verfassers] schädlich. [...] In dieser Sache [der Ausgestaltung der Versicherungsverträge; Anm. d. Verfassers] sollte vollkommene Klarheit herrschen, aber die Dokumente, die sie [die Vertreter der Versicherungsfirmen; Anm. d. Verfassers] den Leuten ausstellen, sind in Fremdsprachen gedruckt. Leider verstehen die meisten Leute [die Versicherungsverträge; Anm. d. Verfassers] nicht, lesen sie nicht und lassen sie auch nicht übersetzen. Es ist schon öfters passiert, dass bei Streitfällen die Gerichtsbarkeit dieses oder jenes Staates angeführt war. Dies ist für die Versicherungsfirma vorteilhaft, für den

.....

744 Nationalversammlung 1931.

Versicherungsnehmer aber ist es schädlich. [...] Für einen Iraner gibt es überhaupt keine Möglichkeit, seine Ansprüche bei einem Gericht eines fremden Landes geltend zu machen.“⁷⁴⁵

Das offensichtlich vorhandene gesellschaftliche Bedürfnis nach einer heimischen Versicherungsgesellschaft ebnete den Weg für die Gründung der Gesellschaft *Bīma-yi Īrān* (Versicherung Iran), welche am 7. September 1935 mit einem zur Gänze aus staatlichen Mitteln aufgebrauchten Grundkapital von 20 Mio. Rial als Aktiengesellschaft das Licht der Welt erblickte.⁷⁴⁶ Zwei Monate später nahm die Firma ihre Tätigkeit auf und war damit der erste Versicherer im Nahen Osten, der sich zur Gänze im Eigentum eines nahöstlichen Staates befand. Zum ersten Vorstand wurde Dr. Āqāyān ernannt, der eine Zeit lang beim russischen Unternehmen *Nadežda* beschäftigt war.⁷⁴⁷ Mit der Gründung der *Bīma-yi Īrān* war der Staat nun imstande, unmittelbare Kontrolle über den iranischen Versicherungsmarkt auszuüben.

Die Anfänge gestalteten sich nicht gerade problemlos – große Schwierigkeiten bereitete der *Bīma-yi Īrān* zunächst etwa die Sicherstellung des Rückversicherungsbedarfs von ausländischen Rückversicherern. Āqāyān berichtet über sein Gespräch mit der Londoner *Lloyd's* Folgendes:

„Die *Lloyd's* war mit dem Iran äußerst unzufrieden. Als das Gesetz zur Registrierung von Gesellschaften verabschiedet wurde [1931; Anm. d. Verfassers], wurde der Antrag der *Lloyd's* nicht angenommen, weil diese keine Betriebsgenehmigung vorweisen konnte und ihr die Tätigkeit am iranischen Markt aus diesem Grund untersagt war. Zweitens [...] war im Iran der größte Versicherungsnehmer der Staat und der Staat war mächtig (*muqtadir*). Wenn sich morgen ein Schaden ereignen würde, der [unter marktüblichen Umständen; Anm. d. Verfassers] nicht kompensierbar wäre, dann würde die Gesellschaft *Bīma-yi Īrān* es nicht wagen abzulehnen (*ḡurr 'at-i radd nadāštah* (sic!)) und wäre

.....
745 Nationalversammlung 1935.

746 Šībānī 1974, S. 250.

747 Ebd., S. 225.

verpflichtet, diesen Schaden zu bezahlen, und die Rückversicherungsgesellschaften wären ebenfalls verpflichtet, dies zu tun. Ferner sagten sie, dass es sich [im Falle der Bīma-yi Īrān; Anm. d. Verfassers] um eine staatliche Gesellschaft handle, die keine Erfahrung im Versicherungsgeschäft vorweisen könne.“⁷⁴⁸

Vorstand Āqāyān berichtet über weitere Hürden in der Anfangszeit der Bīma-yi Īrān:

„Einige Tage später nahm die Gesellschaft ihren Betrieb mit zehn Mitarbeitern auf. Die ersten Kunden waren staatliche Einrichtungen. Einige Dinge haben mich dennoch beunruhigt: Erstens gab es kein Versicherungsgesetz: In den Rechtsstreitigkeiten, welche mit Versicherungen zu tun hatten und in die ich als Anwalt involviert war, machte ich die Erfahrung, dass unsere Gerichte Versicherungstransaktionen, von denen einige ganz banale Außenhandelstransaktionen betrafen, nicht verstanden. Dieser Umstand bereitete mir einen enormen Aufwand. Die zweite Sache [die mich beunruhigt hat] war die Präsenz ausländischer Firmen, deren Zahl sich auf ungefähr 13 bis 15 belief. Diese waren ob der Entstehung der Gesellschaft Bīma-yi Īrān sehr verdrossen. Sie haben sich womöglich zusammengetan, um die Raten [von Versicherungsprämien; Anm. d. Verfassers] zu senken und uns damit in ein, zwei Jahren oder sogar früher zu zerstören, und sobald sie ihr Ziel erreicht haben würden, die Raten wieder zu erhöhen.“⁷⁴⁹

Infolgedessen wurde ein Dekret erlassen, das die ausländischen Versicherer verpflichtete, 25 % ihres Prämieineinkommens als Rückversicherungsbeitrag an die Bīma-yi Īrān abzuliefern.⁷⁵⁰ Abgesehen davon, dass dies eine wichtige Einnahmequelle für sie darstellte, half es ihr auch, ihre Position am iranischen

.....
748 Erinnerungen Dr. Āqāyāns, zit. aus ebd., S. 252.

749 Erinnerungen Dr. Āqāyāns, zit. aus ebd., S. 256.

750 ZVI 1993, S. 8.

Versicherungsmarkt zu festigen.⁷⁵¹ Tatsächlich sollte sich der Marktanteil der Bīma-yi Īrān am heimischen Markt bis 1940 auf mehr als 75 % erhöhen, während die Anzahl der ausländischen Versicherer auf fünf zurückging.⁷⁵²

Zwei Jahre nach der Gründung der ersten iranischen Versicherungsgesellschaft beschloss die iranische Nationalversammlung (*mağlis*) das erste Versicherungsgesetz (VG) – es handelte sich dabei um eine stark verkürzte Fassung des französischen Versicherungsvertragsgesetzes (Fr-VersVG) von 1930.

Dr. Āqāyān berichtet über den Entstehungsprozess des VG folgendermaßen:

„Mit Blick auf die Lösung des Problems [die gesetzliche Regulierung der Versicherungsbranche; Anm. d. Verfassers] habe ich ausländische Versicherungsgesetze übersetzt und mich diesbezüglich mit dem Justizminister beraten. Doktor Matīn⁷⁵³ hat mich gebeten, den vorgeschlagenen Gesetzestext so stark wie möglich zu kürzen (*ḥad-imkān muhtaṣar konam*). Der Grund war der, dass wir uns mit der Vorlage des Gesetzes beeilen mussten. Er [Matīn] rechnete mit großen Änderungen in der Justizkommission der Nationalversammlung (*mağlis*), die die Erreichung unseres Vorhabens vereitelt hätten. Deshalb haben wir uns bloß auf allgemeine Grundsätze geeinigt.“⁷⁵⁴

Das vom Vorstand der Bīma-yi Īrān Āqāyān und von Justizminister Matīn ausgearbeitete Gesetz wurde am 24. April 1937 von der iranischen Nationalversammlung verabschiedet. Mit der Gründung der Bīma-yi Īrān sowie der Annahme dieses Versicherungsgesetzes wurde jener institutionelle Rahmen geschaffen, welcher die iranische Versicherungswirtschaft nachhaltig prägen sollte. Auf die inhaltlichen Bestimmungen dieses Gesetzes wird in Kapitel 6 näher eingegangen, während die detaillierte Geschichte der Bīma-yi Īrān Gegenstand von Kapitel 7 ist. Nun aber wenden wir uns der weiteren Entwicklung der iranischen Versicherungspolitik zu.

.....

751 Bīma-yi Īrān, *Bīma-yi Īrān dar yik Nigāh* (Die Bīma-yi Īrān auf den ersten Blick) 2020.

752 ZVI 1993, S. 8.

753 Aḥmad Matīn Daftari, Justizminister Irans von 1936 bis 1939.

754 Erinnerungen Dr. Āqāyāns; zit. aus Šibānī 1974, S. 256 f.

3.4 Jahrzehnte des Protektionismus (1950–1970)

Unmittelbare Folge der Allianz zwischen Großbritannien und der Sowjetunion im Zweiten Weltkrieg war deren neuerliche Besetzung Irans. Reza Schah wurde zur Abdankung und ins Exil gezwungen; als neues Staatsoberhaupt setzten die Alliierten dessen Sohn, Mohamed Reza, ein, die Zivilverwaltung und die bestehenden Staatsstrukturen beließen sie hingegen weitgehend intakt,⁷⁵⁵ so auch den Versicherungsmarkt, auf dem es abgesehen von der Schließung der Vertretungen der Achsenmächte zu keinen nennenswerten institutionellen Änderungen kam.

Wie in vielen anderen Ländern des globalen Südens fanden in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg auch im Iran die Ideen des Sozialismus und des Nationalismus Verbreitung. Für Ersteren setzte sich vor allem die linke Tūdah-Partei ein, während die nationalen Kräfte sich in Mohammad Mossadeghs „Nationaler Front“ bündelten. Beide Gruppierungen verband der Wunsch nach mehr staatlichem Interventionismus und Verringerung der Abhängigkeit vom Ausland.⁷⁵⁶

Die Ereignisse kulminierten in der Ernennung Mossadeghs zum Premierminister (1951), der Verstaatlichung der Ölindustrie im selben Jahr und im Handelsembargo der Alliierten. Die nationalistische Politik betraf auch das Versicherungswesen: Am 3. Dezember 1952 wurde vom Staatsrat eine Richtlinie erlassen, nach der alle ausländischen Versicherungsgesellschaften, die ihre Tätigkeit fortsetzen wollten, verpflichtet waren, bei der Nationalbank ein Pfand von 250.000 US-Dollar⁷⁵⁷ mit einer Frist von vier Monaten zu hinterlegen.⁷⁵⁸ Diese Richtlinie machte den iranischen Markt für den Großteil der ausländischen Versicherer unattraktiv, weswegen die meisten auf die Weiterführung ihres Irangeschäfts verzichteten. Lediglich zwei Gesellschaften leisteten diesem

.....
755 Zu den Ursachen s. Abrahamian 2018, S. 100 f.

756 Vgl. ebd., S. 100 ff.

757 Dies entsprach 2020 kaufkraftbereinigt in etwa dem Zehnfachen dieses Betrages. <https://www.in2013dollars.com/us/inflation/1951?endYear=2020&amount=250000>.

758 Šibāni 1974, S. 233.

Dekret Folge, die sowjetische Ingosstrach sowie die britische Yorkshire.⁷⁵⁹ Andere Firmen, wie beispielsweise die italienische Generali, verließen zwar den Markt für Erstversicherungen, machten aber mit der Bīma-yi Īrān weiterhin Rückversicherungsgeschäfte.⁷⁶⁰

Gleichzeitig kam es am iranischen Markt zur Gründung erster privater heimischer Versicherungsgesellschaften. Die erste derartige Institution war die Aktiengesellschaft Bīma-yi Šarq, die im Jahr 1950 ihren Betrieb aufnahm. Ihr Gründer, ‘Abdu-l Ḥussayin Nikpūr, war ein Abkömmling einer Händlerfamilie, der als Repräsentant der Bāzārīs unter Reza Schah Direktor der Teheraner Handelskammer war und über enge Kontakte zum *Mağlis* und zu Regierungskreisen verfügte.⁷⁶¹

Die Absetzung Mossadeghs im Zuge des Staatsstreichs von 1953 und die darauffolgende Königsdiktatur unter Reza Mohamed Shah zogen kaum Änderungen an der protektionistischen Versicherungspolitik nach sich; bis zur Revolution 1979 kam es zu keinen direkten ausländischen Neugründungen mehr. Dafür entstanden zwischen den Jahren 1950 und 1970 zahlreiche weitere iranische Versicherungsgesellschaften, teils als Joint Ventures mit ausländischen Versicherern. So etwa wurde im Jahr 1953 die Bīma-yi Alburz als Subunternehmen der britischen Firma Yorkshire ins Leben gerufen.⁷⁶²

Nach dem Staatsstreich Reza Mohamad Shahs wurde die Verstaatlichung des Ölsektors zwar rückgängig gemacht, eine Rückkehr zum *Status quo ante* blieb jedoch aus. Im Jahr 1954 wurde mit den Alliierten ein neues Konzessionsabkommen ausverhandelt, wonach die iranische Regierung einen Gewinnanteil von 50 % zugesichert bekam.⁷⁶³ Diese Gelder und die Entwicklungshilfen der USA⁷⁶⁴ ermöglichten die Finanzierung eines großangelegten Modernisierungsprogramms. Zu diesem Zweck wurde mit amerikanischer Hilfe eine eigene Planungsbehörde ins Leben gerufen, welche auf Grundlage von Fünf-

.....
759 ZVI 1993, S. 9.

760 Šibāni 1974, S. 243.

761 Yoshinari 2015.

762 Šibāni 1974, S. 262.

763 Karshenas 1990, S. 85.

764 Vgl. MacLachlan 1991, S. 615.

jahresplänen die ökonomische Entwicklung des Landes koordinieren sollte.⁷⁶⁵ Die Entstehung vieler Schlüsselwerke der iranischen Industrie geht auf diese Zeit zurück.⁷⁶⁶ Ferner leitete der Schah mit der „Weißen Revolution“ ein ambitioniertes soziales Transformationsprogramm ein,⁷⁶⁷ das es dem Iran als „Japan des Mittleren Ostens“⁷⁶⁸ erlaubte, bis zur Jahrtausendwende den Entwicklungsstand der Industriestaaten zu erreichen.⁷⁶⁹

Im Lichte der gesellschaftlichen Realitäten der sechziger Jahre wirkte dieser Plan in der Tat sehr ehrgeizig. Zwar konnte zwischen 1960 und 1970 das BIP pro Kopf mehr als verdoppelt werden, und in manchen Jahren belief sich das BIP-Wachstum auf beachtliche 15 % (1965).⁷⁷⁰ Doch ungeachtet der von USA und UNO⁷⁷¹ zur Verfügung gestellten bedeutenden Summen an Entwicklungshilfe lag dieser Wert Ende der sechziger Jahre kaum über dem Durchschnitt von Ländern mit geringem bzw. mittlerem Einkommen.⁷⁷² Die Einkommensungleichheit gehörte zu den höchsten weltweit und die Alphabetisierungsrate war mit 32 % noch immer vergleichsweise sehr niedrig;⁷⁷³ nach wie vor verdingte sich mehr als die Hälfte der erwerbsfähigen Bevölkerung in der Landwirtschaft.⁷⁷⁴

Hinsichtlich des Entwicklungsstands des Versicherungsmarkts lag der Iran selbst im Vergleich mit den Ländern in der gleichen Einkommensgruppe weit zurück. Am Ende des iranischen Kalenderjahres 1348 (nach dem gregorianischen Kalender der 20. März 1970) lag die Versicherungsdurchdringung bei

.....
765 Vgl. Karshenas 1990, S. 93 ff.; MacLachlan 1991, S. 623.

766 Wie etwa die Autoindustrie; vgl. Raḥmānzāda Hiravī 2019, S. 27.

767 Abrahamian 2018, S. 134 ff.

768 Šarifi 2014.

769 Abrahamian 2018, S. 134.

770 Daten der Weltbank, GDP per capita (current US\$) – Iran, Islamic Rep., Turkey, Saudi Arabia, Japan, Korea, Rep., Germany | Data 2021, laufende Preise.

771 Bobek/Puls 1967, S. 16, 45 f.

772 Weltbank, GDP per capita (current US\$) – Iran, Islamic Rep., Turkey, Saudi Arabia, Japan, Korea, Rep., Germany | Data 2021.

773 Abrahamian 2018, S. 145.

774 Karshenas 1990, S. 210.

lediglich 0,5 %.⁷⁷⁵ Im Jahr 1973 betrug die Versicherungsdichte im Iran ganze 3,9 US-Dollar, bei Lebensversicherungen gar nur 0,1 US-Dollar.⁷⁷⁶ Damit stellte sich der iranische Versicherungsmarkt sogar gegenüber den Ländern des globalen Südens als sehr unterentwickelt dar. Auch die Einführung der verpflichtenden KFZ-Haftpflichtversicherung im Jahr 1969 als unmittelbare Folge massenhafter Straßenverkehrsunfälle verhalf der Branche nicht zum Durchbruch – ein Jahr nach seiner Einführung gab es 150 000 KFZ-Besitzer, die diesem Gesetz nicht Folge geleistet und keine Versicherung abgeschlossen hatten.⁷⁷⁷

Versicherungsdichte (Prämien pro Kopf der Bevölkerung) in einigen ausgewählten Volkswirtschaften im Jahr 1973 in USD			
Land	Total	Nichtlebensgeschäft	Lebensgeschäft
USA	421,4	263,9	157,5
Deutschland	256,7	161,4	95,3
Japan	146,2	51,9	94,3
Südafrika	54,8	18,3	36,5
Venezuela	22,4	16,6	5,8
Malaysia	9,7	5,6	4,1
Peru	8,9	7,7	1,2
Taiwan	7,8	4,5	3,3
Südkorea	6,0	2,7	3,3
Philippinen	4,0	2,4	1,6
Iran	3,9	3,8	0,1
Indien	1,3	0,4	0,9

Tab. 3: Versicherungsdichte (Prämien pro Kopf der Bevölkerung). Swiss Re 1975, S. 8

.....

775 Mašāyihī 1970, S. 71.

776 Swiss Re 1975, S. 8.

777 Smith et al. 1971, S. 547 f.

3.5 Der Ölboom und der Versicherungssektor am Ende der Pahlavi-Ära (1970–1979)

Der Iran der Pahlavi-Ära war eine Rentenökonomie,⁷⁷⁸ in der der Ölsektor – zumal in den letzten Jahren des Pahlavi-Establishments – den bei Weitem bedeutendsten Industriezweig und die wichtigste Einnahmequelle des Landes darstellte. Den Daten der iranischen Zentralbank zufolge lieferte der Ölsektor in jedem Bilanzjahr mehr als 50 % des BIPs, im Jahr 1971 erreichte er den Rekordwert von 66 %.⁷⁷⁹ In diesen Jahren machten die Öleinnahmen gewöhnlich bis zu 70 % des Staatsbudgets aus;⁷⁸⁰ die Handelsbilanz war zwischen 1959 und 1972 abgesehen von zwei Jahren (1963, 1964) in jedem Jahr negativ.⁷⁸¹ Der als Folge des Jom-Kippur-Kriegs (1973) eingetretene Ölpreisschock ließ den Preis von Erdöl auf das Vierfache ansteigen, wodurch die Staatseinnahmen des Irans förmlich explodierten. Die expansive Fiskalpolitik der Regierung führte dazu, dass auch die Inflationsraten in die Höhe schnellten und die Infrastruktur des Landes bald überlastet war.⁷⁸² Die Folgen waren massive Teuerung und Engpässe in der Grundversorgung.⁷⁸³ Doch die von der Regierung ergriffenen Gegenmaßnahmen kamen zu spät,⁷⁸⁴ infolge von Massenprotesten und der Revolution von 1979 fand die iranische Monarchie schließlich ein Ende.

.....
778 Sehr treffend dargestellt bereits von Bobek/Puls 1967, S. 71 f.

779 Iranische Zentralbank, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1338–1393 [1959–2015] 2020.

780 Nili/Dargāhī 2010–2011, S. 271.

781 Vgl. Karshenas 1990, S. 212.

782 MacLachlan 1991, S. 617.

783 Ebd., S. 634.

784 Ebd., S. 635.

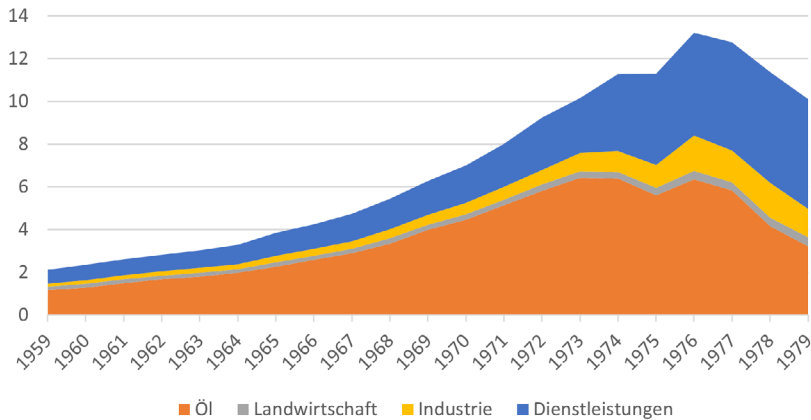


Abb. 7: Sektoraler Output der iranischen Wirtschaft 1959–1979 (in 100.000 Mrd. IRR Inflationsbereinigt). Eigenes Diagramm anhand der Daten der Iranischen Zentralbank, 2020

Wie an obigem Diagramm abzulesen ist, hatte sich die Grundstruktur der iranischen Wirtschaft im letzten Jahrzehnt der Monarchie verändert. Während in den Jahren 1959–1970 der Anteil des Dienstleistungssektors sich zwischen 25 % und 30 % bewegte, machte er im Jahr der Revolution bereits die Hälfte des BIPs aus.

Auch innerhalb dieses Sektors lassen sich große Änderungen beobachten: Lag der Anteil des Finanzsektors im Zeitraum 1959 bis 1967 zwischen 5 % und 8 %, macht sich ab damals ein rasanter Anstieg bemerkbar: Ab 1973 war er für mehr als 20% des sektoralen Outputs verantwortlich. Vor der Revolution gab es bereits 35 Banken mit 8 300 Filialen; der Großteil befand sich in privater Hand, viele waren ausländische Banken oder Joint Ventures.⁷⁸⁵

785 Rahmānzāda Hiravī 2019, S. 490f.

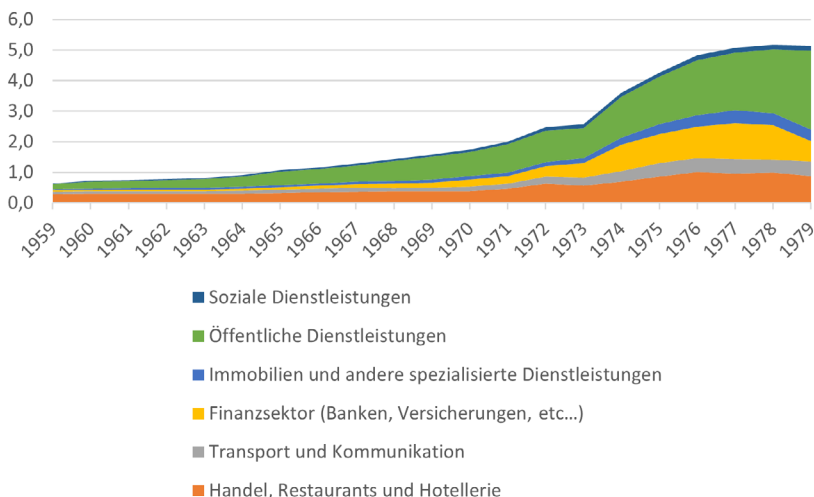


Abb. 8: Entwicklungen im Dienstleistungssektor 1959–1979 (In 100.000 Mrd IRR Inflationsbereinigt). Eigenes Diagramm anhand der Daten der Iranischen Zentralbank, 2020

Der wirtschaftliche Aufschwung schlug sich auch im Versicherungswesen nieder. Zwischen 1966 und 1969 stieg der Umsatz des Versicherungssektors um fast 60 %. Im iranischen Budgetjahr 1345 (21. März 1966 bis 20. März 1967) wurden noch 51,2 % des Prämienumsatzes im Land von der staatlichen Bīma-yi Īrān erwirtschaftet, der Rest von privaten Versicherern. Zwei Jahre später erwirtschafteten private Versicherer bereits insgesamt zwei Drittel der Prämieinnahmen, während der Anteil von Bīma-yi Īrān am iranischen Markt sukzessive zurückging.⁷⁸⁶

Abgesehen davon, dass sie der größte Erstversicherer am iranischen Markt war, erfüllte die Bīma-yi Īrān seit 1937 auch die Funktion einer Versicherungsaufsicht,⁷⁸⁷ darüber hinaus führte sie Rückversicherungen durch. Infolge des Wachstums des iranischen Versicherungsmarkts wurde es für die Bīma-yi Īrān jedoch zunehmend schwieriger, allen diesen Aufgaben gerecht zu werden.⁷⁸⁸

786 Mašāyihī 1970, S. 71.

787 Šībānī 1974, S. 295.

788 Vgl. ZVI 1993, S. 9.

Zudem rächte sich das Fehlen eines transparenten regulatorischen Rahmens: Seit 1931 waren von verschiedenen Regierungsbehörden mindestens 17 Gesetze und Dekrete erlassen worden, die für die Versicherungsbranche relevant waren.⁷⁸⁹ Die ineffektive Regulierung dürfte in nicht geringem Maße dazu beigetragen haben, dass die iranische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren von einer Reihe von Versicherungsbetrugsfällen erschüttert wurde.⁷⁹⁰

Als Reaktion wurde vom Nationalrat am 20. Juni 1971 das Gesetz über die Errichtung der Zentralen Versicherung Iran (Bīma-yi Markazī-yi Īrān – ZVI) verabschiedet. Abgesehen von der Forderung nach Schaffung einer eigenen Aufsichtsbehörde enthielt dieses Gesetz auch zahlreiche versicherungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen, darunter Bestimmungen betreffend die Reservebildung der Gesellschaften und Insolvenz (auf deren inhaltliche Details wird in Kapitel 6 eingegangen, und zwar im Zusammenhang mit der Diskussion der institutionellen Beschaffenheit des iranischen Versicherungswesens).

Die Jahre nach der Gründung der ZVI waren durch die rasante Entwicklung des iranischen Versicherungsmarktes gekennzeichnet, was diesen auch für ausländische Investoren wieder attraktiv machte – wenn auch nicht mehr für ein direktes Engagement, sondern für die Gründung von Joint Ventures mit iranischen Kapitalgebern. Zwischen 1974 und 1976 kam es zu vier solchen Neugründungen, der Bīma-yi Tahrān, Bīma-yi Dānā, Bīma-yi Ḥāfīd und Amrikā, womit die Anzahl der privaten Versicherer auf insgesamt 13 stieg.⁷⁹¹ Damit wurde der iranische Markt vor der Islamischen Revolution mit der staatlichen Bīma-yi Īrān und den beiden ausländischen Gesellschaften – Ingosstrach und Yorkshire – von insgesamt 16 Versicherern bedient. In diese Zeit fielen auch erste Maßnahmen zur Hebung der Versicherungskultur unter der Bevölkerung. Ein wichtiger Meilenstein für die Nachwuchsbildung war die Gründung der Hochschule für Versicherungen (Madrassa-yi ‘Āli-yi Bīma) im Jahr 1970.⁷⁹² Darüber hinaus wurde von der Regierung der 25. Ādār (16. Dezember) als „Tag der Versicherung“ proklamiert, an dem jährlich landesweit

.....
789 Vgl. Šibānī 1974, S. 292 ff.

790 Vgl. Ardakānī 2018, S. 185.

791 ZVI 1993, S. 10.

792 Ardakānī 2018, S. 193.

diverse Veranstaltungen für die Propagierung von Versicherungsleistungen unter der Bevölkerung stattfinden sollten.⁷⁹³ Dies betraf insbesondere die Sparte Lebensversicherung.⁷⁹⁴

Ebenso bemerkenswert war das in der Branche in diesen Jahren verzeichnete Wachstum. Der Prämienumsatz stieg im Zeitraum 1971–1977 um jährlich fast 40 %, ⁷⁹⁵ im iranischen Kalenderjahr 1353 (März 1974 bis März 1975) sogar um knapp 100 %; ⁷⁹⁶ gleich um 188,2 % erhöhte sich der Umsatz von Transportversicherungen.⁷⁹⁷ Damit war der Iran zu dieser Zeit der am stärksten wachsende Versicherungsmarkt weltweit.⁷⁹⁸ Die Gründe waren in erster Linie die größere Nachfrage nach Versicherungen als Folge staatlicher Investitionen in Infrastruktur, die rege Bautätigkeit im Land und der rasante Anstieg der Importe.⁷⁹⁹ Die Schadensquote belief sich durchschnittlich auf 41,75 %⁸⁰⁰ – ein Zeichen einer profitablen Versicherungsbranche.

In puncto Versicherungsdurchdringung hingegen konnte trotz der Maßnahmen und dieser überzeugenden Zahlen in diesen Jahren kein nennenswerter Durchbruch erzielt werden. Ein großer Anteil des Umsatzes wurde von der Inflation aufgefressen. Selbst in den Boomjahren 1975–1977 betrug der Rekordwert der Versicherungsdurchdringung lediglich 0,56 %.

.....

793 Ebd., S. 192.

794 Ebd., S. 192 f.

795 Eigene Berechnungen anhand der Daten von ZVI, *Čihil va du sāl-i fa 'āliyat-va taḥavvul dar šan 'at-i bīma*, 2013, S. 26.

796 Ebd.

797 ZVI 1993, S. 37.

798 Swiss Re 1976, S. 11.

799 ZVI 1993, S. 16.

800 ZVI, *Čihil va du sāl-i fa 'āliyat-va taḥavvul dar šan 'at-i bīma*, 2013, S. 38.

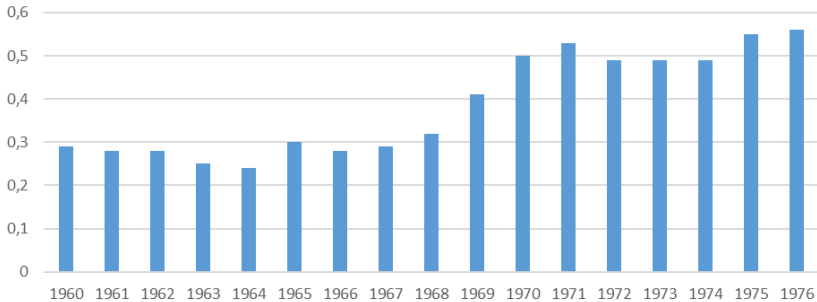


Abb. 9: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung im Iran (in %) 1960–1976. Daten der ZVI; zit. aus ZVI 1993, S. 79f.

Damit war der iranische Versicherungsmarkt nicht nur im Verhältnis zu den Industriestaaten sehr klein (die Werte der USA, der BRD und Japans betrugen im Jahr 1977 jeweils 7,67%, 4,93% und 4,46%), auch im Vergleich zu den Ländern des globalen Südens bzw. den Staaten der Region gelang es ihm nicht, Plätze wettzumachen:

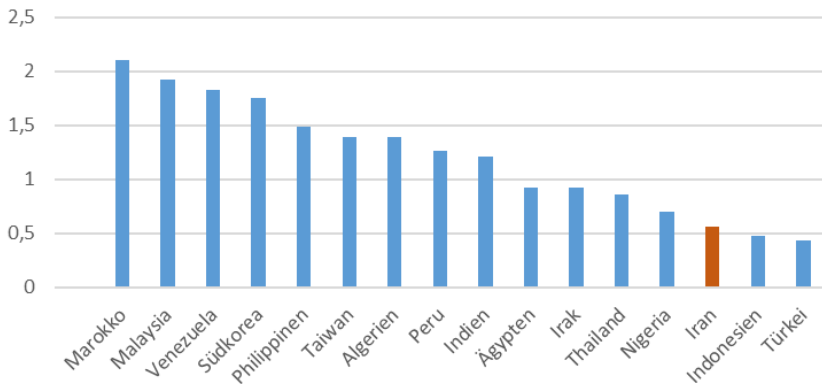


Abb. 10: Versicherungsdurchdringung (%) in einigen Volkswirtschaften im Jahr 1977. Daten von Swiss Re 1979, S. 11

Was die sektorale Aufteilung der Versicherungsleistungen im vorrevolutionären Iran betrifft, so war aufgrund des Umstands, dass Versicherungen vor-

wiegend für Handelsgüter abgeschlossen wurden, der größte Zweig jener der Transportversicherungen, deren Anteil in den Jahren des Ölbooms bis zu 50 % erreichte. Den Branchen Kfz und Feuer wiederum kam die staatliche Nachfrage zugute – in der Form nämlich, dass Behörden und staatliche Firmen ihre Fuhrparks und Immobilien versichern ließen.⁸⁰¹ Richtig verwurzeln konnte sich die Versicherung in der vorrevolutionären iranischen Gesellschaft dennoch nie, was am besten das Schicksal der Lebensversicherungen zeigt. Der von der Bīma-yi Īrān in den fünfziger Jahren gestartete Verkauf von Lebensversicherungspolizzen ohne jegliche Prüfung der Bonität ihrer Kunden⁸⁰² hatte den Zusammenbruch dieser Produktlinie Anfang der sechziger Jahre zur Folge. Der Großteil der Versicherungsnehmer verlor sämtliche Ersparnisse und die Sparte erholte sich nie wieder.⁸⁰³ Das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber Lebensversicherungen wurde, wie auch im folgenden Diagramm ersichtlich, nachhaltig untergraben.

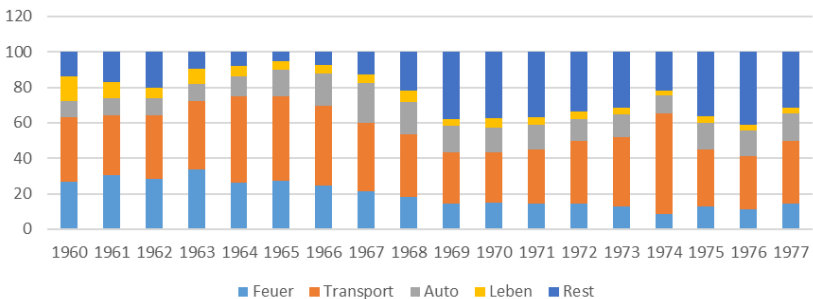


Abb. 11: Aufschlüsselung des iranischen Versicherungsmarkts nach Versicherungs Zweigen. Eigene Tabelle anhand der Daten der ZVI 1993, S. 28 ff.

.....
 801 Vgl. ZVI 1993, S. 24 bzw. 40f.

802 Vgl. Ardakāni 2018, S. 184.

803 Vgl. ZVI 1993, S. 59.

3.6 Zwischenbilanz

Die Entstehung des iranischen Versicherungswesens verdankte sich dem Bedürfnis nach einem modernen Finanz- und Bankenwesen, das seinerseits Folge der im ausgehenden 19. Jahrhundert einsetzenden Gründung der ersten Manufakturen, Industrien sowie eines rudimentären Transportwesens im Land war. In der Anfangszeit wurde der Markt von ausländischen Versicherern beherrscht, doch ab den 1930er Jahren gewannen protektionistische Tendenzen die Oberhand. Nach und nach verließen ausländische Versicherer den iranischen Markt, sodass dieser in den letzten Jahren vor der Revolution fast zur Gänze von heimischen Versicherern bedient wurde. Trotz der in diesem Zeitraum sich vollziehenden rasanten Entwicklung hielt sich das Interesse der iranischen Öffentlichkeit an Versicherungsleistungen in engen Grenzen, die Versicherungsdurchdringung lag deutlich unter der Ein-Prozent-Marke. Bis zur Hälfte aller Versicherungsprämien entfiel auf die Transportversicherung (30–50 %). Der Markt für Lebensversicherungen war bis zum Ende der Periode unbedeutend, was primär auf soziale Ursachen zurückzuführen war: Nur rund ein Drittel der Bevölkerung konnte lesen und schreiben, große Teile der Bevölkerung beherrschten die Amtssprache nicht und Versicherung beschränkte sich auf eine kleine Bevölkerungsschicht, namentlich jene, die in den Handel mit dem Ausland involviert war. Versuche der Regierung, die Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu stärken, zeitigten zumeist nur bescheidene Erfolge.

Die Ereignisse des Jahres 1979 brachten dem Iran das Ende der Königsdiktatur und die Ausrufung der Islamischen Republik Iran. Die vom neuen Establishment nunmehr verfolgte Staatsräson war die *vilāyat-i faqīh*, die Statthalterschaft der islamischen Rechtsgelehrten. Bevor die Entwicklungen im Versicherungswesen in der neuen Ära im übernächsten Kapitel weiterverfolgt werden, seien zunächst die Lehrmeinungen der bedeutendsten *fuqahā* hinsichtlich des Versicherungswesens unter die Lupe genommen.

4 Theologisch-rechtliche Diskurse in der Zwölfer-Schia rund um das Versicherungswesen

Das folgende Kapitel knüpft thematisch an Kapitel 2 an und diskutiert die Wahrnehmung des Versicherungswesens seitens der Rechtsgelehrten der Zwölfer-Schia, der maßgeblichen Rechtsschule des Irans. Hinsichtlich der Auswahl der zu behandelnden *fuqahā* gestaltet sich eine eindeutige territoriale Eingrenzung auf den Iran schwierig, da der geistige Austausch zwischen den iranischen und den irakischen religiösen Zentren – also Qum und Mašhad einerseits sowie Nağaf und Karbalā andererseits – traditionell sehr intensiv ist und zahlreiche ethnische Iraner (z. B. Khomeini und Sīstānī) auch im Irak aktiv waren bzw. sind. Im Fokus dieses Kapitels stehen jene Gelehrte, die die iranische Politik und das Rechtsverständnis nach der Revolution von 1979 **unmittelbar** gestalteten. Das waren ohne Zweifel der spätere Führer der Revolution, Ayatollah Khomeini (1902–1989), und – insbesondere in wirtschaftlichen Fragen – Muḥammad Bāqir aṣ-Ṣadr (1935–1981) sowie Murtaḍā Muṭahharī (1920–1979). Die anderen bedeutendsten Rechtsgelehrten des Zwölfer-Schiitentums, Abū l-Qāsim al-Mūsawī al-Ḥū'ī (1899–1992) sowie 'Alī al-Ḥusainī as-Sīstānī (1930–), werden nur am Rande behandelt.

4.1 Erste Auseinandersetzungen mit dem Versicherungswesen. Al-Yazdī (1831–1919)

Nach seiner Entstehung in der Region am Ende des 19. Jahrhunderts erweckte das Versicherungswesen bald auch das Interesse schiitischer *fuqahā*. Der Erste von ihnen, der sich eingehender mit der Materie beschäftigte, war vermutlich Muḥammad Kāẓim aṭ-Ṭabāṭabā'ī al-Yazdī (geboren in 1831 bei Yazd, gestorben in 1919 in Nağaf), Schüler von Mirzā-yi Šīrāzī, dem Herausgeber

der „Tabak-Fatwa“.⁸⁰⁴ Yazdī galt bereits zu Lebzeiten als Autorität auf seinem Gebiet, sein Hauptwerk, die *fiqh*-Sammlung *‘Urwatu-l Wutqā* (Festes Band) gehört bis heute zum klassischen Kanon der schiitischen Rechtsliteratur. In seinem teils in arabischer, teils in persischer Sprache verfassten Werk *Su ‘āl va Ğavāb* (Frage und Antwort) behandelte Yazdī diverse gesellschaftliche Fragen seiner Zeit aus islamrechtlicher Perspektive. Wie der Titel des Werks nahelegt, sind die Abschnitte nach Fragen von Gläubigen an den Rechtsgelehrten gegliedert, auf jeweils am Kapitelanfang gestellte Fragen, insgesamt 720, geht der Autor anschließend argumentativ ein. Was das Werk sowohl islamrechtlich als auch historisch besonders wertvoll macht, ist der Umstand, dass al-Yazdī die Folgen des beginnenden gesellschaftlichen Wandels im Nahen Osten berücksichtigt; so nimmt er unter anderem auch zu Fragen nach der islamrechtlichen Beurteilung von Wertpapieren (Frage Nr. 407) oder zur Inflation (Frage Nr. 440) Stellung.

Dem Versicherungswesen widmet Yazdī insgesamt zwei Fragen (Nr. 312–313). Die erste Frage (Nr. 312) betrifft die Transportversicherung, die zu Yazdīs Zeiten gängigste Versicherungsart im Nahen Osten. Überraschend und ein Zeugnis der besonderen Weitsichtigkeit Yazdīs ist hingegen, dass er in einer eigenen Frage auch die Lebensversicherung behandelt. Es sei daran erinnert, dass Lebensversicherungen im ganzen Vorderen Orient zu Lebzeiten Yazdīs, wenn überhaupt, nur sehr sporadisch abgeschlossen wurden. Im Iran wurden die ersten Lebensversicherungspolizzen erst in den 1930er Jahren verkauft, also ca. eineinhalb Dekaden nach Yazdīs Tod.

Bezüglich der Transportversicherung wurde an Yazdī folgende Frage gerichtet:

„Während ihrer Reise nach Indien kaufen Leute Waren und lassen ihre Güter gegen Entgelt (*uğra*) in ihre Heimat transportieren [...]. Ihr Vermögen geht während des Transports unter (*ašāb amwālahum talafa*), sie

.....
804 Im Jahr 1891 erteilte Nāṣiru-d-Dīn Schah eine Monopolkonzession für den Handel von Tabak an einen britischen Geschäftsmann, was im ganzen Land Proteste entfachte. Federführend bei den Protesten war Ayatollah Mirzā-yi Širāzī, welcher eine Fatwa zur Unterlassung des Konsums von Tabak herausgab. Nachdem der Schah die Konzession widerrufen hatte, zog Mirzā-yi Širāzī die Fatwa zurück.

erhalten jedoch den Wert ihres Vermögens zurück. Ist dieses Geschäft legal? Haben die Leute beim ‚*bīma*⁸⁰⁵ genannten Geschäft ihr Vertrauen (*ittikāl*) in Gott verloren [...], um ihr Vermögen zu schützen?“⁸⁰⁶

Yazdī beantwortet die Frage folgendermaßen:

„Die [Versicherung] ist in der Scharia unbekannt. Damit der Vertrag schariakonform wird, müsste man [der Versicherungsnehmer, Anm. d. Verfassers] dem Versicherer (*ṣāhib al-bīma*) zu einem bestimmtem Preis (*bi-l-qīma al-mu‘ayyana*) Kompensation leisten (*yuṣālīh*) und eine vertraglich bedingte Rücktrittsoption (*ḥiyār al-faṣḥ*) eingeräumt bekommen: Sofern bestimmte Ereignisse bis zu einem [vertraglich festgelegten] Zeitpunkt eintreten [etwa der Untergang des versicherten Vermögens], macht der Versicherungsnehmer von der Rücktrittsoption Gebrauch und der Versicherer zahlt ihm einen bestimmten Geldbetrag, der dem Wert des versicherten Vermögens entspricht. Tritt kein Versicherungsfall ein, dann macht der Versicherungsnehmer von dieser Rücktrittsoption keinen Gebrauch.⁸⁰⁷

[Der Versicherungsnehmer] kann über den vom Versicherer erhaltenen Betrag frei verfügen, vorausgesetzt, er ist [mit dem Vertrag] einverstanden, auch wenn die Transaktion per se islamrechtlich unvollkommen (*fasād*) ist. Dieselbe Bedingung gilt auch für den Versicherer, [wenn er] mit der Transaktion einverstanden ist und dem Versicherten 100 Dirham gibt, auch wenn die Transaktion islamrechtlich [zwar] unvollkommen, aber [ansonsten] rechtsschaffen ist.“⁸⁰⁸

Laut Yazdī ist der Versicherungsvertrag also legal und kann per gewöhnlichen Vergleich (*sulḥ*) schariakonform abgeschlossen werden. Dazu schließt der Ei-

805 Die Abschnitte zum Versicherungswesen verfasste Yazdī in arabischer Sprache, für Versicherung verwendet er aber das persische Wort.

806 Yazdī, Ḥāǧ Sayyid Muḥammad Kādim 1997, S. 188.

807 Ebd.

808 Ebd.

gentümer (*ṣāhib al-māl*) mit dem Versicherer einen Vertrag mit der Bedingung (*muṣālaḥat al-mašrūt*), dass ihm dieser bei Verlust des versicherten Guts dessen Wert erstattet. Kommt das Gut unversehrt am Ziel an, zahlt der Eigentümer dem VR einen bestimmten Geldbetrag und der *ṣulḥ* Vertrag wird aufgehoben.

Zum Schluss behandelt er noch den Fall, dass der Versicherer kein Muslim ist:

„Obwohl die Transaktion per se unvollkommen ist, ist das [der Abschluss des Versicherungsvertrages] auch dann möglich, wenn der Versicherer ein Ungläubiger (*min al-kuffār al-ḥarbīyīn*) ist, und die Sache ist einfach, weil er ja Geld für Muslime gibt (*māluhu fi' l-l-muslimīn* [sic!]).“⁸⁰⁹

Yazdī setzt seine Ausführungen mit der Lebens- und Feuerversicherung fort und schildert den folgenden Sachverhalt:

„Was ich euch sage ist, dass einige Menschen ihr Leben gegen den Tod absichern (*yaḍmanūna*), etwa für 10.000 Rupien bis zu einem Jahr. Sie zahlen etwa 100 Rupien und wenn sie sterben, dann zahlt der Versicherer (*dāmin*) ihren Erben 10.000. Ebenso [gibt es so etwas] für die Absicherung von Häusern gegen Feuer und Ähnliches.“⁸¹⁰

Yazdī liefert die folgende Lösung:

„Diese Transaktion ist [islamrechtlich] ebenfalls nicht einwandfrei. Ja, es ist erlaubt, über den Betrag, den man für die Bedingung des Todes erhält, frei zu verfügen, vorausgesetzt, dass derjenige, der das Geld gibt, damit einverstanden ist, trotz der Tatsache, dass die Transaktion per se unvollkommen ist. Insgesamt gibt es für die oben genannte Transaktion keine Entsprechung in der Scharia [...].“⁸¹¹

.....
809 Ebd., S. 198.

810 Ebd.

811 Ebd.

Vom Versicherungsvertrag dürfte Yazdī über Händler erfahren haben, die in Indien gewesen waren – dies legen jedenfalls die zahlreichen Referenzen auf Indien nahe. Zusätzliche Plausibilität erhält diese Vermutung durch die Tatsache, dass große Teile des Subkontinents bereits unter britischer Hoheit standen, die dort auch das Versicherungswesen etabliert hatte. Yazdis Standpunkt war klar: Er erkannte an, dass die Scharia den Versicherungsvertrag als solchen nicht kenne, weswegen er ihm mit einer gewissen Skepsis begegnete. So bezeichnete er die Transaktion denn auch mit dem arabischen Wort *fāsida*, was hier etwa mit „falsch“, „unvollkommen“ übersetzt werden kann, aber in anderen Kontexten auch „verdorben“, „unmoralisch“ und „nichtig“ bedeutet.⁸¹² Dennoch erachtete er den Versicherungsvertrag als legal und begründete dies in erster Linie mit seinem wirtschaftlichen Nutzen.

4.2 Bāqir Ṣadr und die Einordnung der Versicherungswirtschaft in der „islamischen Ökonomie“

Als Folge der Dekolonialisierung nach dem Zweiten Weltkrieg änderte sich der Diskurs in der islamischen Welt über ökonomische Fragen grundlegend und dies betraf auch das Versicherungswesen.

Zum einen bewirkten die Verbreitung und Institutionalisierung des Versicherungswesens im Nahen Osten auch in der schiitischen Rechtstradition eine stärkere intellektuelle Hinwendung zum Thema – neben dem Führer der Iranischen Revolution Khomeini nahmen sich der Materie, wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird, auch wichtige Denker wie zum Beispiel al-Ḥūʾī und as-Sīstānī umfassend an. Dabei galt das Erkenntnisinteresse der Gelehrten hauptsächlich der Frage, ob die Versicherung als *fiqh*-fremder Vertrag mit der Scharia kompatibel sei bzw. wie sich diese in den Kanon des heiligen Rechts einordnen ließe. Mit Blick darauf knüpften sie an die klassische Rechtstradition an, die bereits in Kapitel 2 und anhand von Yazdī exemplarisch dargestellt wurde.

.....
812 Wehr/Kropfisch 2020, s. v. „f-s-d“.

Zum anderen zeigten sich in der islamischen Welt die ersten Ansätze einer „islamischen Ökonomie“, die insbesondere von Maudūdi und Sayyid Quṭb ausgingen. Das Ziel dieser intellektuellen Bestrebungen war die Errichtung eines „islamischen Wirtschaftssystems“ als Mittelweg zwischen staatlich gelenkter sozialistischer Planwirtschaft und kapitalistischer Marktwirtschaft.⁸¹³ In den ersten Dekaden nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden auch die ersten islamischen Kreditinstitutionen, die sich von Ägypten aus in der Folge im ganzen islamischen Raum ausbreiteten. Diese ökonomischen Ansätze, die ab den späten fünfziger, frühen sechziger Jahren entstanden, waren in vieler Hinsicht prägend für die wirtschaftspolitische Ausrichtung der späteren Islamischen Republik Iran. Wie diese islamrechtlichen Diskurse zur „islamische Ökonomie“ sich im Bereich der Versicherungen niederschlugen, wird in der Folge anhand des Werks des Rechtsgelehrten Bāqir aṣ-Ṣadr (1935–1980) gezeigt.

4.2.1 Werdegang und ideologische Einordnung Bāqir Ṣadr

Der Iraker Bāqir aṣ-Ṣadr (1935–1980) war der wohl einflussreichste schiitische Intellektuelle, der sich ökonomischer Fragen annahm. Die Wirkung seines Opus magnum *Iqtisādunā* (Unsere Wirtschaft) (1961)⁸¹⁴ über die islamische Ökonomie ging weit über den schiitisch geprägten Rechtskreis hinaus und beeinflusste die Beurteilung des Themas in der gesamten islamischen Welt nachhaltig. *Iqtisādunā* gilt bis heute als der umfassendste und meistgelesene Klassiker über die „islamische Wirtschaft“.⁸¹⁵ Der später von Saddam Husseins Regime hingerichtete irakische Großayatollah erfuhr auch im Iran breite theoretische Rezeption.⁸¹⁶ Chibli Mallat, Ṣadr vielleicht berühmtester Rezipient aus dem Westen, nennt ihn einen der wichtigsten Vordenker der Iranischen Revolution 1979, der in intellektueller Hinsicht selbst Khomeini überlegen

813 Vgl. Reisner 1996, S. 151.

814 Zum Werk liegen mehrere deutsche Übersetzungen vor. An dieser Stelle seien exemplarisch erwähnt Rieck/Bāqir aṣ-Ṣadr 1983 (1984); Ṣadr 2011.

815 Mallāt 2003, Bd. 29, S. 111 ff.

816 Vgl. Wilson 1998, S. 47; Aziz 1993, S. 218.

gewesen sei.⁸¹⁷ Zahlreiche Schlüsselthesen Bāqir Ṣadr's finden sich heute in der Verfassung der Islamischen Republik Iran wieder.⁸¹⁸

Bāqir aṣ-Ṣadr bestritt den Bildungsweg eines schiitischen Geistlichen und verfügte über keine ökonomische Ausbildung im klassischen Sinne. Nichtsdestotrotz begann er sich schon sehr früh mit den Schriften europäischer Ökonomen, insbesondere mit jenen von Karl Marx, auseinanderzusetzen.⁸¹⁹ Dass er dessen Thesen ablehnend gegenüberstand, hinderte Ṣadr nicht daran, in *Iqtisādunā* methodologisch an diese anzuknüpfen – so befasste er sich überwiegend mit epistemologischen Fragen (Bd. 2, Kap. 1), Verteilung (Bd. 2, Kap. 2–3), Produktionsfaktoren (Bd. 2, Kap. 5) sowie der Rolle des Staates in einem islamischen Wirtschaftssystem (Bd. 2, Kap. 6).

4.2.2 Die Charakteristika einer islamischen Volkswirtschaft laut Bāqir Ṣadr

Bāqir Ṣadr schreibt in *Iqtisādunā*, dass die islamische Ökonomie durch folgende drei Prinzipien charakterisiert sein müsse: erstens das Prinzip des doppelten Besitzes, zweitens das Prinzip der beschränkten wirtschaftlichen Freiheit und drittens das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit.⁸²⁰ Bezüglich des ersten Prinzips argumentiert er, dass weder unkontrollierter Privatbesitz wie im Kapitalismus noch ausschließlich staatlicher Besitz wie im Sozialismus den Anforderungen der islamischen Gesellschaft gerecht werde; er plädiert für ein Hybridmodell, in dem beide Ansätze zur Geltung kommen. Demnach müsse die Volkswirtschaft in einen staatlichen, einen öffentlichen sowie einen privaten Sektor aufgeteilt werden.⁸²¹

Bāqir aṣ-Ṣadr negiert das Prinzip der uneingeschränkten wirtschaftlichen Freiheit in einer islamischen Gesellschaft, da dies in Widerspruch zu den moralischen Auflagen der Scharia stünde.⁸²² Zwar, so Ṣadr, liege es im Wesen des

817 Mallāt 2003, Bd. 29, S. 7.

818 Ebd., S. 27, insbes. S. 59 ff.

819 Vgl. ebd., S. 11.

820 Ṣadr 1987, S. 279.

821 Ebd., S. 279 ff., 659 ff.

822 Ebd., 282 ff.

Islams, jedes Individuum zum moralisch erwünschten Handeln zu animieren, gleichzeitig bedürfe es einer externen Instanz, die soziales Verhalten steuert.⁸²³ Im islamischen Wirtschaftsmodell läge es in der Verantwortung des Staates, für die Einhaltung dieser Regel zu sorgen.⁸²⁴ Als Ziel sieht Bāqir Ṣadr die Errichtung einer Gesellschaft nach dem Vorbild der medinensischen Zeit des Propheten, in der Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Wohlwollen das Leben bestimmt hätten.⁸²⁵ Der Auftrag jeder islamischen Regierung müsse das Streben nach diesem Zustand sein.⁸²⁶ Ökonomisches Verhalten nach den Prinzipien der Scharia schlosse auch die Verbannung diverser unerwünschter ökonomischer Praktiken mit ein. Bāqir Ṣadr nennt hier exemplarisch die Bildung von Monopolen und die Einhebung von *ribā*.⁸²⁷

Eine genaue Definition von *ribā* legt Bāqir Ṣadr in *Iqtiṣādunā* nicht vor, ist für ihn dieser Begriff doch weniger eine klar umschreibbare wirtschaftliche Kategorie als vielmehr eine moralische Maxime, die es im Lichte des *ig̃tihād* stets situativ zu interpretieren gelte. Eben deshalb lehnt er eine allgemeine Definition des Begriffs ab und plädiert dafür, jede Transaktion mittels *ig̃tihād* zu prüfen, ob *ribā* vorliegt oder nicht.⁸²⁸ Er vertritt grundsätzlich die Meinung, dass allein Arbeit die Grundlage jeglicher monetären Gegenleistung bilden könne und Gewinne, die auf Glücksspiel oder Risiko basieren, dezidiert nicht in diese Kategorie fielen.⁸²⁹

4.2.3 Risiko in der islamischen Wirtschaft

Mit der Funktion konkreter Wirtschaftszweige im islamischen Gesamtsystem setzt sich Bāqir Ṣadr nur oberflächlich auseinander und wenn, dann beschränken sich seine Ausführungen auf den realen Sektor, wie etwa die Frage des Landbesitzes oder die Güterherstellung. Die Rolle des Versicherungswesens in

.....
823 Ṣadr 1987, S. 284.

824 Ebd.

825 Ebd., S. 287 f.

826 Ebd., S. 290.

827 Ebd., S. 291.

828 Ebd., S. 373, 380 ff.

829 Ebd., S. 364 f.

einem islamischen Wirtschaftssystem lässt sich aus der *Iqtiṣādunā* und anderen Schriften Ṣadr daher nur indirekt erschließen.

Ein kurzes Kapitel widmet Bāqir Ṣadr in *Iqtiṣādunā* der Frage des Risikos, belässt es aber auch darin bei eher allgemeinen Ausführungen und liefert wenige konkrete Beiträge.⁸³⁰ Er hält fest, dass „Risiko weder eine Ware ist, für welche eine Gegenleistung angebracht wäre, noch Arbeit darstellt, gegen welche der Risikoträger (*muḥāṭir*) ein entsprechendes Entgelt (*ağr*) einfordern könne“⁸³¹. Vielmehr sei Risiko ein „spezifischer emotionaler Geisteszustand“ (*ḥāla šu ‘ūrīya ḥāṣa*),⁸³² welcher einen Menschen beherrschen und bei gewissen Unternehmungen in Angst versetzen würde. Wenn die Angst überwiege, dann könne sie den Menschen dazu bewegen, von der Unternehmung zurückzutreten, gelinge es dem Menschen aber, seine Angst zu überwinden, würde er sie zu Ende führen.⁸³³ Bāqir Ṣadr zufolge ist Risiko eine moralische und psychologische Größe, keine ökonomische.⁸³⁴ Ein wichtiges Merkmal des kapitalistischen Wirtschaftssystems bestehe im Gegensatz zum islamischen darin, dass im Kapitalismus Risikobereitschaft als eine Art von „Heroismus“ (*buṭūla*) gepriesen werde.⁸³⁵

Im Anschluss führt Bāqir Ṣadr anhand einiger konkreter Beispiele aus, warum diese Sichtweise nicht mit der Scharia kompatibel ist. Als Erstes kritisiert er Risikoaufschläge des Kreditgebers auf Zinsen bei Kreditgeschäften, weil dies eine ungerechtfertigte Art und Weise des Vermögenserwerbs sei.⁸³⁶ Des Weiteren zieht er Parallelen zum Glücksspiel, bei dem Teilnehmer „ihre Vermögen nicht auf der Basis von produktiver Arbeit erzielen, sondern ausschließlich aufgrund von Risiko“.⁸³⁷

830 Ṣadr 1987, S. 601 ff.

831 Ebd., S. 601.

832 Ebd.

833 Ebd.

834 Ebd.

835 Ebd., S. 602 f.

836 Ebd., S. 603.

837 Ebd.

4.3 Der Versicherungsvertrag bei Khomeini

Der Führer der Iranischen Revolution befasste sich zur Zeit seines Wirkens als Rechtsgelehrter und Lehrer in Qum ebenfalls mit mehreren Fragen des Versicherungsrechts. In seinem Vortrag am 29. Juli 1964 und der anschließenden Fatwa äußerte er sich zur Vereinbarkeit des Versicherungsvertrages mit der Scharia. Diese Rechtsmeinung wurde später auch in seiner Fatwasammlung *Tawdīh al masā'il*⁸³⁸ (unter den Fällen Nr. 2862–2866) veröffentlicht. Im Folgenden sollen diese Fatwas näher untersucht werden.

Im ersten Fall (Nr. 2862) werden die allgemeinen Charakteristika des Versicherungsgeschäfts geschildert. Khomeini beginnt seine Ausführungen folgendermaßen:

„Bei der Versicherung handelt es sich um einen Vertrag zwischen einem Versicherer, einer Anstalt, Firma oder natürlichen Person und derjenigen Partei, die die Versicherung annimmt. Und dieser Vertrag muss, wie alle [anderen] Verträge [im islamischen Recht] auch, angeboten und angenommen werden (*muḥtāḡ bi tǧād va qabūl*), und jene Bedingungen, die diesbezüglich für die anderen Verträge gelten, gelten auch für den Versicherungsvertrag.“⁸³⁹

Im Fall Nr. 2863 spezifiziert Khomeini die besonderen Bedingungen, die für den Versicherungsvertrag zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen, die im *fiqh* für einen Vertrag gelten, gelten müssten. Diese sind:

.....

838 Wörtlich „Erklärung der Fälle“. In der schiitischen Tradition werden damit rechtswissenschaftliche Handbücher eines Rechtsgelehrten (*muḡtahid*) bezeichnet, in denen der Verfasser seine Hauptpositionen zu diversen religiösen und gesellschaftlichen Themen darlegt. Für das breite Publikum gedacht, sind diese Art von Handbüchern meist in einfacher, leicht verständlicher Sprache verfasst und weitgehend frei von dem sonst in Fachkreisen üblichen schwülstigen Argumentationsstil.

839 Ḥumainī 1993, S. 411.

- „1) Bestimmung des Gegenstandes der Versicherung, ob er eine [natürliche] Person ist, ein Geschäft, ein Schiff, ein Kraftfahrzeug, oder ein Flugzeug
- 2) Bestimmung der beiden Vertragspartner, die Personen, Anstalten, Firmen oder der Staat sein können
- 3) Bestimmung der zu zahlenden [Versicherungs-]Summe
- 4) Bestimmung der zu zahlenden Prämien (*aqṣāt*), Bestimmung der Prämienlaufzeit (*zamān-i aqṣāt*)
- 5) Bestimmung der Versicherungslaufzeit vom ersten Monat oder Jahr bis einige Monate oder Jahre in der Zukunft
- 6) Bestimmung der Gefahren, die Schäden verursachen, wie zum Beispiel Brand, Untergang [eines Schiffes], Diebstahl, Tod oder Krankheit. Alle Übel (*āfāt*), die Schäden verursachen können, können Gegenstand des Vertrags sein.“⁸⁴⁰

Im nächsten Fall (Nr. 2864) argumentiert Khomeini, dass es richtig wäre, im Versicherungsvertrag den potenziellen Schadensanteil des Versicherungsgeschäfts anzuführen; dies sei aber optional, weswegen die Vertragspartner davon absehen könnten. Warum dies richtig wäre, lässt er allerdings offen.

Anschließend (Fall Nr. 2865) beschreibt Khomeini die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien etwas ausführlicher:

„Ich [als Versicherungsnehmer] verpflichte mich zur Entrichtung eines bestimmten Betrages in einem bestimmten Zeitraum (etwa zur Zahlung einer bestimmten Summe pro Monat). Als Gegenleistung kompensiert der Versicherer jene Schäden, die meinem Geschäft zum Beispiel durch Feuer oder Diebstahl entstanden sind. [...] [Der Versicherer sagt:] Es ist meine Verantwortung, jene Schäden, die an deiner Einrichtung etwa als Folge von Feuer oder Diebstahl entstanden sind, als Gegenleistung zu der von dir entrichteten Summe zu kompensieren. Ferner ist es erforderlich, dass alle Elemente, die im vorigen Beispiel erwähnt worden

.....
 840 Humainī 1993, S. 411.

sind, offenkundig sind (*ma 'lūm šavad*) und Gegenstand des Vertrages werden.“⁸⁴¹

Im letzten Fall fällt Khomeini auf der Grundlage seiner eben zitierten Ausführungen sein Urteil über die Zulässigkeit von Versicherungen im islamischen Recht:

„Offenbar sind alle Arten von Versicherung richtig, wenn jenen Bedingungen, die oben angeführt werden, Geltung verschafft wird. Egal, ob der Gegenstand der Versicherung Leben ist, Handelsgüter, Schiffe, Flugzeuge, staatliche Angestellte oder Anstalten, die Bevölkerung eines Dorfes oder einer Stadt. [Dies] macht keinen Unterschied. Ferner ist die Versicherung islamrechtlich ein unabhängiger Vertrag (*mustaqill*)⁸⁴² und kann in der Form von einigen [vom *fiqh* bekannten] Vertragstypen, wie zum Beispiel Vergleich (*sulh*), zur Anwendung kommen.“⁸⁴³

So sind Khomeinis Ausführungen zum Versicherungsvertrag sehr allgemein gehalten und erschöpfen sich im Grunde in einer kurzen Schilderung der zu seiner Zeit geltenden Rechtslage. Abgesehen davon, dass in ihnen ein verbraucherorientierter Standpunkt zum Ausdruck kommt, enthalten sie keine Elemente, die nicht ohnehin bereits vom iranischen Versicherungsgesetz 1937 oder in anderen Rechtsquellen erfasst gewesen wären. Khomeini geht weder auf die islamrechtliche Problematik der *ribā* noch auf jene der aleatorischen Geschäfte (*ġarar*) ein, gleichwohl erklärt er in seinen weiteren Ausführungen Lotterielose für *ḥarām*.⁸⁴⁴ Es ist daher anzunehmen, dass Khomeini keine Parallelen zwischen Versicherungswesen und Glücksspiel sieht.

.....

841 Humainī 1993, S. 411.

842 Das heißt, sie entspricht keinem der im *fiqh* bekannten Vertragstypen.

843 Humainī 1993, S. 411.

844 Ebd., S. 412 ff.

4.4 Der Versicherungsvertrag in der Lesart der schiitischen Geistlichen im Irak

Für die theologisch-rechtliche Beurteilung gesellschaftlicher Themen im schiitischen Islam spielten und spielen die geistigen Zentren des Schiitentums im Irak eine herausragende Rolle. Insbesondere die prestigeträchtige theologische Hochschule von Nadschaf (Ḥavzatu-n Nağaf) war in vielen Fragen tonangebend. Zahlreiche Geistliche, die sich aktiv an der Gestaltung der Islamischen Revolution beteiligten, wurden an dieser der Hochschule ausgebildet oder spielten in deren intellektuellem Leben eine tragende Rolle, darunter etwa die bisher behandelten Gelehrten Yazdī, Bāqir Ṣadr und Khomeini. Im Folgenden sollen die Meinungen der beiden geistigen Oberhäupter des Schiitentums, Abū-l Qāsim al-Ḥu'ī sowie 'Alī as-Sistānī, zum Versicherungsvertrag dargestellt werden.

4.4.1 Abū-l Qāsim al-Ḥu'ī

Der gebürtige Iraner (1899–1992) wurde später *marğā'* und bekleidete somit das höchste juristische Amt der Zwölfer-Schia. Zum Versicherungsvertrag nahm er in seiner Fatwasammlung (*Tawḍīḥ al-masā'il*) nur vage Stellung (unter dem Abschnitt *Aḥkām-i bīma*). Er beschreibt kurz das allgemeine Konzept des Versicherungsgeschäfts und hält fest, dass dessen Charakteristikum darin liege, dass

„eine Person einer anderen Person oder einer Firma jährlich einen Betrag ohne Gegenleistung (*bidūn-i 'avaḍ*) überlässt, damit diese unter festgelegten Bedingungen etwa einen eingetretenen Schaden [...] wiedergutmacht oder eine Krankheit heilt. Dieses Geschäft gehört [im *fiqh*] in die Kategorie der Schenkung (*hiba mu 'avaḍa*), wobei jene Vertragspartei, der die Bedingung der Wiedergutmachung auferlegt wurde, im Fall, dass der Schaden eintritt, unter bestimmten Bedingungen verpflichtet ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, sodass dem Nehmer keine Lasten entstehen.“⁸⁴⁵

845 Al-Ḥu'ī 1992, S. 532.

Hu'īs Meinung über die Einordnung des Versicherungsvertrages unterscheidet sich also maßgeblich von den bisher behandelten Lehrmeinungen. Denn während etwa Khomeini unmissverständlich festhält, dass das Versicherungsgeschäft keine Parallelen zu den im islamischen Recht bekannten Transaktionstypen aufweise, trägt der Versicherungsvertrag laut Hu'ī eindeutig die Charakteristika einer Schenkung; gleichzeitig betont Hu'ī, dass dieser in der Form in der Scharia nicht vorhanden gewesen sei. Was dies konkret für das Versicherungsgeschäft impliziert, lässt er jedoch offen.

Diese Fragestellungen spielen aber für Hu'ī, wie wir im Folgenden sehen werden, offenbar eine zweitrangige Rolle, da er für eine elastische Auslegung der Scharia plädiert. Dies bringt er an einer späteren Stelle, an der er das Banken- und Kreditgeschäft diskutiert, auch deutlich zum Ausdruck:

„Angesichts dessen, dass die Verhältnisse und die Anforderungen der Zeit ständig im Wandel begriffen sind, dass das soziale Leben der Menschheit unweigerlich Veränderungen unterliegt und von neuen Phänomenen beeinflusst wird, war die Scharia nie für ein konkretes Zeitalter bestimmt; vielmehr war sie stets Ausdruck jener Entwicklungen und Neuerungen, die sich in einer bestimmten Epoche ereigneten. Somit entsprachen die Bestimmungen der Scharia hinsichtlich der Gestaltung des Lebens, der Verrichtung der religiösen Aufgaben oder etwa des Handels immer den Anforderungen der jeweiligen Zeit.“⁸⁴⁶

Somit belässt es Hu'ī bei allgemeinen Formulierungen; dass der Versicherungsvertrag ausdrücklich nicht mit den Prinzipien der Scharia kompatibel wäre, lässt er allerdings nicht anklingen.

4.4.2 'Alī as-Sistānī

Der im Jahre 1930 im iranischen Meschhed geborene *marǧa* ' gilt heute als der geistige Führer der irakischen Schiiten und ist Autor zahlreicher Schriften. Mit dem Versicherungsvertrag beschäftigt er sich in seinen Fatwasammlungen *Tawḍīḥ al-Masā'il* sowie *Minhāǧ as-Sāliḥīn*. Auch er beschreibt zunächst die

.....

846 Al-Hu'ī 1992, S. 533.

Charakteristika des Versicherungsvertrages, wonach dieser ein Vertrag sei, „nach dem der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, monatlich oder jährlich einen Betrag zu zahlen, und der Versicherer im Gegenzug verpflichtet ist, im Falle eines Ereignisses dem Versicherungsnehmer den vom Vertrag umfassten Schäden zu kompensieren“.⁸⁴⁷ Insofern weicht die Interpretation Sīstānīs nicht von der konventionellen Auslegung des Versicherungsvertrages ab. Im Gegensatz zu Ḥu'ī erachtet er Prämienzahlungen nicht als nicht abzugeltende Leistungen, sondern sehr wohl als klar definierten Vertragsgegenstand. In dieser Hinsicht geht Sīstānīs Interpretation in die Richtung jener von Khomeini, der zufolge es sich beim Versicherungsvertrag um einen vom klassischen *fiqh* unabhängigen Vertragstypus handelt. Dessen Vereinbarkeit mit der Scharia stellt aber auch er nicht infrage.

In seinen weiteren Ausführungen geht Sīstānī auch auf ein Modell der Sammelversicherung ein: Im Fall, dass Individuen mit ihrem gemeinsamen Kapital ein Unternehmen (*širkat*) gegründet haben, wäre die Firma bei Eintritt eines Schadensereignisses verpflichtet, jedem Teilhaber den Schadensanteil gemäß dem beigetragenen Kapitalanteil zu kompensieren. Sollte dieses Unternehmen mit dem eingelegten Kapital einen Gewinn erzielen, sei es verpflichtet, damit sachgemäß zu wirtschaften.⁸⁴⁸ Auch wenn er es nicht ausdrücklich nennt, bezieht sich Sīstānī hier wahrscheinlich auf das *takāful*-Modell, welches dem irakischen *marḡa* ' bereits bekannt gewesen sein könnte.

Auch wenn sie unterschiedliche Erklärungen für die islamrechtliche Einordnung des Versicherungsvertrages liefern, sind Ḥu'ī und Sīstānī sich darüber einig, dass allein die hohe gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz des Versicherungsgeschäfts ihm auch Legitimität verleihe. Dazu ist allerdings anzumerken, dass keiner der bis jetzt genannten Rechtsgelehrten sich intensiv mit seinen Einzelheiten beschäftigt hat, die jeweiligen Ausführungen daher sehr oberflächlich ausfallen – was aber kaum zu verwundern vermag, bedenkt man, dass das eigentliche Erkenntnisziel der Rechtsgelehrten darin lag, das Universum mit der Sprache des heiligen Rechts holistisch zu erfassen. Eine gewisse Ausnahme mag Bāqir Ṣadr darstellen, der wesentliche Teile seines

847 Barhāniyān/Naqībī 2007, S. 176.

848 Ebd.

Lebenswerks ökonomischen Fragen widmete. Eine klare Vorstellung davon, welcher Stellenwert dem Versicherungswesen in der islamischen Ökonomie gebühre, präsentiert aber auch er nicht, sondern belässt es bei allgemeinen Feststellungen über Risiko und Unsicherheit. Anzeichen eines Wandels zeigen sich erst bei Muṭahharī, der sich als schiitischer Rechtsgelehrter intensiv Fragen des Banken- und Versicherungswesens im islamischen Kontext annahm. Seinem Werk ist der nächste Abschnitt gewidmet.

4.5 Das Versicherungswesen bei Murtaḍā Muṭahharī

Der während der Iranischen Revolution im Frühling 1979 ermordete und später offiziell zum Märtyrer (*šahīd*) avancierte Ayatollah gilt als einer der wichtigsten ideologischen Wegbereiter der Islamischen Revolution. Als einer der treuesten Anhänger Khomeinis und dessen Konzepts der Herrschaft der Rechtsgelehrten (*vilāyat-i faqih*), welches im nächsten Kapitel behandelt wird, hinterließ er eine Vielzahl an Werken zu den gesellschaftspolitischen Problemen einer künftigen islamischen Herrschaft, darunter eine Fülle an Abhandlungen – angefangen von Schriften zu abstrakten philosophisch-theologischen Themen wie *Insān dar Qur'ān* (Der Mensch im Koran) bis hin zu konkreten Erläuterungen etwa der Frage nach dem Tragen des Kopftuchs (*mas'ala-yi hiğāb*).

Muṭahharī gehörte zu den wenigen iranischen Geistlichen, die sich in der Formationsphase der Islamischen Republik eingehend mit konkreten ökonomischen Fragen und ihren Implikationen für die einzelnen Wirtschaftszweige beschäftigten, wobei sein Interesse insbesondere der Frage der *ribā* und ihrer Anwendung galt. In Anknüpfung an das Werk von Bāqir Ṣadr versuchte er, eine Brücke von der Theorie der islamischen Ökonomie in die Praxis zu schlagen. Muṭahharīs Schriften, die sich mit *ribā* im Banken- und Versicherungswesen beschäftigten, übertreffen hinsichtlich ihres Umfangs bei Weitem alles, was von den bisher behandelten *fiqh*-Gelehrten vorgelegt wurde. Auch in den Werken

zeitgenössischer iranischer Autoren, die sich mit den islamrechtlichen Fragen des Versicherungswesens befassen, ist sein Einfluss unverkennbar.⁸⁴⁹

Sechs Jahre nach Muṭahharī's Tod wurden seine Schriften und Vorträge gesammelt und unter dem Titel *Mas'ala-yi ribā* (Das Problem des Wuchers) herausgegeben. Der erste Teil dieses Werks ist dem Bankenwesen gewidmet (*Mas'ala -yi bānk*), Gegenstand des zweiten Teils ist die Versicherungswirtschaft. Den darin angestellten Überlegungen geht der folgende Abschnitt nach.

4.5.1 Grundzüge des Versicherungsvertrages, sein Zustandekommen und seine Einordnung im islamischen Recht

Muṭahharī beginnt seine Ausführungen ähnlich wie die bereits vorgestellten *fiqh*-Gelehrten mit einem Vergleich des Versicherungsvertrages mit anderen im islamischen Recht bekannten Transaktionstypen. Zunächst fragt er, ob die Versicherung islamrechtlich als Vertrag (*'aqd*) oder aber als eine einseitige Willenserklärung (*īqā'*) anzusehen sei. Er kommt zum Schluss, dass sie eindeutig in erstere Kategorie gehöre, da ihr Zustandekommen in der Macht (*sulṭa*) zweier Parteien liege – des Versicherers (*bīmagar*) auf der einen Seite und des Versicherungsnehmers (*bīmaguzār*) auf der anderen.⁸⁵⁰ Wie die meisten im *fiqh* bekannten Verträge⁸⁵¹ basiere auch der Versicherungsvertrag auf Angebot (*īḡāb*) und Annahme (*qabūl*) durch die Vertragsparteien. Um Zustimmung zu bekunden, bedarf es laut dem *fiqh* nicht unbedingt eines förmlichen Dokuments, als solche könne beispielsweise bereits die Zahlung des Kaufpreises durch einen Vertragspartner interpretiert werden.⁸⁵²

Das nächste Dilemma, so Muṭahharī, werfe die Frage auf, ob der Versicherungsvertrag nach dem *fiqh* als ein gegenseitiger Vertrag (*mu'āvaḍa*) zu sehen sei. Gemäß dem *fiqh* erfüllt ein Vertrag dieses Kriterium dann, wenn

.....

849 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: 'Abbāsẓāda Ahārī 2012; Wikīfiqh, *Bima dar fiqh-i Islāmī* 2021; Barhāniyān/Naqībī 2007.

850 Muṭahharī 1986, S. 124.

851 Muṭahharī diskutiert ausführlich auch jene Fälle, auf die dies nicht zutreffen muss, diese sind aber für den Zweck dieser Arbeit nicht von Belang.

852 Muṭahharī 1986, S. 126.

der Vertragsgegenstand durch den Vertragsabschluss der Verfügungsgewalt des einen Vertragspartners entzogen wird und in die Verfügungsgewalt des anderen übergeht. Ein im *fiqh* verbreiteter Vertragstyp, auf den dieses Kriterium nicht zutrifft, sei etwa der Ehevertrag (*‘aqd an-nikāh*). Doch anstatt näher auf diese Frage einzugehen, verlagert Muṭahharī die Diskussion auf die nächsthöhere Ebene, auf der es darum geht, inwieweit den Vertragsparteien im islamischen Recht die Ausgestaltung des Vertrags freisteht.

Die Frage der Vertragsfreiheit im engeren Sinne, also bezüglich dessen, ob die moralische Kontrolle des gesellschaftlichen Lebens eines Formzwangs bedürfe, spielt im islamischen Rechtsdiskurs eine zentrale Rolle. Einige dieser Aspekte wurden bereits in Kapitel 2 dargelegt. Muṭahharī stellt unter Bezugnahme auf diesen Diskurs die folgende Frage:

„Muss jeder Vertrag, der abgeschlossen wird (*ṣūrat gereftan*), zwangsläufig den vom *fiqh* vordefinierten Vertragstypen (wie etwa Kauf-, Mietvertrag usw.) entsprechen, und wird, wenn er sich außerhalb dieser [Kategorien] befindet, seine Gültigkeit nicht mehr anerkannt? Es kann sein, dass die Transaktion vom unabhängigen Typ (*mustaqill*) ist und [dennoch] mit der Scharia in Einklang steht. Es gibt im [schiiischen] *fiqh* einen Grundsatz, der besagt, dass [...] alle Transaktionen islamrechtlich richtig sind, es sei denn, sie wurden [ausdrücklich] von dieser Klausel ausgenommen [...] und beinhalten Glücksspiel (*qimār*) oder *ribā*.“⁸⁵³

Muṭahharīs Standpunkt ist hier sehr deutlich: Er schließt sich der zweiten Meinung an und begründet dies mit der Koransure 5:1:

„Ihr Gläubigen! Erfüllt die Verträge (*‘awfwā bi-l ‘uqūd*).“⁸⁵⁴

853 Muṭahharī 1986, S. 127.

854 Bei der Übersetzung dieser Koransure wurde anstatt der sonst verwendeten deutschen Übersetzung von Rudi Paret bewusst die Interpretation von Muṭahharī herangezogen, da Erstere eine vollkommen andere Lesart dieser Koranstelle suggeriert. Dies verdeutlicht einmal mehr die Vielzahl der Interpretationsmöglichkeiten der islamischen Primärquellen, diesfalls bei der Frage der Vertragsfreiheit im Islam. Rudi Paret's Übersetzung lautet demgegenüber wie

Gemäß Muṭahharī's Interpretation sind zwei Vertragsparteien, die einen Vertrag schließen, zu dessen Erfüllung auch dann verpflichtet, wenn dieser nicht in eine Vertragskategorie des islamischen Rechts (*fiqh*) fällt – vorausgesetzt natürlich, er verstößt nicht gegen die Regeln des Islams.

Dass Muṭahharī in dieser Sache offenbar eine „liberale“ Auslegung vertritt, legt der (in Kap. 2 abgehandelte) Umstand nahe, dass der klassische *fiqh* den Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht kennt, Verträge daher überwiegend einer der in der Scharia festgelegten Kategorien zugeordnet werden. Denn bei all den zwischen den einzelnen Rechtsschulen diesbezüglich bestehenden erheblichen Unterschieden dürften sie sich darin einig gewesen sein, dass das Wirtschaftsleben der Gläubigen strengen Auflagen gehorchen müsse. Und obwohl die Zwölfer-Schia die Legitimität des *iğtihād* anerkennt, waren selbst hier die Rechtsgelehrten lange Zeit bemüht, nach Parallelen im klassischen *fiqh* zu suchen. Speziell im Falle des Versicherungsvertrages sahen wir diese Bestrebungen insbesondere bei Yazdī und Ḥu'ī. Erst Khomeini und Sīstānī kehren von diesem konservativen Standpunkt ab und betonen den unabhängigen Charakter des Versicherungsgeschäfts, ohne dies freilich ausführlich zu begründen. Muṭahharī versucht, diese Leerstelle zu füllen.

Im Falle der Versicherung – so Muṭahharī in Anlehnung an Khomeini – liege ein gänzlich neuer, im islamischen Recht unbekannter Vertragstyp vor. Dieser könne nämlich weder mit den im *fiqh* bekannten beidseitig verpflichtenden Transaktionen (*mu'āmalat*), etwa Kauf (*bay'*) oder Miete (*iğāra*), noch mit jenen Transaktionen verglichen werden, bei denen es sich lediglich um einseitige Verpflichtungen handelt, wie dies etwa bei der Schenkung (*hiba*) der Fall ist. Bei der Versicherung käme ein gänzlich neuer Aspekt zum Tragen, nämlich der, dass **eine Vertragspartei einen Geldbetrag zahlt und als Gegenleistung von der anderen Vertragspartei Sicherheit (*ta'amīn*) erhält.**⁸⁵⁵ Und dieser Umstand, so Muṭahharī, begründe den unabhängigen (*mustaqill*) Charakter des Versicherungsvertrages – und räume gleichzeitig den Vertragspartnern bei der Vertragsgestaltung größere Freiheit ein, da damit

folgt: „Ihr Gläubigen! Erfüllt die Verpflichtungen (*'awfwā bi-l 'uqūd*) (die Allah euch auferlegt hat)!“ Hervorhebung d. Verfassers.

855 Muṭahharī 1986, S. 131; Hervorhebung d. Verfassers.

zahlreiche sonstige, für *fiqh*-Verträge nötige Auflagen für den Versicherungsvertrag nicht mehr gelten würden.⁸⁵⁶

4.5.2 Die Frage der Unsicherheit und des aleatorischen Moments

Damit sind jedoch die islamrechtlich schwerwiegendsten Kritikpunkte am Versicherungsvertrag keineswegs ausgeräumt. Schließlich stellt der Umstand, dass ein Vertrag im klassischen *fiqh* unbekannt ist, noch keinen ausreichenden Grund für seine Rechtmäßigkeit dar – dafür darf er vor allem nicht den Prinzipien des Islams widersprechen. Wie bereits in Kapitel 2 dargelegt, lehnt der Großteil der sunnitischen Gelehrten den Versicherungsvertrag deshalb ab, weil sie in ihm einen Verstoß gegen das *ribā*-Verbot bzw. übermäßig hohe Unsicherheit (*ġarar*) und glücksspielähnliche Elemente (*qimār*) – kurz einen Widerspruch zu den Grundsätzen des Islams – sehen.

Muṭahharī nimmt sich der Frage des aleatorischen Moments in der Versicherung auch im Detail an und argumentiert dazu wie folgt: Interpretiert man das Versicherungsgeschäft dahingehend, dass ein bekannter (*ma lūm*) Betrag in der Gegenwart gegen einen unsicheren (*maġhūl*) Betrag in der Zukunft ausgetauscht werde, dessen Zahlung vom Eintritt bestimmter Ereignisse abhängt, so sei dieses Geschäft nach den Regeln des *fiqh* in der Tat nicht weiter als rechtmäßig zu betrachten. Ein solches Geschäft falle nämlich in die Kategorie des *ġarar*, dessen Verbot laut Muṭahharī durch einen Hadith begründet ist.⁸⁵⁷

Sobald ein Geschäft Momente von *ġarar* enthält, sei es von der allgemeinen Klausel der Vertragsfreiheit ausgenommen, wobei diese Klausel auch dann gelte, wenn das Geschäft keine Elemente des Glücksspiels (*qimār*) enthalte. Um das Geschäft als *ġarar* zu klassifizieren, reiche allein die Tatsache aus, dass ein Zahlungsstrom unsicher ist (*maġhūl*). An dieser Stelle zieht Muṭahharī Parallelen zum gewöhnlichen Kauf- und Mietvertrag: Ein Käufer, so sein Argument, würde kein Land erwerben, dessen Wert ihm nicht bekannt ist. Ein Mieter würde kein Objekt mieten, über dessen Wert er sich im Unklaren ist.⁸⁵⁸

.....
856 Muṭahharī 1986, S. 147.

857 Ebd., S. 128.

858 Ebd.

Das Versicherungsgeschäft, so Muṭahharī weiter, falle aber nicht in diese Kategorie: Die Leistung, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer anbietet, sei nicht eine Geldleistung wie beim gewöhnlichen Vertrag – für den Käufer dieser Leistung sei es daher unerheblich, ob diese bekannt (*ma lūm*) oder unsicher (*maḡhūl*) ist. Der entscheidende Faktor, der den Versicherungsvertrag islamrechtlich legitimiere, sei die Verpflichtung des Versicherers (*ta ‘ahhud-i bīmagar*)⁸⁵⁹ – und darin liege seine Gegenleistung –, dem Versicherer allfällige Schäden zu kompensieren.⁸⁶⁰ Im Anschluss schildert Muṭahharī die Vorteile des Versicherungsgeschäfts aus der Sicht des Versicherungsnehmers folgendermaßen:

„Gäbe es diese Verpflichtung (*ta ‘ahhud*) [des Versicherers, die Schäden zu kompensieren] nicht, müsste der Versicherungsnehmer dauernd ein ungünstiges Ereignis fürchten. Wenn etwa ein Feuer mein Eigentum zerstört und ich obdachlos werde, oder wenn ich sterbe, wie wird dann mein Erbe geregelt? Das ständige Suchen nach Sicherheit verursacht eine Art von Unbehagen und Nervosität. Die Arbeit des Versicherers besteht darin, mir Sicherheit zu gewährleisten. Mit anderen Worten, indem er sich verpflichtet, im Falle von Schäden diese zu kompensieren, beseitigt er Unbehagen und Nervosität.“⁸⁶¹

Somit verspricht Versicherung laut Muṭahharī dem, der diese Dienstleistung in Anspruch nimmt, ein Gefühl der Sicherheit vor diversen Gefahren und ausdrücklich nicht eine Geldleistung in der Zukunft. Damit ist für Muṭahharī im Wesentlichen auch die Frage gelöst, ob Versicherung glücksspielähnliche Elemente enthalte: Während beim Glücksspiel „das Geld ausgegeben wird, ohne etwas dafür zu bekommen“, befriedige das Versicherungsgeschäft das Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit – und dies sei eindeutig vernunftgeleitet (*‘āqilāyī*).⁸⁶²

.....
859 Muṭahharī 1986, S. 128.

860 Ebd.

861 Ebd., S. 129.

862 Ebd., S. 149.

4.5.3 Vertragsdauer

Bezüglich der Dauer des Versicherungsvertrages betont Muṭahharī noch einmal, dass gemäß den Regeln des islamischen Rechts den Vertragspartnern alle Vertragsinhalte bekannt sein müssen. Sofern ein Vertrag eine zeitliche Dimension enthält, dürfe diese nicht unbekannt (*mağhūl*) sein. Denn anders als etwa der einfache Kaufvertrag, der im Normalfall keinen Zeitaspekt enthält, sei bei einem Mietvertrag die Zeit der Befristung ein entscheidendes Moment. Fehlen diesbezügliche spezifische Informationen, sei der Vertrag gemäß den Regeln der Scharia ungültig.⁸⁶³ Und so wie im Mietvertrag spielten auch im Falle des Versicherungsvertrages die Dauer der Leistung eine ausschlaggebende Rolle, weswegen diese unbedingt zu spezifizieren sei.⁸⁶⁴

4.5.4 Die unterschiedliche Beurteilung der Versicherung seitens der Schia und der Sunna

Dem Leser dürfte mittlerweile bewusst geworden sein, dass zwischen den beiden Hauptströmungen des Islams maßgebliche Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung des Versicherungswesens bestehen. Diese Unterschiede zwischen Sunna und Schia eigens zu betonen, hielt auch Muṭahharī für geboten.

Wie alle schiitischen Rechtsgelehrten begründet Muṭahharī die islamrechtliche Legitimierung des Versicherungsvertrages generell durch dessen immensen ökonomischen Nutzen. Während die Rechtsmethodik sich anfangs noch darauf konzentrierte, Ähnlichkeiten zu konventionellen Vertragstypen im *fiqh* zu identifizieren – siehe etwa Yazdī und Ḥu'ī –, ließ man später allmählich von dieser Methodik ab und betonte unter Verweis auf den *ig̃tihād* stattdessen den besonderen Charakter des Versicherungsvertrages. Diese Argumentation verfolgt Khomeini und eben auch Muṭahharī.

In Kapitel 2 war bereits die Rede davon, dass die sunnitischen Rechtsschulen das Rechtsinstitut des *ig̃tihād* grundsätzlich nicht anerkennen und sich stattdessen auf die Analogiebildung (*qiyās*) stützen. Dies macht eine vom *fiqh* gänzlich unabhängige Beurteilung dieses Rechtsgeschäfts sehr schwierig. Muṭahharī zufolge stellt dieser Umstand allein noch keine allzu große Hürde

863 Muṭahharī 1986, S. 150.

864 Ebd.

dar, da der moderne Versicherungsvertrag zahlreiche Ähnlichkeiten mit der klassischen Institution des *ḍamān* (Garantie) aufweise.⁸⁶⁵ Der *ḍamān*-Vertrag begründe ein Schuldverhältnis (*dīn*) zwischen Gläubiger (*dāʿin*) und Schuldner (*madyūn*), für die Verbindlichkeit des Schuldners würde der Garant (*dāmin*) haften. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Garanten sei durch Elemente gekennzeichnet, die auch der modernen Versicherung eigen seien.⁸⁶⁶ Warum also, so Muṭahharis Frage, kann die Versicherung nicht einfach als eine Art Garantie aufgefasst werden?

Das Problem liege in der unterschiedlichen Auslegung des Garantievertrags in der Schia und der Sunna. Während gemäß der schiitischen *fiqh*-Tradition es sich beim *ḍamān*-Vertrag um eine an einen Dritten übertragene (Zahlungs-)Verpflichtung (*ḍimma*) handle, betrachtet ihn die sunnitische Tradition eher als die Zusammenführung zweier Verpflichtungen (*ḍamm-i ḍimma bi ḍimma*).⁸⁶⁷ Dies würde es zwei Schuldnern erlauben, ihre Verpflichtungen zu „poolen“ – etwa in Bezug auf Wechsel, wo eine Bank beispielsweise theoretisch die Möglichkeit hätte, auf mehrere Schuldner Zugriff zu nehmen.⁸⁶⁸ Während also die schiitische Auslegung des *ḍamān* die Interessen des Schuldners in den Vordergrund rückt, dient dieses Rechtsinstitut in der sunnitischen Auslegung eher dem Schutz des Gläubigers.⁸⁶⁹ Daher hat für Muṭahharī die sunnitische Auslegung des Garantievertrages mit dem Versicherungsvertrag „nichts mehr gemeinsam“.⁸⁷⁰

4.5.5 Versicherungszweige

Muṭahharī war der Einzige unter den bedeutendsten Rechtsgelehrten der Schia, der die Bedeutung der einzelnen Versicherungszweige thematisiert und damit einen wichtigen Aspekt des Versicherungswesens aufgreift. Konkret teilt er diese nach dem aktuellen Stand der Versicherungswissenschaft in Sach- und

865 Muṭahharī 1986, S. 143 f.

866 Ebd., S. 144.

867 Ebd.

868 Ebd.

869 Ebd.

870 Ebd., S. 145.

Personenversicherungen ein. Sachversicherungen seien aus der Perspektive des *fiqh* unbedenklich (*bilā iškāl*), vorausgesetzt, die Vertragsdauer werde genau bestimmt. Bei den Personenversicherungen sei die Beurteilung etwas komplizierter. Als islamrechtlich legal seien jedenfalls jene Personenversicherungen zu betrachten, bei denen die Versicherungsdauer eindeutig spezifizierbar ist, wie etwa die Kranken- oder die Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Besondere Beachtung findet bei Muṭahhārī die Haftpflicht- sowie die Lebensversicherung, und diese beiden Versicherungszweige sollen nun etwas genauer unter die Lupe genommen werden.

4.5.6 Die Haftpflichtversicherung

Als Muṭahhārī seine Überlegungen zum Versicherungswesen niederschrieb, war die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge noch eine relativ neue Institution im Iran.⁸⁷¹ Die zahlreichen Fragen, die er von Lesern zur Haftpflichtversicherung erhielt,⁸⁷² deuten darauf hin, dass sich weite Teile der iranischen Gesellschaft intensiv mit dieser neuen Versicherungsform auseinandersetzten. Ein Leser stellt etwa die folgende Frage:

„Durch die nun seitens des Staates eingeführte Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge werden Menschen gezwungen, ihr Auto obligatorisch zu versichern. Falls ein Ereignis eintritt, ist man – in Anbetracht dessen, dass die Person zum Abschluss dieses Geschäfts gezwungen wurde – berechtigt, Geld zu nehmen [d. h. die Schadenszahlung in Anspruch zu nehmen]?“⁸⁷³

Muṭahhārī hegt grundsätzlich keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Haftpflichtversicherung, wenn es um Fälle geht, in denen zwar keine Schuld (*taqṣīr*) vorliege, sehr wohl aber eine potenzielle Gefahrensituation. Als Beispiel nennt er die Hundehaltung:

.....

871 Ihre landesweite Einführung erfolgte im Jahr 1969.

872 Einen Abschnitt seines Buches widmete Muṭahhārī der Beantwortung von individuellen Fragen von Lesern zum Versicherungswesen.

873 Muṭahhārī 1986, S. 134.

„... Dieser Hund beißt jemand ins Bein. Es ist möglich, dass den Hundehalter keinerlei Schuld am Geschehen trifft, es liegt aber in der Natur der Hundehaltung, dass ein Hund einmal an seiner Kette reißt und jemanden beißt. Liegt die Sache nun in der Haftung des Hundebesitzers oder nicht?“⁸⁷⁴

Muṭahharī fragt also, ob hier ein unmittelbarer (*mubāšara*) oder ein mittelbarer Zusammenhang (*tasbīb*) zwischen dem Bürgen (*dāmin*) und der Tat gegeben ist, da dies für die islamrechtliche Behandlung der Frage maßgeblich sei.⁸⁷⁵ Er argumentiert, dass Gegenstand der Haftpflichtversicherung ausschließlich solche Fälle sein können, in denen keine Intention (*‘amdī*) vorliege, damit sei der erste Fall in diesen Untersuchungen nicht weiter zu berücksichtigen. Grundsätzlich, so Muṭahharī, sei die Haftpflichtversicherung mit der Scharia vereinbar; im *fiqh* würden auch zahlreiche Beispiele genannt, wo den Bürgen (*dāmin*) keine Schuld trifft, er aber trotzdem für den verursachten Schaden aufkommen muss.⁸⁷⁶ In derartigen Situationen könne die Haftpflichtversicherung Abhilfe leisten.

Der Aspekt, dass der Versicherungsvertrag nicht freiwillig, sondern aufgrund staatlichen Zwangs abgeschlossen worden ist, ist laut Muṭahharī sowohl von der Frage der Haftung als auch von der Frage der Versicherung abzugrenzen und gesondert unter den Zwangsgeschäften zu betrachten, zu welchen beispielsweise die Zwangsehe (*izdivāğ-i iğbārī*) gehöre. Damit lässt er die Frage an dieser Stelle unbeantwortet.⁸⁷⁷

4.5.7 Blutgeld (*diya*), Versicherung und Islam

Bei der *diya* handelt es sich um eine Institution des präislamisch-arabischen Gewohnheitsrechts, welche später von den bedeutendsten Rechtsschulen übernommen wurde und damit Eingang in den *fiqh* fand. *Diya* ist weitestgehend mit dem Wergeld im germanischen und römischen Recht vergleichbar und

.....
874 Muṭahharī 1986, S. 134 f.

875 Ebd., S. 135.

876 Ebd., S. 155.

877 Ebd., S. 135.

bezeichnet eine zuvor festgelegte entgeltliche oder unentgeltliche Kompensation im Falle der ungerechtfertigten Tötung oder Verletzung einer anderen Person. Die Institution diene überwiegend als Substitut für Privatrache und sollte Akten der Selbstjustiz zuvorkommen.⁸⁷⁸

Muṭahharī kommt auf diese Rechtsinstitution im Rahmen seiner Untersuchungen zu den Haftpflichtversicherungen zu sprechen und betont, dass hinsichtlich beider Institutionen ausschlaggebend sei, ob die Handlung mit oder ohne Absicht (*ʿamd*) gesetzt wurde.⁸⁷⁹ Taten, die bewusst begangen werden, können weder Gegenstand der Haftpflichtversicherung noch der *diya* sein.⁸⁸⁰ Trotz dieser Gemeinsamkeit seien die beiden Institutionen aber von Grund auf verschieden. Die Versicherung basiere nämlich auf einem Vertrag, während die *diya* jedem Muslim zustehe, dem versehentlich Schaden zugefügt wurde.⁸⁸¹

4.5.8 Die Lebensversicherung

Aus Muṭahharīs Ausführungen wird klar, dass er die Versicherung für einen **gesellschaftlich erwünschten** und islamrechtlich legitimierten Geschäftstyp hält, wobei dies grundsätzlich für Sachversicherungen, aber nur für einen Teil der Personenversicherungen gelte. Bei der Lebensversicherung sei die Sache etwas komplizierter, da dabei ein Teil des Geldbetrags, den der Versicherungsnehmer zahlt, verborgen sei (*mağhūl ḥāhad šud*).⁸⁸²

Muṭahharī unterscheidet zwei Arten von Lebensversicherungen: jene, bei denen die Auszahlung des Versicherungsbetrags an den Tod einer Person geknüpft ist, und jene, bei denen die Versicherungsleistung mit dem Erreichen eines bestimmten Alters fällig wird. Laut Muṭahharī sind beide Versicherungsarten islamrechtlich höchst bedenklich – für ihn fallen sie in die Kategorie jener Geschäfte, deren Ausübung zwar nicht explizit illegal, aber tunlichst zu unterlassen sei (*makrūh*).⁸⁸³ In diese Kategorie fielen auch solche Geschäfte,

.....
878 Vgl. Tyan 2012.

879 Muṭahharī 1986, S. 165.

880 Ebd.

881 Ebd., S. 166.

882 Ebd., S. 131 ff.

883 Ebd., S. 151 f.

bei denen der Begünstigte eine andere als die versicherte Person ist (etwa ein Erbe des Versicherungsnehmers).

Als Begründung für seine moralischen Bedenken führt Muṭahhārī an, dass es sich bei der Lebensversicherung um ein Geschäft handle, dessen Gewinn ein gesellschaftlich nicht erwünschtes Ereignis zugrunde liege:

„... im *fiqh* sind Geschäfte, die auf andere [Menschen] abgeschlossen werden und wo ein Mensch sich vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses Vorteile erhofft, aber dieses Ereignis für die Allgemeinheit keinen Nutzen bringt, unerwünscht. Etwa der Verkauf von Leichentüchern. Wieso ist der Verkauf von Leichentüchern unerwünscht? Weil es klar ist, dass der Verkäufer daran interessiert ist, dass sein Geschäft gut läuft. Er wünscht sich tief im Herzen, dass er viele Kunden hat. Es [sollte auch] klar sein, was es bedeutet, wenn sein Wunsch in Erfüllung geht!“⁸⁸⁴

An dieser Stelle merkt Muṭahhārī noch beschwichtigend an, dass der Arztberuf selbstverständlich nicht in diese Kategorie falle.

Dann setzt er seine Ausführungen mit den Lebensversicherungen fort und äußert folgende moralische Bedenken:

„Ein Lebensversicherungsgeschäft, bei dem die Auszahlung der Versicherungssumme an den Tod des Versicherten geknüpft ist, ist normalerweise vorteilhaft für das Versicherungsunternehmen, wenn der Versicherte im Vertragszeitraum nicht stirbt, wenn der Tod eintritt, dann hingegen für den Versicherungsnehmer. Gewollt oder ungewollt wünscht sich der Versicherungsnehmer [Muṭahhārī meint hier wohl die Hinterbliebenen, Anm. d. Verfassers] tief in seinem Herzen, dass noch vor dem Ablauf der [Vertrags-]Dauer jene Person stirbt, an dessen Ableben die Versicherungsleistung geknüpft ist.“⁸⁸⁵

.....
884 Muṭahhārī 1986, S. 152.

885 Ebd.

Laut Muṭahharī ist dies ein Verstoß gegen die Moralvorstellungen der Scharia, der ausreiche, um die Lebensversicherungen islamrechtlich als unerwünscht (*makrūh*) einzustufen.

Dasselbe islamrechtliche Urteil gelte in Bezug auf jenen Versicherungstyp, bei dem die Versicherungsleistung an das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts geknüpft ist (Erlebensfallversicherungen), hier seien die Interessen der Vertragspartner eben spiegelverkehrt. In diesem Fall läge es im Interesse der Versicherungsgesellschaft, dass der Versicherungsnehmer im Vertragszeitraum stirbt.⁸⁸⁶

Freilich stellen die aufgezählten moralischen Bedenken gegenüber diesem Versicherungstyp für Muṭahharī das geringere Problem dar. Im Mittelpunkt seiner Kritik steht vielmehr die Praxis, dass die Auszahlung mancher Erlebensfallversicherungen zu einem aufgezinsten Betrag erfolgt:

„Manchmal zahlt der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze stufenweise [d. h. periodisch] und manchmal als Einmalbetrag. Er [der Versicherungsnehmer] zahlt etwa einen Betrag von 100.000 Toman⁸⁸⁷ und nach zehn Jahren, wenn er am Leben bleibt, nimmt er das Geld [d. h. den gleichen Betrag]. Aber gewöhnlich tut er das nicht, sondern zahlt jetzt 100.000 Toman, damit er in zehn Jahren, falls er den Zeitpunkt erlebt, 120.000 Toman nehmen kann. Das heißt also, dass nicht nur der Zins (*nuzūl*) auf das Geld draufgeschlagen wird, sondern darüber hinaus auch ein [weiterer] Betrag [...]. Wieso wird das so gehandhabt?

Weil die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Versicherungsnehmer in diesem Zeitraum stirbt und es zu überhaupt keiner Auszahlung seitens der Versicherungsgesellschaft kommt. Das heißt, in dieser Hinsicht weist das Geschäft glücksspielähnliche Züge auf (*šibha-yi qimār*) [...]. Aufgrund dieser Wahrscheinlichkeit [des Todes des Versicherungsnehmers] zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Leistung über den [Nenn-]Betrag hinaus. Bei

.....
886 Muṭahharī 1986, S. 152.

887 1 Toman = 10 iranische Rial

Versicherungen, bei denen Polizzen zu einem Zeitpunkt entrichtet werden und nach einer vereinbarten Frist den gleichen Betrag samt Zins und einem Zuschlag abwerfen, kann man sagen, dass diese aus Sicht der Scharia nicht richtig sind. Das heißt, dass die Quintessenz (*māhiyat-i aṣlī*) dieses Geschäfts *ribā* und Zinseinhebung (*nuzūl*) ist [...] und aus den obigen, offensichtlichen Gründen problematisch ist.⁸⁸⁸

Außer moralischen Bedenken führt Muṭahharī hier also auch noch das solchen Geschäften zugrunde liegende aleatorische Wesen ins Treffen.

Diesbezüglich ist Muṭahharī freilich vorzuhalten, dass jene Form der Erlebensfallversicherungen, bei denen die Polizze in einem Betrag entrichtet wird und die ohne Rückgewähr abgeschlossen werden, in der Versicherungspraxis bereits zu seinen Lebzeiten unüblich war und so, wie von ihm beschrieben, womöglich nie existierte. Es ist anzunehmen, dass Muṭahharī hier eine Konstruktion meint, gemäß der die Prämienzahlungen statt auf eine zwischen VN und VR fix vereinbarte Vertragszeit von Ersterem ohne Verfallszeit entrichtet werden. Für ihn hatte das den Vorteil, dass er nicht zu regelmäßigen Einlagen gezwungen war, sondern seine Prämien zu beliebigen Zeitpunkten leisten konnte. Ferner konnte er mittels einer Erklärung an die Versicherungsgesellschaft seine Einlagen zu einem beliebigen Zeitpunkt in eine Rente umwandeln. Da dieses Geschäft für den VR mit erheblichen Risiken verbunden war, sah er von der Rückgewähr (d. h. der Rückzahlung des bereits angesparten Kapitals an die Hinterbliebenen) ab.⁸⁸⁹

.....
888 Muṭahharī 1986, S. 153.

889 Kihm 1912.

5 Die Entwicklung des iranischen Versicherungssektors nach der Revolution. Verstaatlichung und Privatisierung (1979–2008)

5.1 Die Iranische Revolution und ihre Implikationen für den Finanzsektor und das Versicherungswesen

5.1.1 Die *vilāyat-i faqīh* und die Verfassung von 1979

Die Revolution von 1979 hatte folgenschwere Auswirkungen auf die politische und wirtschaftliche Ausrichtung Irans. Das politische System wurde gemäß Khomeinis Staatsdoktrin *vilāyat-i faqīh* umstrukturiert, fortan standen ein „Revolutionsrat“ (*šūrā-yī inqilāb*) sowie ein „Oberster Rechtsgelehrter“ als „Führer der Revolution“ (*rahbar-i inqilāb*) an der Spitze des Staates. Wie aus seinen erstmals im Jahr 1970 gesammelt veröffentlichten Vorlesungen und Schriften hervorgeht,⁸⁹⁰ schwebte Khomeini ein auf der zwölfer-schiitischen Imamatslehre basierendes Staatsmodell vor.⁸⁹¹

Der arabische Begriff *vilāya*, der sich etwa mit „Herrschergewalt“, „Souveränität“, „Regierung“,⁸⁹² in seiner geringfügig abgewandelten Form *valāya* mit „Vormundschaft“, „rechtliche Gewalt“, „Rechtsmacht“ übersetzen lässt,⁸⁹³ benennt eines der Schlüsselkonzepte der schiitischen Theologie. Laut schiitischer Doktrin hat die ultimative Führungsfunktion über die Gemeinschaft der Muslime (*umma*) ein Nachkomme des Propheten, der *Imām*, inne⁸⁹⁴ und

890 Vgl. Barthel et al. 1987, S. 404.

891 Vgl. ebd., S. 435 ff.

892 Wehr/Kropfitsch 2020, s. v. „*vilāya*“.

893 Ebd., s. v. „*valāya*“.

894 Barthel et al. 1987, S. 384 f.; Ende 2005, S. 74 f.

vilāya inkludiert die moralische Pflicht der Untertanen, dieser Macht Folge zu leisten.⁸⁹⁵

Khomeini übertrug dieses Konzept in einen postkolonialen Kontext, versah es mit Elementen der Tagespolitik und stellte die *vilāyat-i faqīh* als Verkörperung der „islamischen Regierung“ (*ḥukūmat-i islāmī*) dem Kolonialismus (*isti‘mār*) gegenüber.⁸⁹⁶ Die autoritäre Herrschaft des Schahs sah Khomeini als Handlangertum des Kolonialismus, vergleichbar mit der (aus schiitischer Sicht) illegitimen und unterdrückerischen Herrschaft Yazīds,⁸⁹⁷ zu deren Bekämpfung die Gemeinschaft der Muslime aufgerufen war.⁸⁹⁸ Der Islam kenne nämlich weder Herrschaft (*sulṭanat*) noch Autorität (*vilāyat-‘uhdī*).⁸⁹⁹ Gesetzgebung (*qānūn- guzārī*) sei ein typisches Merkmal eines Unterdrückerregimes und daher der islamischen Regierung fremd,⁹⁰⁰ denn

„keiner hat das Recht zur Gesetzgebung. Kein Gesetz, außer das Regelwerk der Scharia kann [unter der islamischen Regierung; Anm. d. Verfassers] Geltung erlangen.“⁹⁰¹

Der französische Philosoph Michel Foucault, zur damaligen Zeit ein Bewunderer Khomeinis, schilderte seine Wahrnehmung der mit dem Konzept einer „islamischen Regierung“ verbundenen Vorstellungen wie folgt:

„One thing must be clear. By ‚Islamic government‘, nobody in Iran means a political regime in which the clerics would have a role of supervision or control. To me, the phrase ‚Islamic government‘ seemed to point to two orders of things. ‚A utopia‘, some told me without any

895 Vgl. Barthel et al. 1987, 389.

896 Ḥumaynī 2015, S. 9.

897 Yazīd b. Mu‘āwiya, der zweite Herrscher der Dynastie der Umayyaden (680–683), ließ im Jahr 680 in der Schlacht von Karbalā’ den aus schiitischer Sicht legitimen Anführer der Muslime Husein, Sohn des Kalifen Ali, töten.

898 Ḥumaynī 2015, S. 14.

899 Ebd.

900 Ebd., S. 43.

901 Ebd., S. 44.

pejorative implication. „An ideal, most of them said to me. At any rate, it is something very old and also very far into the future, a notion of coming back to what Islam was at the time of the Prophet, but also of advancing toward a luminous and distant point where it would be possible to renew fidelity rather than maintain obedience. In pursuit of this ideal, the distrust of legalism seemed to me to be essential, along with a faith in the creativity of Islam.“⁹⁰²

Khomeini selbst meinte zur Frage des Imports westlicher Gesetze:

„...und so hat der Islam kein ‚Gesetz‘ (*qānūn*) und keine Beschlüsse (*muqarrarāt*) zum Bankenwesen, *ribā*-Verzehr (*ribā-ḥūrī*) und [...] Prostitution, denn diese sind [aus islamrechtlicher Sicht] grundsätzlich *ḥarām*. Diese regierenden Organe, Handlanger des Kolonialismus, welche diese Dinge in den muslimischen Ländern verbreiten wollen, sehen den Islam klarerweise lückenhaft und sind gezwungen, für diese Dinge Gesetze aus England, Frankreich, Belgien und neuerdings aus Amerika zu importieren.“⁹⁰³

Laut Khomeini ist die Basis der „islamischen Gesetzgebung“ (*qavānīn-i Islāmī*) die islamische Scharia, welche bereits ein vollkommenes System (*niḍām-i kullī*) darstelle,⁹⁰⁴ und er beruft sich dabei auf den Koranvers 16:89:⁹⁰⁵

„Und wir haben die Schrift auf dich hinabgesandt, um alles (was irgendwie umstritten ist) klarzulegen, und als Rechtleitung, Barmher-

.....

902 Michel Foucault, A quoi rêvent les Iraniens? In: Le Nouvel Observateur, 16. Oktober 1978. Hier zit. nach einer englischen Übersetzung („What Are the Iranians Dreaming About?“) bei Afary/Anderson 2005, S. 89.

903 Ḥumaynī 2015, S. 14 f.

904 Ebd., S. 28.

905 Ebd.

zigkeit und Frohbotschaft für die, die sich (uns) ergeben haben (*al-muslimīna*).“⁹⁰⁶

In einem so verfassten System, so Khomeini, liege die Regierungsverantwortung⁹⁰⁷ in der Hand des Rechtsgelehrten (*faqīh*), dessen Aufgabe es sei, aus den Prinzipien der Scharia konkrete Normen abzuleiten; als Beispiel erwähnt er die genaue Ausgestaltung des Steuersystems.⁹⁰⁸

Dass die praktische Umsetzung dieser Aufgabe alles andere als trivial war, liegt – wie bereits an früheren Stellen dieser Arbeit diskutiert – in der ambivalenten Natur des „islamischen Rechts“ begründet. Sehr bald musste daher dieses utopische Konzept pragmatischen Gesichtspunkten des Regierens weichen. So wurden etwa die qualitativen Anforderungen an den „Führer“ (*rahbar*) dahingehend aufgeweicht, dass er nicht mehr das höchste Amt *margāʿ-i taqlīd* in der schiitischen klerikalen Hierarchie bekleiden musste,⁹⁰⁹ zudem wurde er mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet.⁹¹⁰ Selbst essenzielle Bestimmungen des islamischen Rechts konnten aufgehoben werden, sofern sie die Interessen der Islamischen Republik gefährdeten.⁹¹¹ Die weitreichendsten legalistischen Folgen der Iranischen Revolution waren jedoch die Einsetzung eines teils aus Vertretern des Klerus, teils aus weltlichen Mitgliedern bestehenden Verfassungskomitees und die Ausarbeitung einer kodifizierten Verfassung (IranVerf, verabschiedet am 3. Dezember 1979), welche das alte Grundgesetz aus dem Jahr 1906 ablöste.

Von den 73 Mitgliedern des Verfassungskomitees waren 51 Geistliche, 53 waren älter als fünfzig Jahre, 27 hatten einen Hochschulabschluss und 36 verfügten über Fremdsprachenkenntnisse in zumindest einer europäischen Sprache.⁹¹² Obwohl das klerikale Element deutlich überwog – abzulesen nicht zu-

.....
906 Koran 16:89.

907 Vgl. Amirpur 2014, S. 220.

908 Ḥumaynī 2015, S. 51 f.

909 Amirpur 2014, S. 221 ff.

910 Ebd., S. 226; Abrahamian 2018, S. 168 f.

911 Hallaq, *Sharīʿa* 2009, S. 488.

912 Raḥmānzāda Hiravī 2019, S. 31.

letzt am Bekenntnis zu Khomeinis *vilāyat-i faqīh* in der Präambel⁹¹³ –, fanden durchaus auch republikanische Ideen Eingang in die Verfassung. Federführend in dieser Hinsicht war das Oberhaupt der provisorischen Regierung Mahdī Bāzargān, ein ideologischer Gegner Khomeinis, welcher im Gegensatz zu dessen Imamatsdoktrin eine Verfassung nach dem Vorbild der Fünften Französischen Republik anstrebte.⁹¹⁴ Dies resultierte beispielsweise in der Schaffung des Amtes des vom Volk gewählten Präsidenten und des Parlaments (Islamische (Beratungs-)Versammlung – *Maǧlis-i Šūrā-yi Islāmī*) (Art. 6). Letzteres untersteht allerdings einem zwölköpfigen Kontrollorgan, bestehend aus sechs weltlichen und sechs geistlichen Rechtsgelehrten, das die Vereinbarkeit der Gesetze mit der Verfassung und der Scharia überwachen soll. Damit ein Gesetz in Kraft treten kann, müssen ihm mindestens 50 % dieses in Artikel 96 als Wächterratt (*Šūrā-yi Niǧahbān*) definierten Organs zustimmen.⁹¹⁵

Maßgeblich am Verfassungsprozess beteiligt war zudem die Gruppe linksgerichteter Klerikaler (*ḥudāparast susialist*),⁹¹⁶ welche die Wirtschaftspolitik des neuen Establishments nachhaltig prägte. Eine mit islamisch-theologischen Begrifflichkeiten durchsetzte marxistische Rhetorik findet sich an zahlreichen Stellen der Verfassung wieder – beispielsweise in der Präambel, wo auf den Klassenkampf zwischen den Unterdrückern (*mustakbarīn*) und den Unterdrückten (*mustaḍaʿfīn*) Bezug genommen wird.⁹¹⁷ Zum ideologischen Einfluss des Marxismus auf die Iranische Revolution meinte der im Jahr 1995 in der Schweiz verstorbene Ex-Prämier Bāzargān:

„Der Marxismus ist der andere Gewinner der Revolution. Nicht in dem Sinne, dass eine Partei ausschließlich die Macht hat zu regieren, sondern als weit verbreiteter kultureller Faktor, der die Gedanken und Ziele der Einzelnen lenkt.“⁹¹⁸

913 Verfassung der Islamischen Republik Iran 1989.

914 Abrahamian 2018, S. 166; vgl. Barthel et al. 1987, S. 399.

915 Verfassung der Islamischen Republik Iran 1989, Artikel 72.

916 Raḥmānzāda Hiravī 2019, S. 42.

917 Verfassung der Islamischen Republik Iran 1989, Präambel.

918 Zit. nach Raḥmānzāda Hiravī 2019, S. 43.

5.1.2 Die wirtschaftliche Dimension der Revolution von 1979

Der kollektivistisch-etatistische Geist der Iranischen Revolution manifestierte sich bereits im „Gesetz zum Schutz und zur Entwicklung der iranischen Industrie“, welches am 1. Juli 1979 vom Parlament erlassen wurde. Dieses machte die Industriepolitik des alten Regimes dafür verantwortlich, dass die heimische Landwirtschaft zerstört und das Land von ausländischem Kapital abhängig geworden sei. Die Verabschiedung des Gesetzes wurde mit der Absicht begründet, die iranische Wirtschaft von der Abhängigkeit vom Öl zu befreien und Autarkie zu erreichen, und zwar durch die Verstaatlichung aller wichtigen Industriezweige und großen Fabriken.⁹¹⁹ Da sich in den letzten Jahren des Pahlavi-Regimes die wichtigsten Industrien des Landes aber ohnehin in staatlicher oder halbstaatlicher Hand befanden, betraf dieses Gesetz lediglich 31,2 % des Industriesektors.⁹²⁰

Die Verstaatlichung der wichtigsten Wirtschaftszweige wurde auch in Art. 44 IranVerf verankert:

„Das wirtschaftliche System der Islamischen Republik Iran gründet sich auf den öffentlichen, den genossenschaftlichen und den privaten Sektor.“⁹²¹

„Der öffentliche Sektor besteht aus allen Großindustrien, dem Außenhandel, großen Bergbauunternehmen, dem Bank- und Versicherungswesen, der Energieerzeugung, den Stauwerken und großen Wasserversorgungsnetzen, Radio und Fernsehen, Post, Telegraf, Telefon, Luftfahrt, Schifffahrt, Straßen, Eisenbahn und ähnlichen Bereichen, die öffentliches Eigentum sind und in der Verfügungsgewalt des Staates stehen.“⁹²²

919 Qānūn-i Ḥafāḍat va Tūsi‘a-yi Šanāyi‘-i Īrān (Gesetz zum Schutz und zur Entwicklung der iranischen Industrie) von 1979.

920 Raḥmānzāda Hiravī 2019, S. 45.

921 Verfassung der Islamischen Republik Iran 1989, Artikel 44, Abs. 1 IranVerf; Übersetzung laut http://www.eslam.de/manuskripte/verfassung_iri/kapitel04.htm (abgerufen am 1. März 2022).

922 Ebd., Art. 44, Abs. 2 IranVerf; Übersetzung laut http://www.eslam.de/manuskripte/verfassung_iri/kapitel04.htm (abgerufen am 1. März 2022).

Die Einteilung des Wirtschaftslebens in einen staatlichen, einen öffentlich-genossenschaftlichen und einen privaten Sektor stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus Bāqir aṣ-Ṣadr's *Iqtisādunā*.⁹²³ Während die Bereiche des staatlichen Sektors in Art. 44, Abs. 2 taxativ aufgelistet werden, wird auf den „genossenschaftlichen Bereich“ nur sehr vage eingegangen. Privateigentum ist grundsätzlich erlaubt (Art. 47), sofern es den „Prinzipien des Islams nicht widerspricht“⁹²⁴; Monopolbildung, Geschäfte, die andere schädigen, *ribā* sowie andere Geschäfte, die nicht im Einklang mit der islamischen Religion stehen, gelten gemäß Art. 43, Abs. 5 als verboten.

Die eingangs angesprochenen weitreichenden Konsequenzen der Revolution für den iranischen Finanzsektor zeigten sich zum einen darin, dass sowohl das Banken- als auch das Versicherungswesen aufgrund ihrer strategischen Bedeutung dem staatlichen Sektor zugeordnet wurden; darüber hinaus durften Banken Kredite nur mehr nach islamischen Prinzipien vergeben⁹²⁵ und es entstand ein eigenes Netz an neuen islamischen Kreditinstituten. Das erste islamische Geldinstitut, das auf Anordnung Ayatollah Khomeinis gegründet wurde, sollte später den Namen Sāzimān-i Iqtisād-i Islāmī erhalten.⁹²⁶

5.1.3 Revolution und Versicherungspolitik

Was die im Rahmen der kollektivistisch-etatistischen Wirtschaftspolitik anvisierte Verstaatlichung des gesamten Versicherungswesens betrifft (die ja wie erwähnt gemäß Art. 44 der Verfassung ebenfalls explizit dem staatlichen Sektor zugeordnet wurde), so legte den Grundstein für die Verstaatlichung selbst ein am 11. November 1979 verabschiedetes Sondergesetz mit dem Namen „Gesetz über die Verstaatlichung der Versicherungs- und Kreditgesellschaften“. Darin wird die Verstaatlichung mit der Absicht begründet,

.....

923 S. die einschlägigen Abhandlungen in Kapitel 4 sowie Mallāt 2003, Bd. 29, S. 27 ff.

924 Dies geht aus der Präambel der Verfassung hervor, wo unter dem Punkt „Die Wirtschaft ist ein Mittel, aber kein Ziel“ die ethisch-normative Ausrichtung des islamischen Wirtschaftssystems konkretisiert wird.

925 Vgl. Sulṭānī 2019, S. 30 f.

926 Sāzimān-i Iqtisād-i Islāmī Īrān 2021.

„die Rechte der Versicherungsnehmer zu wahren, das Versicherungswesen im gesamten Land zu fördern und die Versicherung in den Dienst des Volkes zu stellen.“⁹²⁷

§ 2 dieses Gesetzes verfügte die Annullierung der Lizenzen aller ausländischen Gesellschaften, wobei diese Klausel aufgrund der protektionistischen Versicherungspolitik der letzten Jahrzehnte lediglich zwei Gesellschaften unmittelbar betraf. Es waren dies die sowjetische Ingosstrach und die britische Yorkshire.

Darüber hinaus wurden die Generalversammlungen der Gesellschaften aufgelöst und unter die unmittelbare Verwaltung eines Gremiums gestellt, bestehend aus den amtierenden Ministern für Wirtschaft und Finanzen, Handel, Gesundheit und Wohlfahrt, Planung und Budget sowie Arbeit und Soziales (§ 3). Die Aufgabe der Berufung von Generaldirektoren ging von den Generalversammlungen auf dieses Gremium über (§ 5).

Die tiefgreifenden Änderungen an der iranischen Versicherungspolitik betrafen somit in erster Linie Strukturfragen, nicht aber das Versicherungsstatut selbst – sowohl das Versicherungsgesetz von 1937 (VG 1937) als auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) blieben unverändert in Kraft. Die Frage der Vereinbarkeit des Versicherungswesens mit der Scharia wurde mit der Machtübernahme Ayatollah Khomeinis dogmatisch gelöst, indem man dessen diesbezügliche Lehrmeinung für maßgebend erklärte.⁹²⁸ Somit blieb der Versicherungsvertrag legitim, was damit begründet wurde, dass das islamische Recht den Vertrag als Rechtsgeschäft kenne und respektiere,⁹²⁹ ein Argument, welches bereits bei Muṭahharī auftaucht.⁹³⁰

Keinen Eingang in die Versicherungspolitik fanden hingegen die restriktiven Ansätze Muṭahharīs bezüglich der Lebensversicherung sowie Bāqir Ṣadr's Risikobegriff in einem „islamischen Wirtschaftssystem“. Dies lag daran, dass die neuen Entscheidungsträger mit Blick auf die Bekämpfung der sozialen

.....
927 § 1, Gesetz über die Verstaatlichung der Versicherungs- und Kreditgesellschaften (*Qānūn-i milli šudan-i mu'assasāt-i bīma va mu'assasāt-i 'ittibārī*) vom 11. November 1979.

928 Vgl. Karīmī 2017, S. 48–50.

929 Vgl. Ḥāmina'ī 1981, S. 88.

930 S. die einschlägigen Ausführungen in Kapitel 4.

Ungleichheit im Land große Hoffnungen in einen staatlich kontrollierten Versicherungsmarkt setzten, ebenso wie in das vorhin erwähnte „Gesetz über die Verstaatlichung der Versicherungs- und Kreditgesellschaften“. Diese Erwartung kommt auch darin zum Ausdruck, dass das Versicherungsstatut insgesamt vier Mal in der IranVerf Erwähnung findet (Art. 3, 21, 29, 44).

Gemäß Art. 3 IranVerf beispielsweise ist es die Pflicht der Islamischen Republik gegenüber ihren Bürgern,

„eine gesunde und gerechte Wirtschaft gemäß den islamischen Prinzipien zur Schaffung von Wohlstand und der Beseitigung der Armut und jeder Art von Entbehrungen bezüglich der Ernährung, der Wohnung, der Arbeit und der Hygiene aufzubauen, sowie ein Versicherungswesen für alle Bürger einzurichten“⁹³¹

Auch wenn in der Verfassung nicht explizit zwischen gewerblicher und Sozialversicherung unterschieden wird, legt der Zusammenhang nahe, dass sich besagte Stellen auf Letztere beziehen. Dafür sprechen insbesondere die Ausführungen zur „Witwenversicherung“ (Art. 21, Abs. 4 IranVerf) sowie zu anderen Versicherungsarten zur Herstellung von „sozialer Sicherheit“.

Den Schriften von Muḥammad Ḥāmina'ī (Khamenei)⁹³² ist die Unterscheidung zwischen Arten von Versicherungen, die es zu fördern gelte, und solchen, auf die dies nicht zutrefte, zu entnehmen. Unter ersteren hebt Ḥāmina'ī explizit die Sozialversicherungen (*bīma-hā-yī iğtimā'ī*) hervor, die aufgrund ihrer „kooperativen“ Natur (*ta'āwunī*) geeignet seien, den materiellen Absturz der Bevölkerung zu verhindern.⁹³³ Demgegenüber hätten manche Versicherungsarten „kein anderes Ziel als Profitgenerierung (*bahriḡīrī*) und Ausbeutung (*istiṡmār*)“⁹³⁴. Diese ausbeuterische (*istiṡmār*) und kolonialistische (*isti'mār*)

.....

931 Verfassung der Islamischen Republik Iran 1989, Art. 3, Abs. 12; Übersetzung laut http://www.eslam.de/manuskripte/verfassung_iri/kapitel01.htm (abgerufen am 1. März 2022).

932 Islamischer Rechtsgelehrter (geb. 1935), älterer Bruder des späteren Revolutionsführers Ali Khamenei, der einer der geistigen Väter der Verfassung der Islamischen Republik ist.

933 Ḥāmina'ī 1981, S. 83.

934 Ebd.

Art und Weise der Anhäufung von Reichtum sei typisch für „westlich-jüdische Kapitalisten“ (*sarmāyidārān-i yahūdī-yi ġarb*) (sic!), die „schon immer Vorreiter in der materiellen und intellektuellen Ausbeutung der Menschheit waren“⁹³⁵. Hāmīnaʿī belegt seine Argumente damit, dass „in Amerika der jährliche Profit allein von Managern von Lebensversicherungsfirmen zwischen acht und zehn Milliarden Dollar“ betrage und in Amerika das „größte Problem eben diese Herrschaft von Versicherungsgesellschaften über das nationale Vermögen“ sei.⁹³⁶ In der Folge zitiert er Keynes,⁹³⁷ der gefordert habe, dass „der Staat diese Unternehmen der Hand des Privatsektors entreißen möge“⁹³⁸. Einen weiteren Vorzug der Verstaatlichung sieht Hāmīnaʿī in der Verhinderung von Versicherungspleiten,⁹³⁹ die stets mit erheblichen gesellschaftlichen Kosten verbunden seien.⁹⁴⁰

Den der in der Islamischen Republik Iran nunmehr vorherrschenden Versicherungspolitik zugrunde liegenden Leitgedanken bringt der Prediger Yūsuf al-Qaraḍāwī folgendermaßen auf den Punkt:

„In der islamischen Ordnung (*niḍām-i islāmī*) gibt es eine öffentliche Versicherungsgesellschaft, welche alle Personen abdeckt, die unter der islamischen Regierung (*ḥukūmat-i islāmī*) leben.“⁹⁴¹

Damit ist die in den Verfassungsrang gehobene Verstaatlichung der Versicherungsfirmen als ein Instrument definiert, das geeignet ist, sowohl die islamrechtlichen als auch die wirtschaftlichen Probleme der Versicherungsbranche zu lösen.⁹⁴²

.....

935 Hāmīnaʿī 1981, S. 84.

936 Ebd.

937 John Maynard Keynes (1883–1946), britischer Ökonom, Begründer der nach ihm benannten ökonomischen Schule, Befürworter einer interventionistischen Wirtschaftspolitik.

938 Hāmīnaʿī 1981, S. 84.

939 Ebd., S. 85.

940 Ebd.

941 Zit. aus ʿUrfānī 1993, S. 32.

942 Hāmīnaʿī 1981, S. 170.

5.2 Sozioökonomische Entwicklung und der Versicherungssektor (1980–1989)

Die ersten zehn Jahre nach der Islamischen Revolution waren von ökonomischer Rezession geprägt. Der Abzug der ausländischen Investoren und die Enteignung der früheren Eigentümer gingen sowohl in der Banken- als auch in der Versicherungsbranche mit dem Verlust des alten Kundenkreises und Umsatzeinbrüchen bis zu 80 % einher.⁹⁴³ Die Teheraner Börse wurde geschlossen.⁹⁴⁴ Nach dem Angriff Iraks im September 1980 begann der erste Golfkrieg, welcher fast acht Jahre dauern sollte und einen Großteil der Ressourcen des Landes beanspruchte; Konsumgüter wurden rationiert, der Außenhandel und der Industriesektor wurden fast vollständig unter staatliche Kontrolle gebracht.⁹⁴⁵ Aber nicht nur der Staat weitete seine Macht aus, sondern auch religiöse Stiftungen, die der direkten Kontrolle des Führers unterlagen. Zur bedeutendsten Stiftung und zugleich zu einer der bedeutendsten Organisationen Irans wurde die *Mustaḍa fān*, die bis heute entscheidenden Einfluss auf das Wirtschaftsleben des Landes hat.⁹⁴⁶

Im sozialen Bereich konnten dank einer expansiven Fiskalpolitik trotz des Einbruchs des Bruttoinlandsprodukts wesentliche soziale Fortschritte verzeichnet werden. Die Einschulungsrate stieg von 77 % im Jahr 1984 auf nahezu 100 % im Jahr 2000, die Alphabetisierungsrate von 35,6 % im Jahr 1976 auf 65,53 % im Jahr 1990.⁹⁴⁷ Ein sozioökonomisch nicht zu unterschätzender „Nebeneffekt“ dieser Entwicklungen war, dass erstmals in der Geschichte Irans der Großteil der Bevölkerung die Amtssprache Persisch beherrschte.⁹⁴⁸ Ein flächendeckendes Sozialsystem sorgte für eine deutliche Anhebung des Lebensstandards vor allem der Arbeiter und der Landbevölkerung. In der Folge stieg

.....
943 Vgl. Raḥmānzāda Hiravi 2019, S. 491 ff.

944 irfarabi.com 2020.

945 Vgl. Abrahamian 2018, S. 177.

946 Vgl. ebd., S. 183; *Mustaḍa fān* 2022.

947 Weltbank, Literacy rate, adult total (% of people ages 15 and above) – Iran, Islamic Rep. | Data 2022.

948 Abrahamian 2018, S. 185.

zwischen 1979 und 2000 die Lebenserwartung der iranischen Bevölkerung von knapp 54 auf 70 Jahre⁹⁴⁹ und die Bevölkerungszahl explodierte in diesem Zeitraum von 37 Millionen Menschen auf 65 Millionen.⁹⁵⁰

Der Krieg und die von den USA als Reaktion auf die Geiselnahme an der US-Botschaft am Höhepunkt der Revolution verhängten Wirtschaftssanktionen hatten einen drastischen Rückgang des Ölexports zur Folge. Hatten die Öleinnahmen im Budgetjahr 1977–78 23 Mrd. USD erreicht, beliefen sie sich im Zeitraum 1986–87, am Höhepunkt des Irak-Krieges, auf lediglich sechs Mrd. USD.⁹⁵¹ Und während sie vor der Revolution bis zu 80 % der Staatseinnahmen ausmachten, sank ihr Anteil in den achtziger Jahren auf ca. 20 %.⁹⁵² Der massive Einbruch der Öleinnahmen zeitigte ferner weitreichende Auswirkungen auf die sektorale Struktur der iranischen Wirtschaft. So schrumpfte der Anteil des Ölsektors an der Wirtschaftsleistung von etwa 65 % zu Anfang/Mitte der siebziger Jahre unmittelbar nach der Revolution auf 14,57 %. Ohne je wieder das vorrevolutionäre Niveau zu erreichen, stabilisierte er sich bis zum Ende des Jahrzehnts bei 25–30 %.

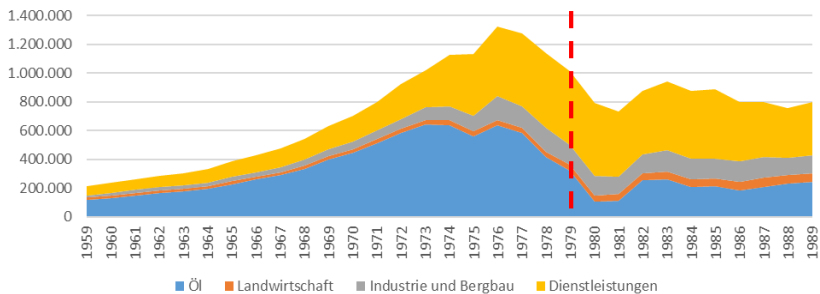


Abb. 12: BIP und sektorale Veränderungen in der iranischen Wirtschaft 1959–1989. Outputs in 100.000 Mrd. IRR zu festen Preisen. Eigenes Diagramm anhand der Daten der iranischen Nationalbank

949 Weltbank, Iran, Islamic Rep. | Data 2022.

950 Weltbank, Population, total – World | Data 2021.

951 Nach Abrahamian 2018, S. 181.

952 Vgl. Nili 2010–2011, S. 271 ff.

Die Versicherungswirtschaft bekam die starken Verwerfungen ebenfalls zu spüren. Durch die Einbrüche im Ölsektor und im Handel, die zunehmende wirtschaftliche Isolation des Landes und den Krieg fiel auch im Versicherungssektor ein wesentlicher Teil der Umsätze weg. Während sich die Prämieinnahmen unmittelbar vor der Revolution im Budgetjahr 1978–79 auf 27 Mrd. Rial belaufen hatten, sanken sie im Jahr 1979–1980 auf 21,5 Mrd. Rial,⁹⁵³ was einen Realverlust von über 50 % bedeutet.⁹⁵⁴ In den Folgejahren trat jedoch eine rasche Erholung ein.⁹⁵⁵ Im Budgetjahr 1983–1984 betrugen die Prämieinnahmen bereits 45,52 Mrd. Rial und auf diesem Niveau sollten sie sich in den folgenden Jahren stabilisieren.⁹⁵⁶ Dies gilt auch für den Schadensanteil, der sich, wie in den Jahren vor der Revolution, stabil innerhalb einer Spanne zwischen 40 und 50 % bewegte. Bedenkt man, dass der Iran zwischen 1975 und 1981 fast 45 % seiner Wirtschaftsleistung einbüßte, stellt dies in der Tat eine beachtliche Leistung dar:

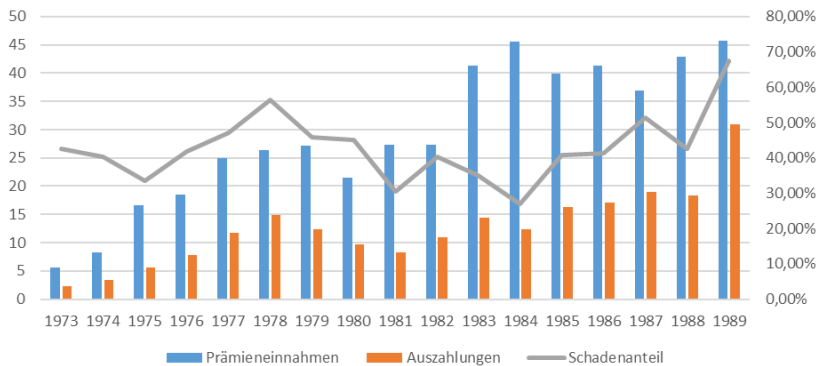


Abb. 13: Leistung des iranischen Versicherungsmarktes 1973–1989. Zusammenstellung anhand der Daten der ZVI (Bima-yi Markazī-yi Īrān 1993, S. 20), Zahlen in Mrd. Rial

953 ZVI 1993, S. 20.

954 Swiss Re 1988, S. 15.

955 ZVI 1993, S. 20.

956 Ebd.

Dass der iranische Versicherungsmarkt nicht vollständig zusammengebrochen war, lag wesentlich daran, dass die Verstaatlichung, abgesehen vom Wechsel in der Eigentümerstruktur der privaten nationalen Gesellschaften, keine nennenswerten strukturellen Veränderungen mit sich brachte. Der Mitarbeiterstab der Versicherungsgesellschaften blieb weitestgehend erhalten, dazu hatte sich einer der Schlüsselakteure am iranischen Versicherungsmarkt, die Bīma-yi Īrān, bereits vor der Revolution in Staatsbesitz befunden. Ebenso wenig änderte sich an der Funktionsweise der Aufsichtsbehörde, der Zentralen Versicherung Iran (über die im Folgekapitel zu sprechen sein wird); ihr Vorsitzender, der in England ausgebildete ‘Abd al-Ḥasan Dānišpūr, der bereits vor seiner Tätigkeit an der ZVI in der Schah-Administration wichtige Staatsposten bekleidet hatte,⁹⁵⁷ blieb bis 1981 im Amt.⁹⁵⁸ Gerüchten zufolge hat er von der Verstaatlichung der Versicherungsfirmen aus der Tageszeitung Kiyhān erfahren.⁹⁵⁹

Dass die Versicherer verhältnismäßig gut mit den neuen politischen und wirtschaftlichen Realitäten zurechtkamen, ist teilweise auch damit zu erklären, dass die aufgelösten ausländischen Gesellschaften in den Jahren vor der Revolution nur mehr einen sehr kleinen Teil des Marktes abgedeckt hatten. Als Lloyd’s London im Jahr 1982 die Versicherungsraten für Waren und Frachter mit der Destination südiranische Häfen aufgrund der Kriegsgefahr drastisch anhob, konnte dieses Marktsegment dank staatlicher Unterstützung von iranischen Versicherern bedient werden.⁹⁶⁰ Neue Versicherungspolizzen gegen Kriegsgefahren⁹⁶¹ taten ein Übriges, dass der Handel unbeeinträchtigt blieb, wenngleich sie – vor allem in der Zeit, als die Kampfhandlungen auf iranischem Gebiet verliefen und eine unmittelbare Bedrohung für die lebenswichtigen Seehäfen am Persischen Golf darstellten⁹⁶² – dem iranischen Versicherungsmarkt außerordentlich hohe Ressourcen abverlangten. Im iranischen Budget-

.....
957 razepool.ir 2019.

958 Bīma-yi Īrān, ‘*Abd al-Ḥasan Dānišpūr* 2020; ZVI, *Čihil va du sāl-i fa’āliyat-va taḥavvul dar šan’at-i bīma*, 2013, S. 105.

959 razepool.ir 2019.

960 ZVI 1993, S. 17.

961 ZVI, *Čihil va du sāl-i fa’āliyat-va taḥavvul dar šan’at-i bīma*, 2013, S. 106; vgl. ZVI 1993, S. 33.

962 ZVI 1993, S. 33 f.

jahr 1361 (1982–83) entfielen 57,9 % aller Prämienzahlungen und 51,8 % aller Schadensauszahlungen auf Transport- und Warenversicherungen.⁹⁶³

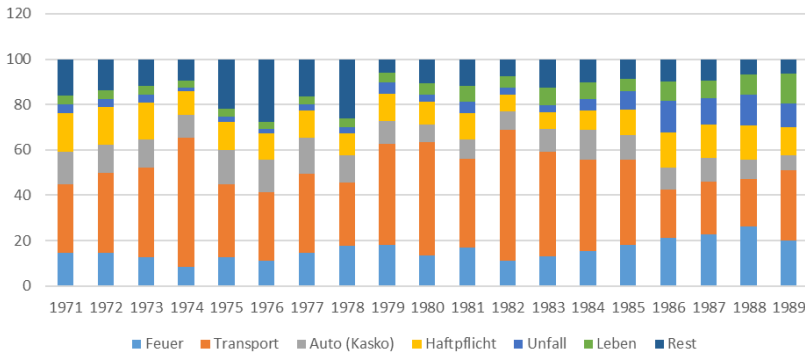


Abb. 14: Aufteilung der Versicherungsprämien nach Versicherungszweigen 1971–1989 (in %). Eigene Zusammenstellung anhand der Daten der ZVI

In den ersten zehn Jahren nach der Revolution existierten die 13 Versicherungsgesellschaften (s. Kap. 3) unter staatlichem Management zunächst formal weiter. Nach dem Ende des Krieges mit dem Irak (August 1988) kam es auch am Versicherungsmarkt zur Konsolidierung, mit dem Ergebnis, dass seine Struktur in etwa jener der letzten Jahre des Pahlavi-Establishments entsprach. Ein wichtiger Meilenstein war die Verabschiedung des „Gesetzes zur Verwaltung von Versicherungsgesellschaften“ vom 4. Dezember 1988.⁹⁶⁴ Dieses sah für den iranischen Versicherungsmarkt vier Gesellschaften für Privatversicherungen vor: Die Bīma-yi Īrān, Āsyā und Alburz blieben in ihrer alten Form als Aktiengesellschaften in staatlichem Eigentum bestehen und erhielten die Erlaubnis, alle Versicherungssparten zu bedienen;⁹⁶⁵ neun Gesellschaften sollten in die

963 Ebd., S. 37.

964 Verlautbart im Gesetzblatt der Islamischen Beraterversammlung auf der 59. Sitzung der dritten Legislaturperiode (Gesetz Nr. 91621). Islamische Versammlung 1988.

965 Vgl. § 1 o.g. Gesetz.

Bīma-yi Dānā integriert werden,⁹⁶⁶ welche fortan ausschließlich im Bereich der Personenversicherungen tätig sein sollte.⁹⁶⁷ Den Generalversammlungen der Gesellschaften sollten die Minister für Wirtschaft und Finanzen, Handel sowie Budgetplanung angehören,⁹⁶⁸ der Direktor der Zentralen Versicherung Iran (ZVI) durfte ohne Stimmrecht auf den Sitzungen der Generalversammlungen anwesend sein.⁹⁶⁹

Demnach blieb die von manchen islamischen Rechtsgelehrten vorgeschlagene Etablierung einer einzigen, bereichsübergreifenden öffentlichen Versicherungsanstalt, die allen Bürgern der Islamischen Republik sowohl im Bereich der Sozialversicherung als auch im Bereich der Privatversicherungen Versicherungsdeckung gewährt hätte, aus, womit auch die seitens der Entscheidungsträger gehegten Pläne, analog zur sowjetischen Gosstrach alle Privatversicherungen in eine einzige staatliche Monopolgesellschaft zu integrieren,⁹⁷⁰ gescheitert waren. Muḥammad I' rābī, ab 1981 Vorsitzender der ZVI, verfolgte einen deutlich regierungstreueren Kurs als sein Vorgänger, nach seinen Plänen sollte die ZVI die Aufsicht über den Versicherungsmarkt völlig aufgeben und sich auf das Rückversicherungsgeschäft beschränken.⁹⁷¹ Seine Bemühungen sollen aber am heftigen Widerstand der Belegschaft der ZVI gescheitert sein. Nach zwei Jahren wechselte der in Amerika ausgebildete Fachmann in die Wissenschaft.⁹⁷²

Stimmen gegen die Integrationsversuche hatten geltend gemacht, dass eine vollständige staatliche Integration den Wettbewerb am Versicherungsmarkt zum Erliegen bringen und damit den Kunden die Möglichkeit nehmen würde, Versicherungsangebote zu vergleichen.⁹⁷³ Dies wäre insbesondere im Bereich der Personenversicherungen, wo bis dato die meisten der in der Geschichte

.....
966 Anm. 1 zu § 1 o.g. Gesetz.

967 Vgl. § 1 o.g. Gesetz.

968 § 2 o.g. Gesetz.

969 Anm. zu § 2 o.g. Gesetz.

970 ZVI 1989, S. 3.

971 Muḥsini 2019.

972 razepool.ir 2019.

973 ZVI 1989, S. 3.

des iranischen Versicherungswesens unternommenen Entwicklungsversuche gescheitert seien, kontraproduktiv⁹⁷⁴ – schließlich, so die Begründung, seien in dieser Sparte der Kundenkontakt und das Marketing besonders wichtig.⁹⁷⁵ In diesem Sinne ist auch die Errichtung einer eigenen Versicherungsgesellschaft zu interpretieren, welche sich ausschließlich auf Personenversicherungen spezialisierte.⁹⁷⁶

Das Ergebnis dieser Debatten – drei staatliche Aktiengesellschaften im Sachversicherungsbereich und vier Gesellschaften im Bereich der Personenversicherungen – ist somit als vorläufige Kompromisslösung zwischen der etatistischen Versicherungspolitik des Establishments einerseits und den Branchenvertretern andererseits zu bewerten: Die „allumfassende Aufsicht“ (*naḍārat-i kāmīl*)⁹⁷⁷ sollte sicherstellen, dass mittels staatlicher Lenkung „die Qualität der Versicherungsleistungen verbessert, die Nachfrage nach Versicherungsleistungen gestärkt und die Rechte der Versicherungsnehmer gewahrt werden“⁹⁷⁸ andererseits konnte sich die Branche mit der Verhinderung der Eingliederung in eine staatliche Monopolgesellschaft eine gewisse Autonomie bewahren.

5.3 Entwicklungen in der Nachkriegszeit (1990–1995)

Am 3. Juni 1989 starb Khomeini. Die Funktion des Führers der Revolution übernahm sein Schüler Ali Khamenei. Präsident wurde Akbar Hāšimī Rafsanḡānī, der dieses Amt bis 1997 bekleiden sollte. Die Ära Rafsanḡānī war geprägt durch die Konsolidierung der internationalen Beziehungen und durch Wiederaufbau. Um die durch den Krieg zerrüttete Wirtschaft des Landes wiederzubeleben, wurden die Fünfjahrespläne der Schahzeit wieder auf-

.....
974 ZVI 1989, S. 3.

975 Ebd., S. 3f.

976 Ebd., S. 4.

977 Ebd., S. 7.

978 Ebd.

genommen und eine Reihe wirtschaftsliberaler Maßnahmen ergriffen. Den Geist dieser Reformbestrebungen spiegelt der von der Regierung vorgelegte „Erste Entwicklungsplan zur ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Islamischen Republik Iran“ wider, der am 31. Januar 1990 von der Islamischen Versammlung per Gesetz ratifiziert wurde.⁹⁷⁹ Dieser hält fest, dass weder der Staat noch staatliche Firmen der Gründung neuer privater Produktionseinheiten im Weg stehen würden.⁹⁸⁰ Ein wichtiges Ziel war die Förderung des Wirtschaftswachstums, um das Bruttonationalprodukt pro Kopf zu erhöhen.⁹⁸¹ Auch in der Finanzpolitik vollzog sich ein gewisser Wandel. Die Teheraner Wertpapierbörse nahm schrittweise ihren Betrieb wieder auf,⁹⁸² zur Entwicklung der Landwirtschaft sollten etwa die Kreditinstitutionen gestärkt und die Investitionsbedingungen verbessert werden.⁹⁸³ So sollte mit zahlreichen Schritten das Wirtschaftsleben liberalisiert werden, auch wenn der Begriff „Liberalisierung“ (*āzād-sāzi*) selbst nicht Eingang in das Gesetz fand und von den Entscheidungsträgern offiziell gemieden wurde.⁹⁸⁴

Bemerkenswert war auch die Entwicklung, die das Versicherungswesen nach dem Krieg durchlief. Nach Jahren der Stagnation erwirtschaftete die Versicherungsbranche in den ersten sechs Jahren des Friedens Prämienwachstumsraten von durchschnittlich 50 %, ⁹⁸⁵ die Schadensauszahlungen wuchsen in diesem Zeitraum um durchschnittlich 54 %.⁹⁸⁶

.....

979 Verabschiedet auf der 76. Sitzung der dritten Legislaturperiode; Islamische Versammlung 1990.

980 § 1, Anm. 52.

981 Zu finden unter „Allgemeine Zielsetzungen“ (*Hadafhā-yi Kullī*), Nr. 4. des genannten Gesetzes.

982 irfarabi.com 2020.

983 Vgl. § 1, Anm. 5.

984 Abrahamian 2018, S. 188.

985 ZVI, *Āihil va du sāl-i fa'āliyat-va taḥavvul dar šan'at-i bīma*, 2013, S. 28.

986 Ebd., S. 32.

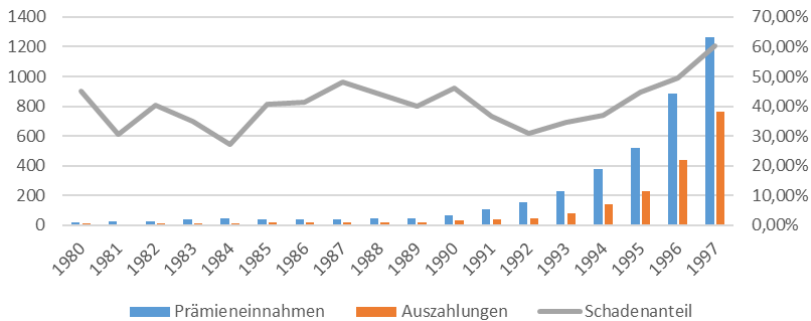


Abb. 15: Leistung des iranischen Versicherungsmarktes 1980–1997. Diagramm erstellt anhand der Daten des ZVI (Bima-yi Markazī-yi Irān), 2013

Das hohe Wachstum war großteils nachfragebedingt: Zu nennen sind hier die Inangriffnahme großangelegter staatlicher Entwicklungsprogramme, der niedrige Ölpreis sowie die gestiegenen Importe.⁹⁸⁷ Aber auch angebotsbedingte Faktoren spielten eine Rolle, beispielsweise neue Versicherungsschemata im KFZ-Bereich und Personenversicherungen für Staatsbedienstete.⁹⁸⁸

In diesen Jahren wuchs jedoch nicht nur der Umfang des Versicherungsektors, es änderte sich auch die Struktur des Versicherungsmarktes.

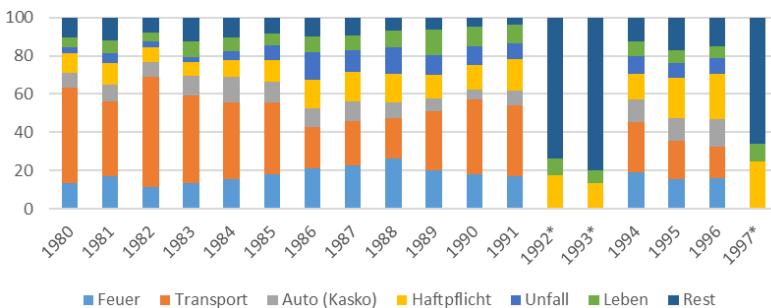


Abb. 16: Aufteilung der Versicherungsprämien nach Versicherungszweigen 1980–1997 (in %). Eigenes Diagramm basierend auf Jahrbüchern und anderen Veröffentlichungen der ZVI. Für die iranischen Bilanzjahre 1371 (März 1992 bis März 1993), 1372 (März 1993 bis März 1994) sowie 1376 (März 1997 bis März 1998) lassen sich anhand der verfügbaren Daten der Aufsichtsbehörde keine Aussagen bezüglich der genauen Aufschlüsselung der einzelnen Sachversicherungszweige treffen

987 ZVI 1993, S. 17.

988 Ebd.

Ab ca. 1995 wurde die Gruppe der Transportversicherungen, der bis dahin umsatzstärkste Zweig am iranischen Versicherungsmarkt, durch die KFZ-Haftpflichtversicherung an die zweite Stelle verdrängt. Hauptgrund dafür war ohne Zweifel die zunehmende Motorisierung der iranischen Gesellschaft, die als Resultat der staatlichen Entwicklungsprogramme nun mehr und mehr auch die Landbevölkerung erreichte.⁹⁸⁹ Zu keinen wesentlichen Änderungen kam es hingegen am Anteil der Lebensversicherungen, der sich wie zu Zeiten der Monarchie konstant zwischen 5 % und 10 % bewegte.

Am 31. Dezember 1994 – etwa ein Jahr nach dem Erwerb des Doktorats – wurde ‘Abdu-n Nāṣir Himmatī auf Vorschlag der Regierung vom Parlament zum Vorstand der Aufsichtsbehörde ZVI berufen⁹⁹⁰ und dieses Amt sollte der zum damaligen Zeitpunkt erst 37-jährige Doktor der Wirtschaftswissenschaften zwölf Jahre lang innehaben. Der gebürtige Hamadaner hatte im Jahr 1989 an der Universität Teheran das Studium der Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen und war anschließend bei der Londoner Firma Coopers & Lybrand⁹⁹¹ als Rechnungsprüfer tätig. Während seiner Amtszeit setzte er wesentliche Veränderungen in der iranischen Versicherungswirtschaft um, welche im nächsten Abschnitt behandelt werden. Himmatīs Ernennung stellt in vielfacher Hinsicht eine Zäsur in der Geschichte des iranischen Versicherungswesens dar.

5.4 Die wirtschaftsliberale Wende (1995–2007)

5.4.1 Die Lage der iranischen Versicherungswirtschaft im Jahr 1995 im internationalen Vergleich

Wie bereits erwähnt, stieß der seit der Revolution von 1979 herrschende etatistische Status quo unter Branchenvertretern, insbesondere in der Zentralen Versicherung Iran, überwiegend auf Ablehnung. Die im *Ancien Régime* – oder gar im Westen – ausgebildete Mitarbeitergarde stand den kommandowirtschaftlichen Tendenzen äußerst skeptisch gegenüber, musste sie doch ange-

.....
989 Abrahamian 2018, S. 188 f.

990 Vgl. IRNA 2021.

991 Heute PricewaterhouseCoopers Inc. (PwC).

sichts der drohenden Eingliederung in eine staatliche Großfirma den Verlust ihrer Autonomie und ihres Status befürchten. Der Widerstand war vermutlich auch der Grund dafür, dass weitere Integrationsversuche im Bereich der Versicherungswirtschaft staatlicherseits aufgegeben wurden, zumal die Forderung, von der etatistischen Versicherungspolitik abzuweichen, seitens Branchenvertretern bereits unmittelbar nach dem Irakkrieg laut geworden war. Im Jahr 1989 erschien ein von einem hochrangigen, langjährigen Vertreter der Branche verfasster Artikel mit dem Titel „Fünfzig Jahre Erfahrung in der iranischen Versicherungsbranche“,⁹⁹² in welchem dieser die historische Kontinuität der Versicherungsbranche und ihre wichtige Rolle für die Entwicklung des Landes betonte. Das „Gesetz zur Verwaltung von Versicherungsgesellschaften“ bewertete er, wohl nicht ohne einen Anflug von Ironie, folgendermaßen:

„Mit der Verabschiedung des Gesetzes [...] scheinen die wirren Zeiten vorbei zu sein. Von nun an wird es am iranischen Versicherungsmarkt vier staatliche Gesellschaften geben, welche mit getrennter Organisation, mit eigenen Generalversammlungen [, aber] nach egalitären Prinzipien arbeiten werden. Sie werden nie wieder den Fehler des Profitstrebens begehen. Mit anderen Worten wird die Versicherung zu jenem Zustand zurückkehren, da die Bīma-yi Īrān als einziger Unternehmer am Versicherungsmarkt tätig war.“⁹⁹³

Der Autor bemängelte insbesondere den unzureichenden Regelungsrahmen, der den Anforderungen der Versicherungsbranche in keinerlei Hinsicht gerecht würde. In seinen weiteren Ausführungen brachte er seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Diskussionen rund um § 44 IranVerf noch nicht beendet seien und die Entscheidungsträger die Wichtigkeit der Versicherungsbranche erkennen würden.⁹⁹⁴

Ungeachtet des spektakulären Wachstums in den Jahren nach dem Irakkrieg hatte die iranische Versicherungsbranche mit großen Herausforderungen

.....
992 Ābādī 1989.

993 Ābādī 1989, S. 6.

994 Ebd.

zu kämpfen. Im Zeitraum 1990–1995 wertete der iranische Rial gegenüber dem US-Dollar massiv ab. Die jährliche Inflationsrate betrug im Durchschnitt 25 %, im Jahr 1995 erreichte sie ein Rekordhoch von beinahe 50 %.⁹⁹⁵ Vor diesem Hintergrund war das Wachstum der Versicherungswirtschaft viel geringer als der Nominalwert suggerierte. Die Branche war konfrontiert mit steigenden Lohn- und Betriebskosten,⁹⁹⁶ auch der Wert der Schäden ging in die Höhe.⁹⁹⁷ Besonders stark betraf diese Entwicklung die Branche der Transportversicherungen, da die Deckungssummen auf Export- und Importgüter zumeist in Dollar bemessen wurden.⁹⁹⁸ In den iranischen Bilanzjahren 1371–1374 (21. März 1992 bis 20. März 1996) betrug das jährliche durchschnittliche Wachstum der Schadensauszahlungen beinahe 74 %.⁹⁹⁹ Da die Versicherungsprämien zentral fixiert waren, hatten die Versicherer keinen Einfluss auf die Preisgestaltung und die Indexierung spiegelte die Entwicklungen am Markt kaum wider.¹⁰⁰⁰

Die Preisgestaltung war es denn auch, die auf dem in den Jahren nach dem Krieg zum umsatzstärksten Zweig aufgestiegenen Markt für KFZ-Versicherungen als Hauptproblem gesehen wurde. Wie ein Branchenvertreter kritisierte, berücksichtige diese überhaupt nicht die unterschiedlichen KFZ-Standards.¹⁰⁰¹ Vor allem aber sei die aktuelle Preisgestaltung völlig ungeeignet, Autolenker zum verantwortungsvollen Fahren zu animieren, was diesen Versicherungszweig einer seiner wichtigsten gesellschaftspolitischen Funktionen beraube.¹⁰⁰² In der Tat hielt sich die Bereitschaft der iranischen Bevölkerung, freiwillig Kaskoversicherungen auf ihre Fahrzeuge abzuschließen, sehr in Grenzen. Während der Marktanteil der obligatorischen KFZ-Haftpflichtversicherung im Jahr 1996

.....

995 Weltbank, Inflation, consumer prices (annual %) – Iran, Islamic Rep. | Data 2021.

996 ZVI 1993, S. 18.

997 Ebd.

998 Ebd., S. 19.

999 Berechnet anhand der Werte der ZVI; ZVI, *Čihil va du sāl-i fa'āliyat-va tahavvul dar šan'at-i bīma*, 2013, S. 32.

1000 Vgl. ZVI 1993, S. 18.

1001 Farġādī 1992, S. 5.

1002 Vgl. ebd., S. 6.

21 % betrug, belief sich der Anteil der freiwilligen Kaskoversicherungen auf etwa die Hälfte, nämlich 11 %, und auf diesem Niveau sollte er auch verharren.¹⁰⁰³

Im Jahr 1995 lag die Versicherungsdurchdringung bei knapp unter 0,5 %, hatte also nicht einmal das Niveau der Pahlavi-Zeit erreicht. In den achtziger Jahren sank das Niveau gar auf den Wert der fünfziger Jahre.

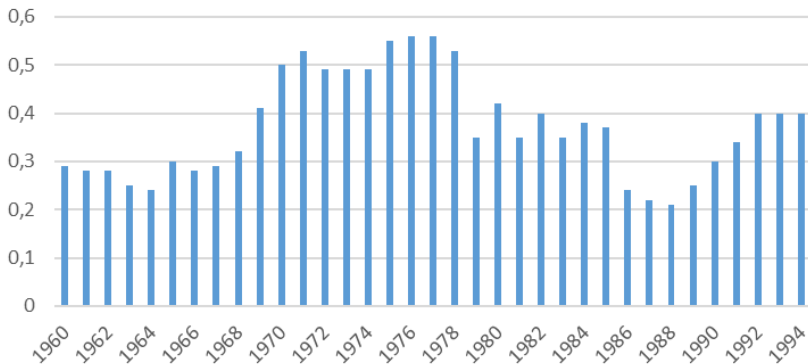


Abb. 17: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung im Iran (in %) 1960–1994. Eigenes Diagramm anhand der Daten der ZVI aus diversen statistischen Jahrbüchern

Als ebenso schwach präsentierte sich die Leistung des iranischen Versicherungsmarktes im internationalen Vergleich.

1003 ZVI 1996, S. 2.

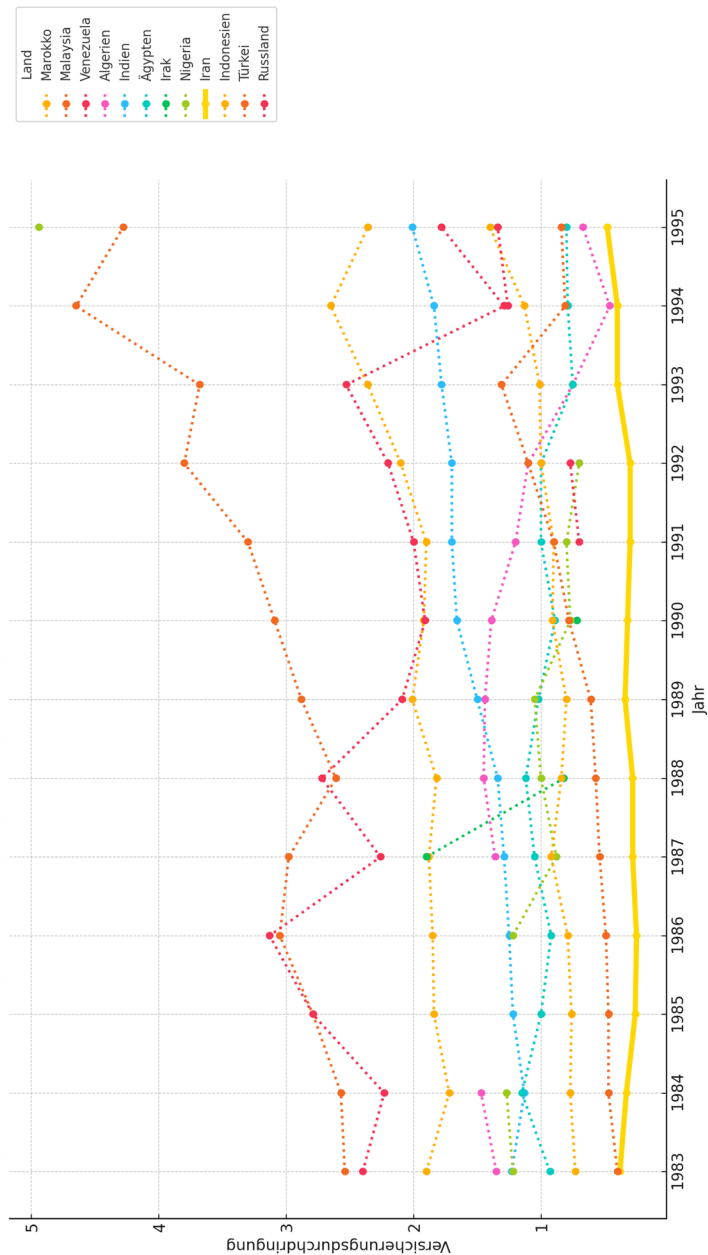


Abb. 18: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung in einigen ausgewählten Volkswirtschaften 1983–1995 (Werte in %).
Eigenes Diagramm basierend auf den einschlägigen Daten der Swiss Re

In puncto Versicherungsdichte belegte Iran einen der hintersten Plätze nicht nur in der Region, sondern im gesamten globalen Süden. Andere Länder lieferten deutlich bessere Werte. Der südkoreanische Markt etwa, welcher Anfang/Mitte der sechziger Jahre ungefähr auf demselben Niveau wie der iranische gelegen hatte, stieg in den vergangenen dreißig Jahren mit einer Versicherungsdurchdringung von deutlich über 10 % zu einem der global führenden Versicherungsmärkte auf, während der iranische Versicherungsmarkt in diesem Zeitraum im Wesentlichen stagnierte.

Ein Grund für die endemisch niedrige Versicherungskultur in der iranischen Gesellschaft, die auch in den frühen Neunzigern nicht beseitigt werden konnte, war das schlechte Image der Branche in der Bevölkerung. So beklagte ein Branchenvertreter, dass viele Iraner nach wie vor nicht zwischen öffentlichen und gewerblichen Versicherungen unterscheiden könnten und die schlechten Erfahrungen mit dem Krankenversicherungssystem ihr Vertrauen auch in die gewerblichen Versicherungen gemindert hätten.¹⁰⁰⁴ Jene Teile der Bevölkerung, die gewerbliche Versicherungsleistungen, überwiegend im KFZ-Bereich, in Anspruch genommen hätten, seien mit diesen sowohl in puncto Preisgestaltung als auch in puncto Leistung unzufrieden gewesen.¹⁰⁰⁵ Tatsächlich war die Nachwuchsbildung im Versicherungsbereich in der Islamischen Republik eingestellt worden.¹⁰⁰⁶ Im iranischen Kalenderjahr 1372 (März 1993 bis März 1994) waren in der gesamten Versicherungsbranche nur 632 Mitarbeiter und 30 Broker registriert, was für ein Land mit der Bevölkerungsgröße Großbritanniens¹⁰⁰⁷ äußerst wenig anmutet. So musste nach 15 Jahren die Bilanz gezogen werden, dass die Verstaatlichung eines ihrer Hauptziele, nämlich die Verbreitung der Versicherung in der Öffentlichkeit, klar verfehlt hatte.

Ein – Jahre später veröffentlichter – Expertenbericht für die Zentrale Versicherung Iran wies auf eklatante Mängel der staatlich verwalteten Versicherungswirtschaft hin, die da seien die unklare und oft widersprüchliche Formulierung der Ziele der Versicherungspolitik, hohe Bürokratie, geringe

.....
1004 ZVI 1989, S. 5.

1005 Vgl. ebd.

1006 Vgl. ebd.

1007 Im Jahr 1994 hatten die beiden Länder annähernd die gleiche Bevölkerungszahl von 60 Mio.

Transparenz bei den zentral getroffenen Entscheidungen, schlechtes Management, niedriges Know-how-Level der Belegschaft, missbräuchlicher Umgang des Staates mit seiner Monopolstellung sowie der unzulängliche gesetzliche Rahmen.¹⁰⁰⁸ Dem Höchsten Rat für Versicherungen der ZVI, dem obersten Gremium der Versicherungswirtschaft im Iran, warf der Bericht vor, dass er aus Eigeninteresse die Tätigkeiten von Versicherungsgesellschaften durch diverse Dekrete und seine Preisgestaltung einschränken würde.¹⁰⁰⁹ Ein Großteil der Probleme sei aber den staatlichen Behörden anzulasten, welche,

„um Risiken zu vermeiden, skrupulös (*mūšikāfana*) arbeiten und für jeden Schritt Schriftstücke sammeln, damit sie von den Aufsichtsorganen und Behörden [überhaupt] eine Antwort bekommen“.¹⁰¹⁰

Eklatante Mängel ortete der Autor dieses Berichts auch bei den Versicherungsgesellschaften selbst. So sei es des Öfteren geschehen, dass Versicherungsgesellschaften, um Kunden zufriedenzustellen, für Schäden aufgekomen seien, die von der Versicherung gar nicht gedeckt waren.¹⁰¹¹

Die Gesetzeslage sei veraltet, so der Bericht, das VG 1937 in seiner Grundfassung, das nach wie vor das Grundgerüst des Versicherungsrechts bildete, sei kaum in der Lage, neuen Entwicklungen im Versicherungswesen Rechnung zu tragen.¹⁰¹² Und die niedrige Versicherungskultur liege darin begründet, dass die Bevölkerung mit Versicherungen nicht vertraut sei.¹⁰¹³ Die Menschen würden sich Luxusgüter leisten, wären aber nicht bereit, Geld für Versicherungsleistungen auszugeben.¹⁰¹⁴ Überhaupt sei der Staat als Monopolist nicht daran

.....

1008 ZVI 2004, S. 40 ff.

1009 Ebd., S. 42.

1010 Ebd., S. 43.

1011 Ebd., S. 44.

1012 Ebd., S. 46.

1013 Ebd., S. 54.

1014 Ebd.

interessiert, neue Kunden zu gewinnen, weswegen ja die meisten Versicherungsnehmer staatliche und private Großkunden seien.¹⁰¹⁵

5.4.2 Tendenzen in der iranischen Versicherungswissenschaft und Entwicklungsansätze (1995–2000)

Vor dem Hintergrund der Lockerungen der Nachkriegszeit, die auch der Versicherungsbranche neue Perspektiven eröffneten, kann die Ernennung des wirtschaftsliberalen Technokraten ‘Abdu-n Nāṣir Himmatī als Signal des Kabinetts Rafsanjānī für eine Reform des Versicherungswesens des Landes gelten, zumal im Juli 1995, ein halbes Jahr nach der Ernennung Himmatīs, im Höchsten Rat für Versicherungen die ersten Pläne zur Liberalisierung der Branche diskutiert wurden.¹⁰¹⁶ In der Landespolitik fanden diese Debatten allerdings zunächst keinen nennenswerten Niederschlag. Da die staatliche Kontrolle des Versicherungswesens in der Verfassung verankert war, war der Spielraum der Regierung im politischen System der Islamischen Republik denkbar gering. Selbst wenn das Parlament ein Gesetz zur Liberalisierung der Versicherungsbranche ratifiziert hätte, wäre es am Veto des Wāchterrajes gescheitert. Somit zeitigten die Reformversuche anfangs nur sehr bescheidene Erfolge. Der Beschluss etwa, es ab 1995 gewerblichen Versicherern zu erlauben, auch Krankenversicherungsleistungen anzubieten,¹⁰¹⁷ war angesichts der Tatsache, dass sich die gewerblichen Versicherungen ebenfalls in staatlicher Hand befanden, kaum von Bedeutung.

Am ehesten trug der Perspektivenwandel auf dem Feld der Versicherungswissenschaft Früchte. Ab dem Jahr 1995 begann die Zentrale Versicherung Iran, Jahresberichte über den Stand der Branche zu veröffentlichen, der akademischen Erforschung der Versicherungsindustrie wurde fortan deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Zeit fiel die Gründung zahlreicher wissenschaftlicher Zeitschriften, und die intellektuelle Beschäftigung mit dem Versicherungswesen in Form von Artikeln, Berichten und Dissertationen gewann merklich an Fahrt. Der 25. Āḍār (16. Dezember) wurde wieder als der

.....
1015 Ebd.

1016 Paṣūhiškada-yi Bīma 2005, S. 5.

1017 Vgl. ZVI, *Čihil va du sāl-i fa’āliyat-va taḥavvul dar šan’at-i bīma*, 2013, S. 108.

inoffizielle Tag der Branche begangen. An diesem Tag des Jahres 1994 war eine Konferenz mit dem Namen „Versicherung und Entwicklung“ ins Leben gerufen worden, die Vertretern der Branche, der Wissenschaft und der Politik die Möglichkeit bot, sich über die Lage und Entwicklungsmöglichkeiten der iranischen Versicherungswirtschaft auszutauschen.

Eine weitere Neugründung war das Forschungsinstitut für Versicherungen, mit dessen Leitung Āyat Karīmī betraut wurde. Karīmī war nach seiner Ausbildung am Florida Institute of Technology in den Iran zurückgekehrt, wo er ab 1980 als Stellvertretender Direktor der Abteilung für Planung und Entwicklung der Zentralen Versicherung Iran fungierte.¹⁰¹⁸ Ihm zufolge hatten viele Länder des globalen Südens die Verstaatlichung mittlerweile als Fehler erkannt und durch die Liberalisierung der Versicherungsbranche bereits deutliche Effizienzgewinne verbuchen können.¹⁰¹⁹ Den iranischen Versicherungsmarkt mit vier Firmen für einen Markt von 60 Millionen Einwohnern hielt er selbst im Vergleich zu anderen Entwicklungsländern für sehr klein, dass „im Durchschnitt auf eine Versicherungsgesellschaft 15 Millionen Menschen“ fielen, sei ein unhaltbarer Zustand.¹⁰²⁰ Ferner argumentierte er, dass der Status quo die Entwicklungsmöglichkeiten der Branche beschränke – für die Entwicklung des Marktes seien die wichtigsten Mittel die Liberalisierung (*āzād-sāzī*) sowie die Privatisierung (*huṣūṣī-sāzī*) der Branche.¹⁰²¹

Das Wort „Liberalisierung“ (*āzād-sāzī*), welches noch Anfang der neunziger Jahre geradezu verpönt war, fand gegen Ende des Jahrzehnts augenscheinlich immer mehr Verbreitung. Im Jahr 1998 veröffentlichte die ZVI sogar einen Bericht mit dem Titel „Einführung in die Liberalisierung [*āzād-sāzī*] und Privatisierung [*huṣūṣī-sāzī*] der Versicherungsbranche im internationalen Vergleich unter Berücksichtigung der Vorschläge des Internationalen Währungsfonds (IMF)“. Darin wurde betont, dass staatliches Management in der Wirtschaft generell Ineffizienzen mit sich bringe,¹⁰²² welche sich durch Libe-

.....
1018 LinkedIn 2022.

1019 Karīmī 1994, S. 145 f.

1020 Ebd., S. 148.

1021 Ebd., S. 149.

1022 ZVI, Zentrum für Versicherungsforschungen 1998, S. 8 ff.

ralisierung unter Umständen beseitigen ließen.¹⁰²³ Anschließend diskutierte der Bericht Erfahrungen mit der Privatisierung der Versicherungsbranche in Chile,¹⁰²⁴ Brasilien,¹⁰²⁵ Indien,¹⁰²⁶ Ägypten,¹⁰²⁷ der Ukraine¹⁰²⁸ und anderen Entwicklungs- und Transformationsländern. Insgesamt, so sein Fazit, seien die Auswirkungen der Privatisierung positiv gewesen, die ausländischen Direktinvestitionen und die Prämieinnahmen seien gestiegen und die Branche effizienter geworden, wovon insbesondere das Beispiel von Chile zeuge.¹⁰²⁹ Ähnliches würde die Liberalisierung der Branche im Iran bewirken, dafür aber bedürfe es einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen¹⁰³⁰ und sogar der Verfassung,¹⁰³¹ die beide in der bestehenden Form Privateigentum in der Branche nicht zuließen.¹⁰³² Eine diversifizierte Versicherungsbranche mit einer Vielzahl von qualitativen Produkten, die den Bedürfnissen der Menschen Rechnung trägt, sei ausschließlich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen und freiem Wettbewerb möglich.¹⁰³³

Die wirtschaftliche Integration der Versicherungsbranche in den institutionellen Rahmen des Konsenses von Washington erweckte in diesen Jahren zunehmend auch das Interesse der akademischen Community des Landes. Eine im Jahr 2000 an der Šahid Bihištī Universität eingereichte Dissertation etwa trug den Titel „Studie über die Effekte einer Mitgliedschaft Irans in der Welthandelsorganisation (WTO) auf die Versicherungsbranche“. Diese Dis-

.....

1023 ZVI, Zentrum für Versicherungsforschungen 1998, S. 11.

1024 Ebd.

1025 Ebd., S. 19.

1026 Ebd., S. 20.

1027 Ebd., S. 20 f.

1028 Ebd., S. 21.

1029 Ebd., S. 11 ff. In Chile erfasste die unter der Diktatur Augusto Pinochets (1974–1990) verfolgte neoliberale Wirtschaftspolitik auch die Versicherungsbranche: Per Regierungsdekret aus dem Jahr 1980 wurde die ehemals staatliche Branche privatisiert. Historia | AACH 2022; Biblioteca Congreso Del Nacional 1980.

1030 ZVI, Zentrum für Versicherungsforschungen 1998, S. 24.

1031 Ebd., S. 25.

1032 Ebd., S. 24.

1033 Ebd., S. 26.

sertation, welche auf Interviews mit Branchenmitarbeitern basierte, zog den Schluss, dass für die mangelnde Effizienz der Versicherungsbranche der vorhandene Regulierungsrahmen verantwortlich sei.¹⁰³⁴ Von den 3 771 Probanden vertraten 2 882 (76 %) die Ansicht, dass ein Beitritt Irans zur WTO sich positiv auf die Leistung der Branche auswirken würde, lediglich 70 Probanden (1,9 %) waren der Meinung, dass das Ergebnis eines solchen Schritts „sehr negativ“ für die Branche wäre¹⁰³⁵ (die Bemühungen Irans 1996, der Organisation beizutreten, scheiterten letztlich am Widerstand der USA).¹⁰³⁶

Eine andere Dissertation, welche die Faktoren für die Entwicklung der iranischen Versicherungsbranche untersuchte, zog – ebenfalls anhand von empirischen Befragungen – den Schluss, dass für die geringe Effizienz der Branche in erster Linie Kapitalmangel verantwortlich sei, der sich ausschließlich durch die Privatisierung der Branche beheben ließe.¹⁰³⁷ 4 114 der 5 433 der aus Branchenvertretern rekrutierten Probanden, also 75,7 %, meinten, dass sich eine Privatisierung stark oder sehr stark auf die Entwicklung und das Wachstum der iranischen Versicherungsbranche auswirken würde.¹⁰³⁸ Ganz ähnlich der Befund einer weiteren Dissertation, wonach eine Privatisierung die Kundenzufriedenheit erhöhen würde.¹⁰³⁹

Bis zum Ende des Jahrzehnts dürfte innerhalb der Branche über die Notwendigkeit der Liberalisierung der Versicherungsbranche Konsens geherrscht haben. So heißt es in einem wissenschaftlichen Artikel, dass die Blütezeit des iranischen Versicherungswesens jene Periode gewesen sei, in der neben der staatlichen *Bīma-yi Īrān* auch private Versicherer den Markt bedienten.¹⁰⁴⁰ Die staatliche Versicherungsbranche aber leide – wie an sämtlichen Kennzahlen abzulesen – unter Ineffizienz,¹⁰⁴¹ das staatliche Management könne weder die

.....

1034 Sabzī o. J., S. 252.

1035 Ebd., S. 253.

1036 Yousefvand 2016.

1037 Āqāsī 1998, S. 165.

1038 Ebd., S. 166.

1039 Sālīhī 1996, S. 128 f.

1040 Marzbān 2000, S. 83.

1041 Ebd., S. 88.

Probleme des Moral Hazard noch der adversen Selektion – Felder, die im Iran ohnehin kaum erforscht seien – in entsprechender Weise angehen.¹⁰⁴² Ferner seien private Versicherungsfirmer gegenüber staatlichen Gesellschaften mehr an technologischen Neuerungen interessiert, die nun einmal der einzige Weg seien, den technologischen Rückstand der iranischen Versicherungsbranche im internationalen Vergleich zu verringern.¹⁰⁴³

Auf seiner Sitzung am 22. Februar 1999 verabschiedete der Höchste Rat für Versicherungen einen fünfjährigen Entwicklungsplan für die Periode 1999–2004. Dieser Plan trug den wirtschaftsliberalen Tendenzen Rechnung und nannte als Hauptziele die Förderung der Gründung privater Versicherungsgesellschaften,¹⁰⁴⁴ die Stärkung des Wettbewerbs¹⁰⁴⁵ und die Erschließung neuer Märkte.¹⁰⁴⁶ Im Ölsektor sah der Plan eine verstärkte Zusammenarbeit mit nichtiranischen Versicherern,¹⁰⁴⁷ ein effektiveres System zur Ermittlung von Risiken¹⁰⁴⁸ sowie ein besseres Investitionsklima für Versicherungsfirmer¹⁰⁴⁹ samt Erhöhung der Transparenz iranischer Firmen mit Blick auf Erleichterungen in der Kooperation mit ausländischen Rückversicherern vor.¹⁰⁵⁰ Darüber hinaus sollte die Möglichkeit des Börsengangs für Versicherungsfirmer an der Teheraner Börse analysiert werden.¹⁰⁵¹ Im Fall der Umsetzung dieser Maßnahmen sei, so der Plan, mit einem durchschnittlichen jährlichen Prämienwachstum von 21,4 %, ¹⁰⁵² für Lebensversicherungen mit 24,1 % zu rechnen.¹⁰⁵³

.....
1042 Marzbān 2000, S. 95.

1043 Ebd., S. 97.

1044 ZVI, *Šuratğalasa-yi tašvīb-i barnāma-yi paṅṣāla duvum-i tūsi ‘a šan ‘at-i bīma* 1378–82 (Sitzungsprotokoll der Verabschiedung des zweiten fünfjährigen Entwicklungsplanes für die Entwicklung der iranischen Versicherungsbranche 1378–82 [1999–2004] 1999, S. 5.

1045 Ebd.

1046 Ebd., S. 1.

1047 Ebd., S. 6.

1048 Ebd.

1049 Ebd., 6,8.

1050 Ebd., S. 9.

1051 Ebd., S. 8.

1052 Ebd., S. 2.

1053 Ebd., S. 11.

5.4.3 Umriss der Versicherungspolitik zur Jahrtausendwende

Dass immer mehr hochrangige staatliche Würdenträger an den Veranstaltungen der ZVI teilnahmen, kann als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass die Frage des Versicherungswesens zunehmend gesellschaftliches Interesse weckte. Anlässlich eines Besuchs bei Himmatī sagte der Leiter der Judikatur Ayatollah Yazdī,¹⁰⁵⁴ dass

„die Versicherung vernunftgeleitet (*‘aqaḷānī*), rational (*ma‘qūl*) und nützlich für die Gesellschaft ist. Sie ist eines der Dinge, die für die Anhebung der öffentlichen Kultur (*farhang-i ‘umūmī*) gefördert werden müssen. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Förderung dieser Dienstleistung nützlich für die Gesellschaft ist.“¹⁰⁵⁵

Damit können die letzten Reste von Skepsis gegenüber der Branche seitens hochrangiger Vertreter des iranischen Klerus als im Wesentlichen beseitigt gelten.

Im Frühjahr 1998 traf Führer Khamenei persönlich mit Mitgliedern des Höchsten Rats für Versicherungen zusammen. In seiner Ansprache betonte er, dass die Stützen der iranischen Versicherungsbranche auf einem soliden Fundament ruhten. Bezugnehmend auf die Diskussionen rund um die Privatisierung der Branche meinte er, dass

„diese Entscheidung in der Hand von Branchenexperten liegt und Anstrengungen Ihrerseits [der Mitglieder des Höchsten Rats für Versicherungen] fordert, damit diese Branche sowohl dem Interesse des Staates (*maslaḥat-i kišvar*) als auch selbstverständlich dem Interesse der Versicherungseinrichtungen gerecht wird“.¹⁰⁵⁶

.....
1054 Ayatollah Tavakkuli Yazdī, Vorsitzender der Judikatur der Islamischen Republik Iran 1989–1999.

1055 Ayatollah Tavakkuli Yazdī bei seinem Besuch bei der ZVI im November 1996; zit. von Pažūhiškada-yi Bīma 2005, S. 14.

1056 Khamenei, 1998; zit. aus ebd., S. 18.

Damit schloss selbst Khamenei eine Privatisierung der Branche nicht mehr aus, wiewohl deren endgültige Umsetzung noch Jahre auf sich warten ließ.

Mit der Wahl des Reformers Muḥammad Ḥātāmī zum Präsidenten (Mai 1997) und den Parlamentswahlen von 2000, bei welchen die Reformer 80 % der Stimmen auf sich vereinen konnten,¹⁰⁵⁷ hatte die Liberalisierung der Versicherungsbranche nun die umfassende Unterstützung sowohl der Exekutive als auch der Legislative. Bei seinem Treffen mit Branchenvertretern Ende 1999 formulierte Ḥātāmī die Umrisse der Versicherungspolitik der kommenden Jahre wie folgt:

„Wir müssen große Sprünge wagen. Wir befinden uns gegenüber der Welt im Rückstand und wenn wir den Sprung nicht machen, wird dieser Rückstand größer und größer. In der Wirtschaft, der Produktion und der Industrie müssen wir fundamentale Änderungen vornehmen. Ohne die Existenz eines aktiven und produktiven Versicherungswesens können wir keines unserer Ziele im Bereich der ökonomischen Entwicklung und Sozialversicherung verwirklichen.“¹⁰⁵⁸

Die Reformpläne fanden Ausdruck im „Dritten Fünfjahresplan für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung der Islamischen Republik Iran“, welcher im April 2000 als Gesetz ratifiziert wurde.¹⁰⁵⁹ In diesem wurde vor dem Hintergrund fallender Ölpreise infolge der ostasiatischen Wirtschaftskrise¹⁰⁶⁰ die Notwendigkeit der Rationalisierung der Wirtschaft betont. Gesellschaften, die nicht unmittelbar staatliches Management erforderten, sollten privatisiert werden.¹⁰⁶¹ Die offizielle Begründung war die „Anhebung der Produktivität [*kārāyī*] und der Effizienz [*bahra-varī*] der materiellen sowie menschlichen Ressourcen“ des Landes.¹⁰⁶² Dazu sollte eine eigene Organisation

.....
1057 Vgl. Abrahamian 2018, S. 192.

1058 Ḥātāmī 1999; zit. von Pažūhiškada-yi Bima 2005, S. 26 f.

1059 Gesetz vom dritten Entwicklungsplan der Islamischen Republik Iran, Islamische Beraterversammlung 2000.

1060 Vgl. Maloney 2015, S. 288.

1061 § 4 Gesetz zum Dritten Entwicklungsplan.

1062 § 9 Ebd.

für Privatisierung ins Leben gerufen werden.¹⁰⁶³ Die Privatisierung des Banken- und Versicherungswesens wurde von diesem Plan aufgrund des Widerstandes des Wächterrates zunächst jedoch nicht erfasst.¹⁰⁶⁴

Für die ZVI hätte eine Liberalisierung der Branche und ein Anstieg der Prämieinnahmen am iranischen Versicherungsmarkt deutliche Mehrgewinne bedeutet. Die damalige Gesetzeslage, ein Relikt aus der Schahzeit, sah vor, dass Versicherer 25 % ihrer Prämieinnahmen aus dem Nichtlebensbereich bzw. 50 % ihrer Prämieinnahmen aus dem Lebensbereich an die Zentrale Versicherung als Rückversicherungsbeitrag abzuliefern hatten.¹⁰⁶⁵ Es erscheint daher nicht verwunderlich, dass die ZVI an der Liberalisierung der Branche und der Einbeziehung neuer Akteure, wenn möglich sogar aus dem Ausland, größtes Interesse hatte. Eine mögliche Stoßrichtung sah Himmati in der Gründung neuer in- und ausländischer Versicherungsgesellschaften in den Freihandelszonen.¹⁰⁶⁶ Um die chronische Kapitalknappheit der iranischen Wirtschaft zu mildern, wurden unter der Regierung Rafsanjānī auf einigen Inseln des Persischen Golfs Freihandelszonen errichtet, in denen Ausländer günstigere Investitionsbedingungen vorfanden als am Festland.¹⁰⁶⁷ Da diese Initiative nicht die gewünschten Ergebnisse lieferte,¹⁰⁶⁸ schlug der Ministerrat im Oktober 1998 eine Novelle vor, welche den Regulierungsrahmen verbessern sollte¹⁰⁶⁹ und die Möglichkeit der Niederlassung iranischer und ausländischer Versicherungsgesellschaften und Broker in den Freihandelszonen vorsah.¹⁰⁷⁰ Die Novelle erlangte im Parlament zwar die nötige Unterstützung, scheiterte allerdings am Veto des Wächterrates

.....
1063 § 15 Ebd.

1064 Ersichtlich aus der Tatsache, dass der Finanzsektor von zahlreichen Bestimmungen, wie beispielsweise den Bedingungen für Teilprivatisierung von bis zu 50 %, ausdrücklich ausgenommen wurde; exemplarisch § 11, insbes. Anmerkung 2 o. G. Gesetz, ersichtlich auch aus Pažūhiškada-yi Bīma 2005, S. 31.

1065 § 71, Gesetz über die Gründung der ZVI, 1971.

1066 Wie aus dem Interview mit der Tageszeitung *Hamšahrī* im Dezember 1998 hervorgeht; zit. von Pažūhiškada-yi Bīma 2005, S. 21.

1067 Vgl. Maloney 2015, S. 232.

1068 Vgl. ebd.

1069 Gesetzesentwurf zur Novelle des Gesetzes über die Beschaffung der Verwaltung der Freihandelszonen (*Lāyiḡa-yi Iṣlāḡ-i qānūn-i ċigūnigī-yi idāra-yi manātiq-i āzād-i tiḡārī*) 1998.

1070 § 28 o.g. Gesetz

(Januar 1999). Die offizielle Stellungnahme des Wächterrates lautete, dass „die Erlaubnis zur Gründung von Versicherungsgesellschaften durch Ausländer gegen Art. 44¹⁰⁷¹ und Art. 81 der Verfassung verstößt“¹⁰⁷².

In Art. 81 IranVerf heißt es:

„Ausnahmslos verboten ist die Erteilung von Konzessionen an Ausländer zur Gründung von Gesellschaften und Einrichtungen im Bereich des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, des Bergbaus und des Dienstleistungssektors.“¹⁰⁷³

Nachdem auch der zweite Vorschlag zur Novelle vom Wächterrat abgelehnt worden war, stimmte dieser dem dritten Vorschlag im Juni 1999 schließlich mehrheitlich zu, sodass die Novelle in Kraft treten konnte. Statt der Gründung „in- und ausländischer Versicherungsgesellschaften“ sah die endgültige Gesetzesfassung nunmehr die Gründung „iranischer Versicherungsgesellschaften mit in- und ausländischem Kapital“ vor.¹⁰⁷⁴ Zudem war die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften ausschließlich auf die Freihandelszonen beschränkt.¹⁰⁷⁵

Ungeachtet der starken Verwässerung ihrer ursprünglichen Fassung bedeutete diese Novelle, welche nach zwanzig Jahren den Betrieb von privaten Gesellschaften auf iranischem Staatsgebiet erneut zuließ, für Himmatī und für die ZVI einen wichtigen Teilsieg mit Präcedenzwirkung.

5.4.4 Versicherungspolitik und Versicherungswirtschaft (2000–2007)

Die Offensive der Reformer ging weiter. Am 12. September 2000 wurde dem Parlament ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, welcher die Gründung nichtstaat-

1071 Jener Paragraph, der die staatliche Kontrolle des Versicherungswesens vorsah und an früheren Stellen dieser Arbeit behandelt wurde.

1072 Wächterrat der Islamischen Republik Iran 1999.

1073 Art. 81 der Verfassung der Islamischen Republik Iran; Übersetzung laut Islam.de 1989.

1074 Dritter Gesetzesentwurf zur Novelle des Gesetzes über die administrative Gestaltung der Verwaltung der Freihandelszonen, § 28 1998.

1075 Ebd.

licher Versicherungsgesellschaften auch auf dem iranischen Festland ermöglicht hätte. Im ersten Paragraphen wurde die Notwendigkeit für dieses Gesetz folgendermaßen begründet:

„Im Hinblick auf die Ausweitung und Entwicklung des Versicherungswesens im Land, die Steigerung des Wettbewerbs und der Effizienz am Versicherungsmarkt, die Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt, die Erhöhung der sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit, die Stärkung der Rolle der Versicherung in der ökonomischen Entwicklung des Landes und die Prävention von gesellschaftlichen Schäden [...] wird die Erlaubnis zur Gründung nichtstaatlicher Versicherungsgesellschaften durch inländische natürliche Personen vorgeschlagen.“¹⁰⁷⁶.

Am 23. Juni 2001 wurde das Gesetz mit geringfügigen Änderungen schließlich von der Islamischen Versammlung verabschiedet. Eine Anmerkung hielt sogar fest, dass nichtstaatliche Firmen bei der Vergabe von Lizenzen nicht benachteiligt werden dürfen.¹⁰⁷⁷ Der Entwurf wurde zur Bestätigung an den Wächterrat geschickt, welcher, wie schon im Falle der Gesetzesnovelle über die Freihandelszonen, von seinem Vetorecht Gebrauch machte. Die Begründung lautete, dass das Gesetz die „öffentlichen Einnahmen senkt“ und „gegen die Souveränität des Staates verstößt“¹⁰⁷⁸ – konkret würde das Gesetz sowohl Art. 44 als auch Art. 75 der Verfassung widersprechen.

Artikel 75 IranVerf besagt:

„Die im Zusammenhang mit einer Gesetzesvorlage von Abgeordneten eingebrachten Gesetzesentwürfe, Vorschläge und Gesetzesänderungen, die zur Senkung der allgemeinen Einnahmen oder zur Erhöhung der allgemeinen Ausgaben führen, können erst dann in der Islamischen Beratungsversammlung erörtert werden, wenn Wege zur Abdeckung

.....

1076 Islamische Versammlung, Abteilung für Wirtschaftsforschung 2000, S. 2 (§ 1).

1077 Gesetzesentwurf zur Gründung nichtstaatlicher Versicherungsgesellschaften 2001, Anm. 1.

1078 Wächterrat der Islamischen Republik Iran 2001.

der Defizite oder zur Finanzierung der Mehrausgaben aufgezeigt wurden.“¹⁰⁷⁹

Am 3. September 2001 wurde der Islamischen Versammlung ein korrigierter Gesetzesentwurf vorgelegt, welchen der Wächterrath am 18. September schließlich bestätigte. Die Bestimmung bezüglich des Diskriminierungsverbots nicht-staatlicher Firmen wurde aus der endgültigen Fassung des Gesetzes gestrichen.

Himmatī hatte sein Ziel erreicht und gab sich überzeugt, dass das Gesetz eine neue Ära der schnellen Entwicklung und des Wachstums der iranischen Versicherungswirtschaft einleiten würde. Dank dieses Gesetzes, so Himmatī, würden der Wettbewerb, die Produktivität und die Effizienz der Branche steigen. Dies wiederum würde den Markt für Lebensversicherungen kräftig beleben und so – mithilfe der finanziellen Mittel der Bevölkerung – die Kapitalmärkte des Landes stärken.¹⁰⁸⁰ Ähnlich optimistisch zeigte sich ein ehemaliger Berater Hātāmīs, ein hochrangiger Regierungsvertreter, welcher sich von der Privatisierung erhoffte, dass „unter der Aufsicht und guten Führung der Zentralen Versicherung Iran die Versicherungsbranche in puncto Wettbewerbsfähigkeit in absehbarer Zeit das globale Niveau erreicht“¹⁰⁸¹.

Die erste private Versicherungsgesellschaft der Islamischen Republik Iran, die Hāfid, wurde am 8. Mai 2002 in der Freihandelszone aus der Taufe gehoben, bis einschließlich 2003 sollten sechs weitere Versicherungsgesellschaften folgen – Pārsiyān, Rāzī, Kārāfarīn, Tūsi‘a, Millat bzw. Sīnā. Die Gründer waren ausschließlich iranische Investoren, einige Versicherungsfirmer, wie z. B. Rāzī und Kārāfarīn, waren Ableger größerer iranischer Finanzdienstleister, teils mit einem ausgedehnten Bankennetz. Himmatīs Plan, in größerem Umfang ausländisches Kapital in das Land zu locken, sollte also nicht Realität werden. Auch die Leistung privater Firmen blieb unter den Erwartungen. Im Bilanzjahr 1385 (März 2006 bis März 2007) erwirtschafteten sie lediglich 16,33 % der Prämien-

.....
1079 Art. 75 der Verfassung der Islamischen Republik Iran; Übersetzung laut Islam.de 1989.

1080 Pažūhiškada-yi Bīma 2005, S. 45.

1081 Mudāhir Tahmāsib 2001; zit. von ebd., S. 47.

einnahmen, kamen für 10,6 % der Schäden am Markt auf und stellten 16,62 % der Polizzen aus.¹⁰⁸² Die Entwicklungen veranschaulicht die folgende Tabelle:

Jahr	Prämieneinnahmen			Schadenauszahlungen		
	Staatlich	Privat	% am Markt	Staatlich	Privat	% am Markt
2004	12481,2	262,2	2,06%	7610,1	7,4	0,10%
2005	15407,7	1903	10,99%	9895,1	138,4	1,38%
2006	18567,4	2936	13,65%	13289,3	1171,5	8,10%
2007	22226,8	4336,6	16,33%	14809,4	1756,7	10,60%

Tab. 4: Gegenüberstellung staatliche und private Versicherungsgesellschaften 2004–2007. Eigene Zusammenstellung anhand der statistischen Jahrbücher der iranischen Versicherungswirtschaft in den Bilanzjahren 1382–1385. Die Werte spiegeln jeweils den Wert am iranischen Bilanzstichtag, dem 29. Isfand (20. März), wider (Geldwerte jeweils in 1.000 Mrd. Rial)

Hinsichtlich der Beteiligung privater Firmen wiesen die einzelnen Zweige und Sparten erhebliche Unterschiede auf. Wenig überraschend entfiel der größte Anteil – mit 33,46 % der Polizzen – auf den Zweig der Flugversicherung, einen der profitabelsten Zweige am iranischen Versicherungsmarkt, mit einem Schadensanteil von nur 28,85 % im Jahr 2006.¹⁰⁸³ Ebenfalls relativ hoch war ihr Anteil in den Zweigen private Krankenversicherung (30,05 %), Kredit (27,29 %) und Kasko (23,94 %), eher klein hingegen am Markt für Lebensversicherungen mit 9,79 % der Polizzen.¹⁰⁸⁴ Als hinderlich für das angestrebte Wachstum erwies sich das schlechte Investitionsklima. Die Teheraner Wertpapierbörse war zu klein, um den Versicherern ausreichend Mittel zur Veranlagung der Prämieinnahmen zur Verfügung zu stellen.¹⁰⁸⁵ Mangels einer effektiven Risikostreuung hielten sich private Versicherer mit der Erweiterung ihrer Portfolios in größerem Umfang zurück.

.....

1082 ZVI 2007.

1083 Werte entstammen jeweils dem statistischen Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft vom Jahr 1385 (März 2006 bis März 2007), S. 186, 207.

1084 Werte entstammen jeweils dem statistischen Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft vom Jahr 1385 (März 2006 bis März 2007), S. 207.

1085 Vgl. Paykärğü 2001, S. 57.

Um in Sachen Privatisierung einen dezisiven Durchbruch zu erzielen, leitete die ZVI bereits im Jahr 2003 die Reprivatisierung der größten der ehemals privaten Gesellschaften – Alburz, Āsyā und Dānā – in die Wege. Ziel der ZVI war es, die Privatisierung so schnell wie möglich über die Bühne zu bringen,¹⁰⁸⁶ zum Regelungsregime der Schahzeit zurückzukehren und die Beteiligung eines Aktionärs an Versicherungsgesellschaften mit 20 % zu deckeln.¹⁰⁸⁷ Dies, so die Vorstellung, sollte auch für staatliche Beteiligungen gelten.¹⁰⁸⁸

Im Frühjahr 2003 wurde der ZVI ein Expertenbericht vorgelegt, in welchem die Schritte zur Privatisierung der drei Gesellschaften konkretisiert wurden. Als Rechtsgrundlage für die Privatisierung diente der Beschluss des Ministerrats vom 1. Januar 2003, welcher die Versicherungsbranche von den Schlüsselindustrien ausnahm und somit die Privatisierungsrichtlinien des Dritten Fünfjahresplans auch für den Versicherungssektor verbindlich machte.¹⁰⁸⁹ Die staatlichen Anteile sollten an die Teheraner Wertpapierbörse gehen.¹⁰⁹⁰ Dafür galt es die Solvabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Firmen anzuheben sowie deren Autonomie in der Vertragsgestaltung¹⁰⁹¹ und Preisbildung¹⁰⁹² zu stärken. Die finanzielle Transparenz sollte durch die Veröffentlichung von Jahresberichten gewährleistet werden.¹⁰⁹³

Über die Notwendigkeit der Effizienzsteigerung der Wirtschaft herrschte spätestens Anfang der 2000er Jahre Konsens in Regierungskreisen, hatten doch die hohen Preisfluktuationen beim Rohöl gegen Ende der neunziger bzw. zu Anfang der 2000er Jahre die Verwundbarkeit des noch immer sehr stark auf die Öleinnahmen angewiesenen Staatsbudgets aufgezeigt.¹⁰⁹⁴ Dementsprechend stiegen auch die Erwartungen an den Finanzsektor – der sollte dafür sorgen, dass

.....
1086 Himmatī auf einer Pressekonferenz im Herbst 2000; zit. von Pažūhiškada-yi Bīma 2005, S. 35.

1087 Ebd., S. 53 f.

1088 Vgl. ebd., S. 54.

1089 Vgl. Salāmī 2003, S. 2.

1090 Ebd., S. 4.

1091 Ebd.

1092 Ebd., S. 5.

1093 ZVI 2004, S. 27.

1094 Vgl. Nili/Dargāhi 2010–2011, S. 271.

„die Wettbewerbsbedingungen auf den Finanzmärkten gesteigert, [Anleger] zum [...] Investieren ermutigt“ werden, um „die Grundlage für Wirtschaftswachstum und die Entwicklung des Landes zu schaffen und die gesellschaftlichen Kosten zu minimieren“¹⁰⁹⁵, so die Formulierung im Dritten Fünfjahresplan. In diese Zeit fielen auch die ersten größeren Liberalisierungswellen im Bankensektor.

Von der Entwicklung der Privatversicherungen erwarteten sich die Entscheidungsträger in erster Linie die Belebung der Kapitalmärkte durch Lebensversicherungen und die Entlastung des Sozialversicherungssystems, welches mit signifikanten Ineffizienzen zu kämpfen hatte.¹⁰⁹⁶ Zur Lösung dieses Problems sollten eine (Teil-)Liberalisierung des Krankenversicherungswesens und die Einführung neuer, marktbasierter Modelle beitragen.¹⁰⁹⁷ Diese Zielsetzungen bekräftigte auch der über 170 Seiten starke, bis dahin umfangreichste Entwicklungsplan des Wirtschaftsministeriums für die Versicherungswirtschaft aus dem Jahr 2003, welcher durch die Liberalisierung hohe Effizienzsteigerungen und Wachstumsraten anvisierte.¹⁰⁹⁸ Ein Expertenbericht für die Islamische Versammlung aus dem Jahr 2006 nannte als wichtigste Gründe für die Privatisierung „die Senkung der Staatskosten“ beispielsweise im Bereich der KFZ-Haftpflichtversicherung, welche ob ihres verpflichtenden Charakters das Budget massiv belaste.¹⁰⁹⁹ Zweitens, so der Bericht weiter, würde die Privatisierung den Wettbewerb erhöhen, von dem sich die Entscheidungsträger Innovationen im Versicherungssektor erwarteten.¹¹⁰⁰ Gleichzeitig bemängelte der Bericht, dass der Privatisierungsprozess nicht schnell genug vorstattengehe und empfahl dessen Beschleunigung.¹¹⁰¹

.....
1095 § 98 Gesetz zum Dritten Entwicklungsplan.

1096 Vgl. Zare et al. 2014.

1097 Vgl. Aḥmadpūr et al. 2003.

1098 Nağāti-Turābi 2003, S. 156 ff.

1099 ‘Aziznažād/Karīmī 2006, S. 17.

1100 Ebd.

1101 Ebd., S. 19.

5.4.5 Das Zwischenergebnis der wirtschaftsliberalen Wende

Betrachtet man die absoluten Zahlen der iranischen Versicherungswirtschaft in den Jahren 1995–2007, stellt sich deren Leistungsbilanz durchaus positiv dar. Noch im Jahr 1995 betrug der von einer durchschnittlichen Iranerin für Versicherungen aufgewendete Betrag 7,5 US-Dollar, was lediglich 1,57 % des globalen Durchschnittswerts von 475,10 US-Dollar entsprach. Damit befand sich Iran in etwa in der Liga von Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen wie Nigeria (7,1 USD), VR China (6,1 USD), Rumänien (6,3 USD), Ägypten (8,2 USD), Algerien (9,2 USD) und Kenia (9,8 USD). Deutlich höher war die Versicherungsdichte auch in den anderen größeren Staaten der Region, so in der Türkei (22,3 USD) und Saudi-Arabien (39,8 USD).¹¹⁰²

Im Jahr 2007 betrug die iranische Versicherungsdichte dagegen 49,2 US-Dollar, was 8 % des weltweiten Durchschnitts entsprach. Wiewohl noch immer sehr niedrig, lag dieser Wert nun deutlich über den Werten Nigerias (5,5 USD), Ägyptens (14,4 USD), Kenias (19,2 USD) und Algeriens (21,0 USD). Auch wenn zahlreiche Entwicklungs- und Transformationsländer wie Rumänien (135,0 USD) und China (69,6 USD) noch viel höhere Wachstumsraten erzielten, hatte sich der Unterschied zu den regionalen Mitbewerbern Türkei (110,0 USD) und Saudi-Arabien (91,7 USD) doch beträchtlich verringert.¹¹⁰³

Ähnliche Fortschritte zeigten sich bei der Versicherungsdurchdringung, welche im Jahr 2003 die historische Ein-Prozent-Marke knackte. So hoch war der Anteil der Versicherungswirtschaft in der iranischen Volkswirtschaft noch nie gewesen, nicht einmal zu Zeiten des Booms in den 1970er Jahren. Im Zeitraum 1997–2007 sollte sich die Versicherungsdurchdringung fast verdreifachen, sodass sie im Frühjahr 2007 1,5 % betrug. Die Anzahl der Versicherungspolizzen im Nichtlebensbereich hat sich im Zeitraum 1999–2007 weit mehr als verdreifacht und im Lebensbereich fast verdoppelt.

.....
1102 Zahlen entnommen aus Swiss Re 1997, S. 24 f.

1103 Daten entnommen aus Swiss Re 2008, S. 40.

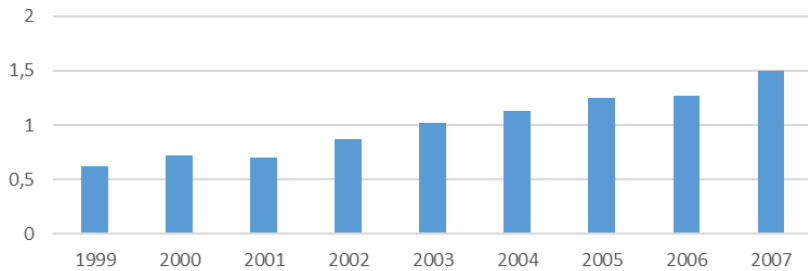


Abb. 19: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung in Iran (%) 1999–2007. Statistische Jahrbücher der Zentralen Versicherung Iran für die Bilanzjahre 1377–1385

Im internationalen Vergleich stellt sich die Entwicklung der Versicherungsdurchdringung im Iran wie folgt dar:

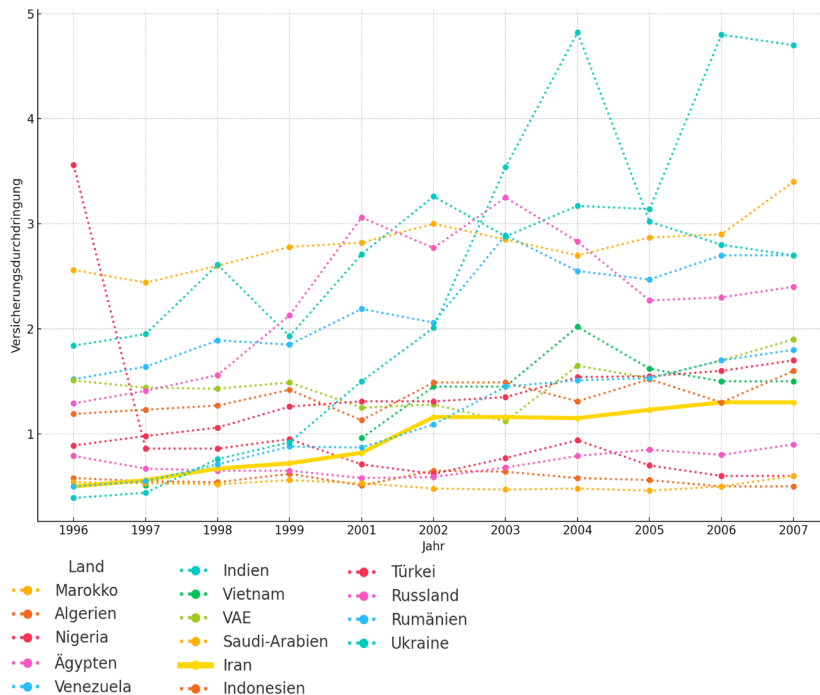


Abb. 20: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung (%) in einigen ausgewählten Volkswirtschaften 1983–1995 (Werte in %). Eigenes Diagramm, entnommen den statistischen Jahrbüchern der Swiss Re

Wesentliche Fortschritte konnten auch in der Infrastruktur sowie in der Nachwuchsbildung erzielt werden. Im Zeitraum 1995–2007 stieg die Anzahl der Filialen der Versicherungsfirmen im Land auf mehr als das Doppelte, die Anzahl der Mitarbeiter in der Versicherungsbranche fast auf das Zehnfache.¹¹⁰⁴ Die Transparenz in der Branche nahm ebenso merklich zu wie das Interesse an der quantitativen Erfassung der Versicherungswirtschaft, wovon allein der Umfang der statistischen Jahrbücher zeugt: Hatten diese unmittelbar nach dem Krieg jeweils ca. 30 Seiten umfasst, waren es Ende der 2000er Jahre gewöhnlich über 200 Seiten. Mit dem Anwachsen des statistischen Materials taten sich für die iranischen Versicherungswissenschaft auch neue Perspektiven auf.

Nach und nach wurde sich auch die Politik der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versicherungsbranche bewusst, was eine intensive Hinwendung zum Thema auf allen Ebenen der iranischen Politik bewirkte. Darüber hinaus ließen sich erste Ansätze einer Versicherungspolitik erkennen, wenngleich diese oft ungeordnet waren und das tatsächliche Potenzial der Branche nur ansatzweise widerspiegeln. Doch immerhin kam es zum ersten Mal der iranischen Geschichte vor, dass Entscheidungsträger konkrete Erwartungen an die Branche stellten.

Aus der Erwartungshaltung der Entscheidungsträger heraus musste die Bewertung der Leistung der Versicherungsbranche freilich zwiespältig ausfallen. Gemessen am durchschnittlichen Wachstumstempo der iranischen Versicherungswirtschaft in den Jahren 2001–2007 hätte der Versicherungsmarkt selbst bei Annahme einer globalen Stagnation in puncto Versicherungsdichte 220 Jahre gebraucht, um den globalen Durchschnitt zu erreichen.¹¹⁰⁵ Und in Anbetracht dessen, dass die Zeit zwischen 2001 und 2007 zu den ertragreichsten Boomjahren der globalen Versicherungswirtschaft gehörten,¹¹⁰⁶ in denen sich auch der Ölpreis aus iranischer Sicht günstig entwickelte,¹¹⁰⁷ stellte sich das nationale Wachstum als äußerst bescheiden dar. Die Leistung des iranischen Versicherungsmarktes vermochte lediglich im regionalen Kontext zu überzeu-

1104 ZVI, *Čihil va du sāl-i fa'āliyat-va taḥavvul dar šan'at-i bīma*, 2013, S. 19 ff.

1105 Eigene Berechnungen anhand diverser Jahrbücher (Sigma) der Swiss Re 2001–2007.

1106 Die globale Versicherungsdichte stieg in diesem Zeitraum laut statistischen Jahrbüchern (Sigma) der Swiss Re im Zeitraum 2001–2007 von 393,3 auf 607,07 US-Dollar.

1107 Statista 2022.

gen, der von Präsident Hātāmī und anderen Entscheidungsträgern anvisierte „große Sprung zum Rest der Welt“ blieb hingegen eine Illusion.

Die Ursachen dafür waren vielfältig. Zum einen hatten die neu gegründeten iranischen Gesellschaften eine zu geringe Kapitalausstattung, um den vier staatlichen Gesellschaften ernsthafte Konkurrenz zu machen, sodass der erwünschte Wettbewerb zwischen den Firmen ausblieb. Für kapitalintensivere ausländische Firmen war der iranische Markt aufgrund der Rechtsunsicherheit und der widersprüchlichen Gesetzeslage selbst in den Freihandelszonen wiederum nicht lukrativ. Die Aufnahme des Diskriminierungsverbot gegenüber staatlichen Firmen in die Gesetzgebung war am Widerstand des Wächterrates gescheitert, und der Regelungsrahmen der Schahzeit, der von den Versicherungsfirmen verlangte, 25 % ihrer Prämien im Nichtlebensbereich und 50 % im Lebensbereich an die ZVI als Rückversicherungsbeitrag abzuführen, verengte den Spielraum privater Versicherer, Rückversicherungsdeckung für eventuell günstigere Konditionen aus dem In- oder Ausland zu holen, was ihr Potenzial am Erstversicherungsmarkt deutlich beschnitt.

Als weitere Ursache können marktspezifische Faktoren genannt werden. Zwischen 1999 und 2006 stieg die Schadensquote am iranischen Versicherungsmarkt deutlich von ca. 60 % auf 67 %, wodurch die Profitabilität des iranischen Versicherungsmarktes sank.

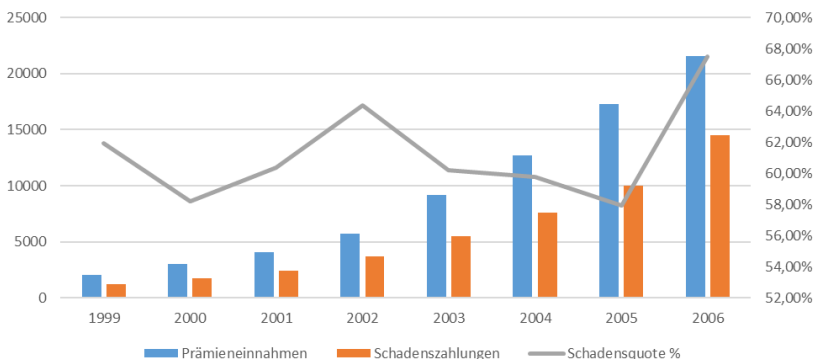


Abb. 21: Schadensquote am iranischen Versicherungsmarkt 1999–2006. Zusammenstellung anhand der statistischen Jahrbücher der ZVI und anderer Publikationen, insbes. Bīma-yi Markazī-yi Īrān 2013

In der größten Sparte am iranischen Versicherungsmarkt, jener der obligatorischen KFZ-Haftpflichtversicherung, sank der Schadensanteil in diesen Jahren nie unter 100 %, in manchen Jahren erreichte er bis zu 150 %.¹¹⁰⁸ Mit dem rasanten Anstieg der Zahl motorisierter Fahrzeuge auf Irans Straßen wuchs eben auch die Zahl der Unfälle.¹¹⁰⁹ Der Erwerb von Zusatzversicherungen war aufgrund des hohen Preises für viele Iraner nicht attraktiv.¹¹¹⁰ Im Jahr 2007 betrug der Marktanteil der KFZ-Haftpflichtversicherung am Versicherungsmarkt 43,8 %, während der Anteil von Kasko-Versicherungen bei rund 13 % stagnierte.

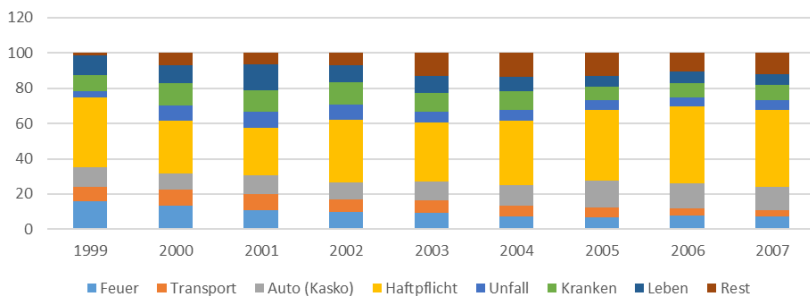


Abb. 22: Gliederung des iranischen Versicherungsmarktes nach Sparten 1999-2007.
Statistische Jahrbücher der ZVI 1377-1385

Der Hauptgrund dafür, dass die Personenversicherungen nicht den erhofften Anklang fanden, war wohl die mangelhafte Preisgestaltung. Die private Krankenversicherung pendelte sich nach einem leichten Boom zur Jahrtausendwende auf einem Marktanteil von etwa 9 % ein. Der Anteil der Lebensversicherungen fiel von einem Höchstwert von 14,79 % graduell auf etwa 6 %, wo er sich stabilisierte. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Markt für Kranken- und Lebensversicherungen keine ernsthafte Alternative zum staatlichen Versorgungssystem darstellte.

1108 Entnommen aus ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1377 [1998-99] 1999, S. 16.

1109 ‘Aziznažād/Karīmī 2006, S. 11.

1110 Ebd.

Ein Bereich, in dem die Reformen praktisch keinerlei Gestalt annahmen, war das Versicherungsrecht. Wie bereits erwähnt, blieben sowohl das Versicherungsgesetz von 1937 als auch das VAG von 1971 im Wesentlichen in ihrer Grundfassung in Kraft. Einige Versuche, die zur Reformierung des Versicherungsvertragsrechts unternommen wurden,¹¹¹¹ scheiterten bereits in ihrer Anfangsphase und kamen nie aus dem Embryostadium heraus (s. Kap. 6).

5.4.6 Die Umdeutung von Art. 44 der Verfassung

Spätestens Mitte der 2000er Jahre schien den Entscheidungsträgern auf allen Ebenen der Verwaltung der Islamischen Republik klar zu sein, dass die in Art. 44 IranVerf grundlegende etatistische Wirtschaftspolitik nicht geeignet war, nachhaltige Lösungen für die komplexen Herausforderungen der iranischen Volkswirtschaft zu liefern. Abgesehen von dem hier dargestellten Fall des Versicherungswesens wurden vom Wächterrath noch zahlreiche andere Liberalisierungsvorschläge unter Berufung auf diesen Artikel abgelehnt.¹¹¹² So erwies sich Art. 44 IranVerf mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Privatisierung als ein ernsthaftes Hindernis für die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Entwicklung,¹¹¹³ das noch dazu – wie das Beispiel der Versicherungswirtschaft bestätigt – der Erwartungshaltung der wirtschaftlichen Akteure in vielerlei Hinsicht zuwiderlief.¹¹¹⁴

Demnach hatten der Art. 44 IranVerf¹¹¹⁵ zugrunde liegende marxistische Ansatz und das positive Image des Staates Ende der 1990er Jahre nicht nur in der Versicherungswirtschaft des Landes Kratzer bekommen. Hauptgründe dafür waren überbordende Bürokratie, geringe Effizienz staatlicher Unternehmen (und damit hohe öffentliche Kosten), mangelnde Leistungsfähigkeit des Staates, geringes Wirtschaftswachstum und Ineffizienz der öffentlichen Verwaltung.¹¹¹⁶ Weitere Gründe waren möglicherweise die veränderte inter-

1111 Entwurf des Gesetzes für gewerbliche Versicherungen 2005; s. Folgekapitel.

1112 Vgl. Pažūhiškada-yi Bima 2005, S. 85.

1113 Vgl. ebd., S. 81.

1114 Ebd., S. 88.

1115 Vgl. Rahmānzāda Hiravi 2019, S. 40.

1116 Vgl. Abrišmi/Durūdiyān/Nūri 2016–2017, S. 183 f.

nationale Lage infolge des Zerfalls der Sowjetunion und ein Umdenken hinsichtlich der Rolle des Staates in der Weltwirtschaft als Folge des Konsenses von Washington. Ähnlich wie in den westlichen Ländern ruhten auch im Iran die Hoffnungen der Politik darauf, dass eine umfassende Privatisierungswelle zu einer effizienteren Wirtschaft, geringerer Haushaltsbelastung und weniger Bürokratie führen würde. Man war jedenfalls zuversichtlich, dass der Staat sich nun mehr auf seine wirtschaftlichen Kernaufgaben wie z. B. Geld- und Fiskalpolitik konzentrieren könne.¹¹¹⁷ All diese Faktoren sorgten dafür, dass die Privatisierungsdebatte ab Ende der neunziger Jahre immer mehr den öffentlichen Diskurs dominierte.

Ihren Höhepunkt erreichte diese Debatte 2007, als Führer Khamenei sich für eine Neuinterpretation des § 44 der iranischen Verfassung einsetzte.¹¹¹⁸ Es folgte ein entsprechendes Gesetz mit dem Namen „Umsetzung allgemeiner Richtlinien für Art. 44 IranVerf“,¹¹¹⁹ welches am 28. Januar 2008 erlassen¹¹²⁰ und am 14. Juni 2008 vom Expertenrat bestätigt wurde. Damit war die Regierung ermächtigt, bis zum Ende des Vierten Entwicklungsplans (2009) 80 % der Anteile an staatlichen Unternehmen zu verkaufen.¹¹²¹ Das Gesetz umfasste unter anderem die Privatisierung von Banken, Telekommunikations-, Transport- (ohne Eisenbahnen) und Versicherungsunternehmen.¹¹²²

Bei der Durchführung des Privatisierungsprozesses selbst nahm man teilweise Anleihe bei Osteuropa, wo in den neunziger Jahren umfangreiche Privatisierungswellen in Gang gesetzt wurden, indem man sich überwiegend am Modell der „Coupon-Privatisierung“ à la Russland und Polen orientierte.¹¹²³ Ehemalige Staatsfirmen begannen, Coupons, sogenannte „Gerechtigkeitsaktien“ (*ashām-i ‘idālat*), an Einzelpersonen zu verteilen. Wie der Name andeu-

1117 Ebd., S. 185 ff.

1118 Khamenei.ir 2006.

1119 Übersetzt nach Goudarzi-Gereke 2017, S. 231.

1120 Islamische Beraterversammlung 2008.

1121 § 3 o. g. Gesetz.

1122 § 2 o. g. Gesetz.

1123 Abrišmi/Durūdiyān/Nūrī 2016–2017, S. 113; Goudarzi-Gereke 2017, S. 233.

tet, ging es dabei vor allem darum, weite Teile der Bevölkerung als Anteilseigner einzubeziehen und so die Ungleichheit in der Gesellschaft zu verringern.¹¹²⁴

Ungeachtet der fundamentalen Änderungen in der *Raison d'Être* des Wirtschaftssystems der Islamischen Republik, die das „Gesetz zur Umsetzung allgemeiner Richtlinien für Art. 44 IranVerf“ mit sich brachte, markierte es keine Verfassungsreform *per se* – die zugrundeliegende Norm blieb ja weiterhin in Kraft.¹¹²⁵ Es entstand in dogmatischer Anknüpfung an den Monopolbegriff (*inhīṣār*) der islamischen Ökonomie, dessen Ablehnung bereits bei Bāqir Ṣadr vorkommt und der in Art. 43 Abs. 5 IranVerf konkretisiert wird.¹¹²⁶ Eine Legaldefinition des Begriffs war bis zu diesem Zeitpunkt im iranischen Recht jedoch nicht vorgenommen worden und diese Lücke versuchte dieses Einfachgesetz zu schließen.

Laut § 1, Zeile 12 wird unter „Monopol“ ein „Zustand am Markt“ verstanden, in dem

„der Anteil einer oder mehreren Gesellschaften, Firmen beziehungsweise Produzenten hinsichtlich Angebot und Nachfrage am Markt ein Niveau erreicht, das es ihnen erlaubt, den Marktpreis und die Marktgröße zu bestimmen oder den Ein- bzw. Austritt neuer Gesellschaften in den oder aus dem Markt zu verhindern.“¹¹²⁷

Das Gesetz zählt erschöpfend jene Firmen und Branchen auf, die weiterhin unter staatlicher Verwaltung bleiben sollten. Im Versicherungssektor betrifft dies lediglich die Bīma-yi Īrān bzw. die ZVI.¹¹²⁸ Andere Segmente sollten auf Basis des „Wettbewerbs“ (*riqābat*) funktionieren, welchen das Gesetz als einen Zustand definiert, in dem einzelne Akteure „nicht die Macht haben, die Preise

1124 Vgl. Islamische Beraterversammlung 2008, Abschnitt 6.

1125 Eine eingehende Diskussion s. bei Goudarzi-Gereke 2017, S. 225.

1126 S. frühere Abschnitte dieses Kapitels.

1127 Islamische Beraterversammlung 2008, § 1, Zeile 12.

1128 § 2, Zeile 7 o. g. Gesetz.

zu bestimmen“, und der neuen Akteuren „beim Markteintritt bzw. -austritt keine Hindernisse in den Weg legt“. ¹¹²⁹

Obwohl es von offizieller Seite nie bestätigt wurde, spiegelt sich im „Gesetz zur Umsetzung allgemeiner Richtlinien für Art. 44 IranVerf“ mit seiner klaren Absage an Monopole und Kartelle der Geist des Sherman Antitrust Act von 1890¹¹³⁰ wider, was auch an den zahlreichen Referenzen auf dieses US-amerikanische Gesetz deutlich wird.¹¹³¹ In technischer Hinsicht handelt es sich beim „Gesetz zur Umsetzung allgemeiner Richtlinien für Art. 44 IranVerf“ um eine Nachbildung des EU-Wettbewerbsrechts.¹¹³²

5.5 Zwischenbilanz

Anders als in der politischen Entwicklung des Landes fand die Islamische Revolution in der institutionellen Struktur der iranischen Versicherungswirtschaft kaum Niederschlag. Dies lag hauptsächlich daran, dass der Staatsdoktrin der *vilāyat-i faqīh* wenig zur Funktionsweise der Versicherungsbranche zu entnehmen war. Das klassische Erkenntnisinteresse der *fuqahā*‘ galt überwiegend der Vereinbarkeit des Versicherungswesens mit heiligem Recht; der risikoaverse Ansatz von Bāqir Šadr, welcher Risiko als eine Art Verirrung des Geistes abtat, stand in krassem Gegensatz zu den praktischen Anforderungen moderner Gesellschaften, wie man im Iran spätestens in den ersten Jahren des Golfkriegs schmerzlich zur Kenntnis nehmen musste. Die etatistischen Zugänge der islamischen Ökonomen einerseits und die Betonung der Vertragsfreiheit seitens der *fuqahā*‘ andererseits bildeten einen Widerspruch in sich, welcher in der Theorie offensichtlich nie vollständig gelöst werden konnte. Die Antwort kam schlussendlich von der Praxis: Der starke Wandel in der iranischen Ge-

.....
1129 § 1, Zeile 11 o. g. Gesetz.

1130 26 Stat. 209, 15 U.S.C. §§ 1–7.

1131 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Pākdāman 2009, S. 85; Dunyā va Iqtisād 2017. Darauf deuten auch die zahlreichen Gespräche mit Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Šahīd Bihištī Universität hin.

1132 Vgl. Goudarzi-Gereke 2017, S. 239, mit entsprechenden Literaturverweisen.

sellschaft ab den 1990er Jahren bedingte auch eine Haltungsänderung der Entscheidungsträger gegenüber Wirtschaftsakteuren und Institutionen, die noch auf das *Ancien Régime* zurückgingen und mangels eines klaren Konzepts in ihrer ursprünglichen Form belassen worden waren.

Damit stiegen auch die Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich einer effizienten Versicherungsbranche, und so rückten wie zur Zeit des Schahs entwicklungsökonomische Fragen erneut in den Vordergrund. Versicherung sollte fortan als Motor der Entwicklung des Landes unter marktwirtschaftlichen Bedingungen dienen. Diesen Perspektivenwandel verkörpert das „Gesetz zur Umsetzung Allgemeiner Richtlinien für Art. 44 IranVerf“. Eine derartige marktwirtschaftliche und wettbewerbsorientierte Konstellation hatte es in der hundertjährigen Geschichte der iranischen Versicherungswirtschaft noch nie gegeben.

Eine marktwirtschaftliche Strukturierung der Versicherungsbranche geht aber – wie bereits anhand europäischer Beispiele gezeigt – mit gänzlich neuen institutionellen Anforderungen einher und ruft nach einem Umdenken bezüglich der Rolle des Staates. Wie der institutionelle Rahmen des Versicherungswesens der Islamischen Republik Iran beschaffen ist, wie mit den dogmatisch-rechtlichen Widersprüchen umgegangen wird, bzw. ob und inwiefern die iranischen Institutionen für die neuen Herausforderungen gerüstet waren, soll im nächsten Kapitel beleuchtet werden.

6 **Institutioneller Rahmen des iranischen Versicherungswesens im internationalen Vergleich**

Nach Samuel P. Huntington sind Institutionen „stable, valued, recurring patterns of behavior“¹¹³³, der Ökonom Douglas C. North bezeichnet Institutionen als „the rules of the game in a society“ bzw. „the humanly devised constraints that shape human interaction“.¹¹³⁴ Mit anderen Worten handelt es sich hierbei um Systeme von anerkannten sozialen Regeln, die kollektives Verhalten steuern. Meist treten diese Regeln in Form von Gesetzen und für deren Einhaltung verantwortlichen Behörden in Erscheinung. In Kapitel 1 wurde gezeigt, dass das Versicherungswesen eine relativ komplizierte Branche ist, der gleichzeitig enorme wirtschaftliche Relevanz zukommt. Es erfordert von den einzelnen Akteuren ein hohes Maß an Vertrauen und bedarf seinerseits besonderer öffentlicher Zuwendung sowie eines besonderen Regelwerks, welches in den meisten Staaten eben die Gestalt von speziellen Gesetzen und staatlichen Aufsichtsorganen annimmt. Dabei wird dem Schutz des Versicherungsnehmers, der als der schwächere Vertragspartner gilt, ein außerordentlich hoher Stellenwert beigemessen.

Seit 1979 ist der Iran eine islamische Republik, deren Gesetze allesamt im Einklang mit der islamischen Religion stehen müssen¹¹³⁵ – dies gilt für praktisch alle Bereiche des Rechtssystems.¹¹³⁶ Wie an anderer Stelle dargelegt, war im schiitisch-iranischen Kontext die Einstellung von Rechtsgelehrten zum Versicherungswesen grundsätzlich weniger ablehnend, im Gegensatz etwa zum

.....
1133 Huntington 2006, S. 12.

1134 North 1990, S. 3.

1135 Artikel 4 der Verfassung der Islamischen Republik Iran.

1136 Im Wortlaut: „Alle zivilen, strafrechtlichen, finanziellen, ökonomischen, administrativen, kulturellen, militärischen und politischen sowie alle übrigen Gesetze und Vorschriften müssen in Einklang mit den islamischen Maßstäben stehen“ (Artikel 4 der Verfassung der Islamischen Republik Iran).

hanafitischen Diskurs (mit der gewissen Ausnahme der Lebensversicherung bei Muṭāḥḥarī).¹¹³⁷ Als das ausschlaggebende Argument kann hier die These gelten, dass die Versicherung **Muslimen wirtschaftliche Vorteile** bringt.

Dennoch bleiben zahlreiche Fragen offen, etwa jene, ob es sich beim Versicherungsvertrag um einen im *fiqh* definierten Vertragstyp (etwa eine Schenkung) oder aber um einen eigenständigen Vertragstyp handelt. Die Frage nach der genauen zivilrechtlichen Einordnung, ob also der Versicherungsvertrag als ein zivilrechtlich unentgeltlicher Vertrag gilt, ist im Kontext der islamischen Versicherungen insofern interessant, als die „islamrechtliche“ Kompatibilität des *takāful*-Geschäfts *per definitionem* durch die „wohlthätige Natur“ der Prämienzahlungen gegeben ist (eben Schenkungen beispielsweise an eine *waqf*; s. dazu Kap. 2).

In diesem Kapitel soll daher die institutionelle Beschaffenheit des iranischen Versicherungswesens im Kontext der im Vorkapitel dargestellten weitreichenden politökonomischen und kulturellen Änderungen genauer unter die Lupe genommen werden. Konkret geht es um die Beantwortung der Fragen, welche Regelwerke zur Anwendung kommen, wo deren Ursprünge liegen, ob und inwiefern darin der islamische Diskurs eine Rolle spielt, welche Leitprinzipien dabei zum Tragen kommen, und schließlich der Frage, ob die gegenwärtige iranische Rechtsauffassung den Versicherungsvertrag zu den – islamrechtlich äußerst kontroversen – Glücksverträgen zählt oder nicht.

Um diesbezüglich Klarheit zu gewinnen, werden primär die beiden großen Regelwerke des iranischen Versicherungsrechts, das Versicherungsvertragsrecht einerseits und das Versicherungsaufsichtsrecht andererseits, untersucht. An dieser Stelle sei vorausgeschickt, dass der Versuch, die formulierten Forschungsfragen zu beantworten, weder den Anspruch einschließt, die beiden Regelwerke vollumfänglich darzustellen, noch darauf abzielt, Rechtsvergleiche anzustellen, wiewohl Beispiele aus anderen Rechtssystemen herangezogen werden, um einige Besonderheiten des iranischen Versicherungsrechts herauszuarbeiten.

.....

1137 Auch dies in Zusammenfassung der Erkenntnisse aus Kapitel 4.

6.1 Entwicklungsgeschichte, Besonderheiten und Rechtsgrundlagen des iranischen Versicherungsrechts

Ähnlich wie in der europäischen Praxis ist das iranische Versicherungsrecht in die zwei großen Bereiche Sozialversicherungsrecht und Privatversicherungsrecht unterteilt. Während Ersteres zum öffentlichen Recht gehört, trägt Letzteres privatrechtliche Züge, wobei diese klare Unterscheidung erst seit der Liberalisierung des Versicherungssektors gilt.¹¹³⁸

Das iranische Versicherungsrecht wird von sondergesetzlichen Regelungen dominiert, die beiden wichtigsten Gesetze sind das Versicherungsgesetz (VG) von 1937 sowie das Gesetz über die Gründung der Zentralen Versicherung Iran (Bīma-yi Markazī-yi Irān) (VAG) von 1971. Während das VG 1937 vor allem Fragen des Versicherungsvertragsrechts abdeckt, legt das VAG 1971 das Regelwerk der iranischen Versicherungsaufsicht nieder. Nicht angeführt ist der Versicherungsvertrag hingegen im Iranischen Zivilgesetzbuch (Ir-ZGB), welches ab 1928 auf der Grundlage des französischen *Code civil* entworfen und ab der Revolution von 1979 an einigen Stellen novelliert wurde. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der Versicherungsvertrag im *Code civil* unter den Glücksverträgen (*contrat aléatoire*) angeführt ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das rund zwei Jahrzehnte später verabschiedete und auf demselben Vorbild basierende ägyptische ZGB (1949) den Versicherungsvertrag ebenfalls als „Glücksvertrag“ definiert (§§ 747–771 Äg-ZGB).

Ein Grund für diese Unterlassung seitens des iranischen Gesetzgebers könnte gewesen sein, dass er im Versicherungsbereich von Anfang an eine sondergesetzliche Regelung anstrebte. Die erste Erwähnung der Versicherung im iranischen Recht findet sich im iranischen Handelsgesetzbuch (Ir-HGB) (*Qānūn-i Tiğārat*), welches im Jahre 1932 im Zuge der großen Rechtsreform,

.....

1138 Insbesondere aufgrund der Bestimmungen von Artikel 44 der Verfassung wurde der privatrechtliche Charakter des Versicherungswesens von vielen infrage gestellt; vgl. Šālihi, S. 77. Gegenstimmen argumentierten mit der internationalen Vernetztheit des Versicherungswesens sowie mit dem Widerspruch zur iranischen Rechtstradition, welche, wie bereits gezeigt, überwiegend auf französischem Vorbild basiert. Diese Dispute scheinen mit der „Umdeutung“ des Artikels 44 IranVerf endgültig beigelegt zu sein; vgl. ebd.

etwa zeitgleich zum ZGB, ratifiziert wurde. Dieses unterteilt die gewerblichen Versicherungen in Seeversicherungen (*baḥarī*) und Nicht-Seeversicherungen (*ḡayr-baḥarī*) (Abschnitt 9, § 2 Ir-HGB), bleibt allerdings genauere Ausführungen zum Versicherungsvertrag zunächst schuldig. Etwa fünf Jahre später wurde diese Lücke durch die Kodifizierung des eigenen Versicherungsgesetzes (VG) (*Qānūn-i Bīma*), welches am 27. April 1937 vom iranischen Parlament (*Mağlis-i Milli*) ratifiziert wurde, geschlossen. Die besonderen Umstände, welche zur Ratifizierung dieses Gesetzes führten, wurden in Kapitel 3 vorgestellt.

Nachdem solcherart für die iranische Versicherungsbranche ein eigenes Regelwerk geschaffen war, hielt der Gesetzgeber Ausführungen im ZGB offenbar nicht mehr für nötig.¹¹³⁹ Damit kam zu dieser Zeit im Iran eine im Vergleich mit anderen Staaten in der Region ausgesprochen moderne Auslegung des Versicherungsvertrages zur Anwendung, die bereits dessen besonderem Charakter Rechnung trug. Das *Qānūn-i Bīma* war auch eine der ersten spezialgesetzlichen Regelungen ihrer Art im Nahen Osten und Nordafrika (die erste spezialgesetzliche Kodifikation ihrer Art im Orient wahr wohl das marokkanische VVG aus dem Jahr 1934).¹¹⁴⁰

Das zweite Gesetz war jenes über die Errichtung der Bīma-yi Markazī-yi Īrān (1971), welches die Schaffung einer eigenen Versicherungsaufsichtsbehörde sowie eine genaue Definition ihrer Funktionsbereiche vorsah. Hinsichtlich seines Charakters trägt dieses Gesetz starke versicherungsaufsichtsrechtliche Züge (daher wird darauf im weiteren Verlauf der Arbeit mit der im deutschen Sprachraum üblichen Abkürzung „VAG“ – für Versicherungsaufsichtsgesetz – Bezug genommen).

Versicherungsrechtlich relevant ist zudem das Haftpflichtgesetz (HaftPflG) – *Qānūn-i Mas'ūliyat-i Madanī* (wörtlich: „Gesetz zur Zivilhaftung“) 1960 –, welches in § 13 die Haftpflichtversicherung für Arbeitnehmer regelt. Zu den wichtigsten sonderrechtlichen Regelungen zählt zudem das Kraftfahrzeug-Pflicht-Haftpflichtversicherungsgesetz (KFZ-PflHaftPflG), welches in seiner Erstfassung im Jahr 1969 verabschiedet und im Rahmen des Liberalisierungs-

1139 Šuğā'ī Sommersemester 2020, Lektion 1, 9:36 ff.

1140 Vgl. Bälz 1997, Bd. 99, S. 186.

prozesses umfassend novelliert wurde, bevor es schließlich im Jahr 2016 vollständig durch ein neues ersetzt wurde.

Wichtige Bestimmungen zum Versicherungsbetrieb formulierte ferner der Entwurf des Gesetzes für gewerbliche Versicherungen, der im Jahr 2005 vom Ministerrat der Islamischen Versammlung als Ersatz des VG 1937 eingereicht wurde. Er enthielt zahlreiche Neuerungen, insbesondere im Bereich des Konsumentenschutzes,¹¹⁴¹ allerdings wurde er von der Islamischen Versammlung nie ratifiziert. Auf die Hintergründe dieses Gesetzesentwurfs wird im vierten Abschnitt dieses Kapitels noch etwas näher eingegangen.

Eine weitere wesentliche Rechtsgrundlage des Versicherungsvertragsrechts stellen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) dar, die aber – anders als in der gegenwärtigen europäischen Praxis üblich – von der Zentralen Versicherungsbehörde ausgearbeitet und beschlossen werden und somit gesetzlichen Charakter haben.

Wie im europäischen Recht kommt auch im iranischen Recht der Rechtsprechung eine zentrale Funktion zu. Dieser Umstand wird zwar von den wichtigsten Kommentatoren¹¹⁴² betont, ihre Ausführungen beschränken sich aber meist auf allgemeine Feststellungen, die kaum dazu angetan sind, einen nennenswerten Beitrag zum Thema zu leisten. Bemühungen des Verfassers, während des Forschungsaufenthalts im Iran Einsicht in die einschlägige Judikatur zu nehmen, waren leider allesamt erfolglos – die Judikatur im Iran ist, wie mehrere Forscher bestätigen, generell, auch in anderen Bereichen des Zivilrechts, nicht öffentlich zugänglich.¹¹⁴³ Aus diesem Grund müssen diese wichtigen Quellen des iranischen Versicherungsrechts unberücksichtigt bleiben.

Was die historischen Besonderheiten der iranischen Versicherungsbranche betrifft, so finden sich abgesehen von den oben genannten Gesetzen noch folgende Regelungen, die für die iranische Versicherungswirtschaft von besonderer Bedeutung sind (die historischen Hintergründe dieser Regelungen wurden bereits in früheren Kapiteln ausführlicher behandelt):

.....
1141 Vgl. Muqadam 2013, S. 14.

1142 Exemplarisch: ebd., S. 16; Šālihī 2014–2015 [1393], S. 133 f.

1143 Vgl. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 15.

- Beschluss Nr. 25226 vom 3. Dezember 1952 sowie das Dekret vom 4. April 1953 aus der Zeit des Kabinetts Mossadegh, die die Tätigkeiten von ausländischen Versicherungsgesellschaften unter strenge Auflagen stellen;
- die Verordnung des Revolutionsrates vom 25. April 1979 über die Verstaatlichung der Versicherungsbranche;
- die IranVerf, welche an mehreren Stellen auf das Versicherungswesen Bezug nimmt;
- das Gesetz zur Verwaltung von Versicherungsgesellschaften vom 15. Juni 1988;
- das Gesetz zur Versicherung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (1983), das unter anderem die Verwaltung des im Zuge der Verstaatlichung der iranischen Versicherungsindustrie ins Leben gerufenen landwirtschaftlichen Versicherungsfonds regelt.

Die Ausführungen zur herrschenden Lehre basieren auf der Lektüre der versicherungsrechtlichen Textbücher von Šālihī (2014–2015), Muqadam (2013), Baba‘ī (2019), Āyat Karīmī (2017) bzw. auf den von Professor Šuġā‘ī an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Šahīd Bihištī Universität im Sommersemester 2020 gehaltenen Vorlesungen zum Versicherungsrecht. Darüber hinausgehende Quellen liefern entweder keine wesentlichen Zusatzkenntnisse zum Thema oder verweisen direkt auf die oben genannten Werke.¹¹⁴⁴

6.2 Grundlagen des iranischen Versicherungsvertragsrechts

6.2.1 Zum Vertragsbegriff im iranischen Recht

Laut iranischem Recht wird die rechtliche Beziehung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer durch einen Vertrag begründet (§ 1 VG). Somit sind auf den Versicherungsvertrag die gleichen privatrechtlichen

1144 Exemplarisch Hāšimī 2018–2019 [1397]; Mirzāhānī 2018; Var 2011; ‘Abbāsẓāda Aharī 2012; ‘Arīfī 2016; Ṭahmāsibī 2019.

Normen anwendbar, die auch für andere Verträge maßgebend sind. Näher definiert werden diese Bestimmungen zum einen im iranischen Zivilgesetzbuch (Ir-ZGB) und zum anderen im islamischen *fiqh*.¹¹⁴⁵ Letzterer dient insbesondere dann als Berufungsinstanz, wenn das positive, kodifizierte Recht zu einem gegebenen Sachverhalt keine Bestimmungen enthält.¹¹⁴⁶

Die Bestimmungen über die Verträge werden in Abschnitt 2 § 183 ff. Ir-ZGB, „Verträge, Rechtsgeschäfte und Pflichten“ (*dar ‘uqūd va mu‘āmalāt va ilzāmāt*), behandelt. In § 183 wird der Vertrag (*‘aqd*) als ein Rechtsgeschäft (*‘ibārat*) definiert, bei dem sich „eine oder mehrere Personen mit einer oder mehreren weiteren Personen zu einer Sache verpflichten und darüber Einigkeit erzielen“.

Die Ähnlichkeiten des iranischen Vertragsbegriffs mit § 1101 des *Code civil*, in welchem ebenso sowohl das Prinzip der „Willensübereinstimmung“ als auch der schuldrechtliche Charakter des Vertrages ganz klar zum Ausdruck kommen,¹¹⁴⁷ sind nicht zu übersehen. Der französische Einfluss zeigt sich überdies in § 10 Ir-ZGB, von welchem der Grundsatz der Vertragsfreiheit ableitbar ist.

„Verträge, die zwischen Privatpersonen abgeschlossen werden, sind gültig, sofern sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind.“¹¹⁴⁸

Ein zentrales Moment ist hierbei das aus der europäischen Rechtstradition bekannte Prinzip von „Treu und Glauben“ (*husn-i niyat*), das für alle Verträge zwin-

.....
1145 Marzi 2001 [1379].

1146 Art. 167 der Verfassung der Islamischen Republik Iran; vgl. Ansari-Pour 2000, S. 355.

1147 Zwischen Rechtsgelehrten ist umstritten, inwieweit dieser Paragraph „französisch“ und inwieweit „islamisch“ geprägt ist. Während Chamgardani (S. 40) für Ersteres argumentiert, wird von anderen Autoren diesem Standpunkt klar widersprochen; vgl. Marzi 2001 (1379). Tatsache ist, dass der französische Einfluss auch hinsichtlich anderer Bestimmungen zum Vertrag im iranischen ZGB (zweites Buch) zutage tritt und sich auch in der Systematik des iranischen ZGB geltend macht (Chamgardani S. 81). Für weitere Lektüre sei auf die oben zitierte Literatur verwiesen.

1148 § 10 ZGB. Wie in vielen europäischen Rechtskodifikationen ist auch im iranischen Recht Vertragsfreiheit nicht ausdrücklich definiert. Gleichwohl wird diese gemäß herrschender Lehre anerkannt, wobei man sich überwiegend auf den eben zitierten Paragraphen beruft. Für eine zusammenfassende Darstellung s. Chamgardani, S. 39.

gend ist. Dieses wird im Ir-ZGB insbesondere in § 279 sowie § 220 zwar erwähnt, ist aber im Gegensatz zum französischen *Code civil* nicht legaldefiniert. Im Falle der Versicherung kommt diesem Grundsatz wie bei allen schuldrechtlichen Verträgen hohe Bedeutung zu, was sich insbesondere in den besonderen Pflichten, die das iranische VG den Vertragspartnern auferlegt, geltend macht.¹¹⁴⁹

Für eine gewisse Verwirrung mag die ungenaue Definition des Vertragsbegriffs im iranischen Recht sorgen, für den das Ir-ZGB drei Entsprechungen kennt: *‘aqd*, *mu‘āmalā* sowie *qarārdād*. Mit Blick auf den gegenwärtigen Gebrauch sind alle drei Begriffe mit „Vertrag“ zu übersetzen, eventuelle Bedeutungsnuancen ergeben sich jedoch aufgrund ihrer jeweiligen rechtshistorischen Entwicklung: Der arabische *‘aqd* ist der Vertragsbegriff im klassischen islamischen Recht, welcher im § 183 ZGB legaldefiniert ist. *Mu‘āmalā* – ebenfalls ein *fiqhī*-Begriff – bezog sich traditionellerweise überwiegend auf Rechtsakte zwischen Menschen im Unterschied zu *‘ibāda*, welche die Beziehung zwischen Gott und den Menschen regeln sollte (s. Kap. 2). Bei *qarārdād* handelt es sich hingegen um ein persisches Wort, das wohl erst im Zuge der großen Rechtsreform in den 1920er Jahren breiteren Eingang in das iranische Rechtsvokabular fand. In manchen Kontexten können sich die Bedeutungsunterschiede auf die Art der Verträge beziehen,¹¹⁵⁰ im versicherungsrechtlichen Kontext spielen sie jedoch so gut wie keine Rolle. Im VG werden *‘aqd-i bīma* (§§ 2, 4, 11, 12, 13, 17, 23, 24 VG) und *qarārdād-i bīma* (§§ 11, 13, 18, 25, 34, 35 VG) als Synonyme verwendet und lassen sich beide eins zu eins mit Versicherungsvertrag nach europäischem Verständnis übersetzen.¹¹⁵¹

6.2.2 Die zivilrechtliche Einordnung des Versicherungsvertrages

Ähnlich wie sein Vorbild *Code civil* strebt auch das Ir-ZGB die Erfassung und Kategorisierung der verschiedenen Vertragsarten an. Bei der Einteilung wich der iranische Gesetzgeber jedoch oft von der französischen Vorlage ab und bediente sich teilweise der islamrechtlichen Kategorien der dschafaritischen

1149 Karimī 2017, S. 89f.

1150 Vgl. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 82 ff.

1151 Vgl. Šālihī 2014–2015 [1393], S. 147 ff.

Rechtsschule. Die wichtigste Kategorisierung wird in § 184 vorgenommen,¹¹⁵² der folgende Vertragsarten definiert: *lāzim*, *ḡā'iz*, *ḥiyārī*, *munḡaz* und *mu'allaq*. Für den Zweck dieser Arbeit verdient vor allem die Unterscheidung nach dem Entgelt sowie der Form genauere Befassung.

Nach herrschender Lehre wird der Versicherungsvertrag im iranischen Recht folgendermaßen klassifiziert:

6.2.2.1 Der Versicherungsvertrag als Konsensualvertrag (*'aqd-i riḏā'i*/*'aqd-i qaṣḏī*)

Für das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts kennt § 190 Ir-ZGB grundsätzlich vier Voraussetzungen:

- die Absicht (*qaṣḏ*) der Parteien und ihr Einverständnis (*riḏā*)¹¹⁵³
(§ 190 (1) Ir-ZGB)
- die Geschäftsfähigkeit (*ahliyat*) der Parteien (§ 190 (2))
- einen bestimmten Gegenstand, welcher den Inhalt der Vereinbarung bildet
- die Gesetzmäßigkeit (*mašrūṭiyat*) des Motivs¹¹⁵⁴

Nach dem Wortlaut müssen sowohl die Absicht als auch das Einverständnis der Parteien vorliegen, damit ein Rechtsgeschäft wirksam wird. Die beiden *fiqhī*-Begriffe *qaṣḏ* und *riḏā* beziehen sich auf zwei unterschiedliche Stadien der inneren Willensbildung. Im versicherungsrechtlichen Kontext werden *'aqd-i qaṣḏī* und *'aqd-i riḏā'yī* als Synonyme verwendet,¹¹⁵⁵ weshalb diese Unterscheidung im versicherungsvertraglichen Kontext nicht von Relevanz ist.¹¹⁵⁶

.....

1152 Vgl. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 85 ff.

1153 Hier wurde überwiegend auf die deutsche Übersetzung von Chamgardani zurückgegriffen, wobei anzumerken ist, dass die Übersetzung von *riḏā* mit „Einverständnis“ einigermaßen eng gefasst ist. Vielmehr geht die Bedeutung in Richtung „Wohlbehagen“, „Eintracht“, „Genugtuung“.

1154 Angelehnt an die deutsche Übersetzung von Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 51.

1155 Exemplarisch Bābā'i 2019, S. 43 ff.; Muqadam 2013, S. 89 ff.

1156 Zu detaillierteren Ausführungen s. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 52; insbes. zum Begriff *qaṣḏ* s. Shahidi: S. 90 ff., für *riḏā* s. ebd., S. 142 f.

Darüber hinaus kann das Ir-ZGB für das wirksame Zustandekommen eines Vertrages außer der Willensübereinkunft noch zusätzliche Anforderungen formulieren, aus denen die Unterscheidung zwischen drei Vertragsarten folgt: Konsensualverträgen (*‘aqd-i riḍā’ī (qaṣḍī)*), Formalverträgen (*‘aqd-i tašrīfātī*) sowie Realverträgen (*‘aqd-i ‘aynī*).

Diese dem römischen Recht entstammende Art der Unterteilung der Verträge dürfte über das französische Recht Eingang in das iranische Rechtssystem gefunden haben. Im klassisch-islamischen Recht, das das Zustandekommen eines Vertrags an Angebot und Annahme, *iğāb* und *qabūl*, knüpft, ist sie jedenfalls unbekannt.¹¹⁵⁷

Der *‘aqd-i tašrīfātī* beschreibt im iranischen Recht einen Vertrag, dessen Zustandekommen über den Konsens der Parteien hinaus an besondere Formvorschriften geknüpft ist (etwa amtliche Beglaubigungen);¹¹⁵⁸ er entspricht dem Formalvertrag in vielen europäischen Rechtssystemen. Beim *‘aqd-i ‘aynī* handelt es sich um einen Vertrag, der erst mit der Übergabe (*taslīm*) der Ware Wirksamkeit erlangt;¹¹⁵⁹ er entspricht dem Realvertrag nach römischem Recht.¹¹⁶⁰ Keinerlei Form bedarf hingegen *‘aqd-i riḍā’ī* – für sein Zustandekommen reichen gemäß § 190 (1) ZGB die Absicht und das Einverständnis der Vertragsparteien;¹¹⁶¹ demnach ist er die iranische Entsprechung des Konsensualvertrages.

Formalverträge (*‘uqūd-i tašrīfātī*) kommen im iranischen Recht äußerst selten vor und beschränken sich mittlerweile hauptsächlich auf spezielle Arten von Kaufverträgen.¹¹⁶² Zu den Realverträgen (*‘uqūd-i ‘aynī*) gehören üblicherweise Hypothekenverträge (*‘uqūd rahn*), *waqf*-Verträge (*‘uqūd-i waqf*), Zurückbehaltungsverträge (*‘uqūd-i ḥubs*) sowie, im Unterschied zur europäischen Rechtspraxis, auch Schenkungsverträge (*‘uqūd-i hiba*). Ähnlich wie im

.....
1157 S. Kapitel 2 dieser Arbeit, wo einige Einzelheiten des islamischen Vertragsrechts diskutiert werden.

1158 Bābā’ī 2019, S. 40.

1159 Vgl. ebd.

1160 Vgl. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 102.

1161 Šahīdī 2019, S. 84f.

1162 Ebd., S. 85.

französischen Recht gelten auch im iranischen Recht als Norm prinzipiell Konsensualverträge (*'uqūd-i riḍā'ī*), während die anderen beiden die Ausnahme darstellen.¹¹⁶³ Im iranischen Zivilgesetzbuch werden Formal- und Realverträge taxativ aufgezählt,¹¹⁶⁴ für alle anderen Verträge gelten die üblichen Voraussetzungen gemäß dem eingangs erwähnten § 190 Ir-ZGB.

Zwar hat sich in der Zwischenzeit auch die herrschende Lehrmeinung der Auffassung angeschlossen, dass Versicherungsverträge Konsensualverträge seien,¹¹⁶⁵ nichtsdestotrotz enthält das iranische Versicherungsvertragsrecht zahlreiche Elemente, die hinsichtlich ihrer Zuordnung unter Juristen für Unklarheit sorgen. Inkonsistenzen im iranischen Versicherungsvertragsrecht zeigen sich insbesondere an folgenden zwei Beispielen für Fälle, in welchen die herrschende Lehre nicht selten auf geltendes französisches Recht zurückgreifen muss:

1. § 1 Abs.1 des VG definiert „Versicherung“ als

„einen Vertrag (*'aqd*), gemäß welchem sich eine Partei zur Zahlung einer Rente (*wağh*) oder einer anderen geldwerten Leistung (*wuğūh*) verpflichtet, wofür ihr die andere Partei bei Eintritt des Schadens diesen kompensiert oder eine [vorher] festgelegte geldwerte Leistung zahlt“.

Nach dem Dafürhalten mancher Kommentatoren besagt der Gesetzestext, dass ohne die vorherige Zahlung der Versicherungsprämie der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.¹¹⁶⁶

2. Gemäß § 2 VG bedarf der Abschluss des Versicherungsvertrags zwingend der Schriftform (*sanad-i katbi*).¹¹⁶⁷ Diese – vermutlich § 8 des französischen Versicherungsvertragsgesetzes (*Loi relative au*

.....

1163 Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 102.

1164 Muqadam 2013, S. 80.

1165 Exemplarisch Bābā'ī 2019, S. 43 ff.; Muqadam 2013, S. 89 ff.

1166 Vgl. Karīmī 2017, S. 61; Bābā'ī 2019, S. 43 ff.; Muqadam 2013, S. 79 f.

1167 Im Wortlaut: *'aqd-i bīma va šarāyiṭ-i ān bāyad bi muvağğab-i sanad-i katbi bāšad* (§ 2 VG).

contrat d'assurance) von 1930 (Fr-VersVG 1930) nachgebildete – Bestimmung¹¹⁶⁸ wirft unter manchen iranischen Juristen die Frage auf, ob der Versicherungsvertrag über die Bestimmungen des § 190 Ir-ZGB hinaus speziellen Formvorschriften genügen muss und daher als Formalvertrag zu sehen ist.¹¹⁶⁹

Die herrschende iranische Lehre hat diese Dilemmata im Wesentlichen mit zwei Argumenten gelöst:

Erstens seien sowohl Real- als auch Formalverträge im iranischen Recht äußerst selten und als solche im Ir-ZGB ausdrücklich gekennzeichnet. Der Umstand, dass der Versicherungsvertrag im Ir-ZGB keine Erwähnung findet, ist manchen Juristen zufolge ein ausreichender Grund, ihn als Konsensualvertrag zu betrachten.¹¹⁷⁰

Zweitens (und das dürfte das stärkere Argument sein) orientiert sich die herrschende Lehre stark an den Rechtssystemen europäischer Staaten, insbesondere am geltenden französischen Recht,¹¹⁷¹ welches die iranische Rechtsauffassung entscheidend beeinflusst hat.

Wie bereits erwähnt gilt laut französischem Recht der Versicherungsvertrag traditionellerweise als Glücksvertrag (*contrat aléatoire*)¹¹⁷² und damit *ex lege* als Konsensualvertrag.¹¹⁷³ Offenbar hielt der französische Gesetzgeber die gesonderte Erwähnung dieses Umstands im Fr-VersVG nicht für nötig, da er sich aus der Systematik des französischen Rechts erschließt. Jene Stellen, die anfällig für Fehlinterpretationen waren (etwa der oben erwähnte § 8 Fr-VersVG), wurden im Zuge späterer Novellierungen geändert, um dem konsensualen Charakter des Versicherungsvertrages im französischen Recht Rechnung zu tragen.¹¹⁷⁴

.....
1168 Im Wortlaut: „Le contrat d'assurance est rédigé par écrit, en caractères apparents.“ § 8 Fr-VersVG 1930.

1169 Vgl. Bābā'ī 2019, S. 40 ff.; Muqadam 2013, S. 80 f.

1170 Muqadam 2013, S. 80.

1171 Recht ausführlich dargelegt in ebd., S. 81; Bābā'ī 2019, S. 22 f.; Šuġā'ī Sommersemester 2020, Lektion 3 7:00 ff.

1172 Lambert-Faivre 2001, Rn 211.

1173 Vgl. Bābā'ī 2019, S. 49; Lambert-Faivre 2001, Rn 209.

1174 Lambert-Faivre 2001, Rn 209.

Das iranische Recht hingegen kennt den Glücksvertrag in dieser Form nicht, sodass die enge Anlehnung an das Fr-VersVG im VG offenbar Lücken ergab, die sich wohl nur mit Kenntnis der einschlägigen französischen Rechtslage schließen lassen. Im Bewusstsein dessen ziehen iranische Rechtswissenschaftler denn auch die französische Lehrmeinung heran, um zu argumentieren, dass der Versicherungsvertrag auch im iranischen Recht trotz mangelnder Eindeutigkeit im Gesetzestext mit dem Vertragsabschluss und nicht mit der ersten Prämienzahlung in Kraft tritt.¹¹⁷⁵ Ferner bedürfe er ungeachtet der Bestimmungen des VG nicht zwingend der Schriftform.¹¹⁷⁶

6.2.2.2 Der Versicherungsvertrag als entgeltlicher Vertrag (*aqd-i mu'avvaḍ*)

Auch wenn die Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Verträgen im Ir-ZGB nicht ausdrücklich erwähnt wird, gilt sie laut herrschender Lehre aufgrund der Systematik des iranischen Rechts als sinnvoll.¹¹⁷⁷ Diese Vertragskategorisierung ist ebenfalls europäischen Ursprungs – so ist sie beispielsweise sowohl im deutschen als auch im österreichischen Recht verankert.¹¹⁷⁸ Ihren Weg in das iranische Rechtssystem fand diese Systematik über den *Code civil*, der entgeltliche Verträge in § 1105 als *contrats à titre onéreux* definiert. Im iranischen Recht übersetzte man diesen französischen Rechtsbegriff eins zu eins mit '*aqd-i mu'avvaḍ*,¹¹⁷⁹ ohne jedoch die Legaldefinition aus dem *Code civil* direkt zu übernehmen.

Bei der Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Verträgen weicht die iranische Rechtspraxis nur unwesentlich von der europäischen ab; als Prototyp der ersten Kategorie kann auch im iranischen Recht der

.....
1175 Vgl. Muqadam 2013, S. 81.

1176 Bābā'i 2019, S. 23.

1177 Šahīdī 2019, S. 48 ff.

1178 Zur Entgeltforderung im deutschen Recht s. § 286 Abs. 3 S. 1 und § 288 Abs. 2 D-BGB.

1179 Vgl. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 98.

Kaufvertrag (*'aqd-i bay'*) gelten,¹¹⁸⁰ während zu den unentgeltlichen Verträgen typischerweise die Schenkung (*hiba*) zählt.¹¹⁸¹

Die herrschende iranische Lehre sieht den Versicherungsvertrag – wiederum in Anlehnung an die französische Auffassung – eindeutig als entgeltlichen Vertrag¹¹⁸² und begründet dies mit dessen synallagmatischem Charakter, gemäß dem er beiden Vertragspartnern Verpflichtungen (*ta'ahhud*) auferlegt. Bābā'ī hebt ausdrücklich hervor, dass das Wesen des Versicherungsvertrages die Einordnung als unentgeltlicher Vertrag (*'aqd-i mağānī va bi-l- 'avaḍ*) ausschließe,¹¹⁸³ und Sāliḥī sieht in diesem Zusammenhang eindeutige Analogien zum Kaufvertrag, bei dem gegen Entgelt eine Leistung erbracht wird.¹¹⁸⁴ Dass sich kein Autor findet, der anderer Auffassung wäre, lässt den Schluss zu, dass die herrschende iranische Lehre die „islamkonforme“ Interpretation des Versicherungsvertrages nicht teilt.

6.2.2.3 Der Versicherungsvertrag als unwiderruflicher Vertrag (*'aqd-i lāzim*)

Im islamischen Recht dschafaritischer Prägung sind prinzipiell alle Verträge (*'uqūd*) bindend (*iṣālatu-l luzūmi-l 'uqūd*), was Rechtsgelehrte überwiegend mit der Koransure 5:1¹¹⁸⁵ begründen.¹¹⁸⁶ Dieser Grundsatz wurde auch – unter § 219 – ins Ir-ZGB implementiert.¹¹⁸⁷ Dennoch sahen manche *fiqh*-Gelehrte die Notwendigkeit, von diesem allgemeinen Grundsatz abzuweichen und den Vertragsparteien mit der Kategorisierung in widerrufliche (*ğā'iz*), unwiderrufliche (*lāzim*) und Verträge mit vereinbartem Widerrufsrecht (*ḥiyārī*) einen

.....
1180 Šahidi 2019, S. 80.

1181 Ebd.

1182 Lambert-Faivre 2001, Rn 212–213; Šadiqī Muqaddam 2013, S. 90.

1183 Bābā'ī 2019, S. 51 f.

1184 S. 152.

1185 „Ihr Gläubigen! Erfüllt die Verträge!“ (*'awfwā bi-l- 'uqūd*).

1186 Muqaddam 2013, S. 83. Oder s. exemplarisch Muṭahharī's Argumentation zur Vertragsfreiheit im islamischen Recht, welche in Abschnitt. 4.5 diskutiert wurde.

1187 S. auch Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 86.

gewissen Spielraum zuzugestehen. Dieser Kategorisierung versucht das Ir-ZGB an den oben erwähnten Stellen Rechnung zu tragen.

Das Hauptcharakteristikum unwiderruflicher Verträge ist, dass die Vertragsparteien sie ohne das Eintreten bestimmter Umstände (*mavārid-i mu'ayyana*) nicht auflösen (*fash*) können (§ 185). Dass die Annullierung eines solchen Vertrages lediglich in Ausnahmefällen (*mavārid-i istinā'ī*) vorgesehen ist, wird von Kommentatoren des Ir-ZGB wie etwa Šahīdī eigens betont.¹¹⁸⁸ Dem *'aqd-lāzim* stellt der Gesetzgeber den *'aqd-i ġā'iz* gegenüber, der von den Vertragsparteien jederzeit aufgelöst werden darf (§ 186 Ir-ZGB). Als eine Art „Mittelding“ zwischen diesen beiden Vertragstypen kennt das iranische ZGB noch Verträge mit vereinbartem Widerrufsrecht (*hiyārī*), in welchen die Vertragsparteien die Auflösungsgründe untereinander aushandeln können (§ 188). Entscheidend ist, dass die Einteilung dieser Verträge nicht im Ermessen der Vertragsparteien liegt, sondern vielmehr durch die Natur des jeweiligen Vertragstyps vorgegeben ist, wie im Ir-ZGB definiert.¹¹⁸⁹

Laut der überwiegenden Mehrheit der VG-Kommentatoren¹¹⁹⁰ ist der Versicherungsvertrag nach iranischem Recht prinzipiell den unwiderruflichen Verträgen zuzuordnen, da er im ZGB nicht ausdrücklich unter den widerruflichen Verträgen genannt werde. Demnach sind die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet, den Versicherungsvertrag fortzuführen, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Auflösungsgrund vor wie etwa Mangel (§ 422–437 Ir-ZGB), Täuschung (§ 438–440 ebd.) oder Nichterfüllung der Bedingungen (§ 444 ebd.). Wie Bābā'ī eigens betont, stellen der Tod (*fawt*) oder der Verlust der Geschäftsfähigkeit (*hiġr*) des Versicherungsnehmers allein keinen Auflösungsgrund dar – in solchen Fällen würden die vertraglichen Verpflichtungen an die Nachkommen bzw. den Sachwalter (*maḥġūr*) übertragen.¹¹⁹¹ Andererseits besagt das Versicherungsgesetz als *lex specialis*, dass es im Todesfall des

.....
1188 Vgl. Šahīdī 2019, S. 60.

1189 Was im § 219 ZGB auch verankert ist. Gemäß Šahīdī (2019) ist ein typischer unwiderruflicher Vertrag der Miet- bzw. der Kaufvertrag, während Schenkungen typischerweise widerruflichen Charakter haben (S. 61).

1190 Exemplarisch Bābā'ī 2019, S. 50; Muqadam 2013, S. 83; Amīrī 2015, S. 50 f.; 'Ārifī 2016, S. 86.

1191 Bābā'ī 2019, S. 50.

Versicherungsnehmers seinen Erben freisteht, den Versicherungsvertrag fortzuführen oder zu kündigen.¹¹⁹² Hier liegt also ein Widerspruch vor.

Ob und wie sich diese Regelung in der Rechtspraxis niederschlägt, lässt sich nur mit Kenntnis der einschlägigen Judikatur beurteilen. Šāliḥī nennt den Fall eines KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrags, in dem die ursprünglich vorgesehene jederzeitige beidseitige Kündigungsmöglichkeit unter Berufung auf diesen Grundsatz schließlich widerrufen wurde.¹¹⁹³ Dennoch, so Šāliḥī, erlaube das Wesen des Versicherungsgeschäfts, in dem der Kooperation (*ta'āvun*) ein besonderer Stellenwert zukommt, eine relativ flexible Auslegung dieses Grundsatzes – so etwa könne der Vertrag mit der Begründung der schwierigen finanziellen Lage des Versicherungsnehmers aufgelöst werden,¹¹⁹⁴ wobei die Lebensversicherung aufgrund ihrer Kapitalbindungsfunktion offenbar eine Ausnahme darstellt.¹¹⁹⁵ Ähnlich wie in Europa werden Versicherungsverträge auch im Iran üblicherweise auf bestimmte Zeit abgeschlossen, eine Ausnahme bilden gewisse Arten von Personenversicherungen.¹¹⁹⁶

6.2.2.4 Der Versicherungsvertrag als bedingter oder unbedingter Vertrag (*'aqd-i munğaz / qat'i*)

Neben der Einteilung in widerrufliche und unwiderrufliche Verträge kennt das Ir-ZGB noch eine weitere Systematisierung, deren Ursprünge auf das klassische islamische Recht zurückreichen, nämlich jene, bei der zwischen unbedingten (*'aqd-i munğaz*) und bedingten Verträgen unterschieden wird. Der *'aqd-i munğaz* (mit anderen Worten der *'aqd-i qat'i*) wird in § 189 als ein Vertrag definiert, dessen Zustandekommen (*inšā'*) an keine sonstige Bedingung (*mu'allaq*) geknüpft ist. Prinzipiell handelt es sich hierbei um Verträge, deren rechtliche Wirkung unmittelbar nach der vertraglichen Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien eintritt.¹¹⁹⁷

1192 § 17 Abs. 1 Satz 2 VG.

1193 Šāliḥī 2014–2015 [1393], S. 153.

1194 Ebd.

1195 Bābā'i 2019, S. 51.

1196 Karīmī 2017, S. 132.

1197 Vgl. Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 90.

Diesen Verträgen steht der *‘aqd-i mu‘allaq* gegenüber, dessen Zustandekommen *ex lege* von diversen Klauseln abhängt. In der einschlägigen Literatur werden als Beispiele dafür manche Arten von Garantieverträgen (*ḡamān*) sowie die Eheschließung (*nikāh*) genannt.¹¹⁹⁸ Bezüglich der rechtlichen Beurteilung des *‘aqd-i mu‘allaq* herrscht im iranischen Rechtswesen durchaus Uneinigkeit, was ihn zum Gegenstand heftiger Debatten sowohl unter Kommentatoren des Zivilrechts¹¹⁹⁹ als auch unter islamischen Rechtsgelehrten macht.¹²⁰⁰ Manche *fuqahā* stellen sogar die Legitimität dieses Vertragstyps infrage, ungeachtet dessen, dass das iranische ZGB ihn grundsätzlich anerkennt.¹²⁰¹ Auf eine genaue Schilderung dieser Debatten wird in diesem Rahmen verzichtet und stattdessen auf die eben zitierte Literatur verwiesen.

Ob und inwieweit diese Kategorisierung für den Versicherungsvertrag von Relevanz ist, ist gleichfalls ohne Kenntnis der einschlägigen Judikatur nur schwer zu beurteilen. Grundsätzlich existieren hier zwei gegensätzliche Meinungen, wobei für die jeweilige Begründung ausschlaggebend ist, ob der Versicherungsvertrag nach der Geldleistungs- oder nach der Gefahrentragungstheorie beurteilt wird.

Trifft Ersteres zu, fällt der Versicherungsvertrag offenbar in die Kategorie der bedingten Verträge, da die Vertragsleistung an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses (d. h. des Schadensfalls) geknüpft (*ta‘līq*) ist.¹²⁰² Dies ist übrigens auch einer der Hauptgründe dafür, dass manche sunnitische Rechtsschulen die Legitimität des Versicherungsvertrages infrage stellen.¹²⁰³

Demgegenüber führen Vertreter der Gefahrentragungstheorie ins Treffen, dass die Gegenleistung des Versicherungsvertrages grundsätzlich im Schutz

.....
1198 Für eine zusammenfassende Schilderung der Rechtsmeinungen s. Šahīdī 2019, S. 70 f.; Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 91 ff.

1199 Vgl. ebd., S. 73

1200 Vgl. ebd., S. 74

1201 Alikhani Chamgardani 2013, Bd. 183, S. 92 f.

1202 Vgl. Amīrī 2015, S. 54.

1203 ‘Urfānī 1993, S. 84 ff.

vor bestimmten Gefahren bestehe, es daher unerheblich sei, ob der Versicherungsfall (etwa Unfall oder Tod) eintritt oder nicht.¹²⁰⁴

6.2.2.5 Zwischenergebnis

In Fällen, in denen sich das iranische Zivilrecht der Vertragskategorien des *Code civil* bedient, wird ausnahmslos die französische Rechtsauffassung übernommen, auch wenn die Bestimmungen des VG andere Interpretationen nahelegen. Ein Beispiel ist etwa § 2 VG, welcher für Versicherungsverträge zwingend die Schriftform vorsieht. In Fällen, in denen das ZGB auf islamrechtliche Kategorisierungen zurückgreift, ist die Zuordnung oft unklar (wie im Fall von bedingten und unbedingten Verträgen) oder nicht schlüssig (etwa im Fall der unwiderruflichen Verträge). Klar festhalten lässt sich hingegen, dass der Versicherungsvertrag im iranischen Recht eindeutig als entgeltlicher Vertrag klassifiziert wird. Diesbezüglich widerspricht die iranische Rechtsauffassung der Praxis der Islamic Finance und auch manchen schiitischen Rechtsgelehrten wie beispielsweise Ayatollah Ḥu‘ī, die den entgeltlichen Charakter des Versicherungsgeschäfts verneinen.

6.2.3 Ausgewählte Themen des iranischen Versicherungsvertragsrechts

Im Folgenden sollen einige konkrete Bestimmungen des iranischen Versicherungsvertragsrechts thematisiert werden, wobei das Versicherungsgesetz (VG) 1937 im Zentrum der Aufmerksamkeit liegt. Auf eine vollumfängliche Analyse wird aus forschungsökonomischen Gründen verzichtet, zumal sich das VG weitgehend am Fr-VersVG 1930 orientiert und sich daher mit der europäischen Rechtspraxis an vielen Stellen überschneidet.¹²⁰⁵

Darüber hinaus gibt es nicht wenige Fälle, für die das VG keine oder nur vage Bestimmungen vorsieht – auch in solchen Fällen werden überwiegend französische, seltener auch englische und amerikanische Quellen herange-

.....
1204 Vgl. Šāliḥī 2014–2015 [1393], S. 154 ff.

1205 Beispielsweise das Schlüsselprinzip der (Schadens-)Kompensation (*ḡarāmat*) (ebd., S. 136), welches sich sowohl im deutschen als auch im österreichischen Recht wiederfindet.

zogen.¹²⁰⁶ In der Folge soll es daher darum gehen, einige Unterschiede zur europäischen Rechtspraxis herauszuarbeiten, wofür neben dem Fr-VersVG 1930 auch Dokumente aus dem deutschsprachigen Raum als Bezugsgrundlage herangezogen werden.

6.2.3.1 Die Systematik des Versicherungsgesetzes (1937)

Die Hauptquelle des iranischen Versicherungsvertragsrechts ist das Versicherungsgesetz 1937 (*Qānūn-i Bīma*), welches bis heute in seiner Grundfassung in Kraft ist. Die Entstehung des Gesetzes verdankt sich unmittelbar zwei wichtigen historischen Maßnahmen (wie in Kap. 3 gezeigt, sollte die iranische Versicherungsbranche mit massiver staatlicher Hilfe ja gewissermaßen von Grund auf neu errichtet werden): zum einen der organisierten Öffnung des iranischen Versicherungsmarkts für ausländische Versicherer ab 1931 und zum anderen der Gründung der staatlichen Versicherungsgesellschaft Bīma-yi Īrān im Jahr 1935 (Kap. 3).¹²⁰⁷ Diese beiden wirtschaftshistorischen Ereignisse hinterließen, wie noch zu zeigen sein wird, im iranischen Versicherungsvertragsgesetz nachhaltige Spuren.

In seiner derzeitigen Fassung (31. Dezember 2020), welche eben auch seiner Grundfassung entspricht, enthält das Gesetz 36 Paragraphen, die in drei Abschnitte gegliedert sind:

- Abschnitt 1: Versicherungsgeschäfte (*mu'āmalāt-i bīma*) §§ 1–10
- Abschnitt 2: Kündigung und Auflösung (*fasḥ va baṭlān*) §§ 11–18
- Abschnitt 3: Verpflichtungen des Versicherers (*mas'uliyat-i bīmagar*) §§ 19–36

Verglichen mit der Tradition des deutschsprachigen Raums fällt zunächst die Kürze des VG auf – demgegenüber umfasste etwa das fast genau zwanzig Jahre vor dem VG in Kraft getretene österreichische Gesetz über den Versicherungsvertrag (A-VersVG 1917) ohne Schluss- und Übergangsbestimmungen 163

.....

1206 Muqadam (2013) veranschaulicht dieses Phänomen recht gut anhand des Begriffs des „versicherbaren Interesses“ (S. 126 ff.).

1207 Vgl. auch Šuḡā'ī Sommersemester 2020, Lektion 1 10:58.

Paragrafen. Ein weiterer Unterschied besteht in der Gliederung des Gesetzes: Während im deutschsprachigen Raum der Gesetzgeber traditionellerweise bemüht war, den Besonderheiten der einzelnen Versicherungsarten (Feuer, Hagel, Leben usw.) Rechnung zu tragen, ist dem iranischen Gesetzgeber diese Art der Unterteilung fremd.

Doch wie bereits erwähnt orientiert sich das VG nicht am deutschsprachigen Raum, sondern am Fr-VersVG 1930. Auch dieses ist mit seinen 83 Paragrafen (ohne Übergangsbestimmungen) wesentlich kürzer als das A-VersVG 1917, eine Gliederung nach Versicherungsarten und Zweigen nahm der französische Gesetzgeber allerdings ebenfalls vor (Abschnitt I Schadensversicherungen, Abschnitt II Personenversicherungen).

Diese Unterscheidung zwischen Schadens- und Personenversicherungen ist dem iranischen VG keineswegs fremd, in der Tat hebt es stellenweise einige zweigtypische Besonderheiten hervor.¹²⁰⁸ Nur eben die Absicht, die Versicherungszweige in der Art mancher europäischer Rechtssysteme (des A-VersVG, des D-VVG oder des Fr-VersVG 1930) systematisch und einzeln zu erfassen bzw. die Versicherungsarten nach der Art der Versicherungsleistung (in der Regel Summen- und Nichtsummenversicherungen) zu unterscheiden, ist dem iranischen VG nicht zu entnehmen.

Demnach beschränkt sich das iranische VG im Wesentlichen auf das, was in den erwähnten europäischen Gesetzen als „Allgemeiner Teil“ bekannt ist, während viele Elemente, für die in europäischen Rechtssystemen bereits zur Zeit der Verabschiedung des VG gesetzliche Regelungen vorgesehen waren, im Grunde ungeregelt und der Ausgestaltung durch die Vertragspartner überlassen blieben. Dies änderte sich allmählich erst ab dem Inkrafttreten des VAG und der Gründung des Höchsten Versicherungsrates (*Šūrā-yi ‘Āliyi Bīma*) im Jahr 1971, worüber im Abschnitt 3 dieses Kapitels noch zu sprechen sein wird.

6.2.3.2 Der Abschluss des Versicherungsvertrages

Grundsätzlich unterliegt auch im Iran der Abschluss des Versicherungsvertrages allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, von denen etliche bereits

.....

1208 Etwa §§ 23–32 VG, in denen einige Besonderheiten der Lebensversicherung behandelt werden.

im vorigen Abschnitt vorgestellt wurden. Ein wichtiges Formerfordernis ist hierbei die Schriftlichkeit¹²⁰⁹ – ebenfalls eine Übernahme aus dem Fr-VersVG 1930. Dabei sehen moderne Rechtskodifikationen, wie das neue Fr-VersVG und das D-VVG 2008, von dieser Klausel bereits ab, weswegen es, wie im Vorkapitel angesprochen, fraglich ist, inwieweit diese Bestimmung in der modernen iranischen Rechtspraxis, insbesondere in Anbetracht der Verbreitung der digitalen Medien sowie des Fernabsatzgeschäfts, tatsächlich Bestand hat.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich bezüglich des jeweiligen Wortlauts des VG 1937 und des Fr-VersVG 1930 ein nicht unwesentlicher Unterschied: Letzteres setzt neben der Schriftform auch eine klare Sprache (*caractères apparents*) voraus, eine Klausel, auf die der iranische Gesetzesgeber offenkundig verzichtet hat. Warum diese Bestimmung keinen Eingang in das VG gefunden hat, ist unklar. Möglicherweise war der Gesetzgeber darauf bedacht, den Versicherern am rudimentären Versicherungsmarkt keine zusätzlichen Hürden in den Weg zu legen, schließlich war zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes ein Großteil der iranischen Bevölkerung weder des Lesens und Schreibens, geschweige denn der Amtssprache mächtig.¹²¹⁰

Die Grundlage des Versicherungsvertrags ist auch im iranischen Recht die Versicherungspolizze (*bīmanāma*).¹²¹¹ Grundsätzlich tritt der Versicherungsvertrag mit der Ausstellung der Versicherungspolizze und nicht ab der Zahlung der Prämie (*haqq-i bīma*) in Kraft.¹²¹² Im Fall eines vom Versicherungsnehmer verschuldeten Zahlungsverzugs ist der Versicherer trotz Eintritts des Versicherungsfalles nicht zur Zahlung verpflichtet.¹²¹³ Die obligatorischen Bestandteile der Versicherungspolizze sind in § 3 VG definiert, hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine wörtliche Übernahme von § 9 Fr-VersVG 1930 (zu diesen gehören unter anderem: Datum des Inkrafttretens des Vertrages, Name der Vertragsparteien, Gegenstand der Versicherung, Spezifizierung der versicherten Risiken, Beginn und Ende der Versicherungsleistung usw.).

.....
1209 § 2 VG.

1210 Zum sozioökonomischen Hintergrund s. Kapitel 3.

1211 § 2 VG.

1212 Karīmī 2017, S. 66.

1213 Ebd., S. 66 f.; Muqadam 2013, S. 121 f.

Was das iranische VG hingegen nicht kennt, sind die zahlreichen Bestimmungen, die in der europäischen Rechtspraxis dem Schutz des Versicherungsnehmers dienen, wie beispielsweise die Billigungsklausel, die vorvertragliche Beratung oder die vorläufige Deckung. Auch das Rücktrittsrecht des VN, für das ältere Rechtskodifikationen wie beispielsweise das A-VersVG 1917 oder das Fr-VersVG 1930 ausführliche Bestimmungen vorsahen, fanden nicht Eingang in das iranische VG.

6.2.3.3 Definition des Versicherers und seiner Pflichten

In der europäischen Rechtspraxis muss jene Vertragspartei, die die Versicherungsleistung anbietet (der Versicherer), strengen Auflagen gerecht werden, die in der Regel aber nicht im Versicherungsvertragsrecht, sondern im Versicherungsaufsichtsrecht verankert sind. Demnach ist sowohl laut D-VAG als auch laut A-VAG im Versicherungswesen Rechtsformzwang vorgesehen, wobei gemäß beiden Gesetzen der VR grundsätzlich in der Gesellschaftsform Aktiengesellschaft, Europäische Gesellschaft oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert sein muss (§ 8 Abs. 1 A-VAG; § 8 Abs. 2 D-VAG).¹²¹⁴

Im iranischen Recht ergaben sich aufgrund der historischen Entwicklung einige Besonderheiten: Vor der Verabschiedung des VAG 1971 war der iranische Versicherungsmarkt zum Großteil ungeregelt. In den ersten beiden Gesetzen zur Registrierung von Versicherungsunternehmen aus dem Jahr 1931¹²¹⁵ wurde durchgehend der Begriff „Versicherungsunternehmen“ (*širkat-i bīma*) verwendet, ohne dass dieser ausführlich definiert worden wäre. Das VG 1937, das mangels eines eigenen Gesetzes auch versicherungsaufsichtsrechtliche Funktionen erfüllte, enthielt diesbezüglich keine Bestimmungen. Somit konnten theoretisch sowohl juristische als auch natürliche Personen Versicherungsleistungen anbieten.¹²¹⁶ Dies änderte sich erst mit der Verabschiedung des VAG 1971, welches in dieser Hinsicht einige Klarstellungen vornahm.

.....
1214 Das deutsche VAG nennt zusätzlich Anstalten des öffentlichen Rechts.

1215 1310/3/2 sowie 1310/9/6.

1216 Vgl. Muqadam 2013, S. 12.

Ab dem Inkrafttreten des VAG waren Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Rechtsform „Aktiengesellschaft“ (*širkat-i saḥāmī*) anzunehmen.¹²¹⁷ Inländische Versicherungsgesellschaften mussten mindestens zehn Aktionäre haben,¹²¹⁸ der Anteil eines Aktionärs durfte 20 % nicht überschreiten.¹²¹⁹ Dem lag vermutlich die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, den heimischen Markt vor ausländischen Übernahmen zu schützen. Einer weiteren Verfügung zufolge waren staatliche Anteile sowie Anteile der Pahlavī-Stiftung¹²²⁰ von diesen drei Paragrafen ausgenommen. Diese Bestimmungen sind ungeachtet der Verstaatlichung des Versicherungssektors und der darauffolgenden Privatisierung bis in die Gegenwart unverändert in Kraft geblieben.

Etwas ungenau definiert und eng gefasst stellen sich im iranischen Recht hingegen die primären Pflichten des VR dar. Dabei handelt es sich freilich keinesfalls um ein spezifisch iranisches Phänomen, vielmehr kennzeichnet dies typischerweise auch europäische Kodifikationen, so das A-VersVG. Dem liegt ein Theoriestreit bezüglich der Art der Versichererleistung zugrunde, der um die Frage kreist, ob diese in der Zahlung einer Geldleistung im Versicherungsfall oder in der Gefahrentragung besteht.¹²²¹ Gemäß der Gefahrentragungstheorie besteht die Hauptleistung des VR in der Gewährung des Versicherungsschutzes, der bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles als latent gegeben gilt.¹²²² Die „Absicherung gegen Risiken“ als Vertragsgegenstand ist eine neue Erscheinung im Versicherungsvertragsrecht und in dieser Form nur in neueren Kodifikationen zu finden (etwa im D-VVG).¹²²³ Die Debatten darüber sind aber weder im deutschen und im österreichischen noch im französischen Rechtsdiskurs vollständig abgeschlossen.¹²²⁴

.....

1217 § 31 VAG.

1218 § 32 VAG.

1219 § 33 VAG.

1220 Es war dies die Privatstiftung des Schahs und als solche eine der größten Stiftungen im Iran und im Nahen Osten. Nach der Revolution ging sie in der ‘Alavī-Stiftung auf.

1221 S. Kapitel 1.

1222 Zu dieser Debatte im österreichischen Recht s. Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 69.

1223 § 1 Satz 1 D-VVG.

1224 Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 69 f.; zu den vielfältigen Debatten zum Risiko im französischen Versicherungsrecht s. Lambert-Faivre 2001, Rn. 307 ff.

Gemäß dem Wortlaut von § 1 Satz 1 des iranischen VG ist der VR verpflichtet, dem VN im Gegenzug für die Prämienzahlung „im Schadensfall“ (*dar šūrat-i vuqū‘ yā burūz-i hādīta*) den entstandenen Schaden zu kompensieren (*ḡubrān namūdan*) oder ihm eine bestimmte Summe zu zahlen (*pardāhtan*). Diese Formulierung ist eher der Geldleistungstheorie zuzuordenbar, mit der Gefahrentragungstheorie lässt sie sich hingegen kaum vereinbaren.

Gleichwohl spricht vieles dafür, dass sich die herrschende iranische Lehre der Gefahrentragungstheorie annähert. So betont etwa Šālihī, dass der Vertrag zwar die Grundlage des Versicherungsgeschäfts bilde, „aber keinesfalls das einzige Band zwischen den beiden Vertragspartnern“ darstelle. Dies mache den Versicherungsvertrag im Vergleich zu den „herkömmlichen Vertragstypen“ (etwa Kauf und Schenkung) besonders. Im „weiten Sinne ist als Gegenleistung für die Prämienzahlung ja nicht der Geldbetrag im Schadensfall anzusehen, sondern die dem Versicherungsnehmer gegenüber bestimmten Risiken gewährleistete Sicherheit“.¹²²⁵ Andere Autoren prägen den Begriff *amanīyatbaḥšī*, was etwa mit „Gewährung von Sicherheit“ übersetzt werden kann.¹²²⁶

6.2.3.4 Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Auch in dieser Frage orientiert sich die iranische Lehre überwiegend an der Rechtsauffassung europäischer Staaten, zumeist an französischem Recht, daher dürften viele dieser Bestimmungen dem im Versicherungsrecht bewanderten Leser in Grundzügen bekannt vorkommen. Laut § 1 VG besteht die Hauptpflicht des Versicherungsnehmers (*bīmaguzār*, in früheren Entwürfen des VG noch *bīmadah*) in der Zahlung der Versicherungsprämie. Da laut iranischer Rechtsauffassung der Versicherungsvertrag ein entgeltlicher Vertrag (*‘aqd-i mu‘avvaḍ*) ist,¹²²⁷ führt die Nichtzahlung in der Regel zum Erlöschen des Versicherungsschutzes und kann auch strafrechtliche Konsequenzen für den Versicherungsnehmer nach sich ziehen.¹²²⁸ Eine gewisse Ausnahme gibt es

1225 Šālihī 2014–2015 [1393], S. 103; zum selben Schluss kommt auch Šuḡā‘ī. Šuḡā‘ī Sommersemester 2020, Lektion 2. 4:45.

1226 Exemplarisch: Bābā‘ī 2019, S. 23.

1227 S. Kapitel 6.2.2.2.

1228 Bābā‘ī 2019, S. 106 ff.

im Bereich der Lebensversicherungen, denen eine Kapitalbildungsfunktion (*sarmāguzārī*) zukommt.¹²²⁹

Für die sachgemäße Berechnung der Prämie bedarf es einer möglichst genauen Einschätzung des Risikos durch den Versicherer,¹²³⁰ was sich für diesen insofern als problematisch erweisen kann, als der VN zumeist besser über ihm drohende Gefahren informiert ist. Diese asymmetrische Information zwischen den Vertragsparteien versucht das VG auszugleichen, indem es dem VN gegenüber dem VR gewisse Auskunftspflichten auferlegt.¹²³¹ Die Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt auch im iranischen Recht in der Regel ohne strafrechtliche Folgen, kann aber im Extremfall zum Erlöschen des Anspruchs auf Versicherungsleistung führen (§§ 12 ff. VG). Rechtsdogmatisch werden diese Verpflichtungen als Obliegenheiten (*ta'ahhudāt*) bezeichnet, um sie von „echten“ vertraglichen Pflichten (*vaḍīfe*, Pl. *vaḍāyif*) abzugrenzen.¹²³²

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die iranische Lehre in diesem Zusammenhang etwas inkonsequenter ist als die deutsche bzw. die österreichische. Wie die beiden Begriffe *ta'ahhudāt* und *vaḍāyif* verstanden werden, ist von Autor zu Autor verschieden. Während Muqadam und Karīmī in diesem Zusammenhang durchgehend von „Obliegenheiten des Versicherers“ (*ta'ahhudāt-i bīmāguzār*) sprechen,¹²³³ verwenden Bābā'ī¹²³⁴ sowie Šālīḥī¹²³⁵ den Begriff „Pflichten des Versicherungsnehmers“ (*vaḍāyif-i bīmāguzār*). Ob im iranischen Zivilrecht der Unterschied zwischen den Rechtsbegriffen Pflichten und Obliegenheiten in anderen Bereichen des Zivilrechts ebenso klar zum Ausdruck kommt wie im deutschsprachigen Raum, kann im begrenzten Rahmen dieser Arbeit nicht überprüft werden. Da es sich aber im Versicherungs-

.....
1229 Ebenda S. 109.

1230 Bābā'ī 2019, S. 64; Muqadam 2013, S. 52, 77. Das französische Wort *risque* wurde im VG durchgehend mit dem arabischen Wort *ḥaṭar* übersetzt (§§ 4, 13, 16, 18 VG). In der Lehre hat sich seitdem der angelsächsische Begriff *risk* durchgesetzt. Bābā'ī 2019, S. 64 ff.; Šālīḥī 2014–2015 [1393], S. 106 f.; Muqadam 2013, S. 52, 77.

1231 S. Kapitel 1.

1232 Vgl. Muqadam 2013, S. 194.

1233 Ebd., S. 194 ff.; Karīmī 2017, S. 112 ff.

1234 Ebd., S. 110 ff.

1235 Ebd., S. 181 ff.

vertragsrecht offenbar um den gleichen rechtsdogmatischen Begriff handelt, wird hier der im deutschen Sprachraum übliche Begriff verwendet.¹²³⁶

Die genauen Obliegenheiten des VN lassen sich allein aus dem VG 1937 nicht erschließen – auf die entsprechenden Passagen des Fr-VersVG 1930 wurde bei der Übernahme weitgehend verzichtet. Ebenso wenig können die Obliegenheiten des VN, beispielsweise zur Minderung des Risikos, alleine aus dem VG abgelesen werden. Das bedeutet aber nicht, dass diese im iranischen Recht nicht vorgesehen sind, zumal die Sanktionierung für deren Verletzung dem französischen Gesetz entnommen wurde.¹²³⁷ (in der Definition und Systematisierung der Obliegenheiten orientiert sich die herrschende iranische Lehre auch hier weitgehend an der geltenden französischen Rechtsauffassung).¹²³⁸

Bei der Systematisierung der Obliegenheiten des VN unterscheidet die iranische Lehre ebenso wie die europäische Obliegenheiten **vor** und **nach** dem Eintritt des Versicherungsfalles (also zwischen primären und sekundären Obliegenheiten).¹²³⁹ Zur ersten Kategorie gehört beispielsweise die vorvertragliche Anzeigepflicht¹²⁴⁰ oder die Auskunft über die Gefahrenerhöhung,¹²⁴¹ in die zweite Kategorie fällt etwa die Schadensmeldung an den Versicherer.¹²⁴²

Grundsätzlich führt die Verletzung dieser Obliegenheiten seitens des VN nicht zur Auflösung des Vertrages oder zum Erlöschen des Anspruchs auf Versicherungsleistung, sofern diese nicht vorsätzlich und in Betrugsabsicht geschehen ist.¹²⁴³ Darin zeigt sich die aus europäischen Rechtskreisen übernommene Bindung an den Grundsatz von Treu und Glauben (franz. *bonne*

.....
1236 Dass diese Unterscheidung auch im österreichischen Recht für gewisse Verwirrungen sorgt, zeigt etwa das Beispiel der „vorvertraglichen Anzeigepflichten“ (§§ 16 ff. A-VersVG), bei denen es sich streng genommen um Obliegenheiten handelt.

1237 §§ 12–13 VG.

1238 Deutlich ablesbar etwa an der Referenzliste von Muqadam 2013, S. 193 ff.

1239 Auf eine taxative Aufzählung der Obliegenheiten, wie dies im Fr VersG der Fall ist, hat der iranische Gesetzgeber verzichtet. Auf die Systematisierung kann allein anhand der herrschenden Lehre geschlossen werden.

1240 Muqadam 2013, S. 194.

1241 Bābā’i 2019, S. 111.

1242 Ebd., S. 114 ff.

1243 Im Wortlaut: „*‘amdan iḏhārāt Kaḏība namāyad*“; § 12 VG Satz 1.

foi, pers. *husn-i niyat*), welcher den Vertragsparteien durchwegs unterstellt wird.¹²⁴⁴ Ungültig wird der Versicherungsvertrag grundsätzlich dann, wenn Bösgläubigkeit (*mauvaise foi* bzw. *sū' niyat*) vorliegt.

Durch die Übertragung des französischen Rechts bzw. die Übernahme dieses Grundsatzes aus dem französischen Recht hatten sich zunächst Inkonsistenzen ergeben: So handelt es sich bei §§ 12–13 VG um eine Nachbildung von §§ 21–22 Fr-VersVG 1930. Der – im § 2268 *Code civil* 1806 dem Grundsatz von Treu und Glauben gegenübergestellte – Begriff der Bösgläubigkeit (*mauvaise foi*) wurde in das iranische ZGB hingegen nicht übernommen.¹²⁴⁵ Diese Lücke schließt die iranische Lehre mit Verweisen auf das französische Recht, indem es den Vertragsparteien analog zur französischen Tradition grundsätzlich Treu und Glauben unterstellt.¹²⁴⁶

Gerade die Frage der vorvertraglichen Obliegenheiten des VN gehört zu den in Europa am meisten diskutierten Themen des Versicherungsrechts,¹²⁴⁷ diesbezüglich trat ab den 1990er Jahren ein Perspektivenwandel zu dessen Gunsten ein. Insbesondere im Bereich der Kranken- und Lebensversicherung sorgt dieses Thema in der westlichen Rechtsprechung für Diskussionen.¹²⁴⁸ Die zahlreichen Referenzen auf französische Gerichtsentscheidungen lassen jedoch darauf schließen, dass die Lehre auch hier stark Anleihe bei der französischen Rechtsauslegung genommen hat.¹²⁴⁹

6.2.3.5 Zwischenergebnis

Beim VG 1937 handelt es sich im Wesentlichen um eine verkürzte Version des französischen Versicherungsvertragsgesetzes von 1930, wobei lediglich Passagen aus dem „Allgemeinen Teil“ des Originals übernommen wurden. Auf eine Kodifizierung der einzelnen Versicherungszweige, wie sie im fran-

.....

1244 Karīmī 2017, S. 89.

1245 Im Wortlaut: „*La bonne foi est toujours présumée, et c'est à celui qui allègue la mauvaise foi à la prouver.*“ § 2268 *Code civil* 1806.

1246 Vgl. Bābā'ī 2019, S. 79.

1247 Wieser 2020, S. 113 ff.

1248 Exemplarisch für Frankreich: 1er civ., RGAT 1993. 547; zit. von Beignier. *Droit du Contrat d'assurance* 1999, S. 106; für Österreich: OGH 7Ob119/17a vom 18. Oktober 2017.

1249 Vgl. insbesondere Muqadam 2013, S. 197.

zösischen Text vorliegt, hat der iranische Gesetzgeber ebenso weitgehend verzichtet wie auf die Übernahme der Definition der Obliegenheiten des Versicherten. Auffallend ist, dass zahlreiche Stellen, an denen das französische Original Begünstigungen für den VN vorsah (z. B. verständliche Vertragsgestaltung, Rücktrittsrecht, etc.), in der iranischen Version fehlen. Doch trotz seiner Mängel ist das Gesetz – zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung eine der ersten versicherungsrechtlichen Kodifikationen im Nahen Osten – als Fortschritt zu bewerten. Nach mehr als achtzig Jahren stößt dieser Regelungsrahmen jedoch auf seine Grenzen, was primär daran zu erkennen ist, dass die herrschende Lehre sich zunehmend des geltenden Rechts anderer Staaten, vor allem Frankreichs, bedient.

6.3 Die institutionelle Beschaffenheit des iranischen Versicherungsmarkts

6.3.1 Kurze Entwicklungsgeschichte und Merkmale der iranischen Versicherungsaufsicht

In Europa entsprang der Bedarf an der Regulierung des Versicherungsmarkts der Erkenntnis, dass Versicherer und Versicherungsnehmer zwei ungleiche Vertragspartner sind¹²⁵⁰ – insofern, als Ersterer mit den Besonderheiten des Geschäfts viel besser vertraut ist und sich daher in der stärkeren Position befindet.¹²⁵¹

Dieter Farny bringt die Problematik eines unregulierten Versicherungsmarktes wie folgt auf den Punkt:

„Eine nicht beaufsichtigte, rein marktwirtschaftliche Versicherung kann zu Ergebnissen führen, die aus der Sicht der Versicherungsnehmer als nachteilig beurteilt werden und deshalb allgemein und unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes als unerwünscht gelten.“¹²⁵²

.....

1250 Vgl. Wandt 2016, S. 32; Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 17.

1251 Vgl. ebd.

1252 Farny 2011, S. 110.

Zunächst gedachte der Staat den Schutz der Verbraucherinteressen durch einen öffentlich-rechtlichen Regulierungsrahmen zu gewährleisten, indem er den Versicherungsbetrieb einer strengen Kontrolle unterwarf: In Frankreich reichen die ersten Versuche zur Etablierung einer Regulierungsbehörde in die 1820er Jahre zurück,¹²⁵³ in Österreich waren wichtige Meilensteine die Verabschiedung des Vereinspatents sowie des Versicherungsregulativs (1862, 1880), während in Deutschland das Versicherungsaufsichtsgesetz von 1901 die materielle Staatsaufsicht über die Versicherungsbranche formell begründete. Das privatrechtliche Regelwerk in Form eines eigenen Versicherungsvertragsrechts entstand in den meisten Ländern Kontinentaleuropas erst einige Jahrzehnte später.¹²⁵⁴

Im Iran verlief diese Entwicklung – wie bereits gezeigt – aufgrund von historischen Besonderheiten in umgekehrter Richtung. Die Versicherungsbranche war zunächst formal dem Handelsministerium, ab 1953 dem Wirtschaftsministerium unterstellt. Ein eigenes Regelwerk oder eine eigene Aufsichtsbehörde für Versicherungen existierte nicht. Versicherungsunternehmen waren verpflichtet, 25 % ihrer Prämieinnahmen an die staatliche Versicherungsgesellschaft *Bīma-yi Īrān* zu übertragen.¹²⁵⁵ Durch ein starkes, staatliches Unternehmen, eben die *Bīma-yi Īrān*, suchten die politischen Entscheidungsträger die zunehmende Bedeutung ausländischer Firmen wettzumachen (s. Kap. 3); Aspekte des Versichertenschutzes spielten – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Da aber am iranischen Versicherungsmarkt ohnehin eine stark staatskapitalistische Politik verfolgt wurde, entfiel auch im Wesentlichen die Notwendigkeit einer eigenen Staatsaufsicht nach westeuropäischem Verständnis (s. auch Kap. 3, 5).

Obwohl das Versicherungsgesetz von 1937 eindeutig auf den Bereich des Versicherungsvertragsrechts abstellte, widerspiegelt es auch aufkommende aufsichtsrechtliche Bestrebungen des Gesetzgebers, ersichtlich etwa an der Einführung eines eigenen Abschnitts zu den „Verpflichtungen des Versicherers“. Diese Systematisierung war in den erwähnten europäischen versicherungs-

.....
1253 *Assurances – historique* 2021.

1254 Fenyves 2016, S. 465.

1255 Rustavandi 2018, S. 24; Muḥtārī 2013, S. 4.

vertragsrechtlichen Kodifikationen nicht üblich. Andererseits konnte das VG 1937 dieser Anforderung kaum gerecht werden. Wie bereits gezeigt, fiel es im Vergleich mit den behandelten kontinentaleuropäischen Kodifikationen sehr knapp aus und ließ zahlreiche Fragen, wie zum Beispiel die Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige, eine genaue Definition des VR, Fragen der Solvabilität und die Rechte des VN, weitgehend unberücksichtigt.

Wie in Kapitel 3 dargelegt, änderte sich die Struktur des iranischen Versicherungsmarkts infolge des Ölbooms der sechziger Jahre fundamental. Die Zunahme der Anzahl heimischer Privatversicherer und ausländischer Investitionen in Form von Joint Ventures schufen dringenden Handlungsbedarf im Sinne einer grundlegenden Reform der Versicherungswirtschaft und der Etablierung eines neuen Regelwerks. Dem wurde im Jahr 1966 mit der Schaffung einer Kommission, bestehend aus staatlichen Behörden und Industrievertretern, zur Herausarbeitung eines neuen Regelwerks Rechnung getragen, als deren Vorstand Farhang Mihr, der damalige Generaldirektor der Bīma-yi Īrān AG, fungierte.¹²⁵⁶ Der Arbeitstitel des Projekts lautete „Gesetzesentwurf zu Nationalem Versicherungsrat, Aufsichtsbehörde, Zentraler Rück- (und Erst-) Versicherung, Bīma-yi Īrān AG und Gesellschaft für Lebens- und Pensionsversicherungen“.¹²⁵⁷ Schon allein der Name dieses Entwurfs lässt den ambitionierten Charakter der damaligen Reformbestrebungen im Bereich des Versicherungssektors erahnen.

Diese mündeten schließlich im Jahr 1971 in der Verabschiedung des Gesetzes über die Gründung der Zentralen Versicherung Iran (Bīma-yi Markazī-yi Īrān; VAG).¹²⁵⁸ Dieses Gesetz, das im iranischen Recht erstmals den Grundsatz der Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers formulierte,¹²⁵⁹ schuf ein Regelwerk für den Versicherungsmarkt und legte den Grundstein für eine autonome Aufsichtsbehörde.

Das Gesetz hat nach der derzeitigen Fassung (Stand 20. März 2020) 77 Paragraphen, gliedert in zwei Teile, welche wie folgt strukturiert sind:

.....

1256 Šālihi 2014–2015 [1393], S. 506.

1257 Muḥtārī 2013, S. 5.

1258 Rustavandi 2018, S. 24.

1259 § 1 VAG.

- Teil 1: Die Zentrale Versicherung Iran
 - Abschnitt 1: Aufbau und Gegenstand (§§ 1–4)
 - Abschnitt 2: Aufgaben und Befugnisse (§ 5)
 - Abschnitt 3: Säulen der Zentralen Versicherung Iran (§§ 6–25)
 - Abschnitt 4: Diverse Beschlüsse (§§ 26–30)
- Teil 2: Der Versicherer
 - Abschnitt 1: Versicherungsunternehmen (§§ 31–50)
 - Abschnitt 2: Liquidation und Insolvenz (§§ 51–53)
 - Abschnitt 3: Übernahme und Fusion (§§ 54–59)
 - Abschnitt 4: Diverse Beschlüsse (§§ 60–77)

Die folgenden Ausführungen widmen sich überwiegend diesem Gesetz, dem VAG 1971, welches bis heute einen der Grundpfeiler der iranischen Versicherungswirtschaft darstellt und ebenfalls über alle politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen der folgenden Jahrzehnte hinweg mit geringfügigen Änderungen bis in die Gegenwart in Kraft geblieben ist.

Wie im Falle des Versicherungsvertragsrechts wird auch hier aus Gründen der Forschungsökonomie auf eine vollumfängliche Analyse verzichtet und der Blick nur auf ausgewählte Themen gerichtet. Auch hier lassen sich – wie ein mit Versicherungsaufsichtsrecht zumindest in Grundzügen vertrauter Leser feststellen wird – zahlreiche Elemente aus der europäischen Rechtspraxis wiederfinden, von deren Behandlung in den folgenden Ausführungen denn auch weitestgehend abgesehen wird.

6.3.2 Die Zentrale Versicherung Iran (ZVI). Struktur und Aufgaben

6.3.2.1 Struktur

Abschnitt 1 VAG definiert die Struktur und die Aufgaben der Zentralen Versicherung Iran (ZVI). § 6 VAG führt insgesamt vier Säulen der Zentralen Versicherung Iran an:

1. Generalversammlung (*Mağma ‘-i ‘umūmī*)
2. Oberster Versicherungsrat (*Šūrā-yi ‘ālī-yi bīma*)

3. Aufsichtsrat (*Ha 'yat-i 'āmil*)
4. Prüfungsausschuss (*Ha 'yat-i bāzrisān*)

Gemäß § 1 VAG ist die ZVI eine Aktiengesellschaft mit einem staatlichen Anteil von 100 %. Als solche verfügt sie über eine Generalversammlung (*Mağma 'i 'umūmī*), welcher drei Minister (Wirtschaft und Finanzwesen, Handel, Arbeit und Soziales) sowie der Aufsichtsrat angehören. Als Hauptaufgaben der Generalversammlung nennt das Gesetz die Festlegung der allgemeinen Vorgehensweise,¹²⁶⁰ die Stellungnahme zu den Jahresberichten der ZVI¹²⁶¹ sowie die Ratifizierung der Finanzberichte der ZVI.¹²⁶² Als Aktiengesellschaft verfügt die ZVI über einen Prüfungsausschuss, welcher für die Überwachung und Revision der Finanzen verantwortlich ist.¹²⁶³ Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom Ministerrat (*Ha 'yat-i vazīrān*) ernannt.¹²⁶⁴ Das Leitungsgremium (*Ha 'yat-i 'āmil*) setzt sich aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter zusammen.¹²⁶⁵

Das zentrale beschlussfassende Gremium der Aufsichtsbehörde ist der Oberste Versicherungsrat (*Šūrā-yi 'ālī-yi bīma*), welcher in der Praxis alle Schlüsselentscheidungen in der Versicherungsbranche trifft. Zu den Mitgliedern dieses Gremiums, das alle drei Jahre gewählt wird, zählen unter anderem der amtierende Präsident der ZVI, Vertreter der Ministerien für Wirtschaft und Finanzen, Handel, Arbeit und Soziales sowie Landwirtschaft und Vertreter der Versicherungswirtschaft, etwa der Vorstand der staatlichen Bīma-yi Īrān.¹²⁶⁶ Der Oberste Versicherungsrat ist das bei Weitem wichtigste Organ der iranischen Versicherungswirtschaft, in seinen Verantwortungsbereich fallen unter anderem die Festlegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

.....

1260 § 9a VAG.

1261 § 9b VAG.

1262 § 9d VAG.

1263 § 24 VAG.

1264 § 19 VAG.

1265 § 17 VAG.

1266 § 10 VAG.

sowie die Verabschiedung von Dekreten zur Reglementierung der Versicherungswirtschaft.¹²⁶⁷

6.3.2.2 Aufgaben

Dem Wortlaut von § 1 Satz 1 VAG zufolge bestehen die Ziele der ZVI im Wesentlichen in der Lenkung (*hidāyat*), Regulierung (*tanḏīm*) und Förderung (*ta'mīm*) des Versicherungswesens sowie im Schutz (*ḥimāyat*) des Versicherungsnehmers in der Islamischen Republik Iran.¹²⁶⁸ Die konkreten Aufgabengebiete werden in § 5 aufgelistet:

- Erarbeitung (*tahiya*) von Beschlüssen und Richtlinien, die für ein gutes Management (*husn-i iğrāyī*) der Anliegen der Versicherungsindustrie im Iran notwendig sind, im Einklang mit dem VAG
- Bereitstellung von notwendigen Informationen über die im Iran tätigen Versicherungsunternehmen
- Durchführung der obligatorischen Rückversicherung
- Annahme der fakultativen Rückversicherung von in- und ausländischen Unternehmen
- Übertragung (*vāguzārī*) von Rückversicherungen an in- und ausländische Unternehmen
- Verwaltung des Versicherungsfonds für Versicherungsschäden aus der KFZ-Pflicht-Haftpflichtversicherung
- Lenkung (*aršād*), Steuerung (*hidāyat*) und Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen zur Gewährleistung der Integrität (*salāmat*) des Marktes, Regulierung (*tanḏīm*) der Tätigkeiten von Versicherungsvertretern (*namāyandigān*) und Versicherungsmaklern (*dallāl*), Aufsicht über die Tätigkeiten im Bereich der Rückversicherung und Vermeidung (*ḡilugirī*) von unlauterem (*nasālim*) und perfidem Wettbewerb (*mākārānih*)

.....
1267 Muqadam 2013, S. 12.

1268 § 1 Satz 1 VAG.

Hieraus wird deutlich, dass die Aufgaben der Zentralen Versicherung Iran viel weiter gefasst sind als die einer Aufsichtsbehörde nach gegenwärtigem europäischem Verständnis. Der ZVI ist laut Gesetz umfassendes Engagement am Markt gestattet, was auch die Annahme und Ausstellung von Rückversicherungspolizzen einschließt. Eine für Erstversicherer folgeschwere Bestimmung findet sich in § 71 VAG, wonach alle am iranischen Versicherungsmarkt tätigen Erstversicherer verpflichtet sind, einen fixen Prozentsatz an die ZVI als Rückversicherungsbeitrag abzuliefern. Dieser ist für den Nichtlebensbereich mit 25 % der Polizzeneinnahmen festgelegt, im Lebensbereich beträgt er gar 50 % der Polizzeneinnahmen.¹²⁶⁹

In der Diskussion über die Aufgaben der ZVI spielt die Tätigkeit des Obersten Versicherungsrates als des bei Weitem wichtigsten Organs der iranischen Versicherungswirtschaft eine zentrale Rolle; dessen Funktionen werden insbesondere in § 17 VAG wie folgt spezifiziert:

- Durchführung von und Stellungnahme zu Vergabe und Widerruf von Konzessionen der am iranischen Markt tätigen Versicherungsgesellschaften
- Ratifikation der Bilanzen, die von den Versicherungsgesellschaften verpflichtend zu verwenden sind
- Festlegung der Tätigkeiten der Versicherungsindustrie, der allgemeinen Versicherungsbestimmungen sowie Aufsicht über Rückversicherungen
- Bestimmung der Höhe der Tarife der Versicherungsprämien im Einklang mit den verschiedenen Versicherungszweigen
- Ratifikation von Beschlüssen, die zur Lenkung der Versicherungsindustrie sowie der Tätigkeiten der Versicherungsgesellschaften notwendig sind

Entsprechend den dem Obersten Versicherungsrat vom Gesetzgeber eingeräumten weitreichenden Vollmachten sind die von ihm erlassenen Dekrete

.....

1269 Diese umstrittene Bestimmung wurde im Zuge des Sechsten Fünfjahresplans jeweils auf die Hälfte gesenkt, was im Folgekapitel noch umfassender diskutiert werden wird.

für die am Markt tätigen Akteure bindend und haben gesetzlichen Charakter. Als solche stellen sie die wichtigste Quelle des iranischen Versicherungsrechts dar.¹²⁷⁰

6.3.3 Versicherungsgesellschaften

Der Rechtsformzwang des Versicherers im iranischen Recht wurde wie erwähnt erst mit dem VAG 1971 eingeführt; dieses löste die bis dahin geltende, eher lockere, Regelung ab und verpflichtete VR, die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft anzunehmen.¹²⁷¹ Aktiengesellschaften werden im iranischen Recht im Handelsgesetzbuch (Ir-HGB) 1932 legaldefiniert¹²⁷² (§ 36 Ir-HGB); da die Bestimmungen sich weitestgehend mit einschlägigem französischem Recht decken, werden sie an dieser Stelle nicht gesondert behandelt.

Ebenfalls aus der europäischen Rechtspraxis bekannt ist der Registrierungszwang¹²⁷³ für Versicherungsgesellschaften.¹²⁷⁴ Die Registrierungspflicht für Versicherungsgesellschaften existierte im Iran seit 1931, mit Inkrafttreten des VAG wurde die Befugnis zur Ausstellung von Lizenzen an die Zentrale Versicherung Iran übertragen. Vergabe und Widerruf von Lizenzen liegen im Zuständigkeitsbereich des Obersten Versicherungsrates. Gemäß dem Beschluss Nr. 2 des Obersten Versicherungsrates müssen VR zudem ihren Hauptgeschäftszweig spezifizieren, die Spartenentrennung nach deutschem und österreichischem Recht kennt das VAG allerdings nicht. Bestimmungen zur Solvabilität sind nicht unmittelbar im VAG, sondern in einem Sonderdekret (Nr. 69) des Obersten Versicherungsrates vom 15. Februar 2012 verankert.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hatten lediglich bis zur Revolution 1979 praktische Relevanz, danach existierten die meisten Versicherungsgesellschaften formal in der gleichen Rechtsform weiter, gingen aber vollständig in staatliches Eigentum über. Zwanzig Jahre lang wurden keine neuen Lizenzen

.....
1270 Vgl. Bābā'ī 2019, S. 33.

1271 § 31 VAG.

1272 § 36 HGB.

1273 Wie beispielsweise in Österreich (§ 6 Abs. 1 A-VAG) ist auch im Iran die Aufnahme der Versicherungstätigkeit an die Zulassung durch die Aufsichtsbehörde gebunden.

1274 § 37 VAG.

für Versicherungsfirmen vergeben. Dies änderte sich erst schrittweise ab 1999, als private VR zunächst in den Freihandelszonen am Persischen Golf, später auch am iranischen Festland erneut Lizenzen beantragen konnten. Am gesetzlichen Rahmen hat sich seitdem im Wesentlichen nichts geändert, es gelten weiterhin die Bestimmungen des VAG sowie die Beschlüsse des Obersten Versicherungsrates.

6.3.4 Hilfspersonen beim Abschluss des Versicherungsvertrages

Ähnlich wie im deutschsprachigen Raum wird im Iran der Versicherungsvertrag in der Regel nicht direkt zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft, sondern unter Einschaltung eines Vermittlers abgeschlossen.¹²⁷⁵ Hierbei folgt die iranische Lehre der in der internationalen Praxis üblichen Klassifizierung und unterscheidet zwischen Versicherungsvertretern (*namāyandigīhā*) und Versicherungsmaklern (*dallālāh* bzw. *kārguzārān*). (Wie die österreichische Praxis zeigt,¹²⁷⁶ ist die zugrundeliegende Rechtsmaterie, die Zivil-, Unternehmens- und Arbeitsrecht miteinbezieht, sehr komplex, daher soll dieses Thema lediglich am Rande und überblicksmäßig behandelt und nur hinsichtlich der größten Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen beleuchtet werden.)

6.3.4.1 Versicherungsvertreter

Im Gegensatz zu Versicherungsmaklern vermitteln Versicherungsvertreter Versicherungsleistungen im Interesse des Versicherers. Im österreichischen Recht kann die rechtliche Beziehung zwischen dem VR und dem Vertreter verschiedene Formen annehmen, sie kann sowohl auf einem Dienstvertrag als auch einem Agenturvertrag basieren, abhängig davon, ob der Versicherungsvertreter seiner Tätigkeit selbstständig oder als Angestellter des VR nachgeht.¹²⁷⁷ In der EU darf als Versicherungsvertreter grundsätzlich jede natürliche

.....
1275 Vgl. Bābā'ī 2019, S. 35.

1276 Vgl. Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 32 ff.

1277 Ebd., S. 34 f.

Person, die die EU-Staatsbürgerschaft bzw. einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt und über die nötige fachliche Qualifikation verfügt, tätig sein.

Im iranischen Recht fällt die Regulierung der Materie vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Versicherung Iran. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Forschungsprojekts war sie in Dekret Nr. 75 des Obersten Versicherungsrates vom 27. August 2012 erfasst, das an die Stelle von Dekret Nr. 57 von 1991 getreten war – offenbar hatte sich aufgrund der weitreichenden Veränderungen in der Versicherungswirtschaft auch Änderungsbedarf am Regulierungsrahmen ergeben. Gemäß dem neuen Dekret können Versicherungsvertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.¹²⁷⁸ Die Produktpalette sowie die genauen Befugnisse und Pflichten des Vertreters werden in der Regel zwischen dem VR und dem Vertreter ausverhandelt.¹²⁷⁹

Gegenüber europäischen Rechtssystemen fällt in erster Linie die strenge Normierung der Berufsausübung auf, die weit über die fachliche Qualifikation hinausgeht. Sofern es sich beim Versicherungsvertreter um eine natürliche Person handelt, muss er in der Islamischen Republik Iran unter anderem folgenden Kriterien genügen¹²⁸⁰ (selektive Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- (a) iranische Staatsbürgerschaft
- (b) Zugehörigkeit zum Islam oder zu einer anderen anerkannten Religionsgemeinschaft
- (c) keine Drogensucht
- (d) keine strafrechtliche Verfolgung
- (e) Unbescholtenheit
- (f) abgeleiteter Militärdienst
- (g) Qualifikationsnachweis im Bereich des Versicherungswesens oder in einer anderen relevanten Disziplin (Wirtschaft, Finanz- und Rechnungswesen, Statistik, Verwaltung) oder mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in der Versicherungswirtschaft

.....

1278 § 1 Dekret Nr. 75 des Obersten Versicherungsrates vom 27. August 2012.

1279 Anmerkung Nr. 1, ebd.

1280 § 5, ebd.

6.3.4.2 Versicherungsmakler

Ein Versicherungsmakler wiederum übt seine Tätigkeit charakteristischerweise im Interesse des Versicherungsnehmers aus, was in der westeuropäischen Praxis in der Regel weitreichende Interessenwahrungs- und Betreuungspflichten einschließt.¹²⁸¹ Im österreichischen Recht gehören dazu beispielsweise die „Erstellung einer Risikoanalyse“, die „Beurteilung der Solvenz des Versicherers“, „Prüfung der Polizze“ sowie die „Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles“.¹²⁸²

Im Iran finden sich die wesentlichen Bestimmungen einerseits im Ir-HGB (§§ 335 ff.), andererseits in den Dekreten des Obersten Versicherungsrates der ZVI. In den Kompetenzbereich der ZVI fällt auch die Vergabe der Lizenzen an natürliche sowie juristische Personen (aktuell Abschnitt 3, § 1 Dekret Nr. 92). Die Regelung bezüglich der Tätigkeit von Versicherungsmaklern – ebenso wie von Versicherungsvertretern – wurde im Zuge der Liberalisierung der Versicherungsindustrie umfassend reformiert: Anstelle der alten Regelung aus dem Jahr 1973 trat im Jahr 2016 ein neues Dekret in Kraft,¹²⁸³ in dem bereits einige Interessenswahrungspflichten zugunsten des VN – etwa bestimmte Geheimhaltungspflichten¹²⁸⁴ oder die Pflicht, den VN vollumfänglich über die Beschaffenheit der Versicherungspolizze zu informieren¹²⁸⁵ – verankert wurden. Von einem Perspektivenwechsel zugunsten des VN kann derzeit dennoch nicht die Rede sein: Betreuungspflichten wie etwa die Risikoanalyse – im deutschsprachigen Raum fester Bestandteil des Versicherungsrechts – sieht das iranische Regelwerk nicht vor.

.....
1281 Vgl. Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 38; Bābā'ī 2019, S. 38.

1282 § 28 A-MaklerG; Straube/Gisch/Berisha 2019, S. 38 f. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im deutschen Recht: BaFin 2021.

1283 Dekret Nr. 92 des Obersten Versicherungsrates.

1284 § 21 Dekret Nr. 92 des Obersten Versicherungsrates.

1285 § 22 Dekret Nr. 92 des Obersten Versicherungsrates.

6.3.5 Kontextualisierung und Zwischenergebnis

Waren es im deutschsprachigen Raum Aspekte des Verbraucherschutzes, die die Entstehung des Versicherungsrechts ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts maßgeblich beförderten, stand im Iran das Streben nach nationaler Souveränität und Selbstbestimmung im Vordergrund. Darin spiegelt sich eine Kontinuität wider, die die Versicherungspolitik unabhängig vom jeweiligen politischen Establishment seit den Anfängen geprägt hatte.

Šālihī leitet die Prinzipien der Beaufsichtigung der Wirtschaftsteilnehmer von Artikel 56 der Verfassung ab:

„Das absolute Recht zur Regierung über die Welt und den Menschen gebührt Allah, und er hat den Menschen zur Entscheidung über sein eigenes soziales Schicksal befugt. Nichts und niemand kann dem Menschen dieses göttliche Recht nehmen oder bestimmten Einzel- oder Gruppeninteressen dienstbar machen.“¹²⁸⁶

Šālihī zufolge spielen bei der Umsetzung die gesetzgeberischen Organe eine Schlüsselrolle, denn:

„Die Nationalversammlung jedes Landes hat im Einklang mit seiner herrschenden Philosophie (*falsafa-yi vuğūdi*) den Willen, die Weisheit seiner Öffentlichkeit zu repräsentieren und den öffentlichen Charakter sowie den öffentlichen Willen (*irāda-yi ‘umūmī*) einer Nation (*millat*) widerzuspiegeln.“¹²⁸⁷

Gemäß diesen Prinzipien sind die Hauptaufgaben der Versicherungsaufsicht die

„sachgemäße Lenkung und Kontrolle der Versicherungsgeschäfte, damit die Interessen der Versicherten gewahrt und die **Wirtschafts- und Förderungsmaßnahmen des Staates umgesetzt werden**.“¹²⁸⁸

.....

1286 Artikel 56 der Verfassung der Islamischen Republik Iran.

1287 Šālihī 2014–2015 [1393], S. 503.

1288 Ebd., S. 504; Hervorhebung d. Verfassers.

So betrachtet wurde mit der Schaffung der Zentralen Versicherung Iran neben dem VAG 1971 ohne Zweifel ein bedeutender Meilenstein in der Institutionalisierung des Versicherungswesens im Iran gesetzt: Mit ihr verfügt das iranische Versicherungswesen nunmehr außer über eine bloße Aufsichtsbehörde über eine Instanz, die am iranischen Versicherungsmarkt selbst eine aktive Rolle einnimmt. Dem Obersten Versicherungsrat der Zentralen Versicherung Iran werden vom Gesetzgeber weitgehende Vollmachten und Kompetenzen zum Eingreifen ins Marktgeschehen eingeräumt, namentlich die Verabschiedung von Dekreten zur Reglementierung der Versicherungswirtschaft, die Ratifizierung der AVB, die Festsetzung der Prämientarife sowie ein aktives Engagement am nationalen und internationalen Rückversicherungsmarkt. Ein wesentliches Moment sind dabei protektionistische Maßnahmen, wonach die Zahl der Aktionäre höchstens zehn und der Anteil eines Aktionärs am Versicherungsunternehmen höchstens 20 % betragen darf und die VR beträchtliche Abgaben zu leisten haben.

Da es sich beim VAG 1971 im Wesentlichen um ein Gesetz in seiner Grundfassung handelt, sind unmittelbare Vergleiche mit gegenwärtigen europäischen Rechtskodifikationen nur bedingt zielführend – dies wäre nur unter Einbeziehung des historischen Kontexts sinnvoll. Dabei waren zahlreiche Bestimmungen des VAG 1971, wie etwa die straffe Regelung der Prämientarife und einheitliche AVB, auch älteren deutschen¹²⁸⁹ sowie österreichischen¹²⁹⁰ Kodifikationen nicht fremd. Der Einschränkung der Privatautonomie zahlreicher Verträge in vielen Versicherungssparten¹²⁹¹ lag im deutschsprachigen Raum die Auffassung zugrunde, dass das liberale Modell der „Vertragsfreiheit“ nicht geeignet ist, die Belange des VN zu schützen.¹²⁹²

In Deutschland und Österreich wich die „umfassende und straffe materielle Versicherungsaufsicht“¹²⁹³ im Zuge der EU-Rechtsharmonisierung und Deregulierung (beginnend mit der Richtlinie über Rückversicherungen 1964) schrittweise einer „regulatorischen“ Auffassung, welche schließlich in der

1289 §§ 11f D-VAG 1901.

1290 Insbes. Ehrenzweig 1952, S. 15 ff.

1291 Vgl. Wandt 2016, S. 33.

1292 Ehrenzweig 1952, S. 11.

1293 Wandt 2016, S. 32 f.

Solvency-II-Richtlinie (2016) mündete.¹²⁹⁴ Diesem neuen Ansatz zufolge sollte die Aufgabe der Aufsichtsbehörde weniger durch Überwachungsintensität als vielmehr durch die Beobachtung des Marktgeschehens und Eingriffe bei Fehlverhalten gekennzeichnet sein.¹²⁹⁵ Die Auffassung der „materiellen Aufsicht“ ist in Deutschland der „laufenden Aufsicht“ gewichen, durch die die Entscheidungsträger die Belange der Versicherten besser geschützt sahen.

Wie bereits in Kapitel 1 gezeigt, barg die Deregulierung des Versicherungswesens beträchtliches Konfliktpotenzial, galt es doch, zwischen marktwirtschaftlichen Vorteileffekten einerseits und dem Schutz des Konsumenten andererseits abzuwägen. Diesbezüglich überwiegt im europäischen Rechtsdiskurs eindeutig letzterer Aspekt.¹²⁹⁶

Vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsdiskurses erschließen sich wohl auch die potenziellen Konflikte zwischen den im Ir-VAG 1971 formulierten Zielsetzungen. Inwiefern die Zentrale Versicherung Iran als autonome Behörde, welche quasi alle Entscheidungsbefugnisse über das iranische Versicherungswesen innehat, die richtige Gewichtung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen gewährleisten kann, mag daher als berechtigte Frage erscheinen. Die jeweiligen Bestimmungen zum Maklerwesen beispielsweise, laut denen im Vergleich mit dem deutschsprachigen Raum den Belangen der Versicherten ein wesentlich geringerer Stellenwert zukommt, weisen auf dieses Problem mit aller Deutlichkeit hin. Andererseits war der iranische Versicherungsmarkt bis zum Ende der Nullerjahre nie marktwirtschaftlich geprägt, was die Berechtigung dieser Frage – jedenfalls hinsichtlich dieses Zeitpunkts – dann doch relativiert.

Mit den Liberalisierungstendenzen im Versicherungswesen sollte diese Frage jedoch schlagartig an Aktualität gewinnen, wie auch in den nächsten Abschnitten deutlich wird.

.....
1294 Sandström 2006, S. 1.

1295 Stellvertretend für viele: Fahr/Kaulbach/Bähr 2003; § 81 Rn 1a (s. auch Abschnitt 1.4.2 dieser Arbeit).

1296 In Anlehnung an Farny 2011, S. 112.

6.4 Ein Versuch zur Etablierung eines neuen Regelwerks für gewerbliche Versicherungen

Es war bereits des Öfteren die Rede davon, dass das Versicherungswesen im Iran stets als wirtschaftspolitisches Instrument gesehen wurde, welchem die Belange der Versicherten – außer auf der deklarativen Ebene – stets untergeordnet waren. Zwar schuf der Gesetzgeber mit dem VAG 1971 eine eigene Instanz, die alle Belange der Versicherungswirtschaft reglementieren sollte; die offensichtlichen Mängel des versicherungsvertraglichen Grundgerüsts konnten freilich nicht behoben werden und das VG 1937 war kaum in der Lage, Antworten auf die neuen, komplexen Herausforderungen der der Liberalisierung ausgesetzten Versicherungswirtschaft zu liefern.¹²⁹⁷

Dieser Situation Rechnung tragend brachte der Ministerrat am 18. Juli 2005 auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einen neuen Gesetzesvorschlag vor die Islamische Versammlung. Der Entwurf trug den Namen „Gesetz für gewerbliche Versicherungen“ (GGV) und sollte insbesondere die privatrechtlichen Besonderheiten der marktbasierten Versicherungen als Gegenstück zur Sozialversicherung hervorheben und das veraltete Regelwerk von 1937 ersetzen. Diese Bestrebung ist im Kontext der wirtschaftlichen Liberalisierungs- und Reformbestrebungen der Nullerjahre zu sehen, die bereits im vorigen Kapitel umfassender behandelt wurden.

Der Gesetzesentwurf enthielt 109 Paragraphen und bestand aus zwei Teilen. Teil 1 war dem „Versicherungsvertrag“ gewidmet und war wiederum unterteilt in drei Teile – „Allgemeines“, „Verpflichtungen der Vertragspartner“ sowie „Kündigung und Auflösung“. Teil 2 befasste sich mit den Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige, wobei zwischen vier Versicherungszweigen – Sach- (Feuer-, Warentransport-, See- und landwirtschaftlichen) Versicherungen, Haftpflicht-, Geldschaden- und Personenversicherungen – unterschieden wurde. Der Gesetzesentwurf brachte also klar die Bemühungen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die strukturellen Mängel des VG 1937 zu beheben und die einzelnen Versicherungszweige nach europäischem Vorbild zu erfassen.

.....

¹²⁹⁷ Vgl. Muqadam 2013, S. 14; Amīnī 2005.

Auch inhaltlich sollte das neue Gesetz zahlreiche Neuerungen bringen, wobei diesmal eindeutig die Belange des VN in den Vordergrund gestellt wurden.¹²⁹⁸ Im Folgenden seien einige dieser Elemente exemplarisch hervorgehoben:

- Für die meisten Widersprüche im alten Gesetz sorgte wohl § 2 VG 1937, welcher für Versicherungsverträge zwingend die Schriftform vorsah.¹²⁹⁹ Der neue Entwurf war bemüht, in dieser Sache Rechtsklarheit zu schaffen, § 2 lautete folgendermaßen: „Der Versicherer ist verpflichtet, die Versicherungspolizze und alle einschlägigen Dokumente und Unterlagen in **klarem Text** (*bā maṭn-i rawšan*), **lesbar** (*hwānā*) und für die Öffentlichkeit **klar verständlichen Begriffen** (*‘ibārāt-i qābil-i dark*) auszufertigen. **Uneindeutige** (*iğmāl*) bzw. **mehrdeutige** (*ibhām*) Stellen (*mawārid*) werden **zugunsten des Versicherungsnehmers ausgelegt**.¹³⁰⁰ Abgesehen davon, dass er nun nicht mehr zwingend die Schriftform vorsah, enthielt der Paragraph somit auch zahlreiche Elemente, die den VN begünstigten.
- Das VG 1937 enthält keine klaren Bestimmungen zum versicherbaren Interesse. Hier bedient sich die herrschende Lehre bis in die Gegenwart überwiegend geltenden französischen Rechts.¹³⁰¹ Der neue Entwurf war bemüht, diese Lücke zu schließen und erwähnt das versicherbare Interesse an insgesamt drei Stellen. § 5 des Entwurfs besagt etwa, dass beim VN Interesse (*qī- naf‘*) am Gegenstand der Versicherung (*mawḏū‘-i bīma*) bestehen müsse.
- Die Sorge der Verfasser des neuen Entwurfs um den Schutz des Versicherungsnehmers zeigt sich auch in der Bestimmung betreffend die Frist, innerhalb der vom VN Schadensmeldung an den VR (§ 6) zu erstatten ist. Im VG 1937 sind die diesbezüglichen Bestimmungen unpräzise. Im neuen Entwurf hätte die Frist zur Meldung des Schadens fünf Tage betragen sollen, es sei denn, in der Versicherungspolizze

.....

1298 Vgl. Šadiqī Muqaddam 2013, S. 14.

1299 S. auch Abschnitt 6.2.2.1; Amīnī 2005, S. 258.

1300 GGV § 2; Hervorhebung d. Verfassers.

1301 Muqadam 2013, S. 126.

wurde eine andere Frist vereinbart. Ferner legt § 10 ausdrücklich fest, dass sich für den VN keine Nachteile ergeben dürfen, sofern die Frist nicht aus Eigenverschulden (etwa aufgrund von Behördenwegen) überschritten werde.

Diese Beispiele belegen, dass das neue Gesetz darauf abzielte, zahlreiche Lücken des alten VG zu schließen, was abgesehen von einem stärkeren Schutz des VN auch die Verringerung des Bezugs zur französischen Rechtsordnung bedeutet hätte. Obwohl die vorgeschlagenen Änderungen auch hier europäischen (überwiegend französischen) versicherungsrechtlichen Kodifikationen entstammen,¹³⁰² hätte das neue Gesetz somit zum Emanzipationsprozess des iranischen Versicherungsrechts beigetragen, da für zahlreiche Elemente, hinsichtlich derer das bestehende Regelwerk zu kurz greift, nun eigene Kodifizierungen vorgesehen waren.

Etwa einen Monat nach Vorlage des Gesetzesentwurfs fertigte das Rechtsforschungsbüro des Parlaments eine Stellungnahme zum Entwurf aus. Diese bekräftigte, dass die Initiative eindeutig zu begrüßen sei, hielt jedoch gleichzeitig fest, dass diese zahlreiche Lücken des VG 1937 unberücksichtigt lasse. Bezüglich § 2 des Entwurfs etwa wurde kritisiert, dass sich die Natur der Dokumente und Unterlagen aus dem Text nicht vollständig erschließt, beispielsweise, ob sich diese auf den Zeitpunkt vor oder nach Vertragsabschluss beziehen.¹³⁰³ Ferner stellte das Rechtsforschungsbüro zahlreiche Ungereimtheiten in Sachen Mehrfachversicherungen¹³⁰⁴ oder Anzeigepflichten des VN fest.¹³⁰⁵ Aus den Parlamentsprotokollen geht nicht hervor, ob der Entwurf später diskutiert oder zur Abstimmung vorgelegt wurde – es ist daher davon auszugehen, dass dieser Vorstoß keine weitere Berücksichtigung fand.¹³⁰⁶

.....
1302 Vgl. Amīnī 2005, S. 264.

1303 Daftar-i Muṭāli‘ āt-i Ḥuqūqī 2005, S. 4.

1304 Ebd., S. 8.

1305 Ebd., S. 9.

1306 Bemängelt auch von Muqadam 2013, S. 14.

6.5 Zwischenbilanz

Wie aus den Ausführungen am Anfang dieses Kapitels hervorgeht, weist das iranische Zivilrecht, welches sowohl auf französisches Recht als auch auf islamrechtliche Elemente zurückgreift, einen höchst differenzierten Charakter auf. Bei ihren Bemühungen, den Versicherungsvertrag im System dieses Regelwerks zu verorten, orientierten sich die Rechtsgelehrten überwiegend an französischen Rechtsquellen. Es wurde aber auch deutlich, dass diese Versuche in Situationen, in denen nicht das französische, sondern das islamische Recht herangezogen wurde, nicht selten an ihre Grenzen stoßen.

Was sich mit Sicherheit sagen lässt, ist, dass sich die herrschende Lehre speziell im Versicherungsrecht eindeutig an europäischen Modellen orientiert, während „islamischen“ Aspekten im versicherungsrechtlichen Diskurs keine Beachtung zukommt. Die Definition des Versicherungsvertrags als entgeltlich und unbedingt und damit in klarem Kontrast zur Schenkung stehend, verneint im Wesentlichen auch den wohltätigen, unentgeltlichen Charakter der Versicherung.

Wie in Kapitel 2 dargelegt, gilt aus islamrechtlicher Sicht als das Hauptkriterium für das Zustandekommen eines gültigen Vertrages die eindeutige Präzisierung des Vertragsgegenstands. Dieses Kriterium erfüllt der Versicherungsvertrag laut einer beträchtlichen Zahl von Rechtsgelehrten nicht, denen zufolge die Erbringung der Gegenleistung ja vom Eintritt bestimmter, nicht vorhersehbarer Ereignisse abhängt. Dieser Umstand stellt im Wesentlichen das Hauptdilemma rund um den Versicherungsvertrag im islamischen Kontext dar (s. Kap. 2). Im iranischen Rechtsdiskurs wird dieses Dilemma gelöst, indem **nicht die Geldleistung**, sondern die **Absicherung gegen Gefahren** als die Hauptleistung des Versicherers gesehen wird. Gleichzeitig ist die Ausübung der Versicherungstätigkeit an bestimmte Auflagen gebunden,¹³⁰⁷ womit dem VR Sachkundigkeit¹³⁰⁸ unterstellt wird, für deren Wahrung sich die Zentrale Versicherung Iran als Verwaltungsbehörde zuständig erklärt.

.....
1307 Ebd., S. 102.

1308 Vgl. Šālihī 2014–2015 [1393], S. 485.

Damit werden die Erkenntnisse aus Kapitel 5 nochmals bestätigt. Der islamische Rechtsdiskurs konnte nicht wesentlich zur Lösung der wesentlichen Probleme des Versicherungsrechts beitragen. Ansätze von Bāqir Ṣadr's „Islamischer Ökonomie“ in Richtung Ablehnung der Handelbarkeit von Risiken fanden weder unter anderen Rechtsgelehrten noch in der Versicherungspolitik oder im positiven Rechtsdiskurs der Islamischen Republik Iran Niederschlag. Dies mag darin begründet liegen, dass das primäre Erkenntnisinteresse der Rechtsgelehrten der Frage galt, **ob**, und nicht **wie**, Versicherung sich mit dem islamischen Recht vereinbaren lässt. Das ausschlaggebende Argument war hierbei der **ökonomische Nutzen des Versicherungsgeschäfts für die Gemeinschaft der Muslime** und später – wie in Kapitel 5 gezeigt – die **ökonomische Entwicklung der Islamischen Republik**. Eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit komplexen Fragen des Versicherungsrechts, wie zum Beispiel mit Fragen der Belange des Versicherten, fand hingegen offenbar nie ernsthaft statt.

Dies ist wohl einer der Hauptgründe, warum die iranische Versicherungswirtschaft vierzig Jahre nach der Revolution noch immer durch die Strukturen und Institutionen aus der Zeit des *Ancien Regime*, mit all ihren Inkonsistenzen, dominiert wird. Im nächsten und zugleich letzten Kapitel dieser Arbeit wird der Frage nachgegangen, wie die iranische Versicherungswirtschaft mit diesem Umstand in der Gegenwart zurechtkommt und was dies für die Entscheidungsträger impliziert.

7 Entwicklung der iranischen Versicherungswirtschaft nach der Liberalisierung (2008–2020)

7.1 Kurzer Abriss der wirtschaftlichen Entwicklung Irans (2008–2020)

7.1.1 Haupttendenzen in der iranischen Wirtschaft (2008–2020)

In den gut zwölf Jahren zwischen 2008–2020 war die Entwicklung Irans gekennzeichnet durch externe Schocks, außenpolitische Turbulenzen, wirtschaftliche Sanktionen, eine kurze Periode des Aufschwungs dank der Effekte des JCPOA-Vertrags (2016–2018) und eine erneute wirtschaftliche Rezession nach dessen Aufkündigung durch die Trump-Administration. Am Ende dieser Periode kam noch die COVID-19-Pandemie dazu, die auch die iranische Wirtschaft mit voller Wucht traf. Die Turbulenzen der iranischen Wirtschaft der letzten Jahre veranschaulicht der folgende Graph:

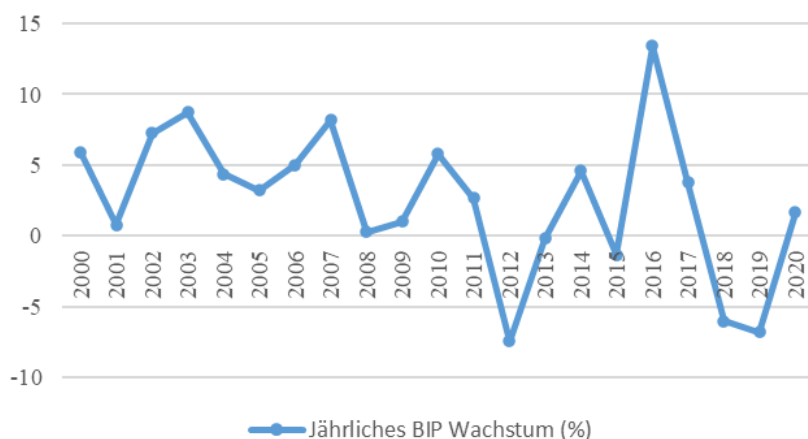


Abb. 23: Jährliches BIP Wachstum in Iran (2000–2020) (in %). Weltbank 2021

Eine prägende Konstante des iranischen Wirtschaftslebens sind die gegen das Land bestehenden Wirtschaftssanktionen. Erstmals während der Revolution von den USA zunächst auf bilateraler Basis verhängt,¹³⁰⁹ weiteten sie sich ab 2002 aufgrund des Atomprogramms auf die internationale Ebene aus, um nach dem Wahlsieg Mahmud Ahmadinedschads im Jahr 2005 und der Einstellung der Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)¹³¹⁰ durch mehrere Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach und nach verschärft zu werden. Für den iranischen Finanzsektor am folgenschwersten war die 2010 verabschiedete Resolution Nr. 1929, welche den Mitgliedstaaten Finanztransaktionen mit der Islamischen Republik untersagte.¹³¹¹ Nach Unterzeichnung des JCPOA-Vertrages im Jahr 2015 wurden die Sanktionen durch die Resolution 2231 des UN-Sicherheitsrats rückgängig gemacht,¹³¹² im Jahr 2019 jedoch beschloss die US-Regierung unter Präsident Trump den Ausstieg aus dem Abkommen und stellte Dritten, die Geschäfte mit dem Iran machen würden, Strafmaßnahmen in Aussicht¹³¹³ (den Folgen der Wirtschaftssanktionen für den iranischen Versicherungsmarkt wird ein gesondertes Unterkapitel gewidmet).

Wirtschaftspolitisch war der Zeitraum 2008–2020 gekennzeichnet durch eine vorsichtige Liberalisierungspolitik, die durch das Kabinett Ahmadineschad eingeleitet und später durch die Rūhānī-Administration im Rahmen des Fünften¹³¹⁴ und später Sechsten Fünfjahresplans (2016–2021)¹³¹⁵ fortgesetzt wurde. Hauptziel dieser Maßnahmen war die Verringerung der Abhängigkeit des Landes von den Öleinnahmen.¹³¹⁶ Tatsächlich gelang es, den Anteil des Ölsektors am Wirtschaftsvolumen von über 50 % in den siebziger Jahren auf

.....

1309 Katzman 2022.

1310 Csicsmann 2021, S. 99.

1311 S/RES/1929 (2010) | United Nations Security Council 2010.

1312 Resolution 1929 (2010) on Iran Nuclear Issue | United Nations Security Council 2010.

1313 Vgl. Sultoon/Walker 2019, S. 4 f.

1314 Islamische Beraterversammlung 2011.

1315 Islamische Beraterversammlung 2017.

1316 Exemplarisch § 116 Gesetz über den Fünften Fünfjahresplan, § 6 ff. Gesetz über den Sechsten Fünfjahresplan

ca. 10 % zu senken. Hatten die Öleinnahmen Ende der 1970er Jahre noch ca. 80 % der Staatseinnahmen ausgemacht, gingen sie 2019 auf ca. 20 % zurück.¹³¹⁷

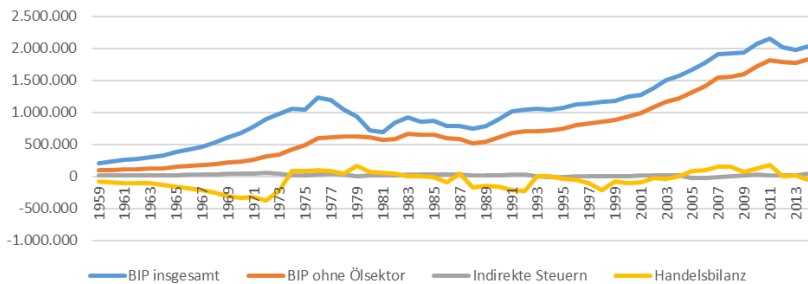


Abb. 24: Die wichtigsten Indikatoren der iranischen Wirtschaft 1959–2015. Preise auf dem Stand des iranischen Kalenderjahres 1383 (20. März 2004 bis 20. März 2005) in Mrd. Rial. Zusammenstellung anhand der Daten der Iranischen Zentralbank (2020)

Als weitere Tendenz in den Jahren nach der Revolution lässt sich die allmähliche Stabilisierung der Handelsbilanz nennen, welche während der Schahherrschaft ständig im negativen Bereich lag. Ein dauerhaftes Problem der iranischen Wirtschaft war und ist hingegen die Inflation, welche in den Jahren 1974–2018 durchschnittlich beinahe 20 % jährlich betrug.

.....
 1317 Vgl. Iranische Zentralbank, *Ḥulāṣi-yi taḥavvulāt-i iqtisād-i kišvar 1396* (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Jahr 1396 [2017–2018]) 2020, 71, Tabelle 42. An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass die iranischen Statistiken lediglich den direkten Anteil des Ölsektors an der Gesamtwirtschaftsleistung erfassen. Der indirekte Anteil – mit Einbezug der Effekte auf andere Wirtschaftssektoren – dürfte viel höher sein. Dazu liegen leider keine Statistiken vor.

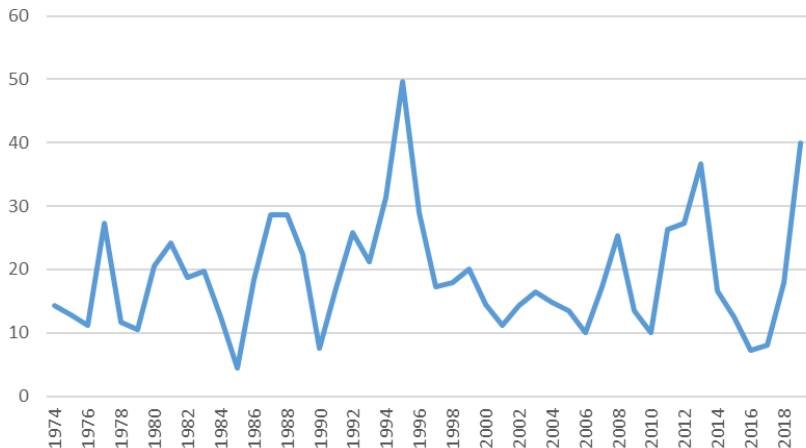


Abb. 25: Inflation in Iran 1974–2018. Daten der Weltbank 2021

Auf Anraten des Internationalen Währungsfonds¹³¹⁸ wurde zudem schrittweise eine Umsatzsteuer eingeführt,¹³¹⁹ womit sich der Staat eine stabile Einnahmequelle verschaffte. Bereits im Jahr 2018 stellten die Steuern die größte Einnahmequelle des Landes dar.¹³²⁰

Der Beitritt Irans zur Welthandelsorganisation (WTO), der im Rahmen des Fünften Fünfjahresplans beschlossen worden war,¹³²¹ ist aufgrund des Widerstands der Vereinigten Staaten bis dato ebenso wenig zustande gekommen wie eine Lösung der größten strukturellen Probleme des Landes, die da sind die hohe Jugendarbeitslosigkeit,¹³²² die äußerst geringe Beschäftigungsrate (2018 nur ein Drittel der Gesamtbevölkerung)¹³²³ und die hohe Inflationsrate. Für Dauerdiskussionen unter iranischen Ökonomen sorgen ferner die Unzuläng-

.....

1318 Tait 1991, Occasional paper no. 88.

1319 Islamische Beraterversammlung 2008.

1320 Vgl. Iranische Zentralbank, *Ḥulāṣi-yi taḥavvulāt-i iqtisād-i kišvar 1396* (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Jahr 1396 [2017–2018]) 2020, 71, Tabelle 42.

1321 Gesetz über den Fünften Fünfjahresplan § 104.

1322 Weltbank 2022.

1323 Weltbank 2020.

lichkeiten des Subventionssystems – die direkten und indirekten Subventionen, die seit der Islamischen Revolution einen wichtigen Bestandteil der iranischen Sozialpolitik bilden,¹³²⁴ werden sowohl hinsichtlich ihrer Effizienz¹³²⁵ als auch hinsichtlich ihrer Treffsicherheit, was die eigentlichen sozialpolitischen Ziele betrifft, immer wieder infrage gestellt.¹³²⁶ Dabei verweist man etwa darauf, dass manche Arten von Subventionen, etwa für Treibstoff,¹³²⁷ Kollateralschäden wie etwa größeres Verkehrsaufkommen nach sich ziehen. Dass deren Widerruf allerdings für großen Unmut in der Gesellschaft sorgen würde, ließen die Proteste im Herbst 2019 erahnen.

Der massive Ausbau des Straßennetzes trieb die Motorisierung der Gesellschaft voran. Infolge der Infrastrukturinvestitionen der letzten Jahrzehnte wuchs die Gesamtlänge hochrangiger Straßen wie Schnellstraßen und Autobahnen seit der Jahrtausendwende von 5 000 auf 20 000 km, sprich um das Vierfache, an.¹³²⁸ Heute belegt der Iran mit jährlich über 800 000 produzierten KFZ gemessen am Produktionsvolumen unter den weltweit größten Autoherstellern den 20. Platz, im Nahen Osten rangiert er nach der Türkei an zweiter Stelle.¹³²⁹ Aufgrund der Sanktionen und der Wettbewerbsnachteile erfolgt der Absatz überwiegend am Binnenmarkt.¹³³⁰ Mit der Motorisierung geht jedoch eine Vielzahl von Problemen einher, etwa die starke Luftverschmutzung in Städten¹³³¹ oder die im weltweiten Vergleich extrem hohe Zahl an Verkehrsunfällen und Verkehrstoten.¹³³²

Zugleich ist dank merklicher Fortschritte im Gesundheitssystem (s. Kap. 5) die Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung beträchtlich gestiegen. Konkret lag sie im Jahr 2021 bei 75 Jahren und war damit um zwanzig Jahre höher als

.....

1324 Exemplarisch Abrišmī/Durūdiyān/Nūri 2016–2017, S. 34; Dargāhi 2010–2011, S. 179 ff.

1325 Salehi-Isfahani/Mostafavi-Dehzooei 2018; Abrišmī/Durūdiyān/Nūri 2016–2017, S. 39.

1326 Salehi-Isfahani 2009.

1327 Salehi-Isfahani/Stucki/Deutschmann 2015.

1328 Iranische Zentralbank, *Ḥulāši-yi taḥavvulāt-i iqtisād-i kišvar 1396* (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Jahr 1396 [2017–2018]) 2020, S. 455.

1329 Car Production by Country 2022.

1330 Tehran Times 2019.

1331 Heger/Sarraf 2018.

1332 Vgl. Iranische Handels-, Industrie-, Bergbau- und Landwirtschaftskammer 2020, S. 103.

zum Zeitpunkt der Revolution.¹³³³ In dieser Hinsicht übertrifft der Iran mittlerweile andere aufstrebende Länder wie Russland und Brasilien.¹³³⁴

7.1.2 Kurze Übersicht über den Privatisierungsprozess

Wechselhafte Resultate zeitigte auch die nach der Umdeutung von Art. 44 IranVerf (s. Kap. 5) verfolgte Privatisierungspolitik in Bezug auf ehemalige Großfirmen. Während diese in einigen Branchen, etwa in der Telekommunikationsindustrie, zu beträchtlichen Effizienzsteigerungen führte, fielen die Erfolge in anderen Bereichen, so im Bankenwesen, eher bescheiden aus.

Ähnlich wie in Osteuropa, von dessen Privatisierungspolitik viele Elemente übernommen wurden (Kap. 5), machte sich auch im Iran der Umstand geltend, dass die Bevölkerung insgesamt weder die Fähigkeiten noch die finanziellen Mittel besaß, um sich als Anteilseigner zu bewähren.¹³³⁵ Die auf diese Weise in private Hand übergegangenen Unternehmen hatten große Schwierigkeiten, an neues Kapital zu gelangen.¹³³⁶ In Osteuropa konnte dieses Problem durch massiven Kapitalzufluss aus dem Ausland bewältigt werden, im Iran jedoch hatten Firmen aufgrund der in der Ahmadinedschad-Ära ab 2012 verschärften Sanktionen nur begrenzte Möglichkeiten, ihren Kapitalbedarf – ob im In- oder im Ausland – zu decken. Hier spielten wohl abgesehen von den Sanktionen auch institutionelle Faktoren eine Rolle, wonach ausländische Firmen wenig Anreize sahen, am iranischen Markt zu investieren (s. Kap. 5). Wertzuwächse von bis zu 80 %, die mehrere Firmen nach dem Börsengang in ihren Bilanzen verzeichnen, sind nicht auf Kapitalzufluss, sondern auf geänderte Bewertungsmethoden zurückzuführen.¹³³⁷

Da außerdem viele ehemalige Manager nach der Revolution das Land verlassen hatten, fehlte es akut an dem zur Führung dieser Firmen benötigten Fachwissen.¹³³⁸ Tatsächlich kam die Qualität der von den neuen privaten Ei-

.....
1333 Weltbank, Life expectancy at birth, total (years) – Iran, Islamic Rep. | Data 2021.

1334 CIA, Life expectancy at birth – The World Factbook 2021.

1335 Für das russische Beispiel s. Burawoy 1994.

1336 Vgl. Abrišmi/Durūdiyān/Nūri 2016–2017, S. 119.

1337 Raḥmānzāda Hiravi 2019, S. 65.

1338 Ebd., S. 64.

gentümern erbrachten Serviceleistungen vielfach nicht an jene des staatlichen Angebots heran.¹³³⁹

Diese Herausforderungen in Kombination mit der fehlenden politischen und gesellschaftlichen Unterstützung des Privatisierungsprozesses, dessen Ausgestaltung im Gesetz zur Umsetzung allgemeiner Richtlinien zu Art. 44 IranVerf niederlegt wurde, waren ausschlaggebend dafür, dass dieser anders als in den Transformationsländern Mittel- und Osteuropas „auf halbem Weg“ steckengeblieben ist.

Doch allen mit der Privatisierungswelle einhergehenden Ineffizienzen zum Trotz gelang es, die Rolle des Staates in der Wirtschaft deutlich zu reduzieren. Lag dessen Anteil im Jahr 2005 noch bei 33,7 %, ging er bis zum Ende des Vierten Fünfjahresplans auf 19,5 % zurück.¹³⁴⁰ So kann die Privatisierung ehemals staatlicher Firmen als eine der bedeutendsten Errungenschaften in der Wirtschaftsgeschichte des Landes seit der Islamischen Revolution verbucht werden.¹³⁴¹

7.1.3 Sektorale Struktur der iranischen Wirtschaft

Laut den Daten der Iranischen Zentralbank betrug am Ende des iranischen Kalenderjahres 1397 (März 2019) der Anteil des Ölsektors an der iranischen Wirtschaftsleistung 13 %, jener der Landwirtschaft 10,2 %, jener der Industrie 23,9 % und jener der Dienstleistungen 55 %.¹³⁴² Der Wandel der letzten Jahrzehnte kann anhand des folgenden Diagramms veranschaulicht werden:

.....

1339 Wie von Durūdiyān und anderen am Beispiel der Teilprivatisierung des öffentlichen Verkehrssystems in Teheran gezeigt; Durūdiyān 1394 [2015].

1340 Kurdbača 2010–2011, S. 168.

1341 Vgl. Rahmānzāda Hiravī 2019, S. 64.

1342 Iranische Zentralbank, Jahresbericht 1397 [2018–2019] 2020, S. 50.

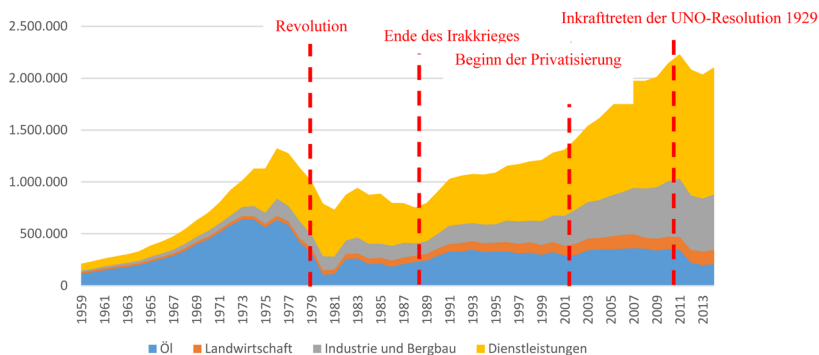


Abb. 26: Sektorale Aufteilung der iranischen Wirtschaft 1959–2015. Iranische Zentralbank 2020. Geldwerte in Mrd. IRR (Inflationsbereinigt)

Wie aus diesem Diagramm hervorgeht, hat die iranische Wirtschaft in den letzten sechzig Jahren eine umfassende Transformation durchgemacht. So ging der Beitrag des Ölsektors zum BIP von 56 % im Jahr 1960 nach der Revolution bis 2015 auf nur noch rund 10 % zurück. Die Landwirtschaft blieb mit einem Anteil von 7–10 % in etwa auf dem gleichen Niveau. In relativen Zahlen verzeichneten den größten Anstieg Fertigung und Bergbau. Während diese Branchen 1960 7 % des BIPs erwirtschafteten, war ihr Anteil zu Beginn der Revolution auf 13 % und 2015 auf 26 % angestiegen. Der Dienstleistungssektor wiederum lieferte 1960 in etwa 30 % der Wirtschaftsleistung, 2019 waren es 50 %. In realen Zahlen hat sich die Produktion in diesem Zeitraum fast verzwanzigfacht.¹³⁴³

Betrachtet man die Verteilung und die Entwicklung der einzelnen Sektoren genauer, so wird deutlich, dass nach dem Ende des ersten Golfkrieges die Schlüsselindustrie der Wirtschaft anders als in vielen Rentenökonomien nicht der Ölsektor, sondern der Dienstleistungssektor war, welcher seit Anfang der neunziger Jahre kontinuierlich wächst. In dieser Hinsicht begann die Grundstruktur der iranischen Wirtschaft jener von entwickelten Volkswirtschaften zu ähneln.

1343 Iranische Zentralbank, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1338–1393 [1959–2015] 2020.

7.1.4 Der Finanzsektor

Im Geschäftsjahr 1396 (2017–2018) belief sich der Gesamtumsatz des Finanzsektors auf 482 Mrd. Rial zu laufenden Preisen, damit machten Finanzdienstleistungen 3,9 % des iranischen BIP aus.¹³⁴⁴ Von diesem Volumen entfielen 83 % auf das Bankgeschäft und rund 15 % auf das Versicherungswesen. Zieht man nur die Zahlen in Betracht, entspricht der Anteil des Finanzsektors an der gesamten Wirtschaftsleistung ungefähr den Verhältnissen im ökonomisch hoch entwickelten Deutschland,¹³⁴⁵ hinsichtlich mancher Messgrößen, z. B. der Zahl der Geldautomaten pro Kopf, übertrifft er diese sogar.¹³⁴⁶ An anderen Indikatoren, so der Aufsichtseffizienz staatlicher Behörden, wird jedoch mehr als deutlich, dass es um den iranischen Finanzsektor nicht zum Besten bestellt ist.¹³⁴⁷ Dies hebt auch ein Bericht des IWF aus dem Jahr 2018 über den iranischen Finanzsektor hervor, in dem es heißt, dass der Bankensektor durch einen hohen Anteil notleidender Kredite, einen hohen Anteil eingefrorener Vermögenswerte und ineffektive Aufsicht gekennzeichnet ist.¹³⁴⁸

Die Liberalisierung des Bankensystems läutete der Dritte Wirtschaftsentwicklungsplan (2000–2004) ein, der erstmals seit der Revolution die Möglichkeit der Gründung von Privatbanken vorsah. Aus Sicht der Entscheidungsträger war die Novellierung des geltenden Bankengesetzes notwendige Voraussetzung, um „die Wettbewerbsbedingungen auf den Finanzmärkten zu optimieren, das Sparen und Investieren zu fördern; um die Grundlage für Wirtschaftswachstum und Entwicklung des Landes zu schaffen und die gesellschaftlichen Kosten zu minimieren“.¹³⁴⁹ Die Erlaubnis zur Gründung von Privatbanken wurde im Jahr 2000 von der Regulierungsbehörde erteilt.

Die 2008 in Gang gesetzte Privatisierungswelle erfasste auch den Bankensektor – drei Banken wurden privatisiert, 17 wurden neu gegründet und acht

.....
1344 Iranische Zentralbank, *Hulāṣi-yi taḥavvulāt-i iqtisād-i kišvar 1396* (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Jahr 1396 [2017–2018]) 2020, 48, Tabelle 1.

1345 Statista 2021.

1346 McKinsey Company 2016, S. 9.

1347 Iqtisad Online 2016.

1348 IWF 2018, no. 18, 93, S. 14.

1349 Islamische Beraterversammlung 2000, § 98.

Banken blieben in staatlicher Hand. Von einem marktorientierten Bankensektor kann dennoch nicht gesprochen werden, handelt es sich bei den in Staats-hand verbliebenen Instituten doch um Schlüsselbanken mit dem höchsten eingetragenen Kapital. Im März 2016 betrug deren Marktanteil 46,38 %.¹³⁵⁰ Zieht man zusätzlich die Anteile diverser halbstaatlicher Formationen an Banken wie der Musta'ḍafān-Stiftung in Betracht, so lässt sich mit Gewissheit sagen, dass der Bankensektor nach wie vor praktisch staatlich kontrolliert wird.¹³⁵¹

7.2 Entwicklungsbestrebungen in der Versicherungswirtschaft nach 2007

Zwar konnten bis zum Ende der 2000er Jahre alle wichtigen rechtlichen Voraussetzungen für die Privatisierung des Versicherungssektors geschaffen werden, die grundlegendsten Probleme des iranischen Versicherungswesens waren damit aber nicht gelöst. Die Versicherungskultur war mit einer Versicherungsdurchdringung von 1,3 % und einer Versicherungsdichte von 49,2 US-Dollar (für Lebensversicherungen gar nur 3 US-Dollar¹³⁵²) im internationalen Vergleich noch immer relativ niedrig und auch die anvisierten Liberalisierungsprogramme konnten den hohen staatlichen Anteil am Versicherungsmarkt nicht wesentlich zurückdrängen. Obwohl die meisten gesetzlichen (teils verfassungsrechtlichen) Hürden für die Gründung von privaten Gesellschaften bis 2008 beseitigt wurden, blieb die faktische Monopolstellung des Staates am iranischen Markt dank der Bīma-yi Īrān und der anderen drei mehrheitlich staatlichen Firmen mit einem Anteil von beinahe 78 %, gemessen an den Prämieneinnahmen¹³⁵³ und 84,3 % der Schadensauszahlungen,¹³⁵⁴ unangefochten. Dies belegen auch die Zahlen des iranischen Rückversicherungsmarktes, an

.....
1350 Entnommen aus Raḥmānzāda Hiravī 2019, S. 499.

1351 So etwa beträgt im Fall der Sānā-Bank, eines der größten Geldinstitute des Landes, der Anteil der Musta'ḍafān-Stiftung 81,9 % der gesamten Aktien; Sahamyab 2020.

1352 Swiss Re 2008, S. 40.

1353 ZVI 2008, S. 24.

1354 Ebd., S. 25.

dem die ZVI entsprechend dem Gesetz zum verpflichtenden Rückversicherungsbetrag einen Anteil von schätzungsweise über 90 % hält.¹³⁵⁵

Am vordergründig wirtschaftsliberalen und marktbasierten Kurs in der Versicherungspolitik änderte sich unter der Administration der Regierung Ahmadinedschad wenig, wie auch aus dem Zehn-Punkte-Rahmenplan des Präsidenten für die Entwicklung der Versicherungswirtschaft hervorgeht:

- „Schaffung von Wettbewerb am iranischen Versicherungsmarkt basierend auf Kundenzentriertheit, Angebot geeigneter Versicherungsprodukte für die Bevölkerung
- Reform der Versicherungsaufsicht
- Verbesserung der Versicherungskultur, Anhebung der Versicherungsdurchdringung
- Erhöhung des Anteils an Lebensversicherungen, Erhöhung der gesellschaftlichen Wohlfahrt
- Ausarbeitung neuer Versicherungspolizzen in weniger profitablen Sparten [welche Sparten gemeint sind, wird allerdings nicht konkretisiert; Anm. d. Verfassers]
- Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft durch stärkere Beteiligung der Versicherungswirtschaft
- Schutz der Produzenten durch stärkere Beteiligung der Versicherungswirtschaft
- Kompensation von volkswirtschaftlichen Schäden aus Naturkatastrophen durch die Versicherungswirtschaft
- Erhöhung der Produktivität des nationalen Rückversicherungsmarktes, um den Kapitalabfluss ins Ausland zu bremsen
- Ausarbeitung von Strategien zur Verringerung von Unfällen“¹³⁵⁶

.....

1355 Da es dazu weder von der ZVI noch von anderen Firmen verlässliche Daten gibt, basiert diese Zahl auf Schätzungen anhand der GuV der Versicherungsfirmen und der ZVI; vgl. ebd., S. 229.

1356 Zehn-Punkte-Rahmenplan des Präsidenten der Islamischen Republik Iran zur Entwicklung der Versicherungswirtschaft im Land 2006; zit. aus ZVI, *Čihil va du sāl-i fa'āliyat-va tahavvul dar šan 'at-i bīma*, 2013, S. 113.

Konkretisiert wurde die langjährige, in einen Planungshorizont von zwanzig Jahren eingebettete Strategie der ZVI, als deren Ziele unter anderem folgende Punkte genannt wurden:

- „• Die Versicherungsdurchdringung sollte höher sein als der weltweite Durchschnitt und den höchsten Wert in der MENA-Region [Mittlerer Osten, Nordafrika] aufweisen.
- Der nichtstaatliche Sektor im Versicherungswesen soll zwischen 70 % und 75 % betragen.“¹³⁵⁷

Die anderen Zielsetzungen der ZVI waren eher allgemeiner, nicht konkret quantifizierbarer Natur und entsprachen im Wesentlichen dem genannten Zehn-Punkte-Rahmenplan.¹³⁵⁸ Als Neuerung gegenüber früheren einschlägigen Plänen kann vielleicht die vermehrte Einbeziehung der Belange der Bevölkerung in die Planung genannt werden. Eine bessere Preisgestaltung und ein besseres Image der Branche dank freiem Wettbewerb sollten deren Vertrauen in Versicherungsleistungen stärken und ihre Verbreitung in der Bevölkerung fördern. Ansonsten sprach der Plan davon, dass es den nationalen Charakter der Versicherungswirtschaft zu bewahren und ihren Beitrag zur Verminderung von durch Naturkatastrophen verursachte volkswirtschaftlichen Schäden zu stärken gelte.

Der durchaus ambitionierte Entwicklungsplan¹³⁵⁹ dürfte bei Mitarbeitern und Experten der Branche jedoch nicht auf einhellige Zustimmung gestoßen sein. Ein Autor sprach in der renommierten wirtschaftsliberalen Tageszeitung *Dunyā-yi Iqtisād* („Welt der Wirtschaft“) von der „fehlenden Verbindung“ zwischen Theorie und Praxis und beklagte die mangelnde Konkretisierung der Zwischenziele auf dem operativen Planungshorizont. Er gab sich überzeugt, dass ohne eine grundlegende Reform des VAG und ohne den vollständigen Rückzug des Staates aus dem Versicherungsgeschäft größere Fortschritte in der Branche nicht zu erwarten seien. Insbesondere die obligatorische Rück-

.....
1357 Zit. aus ebd., S. 114.

1358 Vgl. Entwicklungsplan der ZVI 2007; zit. aus ebd.

1359 10 barnāma-yi taḥavvul dar ṣan‘at-I bīma-yi kišvar ‘ilām šud 2008.

versicherungsabgabe¹³⁶⁰ sei dem freien Wettbewerb hinderlich und gehöre abgeschafft.¹³⁶¹

Unabhängig davon wurden Ende der 2010er Jahre zahlreiche Reformen in Angriff genommen. Als eine „Großbaustelle“ erwies sich die umfassende Novelle des KFZ-Pflicht-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KFZ-PfHafPfIG), welches seit seiner Verabschiedung im Jahr 1969 kaum reformiert worden war. Die Reform von 2008 hatte das Ziel, die Verkehrsunfälle auf Irans Straßen zu verringern und den Schadensauszahlungsprozess zu erleichtern.¹³⁶² Im selben Jahr wurden die zentral festgesetzten Raten für die KFZ-Pflicht-Haftpflichtversicherung für Motorräder um 40 % gesenkt.¹³⁶³ Weitere Maßnahmen waren eine Reform des Regelrahmens für Versicherungsvertreter.¹³⁶⁴ Geringfügige Änderungen nahm die ZVI ferner am Regelrahmen für Lebensversicherungen vor, so wurde für Angestellte staatlicher Gesellschaften die Altersobergrenze abgeschafft.¹³⁶⁵ Im Frühjahr 2009 begann die ZVI mit der umfassenden Liberalisierung der Versicherungstarife¹³⁶⁶ und widerrief das von der Bimā-yi Īrān in einigen Versicherungssparten gehaltene Monopol.¹³⁶⁷ Im selben Jahr wurde der Börsengang dreier staatlicher Versicherungsgesellschaften sowie die Gründung zweier iranischer Rückversicherungsgesellschaften in die Wege geleitet.¹³⁶⁸

Im Fünften Fünfjahresplan (2011–2016) – dem ersten seiner Art, der der Versicherungswirtschaft einen ganzen Abschnitt widmete¹³⁶⁹ – wurden mit Blick auf die Versicherungswirtschaft vier konkrete Zwischenziele formuliert. Die wichtigsten Stoßrichtungen waren erstens, mit Blick auf den geplanten Beitritt Irans zur WTO, die Anlockung von ausländischem Kapital, vorzugs-

.....

1360 § 71 Ir-VAG.

1361 Akbarpūr 2008.

1362 ZVI, *Āhil va du sāl-i fa'āliyat-va taḥavvul dar šan'at-i bīmā* 2013, S. 115.

1363 Vgl. ebd., S. 116.

1364 Ebd., S. 115.

1365 Ebd., S. 116.

1366 Ebd., S. 117 f.

1367 Ebd., S. 123.

1368 Ebd., S. 119.

1369 Islamische Beraterversammlung 2011, §§ 113–116.

weise mittels der Errichtung von Joint Ventures zusammen mit iranischen Firmen.¹³⁷⁰ Zweitens sollte die Effizienz der Versicherungsaufsicht deutlich verbessert werden,¹³⁷¹ etwa durch die Senkung des obligatorischen Rückversicherungsbeitrages und eine Reform des Tarifsystems zwecks Ankurbelung des Marktwettbewerbs. Als drittes Ziel formulierte der Plan eine umfassende Reform des Systems der Haftpflichtversicherungen und viertens schließlich die Schaffung eines wettbewerbsfreundlichen Umfelds im Einklang mit der Neuinterpretation von Art. 44 IranVerf sowie die Beseitigung der staatlichen Monopole.¹³⁷² Im Sinne dieser Bestrebungen sollte der verpflichtende Rückversicherungsbeitrag auf die Hälfte gesenkt werden.¹³⁷³

Am 10. April 2017 wurde vom Parlament der zwecks Koordinierung des ökonomischen Entwicklungsplans Irans für die Periode 2016 bis 2021 erstellte Sechste Fünfjahresplan verabschiedet. Im Lichte des JCPOA-Abkommens und der daraus resultierenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Landes waren auch die Zielsetzungen für den Versicherungssektor hoch. So sollte die Versicherungsdurchdringung bis zum Ende der Planungsperiode auf 7 %, ¹³⁷⁴ der Anteil der Lebensversicherungen gemessen an den gesamten Prämieinnahmen um 50 % auf insgesamt 18 % ansteigen.¹³⁷⁵ Neben der Entwicklung jener Versicherungssparten, die direkt mit dem Produktionssektor verknüpft sind,¹³⁷⁶ sah der Plan auch die Fortsetzung der Liberalisierungspolitik, die Reform der Versicherungsaufsicht, die Erhöhung der Transparenz sowie maßgebliche Änderungen im Rückversicherungssystem (§§ 12 ff.) vor.¹³⁷⁷

.....

1370 Vgl. o.G. § 113.

1371 Vgl. o.G. § 114.

1372 Vgl. o.G. § 114.

1373 ZVI, *Čihil va du sāl-i fa'āliyat-va taḥavvul dar šan'at-i bima*, 2013, S. 124, 133.

1374 Islamische Beraterversammlung 2017, § 11, Abs. 1.

1375 O.g. Gesetz § 11, Abs. 2.

1376 O.g. Gesetz § 11, Abs. 3.

1377 O.g. Gesetz §§ 12 ff.

7.3 Kennzahlen des iranischen Versicherungsmarktes im internationalen Vergleich seit der Privatisierung (2007–2020)

Die von den Entscheidungsträgern anvisierten Liberalisierungsbestrebungen zeigten Wirkung. In den Jahren nach der „Umdeutung“ der Verfassung setzten sich die positiven Wachstumstendenzen trotz der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise und den internationalen Sanktionen fort. Während der Finanzkrise stieg die Versicherungsdichte von 50,9 US-Dollar im Jahr 2007 auf 76,8 US-Dollar im Jahr 2010, die Versicherungsdurchdringung stieg im gleichen Zeitraum von 1,29 % auf 1,5 %. Dies entspricht einer Zunahme der Versicherungsdichte um 50 % und der Versicherungsdurchdringung um 16 %, wohingegen der globale Versicherungsmarkt in diesem Zeitraum in puncto Versicherungsdichte ein Wachstum von lediglich 3,1 % und in puncto Versicherungsdichte sogar einen Rückgang von 8 % verzeichnete. So kam es also, dass die iranische Versicherungswirtschaft aufgrund ihrer relativen Abgeschiedenheit von der Weltwirtschaft während der Wirtschaftskrise deutlich bessere Ergebnisse lieferte als der globale Markt.¹³⁷⁸

Die günstigen Wachstumstendenzen setzten sich auch in den 2010er Jahren fort, bis zum Jahr 2019 stieg die iranische Versicherungsdichte auf 149 US-Dollar und die Versicherungsdurchdringung erreichte 2,66 %.¹³⁷⁹ Demnach hatte sich der Betrag, den eine durchschnittliche Iranerin für Versicherungen ausgab, in zwölfteinhalb Jahren verdreifacht. Die Entwicklung der Versicherungsdurchdringung illustriert folgendes Diagramm:

.....
¹³⁷⁸ Zahlenwerte entnommen aus Swiss Re, Sigma.

¹³⁷⁹ Zahlenwerte entnommen aus Swiss Re, Sigma.

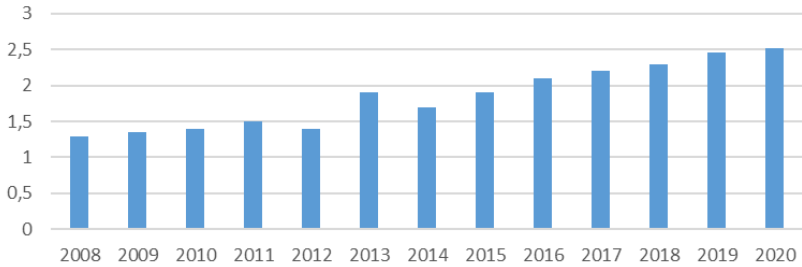


Abb. 27: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung in Iran (%) 2008–2020. Eigenes Diagramm anhand der Werte der statistischen Jahrbücher der ZVI für die iranischen Kalenderjahre 1386–1398; Werte entsprechen jeweils dem iranischen Bilanzstichtag (20. März)

In Anbetracht der übrigen Kennzahlen der iranischen Wirtschaft sind diese Zahlen freilich mit Vorsicht zu interpretieren. Zwischen 2012 und 2013 bzw. 2018 und 2019 befand sich die iranische Ökonomie insgesamt in einer Rezession, daher könnten annähernd gleichbleibende Prämieinnahmen eventuell zu falschen Schlüssen über die Versicherungsdurchdringung (=Prämieinnahmen/Bruttoinlandsprodukt) führen. Ein anderes Problem der iranischen Wirtschaft ist die hohe Inflation. Zwar haben sich beispielsweise im Zeitraum 2010–2015 die gesamten Prämieinnahmen in Rial vervierfacht, in Dollar ausgedrückt bedeutete dies jedoch ein Wachstum von „lediglich“ 60 %. In Rial ausgedrückt betrug das durchschnittliche jährliche Prämienwachstum am iranischen Versicherungsmarkt 140 %, zieht man jedoch die Anzahl der Versicherungspolizen heran, belief sich der Anstieg auf lediglich 12 %.¹³⁸⁰

Nichtsdestotrotz verzeichnete der iranische Versicherungsmarkt auch im globalen Vergleich ein beachtenswertes Wachstum, wie aus dem nächsten Diagramm deutlich wird:

.....
¹³⁸⁰ Berechnungen anhand der statistischen Jahrbücher der ZVI.

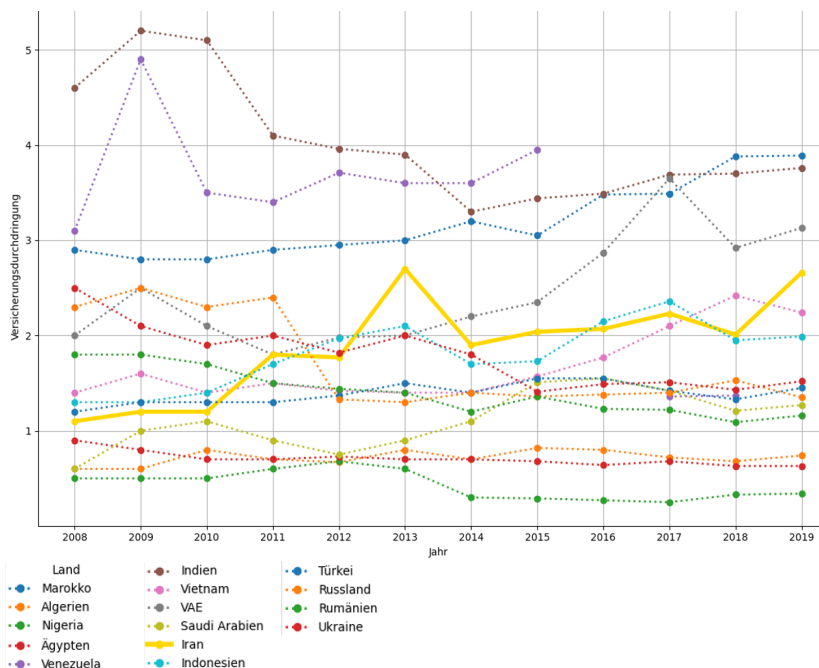


Abb. 28: Entwicklung der Versicherungsdurchdringung in einigen ausgewählten Volkswirtschaften 2008–2019 (Werte in %). Eigenes Diagramm basierend auf den Veröffentlichungen der Swiss Re (Sigma) 2009–2020. Die Werte entsprechen dem europäischen Bilanzstichtag (31. Dezember)

Die Versicherungsdurchdringung von 2,66 % übertraf den Durchschnitt der Region und war nun deutlich höher als die Werte der Türkei (1,45 %), Russlands (1,35 %) und Saudi-Arabiens (1,27 %). Der iranische Wert entsprach etwa jenen der aufstrebenden osteuropäischen Märkte Tschechien (2,83 %) und Polen (2,68 %).¹³⁸¹ In puncto Versicherungsdichte (149 US-Dollar/Kopf) schnitt der iranische Versicherungsmarkt zwar etwas schlechter ab, lag aber dennoch deutlich über dem regionalen Durchschnitt und ließ damit sogar die Märkte einiger ärmerer EU-Mitgliedstaaten wie etwa Rumänien (135 US-Dollar) hinter sich.

¹³⁸¹ Werte entnommen aus Swiss Re, Sigma 4/2020, S. 32.

Den globalen Durchschnittswerten von 7,23 % in puncto Versicherungsdurchdringung bzw. 818 US-Dollar in puncto Versicherungsdichte hinkten die iranischen Werte allerdings noch immer deutlich hinterher. Ihr taktisches Ziel (7 % bis zum Ende des Sechsten Fünfjahresplans 2021) hat die iranische Versicherungsbranche damit bereits verfehlt und dasselbe wird vermutlich auch auf ihr strategisches Ziel (Erreichung des weltweiten Durchschnitts bis 2027) zutreffen. Der einzige quantitativ erfassbare Erfolg im Sinne der Erfüllung der Entwicklungspläne ist voraussichtlich die Senkung des staatlichen Anteils. Nach der Privatisierung der Gesellschaften Dānā, Alburz und Āsyā verblieb die Bīmā-yi Īrān mit einem Marktprämienanteil von 32,3 % als einzige Gesellschaft in staatlichem Eigentum.¹³⁸² Die Entwicklung des Anteils der Lebensversicherungen blieb ebenfalls unter den Erwartungen der Entscheidungsträger, wie folgendes Diagramm veranschaulicht:

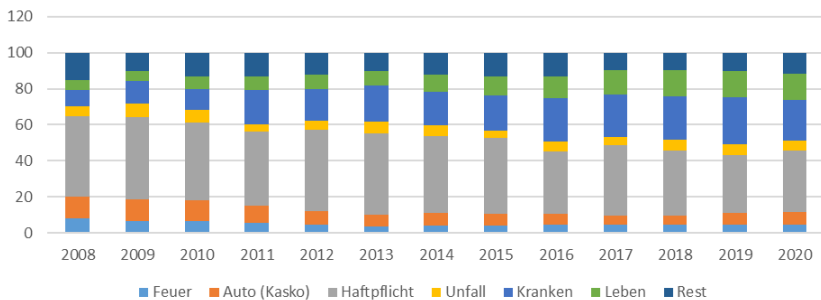


Abb. 29: Gliederung des iranischen Versicherungsmarktes nach Sparten 2008–2020. Eigenes Diagramm erstellt anhand der statistischen Jahrbücher der ZVI (1386–1398 [2008–2020])

Im iranischen Kalenderjahr 1398 (März 2019 bis März 2020) stammten lediglich 14,3 % der Prämieineinnahmen aus dem Bereich Lebensversicherung. Hier ist bis 2016 ein kontinuierliches Wachstum zu beobachten, in diesen acht Jahren hat sich der Anteil der Lebensversicherungsprämien am iranischen Versicherungsmarkt mehr als verdoppelt. Ab 2017 ist jedoch ein leichter kon-

1382 Zahlen entnommen aus ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 49.

tinuierlicher Rückgang zu beobachten, dessen genaue Ursachen in Abschnitt 7.5.2.2 thematisiert werden.

Auffallend ist die Explosion des Marktes für Krankenversicherungen, dessen prozentueller Anteil sich in den zwölf Jahren um den Faktor 2,5 erhöhte (den genauen Ursachen wird in Kapitel 7.5, bei der Behandlung der Entwicklung der Versicherungssparten, auf den Grund gegangen). Nicht geändert hat sich das Gewicht der KFZ-Pflicht-Haftpflichtversicherung – auch wenn deren Anteil von beinahe 50 % im Jahr 2008 auf 34 % zurückging, ist sie weiterhin die dominante Sparte am iranischen Versicherungsmarkt. Die Anteile der Kasko- und der Feuerversicherung blieben in etwa gleich.

Trotz der deutlichen Wachstumsraten blieb der „große Sprung“ offenbar auch diesmal aus, wie auch ein Artikel der konservativen Tageszeitung *Kiyhān* konstatiert, wenn er vom „großen Abstand zu den Zielsetzungen des Sechsten Entwicklungsplans“¹³⁸³ spricht.

In den folgenden Abschnitten soll die gegenwärtige Struktur des iranischen Versicherungsmarktes etwas genauer beleuchtet werden.

7.4 Akteure am iranischen Erstversicherungsmarkt

Im Jahr 2008 waren am iranischen Versicherungsmarkt 17 Akteure tätig. Diese waren abgesehen von der Regulierungsbehörde ZVI und der staatlichen Firma Bīma-yi Īrān die Gesellschaften Kārāfarīn, Pārsiyān, Rāzī, Tūsi‘a, Sīnā, Millat, Ḥāfid, Umīd, Day, Sāmān, Nuvīn, Pasargād, Mu‘allim, Īrān Mu‘īn sowie der Rückversicherer Amīn Re. Die Firmen Alburz, Asyā und Dānā, die sich Ende 2008 noch mehrheitlich in Staatsbesitz befunden hatten, schieden bis 2015 aus der staatlichen Sphäre aus, ihre Anteile wurden an die Teheraner Börse übertragen. Seit 2008 wurden zahlreiche neue Unternehmen gegründet, womit die Gesamtzahl der Firmen bis zum Frühjahr 2020 auf insgesamt 33 wuchs¹³⁸⁴ (in dieser Zahl ist auch die bereits in Kap. 6 behandelte ZVI enthalten). Von den

.....
1383 Kayhan.ir 2019.

1384 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 42.

32 Firmen, welche gewerbliche Versicherungen vertreiben, sind 30 Firmen am iranischen Erstversicherungsmarkt tätig, zwei Firmen sind ausschließlich im Rückversicherungsbereich aktiv.¹³⁸⁵

In diesem Abschnitt werden zunächst jene Firmen unter die Lupe genommen, die am iranischen Erstversicherungsmarkt tätig sind. Auf die Rückversicherungsfirmen wird anschließend, in Kapitel 7.7, näher eingegangen. Bei der Analyse der Firmen werden in erster Linie folgende Faktoren herangezogen.¹³⁸⁶

- Rolle der Firma, ihr Marktanteil am iranischen Versicherungsmarkt gemessen an der Anzahl der Versicherungspolizzen, Prämieinnahmen sowie Schadensaufwendungen
- Eigentümerstruktur, Rolle des Staates und semistaatlicher Organisationen sowie eventuelle Änderungen und Tendenzen seit der Liberalisierung des Versicherungsmarktes
- Anzahl der Mitarbeiter, Bildungsniveau und Humankapital
- Anzahl der Filialen und regionaler Fokus
- Produktsortiment und Tendenzen

7.4.1 Bīma-yi Īrān

Die Bīma-yi Īrān ist die älteste der bis heute am iranischen Markt aktiven Versicherungsgesellschaften und zugleich die erste Gesellschaft ihrer Art im Nahen Osten (einschließlich Indiens), deren Gründung lokal, d. h. ohne die Mitwirkung eines westlichen Landes erfolgte. In der Tat wurde sie – am 7. November 1935 und mithilfe staatlichen Kapitals – mit dem unverhohlenen Ziel gegründet, den fremden Einfluss am iranischen Versicherungsmarkt, der zu diesem Zeitpunkt zur Gänze von ausländischen Firmen kontrolliert wurde, zurückzudrängen. Die Geschichte des iranischen Versicherungswesens ist daher untrennbar mit dem staatlichen Versicherer (der bereits in Kap. 3 ausführlich behandelt wurde) verbunden.

.....
1385 Ebd.

1386 Hier ist anzumerken, dass entgegen der westlichen Praxis nicht alle Firmen ihre Jahresberichte veröffentlichen, weswegen in einigen Fällen die Daten lückenhaft sind.

Nach dem Bezug der ersten Räumlichkeiten in der im Zentrum Teherans gelegenen Lāl-i Zār-Straße errichtete die Bīma-yi Īrān bald ein modernes Bürohaus in der benachbarten Sā‘dī-Straße sowie weitere Filialen in den größten Verwaltungszentren des Landes Mašhad, Šīrāz, Isfahān und Hamadān.¹³⁸⁷ Durch staatliche Förderungen und protektionistische Wirtschaftspolitik (s. Kap. 3) konnte der Marktanteil ausländischer Firmen am iranischen Markt bis zum Zweiten Weltkrieg tatsächlich auf 38 % gesenkt werden, wobei gleichzeitig der Marktanteil von Bīma-yi Īrān auf insgesamt 62 % anstieg.¹³⁸⁸

Als ein seit dem Tag ihrer Gründung bestimmender Faktor am iranischen Versicherungsmarkt hat die Bīma-yi Īrān ihre Bedeutung für die iranische Versicherungsindustrie, allen Liberalisierungsbestrebungen sowohl im Erst- als auch im Rückversicherungsbereich zum Trotz, unbestritten beibehalten. Laut dem Jahresabschluss für das Bilanzjahr 1398 (März 2019 bis März 2020) erwirtschaftete die Bīma-yi Īrān Prämieeneinnahmen in Höhe von 194.964,7 Mio. Rial, sprich 32,3 % der gesamten Prämieeneinnahmen im Land. Der Wert der ausbezahlten Schäden belief sich auf insgesamt 122.528,2 Mio. Rial, dies entspricht 35,6 % der gesamten Schäden der iranischen Versicherungswirtschaft. Damit entfällt auf die staatliche Versicherungsfirma eindeutig der größte Marktanteil – der ist sowohl hinsichtlich der Prämieeneinnahmen als auch der Schadensaufwendungen mehr als dreimal so hoch wie jener der zweitgrößten Firma Āsyā (9,7 % bis 9,8 %).¹³⁸⁹ Noch deutlicher kommt die Dominanz der Bīma-yi Īrān bei den ausgestellten Versicherungspolizzen zum Vorschein: Hier beträgt ihr Marktanteil 43,7 %.¹³⁹⁰

Die Bīma-yi Īrān ist in allen Versicherungssparten tätig und ihre Filialen decken das ganze Land ab. Im März 2020 hatte die Firma landesweit insgesamt 209 Filialen sowie 12 236 Vertreter,¹³⁹¹ womit sie auch ein bedeutender Arbeitgeber am iranischen Markt ist. Mit der Entwicklung der iranischen Versiche-

.....

1387 Bīma-yi Īrān, *Tarīḫča* (Kleine Geschichte) 2020.

1388 Ebd.

1389 Daten aus ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 57.

1390 Ebd., S. 58.

1391 Ebd., S. 157.

rungsbranche gingen in den letzten 13 Jahren eine Verdoppelung der Anzahl der Beschäftigten sowie einige Änderungen in der Mitarbeiterstruktur einher. Im Jahr 2019 waren 2 220 Personen im Unternehmen beschäftigt (davon 12,5 % Frauen), von denen knapp 60 % über einen Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) verfügten. Demgegenüber hatte sich im Jahr 2017 die Zahl der Beschäftigten auf insgesamt 4 400 belaufen – rund ein Viertel davon Frauen¹³⁹² –, von denen 71 % einen Hochschulabschluss besaßen. Im Frühjahr 2020 waren insgesamt 4 257 Personen in der Firma angestellt, wobei der Frauenanteil 26,7 % und der Akademikeranteil rund 72 % betrug.¹³⁹³

Abgesehen vom starken Privatkundengeschäft spielt die Firma auch eine Schlüsselrolle bei staatlichen Vergaben, wobei ihr insbesondere in Großprojekten in der Erdölindustrie, im Damm- und im Kraftwerksbau eine zentrale Bedeutung zukommt. So etwa wurden die 2016 entstandenen verheerenden Brandschäden in der Raffinerie Bandar Ĥumaynī in der Höhe von 148 Mrd. Rial (zum damaligen Kurs 94 Mio. Euro) von der Bīma-yi Īrān gedeckt.¹³⁹⁴

7.4.2 Bīma-yi Āsyā

Im Einklang mit ihrer Grundsatzerklärung erstreckt sich die Tätigkeit der Bīma-yi Āsyā auf alle Erst- (sowohl Lebens- als auch Nichtlebensbereich) und Rückversicherungssparten.¹³⁹⁵ Die Geschichte der Bīma-yi Āsyā reicht ebenfalls in die vorrevolutionäre Ära Irans zurück, sie wurde am 23. Juni 1959 als private Aktiengesellschaft gegründet. Im Zuge der Revolution wurde sie am 25. Juni 1979 zusammen mit 14 anderen Versicherungsgesellschaften verstaatlicht und war eine der fünf großen Versicherungsgesellschaften, die bis zur Jahrtausendwende den iranischen Markt bedienten. Als solche war sie fast ausschließlich in der Sachversicherung tätig. Infolge der Umdeutung des Art. 44 IranVerf wurde die Bīma-yi Āsyā ab 2009 in mehreren Etappen privatisiert, ihre Vermögenswerte gingen zusammen mit jenen von 454 anderen ehemals

.....
1392 Bīma-yi Īrān 2019.

1393 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 112.

1394 Iqtisad Online 2017; Bīma-yi Īrān 2017.

1395 Bīma-yi Āsyā 2020.

staatlichen Gesellschaften schrittweise an die Teheraner Börse. Die damals vom Aufsichtsrat formulierten zwei strategischen Unternehmensziele waren einerseits „die Erhaltung der Stellung der Firma am iranischen Markt“ sowie „die Maximierung des Gewinns“.¹³⁹⁶

Zum Zeitpunkt des Börsengangs beliefen sich die gesamten Vermögenswerte der Firma auf rund 455 Mrd. Rial, was zum damaligen offiziellen Wechselkurs der Zentralbank etwa knapp 33 Mio. Euro entsprach. Im Jahr des Börsengangs blieb der größte Aktionär – mit 20 % der Anteile – der Staat. Der zweitgrößte Aktionär wurde mit knapp 13 % der Anteile die Yās-e Argavānī, ein in Teheran ansässiges IT-Unternehmen, dessen Hauptgeschäft die Wartung von Geldautomaten ist. Der Anteil von staatlichen oder semistaatlichen Institutionen, wie etwa der Sozialversicherungsanstalt der Anstalt für Privatisierung (Sāzimān-i Huṣūsi Sāzi) oder des Pensionsfonds (Ṣundūq-i Bāznišastegī), belief sich zu diesem Zeitpunkt auf insgesamt 20,5 %. Somit lag der direkte und indirekte Anteil des Staates zum Zeitpunkt des Börsengangs bei rund 40 %. Rund ein Viertel aller Anteile besaßen natürliche Personen.¹³⁹⁷

Gemäß dem Jahresbericht der Bīma-yi Āsyā für das Jahr 2020 waren im Monat März die größten Aktionäre – mit einem Aktienanteil von rund 20 % bzw. 16,72 % – die Firmen Pūyā Farāz Kīš sowie die AFH Kīš, zwei zwischen 2013 und 2014 in der Freihandelszone Kīš eingetragene Firmen nichtiranischen Ursprungs, die angeblich in den Jahren 2013 bzw. 2016 auf dubiose Weise die ehemals staatlichen Anteile der Versicherungsgesellschaft erworben hatten; weitere Informationen über die Aktionäre konnten nicht ermittelt werden, Spekulationen konservativer Medien zufolge gehören die Firmen womöglich zur Interessenssphäre des britischen Energiebrokers Nicholas George Poole.¹³⁹⁸ Weitere Eigentümer waren der staatliche Pensionsfonds (*Mu`assasa-yi ṣundūq-i bāznišastigī*) mit 16,81 % der Anteile sowie die Firma Ṣabā Miyhan, ein in Teheran registriertes Investmentunternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum des Pensionsfonds befindet,¹³⁹⁹ mit 9,66 %. Ende 2017 kaufte das ebenfalls in

.....
1396 Bīma-yi Āsyā 2010, S. 61.

1397 Ebd., S. 4.

1398 www.90eghtesadi.com 2016.

1399 Sabamihan.com 2020.

Teheran eingetragene Konsortium *Ḥordmandān-i Šābir ‘aṣr*, das unter anderem auch mit 9,5 % an der *Bīma-yi Āsyā* beteiligt ist, vom Staat Anteile am iranischen Versicherungssektor.¹⁴⁰⁰ Weitere Einzelheiten zur Eigentümerstruktur ließen sich leider nicht eruieren, aus den vorliegenden Informationen geht jedoch hervor, dass die unmittelbare staatliche Beteiligung an der Firma *Bīma-yi Āsyā* seit dem Börsengang zurückging und wesentliche Anteile an der Versicherungsgesellschaft auch von ausländischen Firmen erworben wurden.

Mit Prämieinnahmen in der Höhe von 58.855,2 Mrd. Rial und einer entrichteten Schadenssumme in der Höhe von 33.236,3 Mrd. Rial sowie mit einem Marktanteil von beinahe 10 % ist die *Bīma-yi Āsyā* Irans zweitgrößter Erstversicherer und gleichzeitig der umsatzstärkste Marktteilnehmer im nicht-staatlichen Bereich.¹⁴⁰¹ Die Firma hatte im März 2020 2 628 Mitarbeiter, die in 91 Filialen im Land beschäftigt waren.¹⁴⁰² Dies sind um ca. 1 000 mehr als im Jahr 2008.¹⁴⁰³ Rund 70 % des Personals besaßen einen Hochschulabschluss, knapp 30 % der Mitarbeiter waren Frauen. Nur etwa 29 % aller Arbeitsverträge waren unbefristet.¹⁴⁰⁴

Zum Zeitpunkt der Privatisierung war die Firma fast ausschließlich im Nichtlebensbereich tätig, während Lebensversicherungen bloß 1 % der Prämieinnahmen ausmachten. Die größte Sparte war das Segment der KFZ-Haftpflichtversicherung mit knapp 60 % der Prämieinnahmen. Außerdem vereinte diese Sparte rund drei Viertel aller ausbezahlten Versicherungsleistungen auf sich.¹⁴⁰⁵ In den folgenden zehn Jahren kam es zu signifikanten Umstrukturierungen im Produktportfolio der Firma: Der Spartenanteil der KFZ-Pflichtversicherung gemessen an den Prämieinnahmen sank auf 39,7 %, gemessen an den gesamten Schäden auf 42,1 %. Im Bereich der Lebensversicherungen ist die *Bīma-yi Āsyā* traditionellerweise schwächer, auf diese Sparte entfielen 6,6 %

.....
1400 IRNA 2018.

1401 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 57.

1402 Ebd., S. 138.

1403 ZVI 2010, S. 39.

1404 Ebd., S. 41.

1405 Ebd., S. 6 f.

der Prämieinnahmen und 4,3 % der ausbezahlten Schäden. Somit ist dieser Anteil trotz des Wachstums deutlich geringer als der landesweite Durchschnitt von 16 %. Zu deutlichen Verlagerungen in den Prämieinnahmen seit 2009 kam es hingegen in den Sparten der privaten Krankenversicherung (von 5 % auf 17,8 %) sowie der privaten Unfallversicherung (von 1 % auf 4,9 %). Somit entspricht die Gliederung des Portfolios der Firma den allgemeinen Tendenzen am iranischen Markt,¹⁴⁰⁶ worüber im Folgekapitel noch zu sprechen sein wird.

7.4.3 Bīma-yi Dānā

Laut dem neuesten Jahresbericht der ZVI beliefen sich die Prämieinnahmen der Bīma-yi Dānā auf insgesamt 47.527 Mrd. Rial. Damit verzeichnete die Versicherungsgesellschaft die dritthöchsten Prämieinnahmen am iranischen Markt und war für 7,9 % der gesamten Prämieinnahmen verantwortlich. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Schäden belief sich auf 27.487,2 Mrd. Rial, was 8 % der am iranischen Versicherungsmarkt insgesamt ausbezahlten Schäden entspricht.¹⁴⁰⁷

Wie bereits in Kapitel 3 angemerkt, wurde die Bīma-yi Dānā am 22. Mai 1974 als Tochterfirma der britischen Commercial Union plc ins Leben gerufen, gehört also zu jenen zwölf Versicherungsgesellschaften, welche vor der Revolution gegründet und in deren Folge im Sommer 1979 verstaatlicht wurden. Gemäß dem Gesetz zur Verwaltung von Versicherungsgesellschaften vom 4. Dezember 1988 wurden die nunmehr staatlichen Versicherer Dānā, Āryā, Umīd, Pārs, Tavānā, Tahrān, Hāfiz, Sāhtimān va Kār, Šarq sowie Millī zusammengelegt und unter dem alten Namen Dānā und dem früheren Commercial-Union-Logo weitergeführt. Auf staatliche Anordnung hin verpflichtete sich die Firma, sich fortan auf Personenversicherungen zu spezialisieren.¹⁴⁰⁸

Seit 2010 ist die Bīma-yi Dānā als Aktiengesellschaft an der Teheraner Börse registriert, ihr Mehrheitsaktionär war zu jenem Zeitpunkt der Staat, der – entweder unmittelbar oder über verschiedene Organe (etwa die Sozialversiche-

.....
1406 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 5.

1407 Daten aus ebd., S. 57.

1408 *Bīma-yi Dānā, Bīma-yi Dānā dar yik nigāh* (Die Bīma-yi Dānā auf den ersten Blick) 2020.

rungsanstalt, den staatlichen Pensionsfonds oder die Versicherungsanstalt für die Streitkräfte) – etwa 94 % der Anteile hielt.¹⁴⁰⁹ In den Folgejahren wurden die staatlichen Anteile sukzessive an private und halbstaatliche Firmen verkauft, die direkten staatlichen Anteile in der Höhe von 55,53 % gingen in vollem Umfang auf das Konsortium „Investmentorganisationen für Gerechtigkeitsanteile in den Provinzen“ (*Širkathā-yi Sarmāyiguzārī-yi Ustānī-yi Sahām-i ‘Idālat*) über. Somit verblieb die Mehrheit der Anteile der Bima-yi Dānā weiterhin in öffentlicher Hand, ungeachtet dessen, dass die Firma offiziell als nichtstaatliche Firma verzeichnet ist

Laut dem Jahresbericht vom Bilanzjahr 1389 (2010–2011) hatte die Firma 54 Filialen¹⁴¹⁰ mit 893 Fixangestellten, von denen 72 % über einen höheren Abschluss verfügten.¹⁴¹¹ Im Jahr 2020 war die Anzahl der Filialen auf insgesamt 69 gestiegen, jene der Angestellten mit fixem Arbeitsvertrag hingegen auf 693 gesunken; die Anzahl der Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis betrug 1 114.¹⁴¹²

Gemäß der nach der Revolution erlassenen staatlichen Verfügung betreffend die Spezialisierung auf Personenversicherungen bildeten bis 2011 die Sparten Kranken-, Unfall-, Lebens- und Haftpflichtversicherung das Hauptproduktsortiment der Bima-yi Dānā. Sachversicherungen bildeten im Jahr 2010 etwa 18 % des gesamten Produktportfolios gemessen an den Prämieinnahmen.¹⁴¹³ Bis 2020 blieb das Portfolio im Wesentlichen unverändert, Sachversicherungen machten weiterhin knapp 15 % der Prämieinnahmen aus. Von den Personenversicherungen entfielen im Produktportfolio der Bima-yi Dānā gemessen an den Prämieinnahmen 36,1 % auf KFZ-Haftpflicht-, 31,7 % auf Kranken- und 8,1 % auf Lebensversicherungen.¹⁴¹⁴

.....

1409 Bima-yi Dānā 2011, S. 3.

1410 Ebd., S. 16.

1411 Ebd., S. 7.

1412 Bima-yi Dānā, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 37.

1413 Bima-yi Dānā 2011, S. 8.

1414 Bima-yi Dānā, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 20.

7.4.4 Bīma-yi Day

Gegründet im Jahr 2005, blickt die Bīma-yi Day auf eine relativ kurze Geschichte zurück, dabei ist es das bedeutendste Versicherungsunternehmen, dessen Anfänge nicht in der vorrevolutionären Ära liegen. Mit einem Grundkapital von ca. 2.500 Mrd. Rial und einem Jahresumsatz von 41.097,9 Mrd. Rial nimmt die Firma mit einem Anteil von 6,8 % am iranischen Markt die vierte Stelle ein.

Derzeit sind im Unternehmen 512 Mitarbeiter beschäftigt, von denen 85 % einen Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) haben.¹⁴¹⁵ Wie im Falle der anderen behandelten Versicherungsfirmen liegt heute nicht nur die Zahl der Mitarbeiter deutlich über dem im Frühjahr 2011 ausgewiesenen Stand – laut Jahresbericht waren es 269¹⁴¹⁶ –, sondern auch der Prozentsatz der Hochschulabsolventen, der damals lediglich 58 % betrug.¹⁴¹⁷ Gegenwärtig betreibt die Bīma-yi Day landesweit 49 Filialen, neun davon in Teheran.¹⁴¹⁸

Die Bīma-yi Day ist in sämtlichen Versicherungssparten tätig, ihr Hauptfokus liegt jedoch eindeutig auf dem Bereich der privaten Krankenversicherung, was sich sowohl in den Werbeauftritten als auch im Slogan der Firma widerspiegelt: *salāmat, insiḡām-i sāzimānī, hīrfi'īgarī* (Gesundheit, Zusammenhalt, Professionalität).¹⁴¹⁹ Dem relativ kleinen Anteil am gesamten iranischen Versicherungsmarkt von 6,8 % steht das Faktum gegenüber, dass die Firma beinahe 30 % des Gesamtumsatzes in der am privaten Iranischen Krankenversicherungsmarkt erzielt. Ferner betreibt die Bīma-yi Day – auch landübergreifend – eigene Gesundheitszentren, deren Anzahl Firmenangaben zufolge sich auf 7 000 beläuft.¹⁴²⁰ Die Bīma-yi Day bedient hauptsächlich Großkunden, zu deren treuesten staatliche oder semistaatliche Großkonzerne wie etwa die Teheraner Verkehrsbetriebe, die Stadtverwaltungen der Städte Mašhad und Tabriz sowie

.....
1415 Bīma-yi Day, *Darbāra-yi mā* (Über uns) 2020.

1416 Bīma-yi Day 2012, S. 22.

1417 Ebd., S. 12.

1418 Ebd., S. 22.

1419 Bīma-yi Day, *Darbāra-yi mā* (Über uns) 2020.

1420 Bīma-yi Day, *Darbāra-yi mā* (Über uns) 2020.

einige bedeutende staatliche Universitäten zählen.¹⁴²¹ Daraus erklärt sich vermutlich, dass die Firma relativ wenige Polizzen ausstellt – was deren Zahl angeht, hält der Versicherer einen Marktanteil von lediglich 0,7 %.¹⁴²²

Die wichtigste Versicherungssparte im Produktportfolio der Firma war Ende des Bilanzjahres 1390 (März 2011) die Krankenversicherung mit 61,84 % aller Prämieinnahmen. An zweiter Stelle lag die Haftpflichtversicherung mit 18,25 %, gefolgt von der Lebens- und Unfallversicherung mit 6,9 % bzw. 5,21 %.¹⁴²³ Nach der im Jahr 2020 abgeschlossenen gänzlichen Umstellung des Unternehmensportfolios auf Krankenversicherungen kommt diese Sparte nunmehr für einen Anteil von 91,61 % an den gesamten Prämieinnahmen sowie von 91,10 % an den gesamten ausbezahlten Schäden auf.¹⁴²⁴

Die Mehrheit der Aktien befindet sich im Eigentum des Day-Konsortiums, welches an der Versicherungsgesellschaft über mehrere Tochterfirmen, etwa die Bank-i day sowie deren Immobilienunternehmen und die ebenfalls zum Konsortium gehörige Firma Ātiyēsāzān-e Umīdnasl-i Imrūz, beteiligt ist.¹⁴²⁵ Dem Day-Konsortium selbst wird ein Naheverhältnis zur Stiftung der Märtyrer (Bunyād-i Šahīd va Umūr-e Ītārigān) nachgesagt, tatsächlich sind die einzelnen Unternehmen der Day-Gruppe für die Finanzverwaltung der einzelnen Stiftungsmitglieder verantwortlich.¹⁴²⁶ Mit der Stiftung der Märtyrer können auch weitere Aktionäre der Bīma-yi Day, darunter die Investmentfirmen Sāzimān-e Iqtisādī Kūṭār oder die Mu'assasa-yi Andūḡta-yi Šahīd, die mit fast 7 % an der Versicherungsfirma beteiligt sind, in Zusammenhang gebracht werden.¹⁴²⁷

.....
1421 Bīma-yi Day, *Muštariyān-i mā* (Unsere Kunden) 2020.

1422 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 58.

1423 Bīma-yi Day 2012, S. 18.

1424 Bīma-yi Day, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, 19,21.

1425 Bīma-yi Day, *Tarkīb-i sahāmdārān-i šīrkat* (Struktur der Anteilseigner der Firma) 2020.

1426 Highportal.com 2017.

1427 Bīma-yi Day, *Darbāra-yi mā* (Über uns) 2020; Mu'assasa-yi andūḡta-yi šahīd 2020.

7.4.5 Bīma-yi Pāsārgād

Die Bīma-yi Pāsārgād wurde am 21. Januar 2007¹⁴²⁸ als Teil der Finanzgruppe Pāsārgād, zu welcher unter anderem eine Bank, eine Leasingfirma und eine Beratungsfirma gehören, ins Leben gerufen. In den vergangenen 13 Jahren ist die Firma mit Prämieinnahmen von 32.685,6 Mrd. Rial zum fünftgrößten Versicherer am iranischen Markt aufgestiegen. Ihr Marktanteil beträgt gemessen an den Prämieinnahmen 5,4 %, an den ausbezahlten Schäden 2,7 %. Die größten Anteile an der Bīma-yi Pāsārgād halten derzeit zu je 20 % die Pāsārgād-Bank bzw. die Investmentfirma Pārs-i Hāfiḍ. Die restlichen Anteile verteilen sich auf Kleinaktionäre, deren Anteile insgesamt 5 % nicht übersteigen.¹⁴²⁹

Das Hauptprofil der Bīma-ye Pāsārgād bilden Lebensversicherungen – tatsächlich ist sie der einzige große Versicherer am iranischen Markt, der sich ausdrücklich auf Lebensversicherungen spezialisiert. In dieser Sparte lukriert das Unternehmen etwa 63 % der Prämieinnahmen.¹⁴³⁰

7.4.6 Bīma-yi Alburz

Gemessen am Jahresumsatz war die Bīma-ye Alburz mit Prämieinnahmen von 31.316,3 Mrd. Rial, einer Schadenssumme von 19.169,6 Mrd. Rial und einem Marktanteil von 5,2 % im März 2020 Irans sechstgrößter Versicherer.¹⁴³¹ Gegründet am 23. Juni 1959 mithilfe des Kapitals der britischen Versicherungsgesellschaft Yorkshire, ist die Alburz der zweitälteste Versicherer am iranischen Markt, der bis heute ohne Unterbrechung aktiv ist.¹⁴³² Nach der Verstaatlichung am 25. Juni 1979 durfte sie zusammen mit drei anderen Versicherungsfirmen formell weiterexistieren und war überwiegend im Bereich der Sachversicherungen tätig (Kap. 5)

Die in mehreren Schritten vollzogene Privatisierung der Firma begann im Jahr 2007 mit der Übertragung von zunächst 20 % der Firmenanteile an diverse

.....
1428 Bīma-yi Pāsārgād, Mu‘arrefi-yi širkat 2020.

1429 Bīma-yi Pāsārgād, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 7.

1430 Ebd., S. 18.

1431 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 57.

1432 Bīma-yi Alburz, Tarihča-yi širkat 2020.

staatliche Organisationen wie den staatlichen Versicherungsfonds, die Sozialversicherungsanstalt sowie die Sozialversicherungsanstalt für die Streitkräfte. Am 29. Juli 2007 wurde das Unternehmen in eine offene Aktiengesellschaft umgewandelt, seit dem 7. Oktober 2009 ist es an der Teheraner Börse registriert.¹⁴³³ Noch im Jahr des Börsengangs wurde der Großteil der staatlichen Beteiligungen verkauft, was den direkten Anteil des Staates auf 20 % schrumpfen ließ.¹⁴³⁴ Dennoch war der tatsächliche Anteil des privaten Sektors nach wie vor marginal, die größten Aktionäre waren staatliche Behörden oder Firmen wie die Iranische Nationalbank mit 20 %, die Sozialversicherungsanstalt mit 11,6 % oder die Organisation für die industrielle Entwicklung Irans (Širkat-i sâzimân-e sarmâ-yi Guzârî-yi Tûsi‘a-yi Šan‘at-i Īrân) mit 10,8 %.¹⁴³⁵

Bis 2020 kam es in der Eigentümerstruktur der Bîma-yi Alburz zu wesentlichen Änderungen. Im März 2020 war der größte Aktionär – mit einem Anteil von fast 20 % – die Mihr-Āyandigân Investmentgesellschaft (*Grûh-i tûsi‘a-yi mâli-yi mihr-i Āyandigân*), eine auf die Verwaltung der Finanzguthaben von Mitarbeitern der Ölindustrie fokussierte Firma,¹⁴³⁶ die als öffentliche Aktiengesellschaft an der Teheraner Börse eingetragen ist. Deren Mehrheitseigentümer wiederum ist mit 95 % der Anteile die ebenfalls in der Ölindustrie tätige Investmentfirma Ahdâf.¹⁴³⁷ Abgesehen davon ist ein bestimmender Faktor in der Eigentümerstruktur der Bîma-yi Alburz nach wie vor der Staat, der trotz der angekündigten Privatisierungsmaßnahmen an der Firma mit über 30 % der Anteile direkt oder indirekt beteiligt ist.¹⁴³⁸

Im Frühjahr 2010 hatte die Bîma-yi Alburz 1 339 Mitarbeiter, von denen rund 60 % über eine höhere Ausbildung (Bachelor oder höher) verfügten.¹⁴³⁹ Die Zahl der von der Versicherungsfirma zu diesem Zeitpunkt betriebenen Filialen belief sich auf 49, der Großteil davon befand sich in Teheran und in

.....
1433 Bîma-yi Alburz 2010, S. 1.

1434 Ebd., S. 2.

1435 Ebd.

1436 Mihr-i Āyandagân 2020.

1437 Širkat-i Tûsi‘a-yi Mâli-yi Mihr-i Āyandagân 2020, S. 9.

1438 Bîma-yi Alburz, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 4.

1439 Bîma-yi Alburz 2010, S. 6.

den größeren Provinzstädten.¹⁴⁴⁰ Ihre im Anschluss an die Privatisierung verfolgte Absatzstrategie lag weniger in der Errichtung neuer Filialen als vielmehr in der Anwerbung von Versicherungsmaklern. Im Zeitraum 2010–2020 wuchs die Anzahl der Filialen von 49 auf 54, jene der Versicherungsvertreter stieg von 1 214 auf 2 178.¹⁴⁴¹ Im März 2020 wurden 80 % des Absatzes indirekt über Versicherungsmakler und nur 20 % in den Filialen realisiert,¹⁴⁴² womit auch ein leichter Rückgang der Anzahl der fest angestellten Mitarbeiter einherging. Insgesamt waren im März 2020 bei der Bima-yi Alburz 1 225 Mitarbeiter angestellt, von denen 75,6 % über einen höheren Abschluss verfügten.¹⁴⁴³

Im Frühjahr 2009 setzte sich das Produktportfolio der Bima-yi Alburz gemessen an den Prämieinnahmen zu 31,9 % aus KFZ-Haftpflichtversicherungen, zu je 14,3 % aus Kasko- und Feuerversicherungen, zu 9,6 % aus Kranken- und zu 9,3 % aus sonstigen Haftpflichtversicherungen zusammen. Lebensversicherungen machten zu diesem Zeitpunkt mit 2,9 % nur einen relativ unbedeutenden Teil des Produktportfolios aus.¹⁴⁴⁴ Bis 2020 war ein sprunghafter Anstieg der Sparte der Krankenversicherung zu beobachten, deren Anteil an den Prämieinnahmen wuchs auf insgesamt 26,56 %. Die KFZ-Haftpflichtversicherung war, was den Umsatz betrifft, mit 26,23 % die zweitstärkste Sparte. Die Feuerversicherung war für 10,55 % der Prämieinnahmen verantwortlich.¹⁴⁴⁵ Erwähnenswert ist noch das relativ starke Engagement der Bima-yi Alburz in der Öl- und Gasindustrie. Auf diesen Sektor entfallen 4,70 % der Prämieinnahmen für Versicherungsleistungen,¹⁴⁴⁶ während sein Anteil am iranischen Versicherungsmarkt nur 1,4 % beträgt (s. Abschnitt 7.5). Hier spielt vermutlich der Umstand eine wesentliche Rolle, dass staatliche Erdölförderer und Reedereien einen wichtigen Kundenkreis der Bima-yi Alburz bilden.¹⁴⁴⁷

.....

1440 Bima-yi Alburz 2010, S. 21.

1441 Ebd.; Bima-yi Alburz, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 15.

1442 Ebd.

1443 Ebd., S. 14.

1444 Bima-yi Alburz 2010, S. 9.

1445 Bima-yi Alburz, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 27.

1446 Ebd.

1447 Ebd., S. 11.

7.4.7 Bīma-yi Pārsiyyān

Die am 21. April 2003 als Teil der Unternehmensgruppe Pārsiyyān aus der Taufe gehobene Firma ist über das Versicherungswesen hinaus unter anderem auch im Bereich des Bankenwesens (Bank-i Pārsiyyān), im Leasinggeschäft (Līzing-i Pārsiyyān) sowie im Investmentgeschäft tätig.¹⁴⁴⁸ Laut dem letzten Bericht der zentralen Versicherungsbehörde beliefen sich die Prämieinnahmen der Firma auf insgesamt 28.536,7 Mrd. Rial, damit ist die Bīma-yi Pārsiyyān der siebtgrößte Versicherer am iranischen Markt mit einem Marktanteil von 4,7 %. Ihr Portfolio entspricht im Großen und Ganzen dem derzeitigen Produktangebot am iranischen Versicherungsmarkt, demnach war im März 2020 die absatzstärkste Sparte die KFZ-Pflichtversicherung. Seit 2011 sind im Produktportfolio der Bīma-yi Pārsiyyān jedoch deutliche Verschiebungen zu beobachten. Während der Anteil der KFZ-Pflichtversicherung von 72 % auf 44 % sank, gewannen andere Versicherungssparten, insbesondere Sachversicherungen (Feuer, Transport, Ingenieurwesen), allmählich an Gewicht.¹⁴⁴⁹

7.4.8 Bīma-yi Kūṭār

Mit einem Prämieinkommen von 24.510,1 Mrd. Rial und einem Marktanteil von 4,1 % ist die Bīma-yi Kūṭār der achtgrößte Versicherer am iranischen Markt. Gegründet am 19. Oktober 2010,¹⁴⁵⁰ ist sie die jüngste der neun größten Versicherungsgesellschaften des Landes. Bei den Hauptaktionären der Bīma-yi Kūṭār handelt es sich um diverse staatliche oder halbstaatliche Organe mit Bezug zum iranischen Militär, wie etwa zwei Pensionsanstalten für die Streitkräfte (35 %), die Pensionsanstalt der Revolutionsgarden (Sipāh-i Pāsdārān) mit 15 % oder den Fonds für die Landesverteidigung (Şundūq-i Artīš) mit ebenfalls 15 %.¹⁴⁵¹ Aufgrund der Tatsache, dass die Bīma-yi Kūṭār in erster Linie Vorsorgeleistungen für die Angestellten der genannten Institutionen erbringt,¹⁴⁵² macht der Anteil der Personenversicherungen im Portfolio der Firma einen relativ hohen Anteil aus.

.....
1448 Bīma-yi Pārsiyyān 2020.

1449 Bīma-yi Pārsiyyān, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 11.

1450 Bīma-yi Kūṭār 2020, S. 5.

1451 Ebd., S. 7.

1452 Ebd., S. 15.

Der Anteil der Sparte der Lebensversicherungen beläuft sich auf etwa 19 %, jener der Krankenversicherung auf 16 %. Die Sparte mit dem höchsten Prämienertag ist jedoch die KFZ-Haftpflichtversicherung mit einem Anteil von knapp 30 %.¹⁴⁵³

7.4.9 Bīma-yi Mu‘allim

Die Bīma-yi Mu‘allim wurde 1994 als staatliche Gesellschaft unter dem Namen „Export- und Investment-Versicherungsgesellschaft“ (Šīrkat-i Bīma-yi Šādirāt va Sarmāyi-guzārī) gegründet. Ursprünglich bestand ihre Hauptaufgabe darin, dem Bankensektor Kreditversicherungen zur Exportfinanzierung zur Verfügung zu stellen,¹⁴⁵⁴ weswegen ihr Produktportfolio sich zunächst auf Sachversicherungen beschränkte.¹⁴⁵⁵ Nachdem die Privatisierungswelle im Banken- und Versicherungssektor Ende der 2000er auch die Bīma-yi Mu‘allim erfasst hatte, wurde ein Großteil der staatlichen Anteile an das Bauunternehmen Mu‘allim (Grūh-i Sāhtimān-i Mu‘allim) übertragen.¹⁴⁵⁶ Im Zuge der Umstrukturierungen wurde die Versicherungsfirma im Jahr 2007 auf ihren derzeitigen Namen umgetauft.¹⁴⁵⁷ In den Jahren nach der Privatisierung wurde das Produktportfolio dahingehend diversifiziert, dass es gegenwärtig außer der Sparte der Kreditversicherungen alle Arten der im Iran gängigen Versicherungen umfasst. Laut dem letzten Jahresbericht beliefen sich die Prämieinnahmen auf ca. 23.715 Mrd. Rial, davon entfielen 9.322 Mrd. auf KFZ-Haftpflicht-, 5.107 Mrd. auf Kranken- und 3.867 Mrd. auf Lebensversicherungen. Bemerkenswert ist der relativ hohe Anteil an Schiffsversicherungen, die Prämieinnahmen in der Höhe von 1.101 Mrd. Rial generierten.¹⁴⁵⁸

Im März 2020 waren bei der Firma 791 Mitarbeiter beschäftigt, die Zahl der Filialen betrug 62,¹⁴⁵⁹ darunter eine im Jahr 2019 im Irak eröffnete Zweigstelle.¹⁴⁶⁰

.....

1453 Bīma-yi Kūtar 2020, S. 13.

1454 Bīma-yi Mu‘allim, Mu‘arrafi-yi šīrkat 2020.

1455 ZVI 2019, S. 58.

1456 Bīma-yi Mu‘allim 2012, S. 6.

1457 Bīma-yi Mu‘allim, *Darbāra-yi mā* (Über uns) 2020.

1458 Bīma-yi Mu‘allim, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 27.

1459 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, 129, 153.

1460 Bīma-yi Mu‘allim, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 4.

7.4.10 Andere Akteure

Der Anteil der neun größten Versicherungsgesellschaften am iranischen Markt beläuft sich insgesamt auf knapp über 80 %. Der Rest des Marktes wird meist von kleinen Gesellschaften bedient, deren jeweiliger Anteil 3 % nicht überschreitet und die daher im Vergleich zu Erstgenannten am iranischen Versicherungsmarkt nur eine geringe Rolle spielen. Im Folgenden seien einige dieser Firmen kurz vorgestellt.

Bīma-yi Kārāfarīn: Gegründet im Jahr 2003 als Schwesterfirma der Kārāfarīn-Bank, war die Firma damit das erste private Versicherungsunternehmen, das nach der Revolution den iranischen Markt betrat.¹⁴⁶¹ Ihr Schwerpunkt liegt im Bereich der Vorsorge- und Lebensversicherungen, in dem im März 2019 52,50 % der Prämieinnahmen erwirtschaftet wurden.¹⁴⁶² Mit Nettoprämieinnahmen von 12.241 Mrd. Rial belief sich ihr Marktanteil im März 2020 auf 2,5 %.

Bīma-yi Sāmān: Das Schwesterunternehmen der Sāmān-Bank und der gleichnamigen Investmentfirma nahm seine Tätigkeit gleichfalls im Jahr 2003 auf¹⁴⁶³ und kontrollierte im Frühjahr 2020 rund 2,2 % des iranischen Versicherungsmarktes.¹⁴⁶⁴ Die Bīma-ye Sāmān richtet ihren Fokus in erster Linie auf die Kranken- und Lebensversicherung, die jeweils ein Drittel der Prämieinnahmen generieren.¹⁴⁶⁵

Bīma-yi Rāzī: Das im selben Jahr gegründete Unternehmen ist in den meisten Versicherungszweigen und in fast allen größeren Provinzzentren der Islamischen Republik vertreten. Gemessen an den Prämieinnahmen waren die stärksten Versicherungssparten die KFZ-Pflichtversicherung mit 24,5 % und

.....
1461 Bīma-yi Īrān, *Dar yik nigāh* (Auf den ersten Blick) 2020.

1462 Bīma-yi Kārāfarīn 2020, S. 15.

1463 Bīma-yi Sāmān 2020, S. 1.

1464 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 57.

1465 Bīma-yi Sāmān 2020, S. 7 ff.

die Krankenversicherung mit 22,9 %.¹⁴⁶⁶ Der Marktanteil der Firma belief sich im März 2020 auf 1,7 %.¹⁴⁶⁷

Bīma-yi Sīnā: Eine weitere Gründung des Jahres 2003, führt dieses Institut gegenwärtig als den größten Aktionär – mit etwa der Hälfte der Anteile (Stand März 2020) – die Bunyād-i ‘Alavī, eine der größten religiösen Stiftungen in der Islamischen Republik Iran, an.¹⁴⁶⁸ Ihr Marktanteil lag bei 1,8 %, die größten Sparten waren Kranken- (38,3 %), KFZ-Haftpflicht- (20,5 %) sowie Lebensversicherung (19,8 %).¹⁴⁶⁹ Es ist anzunehmen, dass die meisten Kunden aus dem Einflussbereich der ‘Alavī-Stiftung kommen, jedenfalls würde das den hohen Anteil der Vorsorgeleistungen und Personenversicherungen im Produktportfolio der Firma erklären.

Bīma-yi Nuvīn: Die im Jahr 2005 gegründete Gesellschaft¹⁴⁷⁰ ist Teil der Finanzgruppe Nuvīn, zu welcher auch eine Bank und diverse weitere Investmentgesellschaften gehören.¹⁴⁷¹ Die Firma ist überwiegend in den Sparten Kranken- und KFZ-Haftpflichtversicherung tätig, in diesen lukrierte sie denn auch die meisten Prämieinnahmen (36 % bzw. 20 % des Gesamtportfolios).¹⁴⁷²

Bīma-yi Millat: Gegründet im Jahr 2003, weist der Versicherer als größten Aktionär – mit 18,79 % der Aktien – derzeit den iranischen Autohersteller Bahman auf. Kleinere Anteile an der Firma werden von diversen Behörden gehalten, darunter mehrere staatliche Versicherungsanstalten.¹⁴⁷³ Mit Prämieinnahmen von 14.264,6 Mrd. Rial hatte die Bīma-yi Millat einen Marktanteil

.....
1466 Bīma-yi Rāzī 2020, S. 9.

1467 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 57.

1468 Bīma-yi Sīnā 2020, S. 9.

1469 Ebd., S. 14.

1470 Bīma-yi Nuvīn 2020, S. 7.

1471 Ebd., S. 10.

1472 Ebd., S. 25.

1473 Bīma-yi Millat 2020, S. 3.

von 2,4 %. Die höchsten Prämieinnahmen stammten aus der KFZ-Haftpflicht- (34,5 %) und aus der auf Krankenversicherung (22,9 %).¹⁴⁷⁴

Bīma-yi Mā: Die Schwesterfirma der Bank-e Millat existiert seit dem Jahr 2011.¹⁴⁷⁵ Im März 2020 lag ihr Marktanteil bei 1,7 %. Die umsatzstärksten Sparten der Bīma-yi Mā waren die Kranken- (30 %) sowie die KFZ-Haftpflichtversicherung (25 %).¹⁴⁷⁶

Bīma-yi Sarmad: Der Versicherer wurde als Schwesterfirma der Iranischen Exportbank (Bānk-i Šādirāt-i Īrān) am 23. August 2003 aus der Taufe gehoben¹⁴⁷⁷ und ist seitdem außer in Teheran in den größten Provinzstädten präsent.¹⁴⁷⁸ Die größten Aktionäre sind der private Investor Farhang Širzād mit 18 % der Anteile sowie andere Unternehmen, die mit der Exportbank in Verbindung stehen.¹⁴⁷⁹ Die Prämieinnahmen der Firma betrugen im März 2020 11.072 Mrd. Rial, von denen etwa die Hälfte auf die Krankenversicherung entfiel.¹⁴⁸⁰

Bīma-yi Ārmān: Mit einem Jahresumsatz von 4.078,3 Mrd. Rial hat die Bīma-yi Ārmān einen Marktanteil von etwa 0,7 %.¹⁴⁸¹ Seit ihrer Gründung am 2. Februar 2012 hat die Firma sowohl in der Hauptstadt als auch in den wichtigsten Provinzstädten mehrere Filialen eröffnet.¹⁴⁸² Die Mehrheit der Aktien wird von diversen Handelsbanken (z. B. der Īrān Zamīn Bank) und Investmentfirmen gehalten.¹⁴⁸³ Die umsatzstärksten Sparten dieses Versicherers sind die KFZ-Haftpflicht- (40,5 %) und die Feuerversicherung (16,53 %).

.....

1474 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019 20] 2020, S. 57.

1475 Bīma-yi Mā 2020, S. 5.

1476 Ebd., S. 26.

1477 Bīma-yi Sarmad 2020, S. 8.

1478 Ebd.

1479 Ebd., S. 33.

1480 Ebd.

1481 Bīma-yi Ārmān 2020, S. 57.

1482 Ebd., S. 7.

1483 Ebd., S. 9.

Irān Muʿīn: Die Firma nahm ihre Tätigkeit, die sich auf die Freihandelszone auf der Insel Kīš beschränkt, am 3. Februar 2005¹⁴⁸⁴ auf. Zu 95 % im Eigentum der staatlichen Bīma-yi Irān,¹⁴⁸⁵ konzentriert sich die Irān Muʿīn hauptsächlich auf den Vertrieb von KFZ-Haftpflichtversicherungen, die für ca. 52 % ihrer Prämieinnahmen aufkommen.¹⁴⁸⁶

Tiġārat-i no: Diese Firma ist die jüngste der hier behandelten Gesellschaften, die im Beobachtungszeitraum am iranischen Versicherungsmarkt tätig waren – ihre Lizenz ist auf den 2. April 2016 datiert.¹⁴⁸⁷ Im dritten Jahr ihrer Existenz konnte sie Prämieinnahmen in der Höhe von 5.845,7 Mrd. Rial erwirtschaften, was einem Marktanteil von 1 % entspricht. 49,9 % der Prämieinnahmen stammten auf der Krankenversicherung, relativ umsatzstark war die Firma auch im Bereich der Feuer- (ca. 10 %) sowie der Öl- und Energieversicherung (ca. 8 %).¹⁴⁸⁸

Bei den restlichen Versicherern handelt es sich überwiegend um Firmen, die sich auf einige ausgewählte Sparten, auf einen bestimmten Kundenkreis oder einen bestimmten Landesteil konzentrieren, ihre Leistungen also nicht flächendeckend anbieten. Ihre Marktanteile liegen unter der Ein-Prozent-Marke und spielen daher am iranischen Versicherungsmarkt keine wesentliche Rolle.

7.4.11 Fazit

Die folgende Tabelle bietet einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Akteure am iranischen Erstversicherungsmarkt.

.....
1484 Irān Muʿīn 2020, S. 1.

1485 Ebd., S. 3.

1486 Ebd., S. 10.

1487 Tiġārat-i no 2020, S. 6.

1488 Ebd., S. 9.

Akteure am iranischen Erstversicherungsmarkt zum Bilanzstichtag 29. Dezember 1398 (19. März 2020)							
Firma	Gründungs- jahr	Prämienumsatz		Schadensauszahlungen		Anzahl Policen	
		Absolut (Mrd. Rial)	Marktanteil (%)	Absolut (Mrd. Rial)	Marktanteil (%)	Absolut (Stück)	Marktanteil (%)
Bīma-yi Īrān	1935	194.209,00	32,30 %	122.528,20	35,60 %	27.538.764,00	43,70 %
Bīma-yi Āsyā	1959	58.855,30	9,80 %	29.569,50	9,70 %	6.265.739,00	9,90 %
Bīma-yi Dānā	1974	47.527,00	7,90 %	27.487,20	8,00 %	5.093.097,00	8,10 %
Bīma-yi Day	2005	41.097,90	6,80 %	22.025,10	6,40 %	432.112,00	0,70 %
Bīma-yi Pāsārgād	2007	32.685,60	5,40 %	9.303,40	2,70 %	2.818.497,00	4,50 %
Bīma-yi Alburz	1959	31.316,30	5,20 %	19.169,60	5,60 %	2.704.396,00	4,30 %
Bīma-yi Pārsiyan	2003	27.536,70	4,70 %	15.353,40	4,50 %	2.766.107,00	4,40 %
Bīma-yi Kūtar	2010	24.510,10	4,10 %	13.401,10	3,90 %	2.077.924,00	3,30 %
Bīma-yi Mu'allim	1994	23.714,60	3,90 %	15.241,00	4,40 %	2.898.501,00	4,60 %
Bīma-yi Kārāfarin	2003	12.241,40	2,00 %	6.477,50	1,90 %	591.098,00	0,90 %

Akteure am iranischen Erstversicherungsmarkt zum Bilanzstichtag 29. Dezember 1398 (19. März 2020)							
Firma	Gründungs- jahr	Prämienumsatz		Schadensauszahlungen		Anzahl Policen	
		Absolut (Mrd. Rial)	Marktanteil (%)	Absolut (Mrd. Rial)	Marktanteil (%)	Absolut (Stück)	Marktanteil (%)
Bīma-yi Sāmān	2003	13.534,00	2,20 %	6.444,00	1,90 %	1.900.781,00	3,00 %
Bīma-yi Rāzī	2003	10.148,80	1,70 %	7.949,60	2,30 %	1.145.922,00	1,80 %
Bīma-yi Sīnā	2003	13.391,50	2,20 %	7.701,10	2,20 %	682.469,00	1,10 %
Bīma-yi Novīn	2005	9.910,10	1,60 %	6.082,20	1,80 %	644.257,00	1,00 %
Bīma-yi Millat	2003	14.267,60	2,40 %	7.385,60	2,10 %	1.725.694,00	2,70 %
Bīma-yi Mā	2011	10.194,10	1,70 %	4.549,90	1,30 %	952.507,00	1,50 %
Bīma-yi Sar- mad	2003	9.660,80	1,60 %	5.526,00	1,60 %	307.892,00	0,50 %
Bīma-yi Ārmān	2012	4.078,30	0,70 %	2.491,90	0,70 %	310.070,00	0,50 %
Irān Mu 'in	2005	2.618,80	0,40 %	1.386,80	0,40 %	288.556,00	0,50 %
Tiġārat-i no	2016	5.845,70	1,00 %	3.205,80	0,90 %	438.847,00	0,70 %
Andere Gesellschaften		14.677,50	2,40 %	10.827,60	2,10 %	1.419.327,00	2,30 %
Gesamt		602.021,10	100,00 %	344.106,50	100,00 %	63.002.557,00	100,00 %

Tab. 5: Akteure am iranischen Erstversicherungsmarkt zum 29. Isfand 1398 (19. März 2020). Tabelle erstellt anhand des statistischen Jahrbuchs der ZVI für das Bilanzjahr 1398 (2019–2020), Stand 19. März 2020

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Anzahl der Akteure am iranischen Versicherungsmarkt seit dem Beginn der Liberalisierung der Branche beträchtlich gestiegen ist. Zudem ging die Liberalisierung bei den meisten Firmen mit einer Erweiterung des Produktsortiments sowie einer Erhöhung sowohl der Qualifikation der Mitarbeiter als auch der Quote der in der Branche tätigen Frauen einher. Von einem vollständig freien Wettbewerb lässt sich dennoch nicht sprechen. Der Marktanteil der umsatzstärksten Firma ist hinsichtlich aller Kennzahlen fast viermal so hoch wie jener des zweitplatzierten Unternehmens. Auch dürfte der tatsächliche Anteil staatlicher, staatsnaher und halbstaatlicher Organisationen viel höher sein als in den offiziellen Statistiken angeführt. Diese sprechen nicht von einem „privaten“, sondern von einem „nichtstaatlichen“ Sektor, zu welchem auch die halbstaatlichen religiösen Stiftungen (*bunyād*) gehören, denen in der iranischen Wirtschaft traditionell eine große Rolle zukommt.

Außerdem ist es fraglich, inwieweit es neuen Akteuren gelingt, am Markt tatsächlich Fuß zu fassen. Bei den drei umsatzstärksten Unternehmen handelt es sich allesamt um ehemalige staatliche Gesellschaften, deren Entstehung auf die Zeit der Monarchie zurückgeht. Der Marktanteil jener Gesellschaften, die nach der „Umdeutung“ von Art. 44 IranVerf gegründet wurden, ist diesen gegenüber sehr klein. Auch wenn im Iran dazu wenig bis kaum Statistiken vorliegen, ist auf Grundlage dieser Statistiken anzunehmen, dass vor allem im Bereich der Personenversicherungen (Lebens-, Krankenversicherung usw.) das Großkundengeschäft dominiert, wobei vielen Firmen ein Naheverhältnis zu bestimmten Branchen (z. B. der Ölindustrie) oder diversen staatlichen und halbstaatlichen Organisationen nachgewiesen werden kann. Das Einzelkundengeschäft scheint vor allem in vielen Sparten der Personenversicherungen eine untergeordnete Rolle zu spielen. Eine gewisse Ausnahme stellt aufgrund ihres gesetzlichen Charakters die Sparte der KFZ-Haftpflichtversicherung dar. Von den Einzelheiten und Trends in den einzelnen Sparten wird im nächsten Kapitel die Rede sein.

7.5 Entwicklung der Versicherungssparten am iranischen Markt: Statistiken und Trends

Wie bereits in den letzten Kapiteln festgestellt, war der iranische Versicherungssektor in den letzten vierzig Jahren Gegenstand fundamentaler Umstrukturierungen. Vor der Revolution wurden auf dem zu jener Zeit noch sehr kleinen iranischen Versicherungsmarkt die bei Weitem höchsten Versicherungsprämien – nämlich etwa die Hälfte – in der Sparte Transportversicherungen erwirtschaftet (s. Kap. 3). Mit dem Anstieg der Versicherungsdurchdringung und der allmählichen Verbreitung des Versicherungswesens in der Bevölkerung verlagerte sich die Gewichtung vor allem im Bereich der Sachversicherungen allmählich vom Großkunden- in Richtung Einzelkundengeschäft. Gemäß dem letzten Jahresbericht der ZVI war am Ende des letzten iranischen Kalenderjahres (März 2020) die umsatzstärkste Sparte am iranischen Versicherungsmarkt jene der KFZ-Haftpflichtversicherung mit einem Marktanteil von 34,10 %.¹⁴⁸⁹ Ferner ist es, wie ebenfalls bereits ausgeführt, zu einer Diversifizierung des Marktes gekommen, die vor allem eine Verlagerung zugunsten der Sparte der Personenversicherungen, insbesondere der Kranken- und Lebensversicherungen, brachte. Der folgende Abschnitt bietet einen Überblick über die Entwicklungen in den einzelnen Sparten und unternimmt dabei den Versuch, etwaige Tendenzen zu identifizieren.

7.5.1 Gruppe der KFZ-, Rechtsschutz-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen

Diese Gruppe – in der Fachliteratur auch als „HUKR-Zweige“ (Haftpflicht, Unfall, Kraftfahrt, Rechtsschutz) zusammengefasst¹⁴⁹⁰ – gewann historisch vor allem infolge der Industrialisierung und der zunehmenden Motorisierung der Gesellschaft und dem daraus erwachsenden Absicherungsbedürfnis gegen neue Gefahren an Bedeutung. Der iranische Versicherungsmarkt wird über-

.....
1489 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1490 Koch 2013, S. 324.

wiegend von diesen Zweigen dominiert, auf sie entfallen 51,2 % des Prämienvolumens und 56,8 % aller versicherten Schadenssummen.¹⁴⁹¹

7.5.1.1 KFZ-Haftpflichtversicherung

Im Iran sind Besitzer von zugelassenen motorisierten Fahrzeugen gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Rechtsgrundlage dafür bildet das „Gesetz zur Pflichtversicherung von durch Dritte herbeigeführten Schäden, die aus Unfällen mit Transportmitteln resultieren“ (Ir-PflVG 2016).¹⁴⁹² Darin stimmt die iranische Rechtspraxis weitgehend mit jener der westlichen Länder überein.

Global gilt der kompetitive Markt der KFZ-Haftpflichtversicherungen im Großen und Ganzen als gesättigt, sodass er weder Spielraum für Innovationen lässt noch auf die Erschließung neuer Marktlücken wartet, da die Nachfrage meist berechenbar und konstant ist.¹⁴⁹³ Aus diesem Grund gehört die KFZ-Haftpflichtversicherung in den westlichen Ländern trotz ihres Volumens üblicherweise nicht zu den Versicherungssparten mit dem größten Wachstumspotenzial, als ein wichtiges Segment der Versicherungsbranche gilt sie hingegen allemal: Ende 2020 betrug der Anteil der KFZ-Haftpflichtversicherung am deutschen Erstversicherungsmarkt 6,9 %.¹⁴⁹⁴

Verglichen mit den westlichen Ländern wurde im Iran die Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge relativ spät, im Jahr 1969, eingeführt. Die Rechtsgrundlage dafür bildete das „Gesetz zur Pflicht-Haftpflichtversicherung für Besitzer von motorisierten Transportmitteln im Land gegenüber dritten Personen“ (Ir-PflVG 1969).¹⁴⁹⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt wurde dieser Versiche-

.....

1491 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1492 Verabschiedet am 9. Mai 2016, Verlautbarungsnummer 19929/542. <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/968436>

1493 Vgl. Koch 2013, S. 337.

1494 Berechnungen anhand der Daten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft 2021.

1495 Verabschiedet in der 22. Legislaturperiode der Iranischen Nationalversammlung am 13. Januar 1967; Gesetzblatt Bd. 5, S. 2678.

rungstyp am iranischen Markt nur fakultativ angeboten.¹⁴⁹⁶ Der Grund für die – wenn auch relativ späte – Einführung der KFZ-Pflicht-Haftpflichtversicherung waren die Gesetzeslücken, die sich infolge des sprunghaften Anstiegs der Kraftfahrzeuge auf Irans Straßen in den sechziger Jahren und der damit verbundenen Zunahme von Unfällen sowie den damit einhergehenden Haftungsfragen aufgetan hatten (vgl. Kap. 3).¹⁴⁹⁷ Der Zeitpunkt der Einführung markierte den Beginn eines kontinuierlichen Wachstums der Zahl der in dieser Sparte ausgestellten Versicherungspolizzen, das bis zur Revolution in einem soliden Marktanteil von bis zu 20 % gemessen an den gesamten Prämieinnahmen mündete.¹⁴⁹⁸

Die Islamische Revolution zeitigte weitreichende Folgen auch für den Markt der KFZ-Haftpflichtversicherungen – insofern, als sie die bis dahin ungebrochenen Wachstumstendenzen vorübergehend zum Stillstand brachte. Es kam einerseits zu einem signifikanten Preisanstieg bei Neuwagen und Ersatzteilen, was die Verkaufszahlen und damit die Zahl der Versicherungspolizzen für Neuzulassungen drosselte.¹⁴⁹⁹ Andererseits erfuhr der Begriff der Haftung eine rechtliche Umdeutung im Einklang mit der Scharia: Fortan war der Verursacher eines Unfalls verpflichtet, dem Geschädigten, sofern dieser ein Angehöriger des Islams war, Kopfgeld (*dīya*) zu bezahlen.¹⁵⁰⁰ Da in den ersten Jahren der Islamischen Republik für Kopfgeldzahlungen keine Versicherungsleistungen vorgesehen waren, wurde diese Praxis zunächst außerhalb des Versicherungsmarktes vollzogen.

Erst ab 1985 bestand die Möglichkeit, am nunmehr zur Gänze staatlich kontrollierten iranischen Markt eine eigene Zusatzversicherung für Kopfgeldzahlungen abzuschließen. Deren Einführung – zunächst für Personen-, später

.....
1496 ZVI 1993, S. 47.

1497 Ebd.

1498 Ebd., S. 50.

1499 Ebd., S. 47.

1500 Vgl. Novelle Strafgesetzbuch vom 13. Oktober 1982, insbes. die Bestimmungen in § 31. Zu einer Legaldefinition s. § 448 Iranisches Strafgesetzbuch (Ir-StGB); <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/90605> (zu weiteren Ausführungen über das Rechtsinstitut der *dīya* in der iranischen Rechtsauffassung s. Muṣṭafāwī 2012, S. 129 ff.).

auch für Sachschäden – ließ die Nachfrage nach KFZ-Versicherungen erneut wachsen¹⁵⁰¹ und ab dem Ende des ersten Golfkrieges kontinuierlich ansteigen.

Bis zum Jahr 1995 entwickelte sich die KFZ-Haftpflichtversicherung zum meistverkauften Produkt am iranischen Versicherungsmarkt und ließ damit die bis dahin umsatzstärkste Sparte, die Transportversicherung, hinter sich. In den darauffolgenden Jahren erwirtschaftete sie beinahe die Hälfte aller Prämieinnahmen.¹⁵⁰² In manchen Jahren war die Sparte sogar für über 60 % aller ausbezahlten Schäden am iranischen Versicherungsmarkt verantwortlich.¹⁵⁰³

Insbesondere die im Jahr 2009 verabschiedete umfassende Novelle des Ir-PflVG 1969, welches fortan die Haftpflichtversicherung für alle Fahrzeugbesitzer im Iran obligatorisch machte (§ 1), trieb die Zahl der ausgestellten Versicherungspolizzen wieder in lichte Höhen, zwischen 2011 und 2013 sollte sie um 50 % – von ca. zehn Mio. auf 15 Mio. Stück – wachsen.¹⁵⁰⁴ Damit war hinsichtlich des Anteils der KFZ-Pflichtversicherungen am iranischen Markt ein vorläufiger Höhepunkt erreicht.

Als Folge der Liberalisierungspolitik und des prozentualen Anstiegs anderer Versicherungsarten ging zwar der relative Anteil der KFZ-Haftpflichtversicherung zurück, aber aufgrund ihres verpflichtenden Charakters war sie nach wie vor die bei Weitem wichtigste Versicherungssparte im Land. Am Ende des iranischen Kalenderjahres (März 2020) betrug ihr Anteil an den Prämieinnahmen 36,1 %, jener an der Schadenssumme 40,5 %.¹⁵⁰⁵

Der iranische Markt für KFZ-Haftpflichtversicherungen ist stark reguliert. Gemäß § 18, Anm. 3 Ir-PflVG 2016 obliegt die Festsetzung der Versicherungsprämie dem Höchsten Rat der Versicherungen, was den Versicherern praktisch keinen Spielraum für die Preis- sowie Produktgestaltung lässt. Die KFZ-Haftpflichtversicherung gehört traditionell zu den verlustreichsten Spar-

.....
1501 ZVI 1993, S. 48.

1502 ZVI 2007.

1503 ZVI 2009, S. 171.

1504 ZVI 2012; ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1391 [2012 13] 2013; ZVI 2014; Pažūhiškada-yi Bīma 2015, S. 11.

1505 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019 20] 2020, S. 55.

ten am iranischen Versicherungsmarkt, wobei die Schadensauszahlungen die Prämieinnahmen Jahr für Jahr übersteigen. Im iranischen Bilanzjahr 1398 (März 2019 bis März 2020) beispielsweise betrug der Schadensanteil 107 %.¹⁵⁰⁶

Als eine große Herausforderung erweist sich in dieser Sparte nach wie vor Moral Hazard; die mangelhafte Schadenskontrolle stellt die Branche in der Tat vor große Probleme. Dies zeigt auch ein Bericht der ZVI, demzufolge geschätzte 40 % aller KFZ-Besitzer ihr Fahrzeug trotz der Pflichtversicherung nicht versichern lassen.¹⁵⁰⁷

7.5.1.2 Fahrzeugversicherung

Neben der KFZ-Haftpflichtversicherung ist die – gemeinhin unter dem Namen „Kaskoversicherung“ geläufige – Fahrzeugversicherung der global am meisten verbreitete Versicherungstyp im KFZ-Bereich. Der Versicherungsschutz beinhaltet diverse Sachschäden am Kraftfahrzeug, kann diesbezüglich aber sehr stark variieren. Grundsätzlich wird zwischen Teilkasko (Versicherung gegen Brand, Explosion, Elementarschäden usw.) und Vollkasko (Versicherungsschutz für Unfälle aller Art im Straßenverkehr) unterschieden.¹⁵⁰⁸

Hinsichtlich des Anteils der Fahrzeugversicherung ähnelt der iranische Versicherungsmarkt dem deutschen, laut dem neuesten Jahresbericht der zentralen Versicherungsbehörde betrug dieser gemessen an den Prämieinnahmen 7,3 %, gemessen an den ausbezahlten Schäden 6,6 %.¹⁵⁰⁹ Verglichen damit betrug in Deutschland der Anteil dieser Sparte an den gesamten Prämieinnahmen 5,3 %.¹⁵¹⁰ Betrachtet man den Anteil der KFZ-Versicherung in Relation zur gesamten KFZ-Branche, zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede: Während in Deutschland 41,73 % der Polizzen im KFZ-Bereich auf die Kaskoversicherung entfallen (und der Rest auf KFZ-Haftpflicht bzw. Unfall),¹⁵¹¹ waren es

.....

1506 Ebd.

1507 Pažūhiškada-yi Bima 2015, S. 36 f.

1508 Vgl. Koch 2013, S. 340.

1509 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1510 Eigene Berechnungen anhand der Daten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft 2021.

1511 Eigene Berechnungen anhand von ebd.

im Iran lediglich 7,5 %.¹⁵¹² Dies ist ein Indiz dafür, dass die überwiegende Mehrheit der KFZ-Besitzer diese Art der Versicherung nicht in Anspruch nimmt. In diesem Kontext ist freilich anzumerken, dass die Fahrzeugversicherung erst in den letzten zehn Jahren in der iranischen Bevölkerung eine gewisse Popularität gewann. Die Gründe hierfür werden im Weiteren erläutert.

Bis Anfang der siebziger Jahre war dieser Markt relativ klein.¹⁵¹³ Der Grund dafür lag einerseits darin, dass iranische Versicherer diesem Segment nur wenig Aufmerksamkeit schenkten, andererseits sah der Staat anfangs von der Versicherung seines Fuhrparks – was einen signifikanten Anstieg der Nachfrage bedeutet hätte – ab.¹⁵¹⁴ Erst in den letzten zehn Jahren vor der Revolution lösten der Ölpreisschock, der Import von ausländischen Autos und die Ankurbelung der iranischen Autoindustrie sowie die voranschreitende Motorisierung der Gesellschaft (sowohl im privaten Bereich als auch im Bereich des Gütertransports) einen Nachfrageboom aus, der den Marktanteil in manchen Jahren auf bis zu 15 % ansteigen ließ.¹⁵¹⁵ Von dem durch die Revolution und den Krieg mit dem Irak bewirkten Einbruch sollte sich der relativ kleine Markt bereits Anfang der achtziger Jahre relativ schnell erholen.

Ein wiederkehrendes und bisher ungelöstes Problem des iranischen Automarktes ist, dass der periodische Wertverlust eines Autos nicht korrekt erfasst wird, was zu erheblichen Unterschieden zwischen (buchhalterischen) Restwerten und aktuellen Marktwerten führen kann. Inflationsraten, Produktionsengpässe bei heimischen Herstellern und Sanktionen auf Importe treiben die Preise am Automarkt regelmäßig in die Höhe.¹⁵¹⁶ Nicht selten begegnet man am iranischen Markt dem Paradoxon, dass der Verkaufspreis eines Gebrauchtwagens dessen Anschaffungswert übersteigt.¹⁵¹⁷

.....

1512 Eigene Berechnungen anhand von ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 56.

1513 ZVI 1993, S. 44.

1514 Ebd., S. 40.

1515 Ebd., S. 41.

1516 Vgl. Kaf-e qeymat-e ĥodrō 9 raqmī šod 2020.

1517 Vgl. For Iran's Economy, the Price of a Car Matters More Than the Price of Oil 2018.

Um diesen Missstand zu beseitigen, gingen iranische Versicherer ab der zweiten Hälfte der achtziger Jahre schrittweise dazu über, als Grundlage für Prämienkalkulation und Schadensauszahlungen den aktuellen Marktwert statt den Kaufpreis heranzuziehen.¹⁵¹⁸ Dies führte zwar zu beträchtlichen Wachstumsraten sowohl bei den Prämieinnahmen als auch bei den ausbezahlten Schäden, nicht aber zu einer wesentlichen Erhöhung der Zahl der Verträge; bis Mitte der neunziger Jahre kam es bei der Anzahl der Polizzen zu keinen signifikanten Änderungen.¹⁵¹⁹

Bis zur Liberalisierung der Versicherungsindustrie war dieses Segment weit davon entfernt, sein Potenzial auszuschöpfen. Die Anzahl der Versicherungspolizzen war wesentlich geringer als jene der zugelassenen Fahrzeuge¹⁵²⁰ – und das vor dem Hintergrund der im internationalen Vergleich hohen Zahl an Verkehrsunfällen auf den Straßen Irans.¹⁵²¹ Die wichtigsten Gründe hierfür waren die bereits angesprochenen branchenspezifischen Unzulänglichkeiten – eine falsche Preis- und Produktgestaltung der Versicherungsfirmen sowie deren weitgehender Verzicht auf Marketing, das die Produktwahrnehmung in der Bevölkerung fördern hätte können; dazu kamen der hohe bürokratische Aufwand für die Schadensanmeldung und eine geringe Bürodichte.¹⁵²² Im Zeitraum 2007–2020 hat sich die Anzahl der Polizzen in diesem Bereich allerdings in etwa verdreifacht,¹⁵²³ womit er eine der höchsten Wachstumsraten am iranischen Versicherungsmarkt verzeichnete. Branchenexperten zufolge war dies dem Umstand zu verdanken, dass die Preise für Autos und Ersatzteile in den letzten Jahren rasant angestiegen und unfallsbedingte Reparaturkosten für die Bevölkerung daher immer schwerer zu tragen sind.¹⁵²⁴

.....

1518 ZVI 1993, S. 41.

1519 Ersichtlich aus den statistischen Jahrbüchern der iranischen Versicherungswirtschaft ab 1993.

1520 Vgl. ZVI 2008, S. 69.

1521 Manchen Statistiken zufolge liegt der Iran in puncto Straßenverkehrsunfälle global nach Afghanistan an zweiter Stelle. Vgl. Pažūhiškada-yi Bīma 2015, S. n.

1522 Nāṣer Faršād Gahr 2006, S. 16.

1523 Ersichtlich aus den statistischen Jahrbüchern der ZVI im Beobachtungszeitraum.

1524 Dies geht aus den Gesprächen mit einem Branchenexperten hervor, insbesondere mit Muğtabā.

Kaskoversicherungen werden derzeit von den meisten am iranischen Markt tätigen Versicherungsfirmen angeboten. Bezüglich der versicherbaren Schäden bestehen zahlreiche Gemeinsamkeiten mit der internationalen Praxis. So etwa gilt die Polizze der *Bīma-ye Īrān* für Unfallschäden, Diebstahl, Feuer usw.,¹⁵²⁵ jene der *Bīma-ye Āsyā* kann außer bei Unfallschäden, Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt (wie Erdbeben, Flutschäden etc.) auch bei Wertverlust des KFZ in Anspruch genommen werden, sofern dieser 20 % nicht übersteigt.¹⁵²⁶

Aufgrund der Tatsache, dass diese Branche weniger reguliert ist als der Markt der KFZ-Haftpflichtversicherungen, gibt es im Produktangebot und in der Preisgestaltung der Firmen erhebliche Unterschiede. Zum Zeitpunkt der Analyse bewegten sich die Preise für einen Standardwagen jährlich in einer Spanne zwischen 3,5 und 6,8 Mio. Toman¹⁵²⁷ (etwa 100 bis 200 Euro).¹⁵²⁸

7.5.1.3 Unfallversicherung

Die Sparte der Unfallversicherung umfasst in der Regel Versicherungsschutz gegen alle möglichen Arten von Ereignissen, bei denen der Versicherte einen Sachschaden oder eine Gesundheitsschädigung davontragen kann.¹⁵²⁹ Dementsprechend lässt sich diese Sparte je nach Versicherungsgegenstand dem Zweig der Personen- oder der Sachversicherungen zuordnen. Da die Statistiken der ZVI die Sparte nicht nach Versicherungsgegenstand klassifizieren, wird die gesamte Sparte zur Wahrung der Übersichtlichkeit in der Kategorie der HUKR-Versicherungen abgehandelt, obwohl Unfallversicherungen, die sich auf Personen beziehen, eigentlich unter die Rubrik Personenversicherungen fallen müssten.

Ähnlich wie in Deutschland sind auch im Iran Unfälle, die sich während der Ausübung des Berufs ereignen, im Normalfall Gegenstand der betrieblichen Unfallversicherung, sind also vom Sozialversicherungssystem umfasst¹⁵³⁰ und

.....
1525 *Bīma-yi Īrān, Bīma-yi Badāna-yi Utumubil* (Auto-Kaskoversicherung) 2020.

1526 *Bīma-yi Āsyā, Mu 'arrefi-yi bīma nāma badāna* (Vorstellung der Kasko-Versicherungspolizze) 2020.

1527 1 Toman = 10 Rial.

1528 Bimito, Preisvergleich iranische Versicherer im Bereich Fahrzeugversicherung 2020.

1529 Vgl. Koch 2013, S. 333; ZVI, *Bīmāyi-yi havādī-i ašhāš* (Unfallversicherung) 2020.

1530 Ministerium für Kooperation, Arbeit und gesellschaftliche Wohlfahrt, 2020.

somit außerhalb des Bereichs der gewerblichen Versicherungen angesiedelt. Für Unfälle, die sich in der Freizeit (etwa während eines Auslandsurlaubs) ereignen, gilt dies aber nur in eingeschränktem Maß. Für derartige Ereignisse besteht auch am iranischen Markt ein Angebot an diversen Versicherungsleistungen, wobei einige Versicherer auch zusätzliche Leistungen im Falle von betrieblichen Unfällen anbieten, die jene der Krankenkasse ergänzen. Dazu zählen etwa Zuschüsse zum Tagegeld oder Zusatzleistungen bei andauernder Arbeitsunfähigkeit.¹⁵³¹

Die Geschichte der Unfallversicherung im Iran geht auf die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts zurück, als die ersten industriellen Großbetriebe des Landes anfangen, ihre Mitarbeiter zu versichern.¹⁵³² Ein wichtiger Meilenstein war die Errichtung des Versicherungsfonds für Mitarbeiter der Eisenbahn, welcher Fürsorgeleistungen im Falle von Betriebsunfällen decken sollte und mit dem das staatliche Sozialversicherungswesens begründet wurde.¹⁵³³ Die nach der Revolution und dem beginnenden Irakkrieg einsetzenden hohen Wachstumstendenzen innerhalb dieser Sparte verdankten sich vor allem der Verbreitung der Kriegsversicherung.¹⁵³⁴ Diese sorgte dafür, dass sich der Marktanteil der Sparte zwischen den 1970er Jahren und den Jahren 1986–89 von 2–5 % auf 11–14 % erhöhte. In den Jahren 1988–1989 waren dieser Sparte gar 16,2 % der am iranischen Versicherungsmarkt ausbezahlten Schäden zuzurechnen.¹⁵³⁵

Aus einer unmittelbar vor der Liberalisierungswelle im Jahr 2008 vom Teheraner Forschungsinstitut für Versicherungswesen durchgeführten Marktanalyse geht hervor, dass das Bewusstsein der iranischen Bevölkerung für Unfallversicherungen generell eher schwach ausgeprägt war¹⁵³⁶ und dass die damaligen staatlichen Firmen geringe Anstrengungen in puncto Produktförderung unternahmen.¹⁵³⁷

.....
1531 Vgl. ZVI, *Bīmāyi-yi ḥavādīṭ-i ašḥāṣ* (Unfallversicherung) 2020.

1532 ZVI 1993, S. 53.

1533 Wikīfīqh, *Bīma-hā-yi iğtimā'ī* (Sozialversicherungen) 2021.

1534 ZVI 1993, S. 52.

1535 Ebd., S. 65.

1536 Vgl. Tadbīrī 2008, S. iii.

1537 Ebd., S. 159.

Mittlerweile werden von den meisten iranischen Versicherungsfirmen diverse Arten von Unfallversicherungen angeboten, der größte Teil der Polizzen (35,6 %) wurde – mit Stand Ende März 2019 – von der Bīma-yi Īrān vertrieben.¹⁵³⁸ Ein anderer großer Anbieter von Unfallversicherungen ist die Bīma-yi Āsyā, welche 25,7 % der Prämieinnahmen erwirtschaftet.¹⁵³⁹ Die von der Bīma-yi Āsyā, die traditionellerweise stark im HUKR-Bereich vertreten ist, angebotene Palette an Versicherungsleistungen reicht von zusätzlichem Versicherungsschutz in der Arbeit über Tourismus bis hin zu Sportversicherungen.¹⁵⁴⁰

Der von der Bīma-yi Īrān angebotene Versicherungsschutz etwa gilt 24 Stunden am Tag, umfasst also auch Freizeitaktivitäten. Der Leistungsumfang kann im Vertrag weiter spezifiziert werden, sodass Zusatzleistungen – beispielsweise bei Verletzungen am Arbeitsplatz – in Anspruch genommen werden können, die über die Leistungen der staatlichen Sozialversicherung hinausgehen (etwa zusätzliche Ausgleichszahlungen im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder Behandlungskosten, die von der Krankenkasse nicht abgedeckt sind). Ferner können Verträge abgeschlossen werden, die ausschließlich die Freizeit betreffen (zum Beispiel Auslandsreiseversicherungen oder spezielle Versicherungen anlässlich des persischen Neujahrsfestes). Versicherungsnehmer können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen sein.¹⁵⁴¹ Letzterer Fall ist etwa vor allem für Betriebe relevant, die ihre Mitarbeiter zusätzlich gegen Arbeitsunfälle versichern möchten.

An der geringen Durchdringung im Einzelkundengeschäft dürfte die seit der Privatisierung gestiegene Produktdiversität innerhalb der Sparte gleichwohl wenig geändert haben. Laut den letzten verfügbaren einschlägigen Daten der Bīma-yi Īrān waren 99,3 % der Versicherungspolizzen, 95,6 % der Prämieinnahmen sowie 94,3 % der betrieblichen Unfallversicherung zuzuordnen.¹⁵⁴² Von anderen Versicherungsgesellschaften liegen leider keine detaillierten Aufschlüsselungen vor, aber es liegt nahe, dass die Unfallversicherung unter Privat-

.....
1538 ZVI 2019, S. 206.

1539 Ebd., S. 210.

1540 Bīma-yi Āsyā, *Bīma-nāma-yi ḥawādīṭ* 2020.

1541 Bīma-yi Īrān, *Bīma-yi ḥawādīṭ, ašḥāṣ* 2020.

1542 Mahdawī/Gawdarzi/Mūsūwī-Zāda 2016, S. 6.

kunden nach wie vor wenig Zuspruch findet. Für diese These spricht nicht zuletzt der relative Anteil der Unfallversicherungen am iranischen Markt: Diese sind insgesamt für lediglich 0,8 % der Prämieinnahmen verantwortlich.¹⁵⁴³

7.5.1.4 Haftpflichtversicherung

Vor der Liberalisierung des Marktes ab Mitte der Nullerjahre war der iranische Markt für Haftpflichtversicherungen (abgesehen von der KFZ-Branche) historisch relativ klein, sodass diese in den ersten, ab 1994 veröffentlichten Jahresberichten der ZVI nicht einmal als eigene Kategorie angeführt wurden.¹⁵⁴⁴ Im März 1991 beispielsweise waren lediglich 0,2 % der Prämieinnahmen bzw. 0,07 % der ausbezahlten Schäden dieser Sparte zuzuordnen.¹⁵⁴⁵ Ein möglicher Grund dafür ist darin zu sehen, dass zahlreiche Elemente, etwa Haftungsansprüche als Folge von Betriebsunfällen (vgl. Vorkapitel), ohnehin vom staatlichen Sozialversicherungssystem erfasst waren.

In den letzten zehn Jahren hat sich das Produktangebot der iranischen Versicherungsfirmer massiv erweitert und damit jenem der westlichen Länder angeglichen. So werden mittlerweile auch am iranischen Markt verschiedenste Arten von Haftpflichtversicherungen in Anspruch genommen, die von der klassischen Zivilhaftungsversicherung über berufsspezifische Haftpflichtversicherungen für Angehörige heikler Berufe (etwa Ärzte, Ingenieure etc.) bis hin zu Produkthaftpflichtversicherungen reichen.¹⁵⁴⁶ Die Bīma-yi Īrān bietet sogar eigene Haftpflichtversicherungen für Nutz- und Haustiere an, sofern diese mit finanziellen Schäden in Verbindung gebracht werden können, sei es infolge des Transports, von Krankheit oder Unfruchtbarkeit.¹⁵⁴⁷ Eine international immer häufiger aufkommende Frage im Bereich der Haftpflichtversicherung ist die nach der Deckung von Haftungsschäden, die im virtuellen Raum entste-

.....
1543 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1544 S. die einschlägigen Jahrbücher der ZVI.

1545 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1546 ZVI, *Bīma-yi mas 'ūliyat* (Haftpflichtversicherung) 2020.

1547 Bīma-yi Īrān, *Bīma-yi mas 'ūliyat-i madanī* (Haftpflichtversicherung) 2020.

hen.¹⁵⁴⁸ Dieses Thema hat in den letzten Jahren auch die iranische akademische Öffentlichkeit erfasst, aber noch ist dieses Segment, das eindeutig ein hohes Entwicklungspotenzial hat,¹⁵⁴⁹ im Iran nur schwach ausgeprägt.

Seit der Liberalisierung ist in diesem Segment, nicht zuletzt dank der Diversifizierung und Erweiterung der Produktpalette iranischer Firmen, ein spektakuläres Wachstum zu beobachten. So hat sich die Anzahl der Versicherungspolizzen seit 2010 annähernd verdreifacht. Im März 2020 betrug der Anteil der Haftpflichtversicherung am iranischen Markt 4,6 % (Prämieneinnahmen) bzw. 3,7 % (ausbezahlte Schäden),¹⁵⁵⁰ womit er etwa jenem in Deutschland entspricht.¹⁵⁵¹

Bezüglich der konkreten Verteilung der Haftpflichtversicherung am iranischen Markt liegen leider nur lückenhafte Informationen vor, da die meisten Firmen keine Statistiken veröffentlichen. Von den neun größten Versicherern am iranischen Markt stellt lediglich die *Bīma-yi Āsyā* eine detaillierte Aufschlüsselung zur Verfügung. Demnach entfallen 45,56 % der Prämieinnahmen aus der Haftpflichtversicherung auf den Industrie- und Dienstleistungssektor, 24 % auf den Baubereich und 6,69 % auf den Medizinbereich (Ärzte-Haftpflichtversicherung).¹⁵⁵²

7.5.1.5 Rechtsschutzversicherung

Bei der Rechtsschutzversicherung handelt es sich um eine – auch auf internationaler Ebene – verhältnismäßig junge Sparte, die sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem Verkehrsrecht entwickelt hat.¹⁵⁵³ Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Durchsetzung von allfälligen Rechtsansprüchen des Versicherungsnehmers, worunter in der Praxis überwiegend die Voll- oder Teildeckung von Rechtsanwalts- sowie Gerichtsgebühren fällt. Im Iran fand

.....
1548 Für einen Überblick über das Thema der Cyber Insurance s. Kapitel 1.

1549 Ilsān/Kalāntri/Sağādī 2017, S. 83.

1550 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1551 Entnommen den Daten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft 2021.

1552 *Bīma-yi Āsyā*, *Guzāriš-e fa'āliyat-i hiyat-i mudīra*, *šīrkat-i bīma-yi Āsyā*, 1398 [Aufsichtsratsbericht 2019–2020] 2020, S. 30.

1553 Koch 2013, S. 341.

diese Sparte erst in den letzten Jahren allmählich Eingang in den öffentlichen und akademischen Diskurs – dies zum einen im Zusammenhang mit steigenden Prozess- und Rechtsanwaltsgebühren, zum anderen führte die liberalere Wirtschaftspolitik der letzten Dekade zu einem Überdenken der Rolle des Staates auch in diesem Bereich. Dies betraf auch viele Aspekte der früheren Subventionspolitik,¹⁵⁵⁴ die seitdem Gegenstand heftiger politischer Debatten ist.¹⁵⁵⁵

Eines der wichtigsten von Rechtsgelehrten für die Förderung der Rechtsschutzversicherungen vorgebrachten Argumente ist, dass aufgrund steigender Aufwendungen vielen sozial schwächeren Individuen der adäquate Zugang zum Rechtssystem zunehmend verwehrt werde und sie somit anders als materiell besser gestellte Personen nur beschränkte Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche hätten.¹⁵⁵⁶ Das aber verstieße nicht zuletzt gegen das Gerechtigkeitsverständnis des islamischen Rechts (*fiqh*).¹⁵⁵⁷ Folglich läge es im gesellschaftlichen Interesse, durch die Entwicklung von Versicherungsleistungen in diesem Bereich für mehr Gerechtigkeit im Rechtssystem zu sorgen.¹⁵⁵⁸

Ungeachtet des offensichtlichen gesellschaftlichen Bedürfnisses ist die Sparte der Rechtsschutzversicherungen im Iran nach wie vor verschwindend klein und dermaßen umsatzschwach, dass auch sie in den Statistiken der ZVI nicht als eigene Kategorie angeführt wird. Doch es ist zu erwarten, dass sie – nicht zuletzt angesichts der schwindenden fiskalischen Möglichkeiten des iranischen Staates, Aufwendungen dieser Art für die Staatsbürger zu finanzieren – in den nächsten Jahren ein beträchtliches Wachstum verzeichnen wird. Juristische und gerechtigkeitspolitische Überlegungen im Rahmen islamrechtlicher Debatten werden ein Übriges tun, um diese Sparte für weitere Untersuchungen interessant zu machen.

.....
1554 Vgl. ISNA 2013.

1555 Vgl. ICANA 2018.

1556 Tahmāsibī 2019, S. 73.

1557 Ebd., S. 86.

1558 Ebd., S. 88 f.

7.5.2 Gruppe der Personenversicherungen

7.5.2.1 Private Krankenversicherung

Im Iran wird, ähnlich wie wohl in allen Ländern Westeuropas, ein Großteil der ärztlichen Behandlungskosten vom staatlichen Sozialversicherungssystem getragen. Die Grundlage dafür bildet das iranische Sozialversicherungsgesetz von 1975 (Ir-SozG).¹⁵⁵⁹ Das staatliche Gesundheitssystem des Landes wurde und wird bis heute überwiegend aus den Öleinnahmen finanziert.¹⁵⁶⁰ Nach der Revolution war der Bereich der Krankenversicherung lange Zeit ausschließlich den staatlichen Sozialversicherungsanstalten vorbehalten, schließlich war die Ausweitung der Krankenversorgung vor allem auf ländliche und strukturschwache Gebiete eines der Hauptziele der Islamischen Revolution.¹⁵⁶¹ Khomeini selbst sah darin eine Möglichkeit, die im Land bestehenden Ungleichheiten zu reduzieren.¹⁵⁶²

Nach der Konsolidierung der iranischen Wirtschaft in den ersten Friedensjahren und der sukzessiven Liberalisierung des Versicherungssektors ab Mitte der neunziger Jahre im Rahmen des Zweiten nationalen Entwicklungsplans konnten auch gewerbliche Versicherer, nachdem ihnen erlaubt worden war, diverse Zusatzversicherungen ergänzend zur staatlichen Krankenkasse anzubieten (s. Kap. 5), langsam in diesem Markt Fuß fassen. Die rechtliche Grundlage dafür bildete das öffentliche Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahr 1994.¹⁵⁶³

Auf diesen Zeitpunkt ist im Wesentlichen die Geburtsstunde der privaten Krankenversicherung im Iran datierbar. Ein Jahr nach der Gesetzesreform kam diese Sparte bereits für 9,4 % der Prämieinnahmen sowie 10,1 % der ausbezahlten Schäden am iranischen Versicherungsmarkt auf.¹⁵⁶⁴ Offenbar

.....
¹⁵⁵⁹ Verabschiedet in der 23. Legislaturperiode der Iranischen Nationalversammlung am 24. Juni 1975; GBl. Bd. 17, S. 7730 ff.

¹⁵⁶⁰ Zare et al. 2014, S. 15.

¹⁵⁶¹ S. Kap. 5.

¹⁵⁶² Vgl. Zare et al. 2014, S. 19.

¹⁵⁶³ Verabschiedet in der 4. Legislaturperiode der Islamischen Versammlung am 25. Oktober 1994; GBl. Bd. 1, S. 622 ff. <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/92470>.

¹⁵⁶⁴ ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

hatte diese neue Möglichkeit, für Behandlungskosten zusätzliche Versicherungsdeckung in Anspruch zu nehmen, in der iranischen Bevölkerung breiten Widerhall gefunden, wobei auch die Ineffizienz des staatlichen Sozialversicherungssystems eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte: Trotz der Tatsache, dass fast alle iranischen Staatsbürger im Gesundheitssystem erfasst sind, wird einigen Studien zufolge mehr als die Hälfte der Behandlungskosten aus eigener Tasche bezahlt.¹⁵⁶⁵

Nach der Gesetzesreform, die gewerblichen Versicherern auch den Zugang zu Krankenversicherungsdienstleistungen öffnete, boten drei Versicherer – Īrān, Āsyā und Alburz – private Krankenversicherung an, wobei die Bīma-yi Īrān diesen Markt mit 70 % der Prämieinnahmen dominierte.¹⁵⁶⁶ Da zu diesem Zeitpunkt alle drei Versicherungsfirmer noch unter staatlichem Management standen, war dies in der Praxis jedoch von geringer Relevanz.

Die Privatisierung des iranischen Versicherungsmarktes bescherte der Sparte der privaten Krankenversicherung einen wahren Wachstumsboom. Seit 2010 hat sich die Anzahl der Policen mehr als verzehnfacht, jene der Prämieinnahmen und Schadenssummen gar verzwanzigfacht.¹⁵⁶⁷ Gemessen an den Prämieinnahmen erhöhte sich ihr Marktanteil in den letzten zehn Jahren von etwa 12 % auf 22,9 %, ¹⁵⁶⁸ wobei laut den neuesten verfügbaren Daten der ZVI der größte Anbieter innerhalb der Sparte die Bīma-yi Day mit einem Marktanteil von 27,8 % ¹⁵⁶⁹ war. Noch spektakulärer fiel das Wachstum gemessen an den ausbezahlten Schäden aus, hier stieg der Anteil der Sparte von 16,1 % im Jahr 2010 auf 30,5 % im Jahr 2020.¹⁵⁷⁰ Damit erwies sich die Sparte der privaten Krankenversicherung als der seit der Privatisierung am schnellsten wachsende Zweig am iranischen Versicherungsmarkt, auf dem

.....

1565 Zare et al. 2014, S. 15.

1566 Ersichtlich aus den jeweiligen Jahrbüchern der ZVI.

1567 Ersichtlich aus den jeweiligen Jahrbüchern der ZVI.

1568 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020; ZVI; Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1569 ZVI 2019, S. 231.

1570 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020; ZVI; Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

er im März 2020 nach der obligatorischen KFZ-Haftpflichtversicherung die zweite Stelle einnahm.

An dieser Entwicklung waren zahlreiche Faktoren beteiligt. Als die wichtigsten sind sicherlich der rasche Fortschritt der Therapiemethoden und der wachsende gesellschaftliche Bedarf an zusätzlichen Behandlungen, die nicht von der staatlichen Krankenversicherung bezahlt werden, zu nennen.¹⁵⁷¹ Zu Letzteren zählen etwa einige Therapien bei Tumorerkrankungen, diverse Arten von chirurgischen Eingriffen, aber auch zahnhygienische Behandlungen.¹⁵⁷² Angesichts der Tatsache, dass die Kosten für manche Behandlungen aufgrund der während der letzten Jahre fast durchgehend zweistelligen Inflation rasant in die Höhe geschnellt sind,¹⁵⁷³ verwundert es nicht, dass immer größere Teile der Bevölkerung diese Ausgaben nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen können und daher viele gewerbliche Krankenversicherungsleistungen in Anspruch nehmen.

Dass finanziell weniger gut gestellte Individuen noch immer einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem haben, lässt die gerechtigkeitspolitischen Fragen zur Lage des iranischen Krankenversicherungssystems nicht verstummen.¹⁵⁷⁴ Zwar konnten die Reformbestrebungen des Rūhānī-Kabinetts, die eben darauf abzielten, mit zusätzlicher Allokation von staatlichen Geldern Verbesserungen im Bereich der Notfallmedizin zu erzielen,¹⁵⁷⁵ so manchen Missstand beheben.¹⁵⁷⁶ In Anbetracht der steigenden Inflation, der Wiedereinführung von Sanktionen und des drastischen Rückgangs der Öleinnahmen ist es aber wie angedeutet fraglich, wie lange der Staat hier weiterhin proaktiv zugunsten seiner Bürger eingreifen kann. So kann der rasante Anstieg der privaten Krankenversicherung in den letzten Jahren in vielfacher Hinsicht als ein Symptom der Ineffizienz des staatlichen iranischen Gesundheitssystems gesehen werden.

.....

1571 ZVI, *Bima-yi darmān* (Krankenversicherung) 2020.

1572 Ebd.

1573 Vgl. Qurbānī 2019.

1574 Zare et al. 2014, S. 20.

1575 President.ir 2014.

1576 Vgl. Joshani Kheibari/Esmaili/Kazemian 2019, S. 1867.

7.5.2.2 Lebensversicherung

In den Industriestaaten stellt die Gruppe der Lebensversicherungen das wichtigste Segment in der Versicherungsbranche dar, deren Marktanteil gemessen an den Prämieinnahmen nicht selten die Fünfzig-Prozent-Marke überschreitet. In Deutschland etwa war diese Sparte im Jahr 2020 für 47,5 % der Prämieinnahmen und beinahe 59 % der Auszahlungen verantwortlich.¹⁵⁷⁷ Weltweit gibt es sehr viele Arten von Lebensversicherungen, deren konkrete Ausgestaltung Gegenstand des jeweiligen Vertrags ist. Demnach kann der Versicherungsfall beispielsweise bei Ableben,¹⁵⁷⁸ bei Erreichen eines bestimmten Alters¹⁵⁷⁹ oder bei Pflegebedürftigkeit¹⁵⁸⁰ eintreten. Bei Aufnahme eines Hypothekendarlehens wird die Lebensversicherung oft als zusätzliche Kreditsicherheit herangezogen,¹⁵⁸¹ wodurch diese Sparte auch in der Immobilienfinanzierung eine wichtige Rolle spielt.

Kraft ihrer zwei Grundfunktionen Kapitalbildung und Risikovorsorge¹⁵⁸² ist die Sparte der Lebensversicherungen gleichzeitig ein Entwicklungsindikator,¹⁵⁸³ der die Fähigkeit und die Bereitschaft einer Gesellschaft, für die nachfolgenden Generationen vorzusorgen, widerspiegelt. Es ist daher kein Zufall, dass der Förderung dieses Segments in den nationalen Entwicklungsplänen Irans ein hoher Stellenwert zukommt (diese besondere Bedeutung ist auch der Grund dafür, dass diese Sparte in dieser Arbeit bereits mehrfach thematisiert wurde).

Vor der Revolution genoss die Sparte der Lebensversicherungen in der iranischen Bevölkerung eher wenig Popularität.¹⁵⁸⁴ Einer der Gründe war der Zusammenbruch der Lebenssparte der Bima-yi Īrān Anfang der sechziger Jahre (s. Kap. 3), der vor allem jene besonders negativ traf, die diese Kons-

.....
¹⁵⁷⁷ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft 2021, S. 1.

¹⁵⁷⁸ Koch 2013, S. 275.

¹⁵⁷⁹ Ebd., S. 279.

¹⁵⁸⁰ Ebd., S. 282.

¹⁵⁸¹ Ebd., S. 276.

¹⁵⁸² Ebd., S. 273.

¹⁵⁸³ Vgl. Outreville 1996.

¹⁵⁸⁴ ZVI 1989, S. 3.

truktion zum Wohnungskauf in Anspruch genommen hatten.¹⁵⁸⁵ Der damit einhergehende nachhaltige Vertrauensverlust in der Bevölkerung gegenüber den Lebensversicherungen schlug sich auch in Umsatzeinbrüchen von bis zu 60 % nieder.¹⁵⁸⁶ Erst bis Mitte der siebziger Jahre konnte sich der Markt einigermaßen erholen.¹⁵⁸⁷ In dieser Zeit bewegte sich der Marktanteil der Lebensversicherungen zwischen 3 % und 4 % der Prämieinnahmen und Schadenssummen am iranischen Markt,¹⁵⁸⁸ also auf einem im internationalen Vergleich besonders niedrigen Niveau.

Der Werdegang der Lebensversicherungen nach der Revolution ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil es sich um die einzige Versicherungssparte handelt, deren Beurteilung im schiitischen *fiqh* historisch nicht unumstritten war. Mit der Durchsetzung der Lehrmeinung Khomeinis, dass alle Versicherungsverträge ausnahmslos kompatibel mit der Scharia seien, galt diese Frage im Iran als im Wesentlichen gelöst und Gegenargumente, etwa jene von Muṭahharī (Kap. 4), wurden nach der Revolution nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt (Kap. 4, Kap. 5). Vielmehr kam es nach dem Ende des Irakkrieges zu einem praktisch-wirtschaftlich bedingten Umdenken – dahingehend, dass die Entscheidungsträger Lebensversicherungen nunmehr nicht bloß tolerierten, sondern sich explizit für deren Förderung aussprachen. Im Jahr 1988 wurde vom Ministerrat eine Richtlinie erlassen, welche für öffentliche Mitarbeiter einen eigenen Lebensversicherungsplan vorsah.¹⁵⁸⁹ Dieser Beschluss führte in den drauffolgenden drei Jahren zu einer Verdreifachung der Prämieinnahmen und einer annähernden Vervierfachung der ausbezahlten Schäden.¹⁵⁹⁰

Von einem echten Durchbruch konnte in dieser Sparte bis zur Mitte der 2000er Jahre dennoch nicht die Rede sein. Im Vergleich zu den westlichen und ostasiatischen Industriestaaten war in dieser Zeit der Anteil der Lebensversicherungen am iranischen Markt mit 7 % bis 10 % verschwindet gering, und

.....
1585 ZVI 1993, S. 59.

1586 Ebd., S. 62.

1587 Ebd., S. 60.

1588 Ebd., S. 63.

1589 Bīma-yi Īrān, *Bīma-yi 'umr* (Lebensversicherung) 2020.

1590 ZVI 1993, S. 63.

darán sollte sich zwischen 1990 und 2008 kaum etwas ändern.¹⁵⁹¹ In den 1990er Jahren wurden Lebensversicherungen im Wesentlichen von drei staatlichen Versicherungsgesellschaften angeboten, es waren dies Bīma-yi Īrān, Āsyā sowie Alburz. Deren jeweilige Marktanteile beliefen sich auf 41,14 %, 44,88 % bzw. 13,72 %.¹⁵⁹² 1997 stieg dann auch die staatliche Dānā in das Lebensgeschäft ein.¹⁵⁹³

Einen bemerkenswerten Aufschwung sollte die Branche erst in den letzten zwölf Jahren erleben, nicht zuletzt als Folge der ambitionierten Entwicklungspläne der Regierung (s. Kap. 7.2). Bis zum Ende des Fünfjahresplans 2015 konnte der Anteil der Lebensversicherungen auf 12 % fast verdoppelt werden. Bis März 2018 stieg ihr Anteil um weitere 2,5 % auf 14,5 %¹⁵⁹⁴ (was im weltweiten Vergleich noch immer ein sehr niedriger Wert ist). Ab 2011 wurden am iranischen Markt fondsgebundene Lebensversicherungen eingeführt, welche sich insbesondere in den wirtschaftsstarken Jahren 2015–2016 hoher Popularität in der Bevölkerung erfreuten, was sich auch in den Wachstumszahlen niederschlug.¹⁵⁹⁵ Seitdem ist jedoch eine relative Stagnation beobachtbar, im Frühjahr 2020 betrug der Anteil der Sparte 14,5 %.¹⁵⁹⁶ Die unsichere wirtschaftliche Lage ist wohl der Hauptgrund, warum sich das Wachstum dieser Branche in engen Grenzen hält. Die relativ geringe Anzahl von Lebensversicherungspolizzen – sie machen lediglich 3,4 % der Polizzen am iranischen Versicherungsmarkt aus¹⁵⁹⁷ – deutet aber auch darauf hin, dass in dieser Sparte das Großkundengeschäft dominiert.

Derzeit weist der iranische Lebensversicherungsmarkt einen stark oligopolistischen Charakter auf, fast die Hälfte aller Lebensversicherungspolizzen wird von der Firma Pāsārgād ausgegeben. Der Anteil der staatlichen Bīma-yi

.....
1591 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1592 ZVI 1996, S. 49.

1593 ZVI 2000, S. 127.

1594 Entnommen aus den einschlägigen statistischen Jahrbüchern der ZVI.

1595 E-Mail von Muğtabā vom 18. Oktober 2020.

1596 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1597 Ebd., S. 56.

Iran an diesem Marktsegment beläuft sich auf 16,42 %, ¹⁵⁹⁸ womit sie an zweiter Stelle rangiert. Das Produktportfolio der Bima-yi Pāsārgād umfasst die meisten gängigen Lebensversicherungsformen, unter anderem die aus den USA stammende und seit den achtziger Jahren weltweit recht verbreitete Konstruktion der „Universal-Life“-Versicherung, die sowohl eine Spar- als auch eine Ablebenskomponente enthält. ¹⁵⁹⁹ Laut dem Jahresbericht 2020 macht diese Spar-Leben-Produktlinie 99,4 % des Lebensumsatzes der Firma Pāsārgād aus, der restliche Anteil entfällt auf „klassische“ Lebensversicherungen. ¹⁶⁰⁰ Die Bima-yi Iran bietet ebenfalls eine breite Palette an Lebensversicherungen an, wobei hier eher die „klassischen“ Konstruktionen dominieren (Lebensvorsorge für Nachkommen, Risikolebensversicherung im Falle des Todes des Schuldners etc.). ¹⁶⁰¹

7.5.3 Gruppe der Sach- und Transportversicherungen

Gegenstand von Sachversicherungen sind Objekte wie etwa Immobilien und Transportgüter, der Versicherungsschutz umfasst diverse Arten von Schäden infolge von Feuer, Elementargefahren, Diebstahl, Schiffbruch etc. Der Versicherungsfall kann durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Gegenstandes eintreten. ¹⁶⁰² Transportversicherungen gehören weltweit zu den ältesten Versicherungssparten und auch im Iran war es diese Sparte, die die Entstehung des Versicherungswesens einleitete (Kap. 3) und den iranischen Versicherungsmarkt lange Zeit dominierte, bis ihr relativer Marktanteil in den letzten zwei Jahrzehnten mit dem Aufkommen und der Entwicklung der Haftpflicht- und Personenversicherungen zu schrumpfen begann. Diese Gruppe ist für 10,98 % der Prämieinnahmen, 4,81 % der Schadensaufwendungen sowie 6,65 % der Polizzen verantwortlich. ¹⁶⁰³ Im Folgenden sollen die Trends in den umsatzstärksten Sparten dieser Gruppe dargestellt werden.

.....

1598 Jeweilige Daten entnommen aus ZVI 2019.

1599 Bima-yi Pāsārgād, *Bima-yi 'umr* (Lebensversicherung) 2020.

1600 Bima-yi Pāsārgād, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020] 2020, S. 18.

1601 Bima-yi Iran, *Bima-yi 'umr* (Lebensversicherung) 2020.

1602 Koch 2013, S. 301.

1603 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55 f.

7.5.3.1 Versicherung gegen Feuer-, Erdbeben- und andere Elementarschäden

Traditionell umfasst die Feuerversicherung den Sachsubstanzscha-den, also außer den Brandfolgen in der Regel auch die Folgen von Elementarschäden, einschließlich der durch Lösch-, Räumungs- oder Abrissarbeiten entstandenen Folgeschäden.¹⁶⁰⁴ Von hoher volkswirtschaftlicher Relevanz ist zudem die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, die traditionell den infolge von Feuer- oder anderen Elementarschäden entgangenen Gewinn kompensiert.¹⁶⁰⁵

Eine charakteristische Eigenschaft von Elementarschäden ist ihre Schwerkalkulierbarkeit, sowohl was den Eintritt als auch was die Schadenssumme betrifft. Da Schäden dieser Art aufgrund ihrer potenziell immensen Höhe regional nur schwer kompensierbar sind, kommt der Risikostreuung auf internationaler Ebene, etwa in Gestalt des Rückversicherungswesens, große Bedeutung zu. Als Elementarschäden gelten Gefahrenereignisse wie Bergstürze, Erdbeben, Erdbeben, Hagel, Hochwasser, Lawinen, Sturm oder Überschwemmungen.¹⁶⁰⁶

Im Iran gehört die Feuerversicherung zusammen mit der Transportversicherung zu den ältesten Versicherungszweigen, beide haben die Anfangszeit der iranischen Versicherungsindustrie entscheidend geprägt. Vor der Revolution, zur Zeit des Ölbooms, verzeichneten diese Sparten jährlich Wachstumsraten in Höhe von 30 % bis 65 %. Im Jahr 1975 war sie für 17,6 % der Prämieinnahmen bzw. 27,5 % der ausbezahlten Schäden verantwortlich.¹⁶⁰⁷

Nach einem kurzen Einbruch der Prämienennahmen nach der Revolution und einer Stagnation während des Irakkrieges kam es ab Ende der achtziger Jahre erneut zu einem bemerkenswerten Anstieg der Feuerversicherungen mit jährlichen Wachstumsraten von 20 % bis 30 %.¹⁶⁰⁸ Grund dafür war, dass die Währungs- und Abwertungspolitik der Regierung zahlreiche Firmen veranlasste, ihre Roh- und Fertigerzeugnisse im Iran zu lagern und zu versichern. Aufgrund der hohen Inflationsraten schnellte der Wert dieser Bestände in die

.....
1604 Koch 2013, S. 303.

1605 Vgl. ebd., S. 306.

1606 Ebd., S. 310.

1607 ZVI 1993, S. 28.

1608 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

Höhe und damit auch deren Versicherungswert.¹⁶⁰⁹ In den neunziger Jahren waren es zunächst die drei staatlichen Gesellschaften Īrān, Āsyā und Alborz, die diese Sparte bedienten,¹⁶¹⁰ ab 1999 gab auch Dānā, ab 2000 die Šādirāt-(Export-)Versicherungsgesellschaft Polizzen in dieser Sparte aus.¹⁶¹¹ Zur Jahrtausendwende beliefen sich die Prämieinnahmen aus der Feuerversicherung anteilmäßig auf 13,2 %, die ausbezahlten Schäden auf 4,2 %.¹⁶¹²

Seit der Liberalisierung des Marktes konnte auch diese Sparte ein bemerkenswertes Wachstum verzeichnen. So hat sich im Zeitraum 2010–2020 die Anzahl der Polizzen mehr als verdoppelt.¹⁶¹³ Aufgrund der erwähnten schwierigen Vorhersagbarkeit der Schadenssummen unterliegen die Schadensanteile in dieser Sparte starken Schwankungen. Machen sie in manchen Jahren nur knapp über 20 % aus, können sie mitunter – wie es in den Jahren 2016–2017 der Fall war – bis zu 50 % betragen.¹⁶¹⁴ Laut den Daten der ZVI belief sich der Marktanteil der Feuerversicherungen gemessen an den Prämieinnahmen auf 4,5 %, an den ausbezahlten Schäden auf 2,4 %.¹⁶¹⁵

Am iranischen Markt existieren grundsätzlich drei Arten von Feuerversicherungspolizzen, die sich hinsichtlich des Versicherungsgegenstandes voneinander unterscheiden:

1. Feuerversicherung auf Wohnanlagen. Prinzipiell werden von dieser Polizza Gebäude, Gemeinschaftsflächen, Infrastruktur sowie Wohnungseinrichtungen gedeckt.
2. Feuerversicherung auf Büro- und Handelsanlagen. Diese Polizza umfasst Risiken auf Geschäfts- und andere Handelseinrichtungen, kleine Reparaturwerkstätten, Sport- und andere Vergnügungseinrichtungen etc.

.....
1609 ZVI 1993, S. 24 f.

1610 ZVI 1996, S. 17.

1611 ZVI 2000, S. 47.

1612 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1613 Laut den jeweiligen statistischen Jahrbüchern der ZVI aus dem Beobachtungszeitraum.

1614 ZVI 2019, S. 89.

1615 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

3. Feuerversicherung auf Industrieanlagen. Diese gilt für alle Arten von Risiken, denen Fabriken sowie andere größere Fertigungsstätten ausgesetzt sein können. Im Normalfall werden von der Versicherung Gebäude, Maschinen, Bestände an Rohmaterialien bzw. Fertigerzeugnissen, Werkzeuge etc. gedeckt.¹⁶¹⁶

Seit der Liberalisierung des Marktes gilt der iranische Markt für Feuerversicherungen als diversifiziert, die Zahl der Anbieter hat sich seit den neunziger Jahren vermehrt. Heute bieten die meisten kommerziellen Firmen Feuerversicherungen an. 36,7 % der Prämieinnahmen in dieser Sparte entfallen auf die staatliche *Bima-yi Īrān*, 11,6 % auf die Firma Alburz.¹⁶¹⁷

Die Feuerversicherungspolizze der *Bima-yi Īrān* umfasst „klassische“ Feuerschäden wie Brand oder Explosion,¹⁶¹⁸ es besteht jedoch die Möglichkeit, Zusatzversicherungen für Überschwemmungen¹⁶¹⁹ oder Erdbeben¹⁶²⁰ abzuschließen. Um die Größenordnungen zu illustrieren, seien die der Vergleichsplattform für Versicherungen „Bimito“ zu entnehmenden Informationen angeführt, denen zufolge die Preise für klassische Feuerversicherungen je nach Anbieter¹⁶²¹ jährlich zwischen 385.000 und 1.250.000 Toman¹⁶²² (ca. 11–36 Euro) schwanken.¹⁶²³ So etwa war der Preis für einen Vertrag mit Zusatzversicherung gegen Überschwemmungen ca. doppelt so hoch, mit Erdbebenversicherung ungefähr viermal so hoch wie der für einen Standardvertrag – er lag zwischen 1.500.000 bis 5.000.000 Toman (etwa 42 bis 143 Euro).¹⁶²⁴ Es zeigt sich also, dass der Abschluss einer Zusatzversicherung für einen durchschnitt-

.....

1616 ZVI, *Bima-yi ātiš-sūzī* (Feuerversicherung) 2020.

1617 ZVI 2019, 206 ff.

1618 *Bima-yi Īrān, Bima-yi ātiš-sūzī* 2020.

1619 Ebd.

1620 *Bima-yi Īrān, Bima-yi zalzala* (Erdbebenversicherung) 2020.

1621 Vergleichsobjekt: 25 Jahre alter Ziegelbau, 50 m², Wert: fünf Mrd. Toman; Stand: 15. Oktober 2020.

1622 1 Toman = 10 IRR

1623 Bimito, Preisvergleich iranische Versicherer im Bereich Feuerversicherung 2020.

1624 Ebd.

lichen Haushalt mit einem Jahreseinkommen von 54.100.700 Toman (etwa 1.515 Euro)¹⁶²⁵ mit großen finanziellen Belastungen verbunden ist.

Nun wäre es besonders interessant, der Frage nachzugehen, wie hoch der Anteil der privaten iranischen Haushalte ist, die ihre Wohnungen versichern, gäbe dieser doch Aufschluss über die Verbreitung dieser Versicherungspolizze in der Gesellschaft. Leider publizieren die meisten großen Versicherungsfirmen dazu keine genauen Informationen, detailliertere Aufschlüsselungen ließen sich lediglich den Jahresberichten der *Bīma-yi Āsyā* entnehmen. Bei der *Bīma-yi Āsyā* entfielen 52 % der Prämieinnahmen auf Industrieanlagen, 31 % auf Handelsflächen und lediglich rund 17 % auf Wohnanlagen.¹⁶²⁶ Diese Zahlen legen nahe, dass sich nur ein sehr geringer Teil der iranischen Haushalte gegen diverse Gefahren versichert, was wohl in erster Linie auf die hohe finanzielle Belastung, die eine Inanspruchnahme dieser Leistungen bedeutet, zurückzuführen ist.

7.5.3.2 Transport und Warenversicherung

Die Transportversicherung ist der älteste Zweig des iranischen Versicherungswesens, das – wie bereits an früherer Stelle (s. Kap. 3) festgehalten – seinen Anfang mit dem Erscheinen ausländischer Versicherer, die die Handelsströme in den und aus dem Iran versicherten, nahm. In den späten 1930er Jahren – der Geburtsstunde der *Bīma-yi Īrān* und des Beginns der statistischen Erfassung der iranischen Versicherungswirtschaft – betrug der Marktanteil der Transportversicherung 23,7 %.¹⁶²⁷ In den Statistiken der ZVI umfasst diese Sparte Güter und Gegenstände, die während der Beförderung einem Schadensrisiko ausgesetzt sind; darunter fallen Export- oder Importgüter ebenso wie Güter, die innerhalb der Landesgrenzen befördert werden, Ölprodukte oder Kriegsgüter.¹⁶²⁸ Aus diesem Grund war und ist die Entwicklung der Transportversicherung eng mit jener des iranischen Außenhandels verwoben, für den

.....

1625 Entnommen aus Iranisches statistisches Zentrum 2022.

1626 *Bīma-yi Āsyā*, *Guzāriš-e fa'āliyat-i hiyat-i mudīra*, *širkat-i bīma-yi Āsyā*, 1398 [Aufsichtsratsbericht 2019–2020] 2020, S. 20.

1627 ZVI 1993, S. 36.

1628 ZVI 2019, S. 84.

der jeweilige Stand des Ölpreises sowie die jeweiligen Sanktionsregime – ein immerwährender Bestandteil des iranischen Wirtschaftslebens – besonders prägende Faktoren sind.¹⁶²⁹

Traditionell war der iranische Transportversicherungsmarkt lange vom Zweig der Importversicherungen dominiert,¹⁶³⁰ Versicherungen auf den inländischen Warenverkehr machten hingegen nur einen einstelligen Prozentsatz aus.¹⁶³¹ Aus diesem Umstand – dass also der für das Gedeihen dieser Versicherungssparte ausschlaggebende Faktor stets die Höhe der Importe war – folgt, dass sie infolge des Ölbooms in den siebziger Jahren und des damit verbundenen Anstiegs der Importe ihren historischen Höhepunkt erlebte.¹⁶³² Im Jahr 1975 erwirtschafteten die Transportversicherungen sogar 57,1 % der gesamten Prämieinnahmen am iranischen Versicherungsmarkt.¹⁶³³ Entsprechend dramatisch waren die Auswirkungen des massiven Einbruchs des iranischen Außenhandels als Folge der Revolution und des Irakkrieges auf den Markt für Transportversicherungen – er sah sich mit starken Einbußen und mit Stagnation konfrontiert.¹⁶³⁴ Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass zu dieser Zeit auch Transportversicherungen gegen Kriegsschäden abgeschlossen werden konnten,¹⁶³⁵ was die Prämieinnahmen einigermaßen erhöhte. Ab der Mitte der achtziger Jahre lässt sich wieder ein Anwachsen beobachten, das sich in nicht geringem Maße der Änderung der Währungspolitik der Iranischen Zentralbank verdankte, die es Versicherern ermöglichte, Importgüter auf der Grundlage des marktüblichen Wechselkurses zu versichern.¹⁶³⁶

Die Stellung, die er vor der Revolution innehatte, sollte der Zweig für Transportversicherungen dennoch nicht mehr zurückerobern – nicht zuletzt aufgrund des veränderten Konsumverhaltens der iranischen Bevölkerung: Die

.....
1629 Vgl. Mirzāyī 2001, S. 82.

1630 ZVI 1993, S. 31.

1631 Ebd., S. 96.

1632 Mirzāyī 2001, S. 79.

1633 ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1634 Ebd.

1635 Vgl. Mirzāyī 2001, S. 79.

1636 ZVI 1993, S. 34.

Inflation der eigenen Währung und das erhöhte Wechselkursrisiko haben dazu geführt, dass in zahlreichen Branchen eher heimische Produkte bevorzugt werden. Zwischen 2004 und 2017 stagnierte die Anzahl der Polizzen in der Transportversicherung innerhalb einer Bandbreite zwischen 200 000 und 300 000 Stück. Nachdem sich dieses Volumen nach Inkrafttreten des JCPOA-Vertrages und der Stabilisierung der Währung im Jahr 2018 zunächst verdoppelt hatte,¹⁶³⁷ machte sich mit der zunehmenden Verschärfung der Sanktionen erneut ein Rückgang bemerkbar.¹⁶³⁸

7.5.3.3 Luftfahrtversicherung

In den iranischen Statistiken wird, ähnlich wie in der deutschen Fachliteratur,¹⁶³⁹ unter Luftfahrtversicherung die Luftfahrt-Kasko- bzw. die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung verstanden.¹⁶⁴⁰ Diese funktionieren nach ähnlichen Prinzipien wie die KFZ-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, allerdings unterliegt die internationale Luftfahrt besonderen gesetzlichen Regelungen, deren genaue Erläuterung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Derzeit stellt die Luftfahrtversicherung mit einem Prämienanteil von 0,6 % und einem Schadensanteil von 0,2 % ein relativ kleines Segment der iranischen Versicherungsbranche dar,¹⁶⁴¹ auch wenn sich die Anzahl der Polizzen in den letzten zehn Jahren von 476 Stück auf 1 175 fast verdreifacht hat.¹⁶⁴² 71,7 % der Prämienentnahmen werden von der Bima-yi Īrān generiert.¹⁶⁴³ Bedingt durch die relativ geringe Schadenswahrscheinlichkeit bei gleichzeitig hohen möglichen Schadenssummen unterliegt der Schadensanteil starken Schwankungen – in den letzten zehn Jahren bewegte er sich zwischen fünf und 65 %.¹⁶⁴⁴

.....
1637 ZVI 2019, S. 90.

1638 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 56.

1639 Vgl. Koch 2013, S. 347.

1640 Vgl. ZVI, *Bima-yi havāpaymā* (Flugversicherung) 2020.

1641 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1642 Laut den Daten in den einschlägigen statistischen Jahrbüchern der ZVI.

1643 ZVI 2019, S. 206.

1644 Vgl. ebd., S. 94.

7.5.3.4 Schiffsversicherung

Die von der Sparte der Schiffsversicherung erbrachte Leistung besteht in der Kaskoversicherung von Wasserfahrzeugen. Versicherungsgegenstand ist das Schiff mit all seinen Bestandteilen (Rumpf, Oberbau, Elektronik, Navigationssysteme etc.). Der Versicherungsfall kann bei Teil- oder Vollschaten (etwa durch Brand, Unfall, Untergang etc.) eintreten.¹⁶⁴⁵ Die Schiffsversicherung unterliegt ähnlich wie die Luftfahrtversicherung besonderen gesetzlichen Rahmenbedingungen, wobei die Bestimmungen des internationalen Seerechts zum Tragen kommen. Die Versicherung von iranischen Schiffen ist internationalen Versicherern infolge der Sanktionen untersagt, wodurch es zu Verwerfungen kam, von denen in Kapitel 7.6 noch eingehender die Rede sein wird.

Im März 2020 kam die Sparte der Schiffsversicherung mit Prämieeneinnahmen von 3.617,3 Tausend Mrd. Rial für 0,8 % der Prämieeneinnahmen am iranischen Versicherungsmarkt auf, die Schadenssumme belief sich auf rund 1.970 Tausend Mrd. Rial, was etwa 0,61 % des Marktvolumens entsprach.¹⁶⁴⁶ Insgesamt ging die Anzahl der Versicherungspolizzen zwischen 2010 und 2015 von 3091 auf 2773 zurück, ehe sie sich zwischen 2009 und 2020 auf 5451 verdoppelte. Dafür dürften die beiden Versicherungsgesellschaften in den Freihandelszonen Kiš und Qišm verantwortlich sein, die ausschließlich in der Schiffsversicherung tätig sind. Diese beiden Gesellschaften deckten im Bilanzjahr 2018–2019 ca. 60 % des Marktes für Schiffsversicherungen ab.¹⁶⁴⁷

7.5.3.5 Technische Versicherungen

Die Sammelkategorie der „technischen Versicherungen“ umfasst den großen Bereich jener Versicherungsgegenstände, die in hohem Maße durch die Technik geprägt sind. Grundsätzlich werden diesem Zweig Versicherungen auf Bau- und Montagetätigkeiten, elektronische Geräte und Einrichtungen, aber auch auf EDV-Hardware und -Software zugerechnet. Der Versicherungsfall wird

.....
¹⁶⁴⁵ Ebd., S. 87.

¹⁶⁴⁶ ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

¹⁶⁴⁷ ZVI 2019, S. 199 ff.

meistens durch externe Umstände (wie etwa Naturgefahren) oder menschliche Fahrlässigkeit herbeigeführt.¹⁶⁴⁸

Laut den Daten der zentralen Versicherungsbehörde betrug der Anteil dieser Sparte an den Prämieeneinnahmen der Versicherungsindustrie im März 2020 2,6 %, während sich der Anteil der Schadensauszahlungen auf 0,6 % belief.¹⁶⁴⁹ Ähnlich wie die Sparte der Luftfahrtversicherungen ist dieser Zweig ebenfalls durch eine relativ geringe Schadenswahrscheinlichkeit charakterisiert, im Schadensfall können jedoch erhebliche Verluste entstehen. In den letzten zehn Jahren bewegte sich der Schadensanteil zwischen 17,21 % (2020) und 61,4 % (2018).¹⁶⁵⁰

7.5.3.6 Öl- und Energieversicherung

In den iranischen Statistiken umfasst diese Sparte Versicherungen, die direkt mit dem Erdöl- oder dem Energiesektor des Landes im Allgemeinen verbunden sind. Diese können alle Arten von Risiken umfassen, denen der Sektor ausgesetzt ist, sei es das Wirken von Naturgewalten oder menschliches Versagen (etwa Fehler in der Planung und Errichtung von Anlagen). Als Versicherungsgegenstände kommen Bohrtürme, Ölplattformen, Erdöl- und Gasraffinerien oder diverse bewegliche und unbewegliche Einrichtungen in Betracht.¹⁶⁵¹ Streng genommen wäre diese Sparte den technischen Versicherungen zuzuordnen,¹⁶⁵² im Iran aber wird sie aufgrund der besonderen Bedeutung des Öls sektors für das Land in den Statistiken der Versicherungsfirmen überwiegend als eigene Kategorie geführt.

Die Öl- und Energieversicherung ist ein relativ neuer Versicherungszweig am iranischen Markt, konkret wird sie erst seit 2000 als eigene Sparte geführt. Im März 2020 beliefen sich die in diesem Bereich erzielten Prämieeneinnahmen auf 6.477,3 Tausend Mrd. Rial, was 2,25 % der Prämieeneinnahmen am

.....
1648 Vgl. ebd., S. 87.

1649 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1650 Ebd.; ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1651 ZVI 2019, S. 88.

1652 Koch 2013, S. 318.

iranischen Markt entsprach. Die Schadenssumme war mit 826,4 Mio. Rial relativ gering und machte lediglich 1,4 % der am iranischen Versicherungsmarkt insgesamt ausbezahlten Schäden aus.¹⁶⁵³ Wie die meisten technischen Versicherungen ist diese Sparte durch eine hohe Fluktuation des Schadenanteils charakterisiert. So bewegte sich dieser in den Jahren 2010–2020 beispielsweise in der Spanne zwischen 5,5 % bis 83,7 %.¹⁶⁵⁴

Auch die ausgegebenen Versicherungspolizzen waren – in Abhängigkeit von der Leistung der Ölindustrie – sehr starken Fluktuationen unterworfen. Nach einem temporären Hoch von 6 151 Stück im Jahr 2011 sank die Zahl in den darauffolgenden Jahren auf 100–200 Stück, ehe sie zum Zeitpunkt des Endes der Sanktionen in den Jahren 2015–2016 auf knapp 2 000 anstieg.¹⁶⁵⁵ Diese Sparte ist übrigens die einzige Sparte am iranischen Markt, die zur Gänze vom nichtstaatlichen Sektor bedient wird.¹⁶⁵⁶

7.5.3.7 Geld- und Kreditversicherungen

Mit einem Prämienanteil von 0,04 % und einem Schadensanteil von 0,02 %¹⁶⁵⁷ ist der iranische Markt für Geld- und Kreditversicherungen von geradezu verschwindender Größe. In den iranischen Statistiken umfassen Geldversicherungen meist Versicherungsleistungen auf Geld (etwa Bargeld oder Spareinlagen), wobei der Versicherungsfall durch physische Vernichtung (etwa durch Brand oder Naturkatastrophen) oder Diebstahl zustande kommen kann.¹⁶⁵⁸ Gegenstand von Kreditversicherungen sind Kredite, die von iranischen Kreditgebern entweder an iranische Gläubiger oder auf Exporte vergeben werden. Der Versicherungsfall tritt in beiden Fällen bei Teil- oder Totalausfall des Kredits ein.¹⁶⁵⁹

.....

1653 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1654 ZVI 2019, S. 99; ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1655 ZVI 2019, S. 99.

1656 Ebd., S. 209.

1657 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 55.

1658 ZVI 2019, S. 87.

1659 Ebd.

Geld- und Kreditversicherungen stellen im Iran einen Nischenmarkt dar, da sie von den meisten Versicherungsgesellschaften gar nicht vertrieben werden. Das Angebot konzentriert sich weitestgehend auf den nichtstaatlichen Sektor, in der Produktpalette der Bima-yi Īrān etwa tauchen sie nicht auf. Im Bereich der Geldversicherungen ist für den Zeitraum 2010–2020 kein nennenswerter Anstieg der Zahl der ausgegebenen Polizzen zu beobachten – deren Zahl belief sich im Jahr 2010 auf 2 633, gegenüber 3 151 im Jahr 2020.¹⁶⁶⁰ Der überwiegende Anteil der Prämieinnahmen wurde von der Pārsiyān mit 29 % sowie von Sarmad mit 11 % generiert. Was die Kreditversicherungen betrifft, so gilt hier mehr oder minder dasselbe wie für die Geldversicherungen: Seit 2010 ist hinsichtlich der Anzahl der ausgestellten Polizzen nur ein geringes Wachstum feststellbar.¹⁶⁶¹ Knapp mehr als die Hälfte der Prämieinnahmen im Bereich der Kreditversicherungen wurde von der Bima-yi Rāzī generiert.¹⁶⁶²

7.5.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich die Aufschlüsselung des iranischen Versicherungsmarkts nach Sparten wie folgt darstellen:

.....
 1660 ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020, S. 56.

1661 Ersichtlich aus ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012 2020.

1662 ZVI 2019, S. 278.

Sparte	Prämieinnahmen		Schadensauszahlungen / Leistungen		Anzahl Policen	
	Absolut (Mrd. Rial)	Relativer Anteil	Absolut (Mrd. Rial)	Relativer Anteil	Absolut (Stück)	Relativer Anteil
Feuer	20375,5	4,5%	8379,3	2,4%	3429768	5,6%
Transport	4984,6	1,1%	2643,7	0,8%	578439	0,9%
Unfall (allg.)	4169,8	0,9%	1678,1	0,5%	2762101	4,5%
Unfall (Straßenverkehr)	22044,7	4,8%	19148,9	5,6%	22328749	36,4%
Kasko	28249,6	6,2%	22879,2	6,6%	3649622	5,9%
KFZ -Haftpflicht	146731,9	32,1%	139295,9	40,5%	22328749	36,4%
Kranken	119642,3	26,2%	105092,8	30,5%	2529099	4,1%
Schiffahrt	3617,3	0,8%	1969,4	0,6%	5551	0,0%
Luftfahrt	2754,2	0,6%	604,5	0,2%	1175	0,0%
Technik	11803,2	2,6%	2077,7	0,6%	58654	0,1%
Geld	136,9	0,0%	19,2	0,0%	3151	0,0%
Haftpflicht (sonst.)	19715	4,3%	12829,3	3,7%	1621807	2,6%
Kredit	1,6	0,0%	-3,5	0,0%	1393	0,0%
Öl und Energie	6477,3	1,4%	826,4	0,2%	609	0,0%
Div. Sachversicherung	71,3	0,0%	26,1	0,0%	3241	0,0%
Leben	66536,2	14,5%	26639,5	7,7%	2071063	3,4%
Gesamt	457311,4	100,0%	344106,5	100,0%	61373171	100,0%

Tab. 6: Aufschlüsselung des iranischen Versicherungsmarkts nach Sparten zum 29. Isfand 1398 (19. März 2020). Eigene Tabelle zusammengestellt aus den Daten des statistischen Jahrbuchs der ZVI 1398 (2019–2020), S. 55 ff.

7.6 Die Auswirkung der Sanktionen auf den iranischen Versicherungsmarkt

Die folgenschwersten Wirtschaftssanktionen gegen die Islamische Republik Iran wurden mit der UN-Resolution 1929 (2010; s. Kap 7.1) begründet. Die Bestimmungen zum Versicherungswesen finden sich unter Punkt 21 der Resolution. Diesen zufolge sind alle Staaten aufgefordert, die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungen und Rückversicherungen auf ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen bzw. nach ihrem Recht organisierte Einrichtungen für die Islamische Republik Iran zu verhindern.¹⁶⁶³

Die Sanktionen betrafen den iranischen Erstversicherungsmarkt nicht unmittelbar. Der relativ kleine Markt für Erstversicherungen konnte auch vor den UN-Sanktionen durch iranische – bis 2008 überwiegend staatliche, ab dann zunehmend private – Firmen bedient werden. Ausländische Erstversicherer waren im Iran seit der Islamischen Revolution ja nicht mehr aktiv. Etwas anders sah es im Bereich des Rückversicherungswesens aus, wo die Geschäfte ausländischer Unternehmen mit dem Iran auch nach der Revolution nie vollständig zum Erliegen gekommen waren (s. Folgekapitel). In der iranischen Versicherungswissenschaft werden die Folgen der Sanktionen für die Branche und mögliche Umgehungen eingehend diskutiert, was auch an der hohen Anzahl an Dissertationen, Büchern, Berichten und anderen Forschungsarbeiten abzulesen ist.¹⁶⁶⁴

Am deutlichsten und unmittelbarsten kamen die Sanktionen folglich im Rückversicherungswesen zum Tragen (dessen genaue Charakteristika werden im nächsten Kapitel etwas detaillierter diskutiert) – als eben dem einzigen Bereich der iranischen Versicherungswirtschaft, welcher vor den Sanktionen relativ stark international vernetzt war. Bis 2010 wurden einigen Angaben zufolge bestimmte Großrisiken mittels Rückversicherungsverträgen zu 80 % an das Ausland abgewälzt.¹⁶⁶⁵ Ausländische Rückversicherer spielten vor allem in

.....
¹⁶⁶³ Resolution 1929 (2010) on Iran Nuclear Issue | United Nations Security Council 2010.

¹⁶⁶⁴ Eine detaillierte Übersicht über die Werke s. bei Hamza 2019, 77 ff.

¹⁶⁶⁵ Interview mit Navid, s. im Anhang die Tabelle mit Interviewpartnerinnen.

den Bereichen Feuer-, Öl- und technische Versicherungen eine Rolle.¹⁶⁶⁶ Als Folge der Sanktionen reduzierte sich die Tätigkeit der ausländischen Rückversicherer im Iran auf ein Minimum. Lediglich einige wenige, wie etwa die UNO-nahe Asian Re¹⁶⁶⁷ und russische Firmen¹⁶⁶⁸, machten kleinere Geschäfte am iranischen Markt.

Das über die größten ausländischen Rückversicherer wie beispielsweise Lloyds, Schweizer Rück und Münchner Rück verhängte Verbot, Verträge mit iranischen Gesellschaften abzuschließen, schränkt die Möglichkeiten iranischer Versicherer, Großrisiken zu diversifizieren, erheblich ein.¹⁶⁶⁹ Dies wiederum hat negative Auswirkungen auf die Solvabilität, da die Deckung unerwarteter Ereignisse nicht mehr sichergestellt ist.¹⁶⁷⁰ Für den Erstversicherungsmarkt hat dies zur Folge, dass iranische Firmen weniger Polizzen ausgeben können, wodurch ihre Profitabilität sinkt.¹⁶⁷¹ Infolgedessen können die iranischen Versicherer ihr Produktsortiment nur beschränkt erweitern und viele Sparten des Markts nicht ausreichend bedienen, was sich insgesamt gesehen indirekt negativ auf den Erstversicherungsmarkt und die Versicherungsdurchdringung niederschlägt.¹⁶⁷²

Der Wegfall der Rückversicherungsdeckung aus dem Ausland betrifft jedoch nicht alle Sparten gleichermaßen. In Sparten, in denen die Schäden weniger miteinander korrelieren, wie dies klassischerweise etwa im Bereich der KFZ-, Kranken- und Lebensversicherung der Fall ist, können die Risiken innerhalb des Landes weiterhin gut diversifiziert werden und hier zeigen die Sanktionen deutlich weniger Wirkung.¹⁶⁷³ Ferner kann der Staat in vielen Fällen für potenzielle Großschäden aus den Mitteln der obligatorischen Rückver-

.....
1666 Duniyā-yi Iqtisād 2015.

1667 Evident anhand der Bilanzen einiger Firmen.

1668 Hamza 2019, S. 59.

1669 Vgl. ebd., S. 59 ff.

1670 Ebd., S. 58.

1671 Šammāhī/Mihrdārsārān 2016, insbes. S. 2, 16.

1672 Vgl. Farhī 2018, S. 40 ff.

1673 Vgl. Gespräch mit Navīd, s. im Anhang die Tabelle mit Interviewpartnerinnen.

sicherung und sonstigen Budgetmitteln aufkommen und somit in vielen Fällen die Rolle des Rückversicherers übernehmen.¹⁶⁷⁴

Ein weiterer Punkt der Sanktionen ist das Verbot der Versicherung von iranischen Schiffen, das primär die Schiffs-Haftpflicht- („Protection and Indemnity“; P&I) und die Schiffs-Kaskoversicherung („Hull & Machinery“; H&I) betrifft.¹⁶⁷⁵ Diese Sanktionen versetzten insbesondere dem iranischen Außenhandel einen schweren Schlag, sind nunmehr doch weder die Schiffe noch ihre Ladungen durch ausländische Versicherer gedeckt. Für Reedereien kann das Fehlen von Versicherungsschutz in diesem Bereich verheerend sein, man denke nur an Ereignisse wie Tankerkatastrophen.¹⁶⁷⁶ Die iranischen Behörden versuchten dieser misslichen Lage Herr zu werden, indem sie Schiffe fortan von inländischen Versicherern versichern ließen. Eine bedeutende Rolle spielen hierbei der Versicherer Mu'allim und andere Gesellschaften in den Freihandelszonen. Rückversicherungen werden überwiegend von der ZVI angeboten.¹⁶⁷⁷ Eine nachhaltige Lösung stellt dies aufgrund der beschränkten Kapazitäten der iranischen Versicherer jedoch nicht dar¹⁶⁷⁸ und die Sanktionierung der Versicherung iranischer Schiffe sorgen sowohl im Iran¹⁶⁷⁹ als auch international¹⁶⁸⁰ auf verschiedenen Ebenen weiterhin für intensive Debatten.

Eine unmittelbare Folge der Sanktionen ist weiters die Verwehrung von internationalen Kreditratings für iranische Gesellschaften.¹⁶⁸¹ In der internationalen Versicherungspraxis kommt globalen Ratingagenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's (S&P) ihre große Rolle ja deswegen zu, weil sie es internationalen Gläubigern und Stakeholdern (wie Rückversicherern) erlauben, sich rasch einen Überblick über die Bonität einer Versicherungsge-

.....
1674 Vgl. Hamza 2019, S. 63.

1675 Vgl. ebd., S. 66.

1676 Vgl. Moran/Salisbury 2014.

1677 Hamza 2019, S. 67.

1678 Vgl. ebd.

1679 Vgl. Mir- 'Abbās/Muḥammadi/Wafāsarašt 2015, S. 174 ff.

1680 U.S. Sanctions Iranian Shipping Companies 2020; Reuters 2020; U.S. Embassy in Georgia 2021.

1681 Hamza 2019, S. 69.

sellschaft zu verschaffen.¹⁶⁸² Manche Rückversicherer schließen Geschäfte mit Erstversicherern überhaupt nur dann ab, wenn diese über eine ausgezeichnete Bonität verfügen.¹⁶⁸³ Nachdem nun aber internationale Gläubiger und Stakeholder nicht mehr an verlässliche Angaben zur Bonität iranischer Firmen herankommen, halten sie sich vom iranischen Versicherungsmarkt fern.¹⁶⁸⁴

Nicht zuletzt schlagen sich die Sanktionen auch im Wissenstransfer bzw. im Austausch mit internationalen Versicherern nieder.¹⁶⁸⁵ So haben iranische Firmen beispielsweise keinen Zugang zu Berechnungssoftwares, die dem neuesten technischen Stand der Branche entsprechen, was sich besonders bei der Bemessung der Risiken und Prämienkalkulation nachteilig auswirkt.

Über die genauen Auswirkungen der Sanktionen gegen einzelne Wirtschaftszweige wie Bankenwesen und Energiesektor auf die Leistung der Versicherungswirtschaft kann bestenfalls spekuliert werden. Die wesentliche Erhöhung der Transaktionskosten und die geringere Berechenbarkeit betreffen indirekt jedenfalls auch den Versicherungssektor des Landes negativ.¹⁶⁸⁶ Dass Inflation und fehlende finanzielle Sicherheit sich für die Versicherungswirtschaft erwiesenermaßen als schädlich erweisen, wurde bereits an früheren Stellen dieser Dissertation gezeigt.

Welcher dieser Faktoren am stärksten auf die Gesamtleistung der iranischen Versicherungswirtschaft einwirkt, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Fakt ist, dass zwischen der Schärfe der internationalen Sanktionen und der Leistung der iranischen Versicherungswirtschaft ein negativer Zusammenhang besteht, wobei die Effekte zeitlich verzögert zum Tragen kamen. So führte die Verabschiedung der UNO-Resolution 1929 zum Ende einer starken Wachstumsperiode und läutete eine Phase der Stagnation ein, zwischen 2013 und 2014 kam es sogar zu einem Rückgang von über 25 %. Andererseits verzeichnete die iranische Versicherungswirtschaft zwischen 2018 und 2019 ein historisches Wachstum von fast 60 %. In diesen Jahren schlug vermutlich der

.....
1682 Exemplarisch dazu s. S&P Global 2018.

1683 Exemplarisch Reinsurancenews 2022; Munich Re 2022.

1684 Hamza 2019, S. 70.

1685 Ebd., S. 71.

1686 Ebd., S. 90.

Effekt des JCPOA-Vertrages vollständig durch. Es ist anzunehmen, dass der Ausstieg der USA aus dem Vertrag im Mai 2018 die Versicherungsbranche abermals negativ beeinflussen wird, aber dessen Effekte werden in vollem Umfang wohl erst in den nächsten Jahren spürbar.

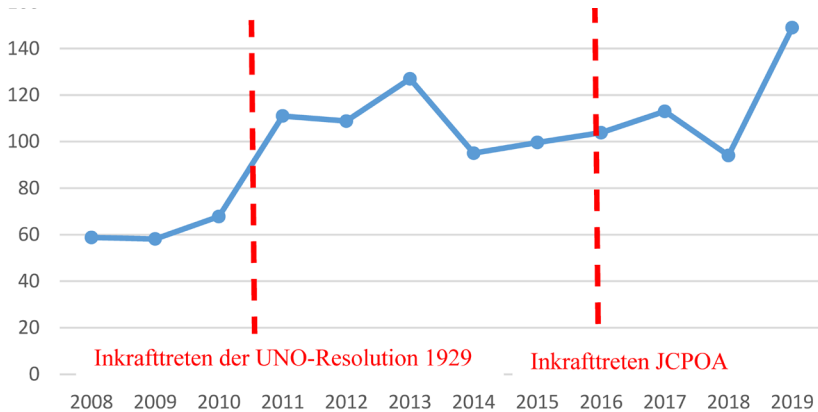


Abb. 30: Versicherungsdichte in Iran 2008–2019 im Hinblick auf Sanktionsregime (USD). Zusammenstellung anhand der statistischen Jahrbücher (Sigma) der Swiss Re 2008–2019

7.7 Der iranische Rückversicherungsmarkt. Gesetzlicher Rahmen, Akteure und Trends

7.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund seines globalen Charakters ist das Rückversicherungswesen traditionellerweise weniger stark der Regulierung durch nationale Gesetzgebungen unterworfen.¹⁶⁸⁷ In der Vertragsausgestaltung findet überwiegend branchenübliches Gewohnheitsrecht Anwendung, welches auf den Traditionen des *Common Law* basiert.¹⁶⁸⁸ Aspekte des Verbraucherschutzes spielen keine Rolle, da beide Vertragspartner Versicherungsgesellschaften sind und dem Versicherungsnehmer Sachkundigkeit unterstellt wird.

¹⁶⁸⁷ Vgl. Jarzabkowski/Bednarek/Spée 2015, S. 25.

¹⁶⁸⁸ Für einen umfassenden Überblick s. Merkin 2007.

Die für das iranische Rückversicherungswesen folgenreichste gesetzliche Bestimmung brachte § 71 Ir-VAG 1971. Der Paragraph verpflichtete alle am iranischen Versicherungsmarkt tätigen Firmen, 25 % ihrer im Nichtlebensbereich und 50 % ihrer im Lebensbereich erzielten Einnahmen als Rückversicherungsbeitrag an die zentrale Versicherungsbehörde abzuliefern. Die Ursprünge dieser Norm lassen sich bis in das Gründungsjahr der Bīma-yi Īrān, also bis 1935, zurückverfolgen. Mit dieser Regelung beabsichtigten Gesetzgeber und Branchenvertreter die Positionen des nationalen Versicherers auf dem zu dieser Zeit noch von ausländischen Unternehmen dominierten Versicherungsmarkt zu stärken (Kap. 3).

Als sich die Struktur des iranischen Versicherungsmarktes ab der Jahrtausendwende grundlegend änderte, wurde diese Bestimmung vermehrt als obsolet angesehen.¹⁶⁸⁹ Schließlich legte sie den am Markt tätigen iranischen Versicherungsfirmen große finanzielle Lasten auf und stand in vieler Hinsicht im Widerspruch zum wettbewerbsbasierten Ansatz, welcher seit der Umdeutung von Art. 44 IranVerf die Wirtschaftspolitik des Landes prägte.¹⁶⁹⁰ Im Rahmen des Sechsten Fünfjahresplanes wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass die o. g. Beiträge an die zentrale Versicherungsbehörde jeweils halbiert wurden.¹⁶⁹¹ Das Grundproblem konnte der iranischen Fachwelt zufolge damit freilich nicht behoben werden; für Versicherer stellt diese Abgabe nach wie vor eine große Bürde dar, da ihnen das Geld nicht mehr für Zwecke des Risikomanagements zur Verfügung steht.¹⁶⁹²

Für den Abschluss des Rückversicherungsvertrages selbst gelten im Iran im Wesentlichen dieselben privatrechtlichen Bestimmungen wie für den Versicherungsvertrag sowie andere Verträge (auch was etwa die Vertragsfreiheit betrifft).¹⁶⁹³ Diesbezüglich folgt die iranische Praxis offenbar den in der internationalen Versicherungsbranche üblichen Praktiken (beispielsweise in

.....
1689 Vgl. 'Aliriḏā Pūrḥasan/Rāḏiya Isfandiyāri o. J.

1690 Akbarpūr 2008.

1691 § 114 Gesetz zum Sechsten Fünfjahresplan.

1692 Paḏūhiškada-yi Bīma 2017 [1396].

1693 Šāliḥī-Māzandarāni/Salimi 2013, S. 73.

Bezug auf Solvabilitäts- und Rücklagenvorschriften).¹⁶⁹⁴ Demnach wird auch im Iran mit obligatorischen und fakultativen Rückversicherungsverträgen gearbeitet.¹⁶⁹⁵

Da der Versicherungsvertrag seitens der iranischen *fiqh*-Gelehrten gebilligt wird, gilt auch der Rückversicherungsvertrag als im Wesentlichen mit der Scharia kompatibel.¹⁶⁹⁶ Allenfalls der Umstand, dass der globale Rückversicherungsmarkt von einigen wenigen multinationalen Firmen dominiert wird, könnte Bedenken gegen den „Beherrschungsverbot“ von Muslimen durch Nichtmuslime hervorrufen.¹⁶⁹⁷ Ob dieser Grundsatz im iranischen Rückversicherungswesen jemals angewandt wurde, konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht in Erfahrung gebracht werden.

7.7.2 Übersicht über die Akteure am iranischen Rückversicherungsmarkt

Eine vollständige Erfassung der Akteure am iranischen Rückversicherungsmarkt gestaltet sich schwierig. Einschlägige offizielle Statistiken oder Datenbanken liegen kaum vor und auch der naheliegende Schritt, dafür die Jahresabschlüsse der jeweiligen Versicherungsgesellschaften heranzuziehen (etwa die einschlägigen Bilanzposten zu Forderungen und Verbindlichkeiten), wäre wenig zielführend, denn da nur ein Teil der iranischen Versicherungsgesellschaften detaillierte Jahresabschlüsse veröffentlicht (die mit Abstand größte Gesellschaft, die Bima-yi Īrān, beispielsweise verzichtet völlig darauf), sind die verfügbaren Daten oft lückenhaft. Als brauchbare Informationsquellen könnten sich grundsätzlich Gespräche mit Branchenvertretern (aufgrund des von ihnen angehäuften „Insiderwissens“) oder auch die Sekundärliteratur erweisen, beispielsweise Arbeitsmaterialien und Berichte der ZVI bzw. des For-

1694 Vgl. Qaraḥāni/Zinsāz 2014; Gespräch mit Navid. Die diesbezüglichen Regelwerke finden sich in den Dekreten Nr. 55/1 69, 88 des Höchsten Rates für Versicherungen. Dies wird im Speziellen auch anhand der Auflistung der Tätigkeiten der einzelnen Versicherungsgesellschaften deutlich, insbesondere der Bima-yi Dānā; 2020, S. 18 f.

1695 Für eine Erklärung dieser Fachtermini sei an die jeweiligen Abschnitte von Kapitel 1 verwiesen.

1696 Šāliḥī-Māzandarāni/Salimi 2013, S. 72 ff.

1697 Ebd., S. 76 f.

schungsinstituts für Versicherungen, wobei Letztere aber oft ungenau sind und nicht dem aktuellen Stand entsprechen.

An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, dass der iranische Rückversicherungsmarkt vor der Revolution hauptsächlich durch ausländische Rückversicherer, darunter Allianz, Generali, Münchner Rück und Schweizer Rück bedient wurde¹⁶⁹⁸ und diese ihre Geschäfte mit der Islamischen Republik Iran – anders als die ausländischen Erstversicherer, deren Tätigkeit auf dem iranischen Markt nach der Revolution vollständig zum Erliegen kam – bis zur Verhängung der Sanktionen fortführten.¹⁶⁹⁹

So ergab es sich, dass vor Verhängung der Sanktionen 2011 der relativ kleine iranische Rückversicherungsmarkt teils durch europäische Firmen (hauptsächlich durch die Münchner Rück, Schweizer Rück und Hannover Rück),¹⁷⁰⁰ teils durch die ZVI bearbeitet wurde.¹⁷⁰¹ Im Anschluss an die UN-Resolution 1929 stellten die großen westlichen Rückversicherer ihr Irangeschäft vollständig ein,¹⁷⁰² um es nach dem Inkrafttreten des JCPOA großteils wieder aufzunehmen, ehe sie nach dessen Aufkündigung durch die USA den Iran abermals verließen.¹⁷⁰³

Die deutsche Allianz etwa schloss im Jahr 2017 Rückversicherungsverträge mit der Bima-yi Parsiyān ab. Im Jahr 2018 soll sie im Zusammenhang mit dem Ausstieg der USA aus dem JCPOA ihr Irangeschäft zur Gänze auf Eis gelegt haben.¹⁷⁰⁴ Auch die Schweizer Rück (Swiss Re), die nach dem Inkrafttreten des JCPOA ihr Irangeschäft (das sich Quellen zufolge über das Rückversicherungsgeschäft hinaus auch auf fachliche Zusammenarbeit mit der Bima-yi Mā erstreckte) massiv ausgeweitet hatte,¹⁷⁰⁵ soll nach dem Rückzug der USA

.....

1698 Interview mit Navīd und Interview mit Muḥammad, s. im Anhang die Tabelle mit InterviewpartnerInnen.

1699 Interview mit Navīd und Interview mit Muḥammad.

1700 Interview mit Navīd, s. auch bei Ḥamza 2019, S. 60.

1701 Ersichtlich anhand des Jahresabschlusses des ZVI: ZVI 2019, S. 24.

1702 Interview mit Navīd.

1703 Vgl. Ḥamza 2019, S. 64.

1704 Ebd.

1705 Ebd.

vom JCPOA ihr Irangeschäft komplett eingestellt haben.¹⁷⁰⁶ Dasselbe gilt für die Münchner Rück (Munich Re), die Risiken von der Bīma-yi Sāmān gezeichnet¹⁷⁰⁷ sowie – im Frühjahr 2018 – die gesamte Lebenssparte der Bīma-yi Millat rückversichert haben soll;¹⁷⁰⁸ auch sie zog sich, zusammen mit anderen deutschen Firmen, aus dem iranischen Markt zurück.¹⁷⁰⁹ Schließlich gab auch die Lloyd's London, die, wie weiters zu erfahren war, in den Freihandelszonen aktiv war, aus demselben Grund ihr Irangeschäft auf.¹⁷¹⁰ Die einzigen, die weiterhin Geschäfte mit iranischen Partnern machten, waren einige kleinere Gesellschaften aus Russland und der MENA-Region.¹⁷¹¹

Richtig in Schwung gekommen war die Herausbildung eines Binnenmarktes für Rückversicherungen erst im Zuge der Liberalisierung. Tragende Rollen spielten dabei einerseits iranische Erstversicherer, die auch ein von der ZVI festgelegtes Kontingent an Rückversicherungspolizzen zeichnen können, und andererseits Gesellschaften, die sich explizit auf das Rückversicherungsgeschäft spezialisieren.

Um in erstere Kategorie zu fallen, muss eine Gesellschaft die nötige Kapitalunterlegung gemäß den Solvabilitätskriterien der ZVI vorweisen können.¹⁷¹² Im Sommer 2020 verfügten, abgesehen von der Regulierungsbehörde ZVI, sieben Erstversicherer und zwei Rückversicherungsfirmen über die Berechtigung, Rückversicherungspolizzen auszugeben. Diese sind Bīma-yi Īrān, Millat, Pasargād, Īrān Mu'īn sowie Parsiyān.¹⁷¹³ Ferner sind am iranischen Markt zwei Firmen tätig, die sich ausschließlich auf Rückversicherungen spezialisieren. Diese sind die Īrāniyān (in internationaler Schreibweise Iranian) Re und Āmin Re, welche im folgenden Abschnitt näher vorgestellt werden.

.....

1706 Rezaian 2018.

1707 Ḥamza 2019, S. 65.

1708 Ebd.

1709 Deutsche Welle (www.dw.com) 2018.

1710 Ḥamza 2019, S. 66.

1711 Īrāniyān Re 2020, S. 29.

1712 Interview mit Navid; im Besonderen wird dies durch das ZVI-Dekret Nr. 40/5, § 20 bestimmt.

1713 ZVI, Āḥarīn tarfiyat-i muḡāz-i nigahdāri-yi risk va qabūli-yi ittikā'ī širkat-hā-yi bīma bar mabnā-yi iṭṭilā'āt-i āḥarīn šūrat-hā-yi māli 2020.

7.7.3 Die Rückversicherer Amin Re und Iranian Re

Bereits die vom Kabinett Ahmadinedschad verfolgte Versicherungspolitik zielte darauf ab, den heimischen Rückversicherungsmarkt zu stärken, um Kapitalabflüsse ins Ausland zu verhindern. (s. Abschnitt 7.1). Im Hinblick darauf wurden bis zum Frühjahr 2020 zwei iranische Rückversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen, eben die Iranian Re und die Amīn Re.

7.7.3.1 Iranian Re

Die Iranian Re (in Umschrift Īrānīyān Re) ist eine der beiden Gesellschaften am iranischen Versicherungsmarkt, die sich ausdrücklich auf Rückversicherungen spezialisieren. Die Firma wurde im Jahr 2010 ausschließlich mit privatem Kapital gegründet, mit dem Ziel, den mit der Liberalisierung einhergehenden wachsenden Bedarf des iranischen Markts an Rückversicherungen zu decken.¹⁷¹⁴ Die Mehrheit der Aktien befindet sich im Besitz diverser Erstversicherer und mit ihnen verbundener Firmen. Die Pāsārgād-Gruppe besitzt etwa rund ein Drittel aller Aktien, wesentliche Anteile besitzen darüber hinaus die Versicherungsgesellschaften Dānā, Mu‘allim und Alburz.¹⁷¹⁵

Die Produktpalette der Firma umfasst einerseits obligatorische Rückversicherungen, welche einige Versicherungsarten gegen Großrisiken (Risk & Cat XL) beinhalten. Andererseits beinhaltet sie fakultative Rückversicherungen, die für die folgenden Sparten angeboten werden: Schiffs- und Transportversicherung, Brandschutzversicherung, Öl- und Energieversicherungen, technische Versicherungen, Flugzeuge sowie Haftpflicht.¹⁷¹⁶ Im Jahr 2010, dem Jahr, in dem die Iranian Re – als relativ kleine Firma – ihre Tätigkeiten aufnahm, machte sie einen Gesamtumsatz von 73,8 Mrd. Rial, was nach dem damaligen Wechselkurs ca. 7.300.000 US-Dollar entsprach. Von diesem Gesamtumsatz entfielen 42 % auf Öl- und Energieversicherungen, 19,4 % auf Feuer- und 12,30 % auf Luftfahrtversicherungen.¹⁷¹⁷ Die Zahl der Mitarbeiter, die zum

.....
1714 Īrānīyān Re 2020.

1715 Īrānīyān Re 2020, S. 10.

1716 Īrānīyān Re 2020.

1717 Īrānīyān Re 2012, S. 12.

Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens bei insgesamt 13 lag,¹⁷¹⁸ stieg bis 2019 auf 34 an.¹⁷¹⁹ Im Kalenderjahr 2018–2019 entfielen vom Gesamtumsatz 32,8 % auf Feuerversicherung, 26,8 % auf Öl- und Energieversicherungen und 10,05 % auf die Sparte der technischen Versicherungen.¹⁷²⁰

7.7.3.2 Amīn Re

Die Rückversicherungsgesellschaft Amīn Re nahm ihre Tätigkeit im Jahr 2003 in der Freihandelszone Kīš auf.¹⁷²¹ Es geschah dies im Zuge des Gründungsbooms Anfang der 2000er Jahre, dem eine ganze Reihe von privaten iranischen Versicherungsgesellschaften ihre Existenz verdankt, und als Reaktion auf das immer größer werdende Bedürfnis des iranischen Markts nach Rückversicherungsdeckung.¹⁷²² Ähnlich wie im Falle der Īrānīyān Re wird die Mehrheit der Aktien von iranischen Erstversicherern gehalten. Die wichtigsten Aktionäre sind die Bīma-yi Īrān mit 15,10 % der Aktien, die Bīma-yi Āsyā mit 15,06 %, Dānā mit 9,64 % sowie die Alborz mit 6,31 %.¹⁷²³ Im März 2020 waren in der Firma 18 Personen beschäftigt.¹⁷²⁴

7.7.4 Statistiken und Trends

Laut den letzten Statistiken der ZVI bietet sich hinsichtlich der jeweiligen Rückversicherungskapazität der Firmen folgendes Bild: Die staatliche Firma Bīma-yi Īrān kommt auf 11.647 Mrd. Rial, Parsīyān auf 1,3 Mrd. Rial, Pasargād und Amīn Re kommen auf jeweils 1,1 Mrd., Iranian Re und Millat auf jeweils 0,7 Mrd. und Īrān Mu‘īn auf ca. 0,5 Mrd. Rial.¹⁷²⁵ Diese Zahlen spiegeln lediglich die höchstmögliche Deckungskapazität gemäß den Richtlinien der ZVI

.....
1718 Ebd., S. 18.

1719 Īrānīyān Re 2020, S. 38.

1720 Ebd., S. 27.

1721 Amīn Re 2020.

1722 Amīn Re, *Mu‘arrifi-yi širkat-i bīma-yi ittekā‘ī Amīn* (Vorstellung der Rückversicherungsgesellschaft Amīn) 2020.

1723 Amīn Re, *Sarmāyi va tarkīb-i sahāmdarān* (Kapital und Struktur der Anteilseigner) 2020.

1724 Amīn Re, *Tarkīb-e sarmā-yi insāni* (Struktur des Humankapitals) 2020.

1725 ZVI, *Āḥarīn tarfiyat-i muḡāz-i nigahdārī-yi risk va qabūli-yi ittikā‘ī širkat-hā-yi bīma bar mabnā-yi iṭṭilā‘āt-i āḥarīn šūrat-hā-yi māli* 2020.

wider und nicht die tatsächlich gezeichnete Menge an Rückversicherungen. Laut der letzten GuV der ZVI beliefen sich die Einnahmen der zentralen Versicherungsbehörde aus der gesetzlichen Rückversicherung auf 87.846 Mrd. Rial, also auf ein Vielfaches der Summe der Kapazitäten aller Firmen am iranischen Markt.¹⁷²⁶ Aus diesen Daten wird ersichtlich, dass der weitaus mächtigste Akteur am iranischen Rückversicherungsmarkt die ZVI ist.

Demnach wird der Großteil des iranischen Marktes mittels obligatorischer Rückversicherungsverträge gedeckt, wobei innerhalb dieser Gruppe die gesetzliche Rückversicherung dominiert, für die gemäß Ir-VAG § 71 gilt, dass Versicherer einen bestimmten Prozentsatz ihrer Prämieinnahmen an die zentrale Versicherungsbehörde abliefern müssen. Dies erklärt wohl auch die große Übermacht der ZVI. Mittels fakultativer Verträge wird bloß ein Bruchteil des Marktes gedeckt.¹⁷²⁷ Nachdem die größten globalen Rückversicherer ihre Tätigkeit im Iran auf Eis gelegt hatten, wurden deren Kapazitäten von der ZVI übernommen.¹⁷²⁸

Zum Segment mit dem größten Rückversicherungsvolumen hat sich in den letzten zehn Jahren jenes der Brandschutzversicherung, die normalerweise auch Gefahren wie Erdbeben und Überschwemmungen inkludiert, entwickelt. Es ist primär dieses Segment, in dem Erstversicherer aufgrund der schweren Kalkulierbarkeit der Risiken auf Rückversicherungsschutz zurückgreifen müssen. Dicht dahinter liegt das Segment der technischen Versicherungen, das in den letzten Jahren beträchtlich wuchs. Mit dieser Aufschlüsselung folgt die iranische Versicherungsbranche im Wesentlichen internationalen Mustern. Die Zessionsraten in den oben genannten Segmenten sind traditionellerweise höher, was damit erklärt werden kann, dass die Korrelation der Risiken und die Variation in der Schadensquote üblicherweise höher ist (vgl. auch Kap. 1). In Sparten, in denen die Versicherer ihre Risiken auch selbst diversifizieren können (wie etwa in den Branchen KFZ-, Kranken- oder Lebensversicherung), ist der Bedarf an Rückversicherung geringer.

.....
1726 Daten entnommen aus den einschlägigen Jahrbüchern und Statistiken der ZVI bzw. den Jahresabschlüssen einzelner Firmen.

1727 Pažūhiškada-yi Bīma 2017 [1396], S. 16.

1728 Interview RV.

Den letzten statistischen Daten¹⁷²⁹ zufolge wurde der überwiegende Anteil der versicherbaren Schäden (78,4 %) aus Eigenmitteln der Versicherer und 21,6 % der Schäden aus Rückversicherungen gedeckt. Für etwa 81 % der rückversicherten Schäden kam die zentrale Versicherungsbehörde ZVI auf.¹⁷³⁰

7.8 Der nationale Fonds für Naturkatastrophen. Werdegang und Scheitern

7.8.1 Hintergründe

Der Iran ist in einem besonderen Maß dem Risiko von Naturkatastrophen ausgesetzt. Mit Blick auf das globale Versicherungswesen sind Naturkatastrophen, die neben Erdbeben auch andere, teils in direktem Zusammenhang mit der globalen Erderwärmung stehende Elementargefahren wie Überschwemmungen, Dürren oder tropische Stürme umfassen,¹⁷³¹ jener Bereich, in dem Rückversicherer traditionell eine große Rolle spielen – die enormen Schäden, die diese nur bedingt vorhersehbaren Ereignisse verursachen können, lassen (Erst-)Versicherungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Kapazitäten schnell an ihre Grenzen gelangen (s. Kap. 1). Anhand folgender Beispiele sei die Signifikanz dieses Sachverhalts für den Iran kurz dargestellt.

Der Iran liegt in einem Gebiet, in dem sich jährlich tausende bis zehntausende Erdbeben ereignen. Allein im iranischen Monat Tîr 1398 (21. Juni bis 21. Juli 2020) wurden von der iranischen Erdbebenbehörde 1017 Fälle registriert, die zum Großteil von relativ geringer Stärke waren,¹⁷³² doch jedes Jahr ereignen sich mehrere Fälle, die dutzende Menschenleben fordern und beträchtliche Schäden verursachen. So wurden etwa die Zerstörungen infolge

.....

1729 Von März 2019, für das darauffolgende Kalenderjahr 1398 (2019–2020), stellte die ZVI keine statistischen Daten über das Rückversicherungswesen zur Verfügung.

1730 Grundlage der Recherche: ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20] 2020 sowie Jahresabschlüsse einzelner Versicherer.

1731 Gespräch mit Timothy, s. im Anhang die Tabelle mit InterviewpartnerInnen.

1732 Iranisches seismisches Zentrum 2020.

des Erdbebens von Quṭūr (Februar 2020) in der Provinz West-Aserbaidschan auf 300 Mrd. Rial geschätzt.¹⁷³³ Nur um die Größenordnung zu veranschaulichen: Die **gesamten** Prämieinnahmen des Versicherers Dānā (in sämtlichen Versicherungssparten) in der Provinz West-Aserbaidschan, wo sich der Vorfall ereignete, beliefen sich im **ganzen** Bilanzjahr 1397 (März 2018 bis März 2019) auf 786 Mrd. Rial.¹⁷³⁴ In einem Artikel des Forschungsinstituts für Versicherungen heißt es dazu, dass die Kosten der Beseitigung der Erdbebenschäden in den (relativ armen) südlichen Bezirken Teherans in manchen Jahren das BIP des Landes übersteigen würden.¹⁷³⁵

Eine bleibende Herausforderung für die iranische Versicherungswirtschaft ist die niedrige Versicherungskultur.¹⁷³⁶ Statistiken deuten darauf hin (vgl. Kap. 7.3), dass sich private Haushalte kaum gegen Elementargefahren versichern. Dies erscheint im Lichte der Ausführungen in Kapitel 7.5 wenig verwunderlich, Zusatzversicherungen gegen Elementargefahren sind für iranische Haushalte eben mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Bei der unvorteilhaften Preisgestaltung spielt zweifelsohne auch der Umstand eine Rolle, dass iranischen Erstversicherern aufgrund der Sanktionen die Rückversicherung im Ausland praktisch unmöglich ist, was diese Leistungen vor allem für Bewohner ärmerer Provinzen faktisch unerschwinglich macht. Daher decken private Haushalte Schäden überwiegend teils aus eigener Tasche, teils aus staatlichen Hilfszahlungen.¹⁷³⁷

In anderen Ländern, die ebenfalls hohen Katastrophenrisiken ausgesetzt sind, existieren vielerorts Programme, bei denen sich Privatversicherer und Staat zwecks Sicherstellung der Deckung dieser Arten von Risiken zusammenschließen.¹⁷³⁸ Erste Versuche, ein solches Programm im Iran in die Wege zu leiten,

1733 IRNA 2020.

1734 Entnommen aus der Publikation der ZVI 2019.

1735 Ḥabīb-Zada 2004.

1736 Diese Aussage untermauern die Kennzahlen (vgl. Kap. 7.2), alle geführten Experteninterviews und die Konferenz am 4. Dezember 2019, die explizit dieser Problematik gewidmet war.

1737 Experteninterview mit Farzād und Šabnam.

1738 S. Nguyen/Romeike 2013, S. 60 ff., für eine umfassende Diskussion mit entsprechenden Literaturverweisen.

reichen ins Jahr 2004 zurück, als die ZVI gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, dem Ministerium für Wohnen und Städtebau sowie der Planungsorganisation daran ging, einen entsprechenden Plan auszuarbeiten.¹⁷³⁹ Am 24. Mai 2011 wurde der Islamischen Versammlung ein konkreter Vorschlag für ein „Gesetz zur Errichtung eines öffentlichen Versicherungsfonds für Naturkatastrophen“ vorgelegt, welcher die Wiedergutmachung von Elementarschäden im Rahmen einer konzertierten Aktion zwischen Staat, Versicherern sowie in- und ausländischen Hilfsorganisationen vorsah.

7.8.2 Geplanter Regelungsinhalt des „Gesetzes zur Errichtung eines öffentlichen Versicherungsfonds für Naturkatastrophen“

Der Gesetzesentwurf bestand aus zwölf Artikeln. Artikel 1 legte den Regelungsbereich und -umfang der Norm fest, welche sich auf „infolge von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmung, Sturm, Schnee, Erdbeben, Bergsturz und Tsunami“ beschädigte Wohneinheiten erstreckte.¹⁷⁴⁰ Die Versicherung gefährdeter Wohneinheiten sollte verpflichtend sein,¹⁷⁴¹ die Höhe der Prämien vom Aufsichtsrat des Fonds bestimmt und vom Höchsten Rat der Versicherungen bestätigt werden.¹⁷⁴² Das im Gesetzesvorschlag auf 500 Mrd. Rial festgelegte Startkapital sollte im ersten Jahr zur Gänze aus staatlichen Mitteln kommen;¹⁷⁴³ für die Folgejahre war die Bestückung des Fonds aus folgenden Mitteln vorgesehen:¹⁷⁴⁴

- Einnahmen aus Versicherungsprämien
- staatlichen Zuwendungen, deren genauer Umfang in § 8 spezifiziert werden würde

.....
1739 ZVI, *Čihil va du sāl-i fa`āliyat-va taḥavvul dar šan`at-i bīma*, 2013, S. 111 f.

1740 Gesetzesentwurf zur Errichtung eines öffentlichen Versicherungsfonds für Naturkatastrophen. Dokument Nr. 30914/48123 2011, § 1.

1741 Ebd., § 1, Anm.1.

1742 Ebd., § 2.

1743 Ebd., § 3.

1744 Ebd., § 6.

- Nettoeinkünften aus Investitionstätigkeiten des Fonds
- sonstige Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen aus dem In- und Ausland

Weiters sollte der Fonds von den Bestimmungen betreffend die Rückversicherungspflicht ausgenommen sein und die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Rückversicherung zur Risikodeckung im In- oder Ausland in Einvernahme mit der ZVI selbst fällen können.¹⁷⁴⁵ Würde die Höhe der Schadensauszahlungen infolge größerer Naturkatastrophen die Fondsmittel (generell die Höhe der Reserven und die Rückversicherungsdeckung) übersteigen, sollte auf Budgetmittel zurückgegriffen werden.¹⁷⁴⁶

Schließlich sollten alle am iranischen Markt tätigen gewerblichen Versicherungsgesellschaften verpflichtet werden, Versicherungsschutz gegen Elementarschäden anzubieten.¹⁷⁴⁷

7.8.3 Die Folgegeschichte

Zur Abstimmung gelangte der Gesetzesvorschlag erst am 16. Mai 2016, und nachdem er von der Islamischen Versammlung angenommen worden war, ging er weiter zur Überprüfung durch den Wächterrath. Gegenüber dem Entwurf hatte das Gesetz einige Änderungen erfahren. So war beispielsweise nicht nur die Beschränkung auf Wohneinheiten aufgehoben,¹⁷⁴⁸ sondern auch der obligatorische Charakter der Versicherung aufgeweicht worden – nämlich dahingehend, dass nunmehr von einer – zwar ebenfalls obligatorischen – „Basisversicherung“ die Rede war, welche lediglich – vom Versicherungsnehmer bei Bedarf erweiterbare – Grundleistungen umfassen sollte.¹⁷⁴⁹ Gleichfalls aufgeweicht war nunmehr die Bestimmung, wonach alle gewerblichen Versicherer Katastrophenversicherung anbieten mussten. Das neue Gesetz sah stattdessen

.....
1745 Ebd., § 7.

1746 Ebd., § 8.

1747 Ebd., § 10, Anmerkung.

1748 Gesetzesentwurf zur Errichtung eines öffentlichen Versicherungsfonds für Naturkatastrophen; Dokument Nr. 85/11383 2016, § 1.

1749 Ebd., § 2.

vor, dass die Basisversicherung von der Gesellschaft Bima-yi Īrān vertrieben wird und alle anderen Gesellschaften Zusatzversicherungen ausschließlich bei ausreichender Solvabilität anbieten können.¹⁷⁵⁰ Weiters sprach das Gesetz nicht mehr von einer konzertierten Aktion, vielmehr sollten die Mittel von der Organisation für Katastrophenmanagement¹⁷⁵¹ und die Rückversicherung von der ZVI mittels eines speziellen Kontos verwaltet werden.¹⁷⁵²

Der Wächterratt legte gegen diesen Gesetzesvorschlag sein Veto ein, das er in einer juristischen Stellungnahme erstens damit begründete, dass der Regelungsumfang nicht ausreichend definiert sei.¹⁷⁵³ Beanstandet wurde weiters die unzureichende Definition des Prozedere zum Angebot von Versicherungsleistungen und der Rolle des staatlichen Budgets.¹⁷⁵⁴ Ferner wies ein *fiqh*-Gelehrter in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Verpflichtung von Bewohnern von Katastrophengebieten, Versicherungszahlungen zu leisten, gegen die Scharia verstoße.¹⁷⁵⁵

Im Zeitraum 2016 bis 2020 wurden insgesamt drei Anläufe zur Verabschiedung des Gesetzes genommen und jedes Mal wurde vom Wächterratt Veto eingelegt, bis das Gesetz schließlich am 19. Mai 2020 von der Tagesordnung verschwand.¹⁷⁵⁶

7.9 Diskussionen im Iran rund um die „islamische Versicherung“

Wie bereits in früheren Abschnitten dieser Untersuchung gezeigt (s. Kap. 4), sorgte die Frage der Vereinbarkeit des Versicherungswesens mit islamischem Recht im Iran für intensive Debatten. Anders als sunnitische, aber auch man-

.....
1750 Ebd., S. 3.

1751 Ebd., S. 5.

1752 Ebd., S. 6.

1753 Forschungsinstitut des Wächterratts 2016, S. 8.

1754 Ebd., S. 11 f.

1755 *Fiqh*-Beratungsversammlung des Wächterratts 2019.

1756 Wächterratt der Islamischen Republik Iran 2020.

che schiitische Rechtsgelehrte (s. Kap. 2) nahmen die iranischen *fuqahā*¹⁷⁵⁷ hierzu – die Lebensversicherung mag eine Ausnahme gebildet haben – eine viel weniger ablehnende Haltung ein, wovon exemplarisch die einschlägigen Rechtsgutachten Khomeinis zeugen (Kap. 4). Spätestens zur Jahrtausendwende trat in der iranischen Versicherungspolitik ein grundlegender Wandel ein, als große Teile des hochamtlichen islamischen Gelehrtentums dazu übergingen, die Förderung der Versicherungswirtschaft islamrechtlich zu begründen, um die Zielsetzungen der Islamischen Republik zu verwirklichen (Kap. 5).¹⁷⁵⁷ Diesem Zweck diente auch die Einrichtung eines eigenen *fiqh*-Rats in der ZVI, welcher am 6. März 2012 seine Arbeit aufnahm.¹⁷⁵⁸

Dass im Iran derzeit kein Versicherer „islamkonforme“ Produkte vertreibt, der Markt mithin im Gegensatz zu vielen anderen muslimisch geprägten Ländern ausschließlich von „konventionellen“ Versicherern bedient wird, ist also in erster Linie dogmatischen Überlegungen geschuldet. Zweitens ist der iranische Versicherungsmarkt durch ein hohes Maß an Protektionismus gekennzeichnet, was bedeutet, dass ausländische Versicherer nur unter strengen Auflagen (meist als Joint Ventures mit iranischen Firmen) am iranischen Markt tätig werden können. Für die zum überwiegenden Teil in den Golfstaaten ansässigen *takāful*-Firmen wäre ein Markteintritt nur mit großem bürokratischem Aufwand möglich und aufgrund der derzeitigen politischen Spannungen auch mit großen Unsicherheiten verbunden. Nichtsdestotrotz finden innerhalb der iranischen Fachwelt rege Auseinandersetzungen rund um das Thema *takāful* statt, die im folgenden Abschnitt kurz nachgezeichnet werden.

Ein möglicher Grund für die intellektuelle Beschäftigung mit islamischen Versicherungen im Rahmen von stark normativ geprägten Diskursen sind die dem iranischen Versicherungswesen attestierten Unzulänglichkeiten, für die *takāful* vielen als eine mögliche Lösung erscheint. Denn die oft als moralisch fragwürdig kritisierten Geschäftspraktiken iranischer Versicherer lassen immer wieder Rufe nach einer „sauberen“ Alternative laut werden. Für diese Auf-

.....
1757 Dies belegt auch die Rede von Präsident Rūhānī anlässlich des „Tags der Versicherungen“ am 4. Dezember 2019. „Das Wesen der Versicherung ist das Streben nach Sicherheit. [...] Das Hauptziel der [...] Regierung war, das Risiko bestmöglich zu minimieren“ (Rūhānī 2019).

1758 ZVI, *Čihil va du sāl-i fa ‘āliyat-va taḥavvul dar šan ‘at-i bīma*, 2013, S. 127 f.

fassung sei beispielhaft die Meinung eines Professors für Versicherungswirtschaftslehre an einer namhaften Teheraner Universität angeführt, welcher der iranischen Praxis eklatante Mängel hinsichtlich der Bewertung des versicherten Vermögens und der zu gewärtigenden Schadensauszahlungen bescheinigt:

„Die Leistung des VR an den VN muss transparent sein [wörtlich: darf keine Unsicherheit (*ġahāla*) enthalten]. Im Iran wird dieses Gebot offenkundig verletzt.“¹⁷⁵⁹

Die in den letzten Jahren unternommenen Versuche, *takāful* im Iran zu etablieren, haben sich, wie oben gezeigt, allesamt als erfolglos erwiesen,¹⁷⁶⁰ auch wenn es eine Reihe von Dissertationen und andere (meist im geistlichen bzw. religionsnahen Milieu verortete) Literatur gibt, die sich intensiv mit Implementierungsmöglichkeiten des *takāful*-Geschäfts befassen.¹⁷⁶¹ Zudem liegen Arbeiten vor, die sich explizit der Implementierung von Familien-*takāful* als möglicher Alternative für Lebensversicherungen am iranischen Markt widmen.¹⁷⁶²

Objektiv und sachlich geht das Forschungsinstitut für Versicherungen der ZVI an dieses Thema heran; es begründet sein einschlägiges Forschungsinteresse teilweise mit der Notwendigkeit, die wirtschaftlich wichtigen Versicherungsmärkte der Länder der MENA¹⁷⁶³ und anderer Regionen der islamischen Welt,¹⁷⁶⁴ in denen *takāful* eine bedeutende Rolle spielt, zu untersuchen. Die dazu veröffentlichten Studien benennen auch klar die Hauptherausforderungen dieses Geschäfts, darunter die ebenfalls an früheren Stellen der vorliegenden Arbeit thematisierte Problematik der Rückversicherungsdeckung. Die bisher umfangreichste Analyse der ZVI zum Thema erschien im Jahr 2013 und wurde von der Abteilung „Islamische Forschungen“ des Forschungsinstituts erstellt.

.....

1759 Rahimi/Ghanbari Maman 2017, S. 64.

1760 Hāšimī 2018–2019 [1397], S. 100.

1761 Exemplarisch Ṣadiqī 2010; Tawhīdī-Niyā 2008.

1762 Exemplarisch Kīḥā-Farzāna 2017.

1763 ZVI, Forschungsgruppe für islamische Versicherungen 2007.

1764 Ilahī o. J.

Dieser Bericht betont die Unterschiede zwischen den beiden Hauptzweigen des Islams, es beschreibt *takāful* als Produkt sunnitischer Rechtsgelehrter¹⁷⁶⁵ und skizziert die historischen, theologischen sowie wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäfts. Er fasst also im Wesentlichen jene Punkte zusammen, die in Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit angesprochen wurden. Der Bericht geht auch auf die wahrgenommenen theologischen und wirtschaftlichen Mängel des Geschäfts (etwa die unzureichende Solvabilität des *takāful*-Fonds) ein.¹⁷⁶⁶

Ob – und wenn ja, in welchem Umfang – in der iranischen Bevölkerung, ob schiitischen oder sunnitischen Glaubens, überhaupt eine Nachfrage nach *takāful*-Produkten besteht, lässt sich schwer sagen, da der Markt dafür nur spärlich oder gar nicht erforscht ist.

.....
1765 ZVI, Forschungsgruppe für islamische Versicherungen 2013, S. 3.

1766 Ebd., S. 130.

Schluss

Während seiner mehr als hundertjährigen Geschichte war das Institut des gewerblichen Versicherungswesens der iranischen Bevölkerung weitgehend fremd. Aufgekommen als eine Geschäftspraxis von Ausländern, blieb es praktisch auf eine kleine Elite und Handelsschicht beschränkt. Erst in den letzten zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren ist das Versicherungswesen verstärkt in das allgemeine Bewusstsein getreten und entsprechend zögerlich geht die Herausbildung einer Versicherungskultur im Iran voran.

Denn bei allen sonstigen Herausforderungen, mit welchen die Branche heute zu kämpfen hat – die niedrige Kapitalausstattung der Firmen, die ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die internationalen Sanktionen sowie der mangelnde Zugang zu neuen Technologien, der zu einem technologischen Rückstand von schätzungsweise zwölf bis dreizehn Jahren gegenüber entwickelten Ländern geführt hat¹⁷⁶⁷ –, ist es letzten Endes das Vertrauen der Bevölkerung, das die Nachfrage nach Versicherungsleistungen nachhaltig prägt. Gerade hier hat die iranische Praxis einen enormen Nachholbedarf. Ein iranischer Versicherungswissenschaftler bringt die Problematik folgendermaßen auf den Punkt:

„Als Hauptgründe für die schlechte Stimmung am iranischen Versicherungsmarkt können die niedrige Risikoaversion und die Charakteristika der iranischen Bevölkerung genannt werden – etwa das Fehlen einer Zukunftsperspektive und von Planungsmöglichkeiten, der niedrige Grad der Versicherungskultur, die Unkenntnis der Versicherungsleistungen aufgrund des Fehlens von Marketing sowie ein unangemessenes Produktangebots, das nicht den Bedürfnissen der Menschen entspricht. Leider haben Versicherungsprodukte in den Augen iranischer Familien keine hohe Relevanz und werden oft als überflüssig und als Last angesehen.“¹⁷⁶⁸

.....
1767 Vgl. Pažūhiškada-yi Bīma 2017 [1396], S. 126.

1768 Hāšimī 2018–2019 [1397], S. 20.

Die Beobachtungen auf Mikroebene lassen sich auch auf die Makroebene übertragen. Versuche, das Versicherungswesen in das Rechts- und Gesellschaftssystem des Irans zu integrieren, müssen bis dato als mäßig erfolgreich bezeichnet werden. Als bestes Beispiel dafür kann der Werdegang des VG 1937 dienen, welches in den vergangenen neunzig Jahren nicht über ein Rumpfstadium hinauskam. Das noch auf die Schahzeit zurückgehende Rechtsgerüst blieb unverändert bestehen.

Es ist daher wenig verwunderlich, dass es weder der *vilāyat-i faqīh* noch der neoliberalen Wirtschaftspolitik allein gelungen ist, plausible Lösungen für die Herausforderungen der Branche zu liefern. Beide Ansätze assoziierten mit dem Versicherungswesen monetäre Vorteileffekte und sahen in ihm ein Mittel, den von vielen ersehnten großen wirtschaftlichen Sprung Richtung Anschluss an die Industriestaaten zu schaffen. Nachdem Versuche, die Versicherungswirtschaft in das Korpus des „heiligen Rechts“ zu integrieren, gescheitert waren, dominierte fortan die Auffassung, dass „die Versicherungsbranche Experten überlassen“ werden solle. Dies sicherte zwar das Überleben der Zentralen Versicherung Iran als Mega-Institution, beraubte aber gleichzeitig das Versicherungswesen der Chance, sich zum organischen Teil des gesellschaftlichen Gefüges zu entwickeln. Der Werdegang zahlreicher gescheiterter Gesetzesvorschläge, insbesondere jenes über den Fonds für Naturkatastrophen, legt davon ein beredtes Zeugnis ab.

Und so kam es, dass der iranische Versicherungsmarkt heute von vielen Gegensätzen geprägt ist: Eine wettbewerbsfördernde und kartellablehnende Wirtschaftspolitik sieht sich einer monopolistisch-oligopolistischen Praxis gegenüber, in der Verbraucherschutz offenkundig nur eine untergeordnete Rolle spielt. Eine deklariert liberale Wirtschaftspolitik trifft auf eine etatistische Praxis, in der nach wie vor staatliche und halbstaatliche Institutionen das Sagen haben.

Ungeachtet dessen ist in den letzten zwanzig Jahren trotz mancher Schwierigkeiten auch ein spektakulärer Wandel beobachtbar: Nachdem die staatlichen, teilweise auf die Zeit des Schahs zurückreichenden Programme zur Beförderung des Versicherungswesens nur beschränkt Wirkung zeigten, erwuchs das Bedürfnis nach Versicherungsleistungen schließlich aus der Gesellschaft heraus: Die unberechenbare wirtschaftliche Lage, die sich verflüchtigen

staatlichen Mittel, die Kürzungen im Gesundheits- und Justizwesen, die Teuerungen am Markt für Kfz-Ersatzteile ließen offenbar immer mehr Menschen die Signifikanz des Versicherungswesens erkennen – ein unmissverständliches Zeichen für die Transformation Irans zu einer **Risikogesellschaft**.

Danksagung

Die Fertigstellung dieser Arbeit wäre ohne das aktive und passive Zutun vieler Individuen und Institutionen nicht möglich gewesen. Mein Dank gilt insbesondere:

- *Dr. Muğtabā Qāsimī*, Professor für Wirtschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Šahīd Bihištī Universität. Dr. Qāsimī erwies sich während meines 13-monatigen Forschungsaufenthalts in Teheran als uneingeschränkt vertrauenswürdiger Begleiter, der mich mit wertvollen Ratschlägen für den Fortgang der Arbeit versorgte und mir half, mit den relevanten Stellen und Institutionen in Verbindung zu treten.
- Allen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, die aus Gründen der Wahrung der Anonymität an dieser Stelle nicht namentlich erwähnt werden.
- *Dr. Kilian Bälz*, Partner Amereller Rechtsanwälte. Die Forschungen von Dr. Bälz im Bereich des Versicherungsrechts in islamischen Ländern waren für die vorliegende Abhandlung richtungsweisend. Darüber hinaus bedanke ich mich bei Dr. Bälz ausdrücklich, dass er sich für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stellte.
- *Ġulām-‘Ālī Ġahāngirī*, Abteilungsleiter für Rückversicherungen der ZVI, für die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs.
- *Dr. Nagyné Rózsa Erzsébet*, Dozentin an der Nationalen Universität für Öffentlichen Dienst in Budapest, für ihre hilfreichen Tipps und ihr reges Interesse am Fortgang der Arbeit.
- *‘Alī Ḥussainī Nuwrūz* für seine unschätzbaren Bemühungen bei der Kontaktaufnahme mit lokalen Behörden und seinen freundschaftlichen Beistand insbesondere in den Zeiten der COVID-19-Pandemie
- *Ḥamīd Labāfi*, Botschaftsmitarbeiter der Islamischen Republik Iran in Wien, für seine Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit iranischen Behörden

- *Mag.a Roswitha Fraller* für die gewissenhafte Lektorierung der vorliegenden Arbeit

Darüber hinaus danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Institutionen und Stellen:

- Šahid Bihišti Universität, Teheran
- Forschungsinstitut für Versicherungen, Teheran
- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Teheran
- Nationalbibliothek und Staatsarchiv, Teheran
- Archive der Zentralbank, Teheran
- Botschaft Ungarns in Teheran
- Botschaft der Republik Österreich in Teheran
- Österreichisches Kulturforum in Teheran
- Botschaft der Islamischen Republik Iran, Wien

Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich der Universität Wien und meinen beiden geistigen Mentoren, *Prof. Ebrahim Afsah* und *Prof. Hans-Georg Ebert*, für die Bereitstellung jener materiellen, zeitlichen und intellektuellen Ressourcen, welche die vorliegende Forschungsarbeit erst ermöglicht haben.

Ödenburg, den 21. Mai 2022

Anhang

Literaturverzeichnis

10. barnāma-yi taḥavvul dar ṣanʿat-i bīma-yi kišvar ʿilām šud [Der Zehnte Entwicklungsplan für die Versicherungsbranche wurde angekündigt], in: *Hamshahri Online*, 17. September 2008, <https://www.hamshahrionline.ir/news/63618/10-%D8%A8%D8%B1%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87-%D8%AA%D8%AD%D9%88%D9%84-%D8%AF%D8%B1-%D8%B5%D9%86%D8%B9%D8%AA-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%DA%A9%D8%B4%D9%88%D8%B1-%D8%A7%D8%B9%D9%84%D8%A7%D9%85-%D8%B4%D8%AF> (abgerufen am 29. April 2022).
- AAOIFI, Shariʿah Standards, 2019, <http://aaoifi.com/shariaa-standards/?lang=en> (abgerufen am 4. Februar 2019).
- Ābādī, Īrağ ʿAlī, Panğāh sāl tağruba dar ṣanʿat-i bīma-yi Īrān [Fünfundzwanzig Jahre Erfahrung in der iranischen Versicherungsbranche], in: *Ṣanʿat-i Bīma. Faṣḥnāna-yi Bīma-yi Markazī-yi Īrān*, 4 (1989), 1368/1, S. 3 ff.
- ʿAbbās-zāda Aharī, Ḥasan, *Masʿala-yi bīma va barrisī-yi abʿād-i ḥuqūqī va fiqhī-yi ān* [Der Fall der Versicherung und seine Analyse aus fiqhī- und rechtlicher Sicht], Tabriz 2012.
- ʿAbduḥ, ʿAbd-ul Muṭallab, *At-taʿmīn ʿalā-l ḥayā* [Versicherung für das Leben], Qāhira 1976.
- ʿAbduḥ, ʿAbd-ul Muṭallab, *At-taʿmīn ʿalā-l ḥayā* [Versicherung für das Leben], Qāhira 1970.
- ʿAbduḥ, ʿĪsā, *At-taʿmīn al-aṣīl va al-badīl* [Versicherung: Grundlagen und Alternativen], Bayrūt 1972.
- Abozaid, Abdulazeem, Critical shariʿah review of takaful structures: toward a better model, in: Syed Nazim Ali und Shariq Nisar (Hg.), *Takaful and Islamic cooperative finance*, Cheltenham 2016, S. 93 ff.
- Abrahamian, Ervand, *A History of Modern Iran*, Cambridge, UK 2018, <https://www.cambridge.org/de/academic/subjects/history/twentieth-century-regional-history/history-modern-iran?format=PB>.
- Abrišmī, Ḥamīd/Durūdiyān, Ḥusein/Nūrī, Mihdī, *Čālīshā-yi iqtisād-i Īrān. Taqābil-i dīdgāhhā-yi raqīb* [Herausforderungen der iranischen Wirtschaft. Gegenüberstellung konkurrierender Meinungen], Tahrān 2016–2017.
- Abū Dawūd aṭ-Tayālīsī, *Musnad*, Haidarabad 1903.
- Acemoglu, Daron/Robinson, James A., *Why Nations Fail. The Origins of Power, Prosperity, and Poverty*, London 2013.

- Afary, Janet/Anderson, Kevin B., *Foucault and the Iranian Revolution. Gender and the Seductions of Islamism*, Chicago 2005, <https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=328178>.
- AfDB, African Financial Sector Database, 2016, <http://dataportal.opendataforafrica.org/AFDBFP2016/african-financial-sector-database-2016>.
- Afsah, Ebrahim, Contested Universalities of International Law. Islam's Struggle with Modernity, in: *Journal of the History of International Law / Revue d'histoire du droit international*, 10 (2008), Nr. 2, S. 259 ff.
- Ahmad, Abu Umar Faruq/Mahbob, Ismail Bin/Ayub Muhammad, The nature of re-takaful: risk sharing or transferring risks?, in: Syed Nazim Ali und Shariq Nisar (Hg.), *Takaful and Islamic cooperative finance*, Cheltenham 2016, S. 171 ff.
- Ahmadpūr, Muḥammad et al., Algūhā-yi ḥuṣūṣisāzī-yi bīma-hā-yi darmānī-yi Īrān bar-asās-i taḡrubīyāt-i kišvarhāyi muntaḥib [Privatisierungsmodelle im iranischen Versicherungswesen auf Grundlage der Erfahrungen ausgewählter Staaten], in: *Šan'at-i Bīma. Faṣlnānih-i Bīma-yi Markazī-yi Īrān* (2003), S. 25 ff.
- Ahmed, Shahab, *What Is Islam? The Importance of Being Islamic*, Princeton 2016.
- Akbarpūr, Līlā, Guftugū bā qā'im maqām-i mudīr-āmil-i Bīma-yi Millat. Sanad-i tūsi'a, ḥalqa-yi mafqūda-yi šan'at-i bīma [Interview mit dem stellvertretenden Generaldirektor der Bīma-yi Millat. Entwicklungsperspektiven und Schwachstellen des iranischen Versicherungswesens], in: *Dunyā-yi Iqtisād*, 20. April 2008, <https://www.magiran.com/article/1616374> (abgerufen am 10. März 2022).
- Akerlof, George A., The Market for „Lemons“: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *The Quarterly Journal of Economics*, 84 (1970), Nr. 3, S. 488 ff.
- Akram Khan, Muḥammad, *What is Wrong with Islamic Economics? Analysing the Present State and Future Agenda*, Cheltenham 2013.
- Algar, Hamid, Amīr Kabīr, Mīrzā Taqī Khan, in: *Encyclopædia Iranica, online edition*, New York 1996, <https://iranicaonline.org/articles/amir-e-kabir-mirza-taqi-khan>.
- Ali, S. Nazim/Nisar, Shariq, *Takaful and Islamic Cooperative Finance. Challenges and Opportunities*, Cheltenham 2016.
- Alikhani Chamgardani, Darya, *Der Allgemeine Teil des iranischen Schuldvertragsrechts. Im Spannungsverhältnis zwischen rezipiertem französischem und traditionellem islamischen Recht*, Frankfurt am Main 2013 (Studien zum vergleichenden und internationalen Recht / Comparative and International Law Studies; 183), <https://www.peterlang.com/view/product/16873?format=EPDF>.
- Allied Market Research, Takaful Insurance Market Size, Share & Industry Analysis | 2030, 2021, <https://www.alliedmarketresearch.com/takaful-insurance-market-A11835> (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Amin Re, About Us, 2020, <http://www.aminre.ir/en/about-us> (abgerufen am 28. Oktober 2020).
- Amin Re, Mu'arriḫī-yi širkat-i bīma-yi ittekā'ī Amīn [Vorstellung der Rückversicherungsgesellschaft Amīn], 2020, <http://www.aminre.ir/%D8%AF%D8%B1%D8%A8%D8%A7%D8%B1%D9%87-%D9%85%D8%A7/%D9%85%D8%B9%D8%B>

- 1%D9%81%DB%8C-%D8%B4%D8%B1%DA%A9%D8%AA (abgerufen am 28. Oktober 2020).
- Amin Re, Sarmāyi va tarkīb-i sahāmdarān [Kapital und Struktur der Anteilseigner], 2020, <http://www.aminre.ir/%DA%AF%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%B4%DA%AF%D8%B1%DB%8C-%D9%88-%D8%A7%D9%81%D8%B4%D8%A7%DB%8C-%D8%A7%D8%B7%D9%84%D8%A7%D8%B9%D8%A7%D8%AA/%D9%85%D8%B9%D8%B1%D9%81%DB%8C-%D8%B4%D8%B1%DA%A9%D8%AA/%D8%B3%D8%B1%D9%85%D8%A7%DB%8C%D9%87-%D9%88-%D8%AA%D8%B1%DA%A9%DB%8C%D8%A8-%D8%B3%D9%87%D8%A7%D9%85%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D9%86> (abgerufen am 28. Oktober 2020).
- Amin Re, Tarkīb-e sarmā-yi insānī [Struktur des Humankapitals], 2020, <http://www.aminre.ir/%DA%AF%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%B4%DA%AF%D8%B1%DB%8C-%D9%88-%D8%A7%D9%81%D8%B4%D8%A7%DB%8C-%D8%A7%D8%B7%D9%84%D8%A7%D8%B9%D8%A7%D8%AA/%D9%85%D8%B9%D8%B1%D9%81%DB%8C-%D8%B4%D8%B1%DA%A9%D8%AA/%D8%AA%D8%B1%DA%A9%DB%8C%D8%A8-%D8%B3%D8%B1%D9%85%D8%A7%DB%8C%D9%87-%D8%A7%D9%86%D8%B3%D8%A7%D9%86%DB%8C> (abgerufen am 28. Oktober 2020).
- Aminī, Manšūr, Lāyiha-yi bīma-yi tiğārī (1384.04.27). Talāš barāyi raf‘-i abhāmāt-i mavğūd dar Qānūn-i Bīma [Der Entwurf des Gesetzes für gewerbliche Versicherungen (18. Juli 2005). Versuch zur Behebung vorhandener Widersprüche im Versicherungsgesetz], in: *Mağalla-yi Pažūhišhā-yi Huqūqī*, 8 (2005), 1384 [2].
- Amirahmadi, Hooshang, *The Political Economy of Iran Under the Qajars. Society, Politics, Economics and Foreign Relations, 1796–1926*, London 2012 (International Library of Iranian Studies) 30), <https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=626956>.
- Amīrī, Nāšir Nikhū, *‘Barrisī-yi fiqhī-yi ‘aqd-i bīma* [Islamrechtliche Analyse des Versicherungsvertrages], Qum 2015.
- Amirpur, Katajun, A Doctrine in the Making? *Velāyat-e faqih* in Post-Revolutionary Iran, in: Gudrun Krämer und Sabine Schmidtke (Hg.), *Speaking for Islam. Religious authorities in Muslim societies*, Leiden 2014, S. 218 ff.
- Anan’ič, B. V., *Bankirskie Doma v Rossii 1860–1914. Očerki istorii častnogo predprinimatel’stva* [Bankhäuser in Russland 1860–1914. Historische Abrisse des privaten Unternehmertums], Leningrad 1991, <http://www.bibliotekar.ru/bank-11/5.htm> (abgerufen am 26. Januar 2022).
- Ansari-Pour, M. A., Iran, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law Online*, 7 (2000), Nr. 1, S. 349 ff.
- APANews, Sudan approved new Insurance Control Act, 2017, <http://apanews.net/en/news/sudan-approved-new-insurance-control-act> (abgerufen am 20. Februar 2019).

- Āqāsī, Saʿīd, *Barrisī-yi ʿawāmil-i muʿaṭir bar ruṣd va tūsi ʿa-i ṣanʿat-i bīma dar Īrān* [Analyse der Einflussfaktoren auf das Wachstum der iranischen Versicherungswirtschaft], Azad Universität 1998.
- Archer, Simon/Abdel Karim, Rifaat Ahmed/Nienhaus, Volker, *Takaful Islamic insurance: Concepts and regulatory issues*, Singapore 2009.
- Ardakānī, Ḥussayin Maḥbūbī, *Tārīḥ-i muʿassasāt-i tamaddunī ḡadīd dar Īrān* [Geschichte der neuen Zivilisationseinrichtungen im Iran], Tahrān 2018.
- ʿĀrifī, Madanī Karmānī, *Ḥuqūq-i Bīma* [Versicherungsrecht], Tahrān 2016.
- Armbrüster, Christian, *Privatversicherungsrecht*, 2. Aufl., Tübingen 2019, <https://www.mohrsiebeck.com/10.1628/978-3-16-156839-8>.
- Artzt, Paul, *Wirtschaft und Verkehr Persiens*, Wien 1934.
- Assurances – historique, 2021, <https://www.economie.gouv.fr/saef/assurances-historique> (abgerufen am 12. Juli 2021).
- Asura, Insurance History and Development in Indonesia, 2019, <https://www.asura.co.id/en/blog/insurance-history-and-development-in-indonesia> (abgerufen am 3. Dezember 2021).
- Avery, Peter, Nādir Shāh and the Afsharid legacy, in: Peter Avery (Hg.), *The Cambridge history of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic*, Cambridge 1991, S. 3 ff.
- Aziz, T. M., The Role of Muhammad Baqir al-Sadr in Shiʿi Political Activism in Iraq from 1958 to 1980, in: *International Journal of Middle East Studies*, 25 (1993), Nr. 2, S. 207 ff.
- ʿAziznaẓād, Ṣamad/Karīmī, Āyat, *Arzyābī-yi barḥī-yi ʿamalkardhā-yi ṣanʿat-i bīma dar barnāma-yi sivom-i tūsi ʿa* [Bewertung einiger Kennzahlen der Versicherungsbranche während des Dritten Entwicklungsplans], Tahrān 2006.
- Al-Azm, Sadiq, Time Out of Joint, in: *Boston Review*, 2012, <https://bostonreview.net/articles/al-azm-time-out-joint/> (abgerufen am 14. Dezember 2021).
- Bābāʾī, Īrāḡ, *Ḥuqūq-i bīma* [Versicherungsrecht], Tahrān 2019.
- BaFin, Erstversicherung – Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen. Jahresbericht 2019, 2021, https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_artikel.html (abgerufen am 17. Januar 2022).
- BaFin, Versicherungssparten. Tabellenteil, 2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_04_erstvu_uebersicht_va.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 15. Januar 2022).
- BaFin, Versicherungsvermittler, 2021, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Allgemeines/Vermittlerwesen/vermittlerwesen_node.html#:~:text=Die%20BaFin%20hat%20keinen%20gesetzlichen,zwischen%20Vermittlern%20und%20Versicherern%2C%20bieten (abgerufen am 12. Juli 2021.411Z).
- Balogh-Preininger, Sabine, *Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016*, Wien 2016 (Schriftenreihe FMA).
- Bälz, Kilian Rudolf, Insurance. Islamic Law, in: *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, unter Mitw. von Stanley N. Katz, Oxford 2009.

- Bälz, Kilian Rudolf, *Versicherungsvertragsrecht in den arabischen Staaten. Der Versicherungsvertrag im islamischen Recht und den modernen arabischen Zivilrechtskodifikationen. Unter besonderer Berücksichtigung des ägyptischen ZGB (1948) und des jordanischen ZGB (1976)*, Berlin 1997 (Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht 99).
- Barhāniyān, ‘Abdu-l Ḥussayin/Qāsim Naqībī, Abū-l, *Barrisi-yi Mabānī-yi Bīma dar Islām*, Qum 2007.
- Bauer, Thomas, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011, <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=35095>.
- Bauman, Zygmunt, *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Hamburg 2005.
- Beck, Thorsten/Webb, Ian, *Economic, Demographic, and Institutional Determinants of Life Insurance Consumption across countries*, Washington DC 2003, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/17169> (abgerufen am 3. Februar 2022).
- Beck, Ulrich (Hg.), *Politik in der Risikogesellschaft*, Frankfurt am Main 1991.
- Beck, Ulrich/Lafontaine, Oskar (Hg.), *Politik in der Risikogesellschaft. Essays und Analysen*, Frankfurt am Main 1991.
- Begrov, Timofej, Krach „Moskovskogo Rotšil’d“ [Der Zusammenbruch des „Moskauer Rothschild“], 2020, <https://www.insur-info.ru/history/exhibit/details/492/> (abgerufen am 26. Januar 2022).
- Begrov, Timofej, Naši v Persii [Unsere Leute in Persien], 2021, <https://www.insur-info.ru/history/exhibit/details/514/> (abgerufen am 26. Januar 2022).
- Berman, Marshall, *All That Is Solid Melts into Air. The Experience of Modernity*, London 2010.
- Bhatty, Ajmal/Nisar, Shariq, Takaful journey: the past, present and future, in: Syed Nazim Ali und Shariq Nisar (Hg.), *Takaful and Islamic cooperative finance*, Cheltenham 2016, S. 3 ff.
- Biblioteca Congreso Del Nacional, Biblioteca del Congreso Nacional | Ley Chile, 1980, <https://www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=7050&idParte=8727448&idVersion=1980-01-10> (abgerufen am 8. März 2022).
- Bicer, Aysu, Turkey’s share in global Islamic insurance takes jump, 2019, <https://www.aa.com.tr/en/economy/turkey-s-share-in-global-islamic-insurance-takes-jump/1646616> (abgerufen am 28. Dezember 2021).
- Bīma-yi Alburz, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Alburz, Aufsichtsratsbericht 1388 [2009–2010], Tahrān 2010.
- Bīma-yi Alburz, Tarihā-yi širkat, 2020, <http://www.alborzins.com/Story/DetailStory/26> (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Bīma-yi Ārmān, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Āsyā, Asās-nāma-yi širkat [Grundsatzserklärung der Firma], 12. September 2020, <https://www.bimehasia.com/%d9%85%d8%b9%d8%b1%d9%81%db%8c-%d8%b4%d8%b1%da%a9%d8%aa/%d8%a7%d8%b3%d8%a7%d8%b3%d9%86%d8%a7%d9%85%d9%87> (abgerufen am 12. September 2020).

- Bīma-yi Āsyā, Bīma-nāma-yi ḥawādīt, 2020, [\(https://www.bimehasia.com/InsuranceProducts/%D8%B9%D9%85%D8%B1-%D9%88-%D8%AD%D9%88%D8%A7%D8%AF%D8%AB/%D8%AD%D9%88%D8%A7%D8%AF%D8%AB-\(1\)\)](https://www.bimehasia.com/InsuranceProducts/%D8%B9%D9%85%D8%B1-%D9%88-%D8%AD%D9%88%D8%A7%D8%AF%D8%AB/%D8%AD%D9%88%D8%A7%D8%AF%D8%AB-(1)) (abgerufen am 19. Mai 2022).
- Bīma-yi Āsyā, *Guzāriš-e fa'āliyat-i hiyat-i mudīra, šīrkat-i bīma-yi Āsyā, 1398* [Aufsichtsratsbericht 2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Āsyā, *Guzāriš-e fa'āliyat-i hiyat-i mudīra, šīrkat-i bīma-yi Āsyā, 1388* [Aufsichtsratsbericht 2009–2010], Tahrān 2010.
- Bīma-yi Āsyā, Mu'arrefi-yi bīma nāma badana [Vorstellung der Kasko-Versicherungspolizze], 2020, [\(https://www.bimehasia.com/InsuranceProducts/%D8%A7%D8%AA%D9%88%D9%85%D8%A8%DB%8C%D9%84/%D8%A8%D8%AF%D9%86%D9%87\)](https://www.bimehasia.com/InsuranceProducts/%D8%A7%D8%AA%D9%88%D9%85%D8%A8%DB%8C%D9%84/%D8%A8%D8%AF%D9%86%D9%87) (abgerufen am 6. Oktober 2020).
- Bīma-yi Dānā, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Dānā, Aufsichtsratsbericht 1389 [2010–2011], Tahrān 2011.
- Bīma-yi Dānā, Bīma-yi Dānā dar yik nigāh [Die Bīma-yi Dānā auf einen Blick], 2020, [\(https://www.dana-insurance.com/Page/14/%D8%B3%D9%88%D8%A7%D8%A8%D9%82\)](https://www.dana-insurance.com/Page/14/%D8%B3%D9%88%D8%A7%D8%A8%D9%82) (abgerufen am 17. September 2020).
- Bīma-yi Day, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān, 2020.
- Bīma-yi Day, Aufsichtsratsbericht 1390 [2011–2012], Tahrān, 2012.
- Bīma-yi Day, Darbāra-yi mā [Über uns], 2020, [\(http://www.dayins.com/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C-%D8%AF%D8%B1-%DB%8C%DA%AF-%D9%86%DA%AF%D8%A7%D9%87\)](http://www.dayins.com/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C-%D8%AF%D8%B1-%DB%8C%DA%AF-%D9%86%DA%AF%D8%A7%D9%87) (abgerufen am 14. September 2020).
- Bīma-yi Day, Muštariyān-e mā [Unsere Kunden], 2020, [\(http://www.dayins.com/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C/%D9%85%D8%B4%D8%AA%D8%B1%DB%8C%D8%A7%D9%86-%D9%85%D8%A7\)](http://www.dayins.com/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C/%D9%85%D8%B4%D8%AA%D8%B1%DB%8C%D8%A7%D9%86-%D9%85%D8%A7) (abgerufen am 14. September 2020).
- Bīma-yi Day, Tarkīb-i sahāmdārān-i šīrkat [Struktur der Anteilseigner der Firma], 2020, [\(http://www.dayins.com/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C/%D8%A7%D9%85%D9%88%D8%B1-%D8%B3%D9%87%D8%A7%D9%85-%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D9%86\)](http://www.dayins.com/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%AF%DB%8C/%D8%A7%D9%85%D9%88%D8%B1-%D8%B3%D9%87%D8%A7%D9%85-%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D9%86) (abgerufen am 14. September 2020).
- Bīma-yi Īrān, 'Abd al-Ḥasan Dānišpūr, 2020, [\(http://iraninsurance.ir/-/%D8%AF%DA%A9%D8%AA%D8%B1-%D8%B9%D8%A8%D8%AF%D8%A7%D9%84%D8%AD%D8%B3%DB%8C%D9%86-%D8%AF%D8%A7%D9%86%D8%B4%D9%BE%D9%88%D8%B1\)](http://iraninsurance.ir/-/%D8%AF%DA%A9%D8%AA%D8%B1-%D8%B9%D8%A8%D8%AF%D8%A7%D9%84%D8%AD%D8%B3%DB%8C%D9%86-%D8%AF%D8%A7%D9%86%D8%B4%D9%BE%D9%88%D8%B1) (abgerufen am 4. März 2022).
- Bīma-yi Īrān, Bīma-yi ātiš-sūzi, 2020, [\(http://iraninsurance.ir/-/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%D8%AA%D8%B4-%D8%B3%D9%88%D8%B2%DB%8C-%D9%85%D8%B9%D9%85%D9%88%D9%84%DB%8C-%D9%85%D9%86%D8%A7%D8%B2%D9%84-%D9%85%D8%B3%DA%A9%D9%88%D9%86%DB%8C\)](http://iraninsurance.ir/-/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%D8%AA%D8%B4-%D8%B3%D9%88%D8%B2%DB%8C-%D9%85%D8%B9%D9%85%D9%88%D9%84%DB%8C-%D9%85%D9%86%D8%A7%D8%B2%D9%84-%D9%85%D8%B3%DA%A9%D9%88%D9%86%DB%8C) (abgerufen am 30. Oktober 2020).

- Bîma-yi Îrân, Bîma-yi Badana-yi Utumubil [Kfz-Kaskoversicherung], 2020, <http://iraninsurance.ir/-/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A8%D8%AF%D9%86%D9%87-%D8%A7%D8%AA%D9%88%D9%85%D8%A8-2> (abgerufen am 6. Oktober 2020).
- Bîma-yi Îrân, Bîma-yi ḥawādīt, ašḥās, 2020, <http://iraninsurance.ir/-/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%D8%B4%D8%AE%D8%A7%D8%B5-%D8%AD%D9%88%D8%A7%D8%AF%D8%AB> (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- Bîma-yi Îrân, Bîma-yi Îrân dar yik Nigāh [Die Bîma-yi Îrân auf einen Blick], 2020, <http://iraninsurance.ir/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%DB%8C%D8%B1%D8%A7%D9%86-%D8%AF%D8%B1-%DB%8C%DA%A9-%D9%86%DA%AF%D8%A7%D9%87> (abgerufen am 31. Januar 2022).
- Bîma-yi Îrân, Bîma-yi mas'uliyat-i madanī [Haftpflichtversicherung], 2020, <http://iraninsurance.ir/-/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D9%85%D8%B3%D8%A6%D9%88%D9%84%DB%8C%D8%AA> (abgerufen am 18. Oktober 2020).
- Bîma-yi Îrân, Bîma-yi 'umr [Lebensversicherung], 2020, <http://iraninsurance.ir/-/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%D8%B4%D8%AE%D8%A7%D8%B5-%D8%B9%D9%85%D8%B1> (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- Bîma-yi Îrân, Bîma-yi zalzala [Erdbebenversicherung], 2020 (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- Bîma-yi Îrân, Dar yik nigāh [Auf einen Blick], 2020, https://www.karafarin-insurance.ir/general_content/749-%D8%AF%D8%B1-%DB%8C%DA%A9-%D9%86%DA%AF%D8%A7%D9%87.html?t=%D9%85%D8%AD%D8%AA%D9%88%D8%A7%DB%8C-%D8%B9%D9%85%D9%88%D9%85%DB%8C (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Bîma-yi Îrân, Nîrû-yi Insānī sāl-i 1396 [Humankapital im Jahr 2017–2018], 2019, <http://iraninsurance.ir/-/%D9%86%DB%8C%D8%B1%D9%88%DB%8C-%D8%A7%D9%86%D8%B3%D8%A7%D9%86%DB%8C-%D8%B3%D8%A7%D9%84-96> (abgerufen am 11. September 2020.082Z).
- Bîma-yi Îrân, Pardāht-i ḥisārat-i 148 milyārdī ātiš-sūzī pitrušimī Bandar Imām az sū-yi Bîma-yi Îrân [Nach dem Brand im Petrochemiewerk von Bandar Imām leistete die Bîma-yi Îrân Schadenszahlungen i.H.v. 148 Mrd. Rial], 2017, <http://iraninsurance.ir/-/%D9%BE%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D8%AE%D8%AA-%D8%AE%D8%B3%D8%A7%D8%B1%D8%AA-148-%D9%85%DB%8C%D9%84%DB%8C%D8%A7%D8%B1%D8%AF%DB%8C-%D8%A7%D8%AA%D8%B4-%D8%B3%D9%88%D8%B2%DB%8C-%D9%BE%D8%AA%D8%B1%D9%88%D8%B4%DB%8C%D9%85%DB%8C-%D8%A8%D9%86%D8%AF%D8%B1-%D8%A7%D9%85%D8%A7%D9%85-%D8%A7%D8%B2%D8%B3%D9%88%DB%8C-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%DB%8C%D8%B1%D8%A7%D9%86> (abgerufen am 11. September 2020).
- Bîma-yi Îrân, Tariḥča [Kleine Geschichte], 2020, <http://iraninsurance.ir/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%DB%8C%D8%B1%D8%A7%D9%86->

- %D8%AF%D8%B1-%DB%8C%DA%A9-%D9%86%DA%AF%D8%A7%D9%87 (abgerufen am 31. Oktober 2020).
- Bīma-yi Kārāfarīn, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Kūṭar, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Mā, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Millat, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Mu‘allim, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Mu‘allim, Aufsichtsratsbericht 1390 [2011–2012], Tahrān 2012.
- Bīma-yi Mu‘allim, Darbāra-yi mā [Über uns], 2020, <https://www.mic.co.ir/fa/%D8%AF%D8%B1%D8%A8%D8%A7%D8%B1%D9%87/%D9%85%D8%B9%D8%B1%D9%81%DB%8C-%D8%B4%D8%B1%DA%A9%D8%AA> (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Bīma-yi Mu‘allim, Mu‘arrafi-yi šīrkat, 2020, <https://www.mic.co.ir/fa/%D8%AF%D8%B1%D8%A8%D8%A7%D8%B1%D9%87/%D9%85%D8%B9%D8%B1%D9%81%DB%8C-%D8%B4%D8%B1%DA%A9%D8%AA> (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Bīma-yi Nuvīn, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Pārsiyan, Šīrkat-i Bīma-yi Pārsiyan [Die Firma Bīma-yi Pārsiyan], 2020, <http://www.parsianinsurance.ir/fa-IR/parsianinsurance/4178/page/%D8%B4%D8%B1%D9%83%D8%AA-%D8%A8%D9%8A%D9%85%D9%87-%D9%BE%D8%A7%D8%B1%D8%B3%D9%8A%D8%A7%D9%86> (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Bīma-yi Pārsiyan, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Pāsārgād, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Pāsārgād, Bīma-yi ‘umr [Lebensversicherung], 2020, <https://pasargadinsurance.ir/pasargad-life-insurance2/> (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- Bīma-yi Pāsārgād, Mu‘arrefi-yi šīrkat [Vorstellung der Firma], 2020, <https://pasargadinsurance.ir/pasargad-introduction/> (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Bīma-yi Rāzī, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Sāmān, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Sarmad, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bīma-yi Sinā, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Bimito, Preisvergleich iranische Versicherer im Bereich Erdbebenversicherung, 2020, <https://bimito.com/earthquake-insurance/compare> (abgerufen am 27. September 2020).
- Bimito, Preisvergleich iranische Versicherer im Bereich Fahrzeugversicherung, 2020, <https://bimito.com/car-insurance/compare> (abgerufen am 27. September 2020).
- Bimito, Preisvergleich iranische Versicherer im Bereich Feuerversicherung, 2020, <https://bimito.com/fire-insurance/compare> (abgerufen am 27. September 2020).
- Bobek, Hans, *Iran. Probleme eines unterentwickelten Landes alter Kultur*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1967 (Themen zur Geographie und Gemeinschaftskunde).
- Borscheid, Peter, *Mit Sicherheit leben. Zeithistorische Forschungen*, 2010, <https://zeithistorische-forschungen.de/2-2010/4422> (abgerufen am 16. Januar 2022).

- Borscheid, Peter, Far East and Pacific: Overview, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 415 ff.
- Borscheid, Peter, Middle East and Northern Africa: Overview, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 349 ff.
- Borscheid, Peter/Haueter, Niels Viggo (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012.
- Bühlmann, Hans, *Mathematical Methods in Risk Theory*, 2. Aufl., Berlin 1996 (Die Grundlehren der Mathematischen Wissenschaften in Einzeldarstellungen mit besonderer Berücksichtigung der Anwendungsgebiete 172).
- Al-Buḥārī, Muḥammad b. Ismā'īl b. Ibrāhīm b. al-Muḡīra, Kitāb al-ḡāmi' aṣ-ṣaḥīḥ 2021, https://www.islamweb.net/ar/library/index.php?page=bookcontents&idfrom=1945&idto=2124&bk_no=0&ID=1293 (abgerufen am 19. Januar 2022).
- Burawoy, Michael, Why Coupon Socialism Never Stood a Chance in Russia: The Political Conditions of Economic Transition, in: *Politics & Society*, 22 (1994), Nr. 4, S. 585 ff.
- Business Insurance, Munich Re could pull out of Iran to avoid sanctions, 2018, <https://www.businessinsurance.com/article/00010101/STORY/912324145/Munich-Re-could-pull-out-of-Iran-to-avoid-sanctions> (abgerufen am 18. Juli 2019).
- Car Production by Country 2022, 2022, <https://worldpopulationreview.com/country-rankings/car-production-by-country> (abgerufen am 27. April 2022).
- CBOS, About Central Bank of Sudan, 2018, <https://cbos.gov.sd/en/about-cbos/about-central-bank-sudan> (abgerufen am 20. Februar 2019).
- CBOS, The Banking Business Act, 2003, <https://cbos.gov.sd/en/content/banking-business-act-2003> (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Ching, Ooi Tee, Allianz still keen to acquire takaful business, in: *New Straits Times*, 10. April 2018, <https://www.nst.com.my/business/2018/04/355372/allianz-still-keen-acquire%C2%A0takaful-business> (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Churchill, Craig, Insuring the Low-Income Market: Challenges and Solutions for Commercial Insurers, in: *The Geneva Papers on Risk and Insurance Issues and Practice*, 32 (2007), Nr. 3, S. 401 ff.
- CIA, Life expectancy at birth – The World Factbook, 2021, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/field/life-expectancy-at-birth/country-comparison> (abgerufen am 27. April 2022).
- CIA, Population – The World Factbook, 2021, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/field/population/country-comparison> (abgerufen am 2. Februar 2022).
- CIA, Real GDP (purchasing power parity) – The World Factbook, 2021, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/field/real-gdp-purchasing-power-parity/country-comparison/> (abgerufen am 17. Januar 2022).
- CIA, Real GDP per capita – The World Factbook, 2021, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/field/real-gdp-per-capita/country-comparison> (abgerufen am 20. Januar 2022).

- Crone, Patricia, Max Weber, das islamische Recht und die Entstehung des Kapitalismus, in: Wolfgang Schluchter (Hg.), *Max Webers Sicht des Islams. Interpretation und Kritik*, Frankfurt am Main 1987, S. 294 ff.
- Cryer, Robert/Hervey, Tamara/Sokhi-Bulley, Bal/Bohm, Alexandra, *Research Methodologies in EU and International Law*, Oxford 2011.
- Csicsmann, László, A szankciók mint a nyomásgyakorlás eszközei a nemzetközi kapcsolatokban: a Közel-Kelet és Irán esete [Sanktionen als Mittel der Druckausübung in internationalen Beziehungen: Der Fall des Nahen Ostens und Irans], in: *Kültügyi Szemle*, 20 (2021), Nr. 3, S. 80 ff.
- Daftar-i Muṭālī'āt-i Huquqī, *Iḏhār-i naḍar-i kāršināsī dar-bāri-yi lāyiḥa-yi bīma-yi tiḡārī* [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu gewerblichen Versicherungen], Tahrān 2005.
- Dahḥudā, 'Alī, Akbar, Luḡat-Nāma Dahḥudā, 2022, <https://pdf.rouzegar.com/%D8%B4%D8%B9%D8%B1-%D9%88-%D8%A7%D8%AF%D8%A8%DB%8C%D8%A7%D8%AA/%D8%AF%D8%A7%D9%86%D9%84%D9%88%D8%AF-%DA%A9%D8%AA%D8%A7%D8%A8-%D9%84%D8%BA%D8%AA-%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87-%DB%B1%DB%B6-%D8%AC%D9%84%D8%AF%DB%8C-%D8%AF%D9%87%D8%AE%D8%AF%D8%A7-%D8%A8%D9%87-%D8%B5%D9%88/>.
- Dargāhī, Hasan, Barrisī-yi ab'ād-i daḥālat-hā-yi ḡayrbudḡayī-yi davlat dar iqtisād-i Īrān Sāḥt-i šāḥishā-yi iḥtilāl va aṭarbaḥšī-yi davlat [Analyse zu den Dimensionen des staatlichen nichtbudgetären Interventionismus in der iranischen Wirtschaft. Struktur der Indikatoren und Darstellung des staatlichen Eingriffs], in: Mas'ūd Nili (Hg.), *Davlat va rušd-i iqtisādī dar Īrān* [Staat und Wirtschaftswachstum im Iran], Tahrān 2010–2011, S. 169 ff.
- Ad-Ḍasūqī, Sayyid Muḥammad, *At-ta'mīn va mavqafu-š šarī'at-i-l islāmīya minhu* [Versicherung vom Standpunkt des islamischen Rechts], Qāhira 1965.
- Delbrel, Sophie, France, in: Phillip Hellwege (Hg.), *A comparative history of insurance law in Europe. A research agenda*, Berlin 2018 (Comparative studies in the history of insurance law 1), S. 45 ff.
- Deloitte, The global Takaful insurance market, 2010, https://www2.deloitte.com/xen/pages/financial-services/articles/the-global-takaful-insurance-market_msm_moved.html (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Deutsche Welle (www.dw.com), German firms lead exodus out of Iran, 21. September 2018, <https://www.dw.com/en/german-firms-lead-exodus-out-of-iran/a-45577191> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Deutsches Geoforschungszentrum, Global Seismic Hazard Map, 1999, <https://media.gfz-potsdam.de/gfz/wv/pic/globalseismichazardmap.png> (abgerufen am 2. Februar 2022).
- Dewald-Werner, Carsten, *Versicherungsmarkt und Versicherungsaufsicht in der Russischen Föderation*, Frankfurt am Main 2008 (Studien des Instituts für Ostrecht. München 60).

- Dionne, Georges (Hg.), *Handbook of Insurance*, 2. Aufl., New York 2013, <http://gbv.ebilib.com/patron/FullRecord.aspx?p=1592868>.
- Doherty, Neil A., *Integrated Risk Management*, New York 2000.
- Dunyā-yi Iqtisād, Qānūn dīdd-i Trāst-i Širman Tašvīb šud [Das Sherman-Antitrust Gesetz wurde verabschiedet], 2017, <https://donya-e-eqtesad.com/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%D8%A7%D9%82%D8%AA%D8%B5%D8%A7%D8%AF-36/1106870-%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86-%D8%B6%D8%AF-%D8%AA%D8%B1%D8%A7%D8%B3%D8%AA-%D8%B4%D8%B1%D9%85%D9%86-%D8%AA%D8%B5%D9%88%DB%8C%D8%A8-%D8%B4%D8%AF> (abgerufen am 16. August 2021).
- Dunyā-yi Iqtisād, Vurūd-i bīma-hā-yi buzurg pas az taḥrīm-hā [Markteintritt großer Versicherer nach den Sanktionen], 2015, <https://donya-e-eqtesad.com/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%D8%AE%D9%88%D8%AF%D8%B1%D9%88-17/948823-%D9%88%D8%B1%D9%88%D8%AF-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%A8%D8%B2%D8%B1%DA%AF-%D9%BE%D8%B3-%D8%A7%D8%B2-%D8%B1%D9%81%D8%B9-%D8%AA%D8%AD%D8%B1%DB%8C%D9%85-%D9%87%D8%A7> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Durūdiyān, Husein et al., Ta'aḫr-i ḥuṣūṣī-sāzī bar kārāyī ḥuṭūṭ-i utūbus rānī-yi šahr-i Tahrān [Die Auswirkung der Privatisierung auf die Effizienz der Teheraner Buslinien mit Schwerpunkt auf dem Hochgeschwindigkeitsbussystem], in: *Iqtisād va Mudiriyat-i šahrī*, 10 (1394 [2015]).
- Ebel, Wilhelm, Glücksvertrag und Versicherung, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* (1962), S. 53 ff.
- Ebert, Hans-Georg, Tendenzen der Rechtsentwicklung, in: Werner Ende (Hg.), *Der Islam in der Gegenwart*, 5. Aufl., München 2005, S. 199 ff.
- Ebert, Hans-Georg/Fürtig, Henner/Müller, Hans-Georg, *Die Islamische Republik Iran. Historische Herkunft – Ökonomische Grundlagen – Staatsrechtliche Struktur*, hg. von Günter Barthel, Berlin 1987.
- Ehrenzweig, Albert, *Deutsches (Österreichisches) Versicherungsvertragsrecht*, Wien 1952.
- El-Gamal, Mahmoud A., An Economic Explication of the Prohibition of Gharar in Classical Islamic Jurisprudence, in: *Islamic Economic Studies*, Vol. 8, No. 2, (2001).
- Ende, Werner, Der schiitische Islam, in: Werner Ende (Hg.), *Der Islam in der Gegenwart*, 5. Aufl., München 2005, S. 70 ff.
- Evens, Ramona, *Islamkonforme Versicherungsprodukte. Vermarktung des Takāful-Modells in Deutschland*, Wiesbaden 2014, <http://gbv.ebilib.com/patron/FullRecord.aspx?p=1965690>.
- Ewald, François, Die Versicherungs-Gesellschaft, in: Ulrich Beck (Hg.), *Politik in der Risikogesellschaft*, Frankfurt am Main 1991, S. 288 ff.
- Fahr, Ulrich/Kaulbach, Detlef/Bähr, Gunne, *Versicherungsaufsichtsgesetz VAG*, München 2003.

- Farğādī, Manūčihr, Muškilāt-i bīma-yi utūmubīl dar Īrān [Probleme der Autoversicherung im Iran], in: *Šan 'at-i Bīma. Fašlnānih-i Bīma-yi Markazī-yi Īrān*, 1370 (3) (1992), S. 5 ff.
- Farhī, Šīma, *Barrisī-yi ta 'aḡīr-i taḡrīmḥā bar šan 'at-i bīma dar Īrān* [Analyse der Auswirkungen der Sanktionen auf die iranische Versicherungsbranche], Dissertation Hwarezmī Universität 2018.
- Farid, Malik Ghulam, *Dictionary Of The Holy Quran*, 2018
- Farny, Dieter, *Versicherungsbetriebslehre*, 5. Aufl., Karlsruhe 2011.
- Faure, David/Köll, Elisabeth, China: The Indigenization of Insurance, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 472 ff.
- Fenyves, Attila, Deutsches und österreichisches Versicherungsvertragsrecht – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft*, 105 (2016), Nr. 5, S. 463 ff.
- Fenyves, Attila/Stefula, Martin/Klang, Heinrich (Hg.), *ABGB, §§ 1267 bis 1292*, 3. Aufl. des von Heinrich Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 2012.
- Ferrier, Ronald, The Iranian Oil Industry, in: Peter Avery (Hg.), *The Cambridge history of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic*, Cambridge 1991, S. 639 ff.
- Fiqh-Beratungsversammlung des Wächterrats, Mitteilung an den Wächterratt, Dokument Nr. 98/F/353, 16. September 2019.
- Fisher O. C./Taylor, D., Prospects for the Evolution of Takaful in the 21st Century, 2000, http://ifpprogram.com/login/view_pdf/?file=Prospects%20for%20the%20Evolution%20of%20Takaful%20in%20the%2021st%20Century.pdf&type=Project_Publication. (abgerufen am 29. Dezember 2021).
- Fitch Ratings, Indonesia Takaful Dashboard 2021, 2021, <https://www.fitchratings.com/research/non-bank-financial-institutions/indonesia-takaful-dashboard-2021-04-03-2021> (abgerufen am 29. Dezember 2021).
- Fitch Ratings, Industry Profile and Operating Environment: Egyptian Insurance, 2021, <https://www.fitchratings.com/research/insurance/industry-profile-operating-environment-egyptian-insurance-03-02-2021> (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Floor, Willem, Bīma, in: *Encyclopædia Iranica, online edition*, New York 1996.
- FMA Österreich, Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft 2020, 2021, <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4975> (abgerufen am 17. Januar 2022).
- Fontaine, Antoine, Cambodia, in: Peter Rogan (Hg.), *The Insurance and Reinsurance Law Review*, London 2019 (The law reviews), S. 63 ff.
- For Iran's Economy, the Price of a Car Matters More Than the Price of Oil, in: *Bourse & Bazaar*, 12. November 2018, <https://www.bourseandbazaar.com/articles/2018/11/7/iranian-auto-industry-endures-layoffs-of-100000-workers> (abgerufen am 6. Oktober 2020).

- Forschungsinstitut des Wächterrats, *Idhār-i naḍar-i mağma 'i mušviratī ḥuqūqī* [Stellungnahme der juristischen Beratungsversammlung], 30. Mai 2016.
- Forschungszentrum der Islamischen Versammlung der Islamischen Republik Iran, *Qānūn-i māliyat bar arziš-i afzūda* [Gesetz zur Einführung der Mehrwertsteuer], 2008, <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/134203?keyword=%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%20%D9%85%D8%A7%D9%84%DB%8C%D8%A7%D8%AA%20%D8%A8%D8%B1%20%D8%A7%D8%B1%D8%B2%D8%B4%20%D8%A7%D9%81%D8%B2%D9%88%D8%AF%D9%87> (abgerufen am 12. August 2021).
- Forschungszentrum der Islamischen Versammlung der Islamischen Republik Iran, *Qānūn-i barnāma-yi sivum-i tūsi 'a-yi iqtisādī, iğtimā'ī va farhangī-yi Gumhurī-yi Islāmī-yi Irān* [Gesetz zum Dritten Entwicklungsplan der Islamischen Republik Iran], 2000, <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/93301> (abgerufen am 11. März 2022).
- Forschungszentrum der Islamischen Versammlung der Islamischen Republik Iran, *Qānūn-i Ḥaḥādat va Tūsi 'a-yi Šanāyi' -i Irān* [Gesetz zum Schutz und zur Entwicklung der iranischen Industrie], 1. Juli 1979, <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/98153> (abgerufen am 16. August 2021).
- Fortunati, Maura, Italy, in: Phillip Hellwege (Hg.), *A comparative history of insurance law in Europe. A research agenda*, Berlin 2018 (Comparative studies in the history of insurance law 1), S. 27 ff.
- FT, Most Muslims Use Conventional Banking, in: *Financial Times*, 7. Oktober 2012.
- Fukuyama, Francis, *Trust. The social virtues and the creation of prosperity*, New York 1995.
- Al-Ğazirī, 'Abdu-l Raḥmān, *Kitāb al fiqh 'ala-l maḍāhibi-l arba'a* [Fiqh der vier Rechtsschulen], 2003 [1424], <https://waqfeya.net/book.php?bid=5423> (abgerufen am 29. Dezember 2021).
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2020, Berlin, 2021, <https://www.gdv.de/resource/blob/62142/ac6287aeb67a3a336342e33f55992ffb/statistisches-tb-2020-download-data.pdf>.
- Geyer, Alois/Hanke, Michael/Littich, Edith, *Grundlagen der Finanzierung. Verstehen – berechnen – entscheiden*, 6. Aufl., Wien 2020.
- Glenn, Brian J., Postmodernism: The Basis of Insurance, in: *Risk Management Insurance Review*, 6 (2003), Nr. 2, S. 131 ff.
- Global Takaful Directory 2019, 2019, <http://apps.meinsurancereview.com/GTD/Asp/CompanyList.aspx?company=&type=&jobType=&country=&search=company&pagin=21> (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Goitein, Shlomo Dov, *A Mediterranean Society: The Jewish Communities of the Arab World As Portrayed in the Documents of the Cairo Geniza / 1: Economic Foundations*, Berkeley 1999.
- Gollier Christian, The Economics of Optimal Insurance Design, in: Georges Dionne (Hg.), *Handbook of insurance*, 2. Aufl., New York 2013, S. 107 ff.

- Goudarzi-Gereke, Lara-Lauren, Zum iranischen Verfassungs- und öffentlichen Wirtschaftsrecht: Auslegung und Umsetzung von Artikel 44 der Verfassung, in: *Zeitschrift für Recht und Islam*, 9 (2017), S. 225 ff.
- Goudge, Eileen, Karim Khan Zand. *A History of Iran, 1747–1779*, Chicago 2015 (Publications of the Center For Middle Eastern Studies, vol. 12), <http://gbv.eblib.com/patron/FullRecord.aspx?p=3570558>.
- Greuning, Hennie van /Iqbal, Zamir, *Risk Analysis for Islamic Banks*, Washington DC 2008.
- Grinblatt, Mark/Titman, Sheridan, *Financial Markets and Corporate Strategy*, New York 2002.
- Gründl, Helmut/Kraft, Mirko, *Solvency II – eine Einführung. Grundlagen der neuen Versicherungsaufsicht*, 3. Aufl., Karlsruhe 2019.
- Ḥabīb-Zada, Ḥamīda, Ḥazīna-hā-yi bāz-sāzī-yi taḥrīb-i zalzala dar dar ḡunūb-i Tahrān az dar-āmad-i nāḥāliṣ-i millī-yi kišvar bištar ast [Die Kosten für den Wiederaufbau nach den Erdbebenschäden im Süden Teherans sind höher als das Bruttonationaleinkommen], in: *Pažūhišnāma-yi Bīma*, 1 (2004), S. 83 ff.
- Hacking, Ian, *Einführung in die Philosophie der Naturwissenschaften [Representing and Intervening]*, Stuttgart 1996.
- Hallaq, Wael B., *An Introduction to Islamic Law*, Cambridge 2009.
- Hallaq, Wael B., Shari‘a. Theory, Practice, Transformations, Cambridge 2009, <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0906/2009005860-b.html>.
- Hallaq, Wael B., *The Origins and Evolution of Islamic Law. Themes in Islamic Law 1*, Cambridge 2004.
- Hambly, Gavin R. G., *The Traditional Iranian City in the Qājār Period*, in: Peter Avery (Hg.), *The Cambridge history of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic*, Cambridge 1991, S. 542 ff.
- Ḥāmina’ī, Muḥammad, *Bīma dar ḥuqūq-i islām [Versicherung im islamischen Recht]*, Tahrān 1981.
- Hamoudi, Haider Ala, *The Impossible, Highly Desired Islamic Bank*, in: *William & Mary Business Law Review*, 5 (2013).
- Ḥamza, Asmā’, *Barrisi-yi āṭār-i taḥrīm bar šan‘at-i bīma-yi kišvar [Analyse zu den Auswirkungen der Sanktionen auf die iranische Versicherungsbranche]*, Tahrān 2019.
- Al-Ḥasanī, Ḥāšim Ma‘rūf, *Naḍariyyatu-l ‘aqd fi-l fiqh-i l ḡa‘farī [Die Meinung der dschafaritischen Rechtsschule zum Vertrag]*, Bayrūt 1996.
- Ḥāšimī, Šu‘la, *Bīma dar fiqh, ḥuqūq va ḡām‘a-yi imrūz [Versicherung in fiqh, Recht und der Gesellschaft von heute]*, Tahrān 2018–2019.
- Heard-Bey, Frauke, *United Arab Emirates: Economic Boom and Insurance*, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 391 ff.
- Heger, Martin/Sarraf, Maria, *Air Pollution in Tehran 2018*, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/29909>.

- highportal.com, Tamām-i hisābhā-yi hānavāda-yi mu‘azzaz-i šuhadā va ġāmi‘a ītārigān bi bank-i day muntaqil mišavad [Alle Konten von Familienangehörigen von Märtyrern und der Gesellschaft von Kriegsversehrten wird an die Bank-i Day übertragen], 2017, <http://bank-day.ir/index.aspx?pageid=161&newsview=1564> (abgerufen am 14. September 2020).
- Historia | AACH, 2022, <https://portal2.aach.cl/nosotros/historia/> (abgerufen am 8. März 2022).
- Hofstede, Geert, Insurance as a Product of National Values, in: The Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice, 20 (1995), Nr. 4, S. 423 ff.
- Holoubek, Michael/Potacs Michael (Hg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht. Band 1 und 2, 4. Aufl., Wien 2019.
- Huber, Anton, Über das „Meisir“ genannte Spiel der heidnischen Araber, Leipzig 1883.
- Ḥu‘ī, as-Sayyid, al-, Tavḏīḥ-i Masā’il [Erklärung der Fälle], Qum 1992.
- Ḥumainī, Rūḥullāh Mūsawī, Tavḏīḥ-i Masā’il [Erklärung der Fälle], Tahrān 1993.
- Ḥumaynī, Rūḥullāh Mūsawī, Vilāyat-i Faqīh; Ḥukūmat-i Islāmī. Taqrīr-i Bayānāt-i Imām Ḥumaynī [Vilāyat-i Faqīh; Islamische Regierung. Reden und Äußerungen von Imam Khomeini], Tahrān 2015, http://www.imam-khomeini.ir/fa/c78_66085/%DA%A9%D8%AA%D8%A7%D8%A8/%D9%88%D9%84%D8%A7%DB%8C%D8%AA_%D9%81%D9%82%DB%8C%D9%87%D8%9B_%D8%AD%DA%A9%D9%88%D9%85%D8%AA_%D8%A7%D8%B3%D9%84%D8%A7%D9%85%DB%8C_%D8%AA%D9%82%D8%B1%DB%8C%D8%B1_%D8%A8%DB%8C%D8%A7%D9%86%D8%A7%D8%AA_%D8%A7%D9%85%D8%A7%D9%85_%D8%AE%D9%85%DB%8C%D9%86%DB%8C_%D8%B3_%D9%88%D9%84%D8%A7%DB%8C%D8%AA_%D9%81%D9%82%DB%8C%D9%87%D8%9B_%D8%AD%DA%A9%D9%88%D9%85%D8%AA_%D8%A7%D8%B3%D9%84%D8%A7%D9%85%DB%8C_%D8%AA%D9%82%D8%B1%DB%8C%D8%B1 (abgerufen am 14. Januar 2022).
- Huntington, Samuel P., Political Order in Changing Societies, New Haven 2006, <http://www.jstor.org/stable/10.2307/j.ctt1cc2m34>.
- IBFIM, Shariah Resolution on Insurance, 2019, http://takafuleexam.com/e-content/TBE-A/content/29175407IBFIM_Part_A/chapter_A4/page_05.html (abgerufen am 5. Februar 2019).
- Ibn-Manzūr, Muḥammad Ibn-Mukarram, Lisān al-‘arab, Bairūt 1969.
- ICANA, Muḥālifat-i maḡlis bā mu‘āfiyat-i davlat az pardāht-i hazīna-hā-yi dādrisī [Widerstand im Parlament gegen die staatliche Übernahme von Verfahrenskosten], 2018, <https://www.icana.ir/Fa/News/369371/%D9%85%D8%AE%D8%A7%D9%84%D9%81%D8%AA-%D9%85%D8%AC%D9%84%D8%B3-%D8%A8%D8%A7-%D9%85%D8%B9%D8%A7%D9%81%DB%8C%D8%AA-%D8%AF%D9%88%D9%84%D8%AA-%D8%A7%D8%B2-%D9%BE%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D8%AE%D8%AA-%D9%87%D8%B2%DB%8C%D9%86%D9%87-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%AF%D8%A7%D8%AF%D8%B1%D8%B3%DB%8C> (abgerufen am 18. Oktober 2020).

- IIBI – Institute of Islamic Banking and Insurance, Glossary of Financial Terms, 2018, <https://www.islamic-banking.com/explore/glossary/glossary-financial-terms-i> (abgerufen am 14. März 2018).
- Ilahi, Muḥammad, Naḍārat bar širkat-hā-yi bīma-yi takāful dar mālāzi va Īrān [Untersuchung zu takāful-Firmen in Malaysia und Iran], o. J.
- Ilsān, Muṣṭafā/Kalāntrī, Riḍā/Saḡādī, Sayyid-Hādī, Bīma-yi mas'ūliyat va ḥisārat-hā-yi vārīda dar faḍā-yi maḡāzī [Haftpflichtversicherung auf Schäden, die sich im virtuellen Raum ereignen], in: Pažūhišnāma-yi Bīma, 1396/1 (2017), S. 65 ff.
- Imāmī, Sayyid Ḥasan, Ḥuqūq-i Madānī [Zivilrecht], Bd. 1, Tahrān 1968.
- Insurance Association of Turkey, 2019 Annual Report, Ankara, 2020, https://tsb.org.tr/media/attachments/2019_Annual_Report.pdf (abgerufen am 26. Dezember 2021).
- Iqtisad Online, Bīma-yi Īrān ḥisārat-i ātiš-sūzi rā bandar Imām- rā pardāht [Bīma-yi Īrān zahlte die Schäden in Bandar Imām], in: Iqtisad Online, 2. August 2017, <https://www.eghtesadonline.com/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-118/209530-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A7%DB%8C%D8%B1%D8%A7%D9%86-%D8%AE%D8%B3%D8%A7%D8%B1%D8%AA-%D8%A2%D8%AA%D8%B4-%D8%B3%D9%88%D8%B2%DB%8C-%D9%BE%D8%AA%D8%B1%D9%88%D8%B4%DB%8C%D9%85%DB%8C-%D8%A8%D9%86%D8%AF%D8%B1%D8%A7%D9%85%D8%A7%D9%85-%D8%B1%D8%A7-%D9%BE%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D8%AE%D8%AA> (abgerufen am 11. Mai 2022).
- Iqtisad Online, Muškīlāt-i ḥākim bar niḍām-i bānkī [Hauptprobleme des Bankwesens], in: 6. September 2016, <https://www.eghtesadonline.com/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%D8%A8%D8%A7%D9%86%DA%A9-5/144151-%D9%85%D8%B4%DA%A9%D9%84%D8%A7%D8%AA-%D8%AD%D8%A7%DA%A9%D9%85-%D8%A8%D8%B1-%D9%86%D8%B8%D8%A7%D9%85-%D8%A8%D8%A7%D9%86%DA%A9%DB%8C> (abgerufen am 16. August 2021).
- Īrān Mu'īn, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Iranian Re, Company Profile – Iranian Reinsurance Company, 28. Oktober 2020, <https://www.iranianre.com/about-us/> (abgerufen am 28. Oktober 2020.129Z).
- Iranian Re, Reinsurance – Iranian Reinsurance Company, 28. Oktober 2020.000Z, <https://www.iranianre.com/reinsurance/> (abgerufen am 28. Oktober 2020.926Z).
- Iranische Handels-, Industrie-, Bergbau- und Landwirtschaftskammer, Statistisches Jahrbuch 1397 [2018–2019], 2020, <http://www.igccim.com/NewsPost.aspx?l=2&Id=57> (abgerufen am 12. August 2021).
- Iranische Zentralbank, Ḥulāši-yi taḥavvulāt-i iqtisād-i kišvar 1396 [Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes 2017–2018], Tahrān 2020.
- Iranische Zentralbank, Jahresbericht 1397 [2018–2019], Tahrān 2020.
- Iranische Zentralbank, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1338–1393 [1959–2015], Tahrān 2020.

- Iranisches seismisches Zentrum, Āḥarīn zamīn-zalzala-hā-yi Īrān [Die letzten Erdbeben im Iran], 2020, <http://irsc.ut.ac.ir/index.php?lang=fa> (abgerufen am 21. Juli 2020).
- Iranisches statistisches Zentrum, Dār-āmad-i mutavassīṭ-i sālāna-yi yak ḥānvār-i šahrī 1353–1399 [Durchschnittliches Jahreseinkommen eines Haushalts 1974–2021], 2022, https://www.amar.org.ir/Portals/0/PropertyAgent/461/Files/9836/2801z111111399_V2.xlsx (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Irāniyān Re, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Irāniyān Re, Aufsichtsratsbericht 1390 [2011–2012], Tahrān 2012.
- IranJournal, Wieder schwere Überschwemmungen im Iran, in: Transparency for Iran e. V., 16. Januar 2020, <https://iranjournal.org/gesellschaft/ueberschwemmungen-belutschistan-hormozgan> (abgerufen am 2. Februar 2022).
- irfarabi.com, Tārīḥa-yi burs-i awrāq-i bahdār dar Tahrān [Geschichte der Teheraner Wertpapierbörse], 2020 (abgerufen am 2. März 2022).
- IRNA, Darbāra-yi ‘Abdu-n Nāṣir Himmatī [Über ‘Abdu-n Nāṣir Himmatī], in: | IRNA News Agency, 25. Mai 2021, <https://www.irna.ir/news/84343108/%D8%AF%D8%B1%D8%A8%D8%A7%D8%B1%D9%87-%D8%B9%D8%A8%D8%AF%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D8%B5%D8%B1-%D9%87%D9%85%D8%AA%DB%8C> (abgerufen am 4. März 2022).
- IRNA, Pardāḥt-i 50 miliyārd riāl ḥisārat ba zalzala-zadigān-i Quṭūr [Auszahlung von 50 Mrd. Rial für Erdbebenbeschädigte in Quṭūr], in: IRNA News Agency, 14. April 2020, <https://www.irna.ir/news/83750930/%D9%BE%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D8%AE%D8%AA-%DB%B5%D9%A0-%D9%85%DB%8C%D9%84%DB%8C%D8%A7%D8%B1%D8%AF-%D8%B1%DB%8C%D8%A7%D9%84-%D8%AE%D8%B3%D8%A7%D8%B1%D8%AA-%D8%A8%D9%87-%D8%B2%D9%84%D8%B2%D9%84%D9%87-%D8%B2%D8%AF%DA%AF%D8%A7%D9%86-%D9%82%D8%B7%D9%88%D8%B1> (abgerufen am 21. Mai 2022).
- IRNA, Sahām-e davlat dar se širkat-i bima ‘arḍa mi-šavad [Die staatlichen Anteile in drei Versicherungsfirmen werden veräußert], in: | IRNA News Agency, 14. Januar 2018, <https://www.irna.ir/news/82795348/%D8%B3%D9%87%D8%A7%D9%85-%D8%AF%D9%88%D9%84%D8%AA-%D8%AF%D8%B1-%D8%B3%D9%87-%D8%B4%D8%B1%D9%83%D8%AA-%D8%A8%D9%8A%D9%85%D9%87-%D8%B9%D8%B1%D8%B6%D9%87-%D9%85%D9%8A-%D8%B4%D9%88%D8%AF> (abgerufen am 13. September 2020).
- Islamische Beraterversammlung, Qānūn-i iḡrā-yi siyāsāt-hā-yi kullī aṣl-i čihil va čahārum-i qānūn-i aṣāsi [Umsetzung Allgemeiner Richtlinien für Art. 44 Ir-Verf], 2008, <https://www.mcls.gov.ir/fa/law/260> (abgerufen am 16. August 2021).
- Islamische Beraterversammlung, Qānūn-i Barnāma-yi Pangšāla-yi Šišum-i Tūsi‘a-yi Iqtisādī, Iḡtimā‘ī va Farhangī-yi Ġumhūrī-yi Islāmī-si Īrān [Sechster Plan zur wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Islamischen Republik Iran], Gesetzesnummer 1042/1396, 2017.

- Islamische Beraterversammlung, Qānūn-i Barnāma-yi Panğsāla-yi Panğum-i tūsi‘a-yi Ġumhūrī-yi Islāmiyi Irān [Fünfter Fünfjahresplan zur Entwicklung der Islamischen Republik Iran], Gesetzesnummer: 73285/419 (1390), 2011, <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/790196> (abgerufen am 12. August 2021).
- Islamische Versammlung, Abteilung für Wirtschaftsforschung, Tarḥ-i ta‘assīs-i mu‘assasāt-I bima-yi ġayr duwlatī [Gesetzesentwurf zur Gründung nichtstaatlicher Versicherungsgesellschaften], Tahrān, 12. September 2000, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Islamische Versammlung, Qānūn-i Barnāma-yi avval-i tūsi‘a-i iqtisādī, iğtimā‘ī, farhangī-ī Ġumhūrī-yi Islāmī-yi Irān [Gesetz vom Ersten Entwicklungsplan zur ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Islamischen Republik Iran], 1990, <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/91755>.
- Islamische Versammlung, Qānūn-i idāra-yi umūr-i širkathā-yi bima [Gesetz über die Verwaltung von Versicherungsgesellschaften], Gesetz Nr. 91621 1988, <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/91621>.
- ISNA, Lāyiḥa-yi naḥva-yi pardāht-i hazīna-yi dādrīsī-yi dastgāh-hā-yi iğrāyī taqdīm-i mağlis šud [Der Entwurf zum Ausgleichsplan für Verfahrenskosten wurde vom Parlament verabschiedet], in: ISNA News Agency, 3. Dezember 2013, <https://www.isna.ir/news/92091208724/%D9%84%D8%A7%DB%8C%D8%AD%D9%87-%D9%86%D8%AD%D9%88%D9%87-%D9%BE%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D8%AE%D8%AA-%D9%87%D8%B2%DB%8C%D9%86%D9%87-%D8%AF%D8%A7%D8%AF%D8%B1%D8%B3%DB%8C-%D8%AF%D8%B3%D8%AA%DA%AF%D8%A7%D9%87-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%A7%D8%AC%D8%B1%D8%A7%DB%8C%DB%8C-%D8%AA%D9%82%D8%AF%DB%8C%D9%85-%D9%85%D8%AC%D9%84%D8%B3-%D8%B4%D8%AF> (abgerufen am 18. Oktober 2020.265Z).
- Issawi, Charles, European Economic Penetration, 1872–1921, in: Peter Avery (Hg.), *The Cambridge history of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic*, Cambridge 1991, S. 590 ff.
- Issawi, Charles (Hg.), *The Economic History of Iran. 1800–1914*, Chicago 1971 (Publications of the Center For Middle Eastern Studies 8).
- IMF, Islamic Republic of Iran: 2018 Article IV Consultation: Press Release; Staff Report; and Statement by the Executive Director for the Islamic Republic of Iran, Washington DC 2018 (IMF Country Report No. 18, 93), <http://dx.doi.org/10.5089/9781484349243.002> (abgerufen am 16. April 2020).
- Jamaldeen, Faleel, *Islamic Finance for Dummies*, Hoboken 2012.
- Jarzabkowski, Paula/Bednarek, Rebecca/Spee Paul, *Making a Market for Acts of God. The Practice of Risk Trading in the Global Reinsurance Industry*, Oxford 2015, <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy1516/2014953339-b.html>.
- Jenkins, David/Yoneyama, Takau, *History of insurance 1: Fire*, London 2000.
- Johansen, Baber (Hg.), *Contingency in a Sacred Law: Legal and Ethical Norms in the Muslim Fiqh*, Leiden 1999 (Studies in Islamic Law and Society).

- Kaf-i qiymat-i ĥudrū 9 raqmī šud [Autopreise erreichen den neunstelligen Bereich], in: Donyā-ye Eqtešād, 24. September 2020, <https://donya-e-eqtasad.com/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%D8%B3%D8%A7%DB%8C%D8%AA-%D8%AE%D9%88%D8%A7%D9%86-62/3694946-%DA%A9%D9%81-%D9%82%DB%8C%D9%85%D8%AA-%D8%AE%D9%88%D8%AF%D8%B1%D9%88-%D8%B1%D9%82%D9%85%DB%8C-%D8%B4%D8%AF> (abgerufen am 4. Oktober 2020).
- Kahneman, Daniel/Tversky, Amos, Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, in: *Econometrica*, 47 (1979), Nr. 2, S. 263.
- Karimī, Āyat, Taḥlīl bar ḥuṣūṣī-sāzī šan‘at-i bīma [Analyse zur Privatisierung der Versicherungsbranche], in: Šan‘at-i Bīma. Fašlnānih-i Bīma-yi Markazī-yi Īrān, 1373 (16) (1994), S. 145 ff.
- Karimī, Āyat, Kulliyāt-i Bīma [Einführung in das Versicherungswesen], Tahrān 2017.
- Karshenas, Massoud, Oil, State and Industrialization in Iran, Cambridge 1990.
- Katzman, Kenneth, Iran Sanctions (RS20871), Washington DC 2022, <https://crsreports.congress.gov/product/details?prodcode=RS20871> (abgerufen am 27. April 2022).
- Kayhan.ir, Šan‘at-i bīma fāšila-yi ziyādī bā aḥdāf- i šišum-i tūsi‘a dārad [Die Versicherungsbranche weicht stark von den Zielsetzungen des Sechsten Entwicklungsplans ab], 2019, <https://kayhan.ir/fa/news/176017/%D8%B5%D9%86%D8%B9%D8%AA-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D9%81%D8%A7%D8%B5%D9%84%D9%87-%D8%B2%DB%8C%D8%A7%D8%AF%DB%8C-%D8%A8%D8%A7-%D8%A7%D9%87%D8%AF%D8%A7%D9%81-%D8%A8%D8%B1%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87-%D8%B4%D8%B4%D9%85-%D8%AA%D9%88%D8%B3%D8%B9%D9%87-%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%AF> (abgerufen am 29. April 2022).
- Kazemzadeh, Firuz, Iranian Relations with Russia and the Soviet Union, to 1921, in: Peter Avery (Hg.), *The Cambridge history of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic*, Cambridge 1991, S. 314 ff.
- Khadduri, Majid, Mašlaḥa, in: *Encyclopedia of Islam*, Second Edition, o. J.
- Khadduri, Majid/Liebesny, Herbert J., *Law in the Middle East*, Vol. 1. Origin and Development of Islamic Law, Washington DC 1955.
- Khamenei.ir, Iblāḡ-i siyāsathā-yi rāḥburdī va bisyār muhimm-i niḍām dar-bār-i yi band-i „Ġ“ ašl-i čihili- va čāḥār qānūn-i asāsī [Verlautbarung der strategischen und sehr wichtigen Richtlinien in Bezug auf Artikel 44 Absatz „Ġ“ der Verfassung], 2006, <https://farsi.khamenei.ir/news-content?id=1400> (abgerufen am 16. August 2021).
- Kheibari Morteza Joshani/Esmaili, Reza/Kazemian, Mahmud, Impacts of Health Reform Plan in Iran on Health Payments Distributions and Catastrophic Expenditure, in: *Iran J Public Health*, 48 (2019), Nr. 10, S. 1861 ff.
- Kīḥā-Farzāna, Muḥammad-Amīn, Takāful ḥānīvāda dar fiqh-i maḍāhib- islāmī va ḥuqūq-i Īrān va muqāyisa-yi ān bā bīma-yi ‘umr [Familien-takaful im fiqh in den

- islamischen Rechtsschulen und im iranischen Recht. Vergleich mit der Lebensversicherung], Dissertation Dānišgāh-i Imām Šādiq 2017.
- Kihm, K., Altersrenten auf unbestimmte Verfallzeit ohne und mit Rückgewähr der Einlagen im Todesfall, in: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association Des Actuairees Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries, 7 (1912), S. 29 ff.
- Kilic, Aysun, Die Geschichte und Entwicklung der Versicherungsaufsicht in Österreich, Masterarbeit Universität Wien 2016.
- Kim, Duol/Lee, Myung Hwi, Korea: Insurance in a Tiger Market, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network, Oxford 2012, S. 522 ff.
- Knight, Frank H., Risk, Uncertainty and Profit, Boston 1921 [2014].
- Koch, Peter, Versicherungswirtschaft. Ein einführender Überblick, 7. Aufl., Karlsruhe 2013, <http://gbv.eblib.com/patron/FullRecord.aspx?p=1204359>.
- Koch, Peter, Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland, Karlsruhe 2012, http://sub-hh.ciando.com/book/?bok_id=322097.
- Koch, Peter (Hg.), Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland, Karlsruhe 1998.
- Koch, Peter, Pioniere des Versicherungsgedankens. 300 Jahre Versicherungsgeschichte in Lebensbildern 1550–1850, Wiesbaden 1968.
- KPMG, Insurance in Indonesia. Opportunities in a Dynamic Market, 2016, <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/id/pdf/id-ksa-insurance-in-indonesia.pdf> (abgerufen am 29. Dezember 2021).
- Krause, Jörg, Nationale Versicherungskultur. Die Kultur der Privatversicherung, Köln 2004.
- Krüger, Hilmar, Schari'a und Moderne. Diskussionen über Schwangerschaftsabbruch, Versicherung und Zinsen by Rüdiger Lohlker (Buchbesprechung), in: Die Welt des Islams, 39 (1999), Nr. 1, S. 129 ff., <http://www.jstor.org/stable/1570920>.
- Kunreuther, Howard/Michel-Kerjan, Erwann, Managing Catastrophic Risks Through Redesigned Insurance: Challenges and Opportunities, in: Georges Dionne (Hg.), Handbook of insurance, 2. Aufl., New York 2013, S. 517 ff.
- Kurdbača, Muḥammad, Barāvard-i šāhiš-hā-yi andāza-yi davlat [Schätzung über das Ausmaß des Staates], in: Mas'ūd Nili (Hg.), Davlat va rušd-i iqtisādi dar Īrān [Staat und Wirtschaftswachstum im Iran], Tahrān 2010–2011.
- Lambert-Faivre, Yvonne, Droit des assurances, 11. Aufl., Paris 2001 (Précis Droit privé).
- Lambton, Ann K.S., Land Tenure and Revenue Administration in the Nineteenth Century, in: Peter Avery (Hg.), The Cambridge History of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic, Cambridge 1991, S. 457 ff.
- Lane, Edward William, Arabic-English Lexicon, London 1863.
- Lapidus, Ira M., A History of Islamic Societies, New York 2014.
- Laux, Helmut/Gillenkirch, Robert M., Entscheidungstheorie, Berlin 2012.
- Leibnitz, Gottfried Wilhelm, Sämtliche Schriften und Briefe, Berlin 1986.

- Leslau, Wolf, *Comparative Dictionary of Ge'ez*, Wiesbaden 1987.
- Lester, Rodney Ross, *The insurance sector in the Middle East and North Africa: challenges and development agenda*. Policy Research working paper; no. WPS 5608., Washington DC 2011, <http://documents.worldbank.org/curated/en/191531468110930768/The-insurance-sector-in-the-Middle-East-and-North-Africa-challenges-and-development-agenda> (abgerufen am 24. Juli 2019).
- Lewis, Mervyn K., *The Evolution of Takaful Products*, in: Michael Mahlknecht und Kabir Hassan (Hg.), *Islamic capital markets. Products and Strategies*, Chichester 2011.
- Linkedin, Ayat Karimi – managing director & asst. chairman – Asmari Insurance Co., 2022, <https://ir.linkedin.com/in/ayat-karimi-a3b98164> (abgerufen am 8. März 2022).
- Lohlker, Rüdiger, *Islamisches Recht*, Wien 2012, <http://www.utb-studi-e-book.de/9783838535623>.
- Lohlker, Rüdiger, *Das Islamische Recht im Wandel. Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart*, Münster 1999.
- Lohlker, Rüdiger, *Schari'a und Moderne. Diskussionen zum Schwangerschaftsabbruch, zur Versicherung und zum Zinswesen*, Stuttgart 1996.
- Long, John D., *Postmodernism: A Threat to Insurance?*, in: *Risk Manage Insurance Review*, 4 (2001), Nr. 2, S. 11 ff.
- Looschelders, Dirk/Pohlmann, Petra (Hg.), *VVG-Kommentar. Versicherungsvertragsgesetz*, Köln 2010.
- MacLachlan, K. S., *Economic Development, 1921–1979*, in: Peter Avery (Hg.), *The Cambridge history of Iran. Volume 7. From Nadir Shah to the Islamic Republic*, Cambridge 1991, S. 608 ff.
- Mahdawī, Ġadīr/Gawdarzī, Ātūsā/Mūsūwī-Zāda, Fātima, *Bar-āward-i tābi‘-i taqāḍā-yi bīma-yi ḥawādiṭ. muṭālī‘a-yi mawrid: širkat-i Bīma-yi Īrān* [Analyse der Natur der Nachfrage der Unfallversicherung am Beispiel der Versicherungsgesellschaft Bīma-yi Īrān], in: *Paṣūhišnāma-yi Bīma*, 1395/1 (2016), S. 1 ff.
- Mālik, ibn Anas, *Muwaṭṭa‘*, al-Qāhira 2013.
- Mallat, Chibli, *Introduction to Middle Eastern Law*, Oxford 2007.
- Mallat, Chibli, *The Renewal of Islamic Law. Muhammad Baqer as-Sadr, Najaf and the Shi‘i International*, Cambridge 2003.
- Maloney, Suzanne, *Iran's Political Economy Since the Revolution*, New York 2015.
- Martenstein, Harald, *Woher kommt das schlechte Image der Versicherungen?*, 2014, <https://www.gdv.de/de/themen/news/woher-kommt-das-schlechte-image-der-versicherungen--20982> (abgerufen am 31. August 2021).
- Marzbān, Ḥussayin, *Ḍurūrat-i ḥusūsī-sāzī ḡihhat-i kārā namūdan-i bīma dar Īrān* [Die Notwendigkeit der Privatisierung des Versicherungswesens im Iran im Hinblick auf die Bewahrung seiner Effizienz], in: *Šan‘at-i Bīma. Fašlnānih-i Bīma-yi Markazī-yi Īrān*, 1379 (3) (2000), S. 83 ff.
- Marzī, Sayyid Mahdi Dād, *Mafhūm-i ‘aqd dar qarardād* [Der Begriff des ‘aqd im Vertrag], in: *Paṣūhiš-hāyi falsafī*, 4 (2001 [1379]), <http://ensani.ir/fa/article/>

- 91860/%D9%85%D9%81%D9%87%D9%88%D9%85-%D8%B9%D9%82%D8%AF-%D8%AF%D8%B1-%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86-%D9%85%D8%AF%D9%86%DB%8C (abgerufen am 22. Juni 2021).
- Masamichi Kono/Low, Patrick/Luanga, Mukela/Mattoo, Aaditya/Maika Oshikawa/Schuknecht, Ludger, Opening markets in financial services and the role of the GATS, WTO Special Studies, No. 1, Genf 1997, https://www.econstor.eu/bitstream/10419/107049/1/wto-special-study_1_e.pdf (abgerufen am 18. Januar 2022).
- Mašāyihī, Humāyūn, Mabāni va uṣūl-i ḥuqūq-i bīma [Grundlagen und Quellen des Versicherungsrechts], Tahrān 1970.
- McKinsey Company, The \$1 Trillion Growth Opportunity?, 2016, <https://en.inif.ir/documents/40462/302234/2016.pdf/8e6dafac-e6c8-5800-b6c4-b3f967c3a953?t=1577084952000> (abgerufen am 16. August 2021).
- Merkin, Robert M., A guide to reinsurance law, London 2007.
- Mihr-i Āyandagān, Mu'arrefi-yi šīrkat [Vorstellung der Firma], 2020, <https://mehandfg.ir/introduction/> (abgerufen am 7. September 2020).
- Milliman, Global Takaful Report 2017, 2018, <https://www.milliman.com/uploadedFiles/insight/2017/Takaful-2017-full-report.pdf> (abgerufen am 25. Juli 2019).
- Ministerium für Kooperation, Arbeit und Gesellschaftliche Wohlfahrt, Ḥavādī nāši az kār [Arbeitsunfälle], 6. Oktober 2020, <https://bazresikar.mcls.gov.ir/fa/question/workaccident> (abgerufen am 6. Oktober 2020).
- Mīr-'Abbās, Bāqir/Muḥammadī, 'Ādil/Wafāsarašt, Sūdah, Guzārī bar ta'aḡir-i taḥrīm-hā-yi iqtisādī bar bīma-yi daryā-yī va ilzām-i šūrā-yī amanīyat bi ri'āyat-i uṣūl-i ḥuqūq-i bašār [Bericht über die Auswirkung der Wirtschaftssanktionen auf Seeversicherungen und die Notwendigkeit der Überwachung der Menschenrechte durch den (UNO-)Sicherheitsrat], Tahrān 2015.
- Mīrzāḥānī, Ridā, Mabāni-yi fiqhī-yi bīma-yi 'umr [Quellen der Lebensversicherung im fiqh], Tahrān 2018.
- Mirzai, Behnaz A., A History of Slavery and Emancipation in Iran, 1800–1929, Austin 2021.
- Mīrzāyī, Āqā Redvān, Aṭar-e mutaḡayyir-hā-yi iqtisādī bar bīma-hā-yi bārbarī [Wirtschaftliche Einflussfaktoren auf Seeversicherungen], in: Fašlnāmeḥ-ye Šan'at-e Bīmeḥ, 17 (2001), S. 77 ff.
- Moran, Matthew/Salisbury, Daniel, Sanctions and the insurance industry: challenges, risks and opportunities, in: Business and Politics, 16 (2014), Nr. 3, S. 429 ff.
- Mordor Intelligence, South Korea Life and Non-Life Insurance Market | 2022–27 | Industry Share, Size, Growth, 2020, <https://www.mordorintelligence.com/industry-reports/life-non-life-insurance-market-in-south-korea> (abgerufen am 3. Februar 2022).
- Mu'assasa-yi andūḡta-yi šāhid, Tarīḡḡa-yi šīrkat [Kleine Geschichte der Firma], 2020, <https://www.zakhireh.co.ir/%d8%aa%d8%a7%d8%b1%db%8c%d8%ae%da%86%d9%87-%d8%b4%d8%b1%da%a9%d8%aa/> (abgerufen am 14. September 2020).
- Muḡma'i-l fiqhī-l islāmī (Hg.), Maḡallatu-l muḡma'i-l fiqhī-l islāmī [Konferenzband zur islamischen Fiqh Konferenz] 1985.

- Muhsinī, Dāniyāl, Bā iqdāmāt-i čahār ra'īs-I kull-i Bīma-yi Markazī-yi Īrān āšnā šavīd [Erfahren Sie die Maßnahmen der vier Vorstände der ZVI], in: Risk News, 13. Februar 2019, <https://risknews.ir/103734-%D8%A8%D8%A7-%D8%A7%D9%82%D8%AF%D8%A7%D9%85%D8%A7%D8%AA-%DA%86%D9%87%D8%A7%D8%B1-%D8%B1%D8%A6%DB%8C%D8%B3-%DA%A9%D9%84-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D9%85%D8%B1%DA%A9%D8%B2%DB%8C-%D8%A7%DB%8C%D8%B1%D8%A7/> (abgerufen am 4. März 2022).
- Muhtārī, Muhtār, Āšnāyī bā āyan nāma-hā va mušavvabāt-i Šūrā-yi 'Ālī-yi Bīma [Einführung in die Dekrete und Verordnungen des Höchsten Rates für Versicherungen], Tahrān 2013.
- Müller-Armack, Alfred, Religion und Wirtschaft. Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform, Stuttgart 1959.
- Munich Re, Ratings & Solvency, 2022, <https://www.munichre.com/en/company/investors/ratings-and-solvency.html> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Munich Re, Fatalities 1980–2018, 2019, <https://natcatservice.munichre.com/events/1?filter=eyJ5ZWYyRnJvbSI6MTk4MCwieWVhclRvIjoyMDE4fQ%3D%3D&type=1> (abgerufen am 26. Mai 2019).
- Muqadam, Muḥammad Ḥasan Šadiqī, Ḥuqūq-i Bīma Ġild 1. Kulliyat-i 'aqd-i bīma [Versicherungsrecht Bd. 1. Einführung in den Versicherungsvertrag], Tahrān 2013.
- Muslim, Ibn-al-Ḥağğāğ an-Naysābūrī, Abū l-Ḥusain, Šaḥīḥ Muslim, al-Ġāmi' as-saḥīḥ, al-Qāhira 2020, <https://islamische-datenbank.de/sahih-muslim>.
- Mustaḍa' fān, 2. März 2022, <https://www.bonyad.net/> (abgerufen am 2. März 2022).
- Muštafāwī, Muštafā et al., Bīma-yi dīya dar ḥuqūq-I Īrān va fiqh-i imāmī [Kopfgeldversicherung im iranischen Recht und imamatischen fiqh], in: Pažūhišnāma-yi Bīma, 1392/1 (2012), S. 121 ff.
- Muṭahharī, Murtaḍā, Ribā, Bānk, Bīma [Ribā, Bank, Versicherung], Tahrān 1986.
- Nadwi, Shaykh Abdullah Abbas, Vocabulary Of The Holy Quran, 2018
- Nağātī-Turābī, Ḥamīd-Riḍā, Tarḥ-i Tūsi'a-i Niḍām-i Bīma-yī (Bā Ta'akīd bar ḥuṣūṣī-sāzī-yi ān dar Īrān) [Entwicklungsplan für das Versicherungswesen (mit Fokus auf dessen Privatisierung im Iran)], 2003.
- Naš Baku, Parochodnoe obščestvo „Kavkaz i Merkurij“ [Unser Baku. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft „Kavkaz i Merkurij“], 13. Juni 2021, [https://ourbaku.com/index.php/%D0%9F%D0%B0%D1%80%D0%BE%D1%85%D0%BE%D0%B4%D0%BD%D0%BE%D0%B5_%D0%BE%D0%B1%D1%89%D0%B5%D1%81%D1%82%D0%B2%D0%BE_%22%D0%9A%D0%B0%D0%B2%D0%BA%D0%B0%D0%B7_%D0%B8_%D0%9C%D0%B5%D1%80%D0%BA%D1%83%D1%80%D0%B8%D0%B9%22_\(%D0%91%D0%B0%D0%BA%D1%83\)](https://ourbaku.com/index.php/%D0%9F%D0%B0%D1%80%D0%BE%D1%85%D0%BE%D0%B4%D0%BD%D0%BE%D0%B5_%D0%BE%D0%B1%D1%89%D0%B5%D1%81%D1%82%D0%B2%D0%BE_%22%D0%9A%D0%B0%D0%B2%D0%BA%D0%B0%D0%B7_%D0%B8_%D0%9C%D0%B5%D1%80%D0%BA%D1%83%D1%80%D0%B8%D0%B9%22_(%D0%91%D0%B0%D0%BA%D1%83)) (abgerufen am 26. Januar 2022).
- Nāšir Faršād Gahr, 'īlal-i 'adam rušd va tūsi'a-yi bīma-hā-yi badan-i utumubīl dar Īrān [Gründe für die Stagnation und Unterentwicklung der Kaskoversicherungen im Iran], Tahrān 2006.

- Nationalversammlung, Mašrūh-i muḏākīrāt-i maḡlis-i millī, davra-yi 9 [Stenografische Protokolle der Iranischen Nationalversammlung, Legislaturperiode 9]. Protokoll der 130. Sitzung vom 22. Isfand 1313 [20. Februar 1935], 1935, https://www.ical.ir/ical/fa/Content/4_artmajles1/%D8%AC%D9%84%D8%B3%D9%87-130-%D8%B5%D9%88%D8%B1%D8%AA-%D9%85%D8%B4%D8%B1%D9%88%D8%AD-%D9%85%D8%AC%D9%84%D8%B3-%D8%B1%D9%88%D8%B2-%DA%86%D9%87%D8%A7%D8%B1%D8%B4%D9%86%D8%A8%D9%87-22-%D8%A7%D8%B3%D9%81%D9%86%D8%AF%D9%85%D8%A7%D9%87-1313-7-%D8%B0%DB%8C%D8%AD%D8%AC%D9%87-1353.
- Nationalversammlung, Mašrūh-i muḏākīrāt-i maḡlis-i millī, davra-yi 8 [Stenografische Protokolle der Iranischen Nationalversammlung, Legislaturperiode 8]. Protokoll der 28. Sitzung vom 23. Urdibihišt 1310 [14. Mai 1931], 1931, https://www.ical.ir/ical/fa/Content/4_artmajles1/%D8%AC%D9%84%D8%B3%D9%87-28-%D8%B5%D9%88%D8%B1%D8%AA-%D9%85%D8%B4%D8%B1%D9%88%D8%AD-%D9%85%D8%AC%D9%84%D8%B3-%D8%B1%D9%88%D8%B2-%D9%BE%D9%86%D8%AC%D8%B4%D9%86%D8%A8%D9%87-23-%D8%A7%D8%B1%D8%AF%DB%8C%D8%A8%D9%87%D8%B4%D8%AA-%D9%85%D8%A7%D9%87-1310-25-%D8%B0%D9%89%D8%A7%D9%84%D8%AD%D8%AC%D9%87-1349.
- Nguyen, Tristan/Romeike, Frank, Versicherungswirtschaftslehre. Grundlagen für Studium und Praxis, Wiesbaden 2013, <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=969520>.
- Nienhaus, Volker, Islamische Ökonomik in der Praxis: Zinslose Finanzwirtschaft, in: Werner Ende (Hg.), Der Islam in der Gegenwart, 5. Aufl., München 2005, S. 163 ff.
- Nienhaus, Volker, Solidarity, cooperation and mutuality in takaful, in: Syed Nazim Ali und Shariq Nisar (Hg.), Takaful and Islamic cooperative finance, Cheltenham 2016, S. 22 ff.
- Nili, Mas'ūd (Hg.), Davlat va rušd-i iqtisādī dar Īrān [Staat und Wirtschaftswachstum im Iran], Tahrān 2010–2011.
- Nili, Mas'ūd/Dargāhī, Ḥasan, Fa'āliyahā-yi davlat va rušd-i Iqtisādī-yi Īrān [Aktivitäten des Staates und Wirtschaftswachstum im Iran], in: Mas'ūd Nili (Hg.), Davlat va rušd-i iqtisādī dar Īrān [Staat und Wirtschaftswachstum im Iran], Tahrān 2010–2011, S. 249 ff.
- Nöldeke, Theodor, Geschichte des Qorāns 1: Über den Ursprung des Qorāns, Leipzig 1909.
- North, Douglass Cecil, Institutions, Institutional Change, and Economic Performance, Cambridge 1990 (The Political Economy of Institutions and Decisions).
- Olaosebikan, Olajumoke/Adams, Mike, Prospects for micro-insurance in promoting micro-credit in sub-Sahara Africa, in: Qualitative Research in Financial Markets, 6 (2014), Nr. 3, S. 232 ff.

- Otto, Jan Michiel (Hg.), *Sharia Incorporated. A Comparative Overview of the Legal Systems of Twelve Muslim Countries in Past and Present*, Leiden 2010 (Law, Governance, and Development Research).
- Outreville, J. François, *The Relationship between Insurance and Economic Development: 85 Empirical Papers for a Review of the Literature*, in: *Risk Management and Insurance Review*, 16 (2013), Nr. 1, S. 71 ff.
- Outreville, J. François, *Life Insurance Markets in Developing Countries*, in: *The Journal of Risk and Insurance*, 1 June 1996, Vol. 63 (2), S. 263 ff.
- Päkdāman, Riḍā, *Rüykardhā-yi iğrāyī va mabānī qanūnī-yi ḥuṣūṣī-sāzī* [Operative Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen der Privatisierung], Tahrān 2009.
- Paret, Rudi, *Der Koran. Deutsche Übersetzung*, Stuttgart 1966.
- Paykārgū, Kambīz, *Barrisī-yi ḥuğm va bāzda sarmāyaguzārī širkathāyi bima-yi duvlati va payāmadhā-yi ḥuṣūṣīsāzī dar bāzār-i sarmāya* [Analyse des Umfangs und der Schranken der Investitionstätigkeit von staatlichen Versicherern und die Folgen der Privatisierung in den Kapitalmärkten], in: *Šan‘at-i Bīma. Faṣlnānih-i Bīma-yi Markazī-yi Īrān*, 1380 (1) (2001), S. 31 ff.
- Pažūhiškada-yi Bīma, *Šināht va taḥlīl-i bāzār-i bīma-yi ittikāyī-yi Īrān* [Vorstellung und Analyse des iranischen Rückversicherungsmarktes], Tahrān 2017.
- Pažūhiškada-yi Bīma, *Barrasī-yi naṭīga-yi ‘amaliyat-i bīma-yi šaḥs-i tāliṭ ṭay davra-yi iğrā-yi iṣlāḥī qānūn-i bīma-yi šaḥs-i tāliṭ 1387–92* [Analyse der Leistungsfähigkeit der [KFZ-] Haftpflichtversicherung in der Periode nach der Gesetzesnovelle der KFZ-PfHafPfVG 2008–2014], Tahrān 2015.
- Pažūhiškada-yi Bīma, *Dah Sāl-i Talāš barāye Fa‘āl Kardan-e Baḥṣ-e Ḥuṣūṣī dar San‘at-i Bīma-ye Ġumhūrī-yi Islāmī-yi Īrān 1373–1383*, Tahrān 2005.
- Petrov, Yury A., *Russia: Early Expansion, State Involvement, and Re-Emergence of the Insurance Industry*, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 213 ff.
- president.ir, *Iran to continue health system reform plan*, 2014, <https://www.president.ir/EN/83220> (abgerufen am 19. Mai 2022).
- Pūrḥasan, ‘Alīriḍā/Isfandiyārī, Rāḍiya, *Barrisī-yi ḡayḡāh-i qānūnī va fannī bīma-hā-yi ittikā-yī iğbārī dar Īrān va ḡahān* [Analyse der rechtlichen und technischen Stellung der Rückversicherungen im Iran und weltweit], in: *Pažūhiškada-yi Bīma*, 1392, Nr. 2013.
- Qaraḡhānī, Muḥsin/Zīnsāz, ‘Alī, *Barrisī-yi naqṣ-i qarārdād-I ittikāyī bar tavānigī-yi māli-yi širkat-hāyi bīma* [Abriss der Rolle des Rückversicherungsvertrages in der Solvabilität von Versicherern], Tahrān 2014.
- Qurbānī, Mahnāz, *Afzāyiš-i hazīna-hā-yi darmānī ṭay 5 sāl* [Erhöhung medizinischer Ausgaben in den letzten fünf Jahren], in: Mehr News Agency, 17. Juli 2019, <https://www.mehrnews.com/news/4668335/%D8%A7%D9%81%D8%B2%D8%A7%DB%8C%D8%B4-%D9%87%D8%B2%DB%8C%D9%86%D9%87-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%AF%D8%B1%D9%85%D8%A7%D9%86%DB%8C-%D8%B7%DB%8C-%DB%B5-%D8%B3%D8%A7%D9%84> (abgerufen am 19. Mai 2022).

- Rahimi, Abolfazl/Ghanbari Maman, Hasanali, *Iqtisād-i kārburdī va šar'iyat bā rūykard-i bima dar niḍām-i biynu-l milal* [Angewandte Ökonomie und Scharia mit Hinblick auf Versicherungen in der globalen Arena], Tahrān 2017.
- Rahmānzāda Hiravī, Muḥammad, *Nigāhī bi iqtisād-i siyāsī-yi Īrān, az daha-yi 1340 tā sāl-i 1395* [Ein Blick auf die politische Ökonomie Irans von 1962–2017], Tahrān 2019.
- Raynes, Harold E., *A History of British Insurance*, London 1950.
- razepool.ir, *Murūr-i taḥavvulāt-i 5 nasl-i- mudiriyat-i Bima-yi Markazī az ta'assīs tā ḡang-i taḥmilī* [Übersicht über die Veränderungen in der ZVI unter dem Vorsitz von fünf Vorständen von der Gründung bis zum ersten Golfkrieg], 2019, <http://www.razepool.ir/sayeban/7646-%D9%86%D8%B3%D9%84-%D9%85%D8%AF%DB%8C%D8%B1%D8%A7%D9%86-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87.html> (abgerufen am 4. März 2022).
- Ar-Rāzī, Abū Bakr Muḥammad ibn Zakariyā, *Tafsīr ar-Rāzī*, 2018 [1209], <http://www.altafsir.com/Tafasir.asp?tMadhNo=0&tTafsirNo=4&tSoraNo=2&tAyahNo=219&tDisplay=yes&Page=7&Size=1&LanguageId=1> (abgerufen am 27. Februar 2018).
- Reich, Michael/Zerres, Christopher (Hg.), *Handbuch Versicherungsmarketing*, 2. Aufl., Berlin 2019.
- Reinsurancenews, *rating agency news – Reinsurance News*, 2022, <https://www.reinsurancene.ws/tag/rating-agency/> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Reisner, Johannes, *Die innerislamische Diskussion zur modernen Wirtschafts- und Sozialordnung*, in: Werner Ende und Udo Steinbach (Hg.), *Der Islam in der Gegenwart*, München 1996.
- Reuters, *U.S. sanctions imposed on Iranian shipping network over proliferation take effect*, in: Reuters Media, 8. Juni 2020, <https://www.reuters.com/article/us-usa-iran-sanctions-idUSKBN23F2PP> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Rezaian, Lachin, *Swiss Re to leave Iran after US JCPOA pullout*, in: Mehr News Agency, 20. Mai 2018, <https://en.mehrnews.com/news/134169/Swiss-Re-to-leave-Iran-after-US-JCPOA-pullout> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Ribāhī, Aḥmad, *Mašrū'iyā ḥiyāri-l ru'ya fi-l fiqhi-l islāmī*, 2007 (abgerufen am 12. November 2017).
- Rieck, Andreas, *Unsere Wirtschaft. Eine gekürzte kommentierte Übersetzung des Buches 'Iqtisādunā von Muḥammad Bāqir aṣ Ṣadr*, Berlin 1984 (Islamkundliche Untersuchungen 93), <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:5-15118>.
- Rispler-Chaim, Vardit, *Insurance and Semi-Insurance Transactions in Islamic History Until the 19th Century*, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient*, 34 (1991), Nr. 3, S. 142.
- Rogan, Peter (Hg.), *The Insurance and Reinsurance Law Review*, London 2019 (The law reviews).
- Rohe, Mathias, *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*, München 2009.
- Rosly, Saiful Azhar, *Iwad as a requirement of lawful sale: A critical analysis.*, in: *IJUM Journal of Economics and Management*, 9 (2001), Nr. 2, S. 187 ff.

- Rūhānī, Ḥasan, Rede anlässlich des Tages der Versicherungen 2019, <http://www.president.ir/fa/112654> (abgerufen am 4. Dezember 2019).
- Rustavandī, Riḍā, Naqš va ġāyġāh-i Bīma-yi Markazī-yi Ġumhūrī-yi Islāmī-yi Īrān dar niḍārat bar šan‘at-i bīma [Rolle der ZVI in der Versicherungsaufsicht], Dissertation Šahīd Bihišti Universität 2018.
- S&P Global, Insurance Sector, 2018, <https://www.spglobal.com/ratings/en/sector/insurance/insurance-sector> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- sabamihan.com, 2020, <https://www.sabamihan.com/%D8%AA%D8%A7%D8%B1%DB%8C%D8%AE%DA%86%D9%87-%D8%B4%D8%B1%DA%A9%D8%AA/> (abgerufen am 30. September 2020).
- Al-Saati, Abdul Rahim, The permissible Gharar (Risk) in Classical Islamic Jurisprudence, in: *Islamic Economy*, 16 (2003), Nr. 2, S. 3 ff.
- Sabzī, Muḥammad, Barrisī-yi ātirāt-I ‘udviyat-i Īrān dar Sāzimān- Tiġārat-i Ġahānī (WTO) bar rū-yi šan‘at-i bīma-yi Īrān [Analyse der Auswirkungen der Mitgliedschaft Irans in der Welthandelsorganisation (WTO) auf die iranische Versicherungsbranche], Dissertation Šahīd Bihišti Universität o. J.
- Šadiqī, Ḥussayin, Rāhkār-hā-yi tūsi‘a-yi bīma-hā-yi bāzargānī bar asās-i mabānī-yi iqtisād-i islāmī [Entwicklungsansätze des gewerblichen Versicherungswesens auf den Grundsätzen der islamischen Wirtschaft], Tahrān 2010.
- Šadiqī Muqaddam, Muḥammad Ḥasan, Ḥuqūq-i Bīma Ġild-i Avval. Kulliyāt-i ‘Aqd-i Bīma [Versicherungsrecht, Bd. 1. Einführung in den Versicherungsvertrag], Tahrān 2013.
- As-Šadr, Muḥammad Bāqir, Unsere Wirtschaft = Iqtisaduna, Bremen 2011.
- As-Šadr, Muḥammad Bāqir, Iqtisādunā [Unsere Wirtschaft], Bayrūt 1987.
- Sael, Emmanuel/Savard, Jean-François/Clormeus, Joseph, A decade after the earthquake, Haiti still struggles to recover, 2022, <https://theconversation.com/a-decade-after-the-earthquake-haiti-still-struggles-to-recover-129670> (abgerufen am 3. Februar 2022).
- Sahamyab, Sina Bank Shareholders, 2020, <https://www.sahamyab.com/> (abgerufen am 16. April 2020).
- Šahīdī, Mihdī, Taškīl-i qarārdād-hā va ta‘ahhodāt [Struktur der Verträge und Verpflichtungen], Tahrān 2019.
- Salāmī, Ġullām-Riḍā, Āmadāsāzī-yi šīrkat-hāyi bīma Āsyā, Alburz va Dānā barā-yi vurūd ba burs-i avrāq-i bahādār (Dar Iġrā-yi siyāsathā-yi Ašl-i 44 qānūn-i asāsi) [Vorbereitung der Versicherungsgesellschaften Āsyā, Alburz und Dānā auf den Börsengang (im Zusammenhang mit den operativen Richtlinien von Art. 44 Ir-Verf.)], Tahrān 2003.
- Salehi-Isfahani, Djavad, Poverty, inequality, and populist politics in Iran, in: *The Journal of Economic Inequality*, 7 (2009), Nr. 1, S. 5 ff.
- Salehi-Isfahani, Djavad/Mostafavi-Dehzoeei, Mohammad H., Cash transfers and labor supply: Evidence from a large-scale program in Iran, in: *Journal of Development Economics*, 135 (2018), S. 349 ff.

- Salehi-Isfahani, Djavad/Stucki, Bryce Wilson/Deutschmann, Joshua, The Reform of Energy Subsidies in Iran: The Role of Cash Transfers, in: *Emerging Markets Finance and Trade*, 51 (2015), Nr. 6, S. 1144 ff.
- Šālihī, Ġān ‘Alī Maḥmūd, Ḥuqūq-i Bīma [Versicherungsrecht], 4. Aufl., Tahrān 2014–2015.
- Šālihī, Riḍā, Ta’aḫir-i siyāsathā-yi ḥuṣūṣī-sāzī-yi širkathā-yi bīma bar ‘amalkard-i ṣan’at-i bīma-yi kiṣvar [Einfluss der Privatisierungspolitik der Versicherungsgesellschaften auf die Leistung des iranischen Versicherungssektors], Dissertation Universität Teheran 1996.
- Šālihī-Māzandarānī, Muḥammadḥalī/Salīmī, Faṣāh, Barrisī-yi taḥlīlī- taṭbīqī bīma-yi ittikā-yī dar fiqh, ḥuqūq-i Īrān va Itteḥādī-yi Ūrūpā-yī [Angewandte Analyse der Rückversicherung im Fiqh, im iranischen sowie im europäischen Recht], in: Faṣḥnāma Dīdgāhhā-yi Huqūq-e Qazāyī, 1392 (62) (2013).
- Šammāhī, Ḥamid-Riḍā/Mihrdārsārān, Zahrā, Aṭr-i taḥrīm-hā-yi iqtisādī bar tavāngari-yi māli-yi širkathā-yi bīma-yi Īrānī [Auswirkungen der ökonomischen Sanktionen auf die Solvabilität iranischer Versicherungsfirmen], in: Tagungsband zur 22. Nationalen und Sechsten Internationalen Konferenz zur Versicherung und Entwicklung (2016), <https://civilica.com/doc/825779/> (abgerufen am 12. Mai 2022).
- Sandström, Arne, *Solvency. Models, Assessment and Regulation*, Boca Raton 2006, <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10144518>.
- Šarīfī, Ḥādī, Čirā Žāpun-i Islāmī nišudīm? [Warum wurden wir kein islamisches Japan?], 2014, <http://old.alef.ir/vdcbw5b5arhb50p.uiur.html?222684> (abgerufen am 12. August 2021).
- Šarika at-ta’āminī-l islāmīyya, At-takāful al- ġimā’ī [Gruppen-Takaful], 2020, http://www.islamicinsur.com/group_takaful (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Saudi Central Bank, *Insurance Rules And Regulation*, 2020, <https://www.sama.gov.sa/en-US/Laws/Pages/InsuranceRulesAndRegulation.aspx> (abgerufen am 28. Dezember 2021).
- Saul, Samir, Maghreb: Naturalizing Insurance in Algeria, Morocco, and Tunisia, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 373 ff.
- Sāzimān-i Iqtisād-i Islāmī Īrān, 2021, <https://seei.ir/Sazman/sazman.aspx> (abgerufen am 1. März 2022).
- Schacht, Joseph, Ribā, in: *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition, unter Mitw. von P. Bearman, Th. Bianquis, C. E. Bosworth, E. van Donzel, W. P. Heinrichs 2012 (abgerufen am 9. Oktober 2017).
- Schacht, Joseph, *An Introduction to Islamic Law*, Oxford 1991.
- Schlesinger, Harris, The Theory of Insurance Demand, in: Georges Dionne (Hg.), *Handbook of insurance*, 2. Aufl., New York 2013, S. 167 ff.
- Schroeder, Friedrich-Christian, Methodenprobleme der Ostrechtforschung, in: Friedrich-Christian Schroeder (Hg.), *Grundsatzfragen der Ostrechtsforschung. Referate und Diskussionsbeiträge des 10. Symposiums der Studiengruppe für Ostrecht*,

- Tübingen 1980 (Referate und Diskussionsbeiträge des 10. Symposiums der Studiengruppe für Ostrecht), S. 79 ff.
- Schütte, Ehrenfried, Das Versicherungswesen der Sowjet-Union ohne Berücksichtigung der Sozialversicherung. Mit einem Rückblick auf das vorrevolutionäre Erbe, Berlin 1966.
- Schwepcke, Andreas/Vetter, Alexandra, Handbuch der Rückversicherung, Karlsruhe 2017, <https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=4891989>.
- Sergeev, Evgeny, The Great Game. 1856–1907. Russo-British Relations in Central and East Asia, Washington DC 2013.
- Šibānī, ‘Ālī Aḥmed, Piydāyīš va taḥavvulāt-i bīma [Entstehung und Entwicklung des Versicherungswesens], Tahrān 1974.
- Siddiqī, Muḥammad Nejatullah, Muslim Economic Thinking: A Survey of Contemporary Literature, in: Khurshid Ahmad (Hg.), Studies in Islamic economics. A selection of papers, presented to the First International Conference on Islamic Economics held at Makka under the auspices of King Abdul Aziz University, Jeddah: February 21–26, 1976 (Safar 21–26, 1396 H.), Jeddah 1980, S. 191 ff.
- Siddiqī, Muḥammad Nejatullah, Insurance in an Islamic Economy, Leicester 1985 (Islamic Economic Series 10).
- Širkat-i Tūsi ‘a-yi Māli-yi Mihr-i Āyandagān, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- Smith, Harvey H./Cover, William W./Folan, John B., Area Handbook of Iran, Washington DC 1971.
- Statista, Finanzsektor in Deutschland – Anteil an der Bruttowertschöpfung, 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/309545/umfrage/anteil-des-finanzsektors-am-deutschen-bip/> (abgerufen am 16. August 2021.654Z).
- Statista, Oil prices 1960–2021, 2022, <https://www.statista.com/statistics/262858/change-in-opec-crude-oil-prices-since-1960/> (abgerufen am 16. März 2022).
- Statista, UAE: Insurance market GWP for Takaful and conventional companies 2020, 29. Dezember 2021, <https://www.statista.com/statistics/1040640/uae-insurance-market-gwp-for-takaful-and-conventional-companies/> (abgerufen am 29. Dezember 2021).
- Stevenson, Mark/Harris, Anthony/Mortimer, Duncan/Wijnands, Jasper S./Tapp, Alan/Peppard, Frank/Buckis, Samantha, The effects of feedback and incentive-based insurance on driving behaviours: study approach and protocols, in: Injury Prevention, 24 (2018), S. 80 ff.
- Straube, Manfred/Gisch, Erwin/Berisha, Arlinda, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl., Wien 2019 (Skriptum).
- Stulz, M. René, Risk Management and Derivatives, Mason 2003.
- Šuḡā ‘ī, Sa ‘īd, Ḥuqūq-i Bīma [Seminarreihe über Versicherungsrecht], Tahrān Sommersemester 2020.
- Sultan, H./Syed, A.-R., Reimagining takaful: a new model for social banking, in: Syed Nazim Ali und Shariq Nisar (Hg.), Takaful and Islamic cooperative finance, Cheltenham 2016, S. 249 ff.

- Sultānī, Muḥammad, Huqūq-i bānk [Bankenrecht], Tahrān 2019.
- Sultoon, Samantha/Walker, Justine, Secondary sanctions' implications and the transatlantic relationship, in: Atlantic Council, 19. September 2019, <https://www.atlanticcouncil.org/in-depth-research-reports/issue-brief/secondary-sanctions-implications-and-the-transatlantic-relationship/> (abgerufen am 27. April 2022).
- Šūrā-yi Nigahbān-i Ġumhūri-yi Islāmī-yi Īrān (Hg.), Mitteilung an die Islamische Beraterversammlung, Dokument Nr. 99/102/17420, in: Protokolle des Wächterrats der IRI 2020, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Šūrā-yi Nigahbān-i Ġumhūri-yi Islāmī-yi Īrān (Hg.), Protokolle des Wächterrats der IRI 2016, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Šūrā-yi Nigahbān-i Ġumhūri-yi Islāmī-yi Īrān (Hg.), Tarḥ-i ta'assīs-i mu'assasāt-i bīma-yi ġayr dawlatī [Gesetzesentwurf zur Gründung nichtstaatlicher Versicherungsgesellschaften], in: Protokolle des Wächterrats der IRI 2001, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Šūrā-yi Nigahbān-i Ġumhūri-yi Islāmī-yi Īrān (Hg.), Tarḥ-i ta'assīs-i mu'assasāt-i bīma-yi ġayr duwlatī [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Gründung nichtstaatlicher Versicherungsgesellschaften]. Mitteilung Nr. 80/21/1750, in: Protokolle des Wächterrats der IRI 2001, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Šūrā-yi Nigahbān-i Ġumhūri-yi Islāmī-yi Īrān (Hg.), Lāyiḥa-yi iṣlāḥ-i qānūn-i ċigūnigī-yi idāra-yi manātiq-i āzād-i tiġārī [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Novelle des Gesetzes über die Beschaffenheit der Verwaltung der Freihandelszonen]. Mitteilung Nr. 74/21/4026, in: Protokolle des Wächterrats der IRI 1999, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Šūrā-yi Nigahbān-i Ġumhūri-yi Islāmī-yi Īrān (Hg.), Lāyiḥa-yi iṣlāḥ-i qānūn-i ċigūnigī-yi idāra-yi manātiq-i āzād-i tiġārī [Gesetzesentwurf zur Novelle des Gesetzes über die Administration der Verwaltung der Freihandelszonen], in: Protokolle des Wächterrats der IRI 1998, <http://nazarat.shora-rc.ir/> (abgerufen am 11. März 2022).
- Al-Suwailem, Sami, Towards an objective measure of gharar in exchange, in: Islamic Economic Studies, 7 (2000), Nr. 1,2, S. 61 ff.
- Swiss Re, Sigma 4/2020. World insurance: riding out the 2020 pandemic storm, 2020.
- Swiss Re, Sigma 1/2020: Data driven insurance | Swiss Re, 2020, <https://www.swissre.com/institute/research/sigma-research/sigma-2020-01.html> (abgerufen am 5. Dezember 2020).
- Swiss Re, Sigma 3/2019. World insurance: the great pivot east continues, 2019, <https://www.swissre.com/institute/research/sigma-research/sigma-2019-03.html> (abgerufen am 29. November 2020).
- Swiss Re, Sigma 2/2019. Natural catastrophes and man-made disasters in 2018: „secondary“ perils on the frontline, 2019, https://www.swissre.com/dam/jcr:c37eb0e4-c0b9-4a9f-9954-3d0bb4339bfd/sigma2_2019_en.pdf.
- Swiss Re, Sigma 3/2008, 2008, https://www.swissre.com/dam/jcr:152443a5-291c-4ac1-9d0e-b6f5a45ebe06/sigma3_2008_en.pdf (abgerufen am 5. Dezember 2020).

- Swiss Re, Sigma 4 /1997, Zürich, 1997.
- Swiss Re, Sigma 4/1988. Erdölschocks. Ihre Auswirkungen auf die erdölproduzierenden Länder, 1988.
- Swiss Re, Sigma 5/1979. Die Entwicklung der Weltversicherung, Zürich, 1979.
- Swiss Re, Sigma 5/1976. Die bedeutendsten Versicherungsländer der Welt im Jahre 1974, Zürich, 1976.
- Swiss Re, Sigma 5/1975. Die bedeutendsten Versicherungsländer der Welt im Jahre 1973, Zürich, 1975.
- At-Ṭabarī, Muḥammad Ibn-Ġarīr, Tafsīr at-Ṭabarī: ḡāmi‘ al-bayān ‘an ta’wīl āy al-Qur’ān 2:219, al-Qāhira 1954.
- Tadbīrī, Sirūs, Manābī‘-i tūsi‘-a-yi bīma-hā-yi ḥawādīṭ va irā‘-a-yi rāhkārḥā-yi munāsib bā ta‘akīd bar bāzāryābi [Grundlagen der Entwicklung der Unfallversicherungen und geeignete (Entwicklungs-)Ansätze mit Schwerpunkt auf Marketing], Tahrān 2008.
- Ṭahmāsibī, ‘Alī, Naqš-i Bīma-yi irtiqā-yi dastrisī šāhrvandān ba niḡām-i ‘idālat-i madanī [Die Rolle der Versicherung in der Entwicklung des Justizwesens], in: Pažūhišhā-yi Huquq-i Taṭbīqī, 23 (2019), Nr. 1.
- Tait, Alan Anderson (Hg.), Value-Added Tax. Administrative and Policy Issues, Washington DC 1991 (Occasional Papers Occasional Paper No. 88), <http://elibrary.imf.org/view/IMF084/07774-9781557751843/07774-9781557751843/07774-9781557751843.xml>.
- Takaful Market Share, Growth, Trends and Analysis 2022–2027 | IMARC Group, 2021, <https://www.imarcgroup.com/takaful-market> (abgerufen am 20. Januar 2022).
- Taqvāyi, Muḥammad-Riḏā, Nīm qurn bā Bīma-yi Alburz [Ein halbes Jahrhundert mit Bīma-yi Alburz], 2010.
- Tawḥidī-Niyā, Abū-l Qāsim, Takāful va ahammiyat-i tavaḡḡuh-i bištār ba ān dar Īrān [Takāful und die Wichtigkeit einer vermehrten Hinwendung (zum takāful-Geschäft) im Iran], in: Faṣlnāma-yi Ṣan‘at-i Bīma, 22 (2008), 1386/4, S. 119 ff.
- Tehran Times, Industry ministry takes steps to reform auto sector, 2. September 2019, <https://www.tehrantimes.com/news/439872/Industry-ministry-takes-steps-to-reform-auto-sector> (abgerufen am 16. August 2021).
- Tiḡārat-i no, Aufsichtsratsbericht 1398 [2019–2020], Tahrān 2020.
- At-Tirmidī, Muḥammad b. ‘Īsā b. Saura as-Sulamī, Ṣaḥīḥ at-Tirmidī, al-Qāhira 1900.
- At-Tūsī, aš-Šayḥ, Al-Ḥilāf, Tahrān 1987, http://shiaonlinelibrary.com/%D8%A7%D9%84%D9%83%D8%AA%D8%A8/28_%D8%A7%D9%84%D8%AE%D9%84%D8%A7%D9%81-%D8%A7%D9%84%D8%B4%D9%8A%D8%AE-%D8%A7%D9%84%D8%B7%D9%88%D8%B3%D9%8A-%D8%AC-%D9%A3/%D8%A7%D9%84%D8%B5%D9%81%D8%AD%D8%A9_0?pageno=319#top (abgerufen am 19. Januar 2022).
- Tyan, Emile, Diya, in: Encyclopaedia of Islam, Second Edition, unter Mitw. von P. Be-arman, Th. Bianquis, C. E. Bosworth, E. van Donzel, W. P. Heinrichs 2012, http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/1573-3912_islam_COM_0172 (abgerufen am 15. Februar 2022).

- United Nations Security Council, Resolution 1929 (2010) on Iran Nuclear Issue, 2010, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/396/79/PDF/N1039679.pdf?OpenElement> (abgerufen am 27. April 2022).
- United Nations Security Council, S/RES/1929 (2010), 2010, <https://www.un.org/securitycouncil/s/res/1929-%282010%29> (abgerufen am 27. April 2022).
- UN News, UN marks anniversary of devastating 2010 Haiti earthquake, 2022, <https://news.un.org/en/story/2022/01/1109632> (abgerufen am 2. Februar 2022).
- UNCTAD, Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, 1964, https://unctad.org/en/Docs/econf46d141vol1_en.pdf.
- ‘Urfānī, Tūfiq, Qarārdād-i bīma dar ḥuqūq-i islām va Irān [Der Versicherungsvertrag im islamischen und iranischen Recht], Tahrān 1993.
- U.S. Embassy in Georgia, Imposing Sanctions Related to the Islamic Republic of Iran Shipping Lines and Iranian Shipping Entities, 2021, <https://ge.usembassy.gov/imposing-sanctions-related-to-the-islamic-republic-of-iran-shipping-lines-and-iranian-shipping-entities/> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- U.S. Sanctions Iranian Shipping Companies, 2020, <https://iranprimer.usip.org/blog/2020/jun/08/us-sanctions-iranian-shipping-companies> (abgerufen am 20. Mai 2022).
- Var, Mardīya Pīla, Barrisī-yi fiqhī-yi māsrū‘īyāt-i ‘aqd-i bīma [Abhandlung zur islamrechtlichen Legitimierung des Versicherungsvertrages], in: Ḥuqūq-i Islāmī. Jurisprudence and Bases of Islamic Law, 6 (2011), S. 119 ff., http://www.iaujournals.ir/article_525092.html (abgerufen am 11. Januar 2020).
- Verfassung der Islamischen Republik Iran. Deutsche Übersetzung, 1989, http://www.eslam.de/manuskripte/verfassung_iri/praeambel.htm#Einleitung (abgerufen am 17. Juli 2019).
- Versicherungsbote.de, Der Minderwertigkeitskomplex der Versicherungsbranche und wo die Lösung für das schlechte Image wirklich liegt – Kommentar – Versicherungsbote.de, <https://www.versicherungsbote.de/id/4901165/Der-Minderwertigkeitskomplex-der-Versicherungsbranche-und-wo-die-Lösung-für-das-schlechte-Image-wirklich-liegt/> (abgerufen am 31. August 2021).
- Vikør, Knut S., *Between God and the Sultan. A History of Islamic Law*, London 2005, http://bvbr.bib-bvb.de:8991/F?func=service&doc_library=BVB01&doc_number=010698780&line_number=0002&func_code=DB_RECORDS&service_type=MEDIA.
- Vogel, Frank E./Hayes, Samuel L., *Islamic Law and Finance. Religion, Risk and Return*, The Hague 1998.
- Wagner, Benno, Sicherheit und Versicherung, in: Joseph Vogl und Burkhardt Wolf (Hg.), *Handbuch Literatur & Ökonomie*, unter Mitw. von Alexander Mionskowski, Berlin 2019 (Handbücher zur kulturwissenschaftlichen Philologie Bd. 8), S. 269 ff.
- Wagner, Fred, *Gabler Versicherungslexikon*, Wiesbaden 2017, <https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=4867463>.
- Wakerley, Sam/Barlow, John, United Arab Emirates, in: Peter Rogan (Hg.), *The Insurance and Reinsurance Law Review*, London 2019 (The law reviews), S. 415 ff.

- Wan, Ahmad W.M./Rahman, A. A., The Concept of Waqf and its Application in an Islamic Insurance Product: The Malaysian Experience, in: Arab Law Quarterly, 25(2), S. 203 ff.
- Wandt, Manfred, Versicherungsrecht, 6. Aufl., München 2016 (Academia Iuris Lehrbücher der Rechtswissenschaft).
- Ward, Damian/Zurbrugg, Ralf, Does Insurance Promote Economic Growth? Evidence from OECD Countries, in: The Journal of Risk and Insurance, 67 (2000), Nr. 4, S. 489 ff.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, hg. von Johannes Winckelmann, 5. Aufl., Tübingen 2013.
- Wehr, Hans/Kropfisch, Lorenz, Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart. Arabisch-Deutsch, 6. Aufl., Wiesbaden 2020.
- World Bank, Iran, Islamic Rep. | Data, 2. März 2022, <https://data.worldbank.org/country/iran-islamic-rep> (abgerufen am 2. März 2022).
- World Bank, Literacy rate, adult total (% of people ages 15 and above) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2. März 2022, <https://data.worldbank.org/indicator/SE.ADT.LITR.ZS?locations=IR> (abgerufen am 2. März 2022).
- World Bank, Unemployment, youth total (% of total labor force ages 15–24) (modeled ILO estimate) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2022, <https://data.worldbank.org/indicator/SL.UEM.1524.ZS?locations=IR> (abgerufen am 27. April 2022).
- World Bank, GDP growth (annual %) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG?locations=IR> (abgerufen am 15. August 2021).
- World Bank, GDP per capita (current US\$) – Iran, Islamic Rep., Turkey, Saudi Arabia, Japan, Korea, Rep., Germany | Data, 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.PCAP.CD?end=1970&locations=IR-TR-SA-JP-KR-DE&start=1960> (abgerufen am 31. Januar 2022).
- World Bank, GDP (current US\$) – Middle East & North Africa, Indonesia, Malaysia, Pakistan, Bangladesh | Data 2021, 26. Dezember 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=ZQ-ID-MY-PK-BD> (abgerufen am 26. Dezember 2021).
- World Bank, Inflation, consumer prices (annual %) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/FP.CPI.TOTL.ZG?end=2019&locations=IR&start=1960&view=chart> (abgerufen am 27. April 2022).
- World Bank, Inflation, consumer prices (annual %) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/FP.CPI.TOTL.ZG?locations=IR> (abgerufen am 4. März 2022).
- World Bank, Life expectancy at birth, total (years) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.IN?locations=IR> (abgerufen am 27. April 2022).
- World Bank, Population, total – World | Data, 26. Dezember 2021, <https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=1W> (abgerufen am 26. Dezember 2021).

- World Bank, Employment to population ratio, 15+, total (%) (modeled ILO estimate) – Iran, Islamic Rep. | Data, 2020, <https://data.worldbank.org/indicator/SL.EMP.TOTL.SP.ZS?locations=IR> (abgerufen am 27. April 2022).
- Weskett, John, *A Complete Digest of the Theory, Laws, and Practice of Insurance. Compiled from the Best Authorities in Different Languages, which are Quoted and Referred to Throughout the Work; and Arranged in Alphabetical Order ... With a Preliminary Discourse; Wherein are Delineated the Very Great Disorders which Prevail in Affairs of Insurance; Their Principal Causes Explained; and Methods Proposed for Better Regulation and Prevention*, London 1781.
- Wieser, Felix, *Versicherungsvertragsrecht*, 4. Aufl., Wien 2020.
- Wikifiqh, *Bima dar fiqh-i islāmī* [Versicherung im islamischen Recht], 2021, https://fa.wikifeqh.ir/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87_%D8%AF%D8%B1_%D9%81%D9%82%D9%87_%D8%A7%D8%B3%D9%84%D8%A7%D9%85%DB%8C (abgerufen am 23. Dezember 2021).
- Wikifiqh, *Bima-hā-yi iğtimā'ī* [Sozialversicherungen], 2021, http://fa.wikifeqh.ir/%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87%E2%80%8C%D9%87%D8%A7%DB%8C%D8%A7%D8%AC%D8%AA%D9%85%D8%A7%D8%B9%DB%8C#_%D8%B5%D9%86%D8%AF%D9%88%D9%82%20%D8%A7%D8%AD%D8%AA%DB%8C%D8%A7%D8%B7%20%D8%B1%D8%A7%D9%87%20%D8%A2%D9%87%D9%86 (abgerufen am 19. Mai 2022).
- Wikipedia, *Firuz Nosratdoleh*, 2021, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Firuz_Nosratdoleh&oldid=218241155 (abgerufen am 30. Januar 2022).
- Wikipedia, *Phönix-Skandal*, 2021, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Phönix-Skandal&oldid=212436875> (abgerufen am 16. Juli 2021).
- Wilson, R., *The Contribution of Muhammad Baqir al-Sadr to Contemporary Islamic Economic Thought*, in: *Journal of Islamic Studies*, 9 (1998), Nr. 1, S. 46 ff.
- www.90eghtesadi.com, *Nufūd-i Inglīsī dar Bima-yi Āsyā* [Englisches Eindringen in die Bima-yi Āsyā], 2016, <https://www.90eghtesadi.com/Content/Detail/2111834/%D9%86%D9%81%D9%88%D8%B0-%D8%A7%D9%86%DA%AF%D9%84%DB%8C%D8%B3%DB%8C-%D8%AF%D8%B1-%D8%A8%DB%8C%D9%85%D9%87-%D8%A2%D8%B3%DB%8C%D8%A7-> (abgerufen am 13. September 2020.767Z).
- Yazdī, Hāğ Sayyid Muḥammad Kāḍim, *Su'āl va Ġavāb* [Frage und Antwort], Tahrān 1997.
- Yoneyama, Takau, *Japan: The Role of Insurance in the Rapid Modernization of Japan*, in: Peter Borscheid und Niels Viggo Haueter (Hg.), *World Insurance. The Evolution of a Global Risk Network*, Oxford 2012, S. 495 ff.
- Yoshinari, Mary, *Assessing the Role of Iranian Entrepreneurs in the Interwar Period via Utaq-i Tijarat*, hg. von Iran Namag, Toronto 2015, <https://www.irannamag.com/article/assessing-the-role-of-iranian-entrepreneurs-in-the-interwar-period-via-utag-i-tijarat/> (abgerufen am 31. Januar 2022).
- Yousefvand, Saman, *The Islamic Republic of Iran Accession to the WTO*, 2016, https://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/iran_sesssion1_e.pdf (abgerufen am 8. März 2022).

- Zare, Hossein/Trujillo, A. J./Driessen, J./Ghasemi, M./Gallego, G., Health Inequalities and Development Plans in Iran; an Analysis of the Past Three Decades (1984–2010), in: International journal for equity in health, 13 (2014), <https://equity. healthj.biomedcentral.com/track/pdf/10.1186/1475-9276-13-42.pdf>.
- Zubaida, Sami, Law and Power in the Islamic World, London 2005.
- ZVI, Āḥarīn tārḥīyat-i muḡāz-i nigahdārī-yi risk va qabūlī-yi ittikā'ī šīrkat-hā-yi bīma bar mabnā-yi ittīlā'āt-i āḥarīn šūrat-hā-yi mālī [Neuester Solvabilitätsbericht zur Fähigkeit iranischer Versicherer zur Risikoübernahme und Entgegennahme von Rückversicherungen auf der Grundlage der neuesten Bilanzen], Tahrān 2020.
- ZVI, Bīma-yi ātiš-sūzī [Feuerversicherung], 2020, <https://www.centinsur.ir/index.aspx?siteid=1&fkeyid=&siteid=1&pageid=176> (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- ZVI, Bīma-yi darmān [Krankenversicherung], 2020, <https://www.centinsur.ir/index.aspx?siteid=1&fkeyid=&siteid=1&pageid=187> (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- ZVI, Bīma-yi ḥavādīṭ-i ašḥāš [Unfallversicherung], 2020, <https://www.centinsur.ir/index.aspx?siteid=1&fkeyid=&siteid=1&pageid=186> (abgerufen am 6. Oktober 2020.557Z).
- ZVI, Bīma-yi havāpaymā [Flugversicherung], 2020, <https://www.centinsur.ir/index.aspx?siteid=1&fkeyid=&siteid=1&pageid=180> (abgerufen am 30. Oktober 2020).
- ZVI, Bīma-yi mas'ūliyat [Haftpflichtversicherung], 2020, <https://www.centinsur.ir/index.aspx?siteid=1&fkeyid=&siteid=1&pageid=279> (abgerufen am 6. Oktober 2020).
- ZVI, Čihl va du sāl-i fa'āliyat-va taḥavvul dar šan'at-i bīma [Zweiundvierzig Jahre Engagement und Entwicklung in der Versicherungsbranche], Tahrān 2013.
- ZVI, Forschungsgruppe für islamische Versicherungen, Mabānī naḍarī ulḡū-yi takāful va sāḥtār-i 'amaliyat-i ān [Grundlagen der Takaful-Modelle und ihre Struktur], Tahrān 2013.
- ZVI, Forschungsgruppe für islamische Versicherungen, Nigāhī ba bīma-yi islāmī (takāful) [Eine Betrachtung der islamischen Versicherung (takāful)], in: Tarāzhā-yi ḡahānī-yi bīma, 113, 114 (2007), S. 15 ff.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1398 [2019–20], Tahrān 2020.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1397 [2018–19], Tahrān 2019.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1392 [2013–14], Tahrān 2014.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1391 [2012–13], Tahrān 2013.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1390 [2011–12], Tahrān 2012.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1388 [2009–10], Tahrān 2010.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1387 [2008–09], Tahrān 2009.

- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1386 [2007–08], Tahrān 2008.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1385 [2006–07], Tahrān 2007.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1378 [1999–2000], Tahrān 2000.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1377 [1998–99], Tahrān 1999.
- ZVI, Statistisches Jahrbuch der iranischen Versicherungswirtschaft 1374 [1995–96], Tahrān 1996.
- ZVI, Šuratǧalasa-yi tašvīb-i barnāma-yi paṅṡsāla duvum-i tüsi‘a šan‘at-i bīma 1378–82 [Sitzungsprotokoll der Verabschiedung des zweiten Fünfjahresplans zur Entwicklung der iranischen Versicherungsbranche 1999–2004], Tahrān 1999.
- ZVI, Taḥavvulāt-i bīma-hā-yi bazargāni dar Īrān az āḡāz tā sāl-i 1370 [Entwicklungen der iranischen gewerblichen Versicherungen von den Anfängen bis 1991–1992], Tahrān 1993.
- ZVI, Tarḥ-i Āmadasāzi-yi širkat-hāyi bīma-yi Alburz, Dānā va Āsyā bi bürs-i avraq-i bahādār dar iǧrā-yi siyatāt-i ḥuṡuṡi-sāzi [Plan zur Vorbereitung des Börsengangs der Versicherungsgesellschaften Alburz, Dānā va Āsyā im Rahmen der Privatisierungspolitik], Tahrān 2004.
- ZVI, Ufuḡhā-yi tāza-yi pišravī-yi šan‘at-i bīma-yi kišvar [Neue Horizonte der Entwicklung der iranischen Versicherungsbranche], in: Šan‘at-i Bīma. Faṡlnānih-i Bīma-yi Markazi-yi Īrān, 3 (1989), 1367/4, S. 3 ff.
- ZVI, Zeitreihen zur Entwicklung der Versicherungssparten 1975–2012, 2020.
- ZVI, Zentrum für Versicherungsforschungen, Muqaddima-yi bar Āzād- sāzi va Ḥuṡuṡi-sāzi Šan‘at-i Bīma hamrāh bā Tavaǧǧuh-i barḥi Kišvarhā. Bā Tavaǧǧuh bi Šarāyit-i pišnihād-i Šundūq-i Baynu-l Milālī Pūl [Einführung in die Liberalisierung und Privatisierung des Versicherungswesens in Hinblick auf die Empfehlungskonditionen des IWF], Tahrān 1998.
- Zweifel, Peter/Eisen, Roland, Versicherungsökonomie, Berlin 2003.

InterviewpartnerInnen

Nummer	Vorname*	Funktion	Geschlecht
1	Timothy	Angestellter einer globalen Rückversicherungsgesellschaft	Männlich
2	Ḥamīd	Professor einer namhaften Teheraner Universität und Experte für Risiko-streuung im Fall von Naturkatastrophen	Männlich
3	‘Ālī	Professor einer namhaften Teheraner Universität und Experte für Versicherungsrecht	Männlich
4	Muğtabā	Mitarbeiter der Aktuarabteilung einer iranischen Versicherungsgesellschaft	Männlich
5	Muḥammad	Mitarbeiter der Rückversicherungsabteilung einer iranischen Versicherungsgesellschaft	Männlich
6	Franz	Jurist in einer deutschen Rechtsanwaltskanzlei	Männlich
7	Riḍā	Mitarbeiter einer iranischen Consulting-Firma	Männlich
8	Farzād	Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung	Männlich
9	Šabnam	Mitarbeiterin der staatlichen Verwaltung	Weiblich
10	Navīd	Führungsperson in der staatlichen Versicherungsaufsicht	Männlich

* Um die Anonymität der InterviewpartnerInnen zu wahren, wurden Pseudonyme verwendet.

Transliterationstabelle

In Anlehnung an <https://www.slm.uni-hamburg.de/germanistik/personen/ehemalige/krause/downloads/transliterationstabelle-deutsch-arabisch.pdf> sowie https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/split_faecher/orientalistik/Dateien/Transkription_des_Persischen.pdf

Isolierte Form	Transliteration DMG	Arabische Entsprechung	Persische Entsprechung
<u>Konsonanten</u>			
ا	ʾ	nicht gepresster Stimmlippenverschlusslaut (Kehlkopfverschlusslaut), wie im Deutschen vor anlautenden Vokalen z. B. [ʔ] in „be[ʔ]eilen“	–
ب	b	bilabialer, stimmhafter Lenis-Verschlusslaut. Entspricht dem deutschen /b/, wie in „Berta“	s. Arabisch
پ	p	–	Stimmloser bilabialer Plosiv, entspricht dem deutschen /p/, wie in „Paula“
ت	t	apiko-dentaler, stimmloser Fortis-Verschlusslaut. Entspricht dem deutschen /t/, wie in „Theodor“	s. Arabisch
ث	ṭ	nicht gepresster koronal-interdentaler, stimmloser Fortis-Reibelaut wie ein stimmloses englisches ‚th‘ in „think“	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmloser Fortis-Reibelaut fast wie ein scharfes, stimmloses deutsches /s/, wie in „heißen“

Isolierte Form	Transliteration DMG	Arabische Entsprechung	Persische Entsprechung
چ	ǧ	nicht gepresste prädorsal-präpalatale bzw. koronalpräpalatale stimmhafte Affrikate (dsch-Laut) fast wie ein englisches /j/ in „jungle“	s. Arabisch
چھ	č	–	stimmloses postalveolares Affrikat wie /tsch/ in „Tschechisch“
ح	ħ	gepresster pharyngaler, stimmloser Fortis-Reibelaut (Kehlpresslaut, Knorpelglottis-Engelaut) entspricht in etwa einem scharfen, „gehechelten“ deutschen /h/	glottaler stimmloser Fortis-Reibelaut kräftiger artikuliert als ein deutsches /h/, wie in „Heinrich“
خ	ħ	gepresster postdorsal-postvelarer bzw. postdorsaluvularer stimmloser Fortis-Reibelaut kräftigere (härtere, rauere) Artikulation als ein deutscher Achlaut	s. Arabisch
د	d	apiko-dentaler stimmhafter Lenis-Verschlusslaut wie ein deutsches, an den Zähnen gebildetes /d/, beispielsweise in „Dame“	s. Arabisch
ذ	ḏ	nicht gepresster koronal-interdentaler stimmhafter Lenis-Reibelaut wie stimmhaftes englisches /th/ in „this“	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmhaftes Lenis-Reibelaut fast wie ein stimmhaftes deutsches /s/, wie in „Siegfried“
ر	r	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmhafter gerollter Zungenspitzen-/r/-Laut	s. Arabisch

Isolierte Form	Transliteration DMG	Arabische Entsprechung	Persische Entsprechung
ز	z	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmhaftes Lenis-Reibelaut fast wie ein stimmhaftes deutsches /s/, wie in „Siegfried“	s. Arabisch
ژ	ž	–	Stimmhafter postalveolarer Frikativ, wie /j/ in „Journal“
س	s	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmloser Fortis-Reibelaut fast wie ein scharfes, stimmloses deutsches /s/, wie in „heiß“	s. Arabisch
ش	š	nicht gepresster apiko-präpalataler bzw. prädorsal-präpalataler stimmloser Fortis-Reibelaut wie ein deutsches „sch“, wie in „Schule“	s. Arabisch
ص	ṣ	emphatisches /s/: koronal-alveolarer velarisierter stimmloser Fortis-Reibelaut	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmloser Fortis-Reibelaut fast wie ein scharfes, stimmloses deutsches /s/, wie in „heißen“
ض	ḍ	emphatisches /d/: apiko-alveolarer velarisierter stimmhafter Lenis-Verschlusslaut	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmhaftes Lenis-Reibelaut fast wie ein stimmhaftes deutsches /s/, wie in „Siegfried“

Isolierte Form	Transliteration DMG	Arabische Entsprechung	Persische Entsprechung
ط	ṭ	emphatisches /t/: apiko-alveolarer velarisierter stimmloser Fortis-Verschlusslaut	apiko-dentaler, stimmloser Fortis-Verschlusslaut. Entspricht dem deutschen /t/, wie in „Theodor“
ظ	ẓ	emphatisches /z/: koronal-alveolarer velarisierter stimmhafter Lenis-Reibelaut	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmhaftes Lenis-Reibelaut fast wie ein stimmhaftes deutsches /s/, wie in „Siegfried“
ع	‘	gepresster Stimmlippenverschlusslaut (pharyngaler, stimmhafter Lenis-Reibelaut mit Vokalqualität /a/, /i/, /u/; stimmhafte Entsprechung zu ḥ)	nicht gepresster Stimmlippenverschlusslaut (Kehlkopfverschlusslaut), wie [ʔ] in „be[ʔ]eilen“
غ	ġ	gepresster postdorsal-postvelarer bzw. Postdorsaluvularer stimmhafter Lenis-Reibelaut ähnelt in gewisser Weise einem deutschen nicht gerollten Zäpfchen-/r/	s. Arabisch
ف	f	abiodentaler stimmloser Fortis-Reibelaut wie ein deutsches /f/, wie in „Friedrich“	s. Arabisch
ق	q	gepresster postdorsal-postvelarer bzw. postdorsal-uvularer stimmloser Fortis-Verschlusslaut, mit keiner deutschen Entsprechung	gepresster postdorsal-postvelarer bzw. Postdorsaluvularer stimmhafter Lenis-Reibelaut ähnelt in gewisser Weise einem deutschen nicht gerollten Zäpfchen-/r/, in manchen Fällen etwas härter

Isolierte Form	Transliteration DMG	Arabische Entsprechung	Persische Entsprechung
ك	k	dorsal-postpalataler bis dorsal-velarer stimmloser Fortis-Verschlusslaut fast wie ein deutsches /k/ in „Känguru“	s. Arabisch
گ	g	–	Stimmhafter velarer Plosiv, entspricht dem deutschen /g/ wie in „Gustav“
ل	l	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer, stimmhafter Seitenlaut, welcher in den meisten Fällen dem deutschen /l/ entspricht, wie in „Ludwig“	s. Arabisch
م	m	bilabialer stimmhafter Nasal wie ein deutsches /m/, wie in „Martha“	s. Arabisch
ن	n	apiko-dentaler bis apiko-alveolarer stimmhafter Nasal wie ein deutsches /n/ in „Norbert“	s. Arabisch
ه	h	glottaler stimmloser Fortis-Reibelaut kräftiger artikuliert als ein deutsches /h/, wie in „Heinrich“	s. Arabisch
و	v	bilabialer Halbvokal wie ein englisches /w/ in „water“	Stimmhafter labiodentaler Frikativ, entspricht dem deutschen /w/ in „Wolfgang“
ي	y	palataler bzw. prädorsal-präpalataler Halbvokal fast wie ein deutsches /j/ in „Jahr“	s. Arabisch

Isolierte Form	Transliteration DMG	Arabische Entsprechung	Persische Entsprechung
<u>Vokale</u>			
ا	a	tiefer, vorderer bis hinterer, ungerundeter, kurzer Vokal (flacher bis flach-erhöhter Mittelzungenvokal) wie ein kurzes deutsches /a/ in „Tanne“	in etwa wie Arabisch
ي	i	hoher, vorderer, ungerundeter, geschlossener Vokal (hoher Vorderzungenvokal) wie ein kurzes deutsches /i/ in „vielleicht“	Ungerundeter halbgeschlossener Vorderzungenvokal, entspricht in etwa dem deutschen /e/ wie in „telefonieren“
و	u	hoher, hinterer, gerundeter, geschlossener kurzer Vokal (hoher Hinterzungenvokal), entspricht in etwa dem deutschen /u/ in „wunderbar“	Gerundeter halbgeschlossener Hinterzungenvokal, entspricht dem deutschen /o/ in „Otto“
آ, إ	ā	tiefer, vorderer bis hinterer, ungerundeter, langer Vokal, in etwa wie im deutschen „Mahl“	in etwa wie Arabisch
ي	ī	hoher, vorderer, ungerundeter, langer Vokal wie ein langes deutsches /i/ in „Biene“	s. Arabisch
و	ū	hoher, hinterer, gerundeter, langer Vokal fast wie ein langes deutsches /u/ in „Krug“	s. Arabisch

Abkürzungsverzeichnis

(A-)ABGB	Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AAOIFI	Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions
Äg-ZGB	Ägyptisches Zivilgesetzbuch
ART	Alternative Risikotransfers
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
A-VAG	Österreichisches Versicherungsaufsichtsgesetz
A-VersVG	Österreichisches Versicherungsvertragsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CAT-Bond	Catastrophy Bond
D-VAG	Deutsches Versicherungsaufsichtsgesetz
D-VVG	Deutsches Versicherungsvertragsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
FMA	Finanzmarktaufsicht (Österreich)
Fr-VersVG	Französisches Versicherungsvertragsgesetz
GGV	Iranisches Gesetz für Gewerbliche Versicherungen
Gosstrach	Glavnoe Upravlenie Gosudarstvennogo Strachovanija v SSSR (Hauptverwaltung der staatlichen Versicherung in der UdSSR)
HaftPflG	Haftpflichtgesetz
Ingosstrach	Inostrannoe Gosudarstvennoe Strachovanie (Staatliche Auslandsversicherung der UdSSR)
IranVerf	Verfassung der Islamischen Republik Iran
Ir-HGB	Iranisches Handelsgesetzbuch
Ir-ZGB	Iranisches Zivilgesetzbuch
JCPOA	Joint Comprehensive Plan of Action (Gemeinsamer umfassender Aktionsplan)
KFZ	Kraftfahrzeug

KFZ-PfHafPfLG	Kraftfahrzeug-Pflicht-Haftpflichtversicherungsgesetz
MENA	Middle East and North Africa (Nahost und Nordafrika)
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
VAG	Iranisches Versicherungsaufsichtsgesetz („Gesetz über die Errichtung der Zentralen Versicherung Iran“)
VG	Iranisches Versicherungsgesetz
VN	Versicherungsnehmer
VR	Versicherer
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZVI	Bīma-yi Markazī-yi Īrān (Zentrale Versicherung Iran)

Deutscher Abstract

Versicherung als kalkulierbare Übernahme von Risiken entstand in Europa im Spätmittelalter und wurde dort trotz ihrer hohen wirtschaftlichen Relevanz erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts vollständig rechtlich institutionalisiert. Sie war in der islamischen Welt bis zum Kolonialismus unbekannt und sorgte in manchen Kreisen als westlicher Kulturimport für heftige Diskussionen. Gerade die „islamische Wiedergeburt“ der 1970er Jahre verlieh den Debatten einen neuen Schwung. Im vorliegenden interdisziplinären Projekt wurde der Versuch unternommen, den Werdegang des Versicherungswesens im speziellen Kontext der Islamischen Republik Iran zu untersuchen. Hierbei war der Frage nachzugehen, durch welche Schlüsselfaktoren die Etablierung des Versicherungswesens in einem besonderen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und klimatischen Umfeld gekennzeichnet ist.

Englischer Abstract

Insurance as calculable risk transfer originated in Europe in the late Middle Ages and was only fully institutionalized there in the course of the 19th century, despite its great economic relevance. It was unknown in the Islamic world until colonialism and caused heated debates in some circles as a western cultural import. The „Islamic rebirth“ of the 1970s gave the debates a new impetus. In the present interdisciplinary project, an attempt was made to examine the development of the insurance industry in the specific context of the Islamic Republic of Iran. The key question pursued here is which key factors characterize the establishment of the insurance industry in a particular political, legal, economic and climatic environment.

Personenregister

A

- ‘Abduh, Muḥammad 114–116, 119f., 393
 ‘Ābidīn, Ibn 113, 115
 Ahmadinedschad, Mahmud 296, 300, 305, 375
 Amīr Kabīr 142, 394

B

- Bāqir aṣ-Ṣadr, Muḥammad 33, 169, 174f.
 Bāzargān, Mahdī 203
 Buḥārī, al- 110f., 401

E

- Ewald, François 18, 403

F

- Farny, Dieter 22, 27, 35, 38f., 41, 45–50, 52, 58, 61–65, 76f., 81, 276, 289, 404
 Foucault, Michel 200f., 394

H

- Ḥāmina’ī, Muḥammad 206–208
 Ḥāmina’ī, ‘Alī 207, 215, 230f., 245, 406
 Ḥasanī, Ḥāšim Ma’rūf al- 116f., 406
 Ḥātāmī, Muḥammad 231, 242
 Hemmatī, ‘Abdu-n Nāšir s. *Himmatī*
 Himmatī, ‘Abdu-n Nāšir 218, 225, 230, 232f., 235, 237, 409
 Ḥumainī, Rūḥullāh Mūsawī s. *Khomeini*

- Huntington, Samuel P. 249, 407
 Ḥū’ī, Abū l-Qāsim al-Mūsawī al- 169, 173, 183

I

- Iṣḥāq, Ibn 103

J

- Johansen, Baber 93–97, 99, 410

K

- Kahneman, Daniel 26, 38, 70, 411
 Keynes, John Maynard 208
 Khamenei, Ali s. *Ḥāmina’ī*, *‘Alī*
 Khamenei, Muḥammad s. *Ḥāmina’ī*, *Muḥammad*
 Khomeini, Rūḥullāh Mūsawī 10, 33, 114, 169, 173, 175, 178–183, 187, 190, 199–202, 215, 348, 407

L

- Leibniz, Gottfried Wilhelm 52f.

M

- Mālik, Ibn Anas 112f., 413
 Marshal, Berman 19
 Marx, Karl 175
 Maurach, Reinhart 31
 Mirzā-yi Šīrāzī 169f.
 Mossadegh, Mohammad 254
 Muṭahharī, Murtaḍā 10, 33, 169, 184, 185–197, 206, 250, 352, 415
 Mu‘āwiya, Yazīd b. 200

N

Nāsiru-d-Dīn Schah 142, 144, 170
North, Douglas C. 249, 416
Nuwayrī, an- 106 f.

P

Pahlevi, Mohamed Reza Schah 147
Poljakov, Lazar Solomonovič 144 f.

Q

Qaraḏāwī, Yūsuf al- 208
Qutb, Sayyid 124, 174

R

Rafsanḡānī, Akbar Hāšimī 215, 225, 232
Rāzī, ar- 108 f., 235, 313, 328 f., 333, 364, 400, 418
Reuter, Paul 143
Rūhānī, Ḥasan 296, 350

S

Said, Edward 24
Schacht, Joseph 92, 94–97, 99–103, 106, 109, 121–123, 420
Sīstānī, ‘Alī al-Ḥusainī as- 10, 169, 173, 181–183, 187

T

Ṭabarī, aṭ- 106, 108, 423
Trump, Donald 295 f.
Ṭūsī, aṭ- 113, 423
Tversky, Amos 26, 38, 70, 411

V

Vitte, Sergej Juľevič 145

W

Weber, Max 15, 18, 90, 97 f., 402, 425

Y

Yazdī, Ayatollah Tavakkulī 230
Yazdī, Muḥammad Kāzim aṭ-Tabāṭabā’ī
al- 169–173, 181, 187, 190, 230, 426

Z

Zahra, Abū 116
Zuhailī, Wahba Mustafā az- 116, 118

Sachregister

A

- (A-)ABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) 41–44, 56, 404
- AAOIFI (Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions) 118, 126, 393
- Äg-ZGB (Ägyptisches Zivilgesetzbuch) 251
- Alburz (Versicherungsgesellschaft) 157, 213, 237, 312 f., 323–326, 332, 349, 353, 357, 375, 397, 419, 423, 428
- aleatorischer Vertrag s. *Glücksvertrag*
- Amin Re (Rückversicherungsgesellschaft) 313, 375 f., 394 f.
- Arbeitsunfähigkeitsversicherung 192
- ART (Alternative Risikotransfers) 81
- Āsyā (Versicherungsgesellschaft) 213, 237, 312, 315–319, 332, 342, 344, 346, 349, 353, 356, 358, 376, 397 f., 419, 426, 428
- asymmetrische Information 50, 58, 61, 70, 273
- A-VAG (Österreichisches Versicherungsaufsichtsgesetz) 46, 270, 283
- AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) 76, 253, 288
- A-VersVG (Österreichisches Versicherungsvertragsgesetz) 40 f., 267 f., 270 f., 274

B

- BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)) 46, 70, 286, 396

Bima-yi Īrān (Versicherungsgesellschaft)

- 32, 153–155, 157, 162 f., 166, 212 f., 220, 228, 246, 267, 277 f., 280, 304, 312–316, 328, 331 f., 342, 344 f., 349, 351–354, 357 f., 360, 364, 371 f., 374, 376, 382, 398 f., 408, 413

Bīma-yi Markazī-yi Īrān s. ZVI

Bīma-yi Šarq (Versicherungsgesellschaft) 157

Bīmeh-ye Markazī-ye Īrān s. ZVI

Blutgeld 193 f., 337

bona fide s. *Gutgläubigkeit*

bonne foi s. *Gutgläubigkeit*

C

CAT-Bond (Catastrophe Bond) 47, 81

COVID-19 30, 32, 295, 391

D

Dānā (Versicherungsgesellschaft) 163,

- 214, 237, 312 f., 319–321, 332, 353, 356, 372, 375 f., 379, 398, 419, 428

Dāru-l-funūn 142, 149

Day (Versicherungsgesellschaft) 313, 321 f., 332, 349, 398, 407

diya s. *Blutgeld*

D-VAG (Deutsches Versicherungsaufsichtsgesetz) 46, 270, 288

D-VVG (Deutsches Versicherungsvertragsgesetz) 40–42, 61, 268 f., 271

E

Ethik (kapitalistische) 18

Entwicklungsländer s. *Globaler Süden*

F

Fahrzeugversicherung 39, 64, 179,
339 f., 342, 360 f., 368, 399 f.
fiqh 94, 97, 100 f., 105, 109, 111,
113–115, 117–119, 121 f., 128, 170,
173, 178, 180 f., 183–188, 190–193,
195, 250, 255, 262, 347, 352, 372,
382 f., 405 f., 411–415, 420, 426
Flugzeugversicherung 179 f., 360, 375
Fr-VersVG (Französisches Versiche-
rungsvertragsgesetz) 155, 260 f.,
266–270, 274 f.

G

garar 25 f., 101, 109–113, 115,
118–122, 126, 180, 188
Geld- und Kreditversicherung 327,
363 f.
Generali (Versicherungsgesell-
schaft) 157, 373
GGV (Iranisches Gesetz für Gewerbliche
Versicherungen) 290 f., 436
Glücksspiel im Islam 106–109, 116 f.,
119–121
Glücksvertrag 42 f., 57, 250 f., 260 f.,
403
Globaler Süden 21, 28, 73, 226
Gutgläubigkeit 101, 274 f.
Golfländer 136

H

ḥadīṭ 93, 103, 105, 110 f., 113, 188
Hadith s. *ḥadīṭ*
Hāfid (Versicherungsgesellschaft) 163,
235, 313, 323
Haftpflichtversicherung 10, 35, 74,
192–194, 252, 308, 320, 322, 325,
345 f., 399, 408, 427

I

iğtihād 95, 100, 176, 187, 190

Institution 118, 157, 191–194, 216,
248 f., 294, 317, 326, 388
Institutionsökonomie 249
Irak 118, 169, 181, 209 f., 213, 328, 340
Iranian Re (Rückversicherungsgesell-
schaft) 375 f., 408
Īrān Muʿīn (Versicherungsgesell-
schaft) 313, 374, 377
IranVerf (Verfassung der Islamischen
Republik Iran) 202, 204, 207, 220,
233 f., 244–248, 251, 254, 300 f., 308,
317, 334, 371
Iranische Revolution 1979 s. *Islamische
Revolution*
Iranisches Parlament s. *Islamische Be-
ratungsversammlung*
Ir-HGB (Iranisches Handelsgesetz-
buch) 251 f., 283, 286
Ir-ZGB (Iranisches Zivilgesetz-
buch) 251, 255–264
Islamic Banking s. *Islamic Finance*
Islamic Finance 22, 25 f., 109, 119, 127,
128, 266, 408, 410
Islamische Beratungsversammlung 235
Islamische Revolution 247, 337
Islamische Rechtsschulen 100, 102,
115, 187, 193, 412
Islamische Ökonomie 174 f.
Islamische Versicherung s. *takāful*
Islamische Welt 92
Islamische Wirtschaftswissenschaf-
ten s. *Islamic Finance*
Islamisches Recht s. *fiqh*

J

JCPOA (Joint Comprehensive Plan of
Action (Gemeinsamer umfassender
Aktionsplan)) 295 f., 308, 360, 370,
373 f., 418

K

- Karāfarīn (Versicherungsgesellschaft) 235, 313, 328, 332, 400
Kaskoversicherung *s. Fahrzeugversicherung*
Kavkaz i Merkuriġ (Reederei) 146, 415
Keynesianismus 70, 208
KFZ-Haftpflichtversicherung 35, 46, 64, 74, 132, 134, 159, 218, 221, 238, 243, 264, 318, 321, 325, 327, 329–331, 334–339, 342, 350, 360
KFZ-PfHafPfIG (Kraftfahrzeug-Pflicht-Haftpflichtversicherungsgesetz) 252, 307, 417
KFZ-Versicherung *s. Fahrzeugversicherung und KFZ-Haftpflichtversicherung*
Klimawandel 78, 90
Konsens von Washington *s. Neoliberalismus*
Krankenversicherung 45, 59 f., 236, 243, 313, 319, 321 f., 325, 327, 329–331, 334, 348–350, 427

L

- Lebensversicherung 39, 45, 50, 52, 56, 62, 66 f., 71–73, 84, 86, 114, 117, 132, 136 f., 150, 164, 167, 170, 192, 194–196, 206, 218, 229, 235 f., 243 f., 250, 264, 268, 273, 275, 304 f., 307 f., 312, 318 f., 321, 323, 325, 327 ff., 335, 351–355, 367, 378, 383 f., 399 f., 412, 414
Lloyd's 54, 81, 153, 212, 374
Luftfahrtversicherung 360–362, 376

M

- Marxismus 203
maṣlaḥa 95, 120
MENA (Middle East and North Africa (Nahost und Nordafrika)) 306, 374, 384

- Mikroversicherung 23
Millat (Versicherungsgesellschaft) 235, 313, 329 f., 333, 374, 377, 394, 400
Moral Hazard 49, 58–61, 229, 339
Mostazaḥan (Stiftung) *s. Mustaqāḥān*
Münchener Rück (Rückversicherungsgesellschaft) 25, 78 f., 81, 367, 369, 373 f., 401, 415
Munich Re *s. Münchener Rück*
Mustaqāḥān (Stiftung) 209, 415
Mu'allim (Versicherungsgesellschaft) 313, 327, 332, 368, 375, 400

N

- Nadežda (Versicherungsgesellschaft) 87, 145, 153
Naturkatastrophen 20 f., 36, 65, 78, 80, 305 f., 363, 378, 380 f., 388, 429
Neoliberalismus 77, 136
Nuvin (Versicherungsgesellschaft) 313, 329, 400

O

- OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)) 66, 425
Öl- und Energieversicherung 331, 362, 375 f.

P

- Pārsiyān (Versicherungsgesellschaft) 235, 313, 326, 332, 364
Pasargād (Versicherungsgesellschaft) 313, 323, 374, 376
Polizze 40, 152, 197, 286, 342, 356
Postmoderne 97

Q

Qāḡār-Ära 141 f., 149
qimār 101, 106, 112, 186, 188, 196

R

Rāzi (Versicherungsgesellschaft) 108 f.,
235, 313, 328 f., 333, 364, 400, 418
Rechtsschutzversicherung 346 f.
ribā 25, 100, 103–106, 108 f., 115 f.,
119, 121 f., 124, 176, 180, 184–186,
188, 197, 201, 205
Risiko 35 f.
Risikogesellschaft 18, 389, 391, 397,
403
Rückversicherung 47–49, 130, 162,
281 f., 288, 366, 368, 377–379, 381 f.,
391, 420 f.
Russland 31, 86 f., 137, 142 f., 145–148,
150, 156, 245, 300, 311, 374, 395
Russländische Föderation s. *Russland*
Russländisches Imperium s. *Russland*

S

Safawiden 142
Sāmān (Versicherungsgesell-
schaft) 313, 328, 333, 374, 400
Sanktionen 21, 23, 139, 295 f., 299 f.,
309, 340, 350, 360 f., 363, 366–369,
373, 379, 387, 402–404, 406, 420
Schadensquote 69, 151, 164, 242, 378
Scharia 33, 93, 99, 114, 139, 149, 171,
173, 175–178, 182 f., 186 f., 190, 193,
196 f., 200–203, 206, 337, 352, 372,
382, 418
Schia 33, 96, 100, 102, 169, 181, 187,
190 f.
Schiffsversicherung 45, 327, 361
Schweizer Rück 19–21, 71–75, 80 f.,
84–86, 131 f., 135–138, 159 f., 164,
166, 211, 223, 239, 241, 304, 309,
311, 370, 373, 418, 422 f.

Sinā (Versicherungsgesellschaft) 235,
313, 329, 333, 400
Solvabilität 128, 237, 278, 283, 367,
382, 385, 417, 420
Solvabilitätsrichtlinien 372, 374, 406
Solvency II s. *Solvabilitätsrichtlinien*
Sowjetunion s. *Russland*
Sozialversicherung 35, 40, 50, 207, 214,
231, 290, 344, 421
Sozialversicherungsrecht 251
Sunna 10, 93 f., 101, 115, 190 f.
Swiss Re s. *Schweizer Rück*

T

takāful 25 f., 118, 126–131, 134, 137,
183, 250, 383–385, 408, 420, 423, 427
Transportversicherung 82, 167, 170,
338, 355, 358, 360, 375
Tūdah-Partei 156
Tudeh s. *Tūdah-Partei*
Tūsi'a (Versicherungsgesell-
schaft) 204, 235, 313, 324, 405, 409,
415, 421

U

Umīd (Versicherungsgesellschaft) 313,
319
Unfallversicherung 55, 64, 319, 322,
342–344, 413, 427
Unsicherheit 35 f.

V

VAG (Iranisches Versicherungsaufsichts-
gesetz („Gesetz über die Errich-
tung der Zentralen Versicherung
Iran“)) 46, 77, 85, 206, 244, 251 f.,
268, 270 f., 278–284, 288–290, 306 f.,
371, 377, 396, 404
Versicherung 35
Versicherungsdichte 69, 159, 223, 239,
241, 304, 309, 311 f.

- Versicherungsdurchdringung 20 f.,
57, 69, 71 f., 84, 86, 89, 131, 133,
136–139, 158, 164, 167, 221, 223,
239 f., 304–306, 308–312, 335, 367
- Versicherungskultur 20, 27, 29 f., 32 f.,
62 f., 67, 89, 136, 163, 223 f., 304 f.,
379, 387, 412
- Versicherungsmarketing 418
- Versicherungsmarkt 21, 30 f., 49, 54,
63, 69 f., 72, 74 f., 78, 80 f., 83–86,
88 f., 130, 136, 138 f., 147, 150, 153,
155 f., 159, 164 f., 207, 212–214,
218, 220, 223, 226, 232, 234, 236,
241–243, 269 f., 277, 278, 282, 288 f.,
296, 304 f., 309–311, 313–315, 319,
321, 325 f., 328, 331, 334 f., 338 f.,
341, 343, 348, 350, 353, 354, 359,
361, 363, 366, 369, 371, 375, 383,
387 f., 402
- Versicherungspolizze 40, 51, 196, 212,
239, 269, 286, 291 f., 305, 310, 314 f.,
337 f., 341 f., 344, 346, 358, 361, 363,
398
- Versicherungsprämie 38 f., 59, 66, 86,
115, 129, 146, 154, 167, 221, 259,
272, 282, 335, 338, 381
- Versicherungsrecht 22, 39, 44, 139,
244, 251, 254, 271 f., 293, 396, 415,
419–421, 425, 429
- Versicherungsschein s. *Polizze*
- Versicherungssparte 44, 213, 307 f.,
313, 315, 321 f., 326, 328, 335–338,
345, 348, 352–356, 359, 362–364, 379
- Versicherungsvertrag 24, 39, 40–43,
48, 55–57, 114, 116–121, 125, 139,
146, 171, 173, 178–183, 185, 188 f.,
191, 193, 206, 250–252, 254, 256 f.,
259–267, 269, 272, 275, 284, 290,
293, 371 f., 397, 415, 419, 424
- Versicherungswissenschaft 22 f., 26 f.,
29, 31, 52, 70, 191, 225, 241, 366, 387,
403 f., 412
- Versicherungszweig 44–46, 73 f., 191 f.,
221, 268, 275, 278, 290, 362
- Vertragsfreiheit im islamischen
Recht 101, 186 f., 247
- VG (Iranisches Versicherungsge-
setz) 155, 206, 224, 251–254, 256,
259, 261, 263 f., 266–270, 272–275,
278, 290–292, 388
- vilāyat-i faqīh* 32, 167, 184, 199 f., 203,
247

W

- Wächterrät 203, 233–235, 244, 381 f.,
404
- Welāyat-e Faqīh s. *vilāyat-i faqīh*
- WTO (World Trade Organization (Welt-
handelsorganisation)) 227 f., 298,
307, 414, 419, 426

Y

- Yorkshire (Versicherungsgesell-
schaft) 157, 163, 206, 323

Z

- ZGB (Iranisches Zivilgesetzbuch) 125,
134, 251 f., 255–266, 275, 397
- ZVI (Zentrale Versicherung Iran) 163,
211, 217, 223, 225, 243, 251 f., 278 f.,
283, 289, 293, 393 f., 404, 411, 413,
415, 417, 428

LEIPZIG MIDDLE EAST STUDIES

- Bd. 1 Hans-Georg Ebert: Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder. Herausforderungen und Reformen. 210 Seiten. ISBN 978-3-7329-0633-8
- Bd. 2 Charlotte Schmidt: Mabruk 2.0 – Glückwünsche in arabischen Facebook-Postings. Eine netnographische Gattungsanalyse. 424 Seiten. ISBN 978-3-7329-0637-6
- Bd. 3 David E. Long/Sebastian Maisel: From Slavery to Independence. The Global Military March of Southern Sudanese Troops in the 1860s. Centered on a Translation of Umar Tusun's *Heroism of the Egyptian-Sudanese Battalion in the War of Mexico*. 138 Seiten. ISBN 978-3-7329-0734-2
- Bd. 4 Julia Heilen: Entwicklung strafrechtlicher Normen im Sultanat und Königreich Marokko am Beispiel von Sexual- und Sittlichkeitsdelikten. 522 Seiten. ISBN 978-3-7329-0787-8
- Bd. 5 Johannes Frische: Urbane Ungleichheit, Informalität und Prekarität in Tunesien. Zwischen Teilhabe und Ausgrenzung. 332 Seiten. ISBN 978-3-7329-0810-3
- Bd. 6 Hans-Georg Ebert/Viktor Forian-Szabo/Mohamed Oucharah: Berberstudien, Islamwissenschaft und Arabistik in Leipzig. Die Korrespondenz von Hans Stumme (1864–1936) an Ignaz Goldziher (1850–1921). 256 Seiten. ISBN 978-3-7329-1067-0
- Bd. 7 Viktor Forian-Szabo: Risiko und Unsicherheit in der modernen islamischen Praxis. Das Versicherungswesen im Iran vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. 448 Seiten. ISBN 978-3-7329-1079-3

Das Prinzip der Versicherungen als kalkulierbare Übernahme von Risiken entstand in Europa bereits im späten Mittelalter. Trotz ihrer hohen wirtschaftlichen Relevanz wurden sie jedoch erst im 19. Jahrhundert vollständig rechtlich institutionalisiert. In der islamischen Welt hingegen waren Versicherungen bis zur Zeit des Kolonialismus nahezu unbekannt. Als westlicher Kulturimport wurden sie danach zum Teil äußerst skeptisch betrachtet und heftig diskutiert. Gerade die „islamische Wiedergeburt“ der 1970er Jahre verlieh diesen Debatten neuen Schwung. Viktor Forian-Szabo zeichnet den Werdegang des Versicherungswesens im speziellen Kontext der Islamischen Republik Iran nach. Unter Einbeziehung interdisziplinärer Perspektiven und Methoden gelingt es ihm, jene Schlüsselfaktoren zu identifizieren, die die Etablierung des gewerblichen Versicherungswesens im besonderen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und klimatischen Umfeld des Irans kennzeichnen.

Viktor Forian-Szabo studierte in Wien, Moskau sowie Teheran und hat 2023 an der Universität Wien promoviert. Er lehrt und forscht zu den Themen Naher Osten, Islamic Finance, Kapitalmärkte und Versicherungswesen.

